



## >> Der **HGV** im Internet

Liebe Benutzerinnen und Benutzer,

der Hansische Geschichtsverein e.V. hat es sich zur Aufgabe gemacht, schrittweise hansische Literatur im Internet der Forschung zur Verfügung zu stellen. Dieses Buch wurde mit Mitteln des Vereins digitalisiert.

Mit freundlichen Grüßen,

der Vorstand

# HANSISCHE GESCHICHTSBLÄTTER.

HERAUSGEGEBEN

VOM

VEREIN FÜR HANSISCHE GESCHICHTE.

JAHRGANG 1915.

BAND XXI.



MÜNCHEN UND LEIPZIG,  
VERLAG VON DUNCKER & HUMBLOT.

1915.

110/ Cordes

Es VI 27

**Redaktions-Ausschuss.**

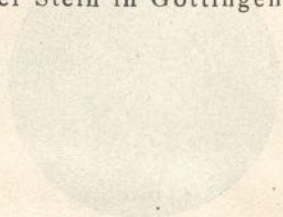
Dr. W. von Bippen, Syndikus zu Bremen.

Prof. Dr. G. Freiherr von der Ropp in Marburg.

Prof. Dr. W. Stein in Göttingen.

---

Manuskript-Sendungen und Zuschriften an die Redaktion werden unter der Adresse von Professor Dr. Walther Stein in Göttingen, Herberger Landstrasse 52, erbeten. Rezensionsexemplare bittet man an die Verlagsbuchhandlung Duncker & Humblot in Leipzig, Dresdnerstrasse 17, oder an Professor Dr. Walther Stein in Göttingen zu senden.



# Inhalt.

	Seite
I. Zur Ratsverfassung von Goslar im Mittelalter. Von Karl Frölich . . . . .	1
II. Zur auswärtigen Politik des Ordensmeisters Wolthus von Herse. Von Harald Cosack . . . . .	99
III. Die Hansestädte. (Schluß.) Von Walther Stein . . . . .	119
IV. Rezensionen.	
1. Dr. Paul Simson, Geschichte der Stadt Danzig. In 4 Bänden. Bd. 1: Von den Anfängen bis 1517; Bd. 4, Heft 1: Urkunden von 997 bis 1491. Danzig 1913, A. W. Kaufmann, XVI und 423, 128 S. Mit 2 Handschriftsfaksimilen, Urkunden in Lichtdruck, Siegelabbildungen und Stadtplan. Von Friedrich Techen . . . . .	179
2. Walter Schmidt-Rimpler, Geschichte des Kommissionsgeschäfts in Deutschland. Erster Band: Die Zeit bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. Halle a. d. S., Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses. 1915. XVI u. 318 S. 8°. Von C. Brinkmann . . . . .	195
3. Theodor Tomfohrde, Die Heringsfischereiperiode an der Bohus-Len-Küste von 1556—1589. Ein Beitrag zur Klärung der Frage nach dem Untergang des deutschen Heringshandels in der Ostsee und dem Übergewicht der Holländer in der Nordseeheringsfischerei um die Wende des 16. Jahrhunderts (Archiv für Fischereigeschichte, Heft 3, Berlin 1914, Paul Parey, S. 1—192). — Kurt Jagow, Die Heringsfischerei an den deutschen Ostseeküsten im Mittelalter (Archiv für Fischereigeschichte, Heft 5, Berlin 1915, 45 S.). Von Walther Vogel . . . . .	201
V. Schiffsheimat und Schifferheimat in den Sundzollregistern. Von S. van Brakel (Utrecht) . . . . .	211
VI. Lübeck und der Streit um Gotland 1523—1526. (Schluß.) Von Wilhelm Kruse . . . . .	229
VII. Das Brauwerk in Wismar. Von Friedrich Techen. . . . .	263
VIII. Rezensionen.	
1. Dr. H. J. Smit, De opkomst van den handel van Amsterdam. Onderzoekingen naar de economische ontwikkeling	

	Seite
der stad tot 1441. Amsterdam 1914, A. H. Kruyt. 318 S. 8 <sup>o</sup> . Von Walther Vogel . . . . .	353
2. Hugo Rachel, Die Handels-, Zoll- und Akzisepolitik Brandenburg-Preußens bis 1713. Berlin, Parey, 1911. XIX, 922 S. Mit einer Straßen- und Zollkarte des mittleren preußischen Staatsgebietes im achtzehnten Jahrhundert. (Acta Borussica: Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im achtzehnten Jahrhundert, herausgegeben von der kgl. Akademie der Wissenschaften). Von Justus Hashagen . . . . .	363
3. A. Jürgens, Zur Schleswig-holsteinischen Handelsgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts (Abhandl. zur Verkehrs- u. Seegeschichte, hrsg. von Dietrich Schäfer, Bd. VII). Berlin, K. Curtius, 1914. XVIII u. 315 S. Von Bernhard Hagedorn †. . . . .	367
4. Dr. J. G. van Dillen, Het economisch karakter der middel-euwsche stad. I. De theorie der gesloten stad-huishouding. A. H. Kruyt — Uitgever — Amsterdam 1914. 224 S. 4 <sup>o</sup> . Von Walther Stein . . . . .	374
IX. Bericht über die Arbeit an den Sundzollregistern . . . . .	394
X. Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein . . . . .	396

# I. Zur Ratsverfassung von Goslar im Mittelalter.

Von

Karl Frölich.

Inhaltsübersicht: A. Die Entwicklung bis zur Einsetzung des Rates. 1. Die Verfassungsverhältnisse vor der Erhebung Goslars zur Stadt. 2. Die Erhebung Goslars zur Stadt. 3. Die Entstehung des Rates. — B. Die Ratsverfassung bis zum Jahre 1290. 1. Die Ratsverfassung bis etwa zum Jahre 1269. 2. Die Ratsverfassung von etwa 1269 bis 1290. Einzelheiten der Ratsverfassung im 13. Jahrhundert. — C. Die Neuorganisation des Rates im Jahre 1290. Die Änderungen der Ratsverfassung bis 1299. 1. Die Ereignisse des Jahres 1290 und ihre Einwirkung auf die Ratsverfassung. 2. Die Änderungen der Ratsverfassung bis 1299. — D. Die Ratsverfassung von 1299 bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts. 1. Die Zusammensetzung des Rates. a) Die fünfjährige Ratswahlperiode. b) Die dreijährige Ratswahlperiode. c) Unregelmäßigkeiten bei der Ratszusammensetzung. d) Das Fehlen von Bürgermeistern in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. 2. Die Ergänzung des Rates. 3. Der sitzende Rat. Die Zuziehung mehrerer Räte oder der »wiseren«. 4. Die Beteiligung der Gilden und der Meinheit an der Stadtverwaltung. 5. Allgemeiner Charakter der Ratsverfassung von 1299 bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts. — E. Die Umgestaltung der Ratsverfassung in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts. 1. Die Verminderung der Zahl der Räte. Die Änderung der Ratsverfassung im allgemeinen. 2. Die Ziele der Änderung. 3. Die Ratsverfassung vor der Auflösung der Korporation der Montanen und Silvanen. 4. Die Ratsverfassung nach dem Verschwinden der Korporation. 5. Einzelheiten der Ratsverfassung, insbesondere das Auftreten von Bürgermeistern. 6. Die Ergänzung des Rates. 7. Das Verhältnis von Gilden und Meinheit zum Rat. — F. Die Änderungen des Jahres 1410. 1. Das Privileg König Ruprechts vom 8. Januar 1410. 2. Die

Ratsurkunden vom 29. November 1410. — G. Die Ratsverfassung bis etwa zum Jahre 1450. 1. Die Ratsverfassung nach dem Jahre 1410. 2. Die Ratsverfassung um die Mitte des 15. Jahrhunderts. a) Die Streitigkeiten der Stadt Goslar mit dem Bürgermeister Heinrich von Alvelde und ihre Bedeutung für die Fortbildung der Ratsverfassung. b) Die Zusammensetzung des eigentlichen Rates. c) Der gemeine Rat. d) Das Ratswahlverfahren. — H. Ausblick auf die Ratsverfassung nach 1450. 1. Die Ratsverfassung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. 2. Die Ratsverfassung der neueren Zeit.

Die Ratsverfassung von Goslar im Mittelalter hat neuerdings in der Abhandlung Feines über den Goslarischen Rat bis zum Jahre 1400<sup>1</sup> eine Darstellung erfahren, durch welche die bisherigen Arbeiten auf diesem Gebiete<sup>2</sup> weit überholt sind. Trotz der Gründlichkeit seiner Methode ist es aber auch Feine nicht gelungen, in jeder Beziehung zu einer klaren Einsicht in die Besonderheiten der Goslarer Ratsverfassung zu gelangen.

Der Grund hierfür liegt, wie ich bereits an anderer Stelle<sup>3</sup> ausgeführt habe, in der Hauptsache darin, daß die uns vor allem durch die Forschungen Bodes bekannten äußeren Schicksale der Stadt bei Feine nicht die Beachtung gefunden haben, die ihnen meiner Ansicht nach für die Erkenntnis der Ratsverfassung und ihrer Änderungen zukommt. Obgleich bei der Unzulänglichkeit der Quellen nicht auf alle die Ratsverfassung von Goslar im Mittelalter betreffenden Fragen eine sichere Antwort erteilt werden kann, so führt doch eine Erörterung der wirtschaftlichen und politischen Vorgänge, welche sich in Goslar abgespielt und in der jeweiligen

---

<sup>1</sup> v. Gierkes Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft 120 (Breslau 1913).

<sup>2</sup> Wolfstieg, Verfassungsgeschichte von Goslar bis zur Abfassung der Statuten und des Bergrechtes (Berlin 1885); Weiland, Die Rats- und Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter, Hans. Geschichtsbl. 1885, S. 11 f.; Bode in den Einleitungen zu Band I—IV des Goslarer Urkundenbuches. Nur mit Vorsicht zu benutzen ist der ebenfalls die Ratsverfassung von Goslar mit behandelnde Aufsatz von Koch, Die Geschichte der Copludegilde von Goslar, Zeitschr. des Harzver. f. Gesch. u. Altertumskunde 1912, S. 241 f., 1913 S. 1 f., da die Haupturkunde, auf die er sich stützt, eine Fälschung ist (vgl. Feine S. 120 Anm. 2, Frölich, Zeitschr. des Hist. Ver. f. Niedersachsen 1915, S. 95).

<sup>3</sup> Bei der Anzeige des Feine'schen Buches Hans. Geschichtsbl. 1914, S. 339 f.

Gestaltung der städtischen Verfassung ihren Niederschlag gefunden haben, mehrfach auch dort zum Verständnis der Ratsverfassung, wo es an ausreichenden unmittelbaren Nachrichten über diese fehlt. Wenn ich mich bei der Besprechung der Feine'schen Schrift im wesentlichen darauf beschränkt habe, meine Bedenken gegen einzelne der Annahmen des Verfassers zum Ausdruck zu bringen und meine eigene Meinung nur kurz anzudeuten, so möchte ich hier versuchen, ein positives Bild der Ratsverfassung der Stadt zu zeichnen, wie es sich bei einer stärkeren Betonung des Zusammenhanges zwischen jenen äußeren Geschehnissen und dem allmählichen Ausbau der Ratsorganisation ergibt. Müssen bei der Dürftigkeit des Goslarer Urkudentums auch manche Lücken bleiben, wird es doch, wie ich hoffe, auf diesem Wege gelingen, wenigstens die Grundlagen, von denen bei einer Betrachtung der Ratsverfassung der Stadt in Zukunft auszugehen sein wird, mit annähernder Zuverlässigkeit zu bestimmen<sup>1</sup>.

## A. Die Entwicklung bis zur Einsetzung des Rates.

### 1. Die Verfassungsverhältnisse vor der Erhebung Goslars zur Stadt.

Die Stadt Goslar ist aus einer Marktansiedelung erwachsen, die — wahrscheinlich unter Heinrich II. — in der Nähe der Pfalz Goslar auf dem linken Ufer der Abzucht auf königlichem Boden planmäßig um den hier errichteten Markt angelegt ist<sup>2</sup>. Veranlaßt

<sup>1</sup> Um Wiederholungen zu vermeiden, habe ich mich dort, wo ich Feine beitrete, in der Regel der Anführung weiterer Literatur enthalten. — Das Urkundenbuch von Goslar ist als UB. ohne Zusatz zitiert.

<sup>2</sup> Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis, S. 92, 93; Das Burggrafenam und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des früheren Mittelalters S. 292, 293. Gerlach, Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland, Leipziger Hist. Abhandlungen Heft 34, S. 6, nimmt das Vorhandensein der Siedlungsform des Marktes neben Einzelhof, Dorf und Stadt, von dem hier in Übereinstimmung mit Rietschel ausgegangen wird, in Abrede, meines Erachtens mit Unrecht. Goslar ist jedenfalls nicht bis zu seiner Erhebung zur Stadt eine einfache dörfliche Niederlassung gewesen. Zu der Arbeit Gerlachs vgl. auch P. J. Meier im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine 1914, S. 244 Anm. 27.



ist die Marktgründung offensichtlich durch den schon seit längerer Zeit betriebenen Bergbau am Rammelsberge, dessen Erzeugnisse neben den für die Bewohner des Ortes und die Bergbevölkerung nötigen Lebensmitteln ursprünglich auch den Hauptgegenstand des Marktverkehrs ausgemacht haben werden.

Die Marktansiedelung war von den »mercatores de Goslaria« bewohnt, unter denen man außer der handeltreibenden Bevölkerung auch die für den Markt arbeitenden Handarbeiter zu verstehen hat und die teils freien, teils hörigen Standes waren. Diese »mercatores« befanden sich schon unter Konrad II. und Heinrich III. im Besitze einer besonderen Gerichtsbarkeit »de cibariis«, vielleicht auch einer solchen über unrechtes Maß und Gewicht<sup>1</sup>. Die Ausübung der damit verknüpften Verrichtungen einschließlich der Erhebung und Verwendung der aufkommenden Straf gelder setzt mit Notwendigkeit eine kommunale Organisation der Mitglieder der Kaufmannsgemeinde voraus<sup>2</sup>. Da sich die Marktansiedelung Goslar als solche in ihrer Verfassung kaum wesentlich von den sonstigen Marktansiedelungen in Sachsen unterschied, so dürfen wir vermuten, daß als Gemeindeorgan das Burding tätig wurde, das allerdings bei seinen Entschlüssen zuweilen an die Mitwirkung des marktherrlichen Beamten gebunden gewesen sein wird. Daß es besondere Gemeindebeamten oder Ausschüsse des Burdings für bestimmte Zwecke gab, ist jedenfalls urkundlich nicht zu belegen<sup>3</sup>.

Um die weitere Entwicklung richtig zu würdigen, hat man sich gegenwärtig zu halten, daß in Goslar einerseits das Vorhandensein einer königlichen Pfalz, die zugleich den Mittelpunkt des späteren Reichsvogteibezirkes bildete, andererseits die bergbaulichen Verhältnisse eigenartige Zustände hervorriefen, die auch verfassungsrechtlich von Belang werden mußten.

Die unmittelbare Nachbarschaft der einem königlichen Beamten unterstellten Pfalz hatte ohne weiteres eine starke Betonung des Einflusses des Königs als des Marktherrn zur Folge, und zwar um so mehr, als die sächsischen und vor allem die salischen Herrscher Goslar ein lebhaftes Interesse entgegenbrachten und oft und auf

<sup>1</sup> Feine S. 14, 15.

<sup>2</sup> Feine S. 13 f., 23 f.

<sup>3</sup> Feine S. 26.

länger dort verweilen. Daß hierdurch einer allzu schnellen Ausdehnung der kommunalen Selbständigkeit Hindernisse bereitet wurden, braucht kaum gesagt zu werden. Namentlich gestalteten sich die Verhältnisse in dieser Hinsicht ungünstig für die Marktgemeinde, als in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts mit der Schaffung der Reichsvogtei Goslar eine straffe Zusammenfassung der königlichen Machtmittel und Einkünfte in Goslar und seiner Umgebung eintrat. Das gesamte Reichsgut der Umgegend wurde nunmehr zu einem aus der Grafschaft herausgehobenen, geschlossenen Vogteibezirk vereinigt, dessen Leitung in gerichtlicher, verwaltungstechnischer und militärischer Hinsicht der Reichsvogt übernahm<sup>1</sup>.

Mit dem Bestehen einer königlichen Pfalz und später der Reichsvogtei sowie mit dem ferner hervorgehobenen Moment des Betriebes des Bergbaus am Rammelsberge hing aber auch eine eigentümliche Schichtung der in der Nähe der Marktniederlassung angesiedelten Bevölkerung zusammen.

Das Vorhandensein der Pfalz und sodann die Bildung der Reichsvogtei hatte zur Folge, daß in Goslar — anfänglich wohl in dem Pfalzbezirke selbst — neben den Hörigen der mit der Pfalz verbundenen Fronhofsverwaltung eine Anzahl von rittermäßig lebenden Familien seßhaft wurde, deren Mitglieder zum Teil dem freien Adel angehörten<sup>2</sup>, zum Teil aber Ministerialen waren<sup>3</sup>. Sie

<sup>1</sup> Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert (Innsbruck 1907), S. 182, 183; Frölich, Die Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter (Breslau 1910), S. 12.

<sup>2</sup> Unter den in den Goslarer Urkunden zuerst genannten Ritterfamilien sind als altfreien Ursprungs anzusprechen z. B. die Familien von Wildenstein, von Goslar, von Barum, von dem Dike, von Lengede, von Lewe, von Mahner, von Wehre. Vgl. Bode UB. I Einl., S. 47, 91—93; Der Uradel in Ostfalen (Hannover 1911) S. 128 f., 174 f., 181, 183 f., 219 f.

<sup>3</sup> Meist wird es sich dabei um Reichsministerialen handeln. Vgl. die Urkunde Kaiser Heinrichs IV. vom 1. Januar 1086 (UB. I 142), die »clientes nostros« erwähnt, ferner die Urkunde Friedrichs I. vom 22. November 1188 (UB. I 324), wo die Familie von Burgdorf als reichsministerialisch gekennzeichnet ist (»Arnoldus de Burchtorph ministerialis noster«). Es ist jedoch das Vorkommen von Angehörigen einer anderen Ministerialität nicht ausgeschlossen. So ist der um 1152 als Reichsvogt auftretende Anno von Heimburg Ministerial Herzog Heinrichs des Löwen

hatten das Reichsgut bei kriegerischen Verwickelungen zu verteidigen, vielleicht war ihnen auch eine gewisse Verwaltungstätigkeit übertragen<sup>1</sup>.

Der Bergbau in dem Goslar benachbarten Waldgebiet aber, der nach der Entdeckung der Silberschätze des Rammelsberges zunächst durch unfreie Elemente unmittelbar von der Pfalz aus bewerkstelligt sein wird, befand sich zu der Zeit, in der Goslar als Marktort emporblühte, schon in den Händen freier Leute, die auch von auswärts herbeigezogen waren<sup>2</sup>. Blickt man auf die Entwicklung in anderen Bergbaubezirken und berücksichtigt man ferner, daß die Organisation des Bergbaues in Goslar, die wir dort in der Folgezeit antreffen, ein hohes Alter verrät, so ist es kaum zu gewagt, zum mindesten für das 12. Jahrhundert einen genossenschaftlichen Zusammenschluß der hier beschäftigten, zur Hebung der Einkünfte der königlichen Kammer von den Herrschern mit besonderen Privilegien ausgestatteten Bergbauinteressenten anzunehmen<sup>3</sup>.

Auch die Bergleute waren auf königlichem Grund und Boden angesiedelt und zwar wohl außerhalb der zur Wohnstätte für die mercatores ausgewiesenen Marktniederlassung. Es spricht eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß in der Hauptsache das unweit der Pfalz am Fuße des Rammelsberges belegene Bergdorf, das nach Rietschel<sup>4</sup> älter sein soll als die Stadt, der ursprüngliche Sitz der Bergbevölkerung war. Daneben mögen sich aber schon früh noch an anderen Stellen unweit der Marktansiedelung, namentlich in der Gegend des erst später mit der Stadt vereinigten Franken-

---

(vgl. UB. I 219, 229, 236, 253). Über die Verwendung fremder Ministerialen im Reichsdienst s. Niese, Verwaltung des Reichsgutes, S. 144, ferner Histor. Zeitschr. 112 S. 552 Anm. 4.

<sup>1</sup> Ich denke hierbei namentlich an den Bergbau, zu dem die ritterlichen Familien zum Teil auch später noch nähere Beziehungen unterhielten. Über die Verbindung der Ministerialen in Goslar mit dem Münzwesen vgl. Feine S. 62, wegen der Verwaltungstätigkeit der Ministerialen überhaupt s. Molitor, Der Stand der Ministerialen (Breslau 1912), S. 40 f.

<sup>2</sup> Neuburg, Goslars Bergbau bis zum Jahre 1552 (Hannover 1892), S. 10 f.

<sup>3</sup> Vgl. Neuburg S. 13 f., 289 f.

<sup>4</sup> Histor. Zeitschr. 108 S. 357.

berges, Bergleute — vielleicht gerade solche fränkischer Herkunft — seßhaft gemacht haben<sup>1</sup>. Zu beachten ist für die der Erhebung Goslars zur Stadt vorhergehende Periode nur, daß Pfalz, Markt-gemeinde und Bergsiedelungen noch räumlich geschieden waren und daß ihre Bewohner einstweilen in keiner verfassungsrechtlichen Verbindung mit einander standen.

## 2. Die Erhebung Goslars zur Stadt.

Der Zeitpunkt, in dem Goslar zur Stadt im Rechtssinne geworden ist, kann nicht mit Genauigkeit angegeben werden. Nach Rietschel<sup>2</sup> wird Goslar als ummauerter Ort, als *civitas*, zuerst 1131 bezeichnet, noch 1108 komme es als offene *villa* vor. In der Zwischenzeit müsse also die Entwicklung zur Stadt vor sich gegangen sein. Demgegenüber weist Gerlach<sup>3</sup> darauf hin, daß der Ausdruck »*villa*« auch eine Siedelung städtischen Charakters bedeuten könne, daß somit aus dem Wechsel der Bezeichnungen »*villa*« und »*civitas*« keine sicheren Schlußfolgerungen im Sinne Rietschels zu ziehen seien. Insbesondere werde für Goslar durch eine Bemerkung der Hersfelder Annalen<sup>4</sup> dargetan, daß es bereits im Jahre 1073 mit einer Befestigungsanlage versehen gewesen sei, gleichwohl erscheine es in den Urkunden weiter als »*villa*«<sup>5</sup>.

Mag auch der von Gerlach erhobene Einwand an sich begründet sein, so glaube ich doch nicht, daß ihm durchschlagende Bedeutung beizumessen ist. Denn aus der Tatsache, daß Goslar gegen das Ende des 11. Jahrhunderts eine Umwallung besitzt, ist nicht mit Notwendigkeit abzuleiten, daß der Ort, der vor und nach dem Jahre 1073 in den Urkunden »*villa*« genannt wird<sup>6</sup>, schon damals als Stadt zu gelten habe. Es fehlt nicht an Beispielen für Marktansiedelungen, die durch Wälle und Planken, zum Teil sogar durch Steinmauern geschützt sind<sup>7</sup>, zu ihnen ist auch die

<sup>1</sup> Vgl. Feine S. 4 Anm. 4.

<sup>2</sup> S. oben S. 3 Anm. 2.

<sup>3</sup> S. 20 f. Vgl. auch Sander, *Histor. Vierteljahrsschr.* XIII, S. 73, 77.

<sup>4</sup> Lambert v. Hersfeld, *Annalen* (Schulausgabe von 1894), S. 171: »*villam viris fortibus, vallis et seris undique munitam*«.

<sup>5</sup> Gerlach S. 20, 74, 75.

<sup>6</sup> UB. I. 82, 93, 94, 150, 152 (Gerlach S. 20 Anm. 5 u. 7).

<sup>7</sup> P. J. Meier, *Jahrb. des Geschichtsver. f. d. Herzogtum Braunschweig* 1912, S. 38, 39; *Korrespondenzbl.* 1914 S. 223.

villa Goslar zu rechnen<sup>1</sup>. Irgend welche sonstigen Umstände, welche sich zweifelsfrei im Sinne eines Ausbaues der Marktansiedelung zur Stadt schon im Laufe des 11. Jahrhunderts verwerten lassen, sind nicht vorhanden. Umgekehrt fällt die Tatsache, daß erst kurz vor dem Jahre 1073 die Reichsvogtei Goslar gegründet ist<sup>2</sup>, sehr erheblich gegen die von Gerlach vertretene Meinung ins Gewicht.

Dagegen hat einige Jahrzehnte später die Marktansiedelung Goslar eine auch urkundlich zu verfolgende räumliche Ausweitung und eine Umgestaltung der ständischen Verhältnisse erfahren, welche uns berechtigt, Goslar, das nunmehr regelmäßig als »civitas« in den Urkunden angeführt wird, als Stadt anzusprechen<sup>3</sup>, zumal von jetzt an auch im übrigen die Merkmale rechtlicher, wirtschaftlicher und topographischer Art, durch die der mittelalterliche Stadtbegriff bestimmt wird<sup>4</sup>, immer deutlicher in die Erscheinung treten.

Etwa um die Wende des 11. Jahrhunderts dehnt sich Goslar erheblich aus, was unschwer aus der starken Vermehrung der gottesdienstlichen Gebäude, vor allem in der Peripherie des Ortes, erhellt. Neben den alten kaiserlichen Stiftern und einer Anzahl von Kapellen sind nunmehr vier Pfarrkirchen in der Stadt bezeugt, nämlich die Marktkirche, die Frankenberger, die Jakobi- und die Stephanikirche. Von ihnen wird zuerst die Kirche St. Petri zum Frankenberge in einer Urkunde vom 13. Mai 1108<sup>5</sup> erwähnt. Nach der Urkunde wird von dem Bischof Udo von Hildesheim für diese Kirche ein Parochialbezirk, umfassend »omnes fines ville

<sup>1</sup> Meier, Jahrbuch, S. 39.

<sup>2</sup> Niese S. 182, 183; Frölich S. 12.

<sup>3</sup> Ich schließe mich hier im wesentlichen der Ansicht Meiers an, der die Stadt als eine »örtlich wie ständisch erweiterte Marktansiedelung« betrachtet (vgl. Korrespondenzbl. 1914 S. 224, auch Jahrbuch S. 29 f., 39, 40 f., 46), aber abgesehen von der Frage der Befestigung und einigen anderen Punkten von geringerer Wichtigkeit an den von Rietschel gewonnenen Grundlagen durchaus festhält.

<sup>4</sup> In Betracht kommen außer Markt und Befestigung noch ein eigener Stadtrechtsbezirk, eine kommunale Organisation und eine privilegierte Stellung in bezug auf militärische und finanzielle Leistungen. Vgl. v. Below, Vierteljahrsschr. f. Soz.- u. Wirtschaftsgesch. VII, S. 412.

<sup>5</sup> UB. I 152.

Goslariensis occidentales a plateis, quę dicuntur Berningi, Wereneri, Gezmanni usque ad regis capellam et sancte Marie<sup>1</sup> et ad terminum predictę beati Petri ecclesię, abgeteilt. Im Jahre 1142<sup>2</sup> folgt die Stephanskirche, schließlich 1151 die Markt- und die Jakobikirche<sup>3</sup>. Obgleich eine sichere Vorstellung über den Zeitpunkt der Erbauung der einzelnen Kirchen nicht zu gewinnen ist<sup>4</sup>, so scheint es doch, als ob es sich um eine ziemlich plötzlich einsetzende Entwicklung handelt und als ob die genannten Kirchen bald nach einander errichtet sind<sup>5</sup>. Die 1108 vorgenommene Umschreibung des Pfarrsprengels der ursprünglich außerhalb der Ansiedelung entstandenen Frankenberger Kirche, der sich bis zu den Grenzen der Marktgemeinde erstreckt und in der Folge kaum noch Veränderungen erleidet, findet in dem Ausbau Goslars zur Stadt eine sehr annehmbare Erklärung<sup>6</sup>.

Verursacht ist das Wachstum des Ortes offensichtlich durch ein erhebliches Anschwellen der Einwohnerzahl, das zum Teil gewiß dem Zuzug vom Lande zuzuschreiben ist. Etwas Besonderes aber gilt für Goslar meines Erachtens insofern, als die städtische Bevölkerung von vornherein auch einen starken Einschlag von bergmännischen Elementen aufwies. Fassen wir eine etwas spätere Zeit ins Auge, so treffen wir in der Stadt selbst eine zahlreiche bergbautreibende Bevölkerung an, die ziemlich geschlossen den Stadtteil bewohnt, der sich an die Kirche auf dem Frankenberge anlehnt und dessen Kern, wie schon angedeutet wurde, anscheinend eine ältere bergmännische Siedelung ausmacht. Ich möchte danach und im Hinblick auf die Urkunde vom 13. Mai 1108 mutmaßen,

<sup>1</sup> Gemeint sind die Ulrichskapelle und die Marienkapelle beim Kaiserhause (vgl. UB. I Einl., S. 51, 98, 99).

<sup>2</sup> UB. I 195.

<sup>3</sup> UB. I 212.

<sup>4</sup> Bode (UB. I Einl., S. 99) hält das Vorkommen der Marktkirche schon im Jahre 1133, das der Jakobikirche sogar bereits 1073 für belegt. Nach ihm ist die Marktkirche die älteste Pfarrkirche der Stadt. Ihre Lage spricht allerdings dafür, daß die Errichtung an der jetzigen Stelle von vornherein beabsichtigt war, obwohl man sich zunächst vielleicht mit einer Kapelle begnügte. Vgl. Wolff, Kunstdenkmäler der Prov. Hannover II »Die Stadt Goslar« (Hannover 1901), S. 119 f.

<sup>5</sup> Vgl. Weiland, Hans. Geschichtsbl. 1884, S. 23, 24.

<sup>6</sup> Ebenso Meier, Jahrb., S. 19 Anm. 2.

daß bei der Erhebung Goslars zur Stadt ein Teil der Bergleute aus der Umgegend, soweit diese nicht schon ohnehin auf dem zur Stadt gezogenen Gelände sesshaft waren, innerhalb der Stadtmauern untergebracht und hier in der Nähe der Frankenberger Kirche angesiedelt ist<sup>1</sup>, während der Rest seine bisherigen Wohnsitze im Reichsvogteigebiete, namentlich also im Bergdorfe am Rammelsberge, beibehielt.

Die Wirkung, welche die Erhebung des Ortes zur Stadt auf die ständischen Verhältnisse ausgeübt hat, besteht nach meiner Ansicht im großen und ganzen darin, daß die Bevölkerungsschichten, die früher ein Sonderdasein in der Reichsvogtei bei Goslar geführt hatten, nunmehr durch ein verfassungsrechtliches Band miteinander verbunden wurden, indem sie sämtlich in der städtischen Bürgerschaft aufgingen und an deren Vorrechten teilnahmen. Einverständnis herrscht hierüber hinsichtlich der mercatores, der Gemeindegossen der alten Marktansiedelung, mit denen sich wohl in erster Linie auch die Zuwanderer aus ländlichen Verhältnissen vermischten, und hinsichtlich der Ritterfamilien. Die letzteren saßen ebenfalls innerhalb der Umwallung und bildeten einen, möglicherweise in der einen oder anderen Richtung privilegierten Bestandteil der Stadtbevölkerung<sup>2</sup>. Als eine dritte Klasse der Bürgerschaft neben mercatores und Rittern sind jedoch meines Erachtens von Anfang an ferner die Bergleute zu betrachten. Dabei darf man nur nicht aus dem Gedächtnis verlieren, daß die Bergleute trotz ihrer Verpflanzung in die Stadt und trotz des Erwerbes des Bürgerrechtes in der genossenschaftlichen Verbindung verblieben, welche zu den Zwecken des Bergbaues geschaffen war und als Personalgemeinde auch die außerhalb der Stadt ansässigen Bergleute des Reichsvogteibezirks, also vor allem die Bewohner des Bergdorfs, in sich begriff.

---

<sup>1</sup> Auf diese Weise werden zugleich die nahen Beziehungen in neue Beleuchtung gerückt, die später zwischen der Frankenberger Kirche und dem Bergwesen zu beobachten sind (vgl. Art. 2, 3, 109, 112 des Goslarer Bergrechts aus dem 14. Jahrhundert nach dem Abdruck von Schaumann im Vaterl. Archiv des Histor. Vereins für Niedersachsen 1841 S. 255 f., sowie Bode, UB. I Einl., S. 51, 52; Schiller, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar (Stuttgart 1912), S. 32 zu Anm. 4).

<sup>2</sup> Feine S. 11, 12.

Ist anzunehmen, daß in Goslar wie in anderen deutschen Städten des Mittelalters zu der vollberechtigten Bürgerschaft ursprünglich jeder gehörte, dem der Stadtherr ein Grundstück überließ und der hierauf ein Haus errichtete<sup>1</sup>, so sind nicht nur die Goslarer mercatores, sondern ebenso die Ritter und die Bergleute als »Vollbürger« anzusehen, da die sämtlichen Grundstücke der Stadt dem Könige wortzinspflichtig waren<sup>2</sup> und da auch den Bergleuten bei ihrer Einbeziehung in die Stadt Grundstücke gegen den davon zu entrichtenden Arealzins ausgetan sein werden<sup>3</sup>.

### 3. Die Entstehung des Rates.

Ein Rat im technischen Sinne ist in der neuen Stadtgemeinde nicht von vornherein vorhanden gewesen. Über die Vertretung der Stadt in der ersten Zeit ihrer Entwicklung sind wir in der Hauptsache auf Vermutungen beschränkt. Wir werden aber davon ausgehen dürfen, daß Goslar zunächst ähnliche Verhältnisse zeigt, wie sie in den übrigen aus Marktansiedelungen entstandenen sächsischen Städten anzutreffen sind.

Nach Feine<sup>4</sup>, dem ich hier beistimme, lag die Ausübung auch der der Stadt übertragenen Befugnisse auf kommunalem Gebiet anfänglich noch bei der Gesamtheit der Bürger, sie geschah in der Gemeindeversammlung, dem Burding. Anscheinend sind indessen bald von der Gemeindeversammlung für gewisse Zwecke, namentlich für die Marktpolizei und Gerichtsbarkeit, mehr oder weniger ständige Ausschüsse eingesetzt und mit der Wahrnehmung der an sich der Gemeindeversammlung zufallenden Verrichtungen betraut worden. Wenn in einer größeren Anzahl von Urkunden aus dem 12. Jahrhundert über Rechtsgeschäfte, welche die städtischen Interessen berühren, als Zeugen oder Mitwirkende unter der Bezeichnung als »cives Goslarienses« oder als »optimi (nominatissimi) civium

<sup>1</sup> Vgl. Feine S. 11 und Anm. 3 das.

<sup>2</sup> Vgl. insbesondere Schiller S. 206 f.

<sup>3</sup> Nicht ausgeschlossen ist, daß für die ritterlichen Familien etwas besonderes galt, daß ihnen etwa, wie Feine S. 11, 12 bemerkt, Grundstücke zu freiem Eigen überlassen waren. Die Struktur der älteren Stadtgemeinde als einer Grundbesitzergemeinde (s. hierzu Schultze, *Histor. Zeitschr.* 101, S. 488, 491) wird dadurch nicht berührt.

<sup>4</sup> S. 13 f., 43 f.



Goslariensium« eine Anzahl von Personen namentlich aufgeführt wird, ist jedenfalls an die Mitglieder solcher Ausschüsse zu denken. Feine erblickt in ihnen vor allem Mitglieder der Ritter- und der reichen Kaufmannsfamilien, insbesondere solcher, die am Bergbau beteiligt waren<sup>1</sup>. Meiner Meinung nach zwingt jedoch nichts zu dem Schlusse, daß die Personen in den Bürgerausschüssen, bei denen Beziehungen zum Bergbau obwalten, lediglich als Repräsentanten des Ritter- oder Kaufmannsstandes aufzufassen sind. Für wahrscheinlicher erachte ich es, daß die eigenartige Zusammensetzung der Bevölkerung, die der Bergbau zur Folge hatte, auch schon in den ältesten Formen der städtischen Verfassung einen Ausdruck gefunden hat und daß den zu der Vollbürgerschaft gehörenden Bergbauinteressenten unmittelbar eine ihrer Bedeutung für die Stadt entsprechende Vertretung in den Bürgerausschüssen zugebilligt ist. Ob auch gelegentlich Handwerker in die Ausschüsse gewählt wurden, wie es Feine für möglich hält, muß dahingestellt bleiben, ohne weiteres abzulehnen ist es nicht.

Bürgerausschüsse der beschriebenen Art werden als Vorläufer des Rates anzusprechen sein, da sonstige Gemeindeorgane mit kollegialer Verfassung, an die man bei dem Ausbau der Ratsverfassung hätte anknüpfen können, in Goslar nicht nachweisbar sind, da es hier namentlich ein Schöffenkolleg, aus dem in anderen Städten der Rat hervorgegangen ist, nicht gegeben hat<sup>2</sup>. Zweifel herrschen jedoch wieder darüber, wann sich die Umbildung der Ausschüsse zu einem eigentlichen, in bestimmten Zeiträumen wechselnden Rat, der die bis dahin von den Ausschüssen besorgten Geschäfte in seiner Hand vereinigte und selbständig ausübte, vollzogen hat.

Der Rat wird zuerst erwähnt in dem Privileg, das von Friedrich II. im Jahre 1219 der Stadt Goslar erteilt ist<sup>3</sup>, sodann

<sup>1</sup> S. 45.

<sup>2</sup> Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter I, S. 33, 65; Frölich S. 15, 94.

<sup>3</sup> UB. I 401 § XLVIII: »Jus est, quod advocatus nullum incuset, nisi actore presente et consilio burgensium.« Von Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter II, S. 399 Anm. 3; Varges, Zeitschr. des Harzver. 1896, S. 425 Anm. 5; Koch, Zeitschr. des Harzver. 1912, S. 280 wird die Stelle nicht auf den Rat, sondern auf die

in einer Urkunde König Heinrichs vom 11. Mai 1234<sup>1</sup>. Nach Feine<sup>2</sup> ist aber das Aufkommen des Rates schon in eine frühere Zeit zu verlegen. Auch abgesehen von der angeführten, den Rat ausdrücklich nennenden Stelle des Privilegs Friedrichs II. enthalte dieses eine Anzahl weiterer Vorschriften, in denen der Rat als bestehende und nicht erst vor kurzem geschaffene Stadtbehörde zu erkennen sei. Bestätigt werde diese Annahme durch mehrere Urkunden, die noch vor dem Privileg liegen<sup>3</sup>. Feine vermutet, daß bereits Heinrich der Löwe, dem zwischen 1152 und 1168 der Reichsvogteibezirk Goslar vorübergehend von Friedrich I. überlassen gewesen sei, den Rat in Goslar ins Leben gerufen oder daß er wenigstens die Einrichtung eines Rates durch die Bürger gestattet habe<sup>4</sup>.

Was zunächst den letzten Punkt anbetrifft, so ist die Ansicht Feines nicht haltbar. Ich lasse es unentschieden, ob Heinrich der Löwe überhaupt jemals den Besitz der Reichsvogtei Goslar erlangt hat<sup>5</sup>. Selbst wenn dies der Fall war, versagt die Berufung Feines auf die nach der Meinung Rietschels<sup>6</sup> von Heinrich dem Löwen in seinen Gründungsstädten Lübeck, dem Hagen in Braunschweig und Schwerin in bezug auf die Einführung der Ratsverfassung

---

Versammlung der Bürger im Gericht bezogen. A. M. Weiland, Hans. Geschichtsbl. 1885, S. 21; Bode, UB. II. Einl., S. 60; Rietschel, Markt und Stadt, S. 92; Feine S. 27 f. Die Übersetzung des Privilegs von 1219 im Rechtebuch der Kaufleute (UB. I 401a § XLIX) und die der Bestätigung des Privilegs durch König Heinrich (VII.) aus dem Jahre 1223 (UB. I 430 § XLVI) redet hier von dem »rad der borghere«, der Zeitpunkt der Anfertigung der Übersetzungen steht aber nicht fest.

<sup>1</sup> UB. I 534. Im Eingang der Urkunde entbietet der König »burgensibus et universis consulibus et civibus de Goslaria« seinen Gruß. Die erste von den »universi civitatis consules« selbst mit herührende Urkunde, die Vidimierung einer Bulle des Papstes Gregor IX. (UB. I. 518), ist undatiert und zeitlich nicht mit völliger Sicherheit zu bestimmen. Varges a. a. O. S. 425 geht von dem Jahre 1233 aus.

<sup>2</sup> S. 26 f.

<sup>3</sup> Vgl. S. 46—48.

<sup>4</sup> S. 48 f.

<sup>5</sup> Gegen die herrschende Meinung wendet sich neuerdings mit beachtlichen Gründen Niese, Histor. Zeitschr. 112, S. 551 f.

<sup>6</sup> Die Städtepolitik Heinrichs des Löwen, Histor. Zeitschr. 102, S. 237 f.

verfolgte Politik, nachdem Bloch den Nachweis erbracht hat, daß der Rat in diesen Städten erst nach dem Tode Heinrichs geschaffen ist, daß er somit nicht einer Maßnahme des Welfen sein Aufkommen verdanken kann<sup>1</sup>. Auch das Goslarer Urkudentum gewährt dem Urteil Feines keine Stütze<sup>2</sup>.

Erst in einigen Aufzeichnungen, von denen die älteste in das Jahr 1200 fällt<sup>3</sup>, und sodann in dem Privileg Friedrichs II. tritt hervor, daß sich ein Umschwung angebahnt hat. Wie die Nachrichten über die Mitwirkung der Bürger im Gerichtswesen, bei der Marktpolizei, in der Steuerverwaltung usw. zeigen, ist die bürgerliche Selbständigkeit erstarkt, sie hat gegenüber dem Machtbereich des Vogtes als des stadtherrlichen Beamten nicht unerheblich an Boden gewonnen. Wann die auf eine Erweiterung der kommunalen Befugnisse abzielende Bewegung angefangen hat und in welchen Formen sich die Änderung der Beziehungen zur Reichsgewalt zunächst ausprägt, vermag ich nicht zu sagen. Es ist jedoch hervorzuheben, daß schon vom Ausgang des 12. Jahrhunderts an die äußeren Bedingungen für eine Entwicklung in der hier vorausgesetzten Richtung nicht ungünstig waren. Denn unter Friedrich Barbarossa beginnt mit der Weggabe des größten Teiles der Einkünfte und Gerechtsame der kaiserlichen Kammer in Goslar die Bedeutung des Vogtamtes stark zu sinken<sup>4</sup>. Die Kämpfe zwischen Otto IV. und Philipp, in deren Mittelpunkt Goslar eine Zeitlang stand<sup>5</sup>, werden aber alsdann das ihrige dazu beigetragen haben, die Weiterbildung der Selbstverwaltung zu fördern.

Das Dasein eines eigentlichen Rates in Goslar darf man jedoch nach den überzeugenden Ausführungen Blochs über die Anfänge der Ratsverfassung in Deutschland<sup>6</sup> wohl erst ungefähr in die Zeit verlegen, aus der die erste Nachricht über diese Einrichtung in den Urkunden stammt. Ich kann sogar gewisse Be-

<sup>1</sup> Vgl. Bloch, Der Freibrief Friedrichs I. für Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung in Deutschland, Zeitschr. des Ver. für Lübeckische Gesch. und Altertumsk. XVI., S. 3 f., 16 f., 19 f.

<sup>2</sup> Vgl. Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1914, S. 345.

<sup>3</sup> Vgl. Feine S. 46 f.

<sup>4</sup> Vgl. Bode, UB. I Einl., S. 35 f., 39 f.

<sup>5</sup> Vgl. UB. I 360, 363.

<sup>6</sup> a. a. O. S. 24 f.

denken noch gegenüber der Erwähnung des Rates in dem Privileg von 1219 nicht unterdrücken. Denn wenn hier auch von dem »consilium burgensium« die Rede ist, so fällt doch auf, daß der Rat nur an einer einzigen, ziemlich versteckten Stelle ganz am Ende des Privilegs genannt wird, deren Wortlaut immerhin einen gewissen Doppelsinn nicht ausschließt<sup>1</sup>. Nach der Einleitung des Privilegs stellt dieses eine Belohnung der Bürgerschaft von Goslar für die dem Reiche in mannigfachen Fährlichkeiten bewährte Treue dar, eine Bemerkung, die vielleicht nicht nur als eine allgemeine Charakteristik der Haltung der Goslarer Bürgerschaft in den damaligen Wirren zu werten ist, sondern nach dem, was Oppermann über die Ereignisse vor dem Erlaß des Privilegs beibringt<sup>2</sup>, unmittelbar mit einer tatkräftigen Unterstützung des Kaisers durch die Bürger von Goslar bei der Auslieferung der Reichsinsignien zusammenhängen kann. Ist danach an dem Wohlwollen des Kaisers gegenüber Goslar kaum zu zweifeln, so sollte man erwarten, daß die Anerkennung des Rates in Goslar, wenn sie den Absichten Friedrichs entsprach, in dem Privileg unverblümt zum Ausdruck gelangt wäre. Denn Friedrich war bei seiner Politik gegenüber Goslar, das von dem Reiche selbst abhing, nicht durch Rücksichten beengt, wie sie ihm in anderen Fällen das Vorhandensein bischöflicher Stadtherrn auferlegte<sup>3</sup>, und verschiedene Bestimmungen des Privilegs tun auch dar, daß die Gunsterweisungen für die Bürger zum Teil auf Kosten der vogteilichen Rechte erfolgt sind<sup>4</sup>. Daß man in Goslar bereits im Jahre 1219 das Bestehen des Rates als etwas völlig Selbstverständliches

---

<sup>1</sup> Über die verschiedenartige Auslegung der Stelle s. oben S. 12 Anm. 3. Für die Annahme einer Einschlebung, wie sie Oppermann (Hans. Geschichtsbl. 1911, S. 113 Anm. 1, S. 114 Anm. 2, S. 121 Anm. 1) in bezug auf einige andere Vorschriften des Privilegs vertritt, entdeckte ich keinen Anhalt. S. auch die photolithographische Nachbildung der Urkunde am Schluß des ersten Bandes des Goslarer Urkundenbuches.

<sup>2</sup> Vgl. Hans. Geschichtsbl. 1911, S. 112, 113.

<sup>3</sup> Über die Städtepolitik Friedrichs II. s. Bloch S. 39 f. Dort ist unter Bezugnahme auf Hegel, Entstehung des Städtewesens, S. 189, auch hervorgehoben, daß das Verhalten des Kaisers in der Frage der Anerkennung der Ratsbehörde in den Städten jeweilig durch politische Erwägungen beeinflußt und nicht grundsätzlich ratsfeindlich war.

<sup>4</sup> Vgl. z. B. UB. I. 401 § XXXI, XXXIV, XXXV, XXXVI.

hätte betrachten können<sup>1</sup>, erscheint schwer glaublich nach den Darlegungen Blochs über die auf die Ausbildung der Ratsverfassung in Deutschland gerichteten Bestrebungen, die in dem größten Teile des Reiches nicht vor den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts zum Ziele führten. Um so mehr muß die Fassung des Privilegs befremden, das möglicherweise von den Bürgern selbst dem König im Entwurf zur Bestätigung unterbreitet worden ist<sup>2</sup>.

Ich möchte deshalb der Ansicht zuneigen, daß selbst das Privileg Friedrichs II. noch nicht den Abschluß der die Einsetzung eines Rates und die Ordnung seiner Zuständigkeiten gegenüber den Rechten des Stadtherrn bezweckenden Bewegung in Goslar bedeutet, sondern die Bewegung noch im Fluß zeigt. Aus dem Schreiben König Heinrichs vom 11. Mai 1234<sup>3</sup> ist dagegen zu schließen, daß die Einrichtung des Rates nunmehr rückhaltlos von der Reichsgewalt gutgeheißen ist<sup>4</sup>.

## B. Die Ratsverfassung bis zum Jahre 1290.

### 1. Die Ratsverfassung bis etwa zum Jahre 1269.

Noch längere Zeit nach dem Jahre 1234 sind die Urkunden, die mit Sicherheit von dem Dasein des Goslarer Rates und seinen Verrichtungen Kunde geben<sup>5</sup>, nicht sehr zahlreich, erst von der

<sup>1</sup> So Feine S. 33.

<sup>2</sup> Vgl. Hegel, Städte und Gilden II, S. 398.

<sup>3</sup> UB. I 534 (s. oben S. 13).

<sup>4</sup> Schon die Bestätigung des Privilegs Friedrichs II. durch König Heinrich vom Jahre 1223 (UB. I 430) tut dar, daß die bürgerliche Selbständigkeit weitere Fortschritte gemacht hat, da das in dem Privileg von 1219 enthaltene Innungsverbot wieder aufgehoben und auch die von der Bürgerschaft an den Vogt für die Wahl der Unterrichter, der späteren Schultheißen, zu entrichtende Abgabe beseitigt wird (vgl. Bode, UB. I, S. 439).

<sup>5</sup> Leider ist nicht festzustellen, seit wann in Goslar das Stadtsiegel als »Wahrzeichen des Eigenrechts der zur universitas zusammengeschlossenen Bürgergemeinde« gebraucht ist. Die erste Erwähnung des Stadtsiegels findet sich anscheinend UB. I 518, sie ist jedoch zeitlich nicht genau zu bestimmen (s. oben S. 13 Anm. 1). Wolfstieg S. 59 und ihm folgend Koch, Zeitschr. des Harzver. 1912, S. 281, geben das Jahr 1240 an, es ist aber nicht ersichtlich, worauf sich diese Behauptung gründet.

Mitte des Jahrhunderts ab nehmen sie etwas zu<sup>1</sup>. Sie enthüllen zwar eine gewisse Tendenz der Entwicklung, die auf eine Stärkung der Stellung des Rates sowohl gegenüber der Bürgerschaft, wie gegenüber dem Reichsvogte hinaus läuft<sup>2</sup>. Die eigentliche Verfassung des Rates aber, seine Zusammensetzung und Ergänzung, bleiben im Dunkeln. Auch wenn man eine Anzahl anderer Aufzeichnungen zu Hilfe nimmt, deren Zeugen wohl als Ratspersonen anzusprechen sind<sup>3</sup>, gelangt man nicht zu völliger Klarheit. Wir müssen uns deshalb mit einer mehr allgemein gehaltenen Schilderung dieses Zeitabschnittes begnügen.

An Urkunden, welche die Ratsmitglieder namentlich auführen, sind nur wenige überliefert. In der Urkunde vom 1. Dezember 1254 werden 17 consules bezeugt, eine Urkunde von 1259 nennt 12 Namen<sup>4</sup>. Zwei Urkunden des Jahres 1269<sup>5</sup> weisen 12 und 22 Ratsherren nach. Da die zweite Urkunde von den »universi consules in Goslaria« ausgestellt ist, wird ihre Ratsliste als vollständig anzusehen sein<sup>6</sup>. Die Urkunde vom 23. Juni 1277<sup>7</sup> hat 8 consules »et alii plures«.

Die mitgeteilten Urkunden zeigen, daß bis gegen das Jahr 1290 der Rat eines Jahres aus bis etwas über 20 Personen bestehen konnte. Aus ihnen ist aber nicht zu entnehmen, ob die Zahl der jährlich amtierenden Ratmannen eine festbegrenzte war oder ob sie

<sup>1</sup> Vgl. UB. I Register S. 618, UB. II Register S. 624.

<sup>2</sup> Vgl. Feine S. 54.

<sup>3</sup> Beispiele bei Feine S. 66 Anm. 2.

<sup>4</sup> UB. II 26, 62.

<sup>5</sup> UB. II 155, 156.

<sup>6</sup> Zu bemerken ist dabei aber, daß in dieser Urkunde einer der in der vorausgehenden Urkunde des Jahres 1269 (UB. II 155) vorkommenden Ratsherren (Johannes in Immingehof) nicht wiederkehrt und daß an die Stelle des Cunico Scriptor in UB. II 155 ein Timo Scriptor in UB. II 156 getreten ist. Letzteres könnte auf einem Versehen beruhen. Wolfstieg S. 56 Anm. 8 hat in beiden Urkunden Cuno (Cunico) Scriptor. Oder sollte hier der zuerst 1244 (UB. I 606) erscheinende Ratsschreiber zum Rate gezogen sein und sich aus einem Wechsel in der Person des Beamten die Veränderung erklären? Ich möchte es deshalb unentschieden lassen, ob man im Jahre 1269 23 oder 24 Ratmannen hatte. Für letzteres Ohlendorf, Das niedersächsische Patriziat und sein Ursprung (Hannover 1910), S. 47.

<sup>7</sup> UB. II 235.

Schwankungen unterlag. Ebensovienig gestatten sie ein Urteil darüber, ob Goslar damals schon eine Mehrheit von Räten hatte, die in regelmäßigem Turnus in der Regierung abwechselten<sup>1</sup>.

Wie verteilten sich nun diese ungefähr 20 Ratsstühle auf die städtische Bevölkerung? Welche Einwohnerklassen wirkten mit bei der Besetzung des Rates? Ist das zahlenmäßige Verhältnis, in dem sie im Rate vertreten waren, wenn auch nur annähernd, zu ermitteln?

Die Zeugenreihen der Urkunden gewähren darüber Gewißheit, daß bis etwa zum Jahre 1269 auf der einen Seite die Ritterschaft, auf der anderen Seite eine Anzahl Familien bürgerlicher Herkunft, von da an aber nur die letzteren, Vertreter in den Rat entsandten.

Mit Rücksicht auf die häufige Wiederholung derselben Namen in den Ratslisten mutmaßt Feine<sup>2</sup>, daß sich innerhalb der nicht ritterlichen Kreise eine patrizische Oberschicht abgesondert und maßgebenden Einfluß auf die städtische Verwaltung des 13. und 14. Jahrhunderts erlangt habe. Als den Kern dieses »bürgerlichen Patriziats« betrachtet er die in Handel und Gewerbe reich gewordenen Geschlechter, also vor allem Angehörige der Kaufmanns- und der Krämergilde. Er rechnet zu ihm aber auch die Münzerfamilien von zum Teil ministerialischer Herkunft sowie andere Familien, die ihr Emporsteigen dem Bergbau verdankten<sup>3</sup>. An einen fest umschriebenen Personenkreis habe man dabei jedoch nicht zu denken<sup>4</sup>. Die Zusammensetzung des Rates im 13. Jahrhundert malt sich Feine so aus, daß zunächst Rittergeschlechter

<sup>1</sup> Feine (S. 69) glaubt aus den beiden Urkunden des Jahres 1269 folgern zu können, daß es sich in Goslar im 13. Jahrhundert um ein alternierendes Eintreten zweier Räte von je etwa 12 Mitgliedern gehandelt habe, meines Erachtens ohne zureichenden Grund (s. Hans. Geschichtsbl. 1914, S. 348 Anm. 1).

<sup>2</sup> S. 62 f., 67 f.

<sup>3</sup> In dieser Beziehung vgl. auch Ohlendorf S. 48, 49.

<sup>4</sup> Feine S. 63: »Der Kreis des Goslarer Patriziats war kein geschlossener . . . Der Reichtum, der sich in Grundbesitz, Bergindustrie, Handel und Gewerbe verkörperte, sowie das damit verbundene Ansehen erscheinen als einzige Grundlage des Goslarer Patriziats. Es wurde, wie in den meisten niederdeutschen Städten nicht durch ein korporatives Band zusammengehalten.« S. auch S. 108, 119 zu Anm. 3.

und Patrizier gemeinsam den Rat bildeten, während von den sechziger Jahren an nur noch Patrizier auf die Ratsstühle Anspruch hatten<sup>1</sup>.

Wie es mir scheint, erschwert sich Feine das Verständnis der Verfassungsverhältnisse in Goslar künstlich durch die Einführung des Begriffes eines bürgerlichen Patriziates, das als solches — dies allein ist das Entscheidende — für die anfängliche Ratsorganisation in Goslar meines Erachtens niemals Bedeutung gewonnen hat<sup>2</sup>. Aus den Urkunden können wir nur ersehen, daß schon im 13. Jahrhundert bestimmte Klassen der städtischen Einwohnerschaft einen Vorzug bei der Ratsbesetzung genießen. Nicht ausgeschlossen ist, daß — vielleicht begünstigt durch den Wahlmodus — bei der Ergänzung des Rates in der Regel auf Angehörige der nämlichen Familien aus diesen Klassen zurückgegriffen ist. Insofern kann man tatsächlich von einer patrizischen Oberschicht reden. Es ist aber nach meinem Dafürhalten nicht angängig, einen verfassungsrechtlichen Sinn mit dem Ausdruck zu verbinden. Zutritt zum Rate haben die Mitglieder der in Frage kommenden Familien nicht deshalb, weil sie zum Patriziat gehören, sondern weil sie die Vertreter einer der Interessentengruppen darstellen, die am Rat Anteil haben<sup>3</sup>. Es gilt also aufzuklären, welches diese Interessentengruppen sind.

Obwohl in Goslar im Laufe des 13. Jahrhunderts der Er-

<sup>1</sup> S. 68. Schwierigkeiten bereitet Feine dabei die Frage der Beteiligung der Handwerker am Rate schon vor 1290. S. 67, 118 hält er eine solche für wahrscheinlich, S. 111 zieht er sie in Zweifel (s. Hans. Geschichtsbl. 1914, S. 347 Anm. 1). Das Vorkommen einfacher Handwerker im Rate, das mit der Annahme Feines von der Besetzung des Rates durch ein »bürgerliches Patriziat« schwer vereinbar ist, dürfte kaum zu bestreiten sein (s. unten S. 22).

<sup>2</sup> Anscheinend ist Feine das Bestreben verhängnisvoll geworden, das spätere Sechsmannenkollegium im Rate als eine patrizische Ratsabteilung zu deuten. In Wahrheit sind die Sechsmannen, wie noch nachzuweisen sein wird, die ursprüngliche Vertretung der Bergkorporation im Rate.

<sup>3</sup> Eigenartig Ohlendorf (S. 49): »Die Korporation der montani et silvani stellt sich demnach als eine Vereinigung des Goslarer Patriziates dar zu wirtschaftlichem Zwecke. Neben seiner politischen Organisation im Rate fand das Goslarer Patriziat in der Korporation der montani et silvani noch eine wirtschaftliche Organisation.«



werb des Bürgerrechts erleichtert wurde<sup>1</sup>, ist eine Änderung der ständischen Gliederung der Bevölkerung nicht zu beobachten. Als Bestandteile der vollberechtigten Bürgerschaft sind daher bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts ebenso wie früher neben den Rittergeschlechtern<sup>2</sup> gewisse in Kaufmannschaft und Handwerk tätige, wohl schon länger in Gilden vereinigte Bevölkerungsschichten und die Bergleute zu betrachten. Auf dieser ständischen Gliederung baut sich die Ratsverfassung auf.

Was zunächst die bergmännischen Elemente anbetrifft, so hat auch Feine bemerkt, daß sich unter den Ratsfamilien nicht ritterlichen Standes solche befinden, die sich dem Bergbau zugewendet hatten<sup>3</sup>. Während Feine aber diese Familien seinem bürgerlichen Patriziat hinzurechnet, halte ich es für näherliegend, daß in ihnen eine unmittelbare Vertretung der in der Korporation der Montanen und Silvanen zusammengeschlossenen Bergbauinteressenten im Rate zu erblicken ist<sup>4</sup>. Für diese Annahme sprechen einmal die Erwägungen, die wir schon früher angestellt hatten, als es uns darauf ankam, über die Struktur der städtischen Bevölkerung und die kommunale Verfassung vor der Entstehung des Rates Klarheit zu gewinnen<sup>5</sup>. Sodann wird sie unterstützt durch den weiteren Ver-

<sup>1</sup> Feine S. 59, 60.

<sup>2</sup> Ob die Ritter dabei völlig in der Bürgerschaft aufgegangen sind oder noch in einzelnen Richtungen eine Sonderstellung behaupteten, ist für die hier zu erörternden Fragen ohne Belang. In den Urkunden werden die Personen ritterlichen Standes im Rate bald als »milites« den »cives« entgegengesetzt, bald sind sie unter den »cives« mit begriffen (Feine S. 61, 66).

<sup>3</sup> Feine S. 63. Ähnlich Weiland, Gött. gel. Anz. 1893, S. 329.

<sup>4</sup> Dem Bergbau standen verschiedene Rittergeschlechter nicht fern (vgl. Feine S. 61). Wie ihre Beziehungen zu den bürgerlichen Bergbauinteressenten gestaltet waren, ob sie namentlich Mitglieder der Korporation der Silvanen und Montanen waren (so Neuburg, Goslars Bergbau, S. 24, 26, 292; Bode, UB. II Einl., S. 50), vermag ich nicht mit Sicherheit zu erkennen. In der Bergordnung Herzog Albrechts von Braunschweig vom 25. April 1271 (UB. II 169) werden jedenfalls noch die »ridders« von den »erfexen in dem Harte« deutlich geschieden. Über das Verhältnis der Erfexen zu den Silvanen s. E. Mayer, Deutsche u. französische Verfassungsgesch. I, S. 93 Anm. 39, einerseits, Zycha, Vierteljahrsschr. f. Soz. u. Wirtsch.-Gesch. VI, S. 266, 267 andererseits.

<sup>5</sup> S. oben S. 9, 10.

lauf der Entwicklung. Denn im 14. Jahrhundert ist eine Verbindung der Bergbevölkerung mit der städtischen Verfassungsorganisation vorhanden, die schwerlich erst auf Grund der Vereinbarungen des Jahres 1290<sup>1</sup> oder sogar noch später<sup>2</sup> geschaffen sein kann<sup>3</sup>.

Nicht völlig durchsichtig ist die Beteiligung der Handels- und Handwerker-gilden am Rate. Darüber, daß Kaufleute und Münzer schon im 13. Jahrhundert über eine Anzahl von Ratssitzen verfügt haben, kann eine Ungewißheit allerdings kaum obwalten<sup>4</sup>. Neben ihnen tauchen jedoch auch Angehörige der Krämergilde<sup>5</sup>

<sup>1</sup> So Bode, UB. II Einl., S. 52.

<sup>2</sup> Vgl. Feine S. 98, 99, der aber den Bergbauinteressenten im 14. Jahrhundert keine Anteilnahme am Rate, sondern nur eine Mitwirkung bei der städtischen Statutargesetzgebung zubilligt.

<sup>3</sup> Hierauf wird noch mehrfach zurückzukommen sein. Hier nur soviel, daß auch die Urkunden des 13. Jahrhunderts auf die Zugehörigkeit einiger der im Rate vertretenen Familien zu der Genossenschaft der Silvanen und Montanen hinweisen. In der einen Verkauf von Waldgut im Harze an das Kloster Neuwerk behandelnden Urkunde aus der Zeit von 1227—1233 (UB. I 507) werden als Zeugen unter anderen Johannes Collechte, Johannes und Bertramms de Bilsten, Conradus Dux und Godefridus de Nemore genannt. Weiland (Gött. gel. Anz. 1894 S. 386) vermutet in den sämtlichen Zeugen der Urkunde Silvanen. Bei der engen Berührung, welche die Bergleute mit der Frankenberger Kirche unterhielten (s. oben S. 10), wird man schließen dürfen, daß die im Jahre 1238 (UB. I 549) erwähnten Parochianen der Kirche in der Mehrzahl Montanen und Silvanen waren. Aufgeführt werden z. B. Rudolfus Quest, Giselbertus Quest, Albertus de Nemore. In der Urkunde vom 1. Oktober 1249 (UB. I 636) deutet die Bezeichnung von Johannes Colechten und Giselbert und Rudolf Quest als *cives de nemore* auf ihre Eigenschaft als Silvanen hin (vgl. auch Bode, UB. I Einl., S. 54). Ich rechne demnach die Familien Collechten, Quest, von Bilstein, Dux und de Nemore zu den Silvanenfamilien. Mitglieder der Familien Quest, Bilstein und Dux sind aber etwas später auch im Rate anzutreffen (vgl. z. B. UB. II 156, 405).

<sup>4</sup> In der Bergordnung vom 25. April 1271 (UB. II 169) kommen als Vertreter der Stadt Goslar (s. hierzu Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1914, S. 358 Anm. 1), also wohl als Ratsmitglieder u. a. Jan de copman und Syverd Munter vor. Sifridus Monetarius ist bereits 1259 als Rats-herr bezeugt (UB. II 62), Johannes Mercator 1256 und 1258 (vgl. UB. II 38, 54, s. ferner UB. II 22: Wilbernus Mercator und Gerbodo Mercator).

<sup>5</sup> Vgl. UB. II 38 (1256): Johannes Institor, II 156 (1269): Bertoldus Institor. S. auch Feine S. 63, 67.

sowie vereinzelt Handwerker<sup>1</sup> unter den Ratsherren auf. Da in der Folgezeit ausschließlich eine engbegrenzte Zahl von Handwerker-gilden Zutritt zum Rate erlangt hat, nämlich die Bäcker-, Schuhmacher- und Fleisnergilde<sup>2</sup>, und da diese bis in das späte Mittelalter festgehaltene Bevorzugung einzelner Gilden Rückschlüsse auf eine sehr alte Tradition zuläßt<sup>3</sup>, möchte die Auffassung berechtigt erscheinen, daß auch vor dem Jahre 1290 lediglich Vertreter dieser Gilden die Ratsstühle ausfüllen<sup>4</sup>.

Das Ergebnis unserer bisherigen Erörterungen ist, daß sich in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts die Zusammensetzung des Rates insofern mit der ständischen Gliederung der städtischen Einwohnerschaft deckt, als einmal die Ritter, sodann die Bergleute und endlich von der handel- und gewerbetreibenden Bevölkerung die Kaufleute, die Münzer, die Krämer und einige Handwerker-gilden im Rate vertreten waren<sup>5</sup>, während für die Ratszugehörigkeit eines besonderen bürgerlichen Patriziates daneben kein Raum bleibt.

<sup>1</sup> UB. II 7 (1251) tritt ein Ludolfus coriarius auf, den ich im Hinblick auf eine gewisse Übereinstimmung in den Zeugenreihen von UB. II 7 und 8 als Ratsherrn betrachten möchte. Aber auch sonst werden Handwerker im Rate zu vermuten sein (vgl. Feine S. 67, 68). A. M. Ohlendorf, S. 3 f., meiner Ansicht nach nicht mit überzeugender Begründung.

<sup>2</sup> S. unten S. 29.

<sup>3</sup> Vgl. Feine S. 76 Anm. 3, 116. Die Ausführungen Kochs (Zeitschr. des Harzver. 1912 S. 264 f., 1913 S. 2, 3) über die Reihenfolge der Entstehung der Gilden der Kaufleute, Krämer und der Handwerker sind meines Erachtens abwegig (vgl. Frölich, Zeitschr. des Hist. Ver. f. Niedersachsen 1915, S. 94 f.).

<sup>4</sup> Über den Ludolfus coriarius der Urkunde UB. II 7 s. oben Anm. 1. Schuhmacher und Gerber bilden später eine einheitliche Gilde (vgl. UB. IV 488, 762 a). Ein urkundlicher Beleg über die Teilnahme der Bäcker und Fleischer am Rate vor 1290 liegt allerdings nicht vor. Man wird sie immerhin unterstellen dürfen, da die Krämer, die später stets den Bäckern, Fleischern und Schuhmachern gleich behandelt werden, vor 1290 ebenfalls schon im Rate erscheinen. Vgl. auch Ohlendorf S. 50 und Anm. 130 (Einfluß der Fleisnergilde und der Krämergilde im Rate in der Zeit um 1286 nach UB. III 129).

<sup>5</sup> Es ist nicht undenkbar, daß Mitglieder einer Anzahl der als ratsfähig im 13. Jahrhundert bezeugten nicht ritterlichen Familien auch schon in den Bürgérausschüssen vor der Einführung des Rates eine Rolle spielten. Eine genaue Vergleichung ist nicht angängig, da im 12. Jahrhundert eigentliche Familiennamen noch so gut wie völlig fehlen.

## 2. Die Ratsverfassung von etwa 1269 bis 1290. Einzelheiten der Ratsverfassung im 13. Jahrhundert.

Bereits vor dem Jahre 1290 verschiebt sich die Sachlage dadurch, daß Streitigkeiten zwischen den Rittergeschlechtern und der Bürgerschaft entbrennen. Wie ich schon an anderer Stelle angedeutet habe<sup>1</sup>, ist der Zusammenstoß wahrscheinlich eine Folge des Umstandes, daß die Stadt Einfluß auf die Besetzung des Vogt- amtes gewinnt. Ihr Vorgehen gegen die Ritter stellt den ersten Versuch dar, nach der Beseitigung des Übergewichtes des Vogtes die Hemmnisse aus dem Wege zu räumen, die sich aus den alten Verhältnissen für eine freiere Entfaltung der bürgerlichen Selbständigkeit ergaben. In dem Kampfe unterliegen die Ritter, sie werden aus dem Rate verdrängt und verlassen zum Teil auch die Stadt<sup>4</sup>. Die vollständige Ratsliste des Jahres 1269<sup>2</sup> enthält nur noch bürgerliche Namen<sup>3</sup>.

Da die Gesamtzahl der Ratmannen keine wesentliche Änderung erleidet<sup>5</sup>, so werden die durch den Ausschluß der Ritterschaft frei gewordenen Ratsstühle den übrigen im Rate vertretenen Bevölkerungsschichten zugewachsen sein. Irgend etwas Genaueres hierüber zu sagen, sind wir jedoch außerstande. Da wir nicht einmal wissen, ob die Anzahl der Ratspersonen ein für allemal festgelegt war, ist es auch ein müßiges Bemühen, feste Maßstäbe für die Anteilnahme der einzelnen in Betracht kommenden Einwohnerklassen, sei es vor der Vertreibung der Ritter, sei es nach dieser, ermitteln zu wollen<sup>6</sup>. Ein solches Unterfangen würde

<sup>1</sup> Hans. Geschichtsbl. 1914, S. 348 f.

<sup>2</sup> Vgl. hierzu Bode, UB. II Einl., S. 45, ferner Uradel S. 147; Feine S. 67, 68.

<sup>3</sup> UB. II 156.

<sup>4</sup> Feine S. 67 (gegen Wolfstieg S. 56 Anm. 8). Über die 1269 dem Rate angehörigen Familien vgl. die Darlegungen von Bode, UB. II Einl., S. 64 f.

<sup>5</sup> Vgl. UB. II 26 einerseits, UB. II 156 andererseits.

<sup>6</sup> Bode, Uradel S. 137, spricht sechs der Zeugen der UB. I 486 abgedruckten Urkunde von 1227 als Vertreter der Ritterschaft im Rate an. Ebenso sieht Feine (S. 67) in sechs von den 17 Ratmannen des Jahres 1254 (UB. II 26) Ritter. Daraus zu entnehmen, daß die Ritter in der ersten Zeit der Ratsverfassung sechs Ratsstühle besetzt hätten, geht kaum an.

übrigens auch deshalb scheitern, weil es zuweilen selbst dort, wo die Ratmannen ausdrücklich als »milites« bezeichnet werden oder wo ihre Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gilde aus den Urkunden erwiesen werden kann, dahingestellt bleiben muß, ob diese Personen gerade als Vertreter der Ritterschaft<sup>1</sup> oder der betreffenden Gilde<sup>2</sup> im Rate aufzufassen sind. Ich neige der Ansicht zu, daß man vor der Neuorganisation des Rates im Jahre 1290 überhaupt noch nicht zu einer unbedingten Festlegung der Anzahl der Ratsstühle gelangt ist<sup>3</sup> und daß sich bis dahin auch kein regelmäßiges Schema der Ratsbesetzung entwickelt hat<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Bei manchen Familien ist es fraglich, ob aus der gelegentlichen Anführung ihrer Mitglieder als »milites« auf Beziehungen zu den Adelsgeschlechtern der Reichsvogtei zu schließen ist, oder ob es sich lediglich um rittermäßig lebende Bürger handelt, z. B. bei den Familien Peperkeller und Vischbeck (vgl. Bode, UB. II Einl., S. 64). Die Behauptung Kochs (Zeitschr. des Harzver. 1912, S. 281), daß die sechs Goslarer Bürger der UB. II 53 mitgeteilten Urkunde von 1258 sämtlich ritterbürtig seien, ist nach den Ausführungen von Bode, UB. II Einl., S. 63 f., nicht richtig. Über die Zeugenreihe von UB. II 156 s. oben S. 17 Anm. 6.

<sup>2</sup> Feine (S. 67) hält bei drei der Ratsherren von 1269 eine Zugehörigkeit zur Krämergilde für wahrscheinlich. Allein bei der in Goslar durchaus nicht ungewöhnlichen Doppelzünftigkeit folgt daraus noch nicht, daß sie in ihrer Gesamtheit die Vertretung der Krämer im Rate ausmachen.

<sup>3</sup> Auf diese Weise könnte sich auch die etwaige Zuzählung des Stadtschreibers zum Rate (s. oben S. 17 Anm. 6) erklären.

<sup>4</sup> Vielleicht wäre es möglich, eine etwas bestimmtere Ansicht über die Ratsverfassung bis 1290 zu äußern, wenn wir eine genauere Vorstellung von den Kämpfen hätten, welche dem Erlaß des Privilegs Friedrichs II. von 1219 vorausgegangen sind. Diese Kämpfe, auf die die Einleitung des Privilegs Bezug nimmt, werden vermutlich auf die Ausgestaltung der Ratsverfassung nicht ohne Einfluß geblieben sein. Leider lassen hier die Quellen fast völlig im Stich. Die Meinungen der Schriftsteller sind daher durchaus geteilt (vgl. Wolfstieg S. 47 f.; Weiland, Hans. Geschichtsbl. 1885, S. 18 f.; Neuburg S. 286 f.; Bode, UB. II Einl., S. 49; Ohlendorf S. 77; Oppermann, Hans. Geschichtsbl. 1911, S. 112 f., 123 f.; Koch, Zeitschr. des Harzver. 1912, S. 283 f.). Nach der überwiegenden, insbesondere von Weiland, Bode und Koch vertretenen Ansicht sollen schon 1219 Zwistigkeiten zwischen den Silvanen und Montanen und der städtischen Bevölkerung ausgebrochen sein. Mir ist dies zweifelhaft. Eine nähere Darlegung meiner Gründe muß ich mir jedoch an diesem Orte versagen.

Darüber, ob schon vor 1290 mehrere Räte in Goslar bestanden<sup>1</sup>, sind wir nicht unterrichtet. Ebenso wenig sind wir es über die Zeitdauer, für die die einzelnen Ratmannen in die oberste Stadtbehörde eintraten, und über das Verfahren, das bei einer notwendig werdenden Ergänzung des Rates eingeschlagen wurde. Da in den Ratslisten die Namen derselben Familien häufig wiederkehren und nicht selten auch mehrere Mitglieder einer Familie gleichzeitig im Rate sitzen, so mag anfänglich das System der Zuzahl geherrscht haben<sup>2</sup>.

Zu vermuten ist, daß bei der Erledigung der Geschäfte der Stadt keineswegs immer der ganze Rat tätig wurde. Nicht selten wird nur ein Teil des Rates zugezogen sein, wenn in den Urkunden eine geringere Zahl von Ratmannen als Zeugen einer Verhandlung genannt ist. Ob dabei etwa feste Grundsätze beobachtet wurden, ist nicht zu sagen. Bei der in Goslar herrschenden Vorliebe für die Sechszahl<sup>3</sup> beruht es schwerlich auf einem Zufall, daß bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zuweilen gerade 6 Ratmannen als Vertreter der Stadt bezeugt sind<sup>4</sup>. Unzutreffend ist es dagegen, wenn Koch<sup>5</sup> annimmt, daß es im 13. Jahrhundert in Goslar einen amtierenden sitzenden Rat von 6 Personen gegeben habe, der als die »eigentliche Ratsbehörde« zu betrachten sei<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. Ohlendorf S. 47. S. auch oben S. 18 Anm. 1.

<sup>2</sup> Vgl. Feine S. 68. S. ferner Ohlendorf S. 76.

<sup>3</sup> Sechsmannen sind als Vorstand sowohl der Korporation der Montanen und Silvanen wie der Gilden der Kaufleute und der Münzer in Goslar nachzuweisen (vgl. Weiland, Gött. gel. Anz. 1893, S. 324 Anm. 1; Koch, Zeitschr. des Harzver. 1912, S. 281, 282).

<sup>4</sup> Vgl. UB. II 53, 169, 384 und dazu Weiland, Hans. Geschichtsbl. 1885, S. 41; Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1914, S. 358 Anm. 1. Es erscheint nicht als ausgeschlossen, daß entweder die Organisation der in der vorigen Anmerkung erwähnten Körperschaften in gewisser Weise für die Ratsverfassung vorbildlich geworden ist, oder daß sich umgekehrt die Gilden die Ratsverfassung zum Muster genommen haben. Vgl. hierzu Koch a. a. O., im Hinblick auf das Gerichtswesen ferner Frölich, Gerichtsverfassung von Goslar, S. 119, 120. Hervorzuheben ist, daß ebenfalls die Einrichtung der »wiseren« sowohl beim Rate, wie bei den Montanen, Kaufleuten und Münzern vorkommt (s. unten S. 48).

<sup>5</sup> Zeitschr. des Harzver. 1912, S. 281.

<sup>6</sup> Vgl. Feine S. 117 Anm. 3; Frölich, Zeitschr. des Hist. Ver. für Niedersachsen 1915, S. 93 Anm. 3.

An der Spitze der Ratmannen wird in der hier geschilderten Zeit nicht selten der Vogt aufgeführt. Er gehört aber nicht dem Rate an, sondern steht ihm selbständig gegenüber<sup>1</sup>. Immerhin hat sich ein deutlich erkennbarer Umschwung in seiner Stellung vollzogen. Nicht mehr in der Wahrnehmung der königlichen Hoheitsrechte liegt das Schwergewicht seiner Tätigkeit, er erscheint vielmehr als ein vom Stadtherrn eingesetztes Organ der kommunalen Verwaltung, das zu gemeinschaftlichem Handeln mit dem Rate berufen ist<sup>2</sup>.

Im Jahre 1263 wird zuerst das Rathaus als *domus communis* erwähnt<sup>3</sup>.

## C. Die Neuorganisation des Rates im Jahre 1290. Die Änderungen der Ratsverfassung bis 1299.

### 1. Die Ereignisse des Jahres 1290 und ihre Einwirkung auf die Ratsverfassung.

Nicht lange nach der Beendigung des Zwistes mit der Ritterschaft haben neue Wirren Goslar im Innern erschüttert. Sie wurden verursacht durch den Gegensatz, der sich zwischen den in der Genossenschaft der Montanen und Silvanen vereinigten Bergleuten und den Kaufleuten sowie einer Anzahl anderer Gilden der Stadt herausgebildet hatte. Der Kampf, der zunächst mit wechselndem Erfolge geführt war, wurde im Jahre 1290 unter Mitwirkung des Grafen Otto von Ascharen, Fürsten zu Anhalt, als des von König Rudolf bestellten Friedensrichters im Sachsenlande geschlichtet. Mit ihm haben wir uns hier nur soweit zu beschäftigen, als es für das Verständnis der Weiterentwicklung der Ratsverfassung geboten ist<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Feine S. 57.

<sup>2</sup> Feine S. 56—58.

<sup>3</sup> UB. II 155. Schon im 12. Jahrhundert ist eine Gerichtslaube auf dem Markte als *lobium fori* urkundlich belegt (vgl. Feine S. 69 Anm. 2).

<sup>4</sup> Näheres s. bei Neuburg, Der Streit zwischen den Wald- und Bergleuten und den Innungen zu Goslar am Ende des 13. Jahrhunderts, Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft XL, S. 86, Goslars Bergbau S. 291 f.; Wolfstieg S. 62 f.; Weiland, Gött. gel. Anz. 1893, S. 328;

Im Grunde handelt es sich um einen Konflikt wirtschaftlicher Natur. Die Montanen und Silvanen hatten wegen des Vertriebes der Bergbauerzeugnisse und wegen der möglichst billigen Beschaffung von Lebensmitteln ein Interesse an der freiesten Gestaltung des Marktverkehrs und diesem Interesse war offenbar auch durch alte Gunsterweisungen der Herrscher für die Korporation Rechnung getragen<sup>1</sup>. Umgekehrt liefen die Bestrebungen der städtischen gewerblichen Korporationen unter der Leitung der Kaufleute auf die Schließung der Gilden und die Durchsetzung des Zunftzwanges hinaus, wobei die Vorrechte der Montanen und Silvanen hinderlich waren. Neben den wirtschaftlichen waren aber gewiß auch politische Erwägungen mit im Spiele, insofern die Gewinnung des politischen Übergewichts die Erreichung der wirtschaftlichen Ziele begünstigte. Worum sich der Streit im einzelnen drehte, erhellt aus den Urkunden, die beim Friedensschluß von den Parteien errichtet wurden. Zwischen den »montani et silvani Goslarie civitatis ac montis Rammesberch« auf der einen, den »mercatores ceterique fraternitates, que gelden vocantur, . . . Goslarie civitatis« auf der anderen Seite werden genaue Abmachungen über die Bedingungen für den Eintritt in die Gilden der Kaufleute, der Krämer, der Bäcker, Fleischer und Schuhmacher sowie der Schmiede und Kürschner getroffen<sup>2</sup>. In einer kurz darauf abgeschlossenen Übereinkunft vom 14. September 1290<sup>3</sup> wird sodann noch eine Reihe von Einzelfragen geregelt, die sich sowohl auf Gegenstände des materiellen und Prozeßrechtes, wie auf die Ordnung von Handel und Verkehr erstrecken. Wesentlich ist, daß für die städtischen Gilden der Zunftzwang, jedoch mit einigen Ein-

---

Bode, UB. II Einl., S. 49 f.; Ohlendorf S. 47 f.; Feine S. 74 f.; Koch, Zeitschr. des Harzver. 1912, S. 283 f.

<sup>1</sup> Vgl. Feine S. 65 Anm. 3. Über ähnliche Privilegierungen der Bergbevölkerung in anderen Bergstädten s. Schmoller, Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft XV, S. 44 f.

<sup>2</sup> Vgl. die Urkunden vom 15. August 1290 UB. II 403—406. Die Aufnahme in die Gilden wird außer an die Zustimmung der Gildebrüder an die Zahlung eines Eintrittsgeldes geknüpft, das bei den Kaufleuten 8 Mark, bei den Krämern, Bäckern, Schuhmachern und Fleischern je 3 Mark, bei den Schmieden und Kürschnern je 1½ Mark beträgt und in der Hauptsache der Gilde, zu einem Bruchteil aber dem Rate zufließt.

<sup>3</sup> UB. II 412.



schränkungen zugunsten der Montanen anerkannt wird, während die Montanen ihre Unabhängigkeit im Bergwesen, namentlich ihre Autonomie, behaupten.

Ähnlich wie das Zerwürfnis mit den Rittergeschlechtern steht auch die Auseinandersetzung zwischen den Bergbauinteressenten und den Gilden in einer inneren Verbindung mit den veränderten Beziehungen des Reichsvogtes zur Stadt. Erst nachdem die Macht des Vogtes in Goslar zurückgedrängt war, befand sich die Stadt in der Lage, sich wie gegen die bevorzugte Stellung der Ritter, so auch gegen die der Montanen und Silvanen zu wenden, die auf das engste mit den Zuständen in der alten Reichsvogtei zusammenhing und in dem Vogtamt eine feste Stütze hatte<sup>1</sup>.

Nach einer Urkunde vom 6. Mai 1290<sup>2</sup> verkaufte Graf Heinrich von Woldenberg die inzwischen an die Herzöge von Sachsen verlehnte und an die Woldenberger weiter vergabte Vogtei über die Stadt Goslar und ihre Umgebung dem Rate und der Bürgerschaft zu Goslar und übertrug sie sechs benannten Bürgern zu Lehen. Da bereits aus dem Jahre 1280 eine Nachricht über den Verkauf der Vogtei durch die Grafen von Woldenberg an die Stadt stammt<sup>3</sup>, war das Übereinkommen von 1290 nur eine Bestätigung früherer Abmachungen, die wahrscheinlich noch über das Jahr 1280 zurückreichen<sup>4</sup>.

Unter diesen Gesichtspunkten betrachtet, stellen sich die Streitigkeiten, die Goslar in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zerrissen, dar als der Versuch einer grundsätzlichen Neuorientierung des gegenseitigen Verhältnisses der drei Bevölkerungsschichten, die bei der Erhebung des Ortes zur Stadt zu einem verfassungsrechtlichen Ganzen verschmolzen waren. Die Voraussetzungen, auf denen diese Verschmelzung beruhte und nach denen sich die Art der Vorrechte der einzelnen Klassen und ihr Platz im städtischen Verfassungsleben bestimmt hatten, trafen nicht mehr zu, nachdem der Einfluß der Herrscher im wesentlichen ausgeschaltet und die Reichsvogtei in die Hände der Stadt übergegangen war. Nach der Beendigung der Kämpfe, die zur Ausscheidung der Ritter aus der

<sup>1</sup> Vgl. Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1914, S. 348 f.

<sup>2</sup> UB. II 384.

<sup>3</sup> UB. II 275.

<sup>4</sup> Frölich a. a. O. S. 349.

Stadtverwaltung und zu dem aus den Urkunden des Jahres 1290 ersichtlichen Ausgleich zwischen den Bergleuten und den Gilden geführt hatten, war auch der Augenblick gekommen, der Ratsverfassung eine andere Grundlage zu geben.

Dem entspricht völlig der aus den Urkunden ersichtliche Verlauf der Entwicklung. Vom Jahre 1290 ab ist die Zahl der Ratsstühle fixiert, denn es werden von jetzt an bis zum Jahre 1298 regelmäßig 19 Ratsherren genannt<sup>1</sup>. Daß die Neuordnung auf den Vereinbarungen des Jahres 1290 beruht, ergibt sich daraus, daß gerade die Klassen bei der Besetzung des Rates mitwirken, die in die vorausgehenden Streitigkeiten verwickelt waren. Nach 1290 sind im Rate einmal die »montani et silvani Goslarie civitatis ac montis Rammesberch«, sodann die Kaufleute und ein Teil der übrigen Gilden der Stadt vertreten.

Was zunächst die letzteren Bevölkerungsschichten anbelangt, so herrscht wohl kein Zweifel. Die Urkunden der Folgezeit lassen erkennen, daß Mitglieder der Kaufleutegilde, aber auch Krämer, Bäcker, Schuhmacher und Fleischer dem Rat angehören, die Handwerker jedoch nur in geringer Zahl und in der Regel an letzter Stelle<sup>2</sup>. Die Schmiede und Kürschner sind dagegen auch nach 1290 im Rate nicht nachweisbar<sup>3</sup>, ebensowenig andere gewerbliche Verbände oder die ungebildete Bürgerschaft.

Meinungsverschiedenheiten walten ob hinsichtlich der Bergleute. Bode<sup>4</sup> faßt »die Ereignisse des Jahres 1290 als eine grundlegende Einigung der maßgebenden Körperschaften in Goslar auf,

<sup>1</sup> Zunächst erscheinen 19 Ratmänner in der Urkunde vom 15. August 1290 (UB. II 405). Auffallend ist, daß von den sechs Bürgern, denen die Vogtei von dem Grafen von Woldenberg zu Lehen gereicht werden sollte (vgl. UB. II 384), in UB. II 405 nur zwei (Dethardus Bullic und Johannes de Astvelde) als Ratsherren bezeugt sind. Die Annahme, daß die übrigen vier den UB. II 405 erwähnten Ratsherren hinzuzuzählen seien (vgl. hierzu Weiland, Hans. Geschichtsbl. 1885, S. 41 Anm. 3), ist abzulehnen, da auch sonst in der Folgezeit stets 19 Ratsherren auftreten (vgl. UB. II 455–457, 537).

<sup>2</sup> Feine S. 118, 119.

<sup>3</sup> Sie werden aber gehört bei der Statutargesetzgebung (vgl. Feine S. 102 f.), sind also insofern verfassungsrechtlich vor den sonstigen Körperschaften begünstigt.

<sup>4</sup> UB. II Einl., S. 52.

welche namentlich die jeder einzelnen gebührenden Rechte garantierte und das Maß der Anteilnahme am Stadtreger durch die einzelnen Körperschaften feststellte.<sup>1</sup> Er vermutet, daß auf Grund der geschlossenen Übereinkunft die Montanen und Silvanen als Körperschaft in den städtischen Organismus aufgenommen und daß sie zur Besetzung einer Anzahl von Ratsstühlen zugelassen seien. Einen Beweis hierfür erblickt Bode u. a. darin, daß sich die Berg- und Hüttenleute nunmehr als »montani et silvani Goslarie civitatis ac montis Rammesberch« bezeichnen. Feine<sup>1</sup> bestreitet dagegen, daß diesem Ausdruck eine verfassungsrechtliche Bedeutung beizumessen sei. Er hält eine gewisse rechtliche Einordnung der Montanen in die Stadtverfassung, die aber nicht bis zu einer Teilnahme am Rate gesteigert sei, erst etwa um die Mitte des 14. Jahrhunderts für gegeben.

Die Feine'sche Ansicht ist zweifellos unrichtig, da ein Vorgang aus dem 14. Jahrhundert, mit dem die Eingliederung der Montanen in Verbindung gebracht werden könnte, nicht bekannt ist<sup>2</sup>. Die Schaffung eines näheren Zusammenhanges zwischen den Montanen und Silvanen und der Stadt, mit der Feine für die Mitte des 14. Jahrhunderts an sich rechnet, muß daher in eine etwas frühere Zeit verlegt werden<sup>3</sup>. Aber auch die Einwände, die Feine gegen das Vorhandensein einer Vertretung der Montanen im Rate selbst vorbringt, sind nicht durchschlagend. Die Beteiligung auswärtiger Adliger und Klöster an der Bergkorporation<sup>4</sup> ist kaum ein Gegengrund, da bei der Kaufleutegilde ebenfalls Personen, die nicht Goslarer Bürger waren, die Mitgliedschaft erwerben konnten<sup>5</sup>. Die Berufung Feines darauf, daß nicht das geringste urkundliche Anzeichen für eine Mitwirkung der Korporation als solcher zu entdecken sei, erscheint mir nicht überzeugend. Denn wenn

<sup>1</sup> S. 98, 99.

<sup>2</sup> Der von Feine herangezogene Erwerb der kleinen Vogtei im Jahre 1348 kann nicht in Betracht kommen (vgl. Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1914, S. 355).

<sup>3</sup> Daß bei dem Erlaß von Statuten in den Jahren 1308 und 1320 eine Mitwirkung der Montanen und Silvanen nicht stattfindet (Feine S. 98, 99), ist belanglos, da auch die sonst am Rate beteiligten Gilden in diesen Fällen nicht tätig werden (vgl. Feine S. 98 Anm. 1).

<sup>4</sup> Feine S. 99.

<sup>5</sup> Vgl. Koch, Zeitschr. des Harzver. 1913, S. 11.

aus den von Feine selbst benutzten Quellenzeugnissen erhellt, daß die Montanen mit den übrigen ratsfähigen Gilden stets auf eine Stufe gestellt, daß sie insbesondere bei dem Erlaß von Statuten und bei wichtigen Verwaltungsgeschäften befragt werden<sup>1</sup>, so ist meines Erachtens der Schluß zulässig, daß ihnen auch eine entsprechende Vertretung in der obersten Stadtbehörde zugebilligt war. Jeder Zweifel aber muß schwinden, wenn man sich die später zu erörternden Schicksale des sogenannten Sechsmannkollegiums in der Ratsverfassung der Folgezeit vergegenwärtigt<sup>2</sup>.

Von der Ansicht Bodes weiche ich insofern ab, als ich eine Vertretung der Bergbevölkerung im Rate schon vor dem Jahre 1290 für wahrscheinlich ansehe<sup>3</sup>. Daraus, daß in den Urkunden des Jahres 1290 von den »montani et silvani Goslarie civitatis ac montis Rammesberch« die Rede ist, ist nicht abzuleiten, daß die Aufnahme der Korporation in die Stadtverfassung erst jetzt erfolgt sei. Denn der Ausdruck deutet nicht mit Notwendigkeit darauf hin, daß die Montanen und Silvanen sich nunmehr im Gegensatz zu früher als Glieder des städtischen Gemeinwesens Goslar fühlten, sondern kann auch so verstanden werden, daß von der Gesamtheit der Berg- und Hüttenleute, die sich über das ganze Reichsvogtei-gebiet verbreiteten, hier als handelnd nur diejenigen aufgeführt werden, die in der Stadt Goslar wohnten und am Rammelsberge ihrer Nahrung nachgingen, da für sie die getroffenen Abmachungen in erster Linie von Wichtigkeit waren. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß dieser Teil der Bergleute gerade 1290 durch ein verfassungsrechtliches Band mit der Stadt verknüpft worden ist. Hervorzuheben ist vielleicht auch noch, daß die Änderungen in den Namen der Ratslisten unmittelbar nach dem Jahre 1290 gegenüber der Zeit vorher nicht so umfangreich sind, daß daraus mit einiger Sicherheit auf das Eintreten einer neuen, bis dahin dem Rate

<sup>1</sup> Feine S. 99 und Anm. 4 daselbst. Ich folgere aus diesen Urkunden sogar eine Bevorzugung der Montanen vor den übrigen Gilden, da sie entweder an erster Stelle oder unmittelbar hinter den Kaufleuten genannt werden.

<sup>2</sup> S. unten S. 60 f. Hier sei nur die Bemerkung eingeflochten, daß unter den Ratsherren aus dem Ende des 13. und dem Beginn des 14. Jahrhunderts ebenfalls häufig Angehörige bekannter Montanenfamilien vorkommen.

<sup>3</sup> S. oben S. 20.

nicht angehörenden Bevölkerungsklasse in die oberste Verwaltungsbehörde der Stadt geschlossen werden könnte. Eine besondere Beweiskraft besitzt dieses Argument allerdings nicht.

Nach meinem Urteil besteht das Wesentliche bei der Neuorganisation des Rates im Jahre 1290 nicht darin, daß bisher außerhalb des städtischen Verfassungsorganismus verbliebenen Einwohnerklassen der Zutritt zum Rate eröffnet wurde. Dagegen möchte ich aus der Festlegung der Ratsplätze entnehmen, daß man jetzt zahlenmäßig das Verhältnis bestimmte, nach dem wenigstens für den Regelfall die Bergleute, die Kaufleute und die übrigen ratsfähigen Gilden Vertreter in den Rat zu schicken hatten<sup>1</sup>. Die Gestaltung dieses Verhältnisses im einzelnen, die sich nach der Bedeutung der Wahlkörper gerichtet haben wird und mit der sich wohl auch eine feste Rangordnung der Gilden in der Stadtverfassung verband, ist allerdings aus dem Urkundentum bis 1298 nicht zu ergründen<sup>2</sup>. Es läßt sich auch nicht behaupten, daß schon vom Jahre 1290 ab drei Räte eingerichtet waren, wie sie später zu beobachten sind und jährlich einander in der Regierung ablösen<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Koch, Zeitschr. des Harzver. 1912, S. 293 Anm. 168, bemerkt, daß der Rat fast während des ganzen Kampfes abseits der Parteien gestanden habe. Das deckt sich vollständig mit dem hier vorausgesetzten Entwicklungsgange, da der Rat zur Untätigkeit verurteilt war, solange die Parteien, aus denen er sich ausschließlich ergänzte, uneinig waren.

<sup>2</sup> Nur die Tatsache der Anteilnahme der Krämergilde und der oben S. 29 erwähnten Handwerker gilden am Rate tritt nach 1290 zweifelsfrei hervor. Im Jahre 1290 sind als Ratsherren bezeugt: Borchardus Ledergerre, Widigo Carnifex, Bernardus Carnifex, Simon Pistor (UB. II 405), 1298 Eilardus Carnifex (UB. II 537), 1299 Henricus Mancipiator (?), Symon Pistor, Wedego Carnifex (UB. II 561).

<sup>3</sup> Möglicherweise hat sich der dreijährige Turnus nicht gleich 1290 ausgebildet. Erst bei den Ratslisten von 1293 (UB. II 454—457) und 1299 (UB. II 561) macht sich eine größere Übereinstimmung bemerkbar, insofern sieben von den Ratsherren des Jahres 1293 1299 wiederkehren (s. auch Bode, UB. II Einl., S. 71, 72). Dagegen werden 1293 von den Ratsherren des Jahres 1290 nur noch drei genannt (nicht zwei, wie Feine S. 109 Anm. 1 annimmt). Zu beachten ist auch, daß die UB. II 384 und 405 aufgeführten Ratsherren Dethardus Bullic und Johannes de Astvelde 1298 von neuem im Rate erscheinen (UB. II 537), nicht 1299, wie bei dem Bestehen des dreijährigen Turnus zu erwarten wäre (s. jedoch hierzu auch unten S. 41 f.). Alle diese Momente lassen sich im Sinne eines Übergangsstadiums verwerten.

Einen genaueren Einblick in die Ratsverfassung verwehrt namentlich der Umstand, daß Nachrichten über das Verfahren bei der Ergänzung und über die Amtsdauer des Rats in dieser Zeit völlig fehlen.

## 2. Die Änderungen der Ratsverfassung bis 1299.

An der Zahl von 19 Ratsherren ist nur bis zum Jahre 1298 festgehalten. Gegen 1299 müssen die Ratssitze um zwei vermehrt sein, weil von da an bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts die Ratslisten regelmäßig 21 Namen zeigen<sup>1</sup>. Über den Grund der Vermehrung können lediglich Vermutungen geäußert werden. Meiner Meinung nach spricht eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß sie mit der Beteiligung der Münzergilde am Rate zusammenhängt. Wie wir gesehen haben, war diese vor 1290 im Rate anzutreffen. Sie gehörte auch im 14. Jahrhundert wieder dauernd dem Rate an. Dagegen wird ihrer in den Kämpfen um 1290 gar nicht gedacht, obwohl sie derzeit zweifellos existierte<sup>2</sup>.

Ich möchte glauben, daß hier eine besondere Entwicklung vorliegt. Die Münzer standen gewissermaßen zwischen den Parteien, da ihre Interessen sich zum Teil mit denen der Silvanen<sup>3</sup>, zum Teil mit denen der Kaufleute berührten<sup>4</sup>. Auch mag die eigenartige Stellung, welche den Münzern mit Rücksicht auf ihre in das öffentlichrechtliche Gebiet einschlagende Tätigkeit eingeräumt war und die bereits im Jahre 1219 eine Sonderbehandlung veranlaßt hatte<sup>5</sup>, eine Hereinziehung der Münzer in die Streitigkeiten des Jahres 1290 verhindert haben. So ist es vielleicht zu er-

<sup>1</sup> Der Auffassung Feines (S. 111), daß es diese 21 Ratsstühle schon von 1290 an gegeben habe, vermag ich nicht beizutreten (vgl. Hans. Geschichtsbl. 1914, S. 350 Anm. 1, s. auch Bode, UB. II Einl., S. 72).

<sup>2</sup> Vgl. die Urkunde der Münzer vom 3. Februar 1291 (UB. II 421): „Nos universi monetarii in Goslaria constituti . . .“

<sup>3</sup> Die ältesten Nachrichten über die Privilegien der Münzer stellen daher Münzer und Silvanen in einzelnen Beziehungen einander gleich (vgl. UB. I 533, II 303).

<sup>4</sup> Hier kommen hauptsächlich Metallhandel und Geldwechsel in Betracht. Auf eine nähere Verbindung zwischen Münzern und Kaufleuten deutet die Tatsache hin, daß in etwas späterer Zeit eine große Anzahl von Kaufleuten auch die Mitgliedschaft der Münzergilde besaß.

<sup>5</sup> Vgl. UB. I 401, § XXXVIII.

klären, daß sie bei der Neugestaltung des Rates zunächst unberücksichtigt geblieben sind<sup>1</sup>.

Nicht lange nach dem Jahre 1290 muß nun eine Änderung in der Verfassung der Gilde erfolgt sein. Im 13. Jahrhundert erscheint an der Spitze der Gilde noch der ursprünglich herrschaftliche Beamte, der Münzmeister<sup>2</sup>. Bald nach dem Jahre 1300 ist aber die Münzergilde in genau derselben Weise organisiert, wie die Korporation der Montanen und Silvanen und die Kaufleutegilde. Denn jetzt wird sie geleitet durch einen Vorstand von sechs Personen, die sogenannten Sechsmannen<sup>3</sup>, während der Münzmeister als solcher verschwunden ist<sup>4</sup>. Nachdem diese Umbildung vollzogen war, welche die Münzer gänzlich in den Rahmen der übrigen Gilden einfügte, mangelte es an einem Anlaß, der Münzergilde die ihr bereits früher gewährte Beteiligung am Rate vorzuenthalten. Ich sehe es daher nicht als unmöglich an, daß im Hinblick hierauf im Jahre 1299 die Zahl der Ratssitze um zwei vermehrt wurde, zumal auch später die Münzer gerade zwei Ratsherren zu wählen hatten.

Noch in einem anderen Punkte verrät die Verfassung der Stadt in dem letzten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts ein Schwanken.

<sup>1</sup> Von den aus der Urkunde vom 3. Februar 1291 (UB. II 421) bekannten Münzern sind allerdings einige als Ratsherren in dieser Zeit belegt, z. B. Heneke Vogel (vgl. UB. II 537) und Johannes de Vorden (UB. II 455). Sie können aber auch als Vertreter anderer Gilden im Rate sitzen, da z. B. Johannes de Vorden zugleich als Krämer nachweisbar ist (vgl. Bode, UB. II Einl., S. 69).

<sup>2</sup> Vgl. UB. I 533 (1231—1235), II 303 (1273—1291).

<sup>3</sup> Vgl. UB. III 669, 935 (dazu Bode, UB. III Register, S. 749, UB. IV Register, S. 722). Die UB. III 669, 935 erwähnten Sechsmannen als die spätere Ratsabteilung der Sechsmannen aufzufassen, verbietet sich deshalb, weil die UB. III 669 als »sesman« benannten Personen im Jahre 1223 nicht im Rate auftreten (s. UB. III 647). Lediglich in der am Schluß von UB. III 647 wiedergegebenen Ratsliste sind Johannes Meyse senior und Johannes de Dornthen anzutreffen. Im Jahre 1291 geschieht der Verkauf einer Rente »ad manus monetariorum« an vier Personen (UB. II 421). Eine gewisse Ähnlichkeit mit den vier Vornamen der Krämergilde (vgl. UB. II 292) springt in die Augen.

<sup>4</sup> Seine Verrichtungen sind anscheinend auf städtische Organe übertragen. Vgl. die von Feine S. 123 Anm. 1 mitgeteilte Nachricht über die Münzfälschung des Bürgermeisters Heneke von Nauen aus dem Jahre 1382.

Auch nach dem Erwerb der Reichsvogtei durch die Stadt wirkt der Vogt eine Zeitlang mit dem Rate zusammen, wengleich sich seine Abhängigkeit von dem Rate darin ausprägt, daß die Ratmannen in der Regel vor ihm aufgeführt werden<sup>1</sup>. Später ist aber die Verbindung zwischen Vogt und Rat völlig gelöst, der Vogt zu einem rein städtischen Beamten geworden<sup>2</sup>.

## D. Die Ratsverfassung von 1299 bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts.

### 1. Die Zusammensetzung des Rates.

#### a) Die fünfjährige Ratswahlperiode.

Von dem Jahre 1299 ab beläuft sich die Zahl der Ratsherren bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts ausnahmslos auf 21. Seit Beginn des 14. Jahrhunderts sind ferner wohl die drei in jährlichem Wechsel amtierenden Räte vorhanden gewesen, die zuerst 1320 ausdrücklich erwähnt werden<sup>3</sup>.

Berechtigen diese Umstände zu dem Schlusse, daß die Ratsverfassung in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts den Charakter einer gewissen Beständigkeit gewonnen hat, daß sich also auch für die Zusammensetzung und Ergänzung des Rates feste Grundsätze ausgebildet haben werden, so sind wir doch bei dem Fehlen ausreichender unmittelbarer Quellenzeugnisse wegen der Gliederung des Rates im wesentlichen auf Vermutungen, zum Teil solche recht

<sup>1</sup> Vgl. UB. II 453 (1293), vielleicht auch II 583 (1299). Gegen Feine S. 58, 96 möchte ich bemerken, daß gelegentlich noch in etwas späteren Urkunden das alte Verhältnis nachklingt. Vgl. UB. III 218 (1310), wo der Vogt Wedego Duven den Ratsherren voransteht.

<sup>2</sup> In der Urkunde vom 5. Dezember 1302 (UB. III 37) bezeichnet der Rat den Vogt als »unse voghet«. Vgl. ferner den Schiedsspruch des Grafen Otto von Valkenstein UB. III 187 (1290—1323): »... dorch des willen dat si den voget silven setten unde nicht dat rike...« Zuweilen kommt in der Folgezeit ein Ratsherr als Inhaber des Vogtamtes vor (z. B. Corā Romold im Jahre 1357, UB. IV 597, 605, 607). Das Gleiche wird gelten, wenn unter den Ratsherren des Jahres 1360 »Siverd Schap, voghet« genannt wird (vgl. UB. IV 697).

<sup>3</sup> Bode, UB. II Einl., S. 71, 72. Schon in der Urkunde vom 11. Juli 1298 (UB. II 537) ist geschieden zwischen »consules et universitas consulum civitatis Goslarie«.



unsicherer Art, angewiesen. Der Versuch, aus anderweiten Nachrichten über die Gildezugehörigkeit der als Ratsherren bezeugten Personen zu einem zutreffenden Urteil zu gelangen, scheidet daran, daß in Goslar die Doppelzünftigigkeit stark verbreitet ist und daß auch nicht selten ein und dieselbe Person nacheinander als Vertreter verschiedener Gilden im Rate gesessen zu haben scheint<sup>1</sup>. Außerdem begegnen uns in Goslar mehrfach Familien gleichen Namens, während sich unter den Mitgliedern der nämlichen Familien dieselben Vornamen bei Vater und Sohn und auch bei Brüdern wiederholen. Auf nur halbwegs einwandfreie Ergebnisse ist daher mit Hilfe derartiger Betrachtungen nicht zu hoffen.

Eine besondere Schwierigkeit für die Erkenntnis der Zusammensetzung des Rates erwächst aber auch noch daraus, daß wenigstens zu Beginn des hier zu behandelnden Zeitabschnittes dem dreijährigen Turnus, in dem der Rat wechselte, nicht, wie man erwarten sollte, auch eine dreijährige Amtsdauer der Ratsherren entsprach, daß sich die Ratserneuerung vielmehr bis zum Jahre 1331 anscheinend in Zeiträumen von fünf zu fünf Jahren vollzog<sup>2</sup>, um erst von da an durch eine Wahlperiode von drei Jahren abgelöst zu werden<sup>3</sup>. Wenn nun in den zwanziger Jahren

<sup>1</sup> Daß sich schon vor 1300 eine bestimmte Rangordnung der Gilden entwickelt haben kann, wurde bereits gestreift (s. oben S. 32). Die Rangordnung findet jedoch in der Reihenfolge der Namen in den Ratslisten nicht immer einen Ausdruck, so daß auch auf diesem Wege die Einteilung des Rates nicht aufzuhellen ist.

<sup>2</sup> Nach der Aufzeichnung vom 19. Juni 1331 (UB. III 891) verkauft der Rat dem Priester Heinrich von Osterachum eine Rente von 4 Mark Silber, von welcher zuerst 2 Mark für 18 Mark »a dominis consulibus ad quinque annos transactos in consulatu sedentibus« und sodann 2 Mark von dem jetzigen Rate für 20 Mark Silber »de promptuariis nostre civitatis« auf Lebenszeit gekauft seien. Wegen des ersten Rentenverkaufs an Heinrich von Osterachum ist zu vergleichen die Nachricht vom 24. April 1326 (UB. III 741), die aber vielleicht auch noch nicht die früheste Verkaufsverhandlung betrifft (vgl. UB. III 697 unter Nr. 53).

<sup>3</sup> Vgl. UB. IV 10 unter Nr. 3: Verkauf einer Rente von 6 Mark am 9. Oktober 1336, von der 3 Mark »a dominis consulibus ad tres annos expletos in consulatu sedentibus« (soviel ich sehe, am 13. Dezember 1333, vgl. UB. III 951 unter Nr. 4), 3 Mark »a nobis tunc temporis consulibus« verkauft sind. Ob im weiteren Verlauf der

des 13. Jahrhunderts ein Rat nach zweijährigem Ruhen wieder die Regierung antritt, so taucht in ihm stets eine Anzahl von neuen Ratsherren auf, die dem Rate des drittletzten Jahres nicht angehört haben und zwar mindestens sieben, häufig aber auch mehr<sup>1</sup>. Hier stets an den mehr oder weniger zufälligen Abgang von Ratsherren infolge von Tod, Niederlegung des Amtes, Ausschluß aus dem Rate oder dergleichen zu denken, ist schwerlich zulässig. Begründeter ist die Annahme, daß nach Ablauf der ersten drei Jahre der fünfjährigen Wahlperiode nach einem feststehenden Verhältnis Personen aus dem Rate auszuschneiden hatten<sup>2</sup> und daß ihr Platz durch andere Personen ausgefüllt wurde, die möglicherweise bereits für die fünfjährige Wahlperiode im voraus mit bestimmt waren<sup>3</sup>. Sollte dies der Fall gewesen sein, so käme man auf eine Gesamtzahl von Ratsherren, die für die Wahlperiode mehr als 63 betrug, und man sähe sich vor die bei dem heutigen Stande der Forschung nicht zu beantwortende Frage gestellt, ob in jener Zeit bei der Verteilung der Ratssitze auf die am Rate berechtigten Bevölkerungsschichten nicht von der Zahl der Ratsherren eines Jahres, also 21, sondern von der uns nicht bekannten Gesamtzahl der für die fünfjährige Wahlperiode angesetzten Ratmannen ausgegangen ist. Ich muß unter diesen Umständen darauf

---

Entwicklung ständig an dieser dreijährigen Wahlperiode festgehalten ist, und wie lange, läßt sich nicht angeben. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts hat sich die jährliche Ratserneuerung durchgesetzt.

<sup>1</sup> Vgl. hierzu und zu dem folgenden die in den Registern zu UB. III S. 744 f., IV S. 711 f. zusammengestellten Ratslisten. Bei ihrer Benutzung ist allerdings in einzelnen Beziehungen Vorsicht geboten. So entdecke ich keinen Anhalt dafür, daß die UB. III 647 nachgetragene fernere Ratsliste (UB. III S. 439 unten) den zweiten Rat für 1324 wiedergibt (so das Register zu UB. III S. 746). Die UB. IV 29 erwähnten Ratsherren sind nach der Bemerkung Bodes zu der Urkunde wohl dem Jahr 1330 zuzuzählen (nicht, wie das Register UB. IV S. 711 es tut, dem Jahr 1337). Irreführend sind auch die Angaben des Registers UB. IV S. 713, 714 zu Nr. 766 (1362) und 790 (1363). Es steht nur eine Ratsliste aus dem Jahre 1363 in Frage.

<sup>2</sup> Es mag sein, daß in solchen Fällen ein Übertritt zu den »wiseren« des Rates (s. unten S. 51) erfolgte.

<sup>3</sup> Von Ergänzungswahlen innerhalb der fünfjährigen Wahlperiode verlautet wenigstens nichts.

verzichten, die Sachlage, die sich aus der Vornahme der Ratsergänzung in Zeiträumen von je fünf Jahren für die Gliederung des Rates ergab, zu deuten.

#### b) Die dreijährige Ratswahlperiode.

Etwas einfachere Verhältnisse sind zu vermuten von dem Augenblicke an, wo die Erneuerung des Rates schon nach dem Ablauf von je drei Jahren geschah. Allerdings decken sich auch jetzt die um eine Wahlperiode auseinanderliegenden Ratslisten stets nur zum Teil. Hier könnte man indessen vielleicht mit Veränderungen rechnen, die in Verschiedenheiten des Wahlverfahrens ihre Ursache hatten<sup>1</sup> und naturgemäß jeweilig dann zum Ausdruck kamen, wenn nach dem Ablauf von drei Jahren zu einer Neuwahl des Rates geschritten war<sup>2</sup>. Unwahrscheinlich ist es aber, daß man für die Wahlperiode von dreijähriger Dauer mehr als 63 Ratsherren gewählt habe. Ich glaube vielmehr, daß die Zahl von dreimal 21 Ratmännern zugrunde gelegt ist<sup>3</sup>, und möchte wenigstens für diese Zeit annehmen, daß die auf das einzelne Jahr entfallenden 21 Ratsstühle nach einem festen Maßstabe von den Ratsgilden besetzt wurden<sup>4</sup>.

Aufschluß über die Anteile der in Betracht kommenden Klassen der Einwohnerschaft kann man aber lediglich aus einigen Auf-

<sup>1</sup> S. unten S. 49.

<sup>2</sup> Das Gesagte würde nicht ausschließen, daß gleichzeitig auch Vorschriften erlassen waren, nach denen ein bestimmter Teil des Rates unter allen Umständen zu ersetzen war, oder nach denen Ratsherren, die dem Rate längere Zeit angehört hatten, vorübergehend ausscheiden mußten.

<sup>3</sup> Ob man daneben noch Bestimmungen über die Ergänzung des Rates beim Wegfall von Mitgliedern während der Wahlperiode hatte, oder ob man sich in solchen Fällen mit der Zuziehung von Personen aus den übrigen Räten behalf, vermag ich nicht aufzuklären.

<sup>4</sup> Ich will damit nicht sagen, daß entsprechende Grundsätze über die Verteilung der 21 Ratsstühle auf die verschiedenen Gilden nicht auch schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts gegolten haben können. Ich bin aber außerstande, zu beurteilen, wie sie sich mit den Vorschriften über die fünfjährige Wahlperiode vereinigten. Nach den Ratslisten zu folgern, scheint der Übergang von der fünfjährigen zur dreijährigen Ratserneuerung wesentliche Änderungen in der Zusammensetzung des Rates nicht bewirkt zu haben.

zeichnungen gewinnen, die schon in den Beginn des 15. Jahrhunderts fallen und die deshalb an sich nur mit Einschränkungen benutzt werden können. Es handelt sich dabei in der Hauptsache um zwei Urkunden des Stadtarchivs vom 29. November 1410<sup>1</sup>, durch welche der Rat, offenbar im Zusammenhange mit der Ratswahl dieses Jahres<sup>2</sup>, den Gilden der Kaufleute und Münzer bescheinigt, daß sie von altersher das Recht gehabt haben, Gildebrüder — bei den Kaufleuten sechs, bei den Münzern zwei — in den Rat zu schicken. Da beide Gilden aber für das Mal wegen des Fehlens geeigneter Persönlichkeiten nicht in der Lage seien, ihr Recht auszuüben, soll der Rat einstweilen »andere unbeworene vrome lude uth den ghelden eder uth der meynheyt in den Rad kesen, de stedde unde de tale in dem rade also to ervüllende«, jedoch unbeschadet des Rechtes der Gilden, später wieder die bisherige Zahl von Ratmannen zu wählen<sup>3</sup>. Mit Rücksicht darauf, daß die Rechte der beiden Gilden als altüberkommen bezeichnet werden, ist es vielleicht nicht zu gewagt, schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts sechs Kaufleute und zwei Münzer im Rate zu suchen.

Weitere sechs Ratsstühle sind meines Erachtens schon von 1290 an den Montanen und Silvanen vorbehalten. Auch hier fehlt es an einer urkundlichen Bestätigung. Indessen läßt die spätere Entwicklung erkennen, daß das im 15. Jahrhundert erscheinende Sechsmannkollegium des Rates aus der Vertretung der bergmännischen Bevölkerung hervorgegangen sein muß. Da die Richtigkeit dieser Behauptung erst aus dem Quellenmaterial der Folgezeit erhärtet werden kann, muß ich mich an dieser Stelle mit einer bloßen Feststellung der Tatsache begnügen<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Stadtarchiv Nr. 642 und Kaufleutegilde Nr. 41.

<sup>2</sup> Der Rat wechselte in jener Zeit zu Weihnachten (vgl. unten S. 68). Die Wahl wurde anscheinend Ende November oder Anfang Dezember, vielleicht an mehreren etwa eine Woche auseinanderfallenden Tagen, vollzogen. Es ist dies zu schließen aus den Urkunden vom 29. November 1410 und der demnächst zu erörternden Aufzeichnung vom 6. Dezember 1342 (UB. IV 195), deren Angaben in den Vorschriften des Rezesses von 1682 über das Wahlverfahren (vgl. hierzu Weiland, Hans. Geschichtsbl. 1885, S. 39 f.) eine Stütze finden.

<sup>3</sup> Vgl. im übrigen Hans. Geschichtsbl. 1914, S. 351 Anm. 1 und 2.

<sup>4</sup> Näheres s. unten S. 60 f.

Schreibt man bereits für die Zeit um die Mitte des 14. Jahrhunderts den Bergleuten und Kaufleuten je sechs, den Münzern zwei Vertreter im Rate zu, so bleiben noch sieben Ratssitze übrig, über deren Verteilung volle Klarheit nicht zu erzielen ist. Daß außer den Kaufleuten, Montanen und Münzern auch in dieser Zeit die Gilden der Krämer, Bäcker, Schuhmacher und Fleischer jeweilig einen, manchmal auch zwei ihrer Gildebrüder in den Rat entsandten, dürfte nach den Ratslisten feststehen<sup>1</sup>. Mit Sicherheit sind als Vertreter der Handwerker gilden gleichzeitig im Rate jedoch nur vier Personen nachweisbar<sup>2</sup>. Zu ihnen kommen die Vertreter der Krämer hinzu<sup>3</sup>. Ob aber die sieben Ratsplätze unter Krämern und Handwerkern völlig aufgeteilt sind und in welchem zahlenmäßigen Verhältnis, läßt sich aus den Urkunden nicht zweifelsfrei ableiten<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Es erscheinen z. B. im Rate Institor Ecbertus 1304 (UB. III 87, 88), 1310 (UB. III 218), 1322 (UB. III 600, 613), Institor Bernhardus 1312 (UB. III 286), 1315 (UB. III 358), Henricus Wolcmarus Institor 1342 (UB. IV 195), Pistor Symon 1310 (UB. III 218), Bacmester Johan 1320 (UB. III 503), Bacmester Henricus 1321 (UB. III 561, 562), Carnifex Wedego 1315 (UB. III 358), Jordan parvus carnifex 1342 (UB. IV 195). Daß die Bezeichnungen Institor, Pistor, Carnifex hier nicht ausschließlich als Familiennamen, sondern als Berufsangaben aufzufassen sind, läßt sich zweifelsfrei dartun, da z. B. Institor Ecbertus auch als »de cramere Ecbrecht« belegt ist (im zweiten Rat von 1320, UB. III 503, s. daselbst auch »de schowerchte Zander« im ersten Rate).

<sup>2</sup> Da nach UB. II 405 schon im Jahre 1290 vier Handwerker zusammen im Rate bezeugt sind, so möchte dasselbe für die Zeit nach 1299 gelten.

<sup>3</sup> Ob die Krämer jemals drei Vertreter im Rate gehabt haben, muß ich unentschieden lassen (s. oben S. 24 Anm. 2). Jedenfalls werden sie aber nicht weniger Mitglieder zum Rate gewählt haben, als z. B. die Fleischer (UB. II 405: Widigo Carnifex, Bernardus Carnifex), da die Krämer in der Rangordnung der Gilden den Handwerker gilden vorgehen.

<sup>4</sup> Wenn man es als sicher ansehen dürfte, daß alle sieben Ratsstühle den Krämern und Handwerkern überlassen waren, gelangte man zu einem Verhältnis von zwei zu eins zwischen den Ratsherren der alten Körperschaften (Kaufleute, Montanen und Münzer) und denen der jüngeren Gilden. Im Hinblick auf die alsbald im Text (s. unten S. 42) zu besprechende Unregelmäßigkeit bei der Ratsbesetzung glaube ich aber, daß eine gewisse Vorsicht gegenüber einer solchen Schlußfolgerung angebracht ist.

## c) Unregelmäßigkeiten bei der Ratszusammensetzung.

Die bisherigen Ausführungen hatten die regelmäßige Einteilung des Rates im Auge. Bei der Besetzung des Rates macht sich aber auch eine Anzahl von Unstimmigkeiten bemerklich, über deren Gründe wir nicht unterrichtet sind. Häufiger ist zu beobachten, daß das Auftreten der Ratsherren nicht entsprechend dem an sich für die Ratserneuerung geltenden dreijährigen Turnus erfolgt, daß namentlich zwei Personen, welche gleichzeitig dem Rate eines Jahres angehören, kurze Zeit darauf in verschiedenen Räten anzutreffen sind<sup>1</sup>. Die Ursachen, durch welche diese Unregelmäßigkeiten hervorgerufen werden, können mehrfacher Art sein. Einmal mag dabei eine mehr zufällige Erscheinung vorliegen, insofern im Einzelfalle ein Ratsherr aus einem anderen Rate zugezogen ist, um für wichtige Verhandlungen den Rat vollzählig zu machen. Denkbar ist auch, daß man aus besonderer Veranlassung von dem gewöhnlichen Schema der Einteilung des Rates abging und die Beteiligungsziffer einer Ratsgilde änderte. Es ist ferner möglich, daß die wahrzunehmenden Abweichungen mit Eigenheiten des Verfahrens bei der Ergänzung des Rates, sei es beim Wegfall einzelner Mitglieder<sup>2</sup> im Laufe der Amtszeit, sei es bei der Neuwahl des ganzen Rates<sup>3</sup>, in Verbindung zu bringen sind. Irgendeine ausgeprägte Stellungnahme wird verhindert durch das Schweigen der Urkunden.

Immerhin möchte ich in einer Beziehung eine Vermutung äußern. Es ist nicht selten, daß die Namen von einzelnen Ratsherren in den Ratslisten mehrerer unmittelbar aufeinanderfolgender Jahre wiederkehren, oder schon nach dem Verlauf von zwei Jahren

---

<sup>1</sup> Z. B. sind 1355 (UB. IV 521) Johannes Meyse, Ghiseko de Nowen und Arnoldus de Ghifhorne zusammen als Ratsherren nachweisbar. Die ersten beiden sind 1357 (UB. IV 605) wieder im Rate, Arnd von Ghifhorn 1358 (UB. IV 622). Zuweilen mag sich die anscheinende Unregelmäßigkeit auch so erklären lassen, daß zwei verschiedene Personen in Betracht kommen, die den gleichen Namen tragen.

<sup>2</sup> Hierbei traten vielleicht Mitglieder eines anderen Rates außer der Reihenfolge zur Vervollständigung des sitzenden Rates ein.

<sup>3</sup> Mir schwebt hierbei das Nebeneinanderbestehen der beiden Wahlsysteme der Kooptation und der unmittelbaren Ratswahl (s. unten S. 49) vor.

erneut angeführt werden<sup>1</sup>. Die verhältnismäßige Häufigkeit dieses Vorganges, die Tatsache, daß es sich dabei meist um Ratsherren in hervorragender Stellung handelt, und endlich der Umstand, daß sich die Erscheinung stets nur auf einen oder zwei Ratsherren beschränkt, verwehrt es, hier einfach mit dem ständigen oder vorübergehenden Eintreten von Mitgliedern aus dem Rate des vorhergehenden oder des kommenden Jahres beim Ausscheiden oder der Behinderung von Mitgliedern des sitzenden Rates, also einer nur gelegentlichen Abweichung von den sonstigen Regeln der Ratsbesetzung zu rechnen. Vielleicht bietet sich eine Erklärung dar, wenn man an eine Eigentümlichkeit des Goslarer Verfassungsrechts anknüpft, welche die äußere Vertretung der Stadt betrifft.

In einer ganzen Reihe von Urkunden, auch solchen aus späterer Zeit, wird nachdrücklich betont, daß es ein altes Privileg der Stadt sei, sich durch zwei Personen aus dem Rate vertreten zu lassen<sup>2</sup>. Es ist immerhin nicht gänzlich von der Hand zu weisen, daß die Erwähnung derselben Ratsherren in zeitlich aneinander anschließenden Ratslisten vielleicht mit dem beschriebenen Vorrecht der Stadt in Verbindung zu bringen ist. Sie wäre etwa so

<sup>1</sup> Z. B. Hermannus de Astvelde 1323 (UB. III 647) und 1324 (UB. III 689), Hannes Meyse 1347 (UB. IV 305) und 1348 (UB. IV 334, 1), Conrad Scap erscheint unter den Ratsherren der Jahre 1348, 1349 und 1350 (UB. IV 334, 1, 371, 375). Johannes de Barum und Conrad Copmann sind 1311 (UB. III 242) und 1312 (UB. III 286), außerdem noch 1314 (UB. III 329) im Rate bezeugt, Conrad Copmann tritt 1315 (UB. III 358) abermals als Ratsherr auf. In einem Abstände von zwei Jahren wiederholen sich in den Ratslisten die Namen Johannes Meyse und Ghiseko de Nowen 1355 und 1357 (s. oben S. 41 Anm. 1).

<sup>2</sup> Vgl. die Urkunde Karls IV. vom 1. Juli 1351 (UB. IV 433): »Necnon universitas civitatis ipsius dum et quotiens quavis ratione in causam tracta fuerit, duo concives et jurati sui, plenum et sufficiens mandatum habentes, juri stare valeant et respondere, objectis quibuslibet ac nomine ac vice universitatis ipsius triumphare, succumbere, in noxam prolabi seu culpam et etiam suffragante sibi justitia rationabiliter expurgari«. Dazu vgl. auch die Bemerkung in dem ältesten Archivregister der Stadt (s. UB. IV S. 313): »Ok hefft he in demsulve breve gegheven, dat twene ut dem rade de borgere unde de stad to Gosler moghen vorantworden unde to rechte vor se stan . . .« Anwendungsfälle s. UB. III 37, IV 450, 455. Über die Urkunde vom 30. März 1329 (UB. III 826) vgl. unten S. 44 Anm. 2.

zu deuten, daß die wiederholt genannten Ratsherren bestimmt waren, für die Stadt nach außen tätig zu werden, und daß man es in solchen Fällen durch besondere Anordnungen bei der Bildung des Rates ermöglichte, Ratsherren ausnahmsweise auch über die eigentliche Amtsdauer hinaus in ihrer Stellung zu belassen oder sie außerhalb der üblichen Reihenfolge erneut zum Rate zu ziehen<sup>1</sup>.

d) Das Fehlen von Bürgermeistern in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Mit der soeben geschilderten Einrichtung hängt es meines Erachtens zusammen, daß Goslar bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts keine Bürgermeister in dem Sinne, in dem sie später vorkommen, gehabt hat. Feine glaubt zwar, daß seit 1290 an der Spitze eines jeden Rates ein Ratsmeister oder Bürgermeister (proconsul) gestanden haben möchte<sup>2</sup>. In den wenig zahlreichen Urkunden, in denen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts proconsules, magistri civium, radesmeystere usw. erscheinen, geschieht es aber meist in der Anrede bei Schreiben, die von außerhalb an Goslar gerichtet sind<sup>3</sup>, bei Mitteilungen, die von Goslar selbst herrühren, dagegen nur selten und anscheinend lediglich zu dem Zwecke, den auswärtigen Empfängern die Sachlage verständlicher zu machen<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> Sollte etwa auch bei den sechs Bürgern, denen der Graf von Woldenberg im Jahre 1290 die Vogtei über Goslar zu Lehen zu reichen versprach und von denen nur zwei im Rate von 1290 nachweisbar sind (s. oben S. 29 Anm. 1), anzunehmen sein, daß zur Vertretung der Stadt bei diesem bedeutungsvollen Rechtsakte zwei Ratsherren aus jedem der drei Räte ausersehen wurden, zumal zwei andere der UB. II 384 aufgeführten Bürger sich gemeinsam in der Ratsliste des Jahres 1293 wieder finden? Gilt etwas ähnliches vielleicht sogar schon für die früheren Fälle, in denen sechs Bürger für die Stadt handeln, da bereits in jener Zeit die Stadt gelegentlich durch zwei Bürger vertreten wird (s. UB. II 81)? Ich muß mich eines Urteils enthalten. In der zweitgedachten Hinsicht neige ich allerdings mehr der Ansicht zu, daß hier eine Übereinstimmung in der Verfassung der Stadt und der der älteren Gilden zum Ausdruck gelangt (s. oben S. 25 Anm. 4).

<sup>2</sup> S. 120, 121.

<sup>3</sup> Vgl. UB III 40 (1282—1323), IV 163 (1341), 198 (1342), 302 (1346), 437 (1351).

<sup>4</sup> UB. II 573 (1299), III 414 (1306). In der Urkunde von 1306 werden unter den Ausstellern (= proconsules, consules, scabini totaque universitas



Zu den Fällen der letztbezeichneten Gattung zähle ich es auch, wenn nach dem Inhalt des Schiedsspruchs der Grafen von Regenstein zwischen dem Grafen zu Stolberg und den Bürgern von Goslar vom 30. März 1329<sup>1</sup> von Ratsmeistern in Goslar gesprochen wird. Es ist hier unverkennbar, daß den Bürgern bei der Anführung der Ratsmeister lediglich das Recht der Stadt, zwei Ratleute mit ihrer Vertretung zu betrauen, vorschwebt<sup>2</sup>. In anderen Urkunden, in denen auf dieses Recht Bezug genommen wird, ist auch stets nur von zwei Ratmannen die Rede<sup>3</sup>. Bei den Bürgermeistern, die uns in den Ratsurkunden gegen das Ende des 14. Jahrhunderts und zwar ganz regelmäßig an der Spitze des Rates begegnen<sup>4</sup>, liegt eine neue Einrichtung erst aus dieser Zeit vor, die

---

in Goslaria\*) kennzeichnenderweise auch die Schöffen erwähnt, die es in Goslar ebenfalls nicht gab (vgl. hierzu Frölich, Gerichtsverf. von Goslar, S. 94 und Anm. 2 daselbst, unrichtig Ohlendorf S. 58).

<sup>1</sup> UB. III 826.

<sup>2</sup> Der Graf von Stolberg beschuldigt die Bürger von Goslar, daß sie Versprechungen nicht erfüllt hätten, die »ere hovetmann Hinrych von Stochusen unde erer ratmanne twene, de (se) do eres rades meyster nanten der stat to Goslar« dem Grafen gemacht hätten. Die Bürger bemerken in ihrer Antwort: »Umme disse voresprokenen stücke alle sculdegheet he den rat unde alle de inninge der stat to Gosler, wentte wy en recht unde ene wonheyt hebben ghehad von vorsten unde von herren, we den rat unde de mennige sculdeghe, den moghen twene man von deme rade ledeghen.« Die Schiedsrichter entscheiden: »Sculdegheet men den rat unde der inninge mestere oder de menheyt, de scolen utten twene borghere mestere, also recht is.« Nach der Feineschen Ansicht müßte man erwarten, daß drei Bürgermeister die Interessen der Stadt wahrnehmen (vgl. Hans. Geschichtsbl. 1914, S. 353 Anm. 3).

<sup>3</sup> Feine (S. 95, 124) faßt den Ratmann Johann Meise, der im Jahre 1349 (UB. IV 355) in Gemeinschaft mit dem Schreiber Hildebrand namens der Stadt Karl IV. huldigt, als Bürgermeister des ruhenden Rates auf. In der Urkunde werden Johann Meise und Hildebrand lediglich als »cives civitatis nostre« bezeichnet, auch steht dahin, ob Johann Meise, der 1347 und 1348 als Ratsherr auftritt (UB. IV 305, 334, 1), 1349 dem ruhenden Rate angehört.

<sup>4</sup> S. unten S. 66 f. Es ist beachtenswert, daß hier stets die Namen der Bürgermeister genannt werden, während bis zum Jahre 1365 kein einziger Bürgermeister namentlich bezeugt ist.

sich vielleicht in der äußeren Form an die bisherige Art der Vertretung der Stadt durch zwei Personen aus dem Rate anlehnt, die aber etwas sachlich davon Verschiedenes darstellt<sup>1</sup>.

## 2. Die Ergänzung des Rates.

Die Ratswahl selbst berührt nur eine einzige Nachricht der Statuten, die aber der Erklärung erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Es heißt hier<sup>2</sup>: »Wanne men den rat küset, de minnere del volghe dem mereren. Eschet aber der minnere del, dat men kese bi eden, dat schal men tun. Keset aber dre enne unde de anderen dre den anderen, so scolen se ere wisesten to sich nemen: wat de merere del spreke bi waren worden, des scolde men volgen.«

Ihrem Wortlaut nach ist die Stelle mehrfacher Auslegung fähig. Geht man im Einklang mit der herrschenden Meinung davon aus, daß das Wahlorgan, mit dem sich die Stelle beschäftigt, einen Teil des Rates selbst ausmacht, so kann man sie einmal so verstehen, daß es innerhalb des Rates unabhängig von seiner Zusammensetzung im übrigen<sup>3</sup> einen Ausschuß von sechs Personen

<sup>1</sup> Auch in der Zeit, in der man zwei Bürgermeister im Rate hatte, ereignet es sich noch, daß zwei andere Ratsherren für die Stadt in der früher üblichen Weise tätig werden. Ausweislich einer Urkunde des Stadtarchivs vom 28. November 1388 leisten zur Erledigung einer Streitigkeit zwischen dem Rate von Goslar und dem Bürger Hermann Geismar zu Braunschweig nach dem Schiedsspruch des Rates zu Braunschweig »twene ut orem sittenden swörenen rade, Hermann van Dornten unde Hennig Ernstes« einen Eid. Bürgermeister waren damals nach den Urkunden vom 6. Juni 1388 (Stadtarchiv Nr. 441) und vom 23. November 1388 (Stadtarchiv Nr. 446) Johannes Gronewold und Johannes Kissenbrück.

<sup>2</sup> Stat. 101; 1—5. Da die Statuten etwa zwischen 1348 und 1359 abgefaßt sind (vgl. Frölich, Gerichtsverfassung von Goslar, S. 57), so wird das hier beschriebene Wahlverfahren in die Zeit fallen, in der der Rat nach dem Ablauf von jeweils drei Jahren ergänzt wurde.

<sup>3</sup> Da nach unseren früheren Darlegungen je sechs Ratsstühle von den Kaufleuten und Montanen, zwei von den Münzern, mindestens vier von den Handwerker-gilden zu besetzen waren, außerdem aber noch die Krämer zum Rate gehörten, kann bei dem Statut. 101; 1—5 erwähnten Wahlkollegium von sechs Personen nicht eine Abteilung des Rates in Frage kommen, die neben den Vertretungen der Kaufleute, Bergleute usw. stand, da sonst die Zahl von 21 Ratmännern überhaupt überschritten wäre.

gab, in dessen Hand die Ergänzung des gesamten Rates gelegt war und der hierbei nötigenfalls von den »wiseren« des Rates unterstützt wurde.

Allein für das Dasein eines derartigen Kollegiums im Rate während des 14. Jahrhunderts vermag ich weitere Anhaltspunkte nicht zu entdecken<sup>1</sup>. Ich trage daher Bedenken, mich für diese Annahme zu entscheiden.

Alsdann bleibt aber nichts anderes übrig, als die Stelle auf einen der bereits im Rate vorhandenen, sechs Personen umfassenden Vertretungskörper zu beziehen. Diesen Weg beschreiten auch Weiland<sup>2</sup> und Feine<sup>3</sup>. Sie begreifen unter der in der Statutenstelle 101; 1–5 auftauchenden Wahlbehörde diejenige Ratsabteilung, die unter der Bezeichnung als »Sechsmannen« auch in späterer Zeit im Rate erscheint und die sowohl Weiland wie Feine als eine Vertretung des Goslarer Patriziats im Rate ansehen. Während jedoch Weiland die Sechsmannen des abtretenden Rates den gesamten Rat ergänzen läßt, ist Feine<sup>4</sup> der Meinung, daß sich die mitgeteilte Stelle der Statuten lediglich über die Vervollständigung des Sechsmannenkollegiums auslasse und daß für die von den Gilden zu besetzenden Ratsstühle ein anderes Verfahren, nämlich die unmittelbare Wahl durch die Gilden, gegolten habe.

Wie schon bemerkt wurde, ist indessen meines Erachtens Weiland und Feine der Beweis nicht gelungen, daß die Goslarer Stadtverfassung eine dem »Patriziat« vorbehaltene Ratsabteilung kannte, aus der die in der Folge auftretenden »Sechsmannen« im

---

<sup>1</sup> Eine andere Beurteilung würde sich vielleicht rechtfertigen, wenn für die Zeit der Statuten auch sonst eine sich deutlich von dem sitzenden Rat abhebende Ratsbehörde von sechs Personen zu belegen wäre. Aber eine Vertretung der Stadt durch sechs Ratsherren, wie sie bis 1290 wenigstens bei einigen wichtigeren Angelegenheiten zu beobachten war, ist im 14. Jahrhundert nicht nachweisbar. Die entgegengesetzte Ansicht Kochs von einem ständigen »Rate der Sechsmannen« (Zeitschr. des Harzver. 1912, S. 281 f., 1913 S. 33 f.) entbehrt der quellenmäßigen Begründung (vgl. Feine S. 117 Anm. 3, Frölich, Zeitschr. des Hist. Vereins für Niedersachsen 1915, S. 93 Anm. 3).

<sup>2</sup> Hans. Geschichtsbl. 1885, S. 42 f.

<sup>3</sup> S. 112, 113.

<sup>4</sup> S. 114, 116, 117.

Rate hervorgegangen sind. Die »Sechsmannen« stellen vielmehr die ursprüngliche Vertretung der Bergkorporation im Rate dar<sup>1</sup>.

Es wäre nun an sich nicht unmöglich, daß die Statutenstelle 101; 1—5 die sechs aus den Montanen entnommenen Ratsmitglieder und das Verfahren bei deren Wahl vor Augen hätte. Ein ausschlaggebendes Gewicht wäre hierbei allerdings nicht dem Umstande beizumessen, daß sich die »Sechsmannen« im 15. Jahrhundert durch Kooptation ergänzen, da dieser Wahlmodus eine Folgeerscheinung des Unterganges der Korporation der Montanen und Silvanen sein kann<sup>2</sup>. Eine Erklärung für das besondere Wahlverfahren der Bergleute wäre aber vielleicht zu finden in den Vereinbarungen, die das Jahr 1290 gezeitigt hatte. Es braucht dabei nicht einmal an eine Begünstigung der Montanen gedacht zu werden, vielmehr könnte die ausschließliche Geltung des Wahlverfahrens für sie auch darin begründet sein, daß die Bergleute nicht eine ebenso straffe Organisation besaßen, wie die übrigen Gilden der Stadt. Sollte mit Derartigem zu rechnen sein, so würde einerseits eine Ergänzung des gesamten Rates durch die Ratsabteilung der Bergbauinteressenten schwerlich zu vermuten sein<sup>3</sup>, andererseits könnten aber auch die »wiseren«, deren Zuziehung in der Statutenstelle 101; 1—5 für den Fall der Stimmengleichheit angeordnet wird, nicht nur als die »wiseren« des Rates, sondern auch als die »wiseren« der Bergleute betrachtet werden<sup>4</sup>.

Aber auch wenn man das in der Statutenstelle geschilderte Wahlverfahren lediglich auf die Bergleute beschränkt, so bietet

---

<sup>1</sup> S. unten S. 60 f.

<sup>2</sup> S. unten S. 63. Es ist nicht ersichtlich, daß die Vorschriften Stat. 101; 1—5 ein Zusatz zu dem Stadtrecht wären, der erst in die Zeit nach der Auflösung der Korporation fällt. Bei dem Erlaß der Statuten aber bestand die Korporation noch in ihrer früheren Gestalt.

<sup>3</sup> Daß den Montanen ein derartiges Vorrecht eingeräumt sei, erhellt nicht, ist auch an sich höchst unwahrscheinlich.

<sup>4</sup> Der Genossenschaft der Montanen und Silvanen war ebenfalls die Einrichtung der »wiseren« vertraut, wie die Art. 146, 182 des Bergrechts zeigen. Auch ihre Vertreter im Rate vermochten daher »ere wisesten« (Stat. 101; 4) zu befragen. Feine (S. 112, 113) scheint zu unterstellen, daß die »wisesten« der Statutenstelle nur die des Rates sein können.

sich noch eine andere Auslegung dar, die ebenfalls mit der Fassung der Stelle 101; 1–5 verträglich ist. Offensichtlich ist hier von einem Verfahren die Rede, bei dem zwei Wahlkörper zusammenwirken, von denen der eine zwei Personen vorschlägt, während der andere bei der Wahl an die vorgeschlagenen Personen gebunden ist<sup>1</sup>. Aber es ist nicht gesagt, daß der letztere, dem sechs Personen angehören, eine Abteilung des Rates selbst sein muß. Nach meiner Ansicht könnte man sich unter ihm auch die Sechsmannen vorstellen, die den Vorstand der Korporation bildeten. Diese Deutung wird in gewisser Weise dadurch gestützt, daß das Bergrecht des 14. Jahrhunderts eine Bestimmung über die Beschlußfassung der Sechsmannen der Montanen enthält, deren Ähnlichkeit mit der Statutenstelle 101; 1–5 sinnfällig ist<sup>2</sup>.

Indessen die Voraussetzung, auf der unsere letzten Darlegungen beruhen, daß nämlich das Statut. 101; 1–5 erörterte Wahlverfahren es allein mit der Ergänzung der Vertreter der Bergleute im Rate zu tun habe, ist keineswegs sicher. Es wurde schon gestreift, daß die Verfassungen der Bergleute und die der Kaufleute und der Münzer übereinstimmen, insofern alle drei über einen Vorstand von sechs Personen und über »wisere« verfügen. Deshalb wäre es vielleicht auch nicht von vornherein undenkbar, daß

<sup>1</sup> Stat. 101; 3, 4: »Kestet aver dre enne unde de anderen dre den anderen . . .« Ich hebe hervor, daß ein derartiges Wahlverfahren um die Mitte des 14. Jahrhunderts in Goslar auch sonst nicht unbekannt gewesen zu sein scheint, wie ich aus einer Urkunde vom 19. November 1327 (UB. III 790) über die Bestellung der Priester für einen Altar im Stifte St. Georgenberg folgere. Die Bemerkung Weilands (Hans. Geschichtsbl. 1885, S. 42, vgl. ferner Feine S. 114 Anm. 1), daß der Wahlmodus ein etwas komplizierter, »moderner« sei, ist demnach nicht ganz richtig. Auch in anderen Städten sind verwinkelte Vorschriften über die Ratswahl nichts Ungewöhnliches (vgl. z. B. die Mitteilungen von Oppermann, Hans. Geschichtsbl. 1911, S. 153 über die Ratsergänzung in Worms nach den Vorschriften der ersten Rachtung vom 27. Februar 1233).

<sup>2</sup> Vgl. Art. 146 des Bergrechts: »Wes de merere del der sesmann binnen sek enes werdet, des scal de minnere del volghen unn dat holden. Is et dat se nicht können enes werden, dat dre der sesmann anders willen wen de andern dre, so scullet se ore wiseren van den woltluden to sek beboden laten, wes de enes werdet van der mereren partye also scal me dat holden.«

die Vorschriften der Statuten das Verfahren der Ratswahl nicht nur bei den Bergleuten, sondern überhaupt bei den altprivilegierten Körperschaften zu regeln bezweckten. Hinsichtlich der Kaufleute erregt meine Aufmerksamkeit ein im Goslarer Stadtarchiv aufbewahrtes Verzeichnis, welches vom 6. Dezember 1342 datiert ist, also in die Tage der Ratswahl fällt<sup>1</sup> und die Ratsherren des abgelaufenen Jahres und die Sechsmannen der Kaufleute hintereinander aufzählt<sup>2</sup>. Der Ausstellungstag der Niederschrift sowie die Tatsache, daß ein Ratsherr ausdrücklich als verstorben angeführt wird<sup>3</sup>, sprechen dafür, daß die Aufzeichnung irgendwie mit der Ratswahl und mit dem von den Kaufleuten hierbei zu beobachtenden Verfahren<sup>4</sup> zusammenhängt. Hinsichtlich der Besetzung der Ratsstühle der Münzer mangelt es allerdings an urkundlichen Belegen<sup>5</sup>.

Das Ergebnis ist im wesentlichen negativ. Die Art und Weise, wie der Rat zur Zeit der Statuten erneuert wurde, ist nicht zu enträtseln. Immerhin fühlt nach meinem Dafürhalten Feine wenigstens grundsätzlich das Richtige heraus, wenn er zu dem Urteil gelangt, daß das Wahlverfahren kein einheitliches war. Ich möchte ebenfalls annehmen, daß sich die Vorschriften der Statutenstelle 101; 1—5 nur auf die Ergänzung eines Teiles des Rates, den ich allerdings nicht mit Sicherheit zu umschreiben ver-

<sup>1</sup> S. oben S. 39 Anm. 2.

<sup>2</sup> UB. IV 195.

<sup>3</sup> »Jo(hannes) Tilie mortuus est.«

<sup>4</sup> Die Urkunde vom 29. November 1410 für die Kaufleutegilde (s. oben S. 39) handelt von dem »kore den de coplude van orer ghilde unde van older rechticheit weghe wenteher ghehad hebben alle iarlikes sesse orer ghildebrodere in den rad to kesende«. Daraus braucht nicht mit Notwendigkeit abgeleitet zu werden, daß auch schon zur Zeit der Statuten die Ratsstühle der Kaufleute durch direkte Wahl seitens der Gilde besetzt wurden (a. M. anscheinend Feine S. 114, 115).

<sup>5</sup> Es ist aber zu beachten, daß die Umgestaltung des Ratswahlverfahrens, welche die Urkunden vom 29. November 1410 brachten (s. unten S. 73 f.), gerade die Kaufleute und Münzer erfaßte. Ich halte nach Lage der Sache Rückschlüsse aus Einrichtungen, die für die Kaufleutegilde bezeugt sind, auf entsprechende Einrichtungen bei den Münzern bei Anwendung der erforderlichen Vorsicht für erlaubt.

mag, erstreckten und daß die nach Abzug dieses Teiles verbleibenden Ratsherren unmittelbar von den sonst noch im Rate vertretenen Gilden gewählt wurden<sup>1</sup>.

### 3. Der sitzende Rat. Die Zuziehung mehrerer Räte oder der »wiseren«.

Nicht stets, wenn der Rat im Verwaltungs- oder Gerichtswesen handelnd auftritt, wird die Gesamtheit der Ratmannen des betreffenden Jahres, die dem sitzenden Rate angehörten, beteiligt gewesen sein. Bei Angelegenheiten von minderem Belang, für deren Erledigung nicht schon die Entsendung von zwei anstelle des Rates entscheidenden Ratsleuten ausreichte<sup>2</sup>, hat man sich mehrfach mit einer geringeren Anzahl von Ratspersonen begnügt<sup>3</sup>. Ob hierbei eine bestimmte Reihenfolge Platz griff oder ob sogar schon ständige Ausschüsse mit sachlich getrennten Geschäftskreisen gebildet waren, ist nicht zu erkennen.

In anderen Fällen wiederum wurden nicht von dem sitzenden Rat allein Beschlüsse gefaßt. Neben ihm stoßen wir entweder auf den Rat des vorhergehenden, vielleicht auch auf den des nächsten Jahres<sup>4</sup> oder die beiden übrigen Räte<sup>5</sup>. Unbedingte

<sup>1</sup> Feine (S. 114, 115) verweist zur Begründung in der Hauptsache auf das spätere Wahlverfahren für die Gilden. Eine Bestätigung findet die hier geäußerte Ansicht auch darin, daß unter den an letzter Stelle in den Ratslisten genannten Ratsherren, die wohl aus den Krämern und Handwerkern entnommen wurden, im allgemeinen ein häufigerer Wechsel erfolgt, als unter den Ratsherren der bevorzugten Gilden. Dabei könnte sich möglicherweise die Verschiedenheit des Wahlverfahrens bemerklich machen.

<sup>2</sup> Stat. 77; 31—38, 97; 22—98; 10; Frölich, Gerichtsverf. von Goslar, S. 89, 90; Zülzer, Die Gerichtsverf. nach den Goslarischen Statuten, Zeitschr. des Harzver. 1910, S. 167; Feine S. 141, 142.

<sup>3</sup> Vgl. UB. III 164, 218. Ich bezweifle auch, daß die häufig in den Urkunden gebrauchte Formel »ceterique consules in Goslaria« stets auf die Tätigkeit des ganzen Rates schließen läßt. Eine Besonderheit zeigt sich in den Urkunden vom 25. Juli 1348 (UB. IV 334, 1 und 2). Hier sind über zwei Rentenverkäufe für dieselben Gläubiger zwei bis auf die Schuldsummen gleichlautende Urkunden, die eine von elf, die andere von den restlichen zehn Ratsherren, errichtet.

<sup>4</sup> Fälle dieser Art werden vorliegen, wenn schon um die Mitte des 14. Jahrhunderts im Einklang mit der erst vom Ausgang des Jahr-

Regeln über die verschiedenen Möglichkeiten, die sich danach ergeben, lassen sich nicht aufstellen, wahrscheinlich sind sich die Verhältnisse in dieser Hinsicht auch nicht immer gleich geblieben.

Ebenfalls ist Sicheres nicht zu ermitteln über den Tätigkeitsbereich der sogenannten »wiseren«, die zuweilen zu dem sitzenden Rate entboten wurden<sup>1</sup>.

Sie werden von Weiland<sup>2</sup> gekennzeichnet als »erfahrene, vor allem des Rechtes und Herkommens kundige Bürger, welche von den Behörden bei einzelnen wichtigen und schwierigen Fällen als Vertrauenspersonen zugezogen wurden, um die Entscheidung mit herbeizuführen und zugleich die Verantwortung zu tragen«. Diese Erklärung ist für die Goslarer Verhältnisse nicht ganz erschöpfend. Denn einmal ist der Kreis der »wiseren« wohl auf Personen beschränkt, die früher im Rate selbst gesessen haben<sup>3</sup> und die deshalb mit den Gegenständen der Ratsverwaltung besonders vertraut waren<sup>4</sup>. Sodann aber hat es den Anschein, als ob ihre Ladung mit einer gewissen Regelmäßigkeit geschah<sup>5</sup>.

#### 4. Die Beteiligung der Gilden und der Meinheit an der Stadtverwaltung.

Bei Angelegenheiten von größerer Tragweite, namentlich bei dem Erlaß von Statuten, ist im 14. Jahrhundert nicht selten ein

hunderts ab allgemein üblich werdenden Form von den »consulibus Goslarie civitatis novis et antiquis« oder von »olde rat unde nye rat« die Rede ist (vgl. UB. III 192, Ratsbeschluß von 1351 bei Göschen, Gosl. Statuten, S. 109, s. auch Stat. 101; 6—9). In der Urkunde vom 16./22. Januar 1310 (UB. III 218) scheinen die hinter den »tunc tempore existentibus consulibus« mit »insuper« aufgeführten Personen Ratsherren des Jahres 1311 zu sein (vgl. UB. III 238, 242).

<sup>5</sup> Vgl. UB. III 503 (1320), IV 790 (1363), Urkunde vom 12. März 1368 (Feine S. 109 Anm. 2).

<sup>1</sup> UB IV 319 (1347), 555 (1356), 697 (1360).

<sup>2</sup> Hans. Geschichtsbl. 1885, S. 43.

<sup>3</sup> Vgl. Feine S. 113.

<sup>4</sup> Ob über die Einreihung ehemaliger Ratsherren unter die »wiseren« feste Grundsätze galten, die vielleicht in Besonderheiten der Ratsergänzung wurzelten, vermag ich bei dem Schweigen der Urkunden nicht zu ergründen.

<sup>5</sup> Vgl. UB. IV 319: »de wiseren, de se to deme rade to vorbodene pleghet«, IV 555: »den wiseren, de we to deme rade pleghen to ladene«.



Zusammenarbeiten des sitzenden Rates oder auch mehrerer Räte mit den Gilden wahrzunehmen. So ist das große Stadtrecht des 14. Jahrhunderts vom Rate beschlossen »mit endrechtigher vulbort der koplüde unde der woltwerchten unde der ghelden« von Goslar<sup>1</sup>. Die Gilden hatten ferner Einfluß auf die städtische Finanzverwaltung<sup>2</sup>, auch spielten sie bei der Handhabung der Disziplin im Rate eine Rolle<sup>3</sup>.

Zum Ausdruck gelangt die Bedeutsamkeit ihrer Stellung darin, daß Vorwürfe über das Verfahren der Stadt ihre Spitze nicht nur gegen den Rat, sondern ebenfalls gegen die Innungen kehren<sup>4</sup> und daß bei Beschwerden über den Rat die Innungen angerufen werden<sup>5</sup>.

Als Gilden, welche in dieser Weise in die Ratsorganisation eingegliedert waren, werden außer den Bergleuten und Münzern zunächst lediglich die Kaufleute, die Krämer, die Bäcker, die Fleischer und die Schuhmacher<sup>6</sup>, also ausschließlich diejenigen in die Kämpfe von 1290 verwickelten Gilden, die zum Rate Zutritt hatten, genannt. Etwas später kamen dann noch die Schmiede und Kürschner und endlich die Schneider und gelegentlich die Stahlschmiede hinzu<sup>7</sup>.

In welcher Weise die Anteilnahme der Gilden geordnet war, steht dahin. Vielleicht wurde so verfahren, daß der Rat die Gildemeister befragte, die in den Gildeversammlungen nähere Weisungen erhalten haben mögen<sup>8</sup>. Wiederholt wird wenigstens gerade der Gildemeister gedacht<sup>9</sup>.

<sup>1</sup> Stat. S. 1; 1—3, 6, 7, 107; 15 f. Vgl. ferner Feine S. 102 Anm. 5.

<sup>2</sup> Vgl. Stat. 107; 18—21. S. auch Feine S. 102, 104.

<sup>3</sup> Vgl. den Ratsbeschluß aus dem Jahre 1351 bei Göschen S. 109.

<sup>4</sup> UB. III 826 (1329) S. 553 Z. 19, 20, 35, 40.

<sup>5</sup> Vgl. UB. IV 762 a. Die in diesen Urkunden erwähnten Schuhmacher und Gerber waren in einer Gilde zusammengefaßt (vgl. oben S. 22 Anm. 4). Auch einzelne Gilden, von denen man eine Stellungnahme gegen den Rat erwartete, wurden angegangen (vgl. UB. III 129).

<sup>6</sup> Sie allein werden UB. IV 762 a aufgezählt. Nach einer Urkunde des Goslarer Stadtarchivs vom 3. August 1374 (Domstift Nr. 412) sichern Rat und Gilden dem Domstift Hilfe in allen Beschwerden zu. Auch hierbei treten wieder nur die UB. IV 762 a bezeichneten Gilden auf.

<sup>7</sup> Vgl. unten S. 75 f.

<sup>8</sup> So Feine S. 104.

<sup>9</sup> Vgl. schon UB. III 826, S. 553, Z. 7 von unten »seuldeghet men den rat unde der inninge mestere oder de menheyt . . .« Vielleicht ist

Auch die unbegildete Bürgerschaft war von der Leitung der Geschicke der Stadt keineswegs völlig ausgeschaltet. Neben dem Rat und den Gilden begegnet uns in den Urkunden häufig die »universitas burgensium«, die »Meinheit«, als der dritte Faktor, dessen Einverständnis in bestimmten Fällen, namentlich bei Abmachungen von finanzieller Tragweite, eingeholt wird<sup>1</sup>. Ob die Zustimmung der Gemeinde hierbei zur Rechtsverbindlichkeit des Beschlusses erforderlich war, oder ob die Befragung der Meinheit nur der Üblichkeit entsprach, muß unentschieden bleiben<sup>2</sup>.

Über die Form der Mitwirkung der Meinheit fehlt es an Nachrichten. In der Regel wird man ihre Einwilligung in der Bürgerversammlung herbeigeführt haben. Bei Angelegenheiten von geringerer Wichtigkeit mag sie auch durch einen Ausschuß erteilt sein, so daß eine gewisse Organisation der Meinheit bereits in dieser Zeit vorausgesetzt werden darf<sup>3</sup>. In der Zuziehung der Gildevorstände und der Meinheit liegen offenbar die Anfänge des sogenannten »gemeinen Rates« oder des Rates der »Freunde von Gilden und Gemeinde«, der in dem Rezeß von 1682 erscheint<sup>4</sup>. Mit irgendwie gefestigten Einrichtungen nach dem Muster der späteren Zeit ist aber im 14. Jahrhundert schwerlich schon zu rechnen<sup>5</sup>.

---

auch die Wendung »ut den ghelden« in dem Ratsbeschluß von 1351 (Götschen S. 109) auf die Vorsteher der Gilden zu beziehen.

<sup>1</sup> Feine S. 103 f. Ich möchte aber bestreiten, daß, wie Feine S. 55, 56, 102 anzunehmen scheint, erhebliche Abweichungen in der Art der Beteiligung der Meinheit am Stadtr Regiment zwischen dem 13. und dem 14. Jahrhundert bestanden.

<sup>2</sup> Feine S. 104 folgt der letzteren Ansicht.

<sup>3</sup> Feine S. 104, 105.

<sup>4</sup> Vgl. unten S. 93 f. Eine Aufzeichnung des Stadtarchivs vom 24. Juli 1392 (Kop. B. 402 Nr. 258) über den Verkauf von Wochenzinsen durch den Rat beginnt mit den Worten: »We de rad der stad to Goslere old unde nyge bekennen . . . vor os und use nakomelinge unde vor alle de vormunden syn der stad to Goslere . . .« Es mag sein, daß an dieser Stelle unter den Vormunden der Stadt Goslar die Vorsteher der Gilden mit begriffen werden.

<sup>5</sup> Über den um das Jahr 1400 in Goslar bezeugten »gemeinen Rat« s. unten S. 68 Anm. 4.

## 5. Allgemeiner Charakter der Ratsverfassung von 1299 bis in die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Der Ratsverfassung von Goslar in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts ist eigentümlich, daß sich die Ratmannen nur aus einer sehr kleinen Anzahl von Gilden ergänzen. Das Übergewicht dieser Gilden wird noch dadurch verstärkt, daß auch die »wiseren« und die Gildemeister, die zuweilen zu einem Einschreiten berufen waren, im Grunde nur eine etwas anders geartete Vertretung derselben Einwohnerklassen bilden, die ohnehin schon Mitglieder in den Rat entsandten. Innerhalb der ratsfähigen Gilden traten, möglicher Weise begünstigt durch das Wahlverfahren, einzelne Geschlechter besonders hervor. Man kann insofern von einem aristokratischen Charakter der Ratsverfassung reden.

Trotz der Enge des Kreises der Körperschaften, aus denen der Rat vervollständigt wurde, haben in Goslar eigentliche Kämpfe zu dem Zwecke, den nicht zum Rate zugelassenen Innungen oder der unzüftigen Bürgerschaft Eingang in die oberste Stadtbehörde zu verschaffen, weder in der hier zu behandelnden Zeitspanne noch überhaupt bis etwa zur Hälfte des 15. Jahrhunderts stattgefunden<sup>1</sup>.

Die Gründe hierfür dürften zunächst historischer Art sein. Wie bereits berührt wurde, stützt sich die bevorrechtigte Stellung der Ratsgilden und die Begrenzung ihrer Zahl vielleicht auf eine sehr alte Überlieferung, deren Wurzeln bis in die Anfänge des städtischen Verfassungslebens zurückreichen und die sich unter dem mächtigen Schutze des kaiserlichen Vogtes so zu befestigen wußte, daß auch nach dem Aufhören der Vogtei seitens der übrigen Bevölkerung noch lange Zeit hindurch von jedem Versuche Abstand genommen ist, die Ratszusammensetzung in einem ihr vorteilhafteren Sinne zu ordnen.

Allein hiervon abgesehen, wird auch das sachliche Moment ins Gewicht fallen, daß die Ratsverfassung doch in einer im ganzen glücklichen Weise der Eigenart der Verhältnisse in Goslar angepaßt war. Neben den Kaufleuten, den Münzern, den Krämern und den

<sup>1</sup> Schiller S. 203 Anm. 1; Feine S. 116, 151.

im Rate vertretenen Handwerker-gilden haben es die in Goslar sonst noch bestehenden gewerblichen und Händlerverbände, die nur zum Teil zum Teil zum Teil organisiert waren<sup>1</sup>, zu erheblicher Bedeutung kaum gebracht. Zudem ist wohl der Eintritt in die Ratsgilden trotz der nicht leichten Aufnahmebedingungen<sup>2</sup> nicht grundlos erschwert worden, da Klagen über Mißbräuche in den Urkunden kaum laut werden und auch die Doppelzünftigigkeit in Goslar häufig genug zu belegen ist<sup>3</sup>. Ausgedehnte Bevölkerungsschichten hatten endlich durch das Mittel der Genossenschaft der Montanen und Silvanen Fühlung mit der städtischen Politik. Denn die Bergkorporation vereinigte nicht nur die wohlhabenden Elemente, wie Grubenbesitzer und größere Gewerke, sondern auch Lohnarbeiter, Häuer und dergleichen in sich. Zwar war Vorsorge getroffen, um eine Majorisierung der besitzenden Korporationsmitglieder durch die nichtbesitzenden zu verhindern<sup>4</sup>, an sich hatten in den Versammlungen der Bergleute aber die Bergknappen und Arbeiter ebenfalls Gelegenheit, ihre Ansichten vorzutragen, wobei es zuweilen ziemlich lebhaft zugegangen sein wird<sup>5</sup>. Im übrigen

---

<sup>1</sup> Von ihnen führt im 14. Jahrhundert keiner den Namen »Gilde« (vgl. Feine S. 103 Anm. 4). In der Urkunde vom 25. Juli 1415 (s. unten S. 75 Anm. 3) wird den acht »Gilden« die »inninghe« der Schneider und die »cumpenige« der Stahlschmiede entgegengestellt. Der Verband der letzteren unterschied sich also danach von der »Innung« der Schneider. Jedoch wird der Ausdruck »kumpanie« gelegentlich auch in bezug auf eine Gilde gebraucht, so z. B. in dem Krämerrecht von 1281 (UB. II 292, s. das. S. 307 Z. 10, 12, 35 und ö.).

<sup>2</sup> S. oben S. 27 Anm. 2. Das bei der Aufnahme in die Münzergilde zu zahlende Eintrittsgeld belief sich auf 12 Mark (vgl. UB. IV 458).

<sup>3</sup> Vgl. z. B. die Verzeichnisse von Mitgliedern der Kaufleute- und der Münzergilde UB. IV Register S. 720 f., 722 f. Die Doppelzünftigigkeit ist auch keineswegs auf die ratsfähigen Gilden unter einander beschränkt. Trotz des Gegensatzes zwischen Webern und Gewandschneidern, der wie in anderen Städten so auch in Goslar zu beobachten ist, war nicht einmal den Webern grundsätzlich die Aufnahme in die Kaufleutergilde versagt (vgl. UB. II 420).

<sup>4</sup> Vgl. Art. 147 des Bergrechts.

<sup>5</sup> Vgl. den Vertrag vom 20. Dezember 1306 (UB. III 149), der von den Meistern und der Gesamtheit der Bergleute des Rammelsberges mit dem Domstifte über die Abhaltung der Versammlungen der Bergleute

waren auch die nicht den ratsfähigen Gilden zuzurechnenden Einwohnerklassen von der Stadtverwaltung nicht vollständig abgeschnitten und es scheint die Art der Beteiligung der Meinheit an den öffentlichen Geschäften als eine nicht unbefriedigende Regelung der Beziehungen der unbegildeten Bürger zum Rate betrachtet zu sein.

Daneben hat man durch eine Anzahl fernerer Mittel Mißbräuche zu verhüten gewußt, wie sie sich aus der dauernden Bevorzugung bestimmter Gildefamilien bei der Ratsbesetzung entwickeln konnten. Hierhin möchte ich zählen einmal die starke Betonung des Kollegialprinzips, die in dem Fehlen von Bürgermeistern in dieser Zeit einen Ausdruck erhielt, sodann gewisse Maßnahmen, welche eine Bindung der Gemeinde durch verpflichtende Handlungen eines Rates über dessen Amtszeit hinaus erschwerten<sup>1</sup>, schließlich eine strenge Disziplin innerhalb des Rates selbst<sup>2</sup>.

Inwieweit auch Vorschriften über die Erneuerung des Rates und über die Amtszeit der Ratsherren in der gleichen Richtung wirkten, entzieht sich der Beurteilung, da ja völlige Klarheit über die Ratsergänzung nicht zu gewinnen ist. Immerhin ist darauf hinzuweisen, daß das Wahlsystem, mag es nun ausgesehen haben, wie es wolle, jedenfalls eine als nachteilig empfundene Erstarrung der Ratsverfassung verhindert hat, da immer wieder neue Namen in den Ratslisten auftauchen<sup>3</sup>. Dazu kommt noch, daß die Ratsverfassung in Goslar anscheinend ständig eine gewisse Beweglichkeit bewahrt hat, welche es gestattete, besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen, und welche später auch die Möglichkeit bot, ohne große Umständlichkeiten dem Streben weiterer Bevölkerungsschichten nach Teilnahme am Rate zu entsprechen.

---

in dem ihnen überlassenen Teile der Stiftskirche verlautbart war *ad repellendum strepitum et enormem tumultum de nostro collegio et conventu cottidiano emergentem, per quem tamquam per seminarium diabolicum divinorum suorum et oracionum suarum officia tam dudum a retroactis temporibus usque in presens multotiens confundebantur*.

<sup>1</sup> Vgl. Stat. S. 102; 15 f.

<sup>2</sup> Vgl. den Ratsbeschluß aus dem Jahre 1351 bei Göschen S. 109.

<sup>3</sup> Vgl. auch Feine S. 63, 108.

## E. Die Umgestaltung der Ratsverfassung in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

### 1. Die Verminderung der Zahl der Räte. Die Änderung der Ratsverfassung im allgemeinen.

Einige Zeit nach dem Jahre 1370 gewährt die Ratsverfassung von Goslar einen völlig neuen Anblick. Es sind nunmehr zwei Räte anstelle der früheren drei vorhanden<sup>1</sup>.

Den Anstoß zur Beseitigung des dritten Rates mag ursprünglich der Umstand gegeben haben, daß in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts in Goslar die Einwohnerzahl infolge des Darniederliegens des Bergbaues am Rammelsberge<sup>2</sup> sowie der mehrfachen Heimsuchungen der Stadt durch die Pest stark gesunken ist<sup>3</sup>.

Allein die Bedeutung der damaligen Umgestaltung der Ratsverfassung erschöpft sich nicht allein in der Verringerung der Zahl der Ratsstühle. Sie ist vielmehr mit einer Änderung der Struktur des Rates verbunden, die sich, soweit ich sehe, bisher der Beobachtung entzogen hat und die nur aus den äußeren Schicksalen der Stadt richtig erklärt werden kann.

Durch den Verfall des Bergbaues, der schon um die Mitte des Jahrhunderts einsetzte, wurde zunächst die Familie von der Gowische betroffen, an die noch im 13. Jahrhundert der vom Reiche an die Herzöge von Braunschweig verlehnte Zehnten des

---

<sup>1</sup> Feine S. 109, 110. Der dritte Rat wird zum letzten Mal, so viel mir bekannt, in einer Urkunde vom 12. März 1368 (s. Feine S. 109 Anm. 2) erwähnt. Vielleicht handelt es sich bei dieser Urkunde, einem mit dem derzeitigen Stadtschreiber abgeschlossenen Anstellungsvertrage, schon um eine Form, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr gerecht wurde, die man aber in Anlehnung an frühere Vorgänge (vgl. UB. IV 790) beibehielt. In dem Kopialbuch 402 der Stadt ist bereits in der Urkunde vom 10. Januar 1368 (Nr. 86) der Eingang gebraucht »We de rad der stad to Goslere old unde nye«, der sich dann in der Urkunde vom 9. Oktober 1368 (das. Nr. 104) wiederholt und etwas später regelmäßig angewendet wird.

<sup>2</sup> Neuburg S. 50 f.

<sup>3</sup> Crusius, Geschichte der vormals kaiserlichen freien Reichsstadt Goslar (Osterode 1842), S. 144 f., 151.

Rammelsberges nebst dem Berggericht verpfändet war und die daher in dem räumlich abgegrenzten Bergbaubezirk am Rammelsberge gerichtsherrliche Befugnisse ausübte. Unfähig, sich in dieser Stellung zu behaupten, übertrugen die Herren von der Gowische Zehnten und Gericht des Berges im Jahre 1356 auf den Vorstand der Korporation der Montanen und Silvanen, die Sechsmannen des Berges, eine Abmachung, die im Jahre 1359 die Billigung der Herzöge von Braunschweig als der Lehensherren des Berggerichts erlangte.

Aber auch die Montanen und Silvanen vermochten den Niedergang des Bergbaues nicht zu hemmen. Ihre Mittel und ihr Kredit reichten nicht aus, der das Bergwerk namentlich bedrohenden Wassergefahr Herr zu werden, und es ist nun deutlich zu verfolgen, wie sich in steigendem Maße der Rat der Genossenschaft annimmt, indem er nicht allein selbst den Sechsmannen Summen vorstreckt, sondern sich auch für die Rückzahlung der von ihnen anderweit eingegangenen Schulden verbürgt oder in ihre Verpflichtungen den Gläubigern gegenüber eintritt. So sinkt die Korporation in eine immer tiefere finanzielle Abhängigkeit von dem Rate, in dessen Hände zwischen 1366 und 1379 schließlich Zehnten und Gericht des Berges selbst geraten. Kurze Zeit danach und zwar noch vor dem Ablauf des Jahrhunderts aber löst sich die Genossenschaft als solche auf<sup>1</sup>.

Ist die bisher von mir ohne nähere Begründung aufgestellte Behauptung richtig, daß die Montanen und Silvanen eine aus sechs Personen gebildete Vertretung im Rate der Stadt besessen haben, so drängt sich sofort die Frage auf, ob sich der geschilderte Umschwung in den Verhältnissen auch in der Ratsverfassung bemerkbar macht.

Ich glaube den Nachweis erbringen zu können, daß eine Änderung der Ratsverfassung, die durch die besprochenen Ereignisse verursacht ist, tatsächlich stattgefunden hat. Allerdings sind die Art der Veränderung und die ihr zugrunde liegenden Zwecke nicht leicht zu erkennen. Der Schleier läßt sich aber lüften, wenn man sich die politischen Bestrebungen der Stadt in bezug auf den Rammelsberg vergegenwärtigt.

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Frölich, Gerichtsverfassung von Goslar, S. 51 f.

## 2. Die Ziele der Änderung.

Das Ziel, welches dem Rate vorschwebte, war, den Bergbau am Rammelsberge in die städtische Interessensphäre einzubeziehen. Das geschah ja in gewisser Weise bereits durch den Erwerb des Bergzehnten und -gerichts, der der Stadt, wie schon bemerkt, etwa um das Jahr 1370 gelang. Er eröffnete der Stadt die Aussicht, festen Fuß am Berge zu fassen, wenn ihre eigenen alsbald beginnenden Bemühungen zur Hebung der Wassersnot und zur Wiederbelebung des Bergbaues von Erfolg gekrönt waren. Ich halte es nicht einmal für unwahrscheinlich, daß dieser Erwerb von dem Rate bereits zu der Zeit erwogen war, als die Korporation selbst Zehnten und Gericht des Berges von den Herren von der Gowische erkaufte, und daß er nur die Erfüllung von Vereinbarungen bedeutete, die anläßlich der Ankaufsverhandlungen von 1356 zwischen dem Rate und den Montanen und Silvanen abgeschlossen waren. Denn schon zu jener Zeit erscheint die Korporation so stark verschuldet, daß sie den Kaufpreis für den Zehnten schwerlich ohne fremde Hilfe aufgebracht haben wird<sup>1</sup>.

Allein mit dem Übergang von Zehnten und Gericht in ihren Besitz war der Stadt keineswegs ein unanfechtbares Recht am Berge zugefallen. Zwar war sie in der Lage, als Inhaberin von Zehnten und Gericht Hoheitsrechte in dem Bergbaubezirke geltend zu machen. Aber ihr Recht war nur widerrufflich, da sich die Herzöge von Braunschweig bei der Vergabung von Zehnten und Gericht an die Sechsmannen die Wiedereinlösung des Pfandobjekts ausdrücklich ausbedungen hatten<sup>2</sup>.

Es ist undenkbar, daß der Rat darüber nicht völlig im klaren gewesen wäre. In der Tat hat er auch noch andere Wege eingeschlagen, um seine Rechtsstellung zu einer möglichst unangreifbaren zu gestalten.

Einmal bot er alles auf, durch den Ankauf von Bergteilen, deren Besitzer ihren Verbindlichkeiten nicht mehr nachkommen konnten, das Bergwerkseigentum der Stadt zu vermehren. Einige in der letzten Hälfte des 14. Jahrhunderts entworfene Verzeichnisse

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu Bode, UB. IV Einl., S. XXI f.

<sup>2</sup> Vgl. UB. IV 659—662.



von den Teilen des Rates am Rammelsberge tun dar, in welchem Umfange ihm dies geglückt ist<sup>1</sup>.

Ein zweites Mittel aber, dessen sich der Rat bediente, war der oben erwähnte Ausbau der Ratsverfassung gegen den Ausgang des 14. Jahrhunderts. Sein Ziel war, bei der drohenden Auflösung der Bergkorporation eine Einwirkung auf die Besetzung der den Montanen zugewiesenen Ratsabteilung zu gewinnen und weiter auch nach dem Verschwinden der Korporation diese Ratsabteilung beizubehalten. Was der Rat hiermit bezweckte, war folgendes:

Die Korporation der Bergleute hatte bereits vor der Verpfändung von Zehnten und Gericht des Berges an sie in einer nahen Verbindung mit dem Bergwesen gestanden, die nicht nur privatrechtlicher Natur war. Sie hatte in bergrechtlichen Angelegenheiten das Recht der Autonomie, das ihr noch 1290 ausdrücklich zugesichert war<sup>2</sup>. Die Sechsmannen des Berges, ihr Vorstand, nahmen aber auch eine besondere Stellung im Gerichtswesen ein und zwar sowohl in dem Bezirk des Rammelsberges, wie in der Goslar benachbarten Waldmark, die, ursprünglich ebenfalls einen Teil des Reichsvogteigebietes ausmachend, im 13. Jahrhundert unter die Hoheit der Herzöge von Braunschweig gelangt, aber bei der Verlehnung von Zehnten und Gericht des Berges an die Herren von der Gowische in braunschweigischem Besitz verblieben war<sup>3</sup>. Gerade die Tatsache, daß die Sechsmannen auch im Forstdinge, dem Gerichte der Waldmark, zugegen waren, bestätigt, daß es sich hierbei nicht um Verrichtungen handeln kann, die mit dem Ankauf des Berggerichts durch die Montanen zusammenhängen. Man wird sich kaum irren, wenn man das Ver-

<sup>1</sup> Vaterl. Archiv des Hist. Vereins für Niedersachsen 1841, S. 341; Neuburg S. 73 f.

<sup>2</sup> S. oben S. 28.

<sup>3</sup> Vgl. hierzu Bode, UB, I Einl., S. 54 f., II Einl., S. 6 f., 76, 86 f. Näheres über das Gerichtswesen am Rammelsberge und in den braunschweigischen Harzforsten s. bei Neuburg S. 339 f.; Frölich, Gerichtsverfassung von Goslar, S. 114 f. Im einzelnen ist die Stellung der Sechsmannen zu dem Berggericht und den Forstdingen nicht völlig klar. Daß die Sechsmannen an sich den Forstdingen in der Waldmark beizuwohnen hatten, folgt aus Art. 180 des Bergrechts. Über ihre gerichtliche Tätigkeit nach Art. 181 des Bergrechts s. Neuburg S. 306 Anm. 1, 349 einerseits, Frölich S. 122 f. andererseits.

hältnis der Korporation zur Gerichtsbarkeit am Berge und in den herzoglichen Forsten und die ihrem Vorstande, den Sechsmannen, hierbei eingeräumten Befugnisse zurückführt auf alte Privilegien, mit welchen die Montanen von den Kaisern im Interesse des Bergbaues begnadet waren und welche auch die Veränderung in den Herrschaftsverhältnissen des Bergbezirks und des Waldlandes überdauert hatten. Erreichte es der Rat nun, nach der Auflösung der Korporation gewissermaßen als ihr Rechtsnachfolger zu erscheinen, so durfte er hoffen, sich zugleich die Mehrzahl der Vergünstigungen zu sichern, die sich nicht auf die Verleihung von Zehnten und Gericht des Rammelsberges an die Montanen, sondern auf die gekennzeichneten Beziehungen zum Bergbau gründeten. Es erschloß sich ihm so die Aussicht, selbst dann seinen Einfluß auf das Bergwesen zu behaupten, wenn es zum Rückkauf des Zehntens und des Berggerichts durch die Herzöge von Braunschweig kam, da alsdann die Stadt aus der auf den Vorrechten der alten Korporation beruhenden Rechtsstellung nicht ohne weiteres verdrängt werden konnte.

Dies ist, wie ich vermute, der Anlaß für den Rat gewesen, auch nach dem Wegfall der Genossenschaft der Montanen und Silvanen ihre ehemalige Vertretung im Rate, wengleich in etwas veränderter Form, bestehen zu lassen. In welcher Weise sich der hier vorausgesetzte Prozeß abspielte, ist allerdings zum Teil in Dunkel gehüllt, da wir über die Vorgänge bei der Auflösung der Korporation nicht hinreichend unterrichtet sind. Immerhin sind einige Aufzeichnungen gerettet, die uns wertvolle Fingerzeige zu liefern vermögen.

### 3. Die Ratsverfassung vor der Auflösung der Korporation der Montanen und Silvanen.

Die erste Spur der Umwälzung, die sich anbahnt, finde ich in einigen im Goslarer Stadtarchiv aufbewahrten, leider undatierten Briefen des Ritters Burghard von Steinberg aus der letzten Hälfte des 14. Jahrhunderts<sup>1</sup>. In dem einen Schreiben ersucht der Aus-

<sup>1</sup> Ich muß wegen dieser und einiger anderer Urkunden des Stadtarchivs, die nach dem jetzigen Stande der Ordnung des Archivs nur unzulänglich beschrieben werden können, auf das bald zu erwartende Erscheinen des 5. Bandes des Goslarer Urkundenbuches verweisen.

steller den Rat um seine Vermittlung bei den Sechsmannen des Rammelsberges wegen der Vorenthaltung von Zins und wegen der Veräußerung ihres Hauses<sup>1</sup>. Er spricht die Bitte aus, die Sechsmannen zu veranlassen, ihm seinen Zins zu entrichten und ihren offenen Briefen zu genügen, oder er müsse sich »anders daromme tospreken, wen gy wol weten, dat gy de sesmanne setten unde hebbben unde des wol mechtich weret, dat desses nicht enscheyhe, so muste ek dat claghen«, usw.

In dem zweiten Briefe, der die gleiche Angelegenheit betrifft, heischen der Ritter Burghard der Ältere von Steinberg und seine Söhne von dem Herzog Otto von Braunschweig Unterstützung gegen die Sechsmannen des Rammelsberges. Die Absender bemerken, daß sie sich an den Rat gewandt hätten mit der Aufforderung, »dat se se (die Sechsmannen) berichten, des heft uns de rad enboden dicke unde vele, se scolden uns unsen tins jo gerne geven to rechten tyden, unde des enschut uns jo nicht, unde desse sint ein del in deme rade und sint ore borghere mit on in ore stad, dat se orer wol macht hebbben, dat se uns unsen tins geven...«. Der Herzog möge daher den Rat bestimmen, »dat se de sesman unde de berchlude darto berichten,« daß der Zins gezahlt werde.

Die Urkunden entstammen einer Zeit, in der die Genossenschaft der Montanen und Silvanen zwar noch vorhanden, in der ihr Untergang aber wohl schon vorauszusehen war. Offenbar gehen die Briefschreiber von der Auffassung aus, daß jetzt die Sechsmannen von dem Rate eingesetzt werden und daß sie eine Abteilung des Rates sind. Falls sich diese Auffassung mit den Tatsachen deckt, würde es vor der Auflösung der Korporation ein

<sup>1</sup> Die Sechsmannen des Berges hatten ihr Haus bei dem Münster, das sogenannte Sechsmannenhaus, das sie 1331 von den Herren von dem Dike erstanden hatten (UB. III 885, 887), an die Münzer verkauft. Die Verhandlungen hierüber müssen vor 1380 gepflogen sein, da nach einer Urkunde des Stadtarchivs vom 13. Juli 1380 (Nr. 384) die Sechsmannen der Münzer »dat hus, dat der sesmanne hus het, dat bi dem munstere steyt« an Bernd von Dörnten vermieten. Das Haus war schon früher den Münzern für Darlehen, die sie den Sechsmannen gewährt hatten, verschiedentlich verpfändet gewesen (vgl UB. IV 395, 670). In dem Besitz der Münzer war das Haus noch nach einer Urkunde des Stadtarchivs vom 30. April 1481 (Stadtarchiv Nr. 875, s. unten S. 82 Anm. 3).

Stadium gegeben haben, in dem der Rat den Vorstand der Korporation bestellte und in dem dieser von dem Rate bestellte Korporationsvorstand ohne weiteres die den Bergleuten zukommenden Ratssitze ausfüllte<sup>1</sup>. Aber auch wenn ein bei den derzeit obwaltenden Verhältnissen begrifflicher<sup>2</sup> Irrtum des Ritters Burgward von Steinberg untergelaufen sein sollte, so wird man aus den Schreiben doch soviel schließen dürfen, daß sich ein Umschwung in der Stellung der Korporation und in der Besetzung der den Bergleuten vorbehaltenen Ratssühle vollzogen hat, der sich in der nunmehrigen Abhängigkeit der Sechsmannen vom Rate und einer stärkeren Einflußnahme des letzteren auf das Verfahren bei der Ratsergänzung ausprägt.

#### 4. Die Ratsverfassung nach dem Verschwinden der Korporation.

Noch vor dem Ende des 14. Jahrhunderts ist sodann die Genossenschaft der Montanen und Silvanen als solche untergegangen<sup>3</sup>. Aber ungeachtet des Wegfalles der Genossenschaft ist die früher von ihr besetzte Ratsabteilung nachweisbar.

<sup>1</sup> Die Sechsmannen gehörten in ihrer Eigenschaft als der Vorstand der Korporation der Montanen und Silvanen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts dem Rate ebensowenig an, wie dies bei den Sechsmannen der Kaufleute und der Münzer der Fall war (vgl. z. B. UB. III 562, 563, 642, 647, IV 195, 605). Lediglich eine Mitwirkung bei der Erneuerung des Rates liegt im Bereich der Möglichkeit (s. oben S. 48 f.).

<sup>2</sup> Einige Urkunden des Goslarer Stadtarchivs zeigen, wie auch sonst nach außen hin der Rat und der Vorstand der Montanenkorporation identifiziert wurde. In einer Urkunde vom 29. September 1379 (Stadtarchiv Kop. B. 402 Nr. 205) bekennt sich der Rat dem Bertold von Duderstadt, Pfarrer zu St. Thomas in Goslar, gegenüber schuldig einer lange versessenen Schuld, über die ihm die »sesmanne unde vormunde des Rammesberghes by Goslere unde de gemeynen woltlunde« offene Briefe erteilt hatten. Nach einer anderen Urkunde vom 16. Oktober 1380 (Kop. B. 402 Nr. 25) hat der Rat von Cord von Bettingerode 30 Mark Silber entliehen, welche er den Sechsmannen, Vormunden des Rammelsberges, übergeben habe. Diese oder der Rat sollen hiervon jährlich 3 Mark Silber abführen. Falls die Sechsmannen mit der Begleichung im Rückstand bleiben, soll der Rat auf Mahnung innerhalb acht Tagen zahlen. Vielleicht ist eine gewisse Verwirrung der Begriffe dem Rate selbst nicht einmal unlieb gewesen (s. unten S. 70 f.).

<sup>3</sup> Neuburg S. 312 f.; Frölich, Gerichtsverfassung von Goslar, S. 133.

Als die Stadt zwecks Wiederaufnahme des Bergbaues am Rammelsberge im Jahre 1407 unter Beteiligung des Rates, Gabriels von Meydeborch und einer Anzahl von Goslarer Bürgern eine Gewerkschaft ins Leben ruft, werden in dem darüber errichteten Rezeß aus der Osterwoche des Jahres 1407<sup>1</sup> auch Vorschriften über die Beilegung etwaiger Streitigkeiten aus dem Vertrage unter den Gewerken getroffen. Es wird angeordnet<sup>2</sup>: »Und were ok dat jennich twegigen edder upstad upstunde van dussen vorgherorden stucken twischen uns dem rade und den ghewerken van dissen eynigen berchwerker wegen, de we un en ander nicht richten un in frunscap nicht sceden konden, de twegige edder den upstad wille we und de ghewerken eyndrechtliken setten an de sessmann, de von des berghes wegen to dem rade horen und nene ghewerken en sin, und der scolden dree wesen ut deme sittenden rade und dree ut deme olden rade,« bei deren Entscheidung wolle man sich beruhigen. »Were aber dat de vorscr. sessmann over de scedinge twidrachtig worden, dat orer dree spreken alsus und de andern dree also, dat scullen se uns und den ghewerken witlick don, so wolde we met den ghewerken und de ghewerken met us darto eyndrechtliken kesen unvortocht eynen truven borger ut deme ghemenen rade, de neyn ghewerke en si, also to eynen overmanne; mit welken drey der vorscr. sessmann de overmann to velle, da scalde dat bi bliven, und wu de uns um de twegige und um den upstad heten holden in frunscap edder in rechte, deme wilde we also volghen und to beyden siden uns dar ane ghenoghen laten ane weddersprake«.

Nimmt man an, daß in den Sechsmannen, »de von des berghes weghen to dem Rade horen<sup>3</sup>«, die sechs Ratspersonen fortgeführt wurden, die früher von der Bergkorporation zu wählen waren, so werden alle Zweifel behoben, die hinsichtlich der Sechsmannen

<sup>1</sup> Abgedruckt bei Meyer, Versuch einer Geschichte der Bergwerksverfassung und der Bergrechte des Harzes im Mittelalter (Eisenach 1817), S. 181 f.

<sup>2</sup> Meyer S. 186.

<sup>3</sup> Man beachte die Unbestimmtheit der Bezeichnung, die meines Erachtens nicht nur zum Ausdruck bringen soll, daß die Ratsabteilung des Bergwesens wegen eingerichtet ist, sondern auch, daß eine Beziehung zu einer Gilde oder dergl. nicht mehr bestand.

des Rezesses von 1407 geäußert sind<sup>1</sup>. Namentlich erklärt es sich so, daß es nicht erforderlich war, die Zahl der Ratsstühle zu vermehren, um eine besondere Ratsabteilung für das Bergwesen zu schaffen<sup>2</sup>. Die Wahl der Sechsmannen wird, da ein anderer Wahlkörper nach der Beseitigung der Montanen und Silvanen schwerlich in Frage kommt, durch den Rat selbst erfolgt sein, eine Vermutung, welche durch den weiteren Verlauf der Entwicklung, insbesondere die bald zu erörternde Urkunde König Ruprechts vom 8. Januar 1410<sup>3</sup> unterstützt wird.

Abgesehen von der Änderung in der Bedeutung des Sechsmannenkollegiums wird in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts an der früheren Zusammensetzung des Rates im wesentlichen festgehalten sein. Nach den Urkunden vom 29. November 1410<sup>4</sup> waren damals schon seit langem sechs Kaufleute und zwei Münzer im Rate. Die verbleibenden Ratsstühle wurden, wahrscheinlich in der bisherigen Weise, von den übrigen alten Ratsgilden der Krämer, Bäcker, Schuhmacher und Fleischer besetzt. Denn wenn man das Aufhören der Bergkorporation beiseite läßt, so ist aus dem hier besprochenen Zeitraum kein Umstand bekannt, der einschneidende Änderungen in der ständischen Gliederung der Gesamtbevölkerung hervorgerufen und die Einteilung des Rates beeinflußt haben könnte<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. Neuburg S. 296, 297; Feine S. 100, 101.

<sup>2</sup> Vgl. Feine S. 101 zu Anm. 5.

<sup>3</sup> S. unten S. 69 f.

<sup>4</sup> S. oben S. 39, unten S. 73 f.

<sup>5</sup> Eine im Goslarer Stadtarchiv aufbewahrte Niederschrift zu einer Urkunde vom 7. Juni 1395 (Kop. B. 402 Nr. 264, 265), welche Bestimmungen über die Reihenfolge der einzelnen Einwohnerklassen bei einer in der Woche nach Fronleichnam zu veranstaltenden großen Prozession trifft, spiegelt durchaus die alte Rangordnung der Gilden wieder. Ich teile die Prozessionsordnung nachstehend mit:

Spellude	de Berchlude
Stovere	Schutten
Gherdener	Smedeknechte
Brower, Scheppeldregher	Schoknechte, Beckerknechte unde
Wevere	Molenknechte ghepareret so se
Haringweschere	vullenkomen sin an orer bord
Garbradere	Schradere
Tymmerlude, Bodekere	Stalsmede
Katherinenbrodere	Körszenwerchten

Möglich ist nur, daß die etwas später zu beobachtende Verminderung der Zahl der Ratsstühle von 21 auf 20 schon um die Jahrhundertwende vor sich gegangen ist<sup>1</sup>.

## 2. Einzelheiten der Ratsverfassung, insbesondere das Auftreten von Bürgermeistern.

Mit der Überleitung zu einem Zweirätesystem berühren sich zeitlich einige weitere Umgestaltungen der Ratsverfassung, die zum Teil schon gestreift sind. Sie tun dar, daß man sich nicht mit der mechanischen Beseitigung des dritten Rates begnügt,

Jacobibrodere	Smede
Sunte Johannis brodere	Knokenhouwere unde Schomekere
Des hilghen Cruces brodere	ghepareret
de meynheyt	Beckere
	Cramere
	Kaland
	Unser Vruwen brodere
	Muntere
	Coplude
	Scolere

Über Schlüsse auf die Rangordnung der städtischen Gilden aus einer Prozessionsvorschrift in Hameln s. Kober, Die Anfänge des deutschen Wollgewerbes (Berlin 1908), S. 77.

<sup>1</sup> Der Anfang einer Urkunde vom 12. März 1368 (Kop. B. 402 Nr. 95) lautet: »We Herman van Dornten, Tyle Twedorp, Hennyng van Astvelde, Herman Holle, Hans Grutzere, Hennyng van Nouwen de Junghere, Hinrik Severthusen, Hinrik van Uslere de Junghere, Arnd van deme Hympteken, Hans Hone, Hartman Wulf, Cord Lyf, Heyneke van der Heyde, Borchard Trost, Heyneke van Dornten, Olik Rennestigh, Roseke Rösteyn, Hans Romold de Junghere, Ludeke Haringhus unde . . . ratmanne der stat to Goslere bekennen . . .«. Am Schlusse der Aufzählung ist nach der Anführung von 19 Ratsherrn zwischen den Worten »unde« und »ratmanne« Raum für die Nachtragung eines Namens gelassen. In der Regel werden weniger als 20 Ratmänner genannt, z. B. in einer Urkunde des Stadtarchivs vom 1. September 1366 (s. unten S. 67 Anm. 2) 18, in einer anderen Urkunde vom 15. Oktober 1386 (Nr. 424) 16, in der Urkunde vom 7. Juni 1395 (s. die vorige Anmerkung) 12 im sitzenden, 10 im alten Rate. Genaueres ist bei dem Fehlen vollständiger Ratslisten aus den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts nicht zu ermitteln. Die Aufzeichnungen, aus denen mit Sicherheit auf die Zahl von 20 Ratmännern geschlossen werden kann, fallen sämtlich in das 15. Jahrhundert.

sondern daß man auch andere organisatorische Maßnahmen mit ihr verbunden hat.

An der Spitze jedes Rates erscheint jetzt ein Bürgermeister. Die Art, wie die Bürgermeister in den Urkunden ganz regelmäßig den Ratsherren vorangestellt werden, weicht so auffällig von dem bis zur Mitte des Jahrhunderts geübten Verfahren ab, daß ich schon aus diesem Grunde die Ansicht Feines von dem Vorkommen der Bürgermeister in Goslar bereits vom Jahre 1290 an nicht zu teilen vermag<sup>1</sup>. Seit den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts entsprechen den jetzt vorhandenen und bei wichtigen Angelegenheiten meist gemeinsam handelnden beiden Räten ständig zwei Bürgermeister. Ob dies die ursprüngliche Form der Einrichtung war, ist zweifelhaft<sup>2</sup>.

Eine Neuerscheinung ist ferner das Tätigwerden gemischter Deputationen für bestimmte Zwecke, die außer den Bürgermeistern aus zwei bis vier, zuweilen auch mehr Ratsherren des sitzenden und des alten Rates bestehen<sup>3</sup>, zum Teil den Charakter der Ständigkeit erhalten und als Vorläufer der späteren Rats- oder Stadtämter zu betrachten sind<sup>4</sup>. Ein »engerer Rat«, wie er 1682 in einer Zusammensetzung von je drei Ratsherren aus dem neuen und dem alten Rate die laufenden Regierungsgeschäfte besorgte, ist dagegen noch nicht einwandfrei zu belegen<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> S. auch oben S. 43.

<sup>2</sup> Auf einen Übergangszustand deutet die erste Nachricht, in der ein Bürgermeister in Goslar namentlich aufgeführt wird. Eine vom 1. September 1366 datierte Urkunde des Stadtarchivs (Kop. B. 402 Nr. 61) beginnt: »We Cord Romold borghermester unde de anderen radlude der stad to Gosler . . .«, nach Cord Romold folgen 17 Ratsherren. Im Jahre 1366 hatte man wohl noch drei Räte. Zudem findet sich Cord Romold bereits 1357, 1360 und 1363 als Ratsherr (UB. IV 605, 697, 790), in den beiden letzten Jahren sogar ebenfalls an der Spitze des Rates, ohne jemals als Bürgermeister bezeichnet zu werden. Eine Urkunde vom 24. Juni 1367 (Kop. B. 402 Nr. 82) hat sodann den Eingang: »We radesmeystere unde rad der stat to Goslere«.

<sup>3</sup> Vgl. Hans. Geschichtsbl. 1914, S. 352, 353. S. ferner unten S. 68 Anm. 4 a. E.

<sup>4</sup> Feine S. 122, 123.

<sup>5</sup> Die Sechsmannen des Rezesses von 1407, die wegen des Berges zum Rate gehörten, gliederten sich allerdings für die Entscheidung von Bergwerksstreitigkeiten in derselben Weise, wie das für den »engeren



Endlich ist seit dem Ende des 14. Jahrhunderts eine Mitwirkung der »wiseren« nicht mehr wahrzunehmen. Ob ihr Wegfall mit der Verminderung der Gesamtzahl der Ratsherren zusammenhängt oder ob sich vielleicht eine Änderung des Verfahrens bei der Ratswahl bemerkbar gemacht hat, muß auf sich beruhen bleiben.

### 6. Die Ergänzung des Rates.

Über die Ratserneuerung in dieser Zeit entdeckte ich lediglich eine Andeutung in der Formel des Bürgereides, die in einem Archivregister des Rates aus dem Jahre 1399<sup>1</sup> überkommen ist und die mit den Worten anfängt: »Dat ek deme ghesworen sittenden rade to Gossler, we de is unde alle jar ghekoren wert myt der ghilden vulbort.« Die Eidesformel zeigt, daß der Rat jährlich ergänzt wurde, näherer Aufschluß über die Art der Wahl selbst ist aus ihr aber nicht zu gewinnen<sup>2</sup>. Nach der an derselben Stelle mitgeteilten Eidesnorm für Rat und Stadtschreiber<sup>3</sup> dauerte die Amtszeit der Ratsherren von Weihnachten bis Weihnachten.

### 7. Das Verhältnis von Gilden und Meinheit zum Rate.

Das Verhältnis von Gilden und Meinheit zum Rate hat sich in dieser Zeit anscheinend nicht verschoben<sup>4</sup>.

Rat« von 1682 bezeugt ist. Jedoch hat man sich unter den Schiedsrichtern des Rezesses von 1407 schwerlich einen ständigen Ausschuß vorzustellen. Auch beschränkte sich ihre Zuständigkeit auf die ihnen in dem Rezeß übertragenen Verrichtungen. Immerhin mag es sein, daß hier die ersten Anfänge der Entwicklung des späteren »engeren Rates« zu suchen sind.

<sup>1</sup> S. das. Bl. 3.

<sup>2</sup> Dem Wortlaut nach könnte man denken an eine Kooptation durch den Rat unter Zustimmung der Gilden. Damit würden sich aber nicht decken die Urkunden vom 29. November 1410 für die Kaufleute und die Münzer (s. oben S. 39 f.), nach denen die diesen Gilden zustehenden Ratsstühle durch die Gilden selbst, wenn auch vielleicht unter Vermittelung ihrer Vorstände, besetzt wurden.

<sup>3</sup> Hier tritt wieder die nahe Verbindung zwischen dem Stadtschreiber und dem Rate hervor.

<sup>4</sup> Feine (S. 105, 106) vermutet, daß es schon gegen das Ende des 14. Jahrhunderts in Goslar eine organisierte Vertretung der Gilden und der Meinheit nach Art des späteren »gemeinen Rates« (s. unten S. 86) gegeben habe. Der Bergrezeß aus der Osterwoche des Jahres 1407 und

## F. Die Änderungen des Jahres 1410.

### 1. Das Privileg König Ruprechts vom 8. Januar 1410.

Zu Anfang des Jahres 1410 hat König Ruprecht der Stadt Goslar ein auf die Ratsverfassung bezügliches Privileg erteilt. Nach der Urkunde vom 8. Januar 1410<sup>1</sup> richtet der König in der Stadt Goslar einen ordentlichen Rat ein »von zwölf scheffen, erbern burgern us dem gemeinen rade daselbs, die do liplichen kein hantwerg triben noch uben sollen, nemlich Heinrich Vssler, Statius Vielhauwer, Wernher König, Heinrich von dem Himpteken, Hanns Wildfuwer, Hans von Ildehusen, Ebeling Pochmüller, Heinrich von der Heyde, Wernher Trost, Hanns Schwarczkopff, Hanns von dem Himpteken und Heinrich Wilhelm.« Diese Personen sollen die Stadt regieren, die Privilegien und die Gerechtigkeit verteidigen und bewahren, »der stad heimlich dinge helen und bi iren eiden uswendig den scheffen nimand offenbaren«. Bei Meinungsverschiedenheiten soll die Mehrzahl entscheiden. Die mit Tod abgehenden Mitglieder werden von den übrigen durch Wahl ergänzt, alles dies hat Kraft nur bis auf Widerruf.

Bei dem Schöffenrat des Jahres 1410 handelt es sich keineswegs um eine Neubildung, vielmehr sind unter ihm meines Er-

das Privileg König Ruprechts vom 8. Januar 1410 (s. weiter im Text), aber auch einige andere Aufzeichnungen um die Wende des 15. Jahrhunderts (vgl. die Urkunden des Stadtarchivs vom 22. August 1396 Nr. 526 a, 527) kennen nun allerdings einen »gemeinen Rat«. Dieser gemeine Rat wird in dem Privileg vom 8. Januar 1410 zweifellos durch die Gesamtheit der Ratsherren des alten und des neuen Rates gebildet. Das Gleiche muß aber meines Erachtens entgegen Feine S. 105 auch für den Rezeß von 1407 gelten, der nach den Ausführungen unten S. 70 f. mit einer ähnlichen Verfassung des Rates rechnet, wie sie in dem Privileg von 1410 zugrunde gelegt ist. Als Beweis mag noch eine in dem Archivregister des Rates vom Jahre 1399 enthaltene Niederschrift über die Aufstellung eines Verzeichnisses der Privilegien der Stadt dienen. Nach ihr sind »de ghemene Rad der stad to Goslar nyge unde old . . . to rade gheworden«, die Privilegien der Stadt in kurzen Worten in ein Register eintragen zu lassen, welches jährlich von acht Ratmannen, vier aus dem neuen und vier aus dem alten Rate, gelesen und beschworen werden soll.

<sup>1</sup> Chmel, Reg. Rup. 2846. S. auch Gengler, Deutsche Stadtrechte des Mittelalters (Erlangen 1852), S. 185.

achtens zwei Kollegien von je sechs Mitgliedern aus dem neuen und dem alten Rate zu verstehen<sup>1</sup>. Ich bin der Ansicht, daß die zwölf Schöffen gleichbedeutend sind mit den in der Übereinkunft von 1407 genannten Sechsmannen beider Räte, die des Berges wegen in dem Rate sitzen. Das Privileg stellt, wie ich es auslege, einen weiteren Fortschritt der Entwicklung in der von mir angenommenen Richtung dar, es bestätigt die oben vorgetragene Auffassung über die von der Stadt in bezug auf das Bergwesen verfolgte Politik.

Soviel ich weiß, ist bisher überhaupt noch nicht die Frage aufgeworfen und beantwortet, aus welchen Gründen die kaiserliche Bestätigung für eine Umgestaltung der Ratsverfassung, die sich zudem nicht auf den Rat als Ganzes, sondern nur auf einen Teil desselben erstreckte, nachgesucht ist. War es, wie ich darzulegen versuchte, die Absicht des Rates, trotz des Unterganges der Montanen und Silvanen die auf kaiserlichen Gunsterweisungen beruhenden Vorrechte der Korporation der Stadt wegen ihres Interesses am Bergbau zu wahren, so ist nicht schwer zu entwirren, was der Rat mit der Erwirkung des Privilegs von 1410 bezweckte. Sofern die Stadt bei der die Sechsmannen betreffenden Änderung der Ratsverfassung sicher gehen wollte, mußte diese Änderung in irgend einer Form auch die Billigung des Kaisers erfahren. Erst wenn diese vorlag, war die Hoffnung begründet, unabhängig von den Befugnissen, deren Ausgangspunkt der nur wiederkäufliche Erwerb von Zehnten und Gericht des Berges war, aus der ehemaligen Stellung der Korporation zum Bergwesen Rechte herleiten zu können, die überdies nicht allein für den Bergbaubezirk am Rammelsberge, sondern auch für das Gebiet der Waldmark, deren Besitz die Stadt ebenfalls erstrebte<sup>2</sup>, von Wichtigkeit waren<sup>3</sup>.

Derartige Erwägungen würden allerdings einen außerordentlichen Weitblick bei den leitenden Persönlichkeiten der Stadt voraussetzen. Allein wie ich schon bei der Betrachtung der Gerichtsverfassung von Goslar im Mittelalter wiederholt zu betonen Ge-

<sup>1</sup> So auch Weiland, Götting. gel. Anz. 1893, S. 324, mit dem ich jedoch im übrigen nicht völlig übereinstimme.

<sup>2</sup> Frölich, Gerichtsverf. von Goslar, S. 63 f.

<sup>3</sup> S. oben S. 60 f.

legenheit hatte<sup>1</sup>, ist von dem Rate das Ziel, den Rammelsberg zu erwerben und ihn durch die mannigfachsten Fäden mit der städtischen Verfassungsorganisation zu verknüpfen, mit der größten Zähigkeit und Umsicht gefördert. Daß die Pläne des Rates in den Urkunden aus dem 14. und 15. Jahrhundert so wenig einen greifbaren Ausdruck gefunden haben, darf dabei nicht Wunder nehmen. Je mehr der Rat seine Politik verschleierte und je unklarere Verhältnisse er schuf, desto günstiger waren seine Aussichten auf Erfolg. Immerhin wird durch einige Nachrichten aus weit späterer Zeit die Annahme gestützt, daß dem Verhalten des Rates Tendenzen der geschilderten Art unterzuschieben sind. Als nämlich gegen den Ausgang des 15. Jahrhunderts Streitigkeiten mit den Herzögen von Braunschweig über den Rückkauf von Zehnten und Gericht des Berges ausbrachen, beginnt die Stadt ihre Ansprüche sowohl in bezug auf den Rammelsberg wie auf die Gerichtsbarkeit in der Waldmark auf eine Verleihung durch das Reich zu gründen<sup>2</sup>, für die aber unmittelbare urkundliche Zeugnisse fehlen. Die Zweifel, welche diese Rechtfertigung der Ansprüche der Stadt hervorruft<sup>3</sup>, verschwinden, wenn man in den auf die Stadt übergegangenen kaiserlichen Privilegien für die Bergkorporation die Unterlage für die von dem Rate behauptete Rechtstellung sieht<sup>4</sup>. Bei dieser Auslegung bietet sich auch eine zwanglose Erklärung für die Bedeutung der »sicheren Prärogativen«, welche den Sechsmännern noch in dem Ratswahlrezeß von 1682 zugesprochen werden<sup>5</sup>

<sup>1</sup> S. das. S. 49 f., 51 f., 61 f.

<sup>2</sup> In den Gerichtsprotokollen des Forstthings vom Jahre 1507 und sodann vom Jahre 1526 an (vgl. Bode, Zeitschr. des Harzver. 1894, S. 115, 119) redet der Rat von »orer olden gerechticheit, so se van hilligen rike unde sustz wenther gehadt unde irlanget hebbben«, das Forstgericht abzuhalten. Vgl. auch den Eingang eines Entwurfs von Bergwerksstatuten des Rates zu Goslar aus dem Jahre 1494, abgedruckt bei Wagner, Corpus juris metallici (Leipzig 1791), S. XXXII, S. 1033 und dazu Meyer, Bergrechtliche Beobachtungen (Leipzig 1803), S. 239, Versuch einer Bergwerksverfassung des Harzes S. 49 f.).

<sup>3</sup> Frölich, Gerichtsverf. von Goslar, S. 143, 144.

<sup>4</sup> Die früher (s. die vorige Anm.) von mir vertretene Meinung muß ich danach richtig stellen.

<sup>5</sup> Vgl. unten S. 93.

und um deren Aufhellung sich Feine<sup>1</sup>, wie ich glaube, vergeblich bemüht hat.

Auch der sachliche Inhalt der Urkunde vom 8. Januar 1410 stimmt sehr gut mit der hier entwickelten Ansicht zusammen. Nach dem Privileg sind die Seehsmannen das eigentliche Regierungsorgan der Stadt. Gerade die leitende Ratsbehörde aber erschien am ehesten befähigt, der Träger der Vorrechte der früheren Korporation zu werden<sup>2</sup>. Überdies hebt die vielleicht in einem von dem Rate selbst herrührenden Entwurf dem Kaiser unterbreitete Urkunde wohl nicht ganz ohne Absicht hervor, daß die Schöffen die Privilegien zu verteidigen, der Stadt Geheimnisse zu bewahren und außerhalb des Kollegiums niemand anzuvertrauen haben<sup>3</sup>.

Da die Korporation der Montanen fortgefallen ist, so wird das Kollegium der Sechsmannen im Falle des Todes eines Mitgliedes durch Zuwahl aus dem »gemeinen Rate«, d. h. der Gesamtheit der Mitglieder beider Räte, ergänzt. Um eine Verschiebung in den Machtverhältnissen zu vermeiden, ist vorge-

<sup>1</sup> S. 113, 114, 117.

<sup>2</sup> Beachtenswert ist auch folgendes: In dem im Jahre 1418 abgeschlossenen Verträge über die Wiederaufnahme des Bergbaues zwischen dem Rate der Stadt Goslar, einer Anzahl von Bürgern, den Stiftern St. Simonis et Judae in Goslar und Walkenried, sowie Michael von Broda wird vereinbart, daß die Streitigkeiten zwischen dem Rate und den bürgerlichen Gewerken durch »de sesman vormunden des Rammesberghes« geschlichtet werden sollen, während die Entscheidung der Streitigkeiten zwischen dem Rate und den bürgerlichen Gewerken einerseits, den Stiftern und Michael von Broda andererseits einem Schiedsgericht zugewiesen ist (vgl. die Urkunden des Stadtarchivs vom 28. Juni 1418 Nr. 675 und 676, Neuburg, Goslars Bergbau, S. 90 Anm. 2, 95, 96, 300). Unter den Vormunden des Rammelsberges kann nach dem Verschwinden der Bergkorporation aus der städtischen Verfassung (s. auch unten S. 76 Anm. 1) nichts anderes als das Sechsmannenkollégium des Rates verstanden werden. Die Anlehnung an die Verhältnisse von 1407 trotz der infolge des Privilegs König Ruprechts eingetretenen Änderungen hinsichtlich der Ratsabteilung der Sechsmannen ist offenkundig.

<sup>3</sup> An sich wäre es ja auch denkbar, daß hier nur die Pflichten der Schöffen im allgemeinen gekennzeichnet werden sollen. Indessen verbietet nach meinem Dafürhalten die ganze Sachlage, die Wendungen des Privilegs völlig farblos zu nehmen.

schrieben, daß die Personen, die zu Sechsmannen gewählt werden, »liplichen kein hantwerg triben noch uben sollen<sup>1</sup>«.

Wann sich die Übung durchgesetzt hat, einen Teil der Geschäfte nicht von den Sechsmannen als solchen, sondern von einem »engeren« Rate erledigen zu lassen, ist nicht festzustellen. Ich bezweifle aber nicht, daß der »engere Rat«, den der Rezeß des Jahres 1682 kennt, schon auf ein sehr hohes Alter zurückblicken kann<sup>2</sup>.

## 2. Die Ratsurkunden vom 29. November 1410.

Nach dem Privileg vom 8. Januar 1410 sollen die dort erwähnten Einrichtungen zunächst nur bis auf weiteres Gültigkeit haben. Wie es scheint, rechnete man bereits bei seinem Erlaß damit, daß die Verhältnisse in absehbarer Zeit zu einer weiteren Umgestaltung der Ratsorganisation zwingen würden. In der Tat findet nur wenige Monate später eine abermalige Verfassungsänderung statt, über die sich die beiden schon mehrfach angezogenen Urkunden des Stadtarchivs vom 29. November 1410 auslassen<sup>3</sup>. Wie bereits berührt wurde, waren nach ihnen die Gilden der Kaufleute und der Münzer auf Grund alter Gerechtsame befügt, sechs bzw. zwei ihrer Gildebrüder in den Rat zu entsenden. Weil ihnen dies »van ghebrekes wegghen der personen« nicht möglich ist, sollen von dem Rate vorläufig andere Personen aus den Gilden oder aus der Meinheit in den Rat gewählt werden, »de stedde unde de tale in dem rade also to ervullende<sup>4</sup>«, bis die beiden Gilden selbst wieder ihr Wahlrecht auszuüben imstande sind.

<sup>1</sup> Die Deutung dieser Vorschrift bei Feine S. 117 befriedigt meines Erachtens nicht ganz.

<sup>2</sup> Vgl. unten S. 94. S. auch oben S. 67 Anm. 5.

<sup>3</sup> S. oben S. 39.

<sup>4</sup> Der hier gebrauchte Ausdruck »de stedde . . . in dem rade« weist darauf hin, daß der Rat auch abgesehen von den Sechsmannen nicht ein einheitliches Kollegium darstellte, sondern daß die von den einzelnen wahlberechtigten Körperschaften gewählten Personen unter sich wieder zu bestimmten Gruppen zusammengefaßt wurden. In den Aufzeichnungen über die Alvelde'schen Händel (vgl. Hölscher, Zeitschr. des Harzver. 1896, S. 16 f.) tritt etwas ähnliches hervor. Vgl. das. S. 35 Z. 25 f.: »dat ek (d. h. v. Alvelde) wolde wedder komen unde sitten in myne stidde myd minen cumpanen«, S. 38 Z. 40 f.: »Ok weten dat alle, dat orer neyn in beyden reden sit, ek enhebbe on myt hulpe myner

Man gewinnt den Eindruck, daß für die getroffenen Anordnungen nicht lediglich äußere Schwierigkeiten, die mit der geringen Mitgliederzahl der Gilden zusammenhängen, ausschlaggebend waren<sup>1</sup>, sondern daß zugleich der Wunsch eine Rolle spielte, wenn auch nur auf Umwegen, anderen Gilden oder der Meinheit eine stärkere Beteiligung am Ratsregiment zu verschaffen, und zwar nicht etwa aus freien Stücken, sondern einfach deshalb, weil man einsah, daß ein Ausbau der Ratsverfassung in dieser Richtung einem dringenden Bedürfnis der Zeit entgegen kam. Durch ein Vorgehen, wie es hier geplant war, beugte man einer sonst vielleicht unvermeidlichen gewaltsamen Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen Interessentengruppen vor, ohne daß an den bisherigen Grundlagen der Ratsverfassung gerüttelt oder der Einfluß des Rates, dem die Verteilung der freien Ratsstühle der Kaufleute und Münzer vorbehalten war, auf die fernere Entwicklung völlig ausgeschaltet wurde. Die Vorschriften, daß die an sich den Kaufleuten und den Münzern zugewiesenen Ratsstühle mit Mitgliedern anderer Gilden oder mit Personen aus der Meinheit besetzt werden dürften, gewährten eine Handhabe, je nach den Umständen sowohl das Zahlenverhältnis in betreff der Ratssitze der einzelnen Gilden zu ändern, wie auch die nichtbegildete Ein-

---

cumpane vort unde upgetogen in den Rad, to der stede gekoren unde gesat der stat to gude, one unde oren vrunden to eren, wente an dat jar, dar wy des berovet worden . . . .

<sup>1</sup> Daß es trotz der Aufhebung des dritten Rates nicht immer leicht war, bei der durch den Bevölkerungsrückgang bedingten Verminderung der Zahl der ratsfähigen Personen den Rat ordnungsmäßig zu besetzen, muß wohl anerkannt werden. In einer Willkür der Kaufleutegilde vom 23. August 1381, die in einem Gildebuche der Kaufleute im Goslarer Archiv überliefert ist, werden nur noch 28 Personen als Gildebrüder aufgeführt (über die frühere Mitgliederzahl der Kaufleutegilde s. z. B. UB. IV 739, über die Mitgliederzahl der Münzergilde s. UB. IV 494). Auch der Bürgermeister Heinrich von Alvelde bemerkt in der demnächst zu besprechenden Niederschrift über seine Streitigkeiten mit der Stadt, daß der Rat sich seit ein und einem halben Jahrhundert so jämmerlich gezeigt habe, daß man aus Not öfter die Stadtoberhäupter von außerhalb genommen hätte (Zeitschr. des Harzver. 1896, S. 21, S. 39 Z. 9 f.) Trotzdem erscheint der vorgeschützte Grund nicht durchaus triftig. Über das Vorschieben von Scheingründen in den Goslarer Urkunden vgl. auch Schiller S. 66 Anm. 3, 67 Anm. 4.

wohnerschaft zu berücksichtigen. Möglicherweise ist — entgegen dem Wortlaut der Urkunden — das letztere sogar die Hauptsache gewesen<sup>1</sup>.

## G. Die Ratsverfassung bis etwa zum Jahre 1450.

### 1. Die Ratsverfassung nach dem Jahre 1410.

Die Gesamtzahl der Mitglieder beider Räte beträgt bald nach 1410 vierzig und dürfte auch während der nächsten Jahrzehnte auf dieser Höhe verblieben sein<sup>2</sup>.

Grundsätzlich hat man wohl, wie eine Urkunde des Stadtarchivs vom 25. Juli 1415<sup>3</sup> bestätigt, die bisherige Zusammensetzung

<sup>1</sup> Es ist wichtig, daß infolge der Umgestaltung des Sechsmannkollegs nach der Auflösung der alten Korporation der Montanen und Silvanen für eine anderweite Vertretung der nunmehr wohl in der Mehrheit aufgehenden Bergleute im Rate zu sorgen war. Insofern könnte eine innere Wechselbeziehung zwischen der Verfassungsänderung vom 29. November 1410 und dem Privileg König Ruprechts vom 8. Januar 1410 obwalten.

<sup>2</sup> Vgl. die Urkunden des Stadtarchivs vom 1. Juli 1418 und vom 5. Januar 1425 (Nr. 678 und 719), sowie ein undatiertes, der Schrift nach in den Anfang des 15. Jahrhunderts fallendes Verzeichnis des Besitzes an Harnischen bei den Ratspersonen (Stadtarchiv Goslar Nov. 1156), das die Namen von 40 Ratsherren und zwar offenbar erschöpfend aufzählt. Ein Teil der hier erwähnten Ratmannen gehört vielleicht dem Rate des Jahres 1449 an (vgl. Zeitschr. des Harzver. 1909, S. 89, vorletzter Absatz). Die Ansicht Feines, daß in der Urkunde vom 1. Juli 1418 21 Ratsherren genannt würden, trifft nicht zu (vgl. Hans. Geschichtsbl. 1914, S. 351 Anm. 3). Wenn in einigen Urkunden des Stadtarchivs aus dem Beginn des 15. Jahrhunderts nur 18 oder 19 Ratsherren vorkommen (vgl. Feine S. 101 Anm. 5), so können hierbei Zufälligkeiten die Hand im Spiele haben.

<sup>3</sup> Stadtarchiv Nr. 660 (s. auch Feine S. 102 Anm. 5). In der Urkunde bescheinigt der Rat, daß er mit den Vormunden folgender Gilden: der Münzer, Kaufleute, Krämer, Bäcker, Knochenhauer, Schuhmacher und Gerber, Schmiede und Kürschner, mit den »Inningemestere« und den gesamten Innungsbrüdern der Schneider sowie mit den Vormunden der Genossenschaft (cumpenige) der Stahlschmiede übereingekommen sei, jeden goslarischen Bürger, der sich in Streitfällen erbierte, sich vor dem Rate oder vor des Reichs Gericht zu verantworten, und den der Kläger dennoch vor ein auswärtiges Gericht ziehen wollte, für »unvorvolghet unde unvorlecht« zu erachten und ihm seines Rechtes nach



des Rates beibehalten. Sieht man ab von den Bergleuten<sup>1</sup>, deren Vertretung durch das neue Sechsmannenkolleg abgelöst ist<sup>2</sup>, so haben in dem Rate augenscheinlich auch jetzt noch die Kaufleute, Münzer, Krämer, Bäcker, Fleischer und Schuhmacher das Übergewicht behauptet. Wie aus der Urkunde vom 25. Juli 1415 erhellt, beginnt sich jedoch insofern eine Erweiterung der Beteiligung am Ratsregiment anzuspinnen, als Schneider und Stahlschmiede in eine ähnliche Stellung aufrücken, wie sie im Jahre 1290 den Schmieden und Kürschnern eingeräumt war, auf die sie nach der Prozeptionsordnung vom 7. Juni 1395<sup>3</sup> auch unmittelbar im Range folgten<sup>4</sup>.

Inwieweit die Vereinbarungen des Jahres 1410 hinsichtlich der Ratsstühle der Kaufleute und der Münzer, die an sich nur vorläufigen Charakter besaßen, Verschiebungen innerhalb des Rates verursacht, inwieweit sie namentlich Personen aus der Meinheit tatsächlich den Zutritt zu der obersten Stadtbehörde eröffnet haben, läßt sich aus den Urkunden nicht ableiten, da nur ein einziges Quellenzeugnis bekannt ist, welches die Ratsverfassung dieser Zeit beleuchtet. Nach einer Urkunde vom 4. April 1435<sup>5</sup> hatten drei Bürger, welchen der Rat im Jahre 1433 die Erhebung des Schosses aufgetragen hatte, den Schoß nicht voll eingeliefert. Auf die gegen sie gerichtete Beschuldigung erboten sich die Bürger zu voller Verantwortung, da sie nichts veruntreut hätten. Da der Rat ihnen Glauben schenkte, leisteten sie dem Rate eidlich Sicherheit für den Fall, daß dieser von den Gilden oder der Meinheit

---

Möglichkeit beizustehen. Die Beobachtung dieser Übereinkunft haben Rat und Bürgerschaft den angeführten Gilden, Innungen usw. und umgekehrt letztere dem Rate und der Meinheit zugesichert.

<sup>1</sup> Daß die Bergleute als solche aus der Stadtverfassung ausgeschieden sind, beweist die Urkunde vom 25. Juli 1415 ebenfalls, da der Bergleute keine Erwähnung mehr geschieht. Vgl. im Gegensatz dazu z. B. UB. IV 762 a.

<sup>2</sup> Über das Auftreten der Sechsmannen im Jahre 1418 s. oben S. 72 Anm. 2.

<sup>3</sup> Vgl. oben S. 65 Anm. 5.

<sup>4</sup> Die Urkunde betont indessen in auffälliger Weise den Unterschied, der noch zwischen den alten »Gilden« und der »Innung« der Schneider sowie der »cumpenige« der Stahlschmiede gemacht wurde.

<sup>5</sup> Stadtarchiv Nr. 746. Vgl. auch Feine S. 115 und Anm. 2 das.

wegen der geschehenen Versäumnis in Anspruch genommen werden würde. Im Hinblick darauf, daß die Gilden sie für das Jahr 1435 in den Rat gewählt hatten, stellten sie ferner dem Rate anheim, ob er sie infolge der gedachten Erwählung in den Rat zulassen wolle. Ist der Inhalt der Urkunde auch nicht ganz klar, so weist doch die Tatsache, daß ein Teil der Ratsherren ausdrücklich als von den Gilden gewählt bezeichnet wird, darauf hin, daß bei der Ergänzung des Rates ein doppeltes Wahlverfahren Platz greift, indem eine Anzahl von Ratsstühlen von den Gilden besetzt wird, während für den Rest, wie ich mit Rücksicht auf die Vorgänge des Jahres 1410 vermuten möchte, Zuwahl durch den Rat selbst üblich war. Dem Anschein nach hat die häufigere Anwendung des Kooptationssystems zu einer Stärkung der Stellung des Rates gegenüber Gilden und Meinheit geführt, wenigstens läßt sich hierfür der Umstand verwerten, daß selbst für die von den Gilden erwählten Ratsherren eine besondere Zulassung durch den Rat gefordert wurde.

## 2. Die Ratsverfassung um die Mitte des 15. Jahrhunderts.

a) Die Streitigkeiten der Stadt Goslar mit dem Bürgermeister Heinrich von Alvelde und ihre Bedeutung für die Fortbildung der Ratsverfassung.

Gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts bahnt sich ein Umschwung an. Im Jahre 1445 entbrannte ein heftiger Zwist zwischen dem derzeitigen Bürgermeister Heinrich von Alvelde und den Gilden und der Meinheit von Goslar, die mit den bestehenden Verhältnissen unzufrieden waren und größeren Einfluß auf die Geschicke der Stadt zu erlangen trachteten. Feine<sup>1</sup> ist der Meinung, daß es sich bei den Alvelde'schen Wirren nicht um Ansprüche von Gilden und Gemeinde auf Ratsstühle, sondern darum gehandelt habe, eine Einwirkung auf die Wahl der Sechsmannen und auf die gesamte Ratsverwaltung zu gewinnen. Nach meinem Urteile gingen die Absichten von Gilden und Meinheit weiter. Wie schon angedeutet wurde, hat von 1410 an eine Art rückläufiger Bewegung eingesetzt, welche vor allem durch die Änderungen des Wahlverfahrens bedingt ist und eine Beschneidung des Anteils

<sup>1</sup> S. 116.

der Gilden und der durch den Zuwachs der Bergleute verstärkten Meinheit an der Leitung der Geschäfte der Stadt nach sich gezogen hat, für welche die seit 1410 zugelassene Aufnahme von Personen aus der Meinheit in den Rat und der noch zu betrachtende Ausbau des »gemeinen Rates« kein genügendes Gegengewicht bildete. Aus diesem Grunde strebten Gilden und Meinheit eine Umgestaltung der Ratsverfassung an. Hand in Hand damit ging die Forderung einer Finanzreform<sup>1</sup>.

Aufschluß über die Streitpunkte auf verfassungsrechtlichem Gebiete gewährt ein von Alvelde selbst herstammender Bericht, der von Hölscher herausgegeben ist<sup>2</sup> und der verschiedene, wenn auch keineswegs immer völlig deutliche Anspielungen auf die Ratseinrichtungen aufweist. Dieser Bericht erfährt in mehrfacher Hinsicht eine wertvolle Erläuterung durch die im Goslarer Archiv vorhandene, bislang nicht veröffentlichte Abschrift einer Eingabe von Alveldes vom 6. November 1446<sup>3</sup> an die zu Schiedsrichtern in seiner Sache mit Goslar ernannten Räte der Städte Magdeburg, Göttingen und Einbeck<sup>4</sup>. Die Eingabe deckt sich zum Teil wörtlich mit der von Hölscher benutzten Darstellung, ist aber ausführlicher und gibt mehrfach auch die Namen der in Betracht kommenden Ratsherren und Bürger an.

In der Eingabe an die Räte von Magdeburg, Göttingen und Einbeck erörtert von Alvelde nach einer Schilderung des Sachverhalts, der den Ausbruch des Kampfes veranlaßt hatte, eingehend die einzelnen Beschwerdepunkte gegen die Stadt Goslar und gegen seine sonstigen Gegner<sup>5</sup>. Das Schreiben ist vor allem

<sup>1</sup> Über Unruhen in Köln, bei denen sich ebenfalls das Verlangen nach einer Finanzreform mit dem nach einer Erweiterung der politischen Rechte der unteren Schichten verband, s. v. Lösch, Kölner Zunfturkunden (Bonn 1907), S. 145.

<sup>2</sup> Zeitschr. des Harzver. 1896, S. 16 f. Es ist mir nicht gelungen, die Handschrift, die Hölscher als Vorlage gedient hat, im städtischen Archiv in Goslar aufzufinden.

<sup>3</sup> Die Abschrift ist enthalten in einem die Alvelde'schen Händel betreffenden Sammelaktenstück ohne nähere Archivbezeichnung.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu Hölscher S. 26.

<sup>5</sup> Obwohl der Bericht von Alveldes eine Verteidigungsschrift in eigener Sache ist, wird man die Angaben rein tatsächlicher Art über die geltende Ratsverfassung, so lückenhaft sie sind, doch als zuverlässig ansehen dürfen (ähnlich auch Hölscher S. 23, 40, 41).

deshalb interessant, weil es dartut, daß über die Einigung, die am 29. Juli 1445 zwischen von Alvelde und seinen Widersachern erzielt wurde<sup>1</sup>, die aber nicht von Dauer war, eine umfassende Urkunde errichtet werden sollte, ein Vorhaben, das schließlich an dem Widerstande der Bürger scheiterte. von Alvelde teilt jedoch den Wortlaut des vom 30. Juli 1445 datierten Entwurfes mit, bis zu dessen Aufstellung die Verhandlungen schon gediehen waren.

Ich bringe im Nachstehenden einen Auszug aus dem Teil des Berichtes von Alveldes, der die soeben berührten Vorgänge vom Juli 1445 behandelt, und eine Abschrift des Entwurfes vom 30. Juli 1445:

Des vridages dar na leid ek vorboden den rad, to horende der borger breff, des wy denne myd one gutliken vordrogen unde in ores bede one willis bewisen, dat up denne alle dingh scolde fruntlik syn, unde so worden do ok gescicket de twolff personen to deme breve, also besproken was, de der breve scholden twene maken, der eynen de rad hebben scolde, unde eynen childen unde meynheyt. Darto her Clawes ghebeden wart myd to vorramen, unde des se so tosamem eyne schrift eyns worden, unde wart vor beyden reden unde my gelesen. Unde de rad vulbordede, de to beseggelen, des do de desse wande deden unde nycht vulborden wolden van der borger wegen, so se doch vulle macht hadden. Dessulven breven ek hiir eyne ware avescriff schrive unde ludet van worden to worden alsus:

»We de rad der stad to Gosler, nyge unde olt, we vormunden unde gildebrodere dusser nabescreven gilden bynnen Gosler, also der munter, der koplude, der kremere, der beckere, der knokenhauer, der schomeker, gerwer, der smede unde der korsenwerchten unde we innighesmestere unde innigesbroder der scradere, unde we de gantze meynheyt darsulves to Gosler bekennen alle openbar in dussem breve vor uns unde unsem nakomelinge, wol dat we de rad vorbenant van der genanten stad unde den eirgescreven gilden unde de meynheyt wegen deme hilgen Romschen rike to eren, der genanten stad uns allen to gude in dem besten to radende unde to donde in vuller macht syn, doch hebbe wy uns alle umme sake willen, de uns darto bewegen weren unde in to-

<sup>1</sup> Vgl. Hölscher S. 22.

komenden tiiden twidracht unde uplop to bewarende under ander gheeyniget unde gutliken vordragen: To dem ersten dat we de rad vorbenant in vorgescrevener macht scullen bliven, des we genante gilden, innigesbroder unde meynheyt by bestan willen, unde umme sodane artikele unde stucke, de van unser gilden unde meynheyt wegen, de to den genanten unsen heren van dem rade gebeden syn, also umme de molen metten erbare lude in to nemende unde allen anderen stucken, dar van we wes in erringe, unwillen unde undult under uns syn gewesen, unde ok aller anderen sake, de under uns wente an dusse tiid mochte ghewesen syn, hebben wy uns gensliken unde gruntliken gheeniget laten unde wol vordragen gutliken unde allen unwillen unde vhar twischen uns allen edder jennigen under uns bisunderen van der genanten artikele unwillen effte erringe wegen hebben we under uns aff gesecht unde gensliken affgedan, unde we genante rad, gilden, inningensmestern unde meynheyt scullen unde willen under uns unde eyn to deme anderen gensliken loven hebben, unde we gilden, inningesbrodere unde meynheyt vorgenant en willen den rad edder jennige ledemate des rates nicht overvallen edder jenige gewolt don eder don laten an argelist unde geverde. Unde alle geloffte unde eede, de gilden unde innigesbrodere eff we meynheyt vorscreven under uns in dussen vorscreven unwillen unde erringe hebben gedan, hebbe wy wedder los unde aff gesecht an alle geverde. Unde also de ersame Hinrik van Alvelde to dusser tiid unse sittende borgermester was, so hebbe wy vorgenante gilden, inningensbrodere unde meynheyt to ome bysunderen edder to jemande des rades jennigen archwillen nicht gehat, unde sodanes wikendes hedde om nicht nod gewesen, unde hebben om bysunderen loven togesecht unde seggen ome den to in krafft dusses breves, so dat he gewolt, overvallinge an synem live unde gude van uns allen edder van uns welken bysunderen nene vhar effte entsettinge hebben schal, dewille he levet, an alle ergelist unde geverde. Vorder hebbe wy genante rad, gilden, inningensbrodere unde meynheyt uns voreynet, wanne we de rad to den gilden inninghesbrodere unde meynheyt to allen edder orer en deil to wervende hebben, dar schulle we ses personen uth dem sittende rade unde dre uth dem olden rade to jowelker bysunderen senden. Wann ok we gilden, innighe unde meynheyt alle edder unser eyn deil to den

genanten unsen heren deme rade to wervende hebben, so schulle we twe uth unsen gilden to den twen, de rede in deme rade syn van der gilde wegen unde we meynheyt veer personen to den ses mannen in dem rade vor den rad sende, unde we gilden unde innigesbrodere, van der wegen neyn persone in dem rade en is, moghen twene uth unser gilden unde innighen to wervende vor den rad midde senden, sodanne werff gutliken an se to bringende, antworde in to nemende unde gutliken unde fruntliken ane jennige samenige effte jennigen uplop under uns to endende, so dicke des behoiff sin worde. Wen ok dat werff effte sake vor unse heren dem rade to wervende uns gilden, innigesbroderen unde meynheyt nicht alle anrorende weren, welker unser gilden edder meynheyt dat anrorende were, de scal allene sodane ore werff vormiddelst den oren werven laten, also vorscreven is. Vorder hebben we uns voreynet, wenne uns deme rade wat swares unde marklikes anligende is myd krygende, myd buwende an der stad edder darenbuten to der stad behoiff unde dar uns allen toteleggende behoiff sin wolde, sodane willen we de rad don myd witschup der vormunden van de genant gilden, innighen unde meynheyt. Ok enwillen we de rad nemande innemen, he en sculle sek an unsem stadtrechte ghenogen laten. Worde ok we uthgheladen, dar wille we uns truweliken ane bewysen na alle unsem vormoge. Alle dusse vorscreven stucke unde eyn jowelk bysunderen loven we genante de rad, gilden, innighe unde meynheyt unser eyn dem anderen unde Hinrike van Alvelde vorbenomet alse vorscreven is vor uns unde unse nakomelingen in guden truwen stede unde vast to holdende an alle argelist unde gheverde. Unde dusses to eyner bekenntnisse unde to eyner ewygen dechnisse hebben we de rad vorbenant unser stad grote ingesegel unde we vormunden, gilden unde innighesbrodere alle vorscreven unser gilden unde innighen ingesegel an dussen breff gehenget laten, unde we Hans Rodershusen, Hinrik Wilhelms, Hinrik Papen, Albrecht Perdestorp, Hans Luffenbecker, Hans Tacke, Clawes van Nauwen unde Cord Clopper, vormunden van den genanten gilden unde meynheyt wegen unde de meynheyt gebruken hiir to myd den ersamen unsen heren deme rade orer stad grote ingesegel, des we de genante rad one bekennen. Ghegheven na Goddes bord verteyn-

hundert jar dar na in dem viffundevertigesten jare des fridages sunte Panthaleonis dage<sup>1</sup>.

Aus dem Eingang des Entwurfes vom 30. Juli 1445 ist für die Ratsverfassung um die Mitte des 15. Jahrhunderts zu entnehmen, daß die das städtische Verfassungsleben beherrschenden Faktoren der alte und der neue Rat, die Vormunden bestimmter Gilden und der Schneiderinnung sowie die Meinheit sind.

b) Die Zusammensetzung des eigentlichen Rates.

In dem Entwurfe vom 30. Juli 1445 werden zunächst die Sechsmannen erwähnt, über deren Stellung jedoch nichts Näheres verlautet<sup>2</sup>.

Das Schriftstück zeigt sodann, daß, ebenso wie früher, als Gilden, welche in der Stadtverwaltung maßgebenden Einfluß besitzen und daher wohl in erster Linie Zugang zum Rate haben, die Kaufleute, die Münzer<sup>3</sup>, die Krämer, Bäcker, Schuhmacher,

<sup>1</sup> Für die Übermittlung einer Abschrift der Urkunde sowie auch für die im übrigen bereitwilligst geleistete Unterstützung bin ich dem Leiter des Goslarer Stadtarchivs, Herrn Professor Dr. Wiederhold, zu lebhaftem Danke verpflichtet. Die Unterstützung erwies sich namentlich bei den Nachforschungen nach weiterem urkundlichen Material als wertvoll.

<sup>2</sup> S. oben S. 81 Z. 3, 4 sowie unten S. 85 Anm. 1. Vgl. auch Zeitschr. des Harzver. 1896, S. 36 Z. 2f.: »unde wanne de gilden, innighe unde menheyt alle, edder ore en deil, to dem Rade to wervende hedden, so scolden twe uth den gilden, to den twen, de van der Gilden weggen in dem Rade syn, unde ok veer personen uth de meynheyt mit den sesmannen in dem Rade over syn.«

<sup>3</sup> Da die Münzergilde noch existierte, so kann die Behauptung Meyers (Harzer Bergwerksverfassung S. 99 Anm. 42, s. Hans. Geschichtsbl. 1914 S. 351 Anm. 4) über die Auflösung der Gilde im Jahre 1430 nicht richtig sein. Gegen sie fällt auch ins Gewicht, daß in dem Goslarer Stadtarchiv eine unverdächtige Urkunde vom 30. April 1481 (Nr. 875) aufbewahrt wird, nach der Hans von Dörnten und Geverd Sluter, »vormunden der muntere gylde to Goslere«, bekennen, zu der Gilde Hand 110 Gulden für den Verkauf des Sechsmannenhauses von Seffeke, Witwe Ernst Gyseberchs, empfangen zu haben. Welche Verrichtungen der Gilde in dieser Zeit oblagen, ist nicht völlig durchsichtig. Denn das Münzwesen wurde damals geleitet von dem Rate, der die erforderlichen Anordnungen erließ, einen städtischen Münzmeister einsetzte und durch die vom Rate bestellten Münzherren die Aufsicht über die Münzer ausübte (s. Hölscher, Zeitschr. des Harzver. 1909, S. 97,

Fleischer, Schmiede und Kürschner erscheinen, und daß neben ihnen die »Innung« der Schneider in der städtischen Verfassung stärker hervortritt<sup>1</sup>. Im wesentlichen den gleichen Anblick bietet auch die von Hölscher ferner herangezogene Handschrift des Goslarer Stadtarchivs, die mit einer notariellen Urkunde vom 2. Februar 1446 über die Ladung von Alvelde vor das Gericht des Stadtvogtes Ludeke Boteken beginnt und in der Folge das Verfestungsverfahren gegen von Alvelde beschreibt<sup>2</sup>. Als Personen, welche dieses Verfahren betreiben, werden in der Notariatsurkunde vom 2. Februar 1446 bezeugt »providi et honesti viri provisores et magistri gildonum et unionum Henrik Wichmann institorum, Werneke Grapengiüter mercatorum. Hans et Henric dicti Rodershusen pistorum, Hennigh Brendeken et Hinric Qwast sutorum, Hinric Wilhelm et Hans Tilinges carnificum, Albrecht Perdestorp et Heningh Grevemeyger fabrorum, Hans Luffenbecker

123, 136, sowie die Bemerkung von Meyer a. a. O. S. 95 über die Bergordnung des Rates vom Jahre 1476). Vielleicht genossen die Mitglieder der Gilde nur noch Präbenden, und es hängt der Verkauf des Sechsmannenhauses zusammen mit der Aufhebung der Gilde, die später nicht mehr im Rate vertreten ist. Worauf die noch um das Jahr 1800 übliche Belehnung eines Ratsherren mit dem Sechsmannenhause (vgl. Mund, Versuch einer topographisch-statistischen Beschreibung der Stadt Goslar (Goslar 1800), S. 234; Weiland, Gött. gel. Anz. 1893, S. 324, 325) beruht, ist nicht aufzuklären. Möglicherweise ist auch hier das Bestreben der Stadt von Belang gewesen, die alten Beziehungen der Bergkorporation, die früher Eigentümerin des Hauses war, zum Reiche aufrechtzuerhalten (vgl. Weiland a. a. O.).

<sup>1</sup> Wenn nach Zeitschr. des Harzver. 1896 S. 55 unten ein Brief des Bischofs Magnus von Hildesheim den Gilden der »koplude, muntere, beckere, schomekere, kramere, smede, korssenwerchte, scradere unde allen inningen to Goslere« übersandt wird, so ist diese Angabe, welche schon damals die Schneider den »Gilden« zuzurechnen scheint, wenig verläßlich, zumal unter den Ratsgilden auch die Knochenhauer fehlen, die eine andere Stelle des Alvelde'schen Berichtes (a. a. O. S. 33 Z. 14) ausdrücklich nennt und die keineswegs aus ihrer Stellung in der Ratsverfassung verdrängt sind. — Von einer Zuziehung der in der Urkunde vom 25. Juli 1415 ebenfalls aufgeführten Stahlschmiede erfahren wir dagegen nichts wieder, sie haben sich also der bei den Schneidern zu beobachtenden Entwicklung nicht angeschlossen.

<sup>2</sup> Stadtarchiv Nr. 775. Das Schriftstück, dem Hölscher a. a. O. S. 46 die Archivbezeichnung II Nr. 952 (?) beilegt, umfaßt neun Blätter Papier in kl.-Folio in einem Pergamentumschlag.



et Heningh Brosken pellicum, Hans Tacke et Heyneke Dithmars sartorum, opidi imperialis Goslariensis nomine sui gildonum et unionum ac universitatis opidi predicti«.

Über das Maß der Teilnahme der Gilden am Rate enthüllen die Aufzeichnungen von Alveldes soviel, daß die Gilden, welche bei der Besetzung des Rates mitwirkten, in der Regel wohl durch zwei Personen vertreten waren, da bei der Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Gilden und Rat zwei Mitglieder der betreffenden Gilde abgeordnet werden sollten, »to den twen de rede in dem rade syn van der gilde wegen«<sup>1</sup>. Selbst für die Kaufleute, denen früher sechs Ratssitze zustanden, war anscheinend keine Ausnahme gemacht<sup>2</sup>. Indessen ist nicht gesagt, daß immer je zwei Vertreter der sämtlichen Gilden dem Rate angehörten. Vielmehr sah man die Möglichkeit vor, daß gelegentlich eine der Gilden oder Innungen überhaupt nicht im Rate anzutreffen war<sup>3</sup>.

Neben den Gildevertretern aber sind jetzt herkömmlicherweise auch Mitglieder der Meinheit — insgesamt sechs — im Rate. Es ist dies zu schließen aus einer Bemerkung in dem Berichte von Alveldes: »Do makeden ok de hovetlude unde ore hulper de nige upsate, dat me scolde achte keysen van der menheyt wegen, twene ut jowelker par, de scolden ore vormunden syn boven sodanen sesse, de de rad alle jar van der menheyt plach to kesen«<sup>4</sup>. Die von mir benutzte Eingabe von Alveldes hat an dieser Stelle: »To dem vefften male besculdige ek de hovetlude unde ore helper, dat se de nyge upsate makeden, dat me scolde achte keysen van der menheyt wegen, twey ut jowelker par, de scolden ore vormunden wesen boven sodane sesse, de de rad alle jar van der menheyt to rade plach to kesen.« Ich vermute daher, daß es sich bei den von dem Rate zu wählenden sechs Personen aus der Meinheit um Mitglieder des Rates selbst,

<sup>1</sup> S. oben S. 81 Z. 1, 2 sowie S. 82 Anm. 2.

<sup>2</sup> Hierfür läßt sich auch in gewisser Weise die Art der Aufzählung der Vertreter der Gilden in der Urkunde vom 2. Februar 1446 verwerten.

<sup>3</sup> S. oben S. 81 Z. 4: »unde we gilden unde innigesbrodere, van der wegen neyn persone in dem rade en is«. Vgl. auch Zeitschr. des Harzver. 1896, S. 36 Z. 7—10: »unde wenne van der ghilden unde inningen neyn persone in dem rade were, so moghen se twene midde senden vor den rad, sodane werff gutliken an se to bringende . . .«.

<sup>4</sup> Hölscher S. 37 Z. 6 f.

nicht um Angehörige des ebenfalls als »vormunden van gilden unde meynheyte« bezeichneten weiteren Rates, von dem alsbald noch zu sprechen sein wird, handelt<sup>1</sup>.

Es würde daraus zu folgern sein, daß der jährlich wechselnde Rat nunmehr für gewöhnlich aus den Sechsmannen, acht Vertretern der Ratsgilden und sechs Bürgern aus der Meinheit gebildet wurde, eine Zusammensetzung, von der im Einzelfalle vielleicht Abweichungen zulässig waren. Es ist indessen nicht ausgeschlossen, daß das Auftauchen weiterer Urkunden das Bild noch in der einen oder anderen Beziehung verschiebt.

Aus der soeben erwähnten Stelle des Schreibens Heinrichs von Alvelde geht hervor, daß fortan außerdem noch acht Bürger aus der Meinheit, je zwei aus den vier Hauptkirchspielen der Stadt, zu dem Rate hinzutreten sollten. Unaufgeklärt bleiben muß, in welcher Weise die auf Verlangen der Meinheit aus den vier Pfarren der Stadt zu wählenden fernerer acht Vormunden der Meinheit Aufnahme in die Ratsverfassung finden sollten. Es ist nicht zu ermitteln, ob beabsichtigt war, sie dem eigentlichen Rate einzufügen oder ihnen einen Platz neben dem sitzenden Rate einzuräumen. In ersterem Falle wäre mit einer Vermehrung der Gesamtzahl der Ratsmitglieder etwa auf 28 zu rechnen, im Rate hätten die Ratsherren aus der Meinheit den Sechsmannen und den sonst noch vorhandenen Ratsherren das Gleichgewicht gehalten<sup>2</sup>. In dem letzteren, nach der späteren Entwicklung zu urteilen, wahrscheinlicheren Falle wäre zu unterstellen, daß die Achtmannen in irgendeiner Form dem weiteren Rate einverleibt oder angegliedert werden sollten.

<sup>1</sup> Da bei der Behebung von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Rate und den einzelnen Gilden zwei Gildebrüder jeder Gilde mit den beiden Vertretern der Gilde im Rate zusammenwirken sollten (vgl. Zeitschr. des Harzver. 1896, S. 36 Z. 2 f., oben S. 82 Anm. 2), so könnte man geneigt sein, die Sechsmannen, die bei Streitigkeiten mit der Meinheit mit vier Personen aus dieser tätig zu werden haben, als die sechs von dem Rate zu wählenden Ratsherren aus der Meinheit, nicht als das Ratskollegium der Sechsmannen (vgl. oben S. 82), zu betrachten. Allein die ganz allgemeine Fassung der Stelle verwehrt meines Erachtens eine solche Auslegung.

<sup>2</sup> Etwas Ähnliches scheint Hölscher (Zeitschr. des Harzver. 1896, S. 19) vorzuschweben. Allein diese Ausführungen sind nicht sehr klar, entbehren auch jeder Quellenangabe.

## c) Der gemeine Rat.

Die Niederschrift von Alvelde tut dar, daß außer dem eigentlichen Rate ein weiterer Rat, vergleichbar dem späteren sogenannten gemeinen Rate, bestand. Mehrfach ist von den »Vormunden von Gilden und Meinheit« die Rede<sup>1</sup>. Ich nehme danach an, daß der weitere Rat gedacht war als eine gemeinschaftliche Vertretung von Gilden und Meinheit, welche die Vorsteher der Ratsgilden und mehrere als »Vormunden der Meinheit«<sup>2</sup> auftretende Mitglieder der unzüftigen Bürgerschaft in sich begriff. Völlige Sicherheit ist jedoch über die Beteiligung der Meinheit an dem weiteren Rate in dieser Zeit nicht zu erzielen<sup>3</sup>.

Die Urheber der Streitigkeiten sind nach von Alvelde »hovetlude unde upsetter«<sup>4</sup>. Welche Bewandnis es mit diesen »hovetluden« hat, ist nicht genau zu erkennen. Feine<sup>5</sup> stellt es als nicht unwahrscheinlich hin, daß sie neben den Meistern der acht Gilden einen Bestandteil des gemeinen Rates ausmachten. Er betrachtet sie als identisch mit den Hauptleuten, welche nach dem Ratsrezeß des Jahres 1682<sup>6</sup> aus den Pfarren der Stadt gewählt wurden und militärische Obliegenheiten hatten<sup>7</sup>. Ich vermag auch hier Feine nicht zuzustimmen. Meines Erachtens sind lediglich die Anführer der Meinheit bei dem Kampfe mit von Alvelde gemeint<sup>8</sup>, so daß

<sup>1</sup> Vgl. Hölscher a. a. O. S. 36 Z. 17, 18: »vormunden van den gilden, innigen unde menheyt«. S. ferner oben S. 81 Z. 18, 19: »vormunden van den gen. gilden, innighen unde meynheyt«, sowie S. 81 Z. 34, 35: »vormunden van den gen. gilden unde meynheyt wegen«.

<sup>2</sup> Vgl. Hölscher a. a. O. S. 38 Z. 24, 25 »vormunden der meynheyt«.

<sup>3</sup> In dem Schreiben von Alvelde bei Hölscher a. a. O. S. 35 Z. 11, 12 heißt es: »So sanden se vort twene ores rades van gilde unde meynheyt to Hermen . . .«. Es ergibt sich daraus aber kaum, daß der weitere Rat auch die Benennung als »Rat von Gilden und Meinheit« geführt hätte, da die Stelle in der Eingabe von Alvelde an die Räte von Magdeburg usw. lautet: »So sanden se vort twene ores rades van wegen gilden unde menheyt to Hermen . . .«.

<sup>4</sup> Zeitschr. des Harzver. 1896, S. 32. Die »hovetlude« spielen überhaupt in dem Streite eine große Rolle (vgl. a. a. O. S. 36 Z. 22, S. 37 Z. 6, S. 38 Z. 15, S. 39 Z. 20, 28, S. 40 Z. 6).

<sup>5</sup> S. 106, 107.

<sup>6</sup> Näheres darüber unten S. 92 f.

<sup>7</sup> S. Kap. VI § 1 des Rezesses.

<sup>8</sup> In der mir vorliegenden Schilderung von Alvelde wird ein-

also der Ausdruck nicht im technischen Sinne gebraucht<sup>1</sup> und eine Verbindung der »hovetlude« als solcher mit der Ratsverfassung abzulehnen ist. Möglicherweise hat sich die Entwicklung in der Weise vollzogen, daß infolge der von den »hovetluden« gegen die bestehende Ratsverfassung gerichteten Angriffe nunmehr außer den Gildevorständen eigene Vormunden der Meinheit zum Rate entboten und daß die Vormunden von den Gilden und aus der Meinheit zu einem ständigen Kollegium neben dem Rate zusammengefaßt wurden, so daß der weitere Rat in der Gestalt der »vormunden van den gilden, inningen unde menheit« erst das Ergebnis der im Jahre 1445 gepflogenen Verhandlungen ist<sup>2</sup>.

leitend bemerkt: »sette ek to dem ersten vor mek, dat na der bort Cristi unses heren in dem etc. 45. jare der mynretale des donnersdages unde fridages vor sunte Marien Magdalenen dage eyn uplop entstan unde twydracht geworden is in der vorschreven stad Gosler, so gy wol mogen ervaren hebben, des denne anhevere hovetlude unde vortsettere weren Hinric Wylhelm, Drepensadel, Ghevert Schemmel, Cord Tacke, Hans Hardenberch ore boden dar to unde andere myd den sek to hopen satten loveden unde sworen, de one dar bequeme to weren wedder sodane eyde, se my unde mynen kumpanen alse orem rade gedan hadden.«

<sup>1</sup> Als Beamten für militärische Zwecke hatte die Stadt allerdings einen Hauptmann, der schon in der Urkunde vom 30. März 1329 (UB. III 826) vorkommt und uns noch in späterer Zeit begegnet (vgl. Zeitschr. des Harzver. 1909, S. 125). Daß er im Jahre 1445 vorhanden war, beweist die Darstellung des Zwistes, die die Stadt Goslar den Hansestädten überreicht (Zeitschr. des Harzver. 1896, S. 66 f., insbesondere S. 67). Allerdings scheint der militärische Stadthauptmann gelegentlich auch in dieser Zeit mit politischen Aufgaben betraut zu sein. Zu einer Tagfahrt in der Alvelde'schen Sache, die Herzog Heinrich von Braunschweig an der Landwehr zu Halchter anberaumt hatte, schickte die Stadt nach Zeitschr. des Harzver. 1896, S. 68 Z. 35 »dre unses rades kumpane«. Eine Niederschrift in dem Archivregister des Rates von 1399 Bl. 80 über »Alvelde's erste uthvard« erläutert dies: »Unde de jenne, de de rad myt Alvelde to dem vorgeschreven dage geschicket hadde, weren Hermen van Dornthen de borgermester, Hinrick Wildefur, unde Jan van Selde wass dar mede by vor eynen hovetman«. Vgl. ferner Zeitschr. des Harzver. 1896, S. 67 Z. 30 f.: »dar sende we hen unser radeskumpane twene unde unsen hovetman unde leten on bidden, dat he van stund an queme to radhuse unde neme in antwurde de gylden usw.« S. auch schon UB. III 826 (S. 552 Z. 8 f.): »do gheloveden uns ere hovetman Hinrych von Stochusen unde erer ratmann twene, de do eres rades meyster nanten der stat to Gosler, wat gheschit, usw.«

<sup>2</sup> Ein Schreiben des Bischofs Magnus von Hildesheim an die Stadt

## d) Das Ratswahlverfahren.

Wie es scheint, fühlten sich Gilden und Meinheit vor allem auch beeinträchtigt durch das Verfahren, das bei der Ergänzung des Rates geübt wurde. von Alvelde äußert sich hierüber folgendermaßen: »so quemen se vort vor den rad, desulven hovetlude, unde gheven uns dem rade vor, we scolden nenen borgermester mer keysen noch radman sunder witscup unde vulbord der gilden unde menheyt, unde se wolden ok den schriver setten, des rades taschen to vorende unde to rekende unde mer artikeln over andere ghesette der stad, dat wy scholden in ore macht syn«<sup>1</sup>.

Wie der bisherige Wahlmodus, der Gilden und Meinheit Anlaß zur Beschwerde gab, aussah, wird nicht gesagt. Nach einigen Stellen des Berichtes macht es den Eindruck, als ob das System der Zuwahl, das durch das Privileg König Ruprechts vom 8. Januar 1410 aus besonderen Gründen für die Vervollständigung des Sechsmannenkollegiums vorgeschrieben<sup>2</sup>, und das nach den Urkunden vom 29. November 1410 ausnahmsweise für die Besetzung der Ratsstühle der Kaufleute und der Münzer zugelassen

---

Goslar (vgl. Zeitschr. des Harzver. 1896, S. 57) wendet sich neben dem Rate an »Ghildemester unde hovetlude der meynheyt«. Es hat vielleicht noch einen Zustand vor Augen, der der Schaffung des aus den Vormunden der Gilden und der Meinheit gebildeten Vertretungskörpers des weiteren Rates voraufging. Die Erläuterungen Hölschers (a. a. O. S. 18 f.) entwirren die Sachlage nicht, auch sind die Quellenzeugnisse, auf die sie sich gründen — wie ich vermute, lediglich Auszüge aus den Denkwürdigkeiten Erdwin von der Hardts, — nicht einwandfrei.

<sup>1</sup> Hölscher a. a. O. S. 37 Z. 10 f. S. ferner das. Z. 24 f.: »Also darna wy de rad scholden kesen den nygen rad, so entwoldigeden se uns des kores unde koren, wen unde wu se wolden, wedder unsen willen unde vulbord, unde so wy denne den nygen rad wolden sweren laten des fridages na conceptionis Mariae, so quemen se up dat radhus unde seden, se wolden twene ut sek kesen, de scholden boven dem rade syn in der wys, dat se scolden upnemen all des rades rente unde toval unde scolden dat antworten den tafelherren«.

<sup>2</sup> Die Ergänzung der Sechsmannen geschah wohl noch in der gleichen Weise wie 1410. Auf sie möchte ich in erster Linie die Wendung »to der stede gekoren« in der oben S. 73 Anm. 4 a. E. angeführten Stelle beziehen, wovon das »upgetogen in den rad«, also die Kooptation in den Rat selbst, unterschieden wird.

war, gewohnheitsrechtlich<sup>1</sup> eine immer weitere Ausdehnung erlangt und erhebliche Mißstände gezeitigt hätte. An sich war zwar noch die unmittelbare Besetzung einer Anzahl von Ratsstühlen durch die Gilden üblich, und ebenfalls war die Meinheit in gewissem Umfange an der Ratswahl beteiligt<sup>2</sup>. Aber obwohl Gilden und Meinheit keineswegs völlig ausgeschaltet sind, ist jetzt doch der Einfluß des Rates selbst bei der Erneuerung des Gesamtkollegiums beträchtlich gesteigert, ein Umstand, der es durchaus erklärt, weshalb auf der einen Seite Gilden und Meinheit eine Änderung des Wahlverfahrens anstreben, während auf der anderen Seite von Alvelde alles aufbietet, die bisherigen Grundsätze, die dem Rate das Übergewicht in der Stadtverwaltung sicherten, aufrechtzuerhalten<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> A. a. O. S. 38 Z. 29 f.: »Dar boven so men nu dem rad sweren scolde, enbrak one noch eynes mannes, so was dor derwyse, dat den de sittende rad plach to kesen, so vel he us vor unde kos eynen dar to dem rade usw.«. S. auch die gleiche Fassung oben S. 84: »boven sodanen sesse, de de rad alle jar van der menheyt plach to kesen«.

<sup>2</sup> Aus der in der vorigen Anmerkung erwähnten Stelle S. 38 Z. 29 f. erhellt, daß der sitzende Rat nicht sämtliche Ratsherren wählte. Auf eine Tätigkeit von Gilden und Meinheit lassen einige andere Andeutungen der Aufzeichnung schließen. Vgl. S. 33 Z. 13 f.: »Dar to hoffde he ok der knokenhouwer gilde, dat de om hulpen sin werk buwen, dar allet nicht denne vorderff by was. Dat sede ek em ok, van synen schoduvel unde van sinen gildenkopen werde noch grote schade van komen, unde wu he dechte dat to vorantwortende«. Ferner S. 38 Z. 20 f.: »He hadde aver my unde mynen cumpanen alse dem rade gesworen, dat wy den rad by dem kore unde macht helden, so gingh he hinder us unde screff sek erst unde andere sine kumpane up enen tzedelen, de he darto hebben wolde unde sande den vormunden der menheyt unde enbot on, dat se de kesen scolden, deme se so nicht don enwolden. Dar enboven ging he in de kramer gilden unde kos darover, wen he wolde, des gelik he nu werlde eir gedan hadde, unde ok an den rad unde my, wes darumme recht sy«.

<sup>3</sup> Vgl. aus den Darlegungen von Alveldes a. a. O. S. 35 Z. 40 f.: »to dem ersten, dat de rad in siner vorgescrevenen macht bliven scolde, by namen ok umme de molen, metten, erbare lude in to nemende unde alle anderen stucke, dar van erringe, unwillen unde undult under se gewesen«; S. 37 Z. 39: »So manede ek se des, dat se uns togesecht hadden, wy scholden jo by vulre macht bliven«, ferner S. 38 Z. 20: »dat wy den rad by dem kore unde macht helden« (s. die vorhergehende Anmerkung). Charakteristisch ist endlich die Bemerkung von Alveldes S. 38 Z. 40 f. (oben S. 73 Anm. 4 a. E.).

In welcher Weise die Verrichtungen bei dem Wahlakt im einzelnen verteilt waren und wie die in Betracht kommenden Wahlkörper zusammenzuwirken hatten, vermag ich allerdings nicht genauer anzugeben. Hervorzuheben ist, daß die Ausdehnung des Prinzips der Zuwahl augenscheinlich das dauernde Verbleiben der Ratsherren im Amte begünstigt hat<sup>1</sup>.

## H. Ausblick auf die Ratsverfassung nach 1450.

### 1. Die Ratsverfassung in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts.

Bei der geringen Zahl bekannter Urkunden, die etwas über die Zustände nach 1450 berichten, fehlt es für eine Beschreibung der Ratsverfassung dieser Zeit, die den Anspruch auf annähernde Vollständigkeit rechtfertigen könnte, an den erforderlichen quellenmäßigen Unterlagen. Wir müssen uns deshalb darauf beschränken, nur in großen Zügen die Richtung der Entwicklung festzustellen.

Über die Wirkungen, welche die Alvelde'schen Händel im Endergebnis auf den weiteren Ausbau des Stadtreghimentes ausgeübt haben, sind unmittelbare Zeugnisse nicht überliefert. Daß tatsächlich eine Änderung stattgefunden hat, die sich im Sinne einer stärkeren Beteiligung der Meinheit bewegt, wird jedoch bestätigt durch eine Nachricht vom 21. Januar 1455, die ich im Goslarer Stadtarchiv ermittelt habe. Die Nachricht, welche sich mit einer Rechnungsablage über die Liebenburg in der Nähe von Goslar befaßt, ist in dem Archivregister der Stadt vom Jahre 1399<sup>2</sup> unter anderen, auf die Streitigkeiten mit Heinrich von Alvelde bezüglichen Aufzeichnungen nachgetragen, steht jedoch mit diesen in keinem inneren Zusammenhange. Ich nehme den Vermerk.

<sup>1</sup> Die Sechsmannen wurden schon nach dem Privileg vom 8. Januar 1410 auf Lebenszeit bestellt. Bei den übrigen vom Rate zu wählenden Personen hat man sich vielleicht mit regelmäßiger Wiederwahl geholfen. So mag sich in dieser Zeit ein von der ständischen Gliederung der Bevölkerung in höherem Maße losgelöstes Ratspatriziat in dem Sinne, wie es Feine schon für das 13. und 14. Jahrhundert vermutet, herausgebildet haben. Auch hierfür ist die oben S. 73 Anm. 4 a. E. mitgeteilte Äußerung von Alveldes bezeichnend.

<sup>2</sup> S. Bl. 82 b das.

der einen guten Einblick in die damalige Ratsverfassung verschafft, wörtlich auf: »Anno Domini 1455 am mandage sanctorum Fabiani et Sebastiani weren by eynander up dem radhuse de rede olt unde nyge unde de vormunden alt unde nyge uth gylden unde menheyt unde ok de 20 man van der menheyt. Dosulves up desulven tiid dede de rad rekenskopp van der Levenborch van der upname unde uthgave unde ok van der radesscopp unde varen-dehave van der Levenborch gekomen, do de rad de Levenborch wedder van sek gedan hadde, also dat dem rade darane genegede unde gylden unde menheyt weren des myt dem rade also wol to-vreden na lude der register van derselven Levenborch, de men vynt in der clausuren in der kerken.«

Die Urkunde erbringt den Beweis, daß in der städtischen Verfassung nunmehr außer dem alten und dem regierenden Rate und den Vormunden von Gilden und Meinheit ein neues Kollegium von zwanzig Personen aus der Meinheit auftritt, das bei finanziellen Fragen mit zur Entscheidung berufen ist, vielleicht aber auch noch andere Aufgaben zu erfüllen hat.

Während sich anscheinend kaum etwas geändert hat in der Organisation des Rates<sup>1</sup> und der Vormunden aus den Gilden und der Meinheit<sup>2</sup>, beanspruchen besonderes Interesse die Zwanzigmänner, die hier zum ersten Male auftauchen und die, wenn ich nicht irre, auch wenige Jahre darauf nochmals erscheinen<sup>3</sup>. Sie

<sup>1</sup> Die Zahl der Ratsherren wird die nämliche geblieben sein wie früher. In einer Urkunde des Stadtarchivs vom 26. Juli 1469 (Nr. 832), nach der der Rat in Gegenwart aller seiner Mitglieder eine Urkunde Friedrichs III. wegen der westfälischen Gerichte transsumiert, werden 2 proconsules und 28 consules novi et antiqui, insgesamt also 30 Ratsmitglieder, mit Namen genannt. Eine Vergleichung mit zwei anderen Urkunden des Stadtarchivs aus demselben Jahre (Nr. 829, 830) zeigt jedoch, daß die Aufzählung der Ratsherren in der Urkunde vom 26. Juli 1469 nicht vollständig ist.

<sup>2</sup> Da die Vormunden von Gilden und Meinheit ebenso wie der Rat in alte und neue Vormunden geschieden werden, so ist damit zu rechnen, daß auch bei ihnen ein jährlicher Wechsel erfolgte.

<sup>3</sup> Nach einer Goslarischen Ratsverordnung aus dem Jahre 1469 (vgl. Zeitschr. des Harzver. 1909, S. 70) sollen berüchtigte Frauen keine Schnüre, goldene Ringe, Perlenketten oder andere Kopfizier tragen. Zuwiderhandelnde »schullen de marckmester unde der heren gesinde straffen, unde den wiven hoyken, kralen, snore, gulden ringe etc. nemen,



stellen sich dar als eine spezifische Vertretung der unzüftigen Bürgerschaft, die außerdem noch durch das Mittel der Vormunden von Gilden und Meinheit eine Einwirkung auf die städtische Verwaltung geltend machte. Ob mit der Einsetzung des Kollegiums der Zwanzigmänner ein Verschwinden der Mitglieder aus der Meinheit im eigentlichen Rate Hand in Hand ging, liegt im Dunkeln. Gewisse Anzeichen deuten darauf hin, daß die Zwanzigmänner keine einheitliche Ratskörperschaft waren, sondern vielleicht schon damals in zwei Teile zerfielen, die den später vorkommenden Achtmannen und den Zwölfmännern entsprachen<sup>1</sup>.

## 2. Die Ratsverfassung der neueren Zeit.

Welche Umgestaltungen die Ratsverfassung von Goslar in den nächsten beiden Jahrhunderten im einzelnen erfahren hat, wissen wir nicht, da das im Archive der Stadt verwahrte Urkundentum aus dieser Zeit zum größten Teil noch der Durchforschung harret. Eine Übersicht gewährt erst wieder der Kompositionsrezeß vom 16. März 1682, welcher unter Zuziehung des kaiserlichen Kommissars von Kurtzrock zwischen dem Rate der Stadt und den Gilden sowie sonstigen Ratsverwandten vereinbart<sup>2</sup> und die Grundlage der Ratsorganisation bis zum Ende der reichsstädtischen Zeit geworden ist<sup>3</sup>.

In dem Kurtzrockschen Vergleich glaubt Weiland<sup>4</sup> den Schlüssel für das Verständnis der Goslarer Ratseinrichtungen zur Zeit der Statuten entdeckt zu haben. Ähnlich nimmt Feine<sup>5</sup> an, daß die Ratsverfassung der Stadt, die sich bereits von 1290 an

des on de rad ampte unde twintich manne wyllen bystans. Hölscher a. a. O. gibt den Inhalt so wieder, daß dem Marktmeister und den Knechten die Ratsdiener und Zwanzigmänner beistehen sollen.

<sup>1</sup> S. unten S. 97, 98.

<sup>2</sup> Abgedruckt bei J. J. Moser, Reichs-Stättisches Handbuch I, S. 801 f., Lünigs Reichsarchiv, Pars spec. Cont. IV. Tom. XIII, S. 872 f.

<sup>3</sup> Vgl. Mund S. 250 sowie den von Döbner, Zeitschr. des Harzver. 1900, S. 430 veröffentlichten Bericht des Landrats v. Katte in Hildesheim vom 15. September 1802. — Auf alsbald wieder geschlichtete Streitigkeiten unter den Ratskörperschaften weist der Transaktionsrezeß von 1691 (Lünig a. a. O. S. 881, 882) hin.

<sup>4</sup> Hans. Geschichtsbl. 1885, S. 39 f.

<sup>5</sup> S. 152.

durch eine außerordentliche Kontinuität auszeichne, schon etwa im Jahre 1450 den Zustand erreicht habe, den der Rezeß von 1682 widerspiegelt.

Eine erschöpfende Würdigung der Bedeutung des Rezesses für das städtische Verfassungsleben muß aufgeschoben werden, bis durch die Eröffnung neuer Quellen über die Gliederung und Ergänzung des Rates im 16. und 17. Jahrhundert größere Klarheit verbreitet ist. Immerhin erlaubt unsere jetzige Kenntnis des Verlaufes der geschichtlichen Entwicklung und ihres Einflusses auf die Verfassungsverhältnisse der älteren Zeit eine Beurteilung des Vergleichs von 1682, namentlich seiner die Zusammensetzung des Rates betreffenden Vorschriften, die etwas von derjenigen Weilands und Feines abweicht.

Nach dem Rezeß<sup>1</sup> sind in Goslar »von Alters her jedesmahl gewesen und noch befindlich zwey Rätthe, welche jährlich in der Regierung abwechseln, derowegen denn auch derjenige Rath, so das Stadt-Regiment ableget, der Alte, und der Rath, welcher es wieder annimmt, der Neue Rath genannt wird«. In jedem Rat hat die Leitung ein Bürgermeister. Die beiden Räte haben je 20 Mitglieder, unter denen sechs »sicherer Prærogativen halber die sechs Männer genandt werden, maassen denn auch ex hoc ordine die Bürger-Meister und Cämmerer zu assumiren, zumahlen selbige nothwendig Sechs-Manne seyn müssen. Die übrigen vierzehnen Persohnen aber werden von denen Ehrlichen Gilden, jedoch nicht von allen, sondern von den ersten fünffen, als welche dessen von Alters her also allein berechtigt sind, erkohren, und zwar erwählet, und giebet in jedwedem Rath alter Gewohnheit nach die Wort- und Gewandschneidergilde sechs, die Kramer-, Becker-, Schuster- und Knochenhauer-Gilden jedwede zwo Persohnen, biß und so lang ein anderes mit gesagter Wortgilde von seiten der übrigen Gilden entweder in Güte veraccordiret oder aber mit Rechte ausgeführet. Die übrigen allhiesigen Gilden sind dessen nicht bemächtiget«.

Neben altem und neuem Rat ist ein gemeiner Rat, der auch als die »Freunde von Gilden und Gemeinde« bezeichnet wird, vorhanden. In ihm sind vereinigt die zeitigen Worthalter und

<sup>1</sup> Kap. I §§ 1 und 2 das.

Tafelherren der acht ehrlichen Gilden, zu denen außer den oben erwähnten fünf ersten Gilden noch die Schmiede, Schneider und Kürschner gehören, sowie zwanzig Personen aus der unzünftigen Bürgerschaft, welche zwar keine Gilde haben, aber gildefähig sein müssen<sup>1</sup>. Unter den zwanzig Freunden von der Gemeinde befinden sich acht Personen, welche die Achtmannen heißen und, als ehemalige Kirchspielsvertreter zu erkennen sind<sup>2</sup>. Den Vorsitz unter den Freunden von der Gemeinde führt der »Gemeinde-Worthalter«, der einer von den Achtmannen war.

Die Erledigung der laufenden Geschäfte liegt dem »engeren Rate« ob, der »für langen gantz undencklichen Jahren« besteht und einen Ausschuß der Sechsmannen bildet, der je drei Sechsmannen des alten und des neuen Rates, beide Bürgermeister und den Kämmerer mit inbegriffen, umfaßt. »Denen sitzet auch von Alters her bey und hat in solchem Engen Rath sein Votum mit der Syndicus und Gemeinde-Worthalter von denen Acht-Mannen<sup>3</sup>.«

Die Ergänzung sowohl der Sechsmannen wie auch der Achtmannen und der übrigen zwölf Freunde von der Gemeinde geschieht durch ein umständliches Wahlverfahren, bei dem Sechsmannen und Achtmannen oder Zwölfmänner gemeinsam tätig werden, indem der eine Teil dem andern die doppelte Anzahl der erforderlichen Ratsherren vorschlägt und der letztere aus den vorgeschlagenen Personen die Wahl vollzieht. Für die von den Gilden zu entsendenden Ratmannen ist unmittelbare Wahl seitens der Gilden vorgesehen<sup>4</sup>. Weitere Vorschriften des Rezesses regeln die Beteiligung der einzelnen Körperschaften an dem Regiment der Stadt.

Auch wenn der Rezeß es nicht selbst wiederholt betonte,

<sup>1</sup> Kap. II §§ 1 und 2 des Rezesses.

<sup>2</sup> Vgl. Kap. II § 3 das.: »Diese Acht-Mannen seyn Anfangs genommen worden aus den vier Haupt-Pfarrren dieser Stadt, aus jeder Pfarre zwo Personen. Es hat aber solches allezeit so gar stricte nicht observiret werden können, sondern seyn nunmehr geraume Jahre hero diese Personen ohne Reflexion auf die Pfarren cooptiret worden.« Vgl. auch Mund S. 259; Weiland, Hans. Geschichtsbl. 1885, S. 42.

<sup>3</sup> Kap. III § 1 des Rezesses. Über das Verhältnis des Stadtschreibers zum Rate s. o. S. 17 Anm. 6, 24 Anm. 3, 68 Anm. 3. Vgl. auch UB IV 355 (o. S. 44 Anm. 3).

<sup>4</sup> Kap. I § 3 f., Kap. II des Rezesses.

würde sich bei seiner Betrachtung sofort die Tatsache aufdrängen, daß die Ratsverfassung von 1682 nicht etwas grundsätzlich Neues ist, sondern in wesentlichen Punkten an die frühere Ordnung der Dinge anknüpft<sup>1</sup>. Es tritt deutlich zutage, daß die meisten Bestimmungen des Rezesses auf Tendenzen beruhen, welche die Ratsverfassung von Goslar durch Jahrhunderte hindurch festgehalten hat, und welche den Eindruck einer ungewöhnlichen Stetigkeit der Entwicklung erwecken. So erscheint es außerordentlich verlockend, den Versuch zu unternehmen, aus den Abmachungen des Jahres 1682 rückschließend die Rätsel zu lösen, welche die Ratsverfassung der älteren Zeit wegen der Dürftigkeit der Quellen aufgibt. Bei näherem Zusehen wird aber offenbar, daß sich zu weitgehende Folgerungen in dieser Richtung verbieten.

Unter den von dem Rezeß als altüberliefert angesprochenen Einrichtungen ist in mehrfacher Hinsicht zu unterscheiden.

Vielleicht schon von den Anfängen der Ratsverfassung, jedenfalls aber vom Ende des 13. Jahrhunderts an bis in die Neuzeit hinein ist in Goslar ein scharf umrissener Kreis von Körperschaften am Rate beteiligt, wobei jedoch das Maß der Anteilnahme im Laufe der Zeit gewechselt haben wird. Mindestens seit dem Jahre 1290 können wir die Beziehungen der Gilden der Kaufleute, Krämer, Bäcker, Schuhmacher, Knochenhauer, Schmiede und Kürschner zur Stadtverwaltung, gleichzeitig aber die Bevorzugung der fünf erstgenannten Gilden vor den übrigen verfolgen<sup>2</sup>. Auch das Sechsmannkollegium ist, wie wir beobachtet haben, ursprünglich eine Verbandsvertretung, nämlich die der Bergleute, gewesen und hat, wenn auch in gänzlich abgeblaßter Form, die Erinnerung an den früheren Zusammenhang der Bergkorporation mit der städtischen Verfassung bewahrt<sup>3</sup>. Verschwunden sind infolge der Auflösung der Korporation aus dem Rate die Münzer; neu hinzu-

<sup>1</sup> Vgl. auch im Eingang des Rezesses: »So ist mit allerseits Bewilligung eine gantze Regiments-Form und was dazu gehöret, gleichwohl nach Anleitung und nicht ungleich der Vorigen schriftlichen abgefasset, bey einem und anderen Punct declariret usw.«

<sup>2</sup> Der Rezeß bemerkt in Kap. VII § 1: »Weil nunmehr von etlichen Hundert Jahren her oben bemeldte Acht Ehrliche Gilden, mit gewissen Privilegien und Gerechtigkeiten versehen seynd, auch ihre gewisse Articul und Willkühr gehalten . . .«.

<sup>3</sup> S. oben S. 71, 72.

gekommen sind lediglich die Schneider, die, anfänglich nur eine »Innung«, allmählich zur »Gilde« werden und Gleichberechtigung mit den Schmieden und Kürschnern erlangen. Möglich und vielleicht aus den Zuständen in der Reichsvogtei zu erklären ist, daß unter den Ratskörperschaften der Frühzeit wiederum den Bergleuten, den Gewandschneidern und den Münzern eine eigenartige Stellung eingeräumt war, die sich, wenigstens soweit es sich um die Bergleute und die Gewandschneider handelt, in der größeren Zahl der Ratsmitglieder, in gewissen Ähnlichkeiten zwischen der Verfassung der Gilden und der Ratsverfassung und anscheinend auch in Eigenheiten des Wahlverfahrens ausprägte<sup>1</sup>, und die im Jahre 1682 noch in der Organisation der Sechsmannen und der Hervorhebung ihrer »Prärogativen« sowie in der stärkeren Vertretung der Kaufleutegilde im Rate nachwirkte.

Andere Einrichtungen, welchen der Vergleich von 1682 ebenfalls ein sehr hohes Alter zuschreibt, zählen dagegen nicht zu den ursprünglichen Bestandteilen der Ratsverfassung, sondern sind neueren Datums und ihrer Entstehung nach wenigstens annähernd zu bestimmen. Hierher sind zu rechnen die Normierung der Zahl der Ratsherren auf zwanzig, die Zweiteilung des Rates, die Einsetzung von Bürgermeistern, die Bildung des engeren Rates, fast sämtlich Erscheinungen, die den Umwälzungen in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ihr Dasein verdanken.

Endlich weist der Kompositionsrezeß unter den Elementen der Ratsverfassung auch solche auf, deren erste Keime zwar um Jahrhunderte zurückreichen, bei denen sich aber bis zum Ablauf des Mittelalters ein beständiger Umwandlungsprozeß abspielt, so daß hier wieder besondere, in sich vollkommen geschlossene Entwicklungsreihen vorliegen. Ich denke dabei zunächst an die Verbindung der Gilden und der unzüftigen Bürgerschaft mit der städtischen Verwaltung, sodann an das Ratswahlverfahren.

Bereits im 14. Jahrhundert war bei manchen Angelegenheiten eine Befragung der Gildemeister und der Meinheit, sei es der Bürgerversammlung als solcher, sei es auch schon eines Ausschusses derselben, üblich gewesen. Das 15. Jahrhundert zeitigte sodann Bestrebungen, die auf eine Vermehrung des Schwergewichts

<sup>1</sup> S. oben S. 48 f.

von Gilden und Meinheit abzielten und meines Erachtens schon in den Änderungen der Ratsverfassung gegen Ende des Jahres 1410 einen Ausdruck empfinden. Die Alvelde'schen Händel zeigen die Bewegung in vollem Fluß, ohne indessen einen dauernden Frieden zu bringen. Denn nach ihrer Schlichtung begegnen wir neben dem Rate, in dem selbst wohl von 1410 an Mitglieder der Meinheit anzutreffen waren, in den »Vormunden von Gilden und Meinheit« und den »Zwanzigmännern aus der Meinheit« zwei Vertretungskörpern, an deren ersterem sowohl die Gilden wie die Meinheit beteiligt waren, wogegen der letztere allein von der Meinheit bestellt wurde.

Nach dem Rezeß von 1682 ist dagegen das Verhältnis von Gilden und Meinheit zum Rate in anderer Weise geordnet. Die »Vormunden der Meinheit« sind beseitigt, und es sind nunmehr die Vorsteher der Ratsgilden unter dem Namen der »Freunde von den Gilden« mit zwanzig Personen aus der Meinheit, den sogenannten »Freunden von der Gemeinde«, in dem »gemeinen Rate« zu einer einzigen, den Gilden und den unbegildeten Bürgern gemeinschaftlichen Interessenvertretung zusammengefaßt, während die Wahl von Angehörigen der Meinheit in den eigentlichen Rat in der Folge wieder abgekommen ist.

Der Ausbau des gemeinen Rates in dieser Form ist der Schlußstein einer Entwicklung, die sich erst nach der Mitte des 15. Jahrhunderts vollendet hat<sup>1</sup>. Allerdings ist auch hier eine nahe Anlehnung an die früheren Zustände zu vermuten, da das Kollegium von zwanzig Personen aus der Meinheit, das als Glied der Ratsorganisation im Jahre 1455 belegt war, augenscheinlich den »Freunden von der Gemeinde« als Vorbild gedient hat. Vielleicht deuten sogar bereits die Anfänge der Zerlegung der »Freunde von der Gemeinde« in dem gemeinen Rat des Jahres 1682 in die Achtmannen und die Zwölfmänner auf das 15. Jahrhundert zurück.

<sup>1</sup> Die »frunde von Gylden und gemeyn« sind zuerst bezeugt in einer Urkunde des Stadtarchivs vom 30. September 1555 (Nr. 1232). In der Urkunde vom 6. April 1556 (Nr. 1233) wird der Bürger Hans Schrader als »der gemeine wortholder« aufgeführt. Der Bürger Peter Grymme erscheint als »radesfrund« in einer Urkunde vom 30. September 1491 (Nr. 938), möglicherweise ist an dieser Stelle »Ratsfrund« aber gleichbedeutend mit Ratsherr.

Denn in den Streitigkeiten mit Heinrich von Alvelde machte sich bereits das Verlangen nach der Entnahme von acht Vertretern der Meinheit aus den vier Hauptkirchspielen der Stadt bemerkbar, und eine Nachricht aus ungefähr derselben Zeit scheint zu bestätigen, daß diesem Verlangen in gewissem Umfange nachgegeben ist<sup>1</sup>.

Ebenfalls ist alt in den Grundzügen, dagegen dem Anschein nach in seiner endgültigen Gestaltung beeinflusst durch den Eintritt jüngerer Begebenheiten das Wahlverfahren, das der Rezeß von 1682 vorschreibt. Es wurde dargelegt, daß wahrscheinlich bereits im 14. Jahrhundert verschiedene Wahlsysteme nebeneinander herliefen, und daß bei der Ergänzung wenigstens eines Teiles des Rates die vorfallenden Verrichtungen auf mehrere Wahlkollegien übertragen waren. Leider verhindert es der nicht ausreichende Bestand an urkundlichen Nachrichten über die Ratswahl, Schritt für Schritt den Wandlungen nachzugehen, welche sich gerade auf diesem Gebiete vollzogen haben, bis sie in dem verwickelten Wahlverfahren des Rezesses von 1682 ihren Abschluß fanden.

---

<sup>1</sup> In einer Ratsverordnung über das Brauen aus dem Jahre 1449 (Zeitschr. des Harzver. 1909, S. 89) wird angeordnet: »Ok schal men den brouwern von eyn ander setten, wo men dat in allen paren met dem brauwercke holden schulle, dar desse nabescreven von rades halven to geschicket syn: Jan van Selde, Hinrik Wildevür, Henning Vonrade, Henning Schemmel, Cord Rodering unde Dithmar Stacius, unde uth den paren, van erst uth der Market par Henning Raven unde Bernd Bokemoller« sowie ferner je zwei Personen aus »Steffens pare, Jacobs pare und Franckenberch«. — Wie hier eingeflochten werden mag, spielt gelegentlich auch bei den Ratsherren der Wohnsitz in einem bestimmten Kirchspiel eine Rolle. Nach der Urkunde vom 25. Mai 1352 (UB. IV 467) sollen für die Verwendung der Einkünfte aus einer für die Marktkirche gestifteten Seelenmesse außer dem Pfarrer und den Vormunden der Kirche sorgen »twene ut deme rade, de in deme market kerspele wonhaftich sint, de de rad dar to vōghet«.

## II.

## Zur auswärtigen Politik des Ordensmeisters Wolthus von Herse.

Von

**Harald Cosack.**

Trotz eines überaus knappen Quellenmaterials besitzen wir aus der Feder O. Stavenhagens ein lebensvolles Bild der Persönlichkeit Wolthus von Herse und der Zeit seiner Regierung<sup>1</sup>. Bisher war dieser Ordensmeister stets unterschätzt worden, jetzt ist ihm der Platz unter den besten der Ordens gesichert.

Durch tatkräftiges, planvolles Vorgehen verstand es Johann Wolthus, die Meistergewalt auf Kosten der Gebietiger so zu erhöhen und das Meistergebiet so zu vermehren, daß er in seiner Hand eine Macht konzentrierte, »wie sie früher und später kein livländischer Meister so unmittelbar besessen hat«<sup>2</sup>. Auf dem Kapitel zu Wenden Martini 1470 hatte er dieses Ziel in der Hauptsache erreicht, und mit dem Jahre 1471 begann er seine neugewonnene Macht wirksam in der äußeren Politik des Ordens zu verwenden.

Stavenhagen kennt nur eine aggressive Politik des Meisters gegen Moskau, speziell gegen das mit Moskau verbündete Pleskau, und beschränkt die Politik des Meisters gegenüber Litauen auf Bemühungen, diesen Staat von jeder Operation im Nordosten Europas fernzuhalten. Um einem Konflikt Litauens mit Livland vorzubeugen, habe der Meister auf dem Tage zu Troki im März

<sup>1</sup> Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands. Bd. 17, S. 1–88.

<sup>2</sup> Ibidem S. 27.



1471 alle Ansprüche Litauens an Livland befriedigt; um einen Krieg Litauens mit Moskau zum Schutze Novgorods zu verhindern, habe er im Juli 1471 das Hilfsgesuch der Novgoroder an Litauen vereitelt, indem er den Novgoroder Gesandten den Durchzug durch Livland verweigert habe<sup>1</sup>. Die vorliegende Arbeit glaubt einen andern Standpunkt vertreten zu dürfen, daß nämlich zu Beginn der Regierung Wolthus von Herses der immerwache Gegensatz zwischen Livland und Litauen eine Verschärfung erfahren hatte, dann aber zu Troki ein Zusammenwirken beider Länder gegen Moskau verabredet worden ist, wobei die zwischen dem Orden und Litauen schwebenden Fragen in allen wesentlichen Punkten zugunsten Livlands erledigt wurden. Denn Litauen befand sich in einer Zwangslage gegenüber Moskau und bedurfte der Bundesgenossen.

Die seit dem Ende des 14. Jahrhunderts akute Gegnerschaft zwischen Moskau und Litauen war zur Zeit des Ordensmeisters Johann Wolthus beherrschend in den Vordergrund des politischen Lebens im Nordosten Europas getreten und hatte Formen angenommen, die einen kriegerischen Zusammenstoß der beiden großen slawischen Mächte in nächster Zukunft erwarten ließen. Das Kampfobjekt bildete der Stadtstaat Novgorod. In offenkundiger Verletzung des Ewigen Friedens zwischen Moskau und Litauen vom 31. August 1449<sup>2</sup> hatte König Kasimir im Herbst des Jahres 1470 Novgorod in Michail Olel'kovič aus dem Kiever Hause einen Fürsten gegeben, und war im Frühjahr 1471 mit Novgorod einen Vertrag eingegangen, der an Stelle des Fürsten einen königlichen Statthalter und ihm zur Seite eine bestimmte, wenn auch geringe Anzahl königlicher Beamter in Stadt und Land vorsah, die sich mit gewählten Beamten Novgorods in bestimmte Verwaltungsgebiete zu teilen hatten<sup>3</sup>. Damit war Novgorod, so eng auch die

<sup>1</sup> Stavenhagen l. c. S. 27 u. 33.

<sup>2</sup> Akty, odnosjaščiesja kiistorz Zapadnoj Rossii I, Nr. 50. Dieser Vertrag spricht Novgorod und Pskov ausdrücklich dem Großfürsten von Moskau als Interessengebiete zu; es heißt dort: »a imut li ti sja Novgorodey i Pskovičy davati, i tobě korolju ich ne pryjmati«.

<sup>3</sup> Über diese Zusammenhänge vgl. Schiemann, Rußland, Polen und Livland Bd. I, S. 321 f. und Karamsin, Istorija Gosudarstva Rossijskago Bd. VI, S. 24 ff. Unter den russischen Chroniken geben die Vorgänge

Schranken bemessen waren, welche der Vertrag den Rechten des Königs zog, unter die Oberhoheit Litauens gestellt. Hatte Moskau bereits auf die Einsetzung des Fürsten Michail Olel 'kovič mit Kriegsvorbereitungen geantwortet<sup>1</sup>, so mußten nunmehr Novgorod und der König mit einem Angriff Moskaus auf den Freistaat sicher rechnen. Darum ward in den genannten Vertrag die Verpflichtung des Königs und der litauischen Rada ausdrücklich aufgenommen, beim Angriff Moskaus zum Schutze Novgorods mit Heeresmacht herbeizueilen.

Zur selben Zeit, da König Kasimir durch den Vertrag mit Novgorod eine Expansion Litauens im Nordosten Europas in die Wege leitete, rüstete er sich zum Kriege gegen Mathias Corvin. Hier im Südosten Europas lag der Schwerpunkt seiner Politik, und sein Ziel war, nach dem Tode Georg Podiebrads die Krone Böhmens Mathias trotz des Widerspruchs der Kurie streitig zu machen und für sein Haus zu erwerben; Ungarn, das er als Erbe seiner Gemahlin beanspruchte, zu erobern, und damit den Jagellonen eine Vormachtstellung in Europa zu sichern.

So benötigte der König seiner Streitkräfte hauptsächlich gegen Mathias Corvin und war Moskau gegenüber auf Bundesgenossen angewiesen. Dieses Bündnisbedürfnis führte zu einer vollkommenen Umgestaltung der Tatarenpolitik des Königs. Er verband sich mit den Wolgatataren und gab damit seine freundschaftlichen Beziehungen zur Krim preis, denn die Todfeindschaft der beiden tatarischen Staaten untereinander machte ein Paktieren mit beiden unmöglich<sup>2</sup>.

---

klar wieder die 1. Pskóver Chr., Polnoe Sobranie Russkich Lětopisej Bd. IV, S. 235 und die Fortsetzung der 1. Sophien-Chr. ibidem Bd. VI, S. 5. — Der Vertrag ist benutzt worden nach dem Druck in den Akty Archeografičeskoj Ekspedicii Bd. I, Nr. 86 und bei Karamsin, Bd. VI, Anhang S. 12 Nr. 42.

<sup>1</sup> 1. Psk. Chr. l. c. S. 236. In den Weihnachtsfasten 1470 (zw. 15. November und 24. Dezember) war ein Gesandter des Großfürsten in Pleskau, der die Stadt zur Teilnahme am Kriege gegen Novgorod aufforderte.

<sup>2</sup> Vgl. dazu Schiemann l. c. I, S. 335 und Caro, Gesch. Polens V, 2 S. 544f. Die Nikon. Chr. Poln. Sobr. Bd. XII S. 421 berichtet ad annum 6979, daß der König bereits damals zu den Tataren gesandt habe, um sie zum Angriff auf Moskau zu veranlassen.

Dasselbe Bündnisbedürfnis veranlaßte auch eine Neuordnung des Verhältnisses zu Livland. Denn Livland konnte beim kommenden Kriege die wertvollsten Dienste leisten, indem es Pleskau angriff und von einer Beteiligung am Kriegszuge Moskaus gegen Novgorod abhielt.

Die Interessen Livlands sprachen zurzeit für eine solche Verständigung mit Litauen. Es war Grundsatz des Ordens, sich für die größtmögliche Selbständigkeit Novgorods einzusetzen und sich beim Kampfe der beiden slavischen Großmächte auf die Seite des jeweilig Schwächeren zu stellen, um Gefahren zu begegnen, die aus einer Festsetzung Moskaus an der Ostgrenze Livlands oder einer Umklammerung des Ordens durch Litauen entstehen könnten.

Als Kasimir 1443, die Thronwirren in Moskau zwischen dem Großfürsten Vasilij und Dmitrij Šemjaka benutzend, Novgorod dem Großfürstentum Litauen einverleiben wollte, erklärte der Ordensmeister Heidenreich Vincke von Overberch der herrschenden litauischen Partei Novgorods den Krieg, um der unterlegenen moskauischen Partei wieder zu Kräften zu verhelfen<sup>1</sup>. Er trotzte Kasimir, obgleich dieser den Kampf Livlands mit Novgorod, weil letzteres nunmehr zu Litauen gehöre, als Bruch des Brzecer Friedens bezeichnete<sup>2</sup>, ferner die Novgoroder Truppen durch Zuzug aus Litauen stärkte<sup>3</sup>, die Prälaten Livlands in seine »beschirmunge« hinüberzuziehen bemüht war<sup>4</sup> und mit offenem Angriff auf Livland

<sup>1</sup> Livländisches Urkundenbuch (zitiert hinfort als LUB.) I, 10 Nr. 109 schreibt Kasimir am 28. Dezember 1444 an den Hochmeister: »Do der meister zcu Lyffland erkante, das die Newgarter zcu uns geneiget woren, sich zcu uns goben und wir en eynen houbtman gegeben hatten, do begonde her mit in zcu kriegen...« (S. 74) und trifft damit den Kern der Gründe, die Livland zum Kriege gegen Novgorod veranlaßten. Daß der Ordensmeister der moskauischen Partei Novgorods aufhelfen wollte, ist eine notwendige Voraussetzung des Krieges.

<sup>2</sup> LUB. I, 10 Nr. 27 S. 17. Der Gesandte Kasimirs an den Hochmeister am 24. März 1444: »Nu hette der grosfurste dirfaren, das der meister von Lyfflande [nicht Gerhard von Cleve] den schaden [den Novgorodern] gethan hette und denselben schaden hette er gethan darnach, als die Newgarter dem herrn grosfursten gehuldet hetten, das en duchte, das das wider die vorschreibung des ewigen friedes were...«.

<sup>3</sup> LUB I, 10 Nr. 34: »Item so synt vil Littauer mang den Russen, die diese lande beschedigen«.

<sup>4</sup> LUB. I, 10 Nr. 43 S. 33 unten. In Christmemel verpflichtet sich

drohte<sup>1</sup>. Damals handelte der Ordensmeister im Einverständnis mit Pleskau<sup>2</sup> und Moskau; und Moskau quittierte Livlands Dienste, indem es in dem Ewigen Frieden, den es 1449 mit Litauen abschloß, die Garantie für die Aufrechterhaltung des livländisch-litauischen Friedens von Brzec übernahm und verbrieft<sup>3</sup>.

Seitdem waren einschneidende Veränderungen eingetreten. Der moskausche Staat hatte Fortschritte in seiner Konsolidierung gemacht, hatte sich mehr und mehr in Novgorod und Pleskau festzusetzen begonnen und war selbst in direkten Gegensatz zu Livland geraten. Nachdem Pleskau 1458 trotz des laufenden Beifriedens von 1448 livländische Grenzgebiete an sich gerissen und 1459 einen Raubzug nach Livland unternommen hatte, begab es sich Anfang 1460 unter den Schutz Moskaus und dieses unterstützte Pleskaus weiteres Vordringen über Livlands Grenze 1461/62, sandte 1463 zur Waffenhilfe gegen Livland einen moskauschen Wojewoden und sicherte damit den Pleskauern bei Wiederaufrichtung des Beifriedens das Livland entrissene Grenzgebiet<sup>4</sup>.

So wies der politische Grundsatz der Erhaltung Novgorods zurzeit Wolthus von Herses auf ein Zusammengehen mit Litauen hin. Nur bei Zurückdrängung Moskaus konnte Livland hoffen, Novgorod einerseits als souveränen Staat mit Erfolg erhalten zu

---

Kasimir, von jeder Unterstützung der Prälaten abzulassen (LUB. I, 10 Nr. 574).

<sup>1</sup> Ibidem Nr. 43 S. 33 oben.

<sup>2</sup> Am 8. September 1443 schloß der Ordensmeister ein Bündnis mit Pleskau auf zehn Jahre (I. Pskov. Chr. I. c. S. 212), das aber nur bis 1447 vorhielt.

<sup>3</sup> Beweis für das Einverständnis mit Moskau ist der Satz im Vertrage von 1449: »А с Нѣмцы ти, брате, дерзати вѣчныи мир« (Akty, otnos. k ist. Zapadn. Rossii I, Nr. 50 S. 64).

<sup>4</sup> Vgl. die I. Pskov. Chr. I, c. S. 218 ff. Zum Beifrieden von 1463 ist zu bemerken, daß er nicht nach dem 1. September, sondern vor dem 1. September abgeschlossen ist (vgl. LUB. II, 2 Nr. 510). Die I. Pskov. Chr. bezeugt das, denn der Abschluß des Beifriedens gehört dem Jahre 6971 an; auch verläßt der Moskauer Wojewode am 1. September 1463 bereits Pleskau (S. 226). Auch bezeugt dasselbe LUB. I, 12 Nr. 218, in welchem der Ordensmeister dem Hochmeister den Abschluß des Beifriedens meldet. Das Datum: Neuermühlen, 5. September verbietet nach Ort und Zeit, den Abschluß des Friedens in Pleskau nach 1. September zu setzen.

helfen und andererseits seine Verluste an der pleskauschen Grenze wieder einzubringen.

Wesentlich erschwert war eine Verständigung zwischen Livland und Litauen durch einen zweifachen Gegensatz. Der erste resultierte aus dem Ewigen Frieden von Brzec, der es unterlassen hatte, die Grenze zwischen Livland und Litauen genau zu bestimmen<sup>1</sup>. In der Krise unter dem Ordensmeister Vincke von Overberch hatte Litauen die Frage nach dem Verlauf der Grenze zwischen den beiden Ländern aufgerollt. Zu Christmemel im Mai 1444 hatte Kasimir, damals Großfürst von Litauen, seine Forderungen gestellt, die in der Hauptsache die Grenze bei Kurzum, eine kurze Strecke an der Grenze der Wojewodschaft Braslav, und einen Ort an der rosittischen Grenze betrafen<sup>2</sup>. Mit größter Zähigkeit war bisher dieser Anspruch von Litauen festgehalten, von Livland zurückgewiesen worden. Nur einmal kam die Haltung Litauens unter noch nicht aufgeklärten Bedingungen ins Schwanken. Im Jahre 1458 wurde den Livländern die Grenze über Kurzum zugestanden, im Jahre 1462 das Zugeständnis widerrufen<sup>3</sup>. Die Grenzfrage lebte in voller Schärfe weiter und führte beständig zu Konflikten im strittigen Gebiet. DluGoß berichtet, daß nach dem Tode des Ordensmeisters Johann Mengden größere Streitigkeiten ausgebrochen waren, wobei 16 litauische Dörfer von livländischen Grenzbewohnern zerstört worden seien<sup>4</sup>. Ein Schreiben des Wojewoden von Braslav meldet das Vordringen livländischer Grenzer

<sup>1</sup> LUB. I, 8 Nr. 1026, § 2.

<sup>2</sup> LUB. I, 10 Nr. 46 enthält den Rezeß von Christmemel. Die Grenzforderungen sind hier nur angedeutet und sollen auf einer Tagfahrt Gegenstand der Verhandlungen sein. Der Tag fand im September 1445 zu Kurzum statt (ibid. Nr. 170 und 171). Bezüglich der Grenzen heißt es in Nr. 171 S. 115: »sie [die Litauer] sprochen an den Cursum halb, als die wiltnisse von deme eynen zeh czun dem andern, von dem eynen fliesse zcu dem andern bis geleich der Duwena funff meyen wegcs, und dach vor czwelff mylen wegcs pflag zcu seyn von der Dune bisz uff die grenitcze, und ouch eynen orth czwusschen Pl[o]szkaw Rossiten und ouch wol eyne myle wegcs czwusschen Bresslaw unde Dunenburg« (dasselbe Nr. 170 S. 110).

<sup>3</sup> LUB. I, 12 Nr. 166 und 174 und LUB. I, 11 Nr. 742 f., 751 f. und 834.

<sup>4</sup> Dlugossi *Historiae Polonicae libri XIII*, t. II libr. 13 S. 462/463.

in das Gebiet seiner Wojewodschaft<sup>1</sup>. Daß es sich im Schreiben des Wojewoden um seit 1435 strittiges Gebiet gehandelt hat, und daß auch die von Dlugoß überlieferten Kämpfe an der südöstlichen Grenze stattgefunden haben müssen, ist aus der Darlegung des Grenzproblems ersichtlich. Dorthin führt die mit den Unruhen im Zusammenhang stehende Tagfahrt vom 6. August 1471<sup>2</sup>, dorthin ein Zusatzvertrag zum Grenzvertrage vom 7. Juli 1473<sup>3</sup>. Dlugoß erweckt den Anschein, als wären die Unruhen der Politik Wolthusens sehr unbequem gewesen und als habe dieser sich beeilt, Litauen vollständig zu befriedigen. Das stimmt aber nicht. Das Schreiben des Wojewoden von Braslav, in dem er klagt, daß der Komtur von Dünaburg seinen geschädigten Leuten jede Genugtuung verweigere, stammt ja aus dem Anfang 1471, also aus der Zeit der Regierung Wolthusens. Mögen die Grenzstreitigkeiten auch nach Dlugoß zu einer Zeit begonnen haben, wo der Meisterstuhl unbesetzt war, so ist wiederum aus dem genannten Schreiben zu erkennen, daß der neugewählte Meister die livländischen Ansprüche verfochten hat.

---

<sup>1</sup> LUB. I, 12 Nr. 771. Weder Tages- noch Jahresdatum steht fest. Der Inhalt paßt sowohl zu 1470 als 1471. Der Herausgeber des LUB. I, 12 hat den Unterschied zwischen dem Datum im russischen Original und der gleichzeitigen lateinischen Übersetzung nicht berücksichtigt. Nach dem vorliegenden Druck trägt der russische Text das Datum des 7. Januars ohne Jahrzahl, der lateinische das des Sonntags Epiphantias, des 6. Januars, ebenfalls ohne Jahrzahl. Entweder ist das Tagesdatum im russischen Text vom Herausgeber oder vom Übersetzer falsch aufgelöst worden, indem eine Verwechslung der Buchstaben für sechs und sieben vorliegt, was vom Standpunkte der Paläographie keineswegs unmöglich ist. Somit ist ohne Prüfung des Originals — dieses ist mir nicht zugänglich — die Frage des Tagesdatums nicht zu entscheiden. Die Jahrzahl 1471 halte ich durch das Datum in der lateinischen Übertragung für gesichert, denn ob Epiphantias ein Sonntag oder ein Sonnabend gewesen ist, mußte der Zeitgenosse wissen. Auf den Sonntag aber fiel Epiphantias 1471.

<sup>2</sup> Diese Tagfahrt v. Kurzum ist erwähnt LUB. I, 12 Nr. 831. Ihr genaues Datum des 6. August überliefert Schirren, Verzeichnis livländischer Geschichtsquellen in schwedischen Archiven und Bibliotheken, Nr. 216, das mir durch das Entgegenkommen des Schwedischen Reichsarchivs im Photogramm zugänglich geworden ist.

<sup>3</sup> Schirren l. c. Nr. 216.

Der andere Gegensatz zwischen Livland und Litauen hatte sich aus der verschiedenen Interpretation des Handelsvertrages herausgebildet, den der Großfürst Vitovt und der Ordensmeister Konrad Vietinghoff, Riga und Polock 1406 abgeschlossen und Kasimir am 3. Mai 1447 bestätigt hatte<sup>1</sup>. Polock beanspruchte 1448 auf Grund dieses Vertrages das Recht des Eigenhandels über See und verschloß, als dieser Rechtsanspruch von Riga nicht anerkannt wurde, den Rigischen den Handel ostwärts über Polock hinaus<sup>2</sup>. Diese Frage bildete den Kernpunkt der Handelsverkehrsfragen zwischen beiden Ländern und war zur Zeit des Johann Wolthus noch nicht geregelt. Der letzte Zwist zwischen Riga und Polock, im Frühjahr 1466 aus andern Gründen entstanden<sup>3</sup>, war alsbald mit dem Seehandelsanspruch der Stadt Polock in Verbindung gebracht worden. Als im Anfang 1470 der Streit zwischen den Städten zu Smolensk vor dem König verhandelt wurde<sup>4</sup>, machte

<sup>1</sup> LUB. I, 4 Nr. 1701 und LUB. I, 6 Nr. 2967, die Bestätigung Kasimirs LUB. I, 10 Nr. 331.

<sup>2</sup> LUB. I, 10 Nr. 529.

<sup>3</sup> LUB. I, 12 Nr. 395, 418, 434, 439, 710.

<sup>4</sup> Die Anmerkungen im LUB. I, 12 Nr. 682 A. 4 und Nr. 716 A. 3 verlegen die Verhandlungen nach Troki in den September 1469, übersehen dabei, daß die Verhandlungen »in Ruszlande« geführt wurden (Nr. 716), was Troki ausschließt, da es in Litauen liegt. Hansisches Urkundenbuch 10, Nr. 668 vom 22. Juli 1478, durch das der Streit aus der Welt geschafft wurde, resumiert die Vorgänge und nennt die Orte, wo vor dem König verhandelt wurde: Smolensk, Wilna, Troki. Der Ort »in Ruszlande« ist somit ermittelt, es ist Smolensk. Diese Verhandlung fällt aber erst in den Anfang 1470, denn aus Dlugoss l. c. S. 454 wissen wir, daß der König nach 16 jähriger Abwesenheit Anfang 1470 zum ersten Male wieder im russischen Gebiete sich aufhielt. Dazu stimmt gut Nr. 716 vom 9. März 1470, wo es heißt: »als wie denn nu (zum König sandten) . . .«. Die Chronologie der einschlägigen Verhandlungen dürfte die sein:

- a) am 18. August 1469 fordern die Polocker die Rigenser zum König nach Grodno zum letzten Muttergottestag des Jahres (LUB. I, 12 Nr. 677);
- b) der Tag wird nicht besucht, und zur Erklärung dessen der Brief vom Erzbischof Sylvester am 13. Januar 1470 geschrieben (LUB. I, 12 Nr. 710, insbesondere S. 398);
- c) zwischen 13. Januar und 9. März 1470 Verhandlungen zu Smolensk;

sich der König den Seehandelsanspruch Polocks zu eigen. Um den Beweis zu erbringen, daß hier von litauischer Seite eine unbillige Neuforderung gestellt und ein Recht verlangt werde, das zu Vitovts Zeiten nicht bestanden hatte, wandte sich Riga am 9. März 1470 an die Hansestädte. Erhalten ist nur die Korrespondenz mit Danzig, welches auf das Schreiben vom 9. März bereits am 28. März antwortete und den Litauern den Eigenhandel über See bestätigte, ohne freilich den Zeitpunkt anzugeben, an dem dieser Handel üblich gewesen wäre<sup>1</sup>.

Auch in diesem Streit ergriff der Ordensmeister Partei und vertrat die Rechte Rigas. Ein Schreiben des Wojewoden von Polock an Riga vom Spätherbst 1470 überliefert die Nachricht von Zwangsmaßnahmen, die der Ordensmeister und der Komtur von Dünaburg gegen die litauischen Kaufleute angeordnet hatten<sup>2</sup>.

Der Ordensmeister hatte also sowohl in der speziell den Orden betreffenden Angelegenheit gegen Litauen Stellung genommen, als auch in der Frage des Vertrages von 1406, der nicht nur Polock und Riga, sondern auch Litauen und Livland betraf, weil der Vertrag von den Häuptern beider Länder eingegangen war. Anfang 1471 ward nicht mehr zwischen der Sache des Ordens und der der Stadt Riga unterschieden: der Wojewode von Braslav hielt sich für die Übergriffe der Grenzer an Rigaschen Waren schadlos<sup>3</sup>.

Das Zwischenstück, das den Wandel des Verhältnisses beider Länder zueinander aufklären könnte, fehlt. Das nächste Bild zeigt

- 
- d) alsbald nach Rückkehr Hermann Sunderns, am 9. März 1470, schreibt Riga an Danzig, um Auskunft über den in Smolensk erhobenen Seehandelsanspruch der Polocker zu holen (LUB. I, 12 Nr. 716);
- e) LUB. I, 12 Nr. 682 ist Spätherbst 1470, nicht 1469 zu datieren. Die Urkunde fußt auf den Verhandlungen Hermann Sunderns zu Smolensk Anfang 1470; spricht von der feindlichen Haltung des Ordensmeisters, einen solchen aber gab es im Herbst 1469 nicht mehr. Mengden war am 15. August 1469 gestorben, Wolthus erst seit März 1470 Meister.

<sup>1</sup> LUB. I, 12 Nr. 716 und Nr. 719. Aus diesem Briefwechsel wissen wir, daß die Polocker den Anspruch auf eigenen Seehandel erhoben und der König ihren Anspruch vertrat.

<sup>2</sup> LUB. I, 12 Nr. 682. Über das Datum s. Anm. 4 S. 106.

<sup>3</sup> LUB. I, 12 Nr. 771.



die neue, in sich fertige Tatsache ihrer Verständigung. Gemeint sind die Vorgänge, die mit dem Tage von Troki zusammenhängen, der wahrscheinlich im Februar 1471 begonnen und bis in den März hinein gedauert hat<sup>1</sup>.

Auf diesem Reichstage erschienen Gesandte des Ordens in Livland und der Stadt Riga<sup>2</sup>, von seiten des Ordens die Komture Friedrich Wolthus und Eberhard Lappe von der Ruer, von seiten der Stadt der Bürgermeister Johann Soltrump und der Ratmann Hermann von Sundern. Der Inhalt der Verhandlungen umfaßte nicht nur die akuten Vorgänge an der Grenze, sondern auch die Führung der Grenze, also den Ewigen Frieden von 1435; nicht nur den letzten Zwist zwischen Riga und Polock, sondern auch den Handel zwischen beiden Ländern überhaupt, also den Vertrag von 1406. Den Charakter der Verhandlungen kennzeichnet eine ungewohnte Nachgiebigkeit Litauens gegenüber Livland.

Ein urkundlicher Bericht über die Verhandlungen des Ordens zu Troki ist nicht überliefert; ihr Inhalt muß aus andern Quellen erschlossen werden. Dlugoß berichtet nur von den Verhandlungen über die Grenzunruhen. Damit greift er eben nur den unwichtigsten Teil der Verhandlungen heraus, und so wird sein Bericht zum markanten Zeugnis der Wichtigkeit dessen, was er verschweigt. Das Werk des Dlugoß ist durch und durch tendenziös; es ist ebensowenig ein Zufall, daß er von Livland 1471 nur die Grenzhändler bringt, wie daß er von Novgorod zum selben Jahr nicht ein Wort sagt und auch nichts von den Tataren berichtet. Denn die politische Haltung Kasimirs bildet hier kein Ruhmesblatt in der Geschichte seiner Regierung<sup>3</sup>. Daß Dlugoß für Livland wichtige Tatsachen

<sup>1</sup> Vgl. über den Beginn des Tages Lewicki, *Index actorum saec. XV* (Monum. medii aevi hist., res gestas Poloniae illustrantia. Bd. XI) Nr. 4042. Zur Frage des Schlusses sei bemerkt, daß der König nach Dlugoß l. c. S. 462, von Troki kommend, am 6. April »sabbato Palmarum in Wilna« eintraf, nach der 1. Pskov. Chr. l. c. S. 239 aber bereits am 27. März die Pleskauischen Gesandten zu Wilna empfing.

<sup>2</sup> Die Namen der Ordensgesandten überliefert Dlugoß l. c. S. 462, die Namen der Rigenser LUB. I, 12 Nr. 788 und 795. Vgl. über die Stellung der letzteren im Rat Böthführ, *Rigische Ratslinie 1877* Nr. 343 und 345.

<sup>3</sup> Dlugoß war immer vorzüglich informiert, wie die Verhältnisse in Wirklichkeit lagen. Es ist dabei gleichgültig, ob die Annahme

unterschlägt, läßt sich nachweisen. Am 6. August 1471 hat ein Tag zu Kurzum stattgefunden, wie bereits erwähnt wurde. Der Rezeß über diesen Tag fehlt ebenso wie der über die Verhandlungen zu Troki, jedoch gibt über ihn Aufklärung, wenn auch in beschränktem Maße, der ebenfalls schon erwähnte Nebenvertrag zum großen Grenzvertrage vom 7. Juli 1473; da aber der Tag von Kurzum in Troki verabredet war, so beleuchtet der Nebenvertrag von 1473 auch die Verhandlungen von Troki<sup>1</sup>.

In dieser Urkunde bestimmten die beiderseitigen Bevollmächtigten nach Festlegung der Grenze: »wat west twisschen dessen middel, dat nw vor dy rechte grense geteiket wird . . . , unsernn von Lettowen tokomph, sollen unse gebure denn Lifflandischen geburenn ore levendigen honnichboume vorpflichtig wesenn to ffreden to betalende, alse in dem recessse inn enen-sowentigsten jare des dinstags nae Vincula Petri, alhyre upme Cursum gemaket, steith uthgedrucket...«, »und wes sus twischen der gedachten unde dusser nygen scheidinge, de nw sal gegangen werden, in vorleden tiden an korne getreidet is, sal ungefordert unde ungemanet bliven; sunder uthbescheid doitslach, deverye unde bewislicke schaden von perden . . . unnde arck sus, was mit unrechte ann korne uth denn husernn unnde vann dem velde, dath thosamende gelacht is gewesen, gefort is, als dat eyn part uppe dat andere mit rechte bringen kann nach inholde des Ewigen besworenen fredes, sal eyn deyl dem andern betalen, als dat clar inn den recessse is uthgedrucket unde belevet«.

Danach haben die Händel im Grenzgebiet und deren Erledigung tatsächlich nur eine untergeordnete Rolle am 6. August 1471 gespielt und wurden dem regulären Schiedsgericht überwiesen, das

Stavenhagens l. c. S. 27 Anm. 1 zutrifft, daß Dlugoß 1471 in Troki gewesen ist, oder das Ergebnis bei Zeißberg, Polnische Geschichtsschreibung im Mittelalter, S. 238 f., richtig ist, wonach derselbe sich seit 1467 dauernd in Krakau und Umgegend aufgehalten hat.

<sup>1</sup> Der Grenzvertrag von 1473 ist benutzt nach dem Druck bei Dogiel, Codex diplomaticus Poloniae et Lithuaniae V, Nr. 82. Der Zusatzvertrag wird vom Herausgeber der I. Abteilung des LUB., Herrn W. Wulffius, vollständig veröffentlicht werden. Über die Verabredung des Tages vom 6. August zu Troki im Februar/März 1471 s. Stavenhagen l. c. S. 27 und S. 27 Anm. 1.

der Ewige Friede von 1435 eingesetzt hatte<sup>1</sup>. Der Schwerpunkt lag schon 1471 in der Feststellung des Grenzverlaufs. Somit war bereits zu Troki im Frühjahr 1471 diese für Livland so wichtige Frage behandelt worden, in nuce der Hauptvertrag von 1473 bereits zustande gekommen, der definitiv die Grenze bestimmte.

Aus dem Nebenvertrage erfahren wir, daß litauische Bauern livländisches Gebiet erhalten, und es scheint auf den ersten Blick, als wären die Abmachungen infolge livländischer Nachgiebigkeit getroffen. Aber schon das Prinzip, auf Grund dessen die Litauer den Besitz antraten, weist auf eine andere Auslegung hin; nicht durch Recht, sondern durch Kauf nahmen die Litauer das Gebiet ein, das sie bisher immer als ihnen zukommend beansprucht hatten. Kein Zweifel aber besteht, daß die Grenzführung in der Hauptsache die livländischen Wünsche berücksichtigte, wenn man die gesamte Geschichte des Grenzvertrages von 1473 betrachtet. Litauen hat sich nie entschließen können, den Vertrag durchzuführen, weil dieser für Livland zu günstig war. Freilich hat Litauen in seiner Bedrängnis beim Abschluß des Bündnisses gegen die Russen 1501 Plettenberg sein Versprechen, jenen Vertrag durchzuführen, wiederholt<sup>2</sup>, tatsächlich aber, als die Gefahr abgewandt war, die Durchführung unterlassen; es bot nur eine Grenzregulierung an, die Livland um die Frucht des Vertrages bringen sollte<sup>3</sup>. Litauen hat sich allen ferneren Bemühungen Plettenbergs um die Lösung dieser Frage jederzeit widersetzt und endlich 1541 unter veränderten Verhältnissen erreicht, daß Livland darauf eingehen mußte, den nie verwirklichten Vertrag von 1473 durch einen neuen verlustreichen zu ersetzen<sup>4</sup>. Als Ergebnis ist festzuhalten, daß die Verhandlungen zu Kurzum und somit zu Troki, beide im Jahre 1471, es unternommen haben, dem

<sup>1</sup> Über die Rechtsprechung vgl. LUB. I, 8 Nr. 1026, p. 4.

<sup>2</sup> LUB. II, 2 Nr. 127, S. 83: »Quod autem tangit limites . . . ordinabimus et mittemus commissarios . . ., qui . . . amicabiliter agent juxta tenorem litterarum perpetuae pacis . . .«.

<sup>3</sup> LUB. II, 2 Nr. 832. Wenden, den 29. Dezember 1505: »Och wullen die Leittouschen herren widder uff die stede, dar an erzeyten die grense angehaben, und vermeynen, unsem orden noch meher abzugaeude; und wir wullen anheben, dar die scheidinge ame letzten gegaen gebleben ist, dar unsem orden gros land zukomen solde«.

<sup>4</sup> Vgl. L. Kolankowski, Zygmunt August (Lemberg 1913), S. 266 f.

Grenzartikel des Ewigen Friedens von 1435, der nicht in feste Formen gebracht war, einen prägnanten Inhalt zu geben.

Voraussetzung für die Verhandlungen über einzelne Punkte des Ewigen Friedens muß die Sicherstellung der Geltung desselben überhaupt gewesen sein. Bis 1466 galt der Vertrag von 1435 für den Orden sowohl in Preußen als auch in Livland und ward vertreten von litauischer Seite durch den König von Polen-Litauen, von der Seite des Ordens durch den Hochmeister<sup>1</sup>. Mit 1466 trat der Orden in Preußen in ein neues Verhältnis zum König von Polen, dessen Grundlage der Zweite Thorner Friede bildete, während der Ewige Friede von 1435 zu einem Grenzvertrage zwischen Preußen und Litauen herabsank. Nur zu den Zeiten Alexanders und Johann Albrechts bei der Trennung der Jagellonenreiche ist letzterer neu beschworen worden. Ging nun einerseits der Friede von 1466 an Livland ohne Wirkung vorüber, so war andererseits bisher durch keinen Akt festgestellt, daß der 1466 für Preußen in seiner Bedeutung geminderte Vertrag von 1435 für Livland seine volle Geltung behalte, daß mit andern Worten Livland zum polnisch-litauischen Reiche in einem andern Verhältnis stehe als Preußen. Und doch muß darüber zu einem gewissen Zeitpunkt eine Vereinbarung getroffen sein. Denn Plettenberg bezeugt, daß ein Ordensmeister und König Kasimir den Frieden beschworen haben<sup>2</sup>. Auch ist aus den Verhandlungen bei Erneuerung des Friedens von 1435 im Jahre 1493 eine Differenz zwischen dem Text des Vertrages der Livländer und des Hochmeisters bekannt geworden<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Die Bestimmung über die Beschwörung im Frieden von 1435 ist bei Lünig, Teutsches Reichsarchiv Bd. 7 pars VI S. 32, und in den Volumina legum I, S. 57 gleichlautend. Da der Ordensmeister nicht in Betracht kommt, fehlt dieser Punkt im LUB. I, 8 Nr. 1026. Wie die Bestimmung praktisch gehandhabt wurde, zeigt die Beschwörung bei Besteigung des polnischen Thrones durch Kasimir (LUB. I, 10 Nr. 401 vom 28. und 29. Dezember 1447 und LUB. I, 10 Nr. 418 vom 21. Februar 1448).

<sup>2</sup> LUB. II, 2 Nr. 511: »Cum inter . . . Kazimirum . . . et . . . magistrum . . . pax sit firmata perpetua . . .«.

<sup>3</sup> Napiersky, Index dipl. Livoniae Nr. 2312 vom 8. Februar 1493; der Hochmeister schreibt dem Ordensmeister: »Wie aber eure Verschreibung enthält, daß der Großfürst persönlich auf eurer Grenze erscheinen solle, . . . wissen wir nicht. Unsere Verschreibung des

Die Frage ist, wann diese Neuerung vorgenommen worden ist. Unter dem Ordensmeister Mengede läßt sich nichts finden, was auf eine solche Regelung des Verhältnisses hinweist. Bernd von der Borg hat den Ewigen Frieden sicher nicht beschworen<sup>1</sup>. Johann Fridag stand in einem feindlichen Verhältnis zu Litauen<sup>2</sup>. Nur unter Wolthus von Herse haben Verhandlungen stattgefunden, die die Beschwörung des Friedens zur Voraussetzung haben müssen. Tatsächlich ist auch in dem zitierten Nebenvertrage von dem Frieden von 1435 als einem beschworenen die Rede. Die Festsetzung der Gültigkeit dieses Friedens bedeutete naturgemäß einen diplomatischen Sieg Livlands, genau wie das Resultat der Verhandlungen über die Grenze; Livland war der schwächere von beiden Kontrahenten und damit auf eine klare Scheidung angewiesen.

Über die Verhandlungen zu Troki, die den Streit zwischen Riga und Polock betrafen, sind wir unterrichtet sowohl durch die vorläufige Beurkundung des Vergleichs zu Troki vom 9. März 1471, als auch durch die Ratifikationsurkunde Rigas vom 30. März desselben Jahres<sup>3</sup>. Von livländischer Seite wird durchgesetzt, daß der Streit gemäß dem Frieden von 1406 vor eine Kommission gebracht, nicht durch den Schiedsspruch des Königs entschieden werde, wie das von litauischer Seite verlangt wurde<sup>4</sup>. Riga erhielt seine konfiszierten Güter sofort zurück, wenn es auch garantieren mußte, bei Nichtzustandekommen des Kommissionsurteils den gleichen Warenwert zu ersetzen. Der Richteltag war dafür auf den 8. September festgesetzt, wurde vermutlich im rigaschen Interesse auf den 20. Juli verlegt, dann aber von den Litauern auf den 8. September zurückgesetzt, was wohl zu deuten wäre, als widerstrebten die Litauer der beschlossenen Form des Vergleichs<sup>5</sup>.

Ewigen Friedens gibt zu erkennen, daß (bevollmächtigte Prälaten und Herren genügen)\*.

<sup>1</sup> Vgl. Cosack, Zur Geschichte der auswärtigen Verwicklungen des Ordens in Livland 1478—1483, Balt. Studien zur Archäologie und Geschichte (Berlin 1914) S. 203 ff.

<sup>2</sup> Über das Verhältnis des Ordensmeisters Fridag zu Litauen behalte ich mir weitere Ausführungen vor.

<sup>3</sup> LUB. I, 12 Nr. 788 und 795.

<sup>4</sup> LUB. I, 12 Nr. 710 S. 398.

<sup>5</sup> Vgl. LUB. I, 12 Nr. 824.

Worauf es ankommt, ist, daß bei den Verhandlungen zu Troki der livländische Standpunkt durchdrang, den Stadt und Orden gemeinsam vertraten. Stillschweigend ließen die Litauer ihre Ansprüche auf eigenen Seehandel und eigene Seereisen fallen. Noch am 6. Februar 1471 rechneten die Rigenser mit diesem Anspruch und ließen den Danziger Brief vom 28. März 1470 transsumieren<sup>1</sup>. Seit Troki hört man nichts mehr von litauischem Seehandel.

Außerdem ist am 20. März zu Troki eine Urkunde über den Handel der Livländer in Litauen und der Litauer in Livland ausgefertigt worden. Sie selbst ist verloren gegangen, und nur ein ungenügendes Regest ist erhalten geblieben<sup>2</sup>. Nach den Nachrichten, die wir über die Grundlage des Handels beider Länder besitzen, ist anzunehmen, daß es sich um eine neue Bestätigung des Friedens von 1406 gehandelt hat, daß also auch in diesem Falle die prinzipielle Feststellung der Gültigkeit des grundlegenden Friedens von 1406 vorliegt<sup>3</sup>.

Für Zugeständnisse von solchem Schwergewicht, wie sie zu Troki gemacht worden sind, hat Kasimir von Livland außerordentliche Leistungen verlangen können. In welcher Richtung diese zu suchen sind, geht aus der Notlage Litauens Moskau gegenüber hervor. Fehlt auch jedes Dokument, so ist doch anzunehmen, daß Livland sich am Kriege gegen Moskau beteiligen und Moskaus Bundesgenossen Pleskau angreifen sollte. Die erste Pskover Chronik gibt Hinweise zur Unterstützung dieser Hypothese. Danach hat der Meister Anfang März aus Riga seinen Bruder nach Pleskau gesandt, der dort am 5. März eintraf und die Botschaft brachte, daß der Meister demnächst seine Residenz nach Fellin verlegen werde, womit er die Drohung verband, einen Krieg zu beginnen, falls Pleskau die eingenommenen Grenzgebiete ferner besetzt

<sup>1</sup> LUB. I, 12 Nr. 779.

<sup>2</sup> LUB. I, 12 Nr. 792. Schirren, Verzeichnis livländischer Geschichtsquellen, Nr. 215. Nachfragen meinerseits in den von Schirren besuchten Archiven und Bibliotheken haben ergeben, daß die Urkunde nicht mehr vorhanden ist.

<sup>3</sup> Der Vertrag vom 22. Juli 1478, der den Streit beilegt, kennt keinen andern Vertrag für die Handelsbeziehungen zwischen beiden Ländern als den von 1406 (Hans. UB. 10, Nr. 668).

halte<sup>1</sup>. Als bald nach der Ankunft der Livländer sandten die Pleskauer zum König nach Vilna, um die Stellung des Königs zu ihrer Stadt zu erkunden, und erhielten eine Antwort, die sie als Drohung verstanden<sup>2</sup>. Die Gemeinsamkeit dieser drohenden Haltung beider Mächte macht es wahrscheinlich, daß sie auf gemeinsam gepflogene Verhandlungen zurückgeht, wie sie zu Troki stattgefunden haben. Der unmittelbare Zusammenhang zwischen jener Stellungnahme und dieser Übereinkunft ließe sich noch weiter erhärten, wenn man nachweisen könnte, daß der Meister seinen Bruder Friedrich, den Komtur, und nicht Ernst, den Ordensvasallen, nach Pleskau geschickt hat. Leider aber läßt sich die Frage nicht beantworten, wer unter dem Pantelej Alyskij der Pskover Chronik zu verstehen ist, weil sich zur Zeit noch nicht entscheiden läßt, nach welchen Gewohnheiten deutsche Namen, die im orthodoxen Heiligenkalender nicht enthalten sind, damals ins Russische übertragen wurden<sup>3</sup>. Ist es Friedrich gewesen, so hat er erst die Verhandlungen in Troki zu Ende gebracht, war dann nach Riga zurückgekehrt und nach persönlicher Berichterstattung von dort nach Pleskau gesandt. Damit ließe sich auch sichern, daß die Verhandlungen des Ordens zu Troki bereits im Februar abgeschlossen waren, während Rigas Abmachungen erst im März abgeschlossen wurden.

Und damit endet wiederum ein wichtiger Abschnitt der auswärtigen Politik des Meisters, von dem aus die Fäden, die zu den folgenden Ereignissen hinüberführen, wiederum unbekannt sind.

Auf dem Schauplatz, auf dem sich die beiden slavischen Großmächte treffen sollten und wollten, vollzogen sich die Ereignisse schnell, sofern sie von Moskau ausgingen. Im Mai ließ der Groß-

<sup>1</sup> 1. Pskov. Chr. I. c. S. 236/237. Stavenhagen I. c. S. 16 nimmt an, daß am 5. März der Meister bereits seine Residenz in Fellin errichtet habe; allein der Bote sagt am 5. März in Pleskau ausdrücklich: »... mester Rižskoj chočet stol urjaditi v Veljadě...«. Zum Itinerar des Meisters ist zu bemerken, daß er sich zur Zeit der Sendung nach Pleskau in Riga aufhielt; sein Bruder kommt nach der 1. Pskov. Chr. von ihm aus Riga und kehrt zu ihm dorthin zurück.

<sup>2</sup> 1. Pskov. Chr. I. c. S. 237.

<sup>3</sup> Sollte es der Fall sein, daß man bei der Unübertragbarkeit seines Namens, sich mit der Verwendung des Taufheiligen behelf, so ist alles Mühen umsonst, feste Gleichungen aufzustellen.

fürst in Novgorod die Kriegserklärung niederlegen und bereits am 31. Mai seine ersten Truppen marschieren<sup>1</sup>. Damit führte er einen Schlag, den die Gegner nicht erwartet hatten; Winterfeldzüge waren es bisher gewesen, die Moskau gegen Novgorod unternommen hatte, nunmehr war zum ersten Mal ein Sommerfeldzug zustande gekommen<sup>2</sup>. Nur so ist es zu verstehen, daß der König und Litauen ihren im Verträge fixierten Verpflichtungen nicht nachkamen, daß keine Hand sich in Litauen regte, um Novgorod zu schützen. Man muß in Litauen völlig ungerüstet gewesen sein, als der moskausche Sturm über Novgorod hereinbrach; obwohl die Stadt erst am 11. August vom Großfürsten bezwungen wurde, hat Litauen sich nicht aufraffen können, seinen Vertrag zu erfüllen.

Diese Sachlage wird durch eine Litauen freundliche Nachricht der vierten Novgoroder Chronik verdunkelt<sup>3</sup>. Nach ihr hätten die Novgoroder erst nach der Schlacht an der Schelona am 14. Juli Litauen um Hilfe besenden wollen, seien aber vom Meister daran verhindert worden, weil er den Novgoroder Boten, die der Moskauer Truppen halber ihren Weg über Livland nehmen mußten, den Durchzug verweigert habe. Behält man den Vertrag vom Frühjahr im Auge und auch die Tatsache, daß von der Kriegserklärung Moskaus bis zur Schlacht an der Schelona rund zwei Monate verfließen waren, und also zwei Monate Litauen seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen war, so ist es klar, daß in der vierten Novgoroder Chronik eine Legende im Werden begriffen ist, die bestimmt war, Litauen zu entschuldigen. Der Chronist stand im Lager der Moskau feindlichen Partei Novgorods, was auch ein anderer Entschuldigungsversuch beweist. Nach ihm ist die Schlacht an der Schelona durch Verrat verloren gegangen, was er als einziger unter den Chronisten berichtet<sup>4</sup>. Es wohnt dieser Nachricht nicht die Kraft inne, das frühere Ergebnis umzustoßen, daß nämlich andere Ursachen wirksam gewesen sind, die den König und die Litauer am Eingreifen

<sup>1</sup> Wosk Res, Chr. Poln. Sobr. Bd. 8, S. 161 f.

<sup>2</sup> Nikon, Chr. Poln. Sobr. Bd. 12, S. 133 betont das.

<sup>3</sup> Poln. Sobr. Bd. IV, S. 128.

<sup>4</sup> Ibidem S. 127 f.



halte<sup>1</sup>. Als bald nach der Ankunft der Livländer sandten die Pleskauer zum König nach Vilna, um die Stellung des Königs zu ihrer Stadt zu erkunden, und erhielten eine Antwort, die sie als Drohung verstanden<sup>2</sup>. Die Gemeinsamkeit dieser drohenden Haltung beider Mächte macht es wahrscheinlich, daß sie auf gemeinsam gepflogene Verhandlungen zurückgeht, wie sie zu Troki stattgefunden haben. Der unmittelbare Zusammenhang zwischen jener Stellungnahme und dieser Übereinkunft ließe sich noch weiter erhärten, wenn man nachweisen könnte, daß der Meister seinen Bruder Friedrich, den Komtur, und nicht Ernst, den Ordensvasallen, nach Pleskau geschickt hat. Leider aber läßt sich die Frage nicht beantworten, wer unter dem Pantelej Alyskej der Pskover Chronik zu verstehen ist, weil sich zur Zeit noch nicht entscheiden läßt, nach welchen Gewohnheiten deutsche Namen, die im orthodoxen Heiligenkalender nicht enthalten sind, damals ins Russische übertragen wurden<sup>3</sup>. Ist es Friedrich gewesen, so hat er erst die Verhandlungen in Troki zu Ende gebracht, war dann nach Riga zurückgekehrt und nach persönlicher Berichterstattung von dort nach Pleskau gesandt. Damit ließe sich auch sichern, daß die Verhandlungen des Ordens zu Troki bereits im Februar abgeschlossen waren, während Rigas Abmachungen erst im März abgeschlossen wurden.

Und damit endet wiederum ein wichtiger Abschnitt der auswärtigen Politik des Meisters, von dem aus die Fäden, die zu den folgenden Ereignissen hinüberführen, wiederum unbekannt sind.

Auf dem Schauplatz, auf dem sich die beiden slavischen Großmächte treffen sollten und wollten, vollzogen sich die Ereignisse schnell, sofern sie von Moskau ausgingen. Im Mai ließ der Groß-

<sup>1</sup> 1. Pskov. Chr. I. c. S. 236/237. Stavenhagen I. c. S. 16 nimmt an, daß am 5. März der Meister bereits seine Residenz in Fellin errichtet habe; allein der Bote sagt am 5. März in Pleskau ausdrücklich: »... mester Rižskoj chočet stol urjaditi v Veljadě...«. Zum Itinerar des Meisters ist zu bemerken, daß er sich zur Zeit der Sendung nach Pleskau in Riga aufhielt; sein Bruder kommt nach der 1. Pskov. Chr. von ihm aus Riga und kehrt zu ihm dorthin zurück.

<sup>2</sup> 1. Pskov. Chr. I. c. S. 237.

<sup>3</sup> Sollte es der Fall sein, daß man bei der Unübertragbarkeit seines Namens, sich mit der Verwendung des Taufheiligen behelf, so ist alles Mühen umsonst, feste Gleichungen aufzustellen.

fürst in Novgorod die Kriegserklärung niederlegen und bereits am 31. Mai seine ersten Truppen marschieren<sup>1</sup>. Damit führte er einen Schlag, den die Gegner nicht erwartet hatten; Winterfeldzüge waren es bisher gewesen, die Moskau gegen Novgorod unternommen hatte, nunmehr war zum ersten Mal ein Sommerfeldzug zustande gekommen<sup>2</sup>. Nur so ist es zu verstehen, daß der König und Litauen ihren im Vertrage fixierten Verpflichtungen nicht nachkamen, daß keine Hand sich in Litauen regte, um Novgorod zu schützen. Man muß in Litauen völlig ungerüstet gewesen sein, als der moskausche Sturm über Novgorod hereinbrach; obwohl die Stadt erst am 11. August vom Großfürsten bezwungen wurde, hat Litauen sich nicht aufraffen können, seinen Vertrag zu erfüllen.

Diese Sachlage wird durch eine Litauen freundliche Nachricht der vierten Novgoroder Chronik verdunkelt<sup>3</sup>. Nach ihr hätten die Novgoroder erst nach der Schlacht an der Schelona am 14. Juli Litauen um Hilfe besenden wollen, seien aber vom Meister daran verhindert worden, weil er den Novgoroder Boten, die der Moskauer Truppen halber ihren Weg über Livland nehmen mußten, den Durchzug verweigert habe. Behält man den Vertrag vom Frühjahr im Auge und auch die Tatsache, daß von der Kriegserklärung Moskaus bis zur Schlacht an der Schelona rund zwei Monate verflossen waren, und also zwei Monate Litauen seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen war, so ist es klar, daß in der vierten Novgoroder Chronik eine Legende im Werden begriffen ist, die bestimmt war, Litauen zu entschuldigen. Der Chronist stand im Lager der Moskau feindlichen Partei Novgorods, was auch ein anderer Entschuldigungsversuch beweist. Nach ihm ist die Schlacht an der Schelona durch Verrat verloren gegangen, was er als einziger unter den Chronisten berichtet<sup>4</sup>. Es wohnt dieser Nachricht nicht die Kraft inne, das frühere Ergebnis umzustößen, daß nämlich andere Ursachen wirksam gewesen sind, die den König und die Litauer am Eingreifen

<sup>1</sup> Wosk Res. Chr. Poln. Sobr. Bd. 8, S. 161 f.

<sup>2</sup> Nikon, Chr. Poln. Sobr. Bd. 12, S. 133 betont das.

<sup>3</sup> Poln. Sobr. Bd. IV, S. 128.

<sup>4</sup> Ibidem S. 127 f.

hinderten; vermutlich die Ereignisse im Südosten Europas und das Fehlen der Rüstung in Litauen.

Der Ordensmeister aber hat bei dieser Lage der Dinge zwischen Litauen und Moskau beschlossen, selbständig zu handeln. Er hat das Zaudern Litauens, das Verschiebenwollen des Kampfes nicht geteilt, sondern geglaubt, seine Macht nunmehr allein für Novgorod einsetzen zu müssen, koste es, was es wolle. Am 13. August schrieb Wolthus an den Hochmeister einen Brief, in dem er erklärte, Novgorod habe ihn zweimal dringend um Hilfe gebeten und er habe sich bereit gefunden, Pleskau anzugreifen, wenn Novgorod ein Bündnis gegen Pleskau unter den von ihm gewünschten Bedingungen am 8. September an der Narowa unterzeichne; auf solche Weise hoffe er, Novgorod zu retten und gleichzeitig den Pleskauern die Livland entwendeten Grenzstriche wieder abzuwingen. Inzwischen habe er bereits Verhandlungen mit den Prälaten eingeleitet, werde am 26. August zu Reval mit den Ländern Harrien und Wierland über den Krieg beraten und wohl gleich nach dem 8. September den Feldzug beginnen<sup>1</sup>. Litauens geschieht keine Erwähnung. Es ist dieses Schreiben das eine von den zwei Stücken aus der Korrespondenz zwischen Hoch- und Ordensmeister, die auf uns gekommen sind. Nur aus diesem haben wir direkte Kunde von den Kriegsabsichten des Meisters. Da es Litauen nicht erwähnt, wird es wahrscheinlich, daß der Meister auf diesen Nachbar nicht mehr rechnete. Eine weitere Unterstützung der Anschauung, daß Wolthus nunmehr den Krieg ohne Litauen beginnen wollte, den er vorher mit diesem geplant hatte, gewährt eine Stelle in der Schrift, die der livländische Orden 1473 zur Rechtfertigung der Absetzung des Meisters nach Königsberg zum Hochmeister sandte<sup>2</sup>. Hierin erfahren wir, daß die Gebietiger dem Meister unter anderem aus dem Gesichtspunkte vom Kriege abrieten weil »es ungewiß sei, wie sich die andern Nachbarn dazu verhalten würden<sup>3</sup>«. Unter den Nachbarn sind nur die Litauer zu verstehen, denn Schweden kam zurzeit überhaupt nicht in Be-

<sup>1</sup> LUB. I, 12 Nr. 840.

<sup>2</sup> Napiersky, Index Nr. 2058 benutzt nach der Übertragung ins Hdsche bei Stavenhagen l. c. S. 48 ff.

<sup>3</sup> Stavenhagen l. c. S. 56.

tracht, weil es im Kampfe mit Dänemark begriffen war; freie Hand erhielt es erst nach der Schlacht am Brunkeberge am 10. Oktober 1471, was damals nicht vorauszusehen war. Es wollte also Wolthus Anfang August ohne Rücksicht auf die Litauer vorgehen, woraus ihm in der »beschuldigung unnd tosegginge« der triumphierenden Verschwörer ein Vorwurf gemacht ward. Die verlangte Rücksicht auf die Entschließungen Litauens läßt sich aus den Vereinbarungen von Troki sehr wohl verstehen, nämlich so, daß die Gebietiger ihre Zustimmung zum Kriege von der Gewißheit gemeinsamer Operation beider Länder abhängig machten. Eine Gefahr für Livland von litauischer Seite, wie man vielleicht das Zitat deuten wollte, ist ausgeschlossen, weil Litauen selbst sich in Bedrängnis befand, Livland dagegen waffenbereit dastand.

Daß der Meister gerüstet war, beweist die Tatsache, daß er, um den 20. Juli zum ersten Mal von Novgorod zum Kriege aufgefordert<sup>1</sup>, Anfang September ins Feld zu rücken bereit war. Nicht genug damit, ein Passus aus der Rechtfertigungsschrift der Verschwörer weist auf einen sehr frühen Beginn der Rüstungen hin, der zeitlich wohl mit dem Tage von Troki, keinesfalls mit den Ereignissen des Juli in Verbindung stehen kann. Danach rieten die Gebietiger, als sie sahen, daß der Meister durchaus den Krieg wollte, erfahrene Kriegersleute durch Freunde und Sippen aus Deutschland herbeizurufen<sup>2</sup>. Dieser Vorschlag soll scheinbar nach dem Hilfsgesuch der Novgoroder gemacht worden sein, was aber in Anbetracht des kurzen Termins bis zum Beginn des Feldzugs undenkbar ist. Hier ist die Chronologie der Rechtfertigungsschrift, wie an vielen anderen Punkten, falsch. Begann Wolthus in einer Zeit die Werbung von Söldnern, wo die Gebietiger mit dem Gegenvorschlage der Berufung von Ritterbürtigen aus Deutschland hervortreten konnten, so darf man wohl annehmen, daß er zum Sommer bereits mit der Rüstung fertig war, als die Novgoroder zu ihm kamen.

Für die gesamte Auffassung der Lage der äußeren politischen Verhältnisse unter Wolthus von Herse läßt sich noch ein Zeugnis aus viel späterer Zeit anführen. Der Ordensmeister Walter von

<sup>1</sup> Folge darin Stavenhagen I. c. S. 33.

<sup>2</sup> Stavenhagen I. c. S. 58.

Plettenberg spricht auf dem Landtag im Juli 1504 aus Anlaß der Verhandlungen, die sich an das von ihm 1501 mit Litauen abgeschlossene Bündnis knüpften, von Erfahrungen, die Livland beim Bündnis mit Litauen, „in olden jaren gescheen“, gemacht hatte<sup>1</sup>. Johann Fridag hat mit Moskau zur Zeit des Abschlusses des Bündnisses zwischen Maximilian und Johann in Bündnisverhandlungen gegen Litauen gestanden; Bernd von der Borg hat sich vergeblich um ein Bündnis mit Litauen bemüht<sup>2</sup>; so führt die Nachricht vom Wolmarer Landtage 1504 auf Wolthus, wo aus den kümmerlichen Resten der Überlieferung ein dem Plettenbergischen analoges Bündnis hindurchschimmert.

Das Bild aber der Persönlichkeit Johann Wolthus von Herses, das Stavenhagen entworfen hat, wird durch das Dargelegte nicht umgestoßen, sondern bestätigt und vervollständigt. Indem sich die Konzeption der politischen Gedanken des Meisters kühner und umfassender erweist, wächst seine Gestalt in der Geschichte. Er erkannte, daß mit dem Kampfe der slavischen Mächte untereinander die Stunde gekommen war, wo der Orden in Livland einen neuen Aufstieg zu nehmen imstande sein könnte, und wollte sie wahrnehmen. Die Stützen für sein Wirken erwiesen sich jedoch beide als unzuverlässig. Die militärische Kraft Litauens hat er überschätzt, die politische Maske König Kasimirs falsch gedeutet. Den Orden glaubte er bereits beherrschen zu können, da fiel er einem Verbrechen zum Opfer. Der Gedanke eines Zusammengehens Livlands mit Litauen hat schließlich unter Plettenberg greifbare Gestalt angenommen; unter denselben Formen, für das Versprechen Litauens, die Differenzen zwischen beiden Ländern im livländischen Sinne beizulegen, war Plettenberg zum Abschluß des Bündnisses bereit. Und diese Bedingungen gipfelten in der Ausführung dessen, was Wolthus angebahnt hatte, in der Durchführung des neuredigierten Grenzartikels des Ewigen Friedens von 1435.

<sup>1</sup> Akten und Rezesse der Livländischen Ständetage Bd. III, Nr. 28, 6. S. 107.

<sup>2</sup> Vgl. Cosack l. c.

## III.

## Die Hansestädte.

*(Schluß.)*

Von

**Walther Stein.**

## c) Die Städte der Mark Brandenburg.

An die niedersächsischen Hansestädte<sup>1</sup> schlossen sich nach Osten die Städte der Mark Brandenburg an. Sie bildeten eine territoriale Gruppe für sich; unter ihnen erschienen wiederum die Städte der Altmark als eine Sondergruppe. Am hansischen Leben waren die Städte der Altmark am stärksten beteiligt; der bedeutendste Handelsplatz unter den übrigen märkischen Städten war Frankfurt a. d. Oder. Die Beteiligung der altmärkischen Städte am Seehandel reichte in ziemlich frühe Zeit zurück. Es kann daher nicht auffallen, daß von Anfang an eine größere Reihe von märkischen Städten als Hansestädte nachweisbar sind. Am 6. Dezember 1358 fand in Rostock wegen der damaligen Streitigkeiten mit Flandern eine Versammlung der wendischen und pommerschen Städte statt. Sie beschloß, daß alle Hansestädte (*omnes communiter ad hansam Theutonicorum pertinentes civitates*), die im vergangenen Sommer in Lübeck versammelt gewesen waren, sich wiederum am 24. Juni des kommenden Jahres zur Beratung in Lübeck versammeln sollten. Die Gegenstände der Beratung dieser neuen Tagfahrt betrafen die flandrische Angelegenheit, die Fahrt durch den Sund und das Vorgehen gegen Seeräuber. In einem Schreiben vom 6. Januar 1359 erinnerte Lübeck seine Nachbarstadt Rostock an jene Versammlung und ihre Beschlüsse, sowie an die Beratungsgegenstände, forderte Rostock auf, die Tagfahrt

<sup>1</sup> Über diese vgl. Jahrgang 1914 S. 278 ff.

durch Bevollmächtigte zu besenden, und bat es zugleich, Abschrift dieses Schreibens an die märkischen Städte, »*quas scitis presens tangere negocium de vestra tertia parte*«, unter seinem Siegel zu senden<sup>1</sup>. Rostock erfüllte diesen Auftrag. Wenigstens ist der Entwurf seines Schreibens an die märkischen Städte, der sich größtenteils wörtlich an das lübische Schreiben anlehnt, erhalten<sup>2</sup>. Nach der Überschrift des Entwurfs<sup>3</sup> war das Schreiben Rostocks gerichtet an folgende zehn Städte der Mark: Pritzwalk, Kyritz, Berlin und Köln, Havelberg, Werben, Seehausen, Stendal, Gardelagen, Salzwedel, Perleberg. Von diesen Städten lagen fünf: Werben, Seehausen, Stendal, Gardelagen und Salzwedel in der Altmark, vier: Pritzwalk, Kyritz, Perleberg und Havelberg in der Priegnitz, weiter östlich bzw. südöstlich nur die Doppelstadt Berlin-Köln. Nach dem Wortlaut der Überschrift ist nicht anzunehmen, daß das Schreiben noch an andere märkische Städte gerichtet werden sollte. Indessen erscheint es auch nicht unbedingt geboten, auf diese Annahme weitere zwingende Schlüsse zu begründen. Jedenfalls ergibt sowohl der allgemeine Inhalt der Schreiben Lübecks und Rostocks wie auch der erwähnte Hinweis auf die Zusammengehörigkeit der märkischen Städte und Rostocks in demselben Drittel, womit ebenfalls deutlich auf die flandrischen Verhältnisse hingewiesen wird, daß Rostock diese zehn märkischen Städte als Hansestädte betrachtete. Wir haben keinen Grund, die Richtigkeit dieser Bekundung Rostocks in Zweifel zu ziehen. Demnach sind die hier genannten zehn märkischen Städte zu Anfang Hansestädte gewesen.

Etwa zehn Jahre später, im August 1368, zur Zeit und aus Anlaß des Krieges mit Waldemar von Dänemark, richteten die in Wismar versammelten wendischen Städte ein Schreiben an zahlreiche Städte, worin sie diese baten, ihre Fürsten und Herren samt dem benachbarten Adel von der Unterstützung Waldemars abzuhalten, sie vielmehr zu veranlassen, ihre Gunst den kriegführenden Städten zuzuwenden. Die Liste der in Anspruch ge-

<sup>1</sup> HR. I, 1 Nr. 224.

<sup>2</sup> HR. I, 1 Nr. 225.

<sup>3</sup> *Post debitam salutationem ad quaslibet civitates Marchie, scilicet Priswak, Kyricze, Berlin et Colne, Havelbergh, Werben, Sehusen, Stendal, Gardelaghe, Soltwedele et Perlebergh.*

nommenen Städte ist im Rezeß der Wismarer Tagfahrt erhalten und berührt sich, soweit die märkischen Städte in Frage kommen, mit jener besprochenen Rostocker Zusammenstellung von 1358 in einer Weise, die unser Interesse deshalb verdient, weil eine Zusammenstellung in dieser Gestalt in späterer Zeit schwerlich erwartet werden könnte und zustande gekommen wäre, da sie späterhin den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr entsprochen hätte. Das Schreiben der Tagfahrt war gerichtet — und zwar teilten sich Lübeck, Stralsund und Wismar in die Ausstellung und Absendung der einzelnen Schreiben an die verschiedenen Adressaten — an: Erfurt, Nordhausen, Braunschweig, Hannover, Hameln, Goslar, Halle, Hildesheim, Halberstadt, Einbeck, Göttingen, Berlin, Pasewalk, Prenzlau, Brandenburg, Frankfurt, Breslau, Guben, Magdeburg, Perleberg, Pritzwalk, Havelberg, Kyritz, Stendal, Gardelegen, Tangermünde, Salzwedel<sup>1</sup>. Bei der Beurteilung dieser Liste ist zunächst zu berücksichtigen, daß dem Inhalt und dem Zweck des Schreibens aus oft erörterten Gründen ein Beweis für die Zugehörigkeit der angeredeten Städte zur Hanse nicht entnommen werden kann. Auf der andern Seite könnte immerhin die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, daß die wendischen Städte sich in diesem Falle, in einer auch für die Hanse außerordentlich wichtigen, ja vielleicht über ihre Zukunft entscheidenden Angelegenheit, eben doch nur an Hansestädte des mittleren Binnenlandes hätten wenden wollen. Der Beweis für die Richtigkeit der Vermutung läßt sich freilich nicht führen. Im Gegenteil deutet die Liste selbst darauf hin, daß sie nicht unter dem Gesichtspunkt des hansischen Charakters der darin genannten Städte aufgestellt ist. Es werden zwar viele damals unzweifelhafte Hansestädte in ihr genannt. Aber hinsichtlich der Städte Erfurt, Nordhausen<sup>2</sup> und Guben hat man allen Grund, ihre hansische Eigenschaft in jener Zeit als mindestens völlig unerweislich und durchaus zweifelhaft anzusehen. Aus diesen Gründen kann auch die Liste nicht zum Beweis für die hansische Eigenschaft der zahlreichen, in ihr genannten märkischen Städte, wie Pasewalk, Prenzlau u. a., dienen. Sicher beglaubigt erscheint z. B. die Zugehörigkeit Frankfurts zur

<sup>1</sup> HR, I, 1 Nr. 475 § 12.

<sup>2</sup> Über Nordhausen und Erfurt s. Jahrgang 1914 S. 286 ff.



Hanse erst zwei Menschenalter später<sup>1</sup>. Andere von den hier erwähnten märkischen Städten kommen sonst niemals als Hansestädte vor. Wiewohl also, wie erwähnt wurde, die Vollständigkeit der Rostocker Liste von 1358 nicht außer allem Zweifel zu stehen braucht, bildet doch das Verzeichnis von 1368 keine zuverlässige Grundlage für die Entscheidung der Frage nach der hansischen Eigenschaft der märkischen Städte in dem Sinne, daß nun die als möglich angenommene Unvollständigkeit der Liste von 1358 deren Vervollständigung zugunsten bestimmter dort nicht genannter Städte, und zwar mit Hilfe des Verzeichnisses von 1368, gestattete. Man wird das Verzeichnis von 1368 für die Entscheidung der Frage nach der hansischen Eigenschaft bestimmter Städte am besten ganz bei Seite lassen. Beweiskräftig ist nur die Rostocker Liste von 1358.

Unter den Teilgebieten der Mark Brandenburg stellte, wie sich zeigte, die Altmark schon von vornherein die meisten Hansestädte. Dieses Verhältnis blieb auch später so bestehen. Wir verweilen zunächst bei den Hansestädten der Altmark. Stendal und Salzwedel waren die bedeutendsten und am häufigsten genannten unter ihnen. Namentlich in den Beziehungen der Hanse zu Flandern treten sie auf. Salzwedel erscheint in den flandrischen Schadenlisten von 1387 und 1389<sup>2</sup>. Sodann werden beide Städte — wiederholt von den altmärkischen Städten nur diese beiden — in den Verzeichnissen und Listen der Hansestädte seit 1407 regelmäßig aufgeführt<sup>3</sup>. Seltener begegnen die übrigen. Von den drei anderen in dem Rostocker Verzeichnis von 1358 genannten altmärkischen Städten Werben, Seehausen und Gardelegen findet sich Seehausen wieder 1435 als Hansestadt erwähnt. Am 5. Oktober dieses Jahres lehnte es samt Stendal und Salzwedel eine Aufforderung Lübecks ab, Ratssendeboten zum Lübecker Hansetage am 13. Oktober zu schicken<sup>4</sup>. Ferner erscheint die ganze Gruppe der sieben altmärkischen Städte, außer den fünf bisher genannten auch Tangermünde und Osterburg, als

<sup>1</sup> S. unten S. 136.

<sup>2</sup> HR. I, 3 Nr. 346, 446 § 3; auch 2 Nr. 343 § 34.

<sup>3</sup> S. Jahrgang 1913 S. 242 ff.

<sup>4</sup> HR. II, 1 Nr. 477.

eine auch in hansischen Angelegenheiten auftretende Gemeinschaft in der gegen Straßenraub, Unruhestiftung, Vehmgerichte usw. gerichteten Tohopesate der sieben Städte vom 1. September 1436. Darin bestimmten die Städte, daß sie zur Verminderung von unnützen Kosten und Gefahren die Tagfahrten der Hanse in Lübeck oder an anderen Orten nur durch eine Stadt besenden wollten<sup>1</sup>. Dann treten in der hansischen Tohopesate vom 30. August 1443, in welcher eine größere Zahl wendischer, pommerscher, märkischer und sächsischer Hansestädte in drei Drittel gruppiert erscheinen, außer Stendal, Salzwedel und Seehausen auch Osterburg und Tangermünde als Hansestädte auf<sup>2</sup>. Weiterhin begegnen die altmärkischen Hansestädte häufiger. In der Liste der Hansestädte von 1451, die sich wegen Unterlassung der Besendung des Lübecker Hansetages entschuldigen sollten, finden sich auch Gardelegen, Seehausen, Tangermünde und Osterburg<sup>3</sup>. In hansischen Angelegenheiten vereint als »die sieben Städte der Altmark« lassen sich Stendal, Salzwedel, Seehausen, Gardelegen, Werben, Osterburg und Tangermünde im Jahre 1453 nachweisen<sup>4</sup>. Im Rezeß der Lübecker Tagfahrt von 1456 werden diese sieben Städte genannt<sup>5</sup> und in einem Schreiben der Tagfahrt an mehrere Hansestädte als »die sieben märkischen Städte« zusammengefaßt<sup>6</sup>. Einzelne der sonst in hansischen Angelegenheiten seltener hervortretenden altmärkischen Städte werden bei verschiedenen Gelegenheiten erwähnt, so Gardelegen bei den Verhandlungen über die Besendung des Lübecker Hansetages im August 1468<sup>7</sup>, Tangermünde in den Zusammenstellungen der Namen von Hansestädten aus dem Jahre 1470<sup>8</sup>. In der Tohopesate vom 12. März 1478,

<sup>1</sup> Riedel, Cod. dipl. Brand. I, 6 Nr. 168. Vgl. auch Priebatsch, Die Hohenzollern und die Städte der Mark im 15. Jahrhundert, S. 71 f.

<sup>2</sup> HR. II 3 Nr. 68. In dem Entwurf der Tohopesate von 1441 März 12, LUB. 8 Nr. 14, werden Seehausen, Osterburg und Tangermünde nicht erwähnt; HR. II, 7 S. 702 u. Anm. 4.

<sup>3</sup> Jahrgang 1913 S. 246.

<sup>4</sup> HUB. 8 Nr. 305 Einleitung: Littera der seven stede der Olden Marcke de dieta eadem etc.

<sup>5</sup> Jahrgang 1913 S. 247.

<sup>6</sup> HR. II, 4 Nr. 414.

<sup>7</sup> HR. II, 6 Nr. 82 u. Anm. 1.

<sup>8</sup> Jahrgang 1913 S. 250.

welche alle altmärkischen Städte, außer Gardelegen, zum Zweck gegenseitiger Hilfeleistung bei Angriff und Überfall auf die Dauer von fünf Jahren vereinbarten, wird wieder auf den alten Artikel der Tohopesate von 1436 »wegen der Hanse« hingewiesen, der während der fünf Jahre »ungefordert an bestande blyven« soll<sup>1</sup>. Weiterhin aber begegnen die unbedeutenderen altmärkischen Städte nicht mehr in der hansischen Überlieferung. Stendal und Salzwedel erscheinen noch in den Listen und Zusammenstellungen der Hansestädte von 1487, 1494, 1498, 1506<sup>2</sup>. Ob schon damals die beiden Städte auf ihre Zugehörigkeit zur Hanse keinen Wert mehr legten, muß vorläufig dahingestellt bleiben. Bei den Verhandlungen zu Antwerpen im Sommer 1516 erklärte Lübeck, daß Stendal nicht mehr zur Hanse gehöre. Auf der Lübecker Tagfahrt von Juni bis Juli 1518 wurde festgestellt, daß Stendal und Salzwedel aus der Hanse ausgeschieden seien<sup>3</sup>.

Hinsichtlich der Hansestädte der Priegnitz erweist sich die Zuverlässigkeit der Rostocker Liste von 1358 darin, daß zu derselben Zeit in der Sammlung der gegen Flandern gerichteten hansischen Klagen und Forderungen auch die Beschwerde Perlebergs erscheint<sup>4</sup>. Auffallend möchte es scheinen, daß im Jahre 1417 die wendischen Hansestädte ihr an Perleberg gerichtetes Verlangen, einen meineidigen Mann aus der Stadt zu weisen, nur mit der Drohung unterstützten, daß sie im Falle der Weigerung jeden Handelsverkehr mit Perleberg abbrechen würden, ohne dabei der Hanse oder des Ausschlusses Perlebergs aus den Privilegien des Kaufmanns zu gedenken. Auch in der sachlich entgegkommenden Antwort Perlebergs wird, außer in der Adresse, der Hanse nicht gedacht<sup>5</sup>. Indessen mag die Absicht der wendischen Städte gewesen sein, den auf Perleberg ausgeübten Druck nicht zu übertreiben. Die drei andern dort genannten Hansestädte Havelberg, Kyritz und Pritzwalk sind später nicht mehr als solche nachzuweisen. Von 41 Lübecker Bergenfahrern, die

<sup>1</sup> Riedel, Cod. dipl. Brand. I, 25 Nr. 295; HUB. 10 S. 796.

<sup>2</sup> Jahrgang 1913 S. 251 ff.

<sup>3</sup> HR. III, 6 Nr. 696 §§ 38 u. 53; 7 Nr. 39 §§ 308, 309; 108 § 292.

<sup>4</sup> HR. I, 3 S. 230 f. 2.

<sup>5</sup> HR. I, 6 Nr. 319 § 5; 337 § 13; 489 §§ 3, 13; 496, 497.

dem ostelbischen Teil Niederdeutschlands bis jenseits der Odermündungen entstammten, waren drei aus der Priegnitz gebürtig<sup>1</sup>.

Unter den übrigen Hansestädten ist zunächst die Doppelstadt Berlin-Köln zu erwähnen. Sie gehörte, nach dem Rostocker Verzeichnis von 1358, von Anfang an zur Hanse. Weiterhin erscheint Berlin erst wieder als Hansestadt in den Akten der Lübecker Tagfahrt vom 1. Januar 1430<sup>2</sup> und wird dann häufiger unter den Hansestädten erwähnt. Im Frühjahr 1434 verhandelte es mit Frankfurt und Brandenburg über die Aufforderung Lübecks zur Besendung des in Aussicht genommenen Lübecker Hansetages und lehnte zwar im Mai die Beteiligung ab, indem es hinzufügte, daß es stets die Tagfahrten gern besandt habe und besenden werde, war aber schließlich doch auf der Lübecker Tagfahrt durch einen Ratsherrn vertreten<sup>3</sup>. Die Doppelstadt erscheint als Hansestadt in der hansischen Tohopesate von 1443<sup>4</sup> und in den früher<sup>5</sup> besprochenen Zusammenstellungen der Hansestädte von 1450/51. Auf der Lübecker Tagfahrt vom 21. September 1450 wird Berlin unter den Hansestädten genannt, gegen welche die Versammlung nach dem Vorgang der Bremer Versammlung vom 24. Juni Maßregeln ergriff, um sie für das Ausbleiben von der Tagfahrt zu strafen. Die schuldigen Städte wurden zu einer Mark Gold und zehnjährigem Verlust der Hanse (unde 10 jar lank entberinge unde vorlesingē der vriheit van der hanse) verurteilt, wenn sie sich nicht auf der nächsten Tagfahrt durch einen Bürgermeister oder ein Ratsmitglied ausreichend entschuldigen könnten<sup>6</sup>. Die Strafe war demnach eine bedingte, und ihre Androhung sollte auch dazu dienen, den Besuch der nächsten Tagfahrt durch die früher säumige Stadt zu veranlassen. Ob die Entschuldigung ausreichend sei, blieb dem Ermessen der nächsten Tagfahrt überlassen. Ebenso erhielt die nächste Tagfahrt Vollmacht — für den Fall, daß die Entschuldigung nicht als ausreichend anerkannt wurde —, der

---

<sup>1</sup> Bruns, Die Lüb. Bergenfahrer S. CXXI u. die in Anm. 5 notierten Stellen.

<sup>2</sup> Jahrgang 1913 S. 244.

<sup>3</sup> HR. II, 1 Nr. 269, 314, 321, 329.

<sup>4</sup> HR. II, 3 Nr. 68; vgl. 7 Nr. 473.

<sup>5</sup> Jahrgang 1913 S. 246.

<sup>6</sup> HR. II, 3 Nr. 649 § 1.

schuldig befundenen Stadt nach Bezahlung der Strafsumme den zehnjährigen Ausschluß aus der Hanse zu erlassen. Diese Beschlüsse wurden den auswärtigen Kontoren bekannt gegeben mit dem Befehl, die Kaufleute der in die erwähnten Strafen verfallenen Städte nicht zum Recht des Kaufmanns zuzulassen, wenn sie nicht den Nachweis lieferten, daß ihre Stadt die vorgeschriebene Genugtuung geleistet hätte.

Die nächste Tagfahrt, auf der die Entschuldigung vorgebracht werden sollte, trat im Mai 1451 in Utrecht zusammen. Indessen veranlaßten die ungewöhnlichen Umstände, unter denen die Tagfahrt stattfand, die dort versammelten hansischen Gesandten zu einer Änderung des Beschlusses der vorigen Tagfahrt. Lübeck und Köln erhielten den Auftrag, daß jede von beiden an bestimmte ungehorsame Städte schreiben und sie auffordern sollte, sich bei ihr zu entschuldigen. Zu den Städten, welche Lübeck zugeteilt wurden, gehörte samt vier anderen märkischen Städten auch Berlin. Lübeck und Köln blieb es überlassen, zu entscheiden, ob die Entschuldigung ausreichend sei, und, wenn sie ausreichend befunden wurde, die betreffende Stadt wieder zur Hanse zuzulassen, sowie den Kontoren entsprechende Anweisung zu erteilen<sup>1</sup>. Dennoch unterließen zahlreiche Städte, sich zu entschuldigen. Die nächste Tagfahrt in Lübeck von Februar bis März 1452 griff daher wieder auf den Beschluß der Lübecker Tagfahrt vom 21. September 1450 zurück und wies das damals wegen der gegen Flandern verhängten Handelssperre in Deventer residierende hansische Kontor an, die Kaufleute der ungehorsamen Städte bis zur Leistung der vorgeschriebenen Genugtuung aus dem Recht des Kaufmanns auszuschließen. Wenn trotzdem dieselbe Tagfahrt den säumigen Städten damals eine weitere Frist erstreckte, so hatte das wahrscheinlich seinen Grund in der namentlich durch den Handelskrieg mit Flandern geschaffenen schwierigen Lage der Hanse, die noch verschärft wurde durch die Mißachtung der gegen den flandrischen Handel angeordneten Sperre von seiten mancher Hansestädte selbst, unter denen auch Berlin genannt wird<sup>2</sup>. Die Lübecker Tagfahrt schob also den Termin, bis zu

---

<sup>1</sup> HR. II, 3 Nr. 709 § 20.

<sup>2</sup> HR. II, 4 Nr. 63 § 10.

welchem die bisher hartnäckigen Städte sich entschuldigen sollten, bis zum 29. September (Michaelis) hinaus. Nach Maßgabe des Utrechter Beschlusses wurden die in Betracht kommenden Städte wiederum Köln oder Lübeck zugewiesen. Berlin hatte seine Entschuldigung bei Lübeck vorzubringen. Wenn auch diese letzte Vergünstigung fruchtlos bleibe, behielten die Städte sich weitere und strengere Mittel gegen die Ungehorsamen vor<sup>1</sup>.

Um Ostern (9. April) hat die Tagfahrt diese Beschlüsse auch Berlin-Köln mitgeteilt. Am 22. Juli antwortete Berlin-Köln der Lübecker Tagfahrt mit ebensoviel Bitterkeit wie Offenheit. Die Stadt wies hin auf die Kämpfe mit ihrem Landesherrn in den Jahren 1447 und 1448, deren unglücklicher Verlauf der Stadt und der wohlhabenden Bürgerschaft genug Verderben und Schaden gebracht habe; sie bemerkte mit Recht, daß diese Umstände ihr Fernbleiben von der hansischen Tagfahrt hinreichend erklären müßten, und daß die Eile, mit der die Hansestädte die Ausstoßung aus der Hanse und die Verurteilung in die erwähnten Strafen ausgesprochen hätten, ungerechtfertigt sei. Sie fährt dann fort — unter der irrtümlichen Voraussetzung, als sei sie von Lübeck wiederum auf Michaelis zur Tagfahrt aufgefordert worden —, daß ihr die Besendung dieser Tagfahrt nicht möglich sei; weil sie sich aber durch diese Weigerung auch weiterhin — nach dem erwähnten letzten Beschluß des Lübecker Rezesses vom Februar bis März 1452 — der Gefahr aussetze, daß sie und ihre Bürger zu noch schärferen Strafen verurteilt werden könnten, verzichte sie hiermit auf die Mitgliedschaft der Hanse, die sie nicht mehr halten könne, und erkläre sie hiermit für erloschen. Die Hansestädte möchten dies nicht übelnehmen<sup>2</sup>. Es kann nach dem Wortlaut kein Zweifel sein, daß das Schreiben einen völligen Verzicht auf die Zugehörigkeit zur Hanse, nicht etwa bloß auf den Besuch der hansischen Tagfahrten, bedeutete und bedeuten sollte. So hat es auch der Verfasser des gleich zu erwähnenden Lübecker Briefregisters aufgefaßt, der den Inhalt des Schreibens summarisch mit den Worten: Brief Berlins und Kölns, worin sie sich aus der

---

<sup>1</sup> A. a. O. §§ 6 u. 17.

<sup>2</sup> HR. II, 7 Nr. 531, Lüb. UB. 9 Nr. 94.

Hanse schreiben, wiedergibt<sup>1</sup>. Das Schreiben enthält allerdings, wie schon bemerkt wurde, einen Irrtum, insofern es annimmt, daß die Doppelstadt zu einer Tagfahrt nach Lübeck eingeladen worden sei. Das war, wie oben gezeigt, nicht der Fall, nur war den ungehorsamen Städten die Sendung einer Magistratsperson, welche die Entschuldigung vorbringen sollte, auferlegt. Es muß dahingestellt bleiben, ob, wie von der Ropp<sup>2</sup> vermutet, Berlin-Köln das Schreiben der Lübecker Tagfahrt absichtlich falsch aufgefaßt hat. Die nicht erhaltene Zuschrift der Lübecker Versammlung, deren Inhalt Berlin-Köln in seiner uns vorliegenden Antwort in dem Hauptpunkt, nämlich dem Ausschluß aus der Hanse wegen des Nichtbesuches der Lübecker Tagfahrt von 1450, rekapituliert<sup>3</sup>, wird sich ausführlicher an den Inhalt des erwähnten Lübecker Rezesses von 1452 Februar—März<sup>4</sup> angeschlossen haben; da mag der Wortlaut des Schreibens die Verwechslung des letzten Entschuldigungstermins mit dem Termin einer Tagfahrt und damit das Mißverständnis verschuldet haben. Ein absichtliches Mißverstehen ist freilich angesichts der peinlichen Lage der Stadt nicht ausgeschlossen. Indessen ist ihre Antwort offenbar nicht unter unmittelbarer Mitwirkung oder Beeinflussung durch den Landesherrn abgefaßt, weil sich in diesem Fall die Stadt über ihre Notlage und deren Ursache, sowie über den Mangel an Hilfe und Beistand von seiten Lübecks und dessen Nachbarstädten nicht so offen, wie es hier geschieht, ausgesprochen hätte. Endlich ist die Möglichkeit nicht von der Hand zu weisen, daß Berlin-Köln über die Vorgänge innerhalb der Hanse, welche zur Bestrafung der säumigen Städte geführt hatten, sowie über die verschiedenen, aufeinander folgenden Beschlüsse der Hansestädte in dieser Sache und möglicherweise auch über das Wesen der eigenen Zugehörigkeit zur Hanse nicht genau unterrichtet war. Bisher war Berlin-Köln ein einziges Mal auf einer Tagfahrt der Hansestädte vertreten gewesen, und wir werden noch bei anderen märkischen Städten, die wie Berlin-Köln einen nur unbedeutenden Anteil am hansischen Handel hatten, Äußerungen begegnen, die darauf

<sup>1</sup> HUB. 8 Nr. 113 Einleitung.

<sup>2</sup> HR. II, 7 S. 837.

<sup>3</sup> Lüb. UB. 9 Nr. 94.

<sup>4</sup> § 17.

schließen lassen, daß es Hansestädte gab, die über ihre Stellung zu und in der Hanse im unklaren waren und blieben.

Mit dem Verzicht auf die Hanse vom 22. Juli war denn auch die Angelegenheit noch nicht abgeschlossen. Es liegen Zeugnisse vor, die darauf hinweisen, daß Berlin-Köln damals nicht aus der Hanse ausgeschieden ist. Das Schreiben vom 22. Juli kann nicht die letzte schriftliche und mündliche Erörterung der Frage der Zugehörigkeit Berlin-Kölns zur Hanse gewesen sein. Es müßte schon auffallen, daß ein offensichtliches Mißverständnis den Abschluß dieser Sache gebildet hätte. In dem schon erwähnten lübischen Briefverzeichnis, dessen Inhalt, soweit er die hansische Geschichte betrifft, im Hansischen Urkundenbuch verwertet worden ist, besitzen wir ein Verzeichnis der in den Jahren 1452—1457 in der Lübecker Kanzlei eingelaufenen Schreiben mit kurzer Angabe des Absenders und meist auch des Inhalts. Es scheint für die ersten Jahre ziemlich vollständig zu sein<sup>1</sup>. In diesem Verzeichnis wird, wie schon gesagt, das Schreiben vom 22. Juli richtig zum August notiert. Sodann enthält zum September das Verzeichnis die Eintragung: *Item littera marchionis Brandenburgensis etc. van sinen steden Berlin unde Coln, quam magister Johannes Hertze conservavit, et conservat eciam litteram der van Berlin unde Coln alias missam.* Unmittelbar daran schließt sich eine Eintragung über einen Brief Frankfurts a. d. Oder, worin dieses sich wegen des Nichtbesuchs der Lübecker Tagfahrt von 1450 entschuldigte. Weiteres über Schriftwechsel mit oder wegen Berlin-Köln in der vorliegenden Sache ist nicht bekannt. Aus der angeführten Eintragung ergibt sich, daß im August oder September auch Kurfürst Friedrich II. wegen Berlin-Köln an die Hansestädte geschrieben hat. Daß es sich auch hier um die Fragen des Ungehorsams und der Entschuldigung sowie des Verhältnisses Berlin-Kölns zur Hanse gehandelt hat, kann nach dem Zusammenhang, der Erwähnung des Lübecker Protonotars Johann Hertze, dem Hinweis auf den früheren Brief Berlin-Kölns und vielleicht auch dem anschließenden Brief Frankfurts, keinem Zweifel unterliegen. Es ist deutlich, daß Berlin-Köln in dieser Angelegenheit an die Hansestädte oder an Lübeck nur einen einzigen Brief, den uns erhaltenen

<sup>1</sup> Vgl. darüber HUB, 8, S. 89 Anm. 1.



vom 22. Juli, geschrieben hat. Leider ist das Schreiben des Kurfürsten verloren. Über seinen Inhalt lassen sich nur Vermutungen äußern. Man darf aber wohl den Versuch wagen, ihn so weit wie möglich zu erschließen. Fragt man nach den Gründen, weshalb späterhin nochmals in der Angelegenheit Berlin-Kölns, obwohl dieses sich bereits aufs bestimmteste von der Hanse losgesagt hatte, und zwar nun von dem Kurfürsten selbst an die Hansestädte geschrieben wurde, so kann die Antwort zunächst nur lauten, daß durch das Schreiben Berlin-Kölns vom 22. Juli die Angelegenheit noch nicht als erledigt betrachtet wurde. Jedenfalls ist auf märkischer Seite die Sache zur Sprache gekommen, möglicherweise, worauf die anschließende Erwähnung des Frankfurter Schreibens deuten könnte, von seiten anderer Städte. Wenn diesmal der Landesherr sich über das Verhältnis Berlin-Kölns zur Hanse äußerte, während Berlin-Köln selbst schwieg, so zeigt das in Verbindung mit dem, was über die spätere Teilnahme seiner Hauptstadt an der Hanse bekannt ist, daß er in dieser Angelegenheit ein entscheidendes Wort mitzusprechen wünschte, während er gegen die normale Fortdauer der Verbindung seiner übrigen märkischen Städte mit der Hanse, soweit man sieht, nichts einzuwenden hatte oder doch diese Verbindung in der üblich gewordenen Weise bestehen ließ. Bei Berlin-Köln lagen die Verhältnisse anders als bei den übrigen Städten seines Territoriums. Ob die Angelegenheit Berlin-Kölns von neuem zur Besprechung kam durch einen Anstoß von märkischer Seite, läßt sich nicht ausmachen. Man muß sich doch daran erinnern, daß der Verzichtbrief Berlin-Kölns, wie sich oben zeigte, ein starkes Mißverständnis des Schreibens der Lübecker Tagfahrt enthielt und daß dieser Umstand in Lübeck nicht unbemerkt geblieben sein kann. Das Mißverständnis aufzuklären, war zunächst Sache der Hansestädte, und man kann wohl annehmen, daß dies geschehen ist. Daß die Angelegenheit zu Erörterungen unter den Hansestädten führte und führen mußte, versteht sich von selbst, und daß Lübeck ihr eine gewisse Bedeutung beilegte, dürfte sich auch daraus entnehmen lassen, daß der Lübecker Protonotar die Schreiben Berlin-Kölns und des Kurfürsten in besondere Verwahrung genommen hatte.

So ist anzunehmen, daß der Anstoß zu nochmaliger Erörterung der Sache von den Hansestädten ausgegangen ist. Sie oder Lübeck

werden vermutlich Anlaß genommen haben, auf das Mißverständnis hinzuweisen, vielleicht auch Aufklärung zu geben über das Wesen der Verbindung Berlin-Kölns mit der Hanse. Da nun das Schreiben des Kurfürsten schon im September in Lübeck einlief, gewinnt es den Anschein, daß dies in Verbindung stand mit dem Ablauf der Entschuldigungsfrist am 29. September. Die Rücksicht auf diesen Termin ließe eher schließen auf eine für Berlin-Köln etwas günstigere Wendung, also eine Milderung seines Verzichts, als auf eine erneute schroffe Absage, für die man ja den Termin nicht zu berücksichtigen brauchte. In der Tat spricht eine zuverlässige Überlieferung zugunsten der ersten Annahme. In der von dem erwähnten Lübecker Protonotar Johann Hertze unterzeichneten und zum Teil von ihm selbst geschriebenen Handschrift des Lübecker Rezesses vom 20. September 1450<sup>1</sup> liegt zu § 1, der die uns bekannten Beschlüsse über die Bestrafung der ungehorsamen Hansestädte enthält, ein loses Blatt bei, auf welchem eine Reihe solcher Hansestädte verzeichnet stehen, die, wie die Überschrift sagt, sich bei Lübeck vor dem 29. September 1452, also dem oben oft berührten letzten Termin, in ausreichender Weise entschuldigt hatten; zugleich werden dabei die Namen der Magistratspersonen genannt, welche die Entschuldigungserklärung in Lübeck abgaben, soweit diese Namen dem Schreiber des Verzeichnisses erinnerlich waren<sup>2</sup>. Nach dieser Liste haben zwei Bürgermeister von Stendal und Salzwedel die geforderte Entschuldigung in Lübeck vorgebracht für die Städte Stendal, Salzwedel, Gardelagen, Seehausen, Tangermünde, Osterburg und Berlin, also außer Berlin sechs altmärkische Städte. In derselben Liste wird weiter auch Frankfurt a. d. O. unter den entschuldigten Städten genannt samt der diesmal ohne Amtsbezeichnung angeführten Person, welche die Entschuldigung aussprach. Daß das Verzeichnis frühestens 1452 aufgestellt und also dem Rezeß von 1450 erst später beigelegt wurde, versteht sich aus dem Inhalt des Verzeichnisses und seiner Überschrift sowie aus dem uns bekannten Gang der ganzen Angelegenheit von selbst. Hiernach hat sich auch Berlin-Köln im Jahre 1452 in der von den Hansestädten vor-

<sup>1</sup> S. von der Ropp HR. II, 3 Nr. 649 Stückbeschreibung.

<sup>2</sup> HR. II, 3 Nr. 672.

geschriebenen Form entschuldigt oder vielmehr, wie es auch verschiedene altmärkische Städte taten, entschuldigen lassen. Berlin-Köln blieb also Hansestadt so gut wie alle andern Hansestädte, die die vorgeschriebene Entschuldigung leisteten. Wenn diese Tatsache in Widerspruch steht zu der Erklärung Berlin-Kölns vom 22. Juli, so löst sich jetzt dieser Widerspruch in ungezwungener Weise auf. Die erste Absage vom 22. Juli ist nicht aufrecht erhalten worden. Für die Aufstellung des Verzeichnisses der entschuldigten Städte von 1452 ist vor dem 22. Juli kein Raum. Denn das Schreiben Berlin-Kölns von diesem Tage, in welchem von einer früheren Entschuldigung nicht die Rede ist, antwortete auf das um Ostern (9. April) geschriebene der Lübecker Tagfahrt, und dieses letztere beruhte wieder auf dem Rezeß der Tagfahrt vom Februar-März, der für die Entschuldigung diejenige Norm aufstellte, die in dem Verzeichnis als die von den betreffenden Städten beobachtete bezeichnet ist. Demnach fällt die Entschuldigung Berlin-Kölns nach dem 22. Juli und vor dem 29. September, also mit großer Sicherheit in die Zeit, in welcher die in dem Lübecker Briefregister genannten Schreiben des Kurfürsten an die Hansestädte und Frankfurts a. d. Oder entstanden sind. Hiernach hat man die Vorgänge etwa derart zu rekonstruieren, daß auf das die Verzichtleistung auf die Hanse aussprechende Schreiben Berlin-Kölns vom 22. Juli, welches in einem wesentlichen Punkt auf einem Mißverständnis beruhte, eine Aufklärung dieses Irrtums und vielleicht auch sonst vorhandener oben berührter Unklarheiten<sup>1</sup> von seiten der Hansestädte erfolgte. Diese Aufklärung führte in der Mark im August oder September zu erneuter Erörterung der Angelegenheit und des Verhältnisses der Doppelstadt zur Hanse, infolge deren auch der Kurfürst eine Erklärung über dieses Verhältnis an die Hansestädte abgab. Daß hier Schwierigkeiten vorlagen, ergibt der Umstand, daß Berlin-Köln selbst sich damals nicht mehr zu der Sache geäußert hat. Man fand den Ausweg, die von den Hansestädten geforderte und für das Verbleiben Berlin-Kölns in der Hanse notwendige Entschuldigung durch Vertreter der altmärkischen Städte in Lübeck abgeben zu lassen. Nimmt man hinzu, daß Berlin-Köln auch

---

<sup>1</sup> S 128 f.

später noch, wie wir sehen werden, als Hansestadt angesehen wurde, aber Tagfahrten der Hansestädte nicht mehr besandt hat, so werden wir als wahrscheinliches Ergebnis der nochmaligen Erörterung der Angelegenheit im August oder September und wohl auch als einen Teil des Inhalts des kurfürstlichen Schreibens bezeichnen dürfen, daß der Kurfürst die Beteiligung seiner Hauptstadt an den hansischen Tagfahrten und Beratungen ablehnte, im übrigen aber die Zugehörigkeit Berlin-Kölns zur Hanse, die ja an sich nicht auf den Besuch der Tagfahrten begründet war, bestehen ließ.

Die Nachrichten, welche für die spätere Zeit über die Zugehörigkeit Berlins zur Hanse vorliegen, sind freilich noch dürftiger als die der älteren Zeit. Eine Eintragung in dem erwähnten Lübecker Briefregister, welche unter den Städten, die die Besendung der Lübecker Tagfahrt vom 24. Juni 1456 ablehnten auch Berlin nennt, dürfte inkorrekt sein<sup>1</sup>. Aus mehreren Schreiben eines Berliner Kaufmanns an Lübeck vom Jahre 1466 wegen Handelsstreitigkeiten des Schreibers mit einem Lübecker Kaufmann, der Geld und Waren (Wachs und Kupfer) des Berliners in Lübeck und Hamburg hatte beschlagnahmen lassen, geht hervor, daß der Berliner dem Lübecker Waren nach Brügge gesandt und dem Kontor davon den Schoß bezahlt hatte<sup>2</sup>, ein sicherer Beweis dafür, daß die Berliner Kaufleute in Flandern Angehörige des hansischen Kontors waren und daß Berlin Hansestadt war. Es kann daher kaum auffallen, daß auch in der Sitzungsordnung der Hansestädte, die in dem Danziger Bericht über die Lübecker Tagfahrt vom April 1469 enthalten ist, sowie in dem kölnischen Verzeichnis der Hansestädte aus demselben Jahre auch Berlin als Hansestadt aufgeführt wird<sup>3</sup>, obwohl die Stadt die Tagfahrten

---

<sup>1</sup> Vgl. HUB. 8 S. 308 Anm. 4.

<sup>2</sup> HUB. 9 Nr. 241, Lüb. UB. 11 Nr. 20. Die Heimatstadt des Briefschreibers wird nicht genannt. Der erste Brief ist aus Berlin datiert, der zweite ohne Datum. Der Schreiber nennt aber den Markgrafen seinen Herrn; diesem und dem Schreiber zu Gefallen habe Lübeck den Austrag des Streits hinausgeschoben. Vgl. auch Lüb. UB. 10 Nr. 359. 2 und 417.

<sup>3</sup> Jahrgang 1913 S. 248 f.

nicht mehr besandte und auch nicht mehr zu ihnen eingeladen wurde. In den Verzeichnissen der Hansestädte von 1471 und 1476 begegnet sie nicht<sup>1</sup>, erscheint aber 1475 in dem Entwurf der hansischen Tohopesate<sup>2</sup> und später auch im Eingang des Rezesses der Lübecker Tagfahrt vom Mai 1487 unter den eingeladenen Hansestädten<sup>3</sup>, sowie endlich in dem Entwurf der hansischen Tohopesate von 1494 und in der hansischen Matrikel von 1506<sup>4</sup>. Dieses Schwanken erklärt sich wohl daraus, daß die früheren Vorgänge, welche der Teilnahme der Stadt Berlin an der Ordnung der hansischen Angelegenheiten durch den Besuch der Tagfahrten ein Ende bereitet hatten, in Vergessenheit geraten waren, und daß, da die Berliner Kaufleute fortfuhren, sich im Auslande zur Hanse zu halten, und Berlin demgemäß Hansestadt blieb, die Hansestädte daran festhielten, Berlin zu dem Kreise derjenigen Hansestädte zu rechnen, die nicht zu den kleinen Hansestädten im gewöhnlichen Sinne gehörten, sondern zur Erfüllung der den größeren Städten obliegenden Pflichten herangezogen werden sollten. Zehn Jahre später hörte auch dieser Ausnahmezustand auf. Aus den Erklärungen der Lübecker Gesandten, die seit Juni 1516 in Antwerpen Verhandlungen führten, geht hervor, daß Lübeck sich bei Berlin und anderen märkischen Städten wegen des Verkaufs von Raubgut in ihnen beschwert und dabei auch an die alte freundschaftliche »Verwandtschaft oder Konföderation der Hanse« erinnert hatte. Berlin erklärte indessen, von dieser »Verwandtschaft« nichts wissen zu wollen. Darauf wies Lübeck die Kontore in London und Bergen an, die Berliner nicht mehr zum Genuß der hansischen Rechte zuzulassen und sie nicht mehr als Mitglieder der Hanse zu behandeln. Dasselbe wurde auch dem Kontor zu Brügge befohlen<sup>5</sup>. Entsprechende Erklärungen gab Lübeck auf der Lübecker Tagfahrt vom Juni—Juli 1518 ab. Die Tagfahrt entschied, daß Berlin, wie auch Stendal und Salzwedel, weder die hansischen Privilegien genießen, noch zu den Tagfahrten

<sup>1</sup> Jahrgang 1913 S. 250 f.

<sup>2</sup> HR. II, 7 S. 458 Anm. 2.

<sup>3</sup> Jahrgang 1913 S. 251.

<sup>4</sup> Das. S. 252, HR. III, 5 Nr. 116.

<sup>5</sup> HR. III, 6 Nr. 696 § 38.

eingeladen, sondern als außerhansisch betrachtet werden sollten<sup>1</sup>. Damit erst hörte Berlin auf, Hansestadt zu sein<sup>2</sup>.

Erst spät tritt Brandenburg als Hansestadt hervor. Als solche wird die Stadt zuerst 1434 genannt. Am 24. Februar erwiderte Frankfurt a. d. O. auf eine Einladung der in Lübeck versammelten Hansestädte zu einer Tagfahrt der Hansestädte in Lübeck, daß es mit Brandenburg und Berlin-Köln zusammenkommen und gemeinsam mit diesen die Einladung beantworten werde<sup>3</sup>. Neustadt-Brandenburg erscheint sodann unter den in den Akten der Lübecker Tagfahrt vom März 1441 genannten Hansestädten<sup>4</sup>, Neu- und Altstadt-Brandenburg unter den in der hansischen Tohopesate von 1443 vereinigten Städten<sup>5</sup>. Weiter wird es in den folgenden Listen und Verzeichnissen der Hansestädte aufgeführt (1470 Altstadt-Brandenburg, 1476 Alt- und Neustadt-Brandenburg)<sup>6</sup>. Ein Brandenburger Kaufmann war 1467/68 Ältermann des Brügger Kontors und begegnet auch in den folgenden Jahren als Angehöriger des Kontors<sup>7</sup>. Trotzdem bietet gerade Brandenburg ein Beispiel für die Tatsache, daß die Kenntnis hansischer Verhältnisse auch bei den zu den Tagfahrten eingeladenen und auf ihnen vertretenen Städten mitunter sehr dürftig war. Zum Lübecker Hansetage vom Mai 1476 eingeladen, erklärten Neu- und Altstadt-Brandenburg, daß sie infolge der seit kurzen Jahren im Rat eingetretenen Veränderung nichts von den in der Einleitung erwähnten Rezessen wüßten. Da außerdem die Ladung erfolgt war bei Strafe des Verlustes der Privilegien, bat Brandenburg, ihm diese Privilegien schriftlich mitzuteilen, damit es sich

<sup>1</sup> A. a. O. 7 Nr. 39 §§ 307—309, 108 § 292.

<sup>2</sup> Nach den obigen Darlegungen sind die Ausführungen von Priebsch, Die Hohenzollern und die Städte der Mark im 15. Jahrhundert, S. 108, Krüner, Berlin als Mitglied der deutschen Hanse, S. 30 f., Koser, Geschichte der brandenburgischen Politik 1, S. 149 ff., soweit sie sich auf die Zugehörigkeit Berlins zur Hanse, namentlich seit der Unterwerfung der Stadt durch Kurfürst Friedrich II., beziehen, zu berichtigen.

<sup>3</sup> HR. II, 1 Nr. 269.

<sup>4</sup> Jahrgang 1913 S. 244 f.

<sup>5</sup> HR. II, 3 Nr. 68, 7 Nr. 473; auch im Entwurf der Tohopesate von 1441, 2 S. 438.

<sup>6</sup> Jahrgang 1913 S. 247 ff.

<sup>7</sup> HUB. 9 Nr. 642, 10 Nr. 221.

darnach richten könne<sup>1</sup>. Aus dieser Bekundung von Unwissenheit und Interesselosigkeit mag es sich erklären und wird man es begreiflich finden, daß Brandenburg späterhin nicht mehr als Hansestadt genannt wird.

Von den Hansestädten der Mark Brandenburg bleibt noch Frankfurt a. d. Oder, wohl der bedeutendste unter den märkischen Handelsplätzen, übrig. Auch diese Stadt kann als Hansestadt mit Sicherheit erst ziemlich spät nachgewiesen werden. Die Liste der Städtenamen von 1368, die für die Zugehörigkeit der in ihr genannten Städte zur Hanse nicht als beweiskräftig gelten kann, haben wir oben<sup>2</sup> besprochen. Eine etwas spätere Quelle führt ebenfalls nicht weiter. König Wladislaw von Polen bemerkt in dem Privileg, welches er am 18. August 1390 den Kaufleuten pommerscher, wendischer und märkischer Städte für ihren Handelsverkehr in Polen verlieh, daß die seinen polnischen Untertanen bereits gewährten Vergünstigungen von den pommerschen Fürsten »mit eren steten als Stralesund, Gripswalt, Wolgast, Tanglem, Stetyn und Garcz und auch andir yre stete und auch Lubik, Hamburg, Rostke, Wysmar und Frankenford in der Alden Marken und Landsberg in der Nuen Marken und auch andire stete, dy in der Deutschen Hense sind, dem heyligen Romischen ryche undirtan« verbrieft seien<sup>3</sup>. Nun bietet zwar weder der Aussteller der Urkunde noch der Wortlaut der angeführten Stelle eine Gewähr und einen Beweis für die Richtigkeit der Annahme, daß hier auch Frankfurt zu den Hansestädten gerechnet werde. Dagegen könnte möglicherweise der Einwand erhoben werden, daß der Wortlaut der Stelle die Einbeziehung Frankfurts in den Kreis der Hansestädte immerhin zulasse, und daß mit Rücksicht auf die Nennung Frankfurts neben unzweifelhaften Hansestädten und auf die später oft bezeugte Zugehörigkeit Frankfurts zur Hanse schon diese Stelle als hinreichender Beweis für die hansische Eigenschaft Frankfurts gelten könne. Aber die angeführten Worte des Privilegs liefern nur einen neuen Beweis dafür, daß die geringste Abweichung von den strengen methodischen Regeln, die bei der Entscheidung der

<sup>1</sup> HR. II, 7 Nr. 325. 13.

<sup>2</sup> S. 120 ff.

<sup>3</sup> HUB. 4 Nr. 1034; dazu 1017, 1018, 1021, 1022, 1038.

Frage nach der Zugehörigkeit einer Stadt zur Hanse zu beobachten sind, ohne weiteres zu Konsequenzen führt, welche uns die Willkürlichkeit der Schlußfolgerungen und die Unsicherheit ihrer Ergebnisse nachdrücklich vor Augen führen. Denn im wesentlichen dieselbe Beweiskraft, welche der Stelle im Hinblick auf die Zugehörigkeit Frankfurts zur Hanse zugesprochen werden würde, müßte ihr auch in bezug auf Landsberg a. d. Warthe zugebilligt werden, d. h. auf einen Ort, für dessen Zugehörigkeit zur Hanse weder aus früherer noch aus späterer Zeit auch nur die geringste Andeutung vorliegt. Die Stelle des polnischen Privilegs von 1390 beweist also nichts für Frankfurts hansische Eigenschaft in älterer Zeit, ebenso wenig wie etwa der Rezeß der Tagfahrt vom Oktober 1383, worin sich die versammelten Städte bei Kolberg, Treptow, Köslin, Stolp und anderen pommerschen Städten über das Untermaß ihrer Heringstonnen oder bei Guben, Frankfurt und Krossen über das Untermaß ihrer Weinpipen beschwerten<sup>1</sup>. Zum erstenmal wird Frankfurt als Hansestadt in den Akten der Lübecker Tagfahrt vom 1. Januar 1430 genannt<sup>2</sup>, weiter wiederholt im Jahre 1434<sup>3</sup>. In den späteren Listen und Zusammenstellungen der Hansestädte begegnet die Stadt regelmäßig<sup>4</sup>. Sie erscheint noch in den Akten der Lübecker Tagfahrt vom Mai 1487 und in den hansischen Matrikeln von 1494 und 1506<sup>5</sup>; erst 1525 heißt es von ihr, daß auch sie »aus merklichen Ursachen aus der Hanse proscibirt« sei<sup>6</sup>. Wann dies geschah, ist bisher unbekannt geblieben.

#### d) Die holsteinischen, mecklenburgischen und pommerschen Städte.

Wir fassen diese drei Gebiete zusammen, weil sich über sie und zugleich noch in den schon besprochenen Kreis der niedersächsischen Städte hinein die zentrale Gruppe der Hansestädte,

<sup>1</sup> HR. I, 2 Nr. 266 §§ 5 u. 6.

<sup>2</sup> Jahrgang 1913 S. 244.

<sup>3</sup> HR. II, 1 Nr. 260, 269.

<sup>4</sup> Jahrgang 1913 S. 245 ff.

<sup>5</sup> HR. III, 5 Nr. 116.

<sup>6</sup> HR. III, 9 Nr. 132 § 97.



die der sogenannten wendischen Städte, erstreckt. Der Gesamtgruppe können wir auch die kleinen Hansestädte auf der linken Seite der unteren Elbe hinzurechnen, die unter dem beherrschenden Einfluß der großen wendischen Städte standen. Die sechs wendischen Städte Hamburg, Lübeck, Wismar, Rostock, Stralsund, samt dem schon erwähnten Lüneburg<sup>1</sup>, gehörten von vornherein zur Hanse. Am linken Ufer der Elbe lagen die Hansestädte Stade und Buxtehude. Von ihnen war Stade von Anfang an Hansestadt. Die im März 1359 zu Greifswald versammelten Hansestädte faßten wegen des damaligen Handelskrieges mit Flandern den Beschluß, daß die gegen Flandern gerichtete hansische Handelssperre, um den Flandern die Zufuhr aus dem Osten abzuschneiden, weiter verschärft werden, und daß es nur Hamburg, Stade und Bremen erlaubt sein sollte, gewisse Waren bis zum Vlie und auch diese nur gegen Sicherheit, daß sie nicht in flandrischen Besitz gelangten, zu verschiffen<sup>2</sup>. Dadurch wird Stade zum Kreise der der hansischen Handelssperre unterworfenen und an ihr teilnehmenden Städte gerechnet, war also Hansestadt. Dasselbe bestätigt ein Schreiben der in Lübeck versammelten Seestädte, die sämtlich Hansestädte waren, an Stade vom Juni 1366 wegen der Einfuhr von Gütern, die von den Hadelern einem Lübecker entfremdet waren, nach Stade. Dort heißt es: *quia dudum et ab antiquo decretum, statutum et hactenus tentum est, ut nemo bona naufraga vel bona rapta in mari aut in terra emere debeat, et jam innovatum est, quod nullus talia bona emere vel eciam in sua civitate assecurare debeat sub obtentu rerum et honoris: quocirca vestram honestatem petimus et attente requirimus per presentes, quod hujusmodi statutum antiquum et jam innovatum condignum et rationabile vos, cum nobiscum eodem jure participetis, non infringatis, sicut vestre honestati confidimus*<sup>3</sup>. Weiterer Zeugnisse bedarf es nicht. Die Stadt erscheint häufig in engem Zusammenwirken mit den benachbarten wendischen Städten, wurde auch einmal (1419) aus der Hanse aus-

<sup>1</sup> Jahrgang 1914 S. 280.

<sup>2</sup> HR. I, 3 Nr. 14, HUB. 3 Nr. 476, 478.

<sup>3</sup> HR. I, 1 Nr. 378.

geschlossen<sup>1</sup>. In den Listen und Verzeichnissen der Hansestädte aus dem 15. Jahrhundert wird sie fast regelmäßig aufgeführt<sup>2</sup>. Neben und mit ihr wird später oft Buxtehude genannt. Wahrscheinlich hat auch diese Stadt von vornherein der Hanse angehört. Ihre enge Verbindung mit Stade und Bremen, Hamburg und Lübeck samt den anderen umliegenden Hansestädten läßt eine andere Auffassung wohl nicht zu. Doch liegt ein direkter Beweis für die Zugehörigkeit Buxtehudes zur Hanse aus der früheren Zeit nicht vor. Zum erstenmal tritt Buxtehude unter den auf der Tagfahrt in Lüneburg im April 1412 versammelten hansischen Gesandten unzweifelhaft als Hansestadt auf<sup>3</sup>. Später wird es oft unter den Hansestädten erwähnt<sup>2</sup>.

Gehen wir weiter auf die Landschaften nördlich und nordöstlich der Elbe bis über die Oder hinaus ein, so ist es leicht, außer den genannten wendischen Städten noch eine Anzahl anderer Hansestädte nachzuweisen. Schwierigkeiten begegnet aber auch hier wieder die Feststellung der mittleren und kleineren Hansestädte. Für die ältere Zeit gestattet uns glücklicherweise die Überlieferung, bei einer nicht geringen Zahl kleinerer Städte den Beweis führen zu können, daß sie in früherer Zeit nicht zur Hanse gehörten. Die Tagfahrt der Städte in Stralsund vom 1. Januar 1363, auf der Lübeck, Rostock, Wismar, Stettin, Kiel, Greifswald, Stralsund, Anklam und Stargard vertreten waren, beriet über mehrere Angelegenheiten, deren Erledigung der nächsten Versammlung zugeschoben wurde, darunter auch: *de parvis civitatibus, quarum cives Scaniae visitaverint et non sunt in hanza*. Es handelte sich um die Übertretung des vor dem ersten Krieg mit Waldemar von Dänemark von den Städten erlassenen Verbots des Verkehrs mit Schonen und Dänemark<sup>4</sup>. Dieser Beschluß war auf der Greifswalder Tagfahrt vom 7. September 1361 gefaßt worden. An ihr hatten außer preußischen Städten Vertreter von Lübeck, Hamburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswald, Anklam, Stettin und Kolberg teilgenommen und sich über den Abbruch des Ver-

---

<sup>1</sup> HR. I, 7 Nr. 108, 110, 113, 182 § 18, 189—191 usw.

<sup>2</sup> Jahrgang 1913 S. 242 ff.

<sup>3</sup> HR. I, 6 Nr. 68 A u. B, 70.

<sup>4</sup> HR. I, 1 Nr. 280 § 4.

kehre mit Dänemark und Schonen sowie über die Erhebung eines Pfundzollens zur Aufbringung der Kriegskosten verständigt. Damals beschlossen sie, daß mit denjenigen, welche außer der Hanse wären und den Pfundzoll nicht bezahlen oder Dänemark und Schonen besuchen wollten, jeglicher Handelsverkehr abgebrochen werden sollte<sup>1</sup>. Da die Greifswalder Versammlung über keine anderen Angelegenheiten als die genannten und eine damit unmittelbar zusammenhängende über Seeräuberei Beschluß gefaßt hat, ist zunächst zu folgern, daß die beschließenden Städte der Greifswalder Tagfahrt sämtlich Hansestädte waren. Dieselbe Folgerung ergibt sich für die erwähnte Stralsunder Tagfahrt von Anfang 1363. Die nächste Tagfahrt in Rostock vom 5. Februar nahm die Sache wieder auf und beschloß »de parvis civitatibus, quod illi, qui per se vel socios suos fuerunt in Schanor tempore mandati, non debent recipi ad burgenses civitatum hanse; si qui eciam de civitatibus hanse recepti sunt ad burgenses parvarum civitatum tempore mandati propter guerram, non debent amplius recolligi ad cives civitatum hanse praedictae, quousque quod servabitur terminus in Lubek, videlicet proximo festo Johannis baptiste«<sup>2</sup>. Diesen Beschluß bestätigte die Lübecker Tagfahrt vom 24. Juni<sup>3</sup>. Aus dem Rezeß der Rostocker Versammlung vom 5. Oktober 1365 erfährt man die Namen dieser kleinen Städte, die nicht zur Hanse gehörten. Es waren Ribnitz, Wolgast, Wollin, Kammin, Greifenberg, Treptow, Rügenwalde, Stolp und Grevesmühlen<sup>4</sup>. Denselben Beschluß samt den Namen der neun nichthansischen kleinen Städte wiederholt der Rezeß der Lübecker Tagfahrt vom 24. Juni 1366<sup>5</sup>. Es geht aus diesen Angaben hervor, daß damals

<sup>1</sup> HR. I, 1 Nr. 259. Schäfer, K. Waldemar, S. 280.

<sup>2</sup> HR. I, 1 Nr. 287 § 9.

<sup>3</sup> A. a. O. Nr. 296 § 9.

<sup>4</sup> A. a. O. Nr. 374 § 9: Item illi, qui non tenuerunt mandatum prohibicionis, de parvis civitatibus circumjacentibus, non debent foveri nec propreplacitari per civitates in Skania et ubique nec ad jacendum admitti in Skania et ubique super vittas, et specialiter de Ribbenitze, Wolghast, Wollin, Camyn, Grifenberg, Treptowe, Ryyghenwold, Stolpe, Grevesmohlen.

<sup>5</sup> A. a. O. Nr. 376 § 15.

in Mecklenburg und Pommern eine nicht unbedeutende Zahl kleiner See- und Binnenstädte nicht zur Hanse gerechnet, sondern bestimmt von der Hanse geschieden wurde. Natürlich ist mit ihnen der Kreis der kleinen Nichthansestädte nicht erschöpft. Im Bereiche Mecklenburgs und Pommerns könnten sehr wohl kleinere, außer der Hanse stehende Städte von der Bedeutung der hier genannten gelegen haben, die sich dem Verkehrsverbot der Hansestädte gefügt hatten und darum nicht genannt und bestraft wurden. Andere mag das Verbot überhaupt nicht berührt haben. Wie später anzuführende Nachrichten lehren, gab es außer den genannten noch andere kleine Städte in jenen Gebieten, die nicht zur Hanse gehörten. Andererseits ist in und mit den erwähnten Nachrichten nicht gesagt, daß damals in jenen Territorien alle kleinen Städte nicht zur Hanse gehörten. Ein solcher Schluß wäre unberechtigt. Es kann dort kleine Städte von der Größe und Bedeutung der neun erwähnten gegeben haben, die Hansestädte waren. Wo freilich die Grenze zwischen »groß« und »klein« im Sinne der angezogenen Rezesse lag, wissen wir heute noch nicht. Sicher ist nur, daß die Nichthansestädte dieser Gebiete sich unter den kleinen Städten fanden. Jene Angaben sind um so bemerkenswerter, als mehrere von den damals erwähnten Städten, die der Hanse nicht angehörten, später in die Hanse aufgenommen wurden oder sonst als Hansestädte nachweisbar sind, nachmals auch nicht mehr zu den kleinen Städten in dem üblichen Sinne gezählt wurden. Zugehörigkeit und Nichtzugehörigkeit zur Hanse war zweifellos in manchen Fällen Folge und Ausdruck des Wachstums oder der Abnahme des auswärtigen Handels der einzelnen Städte. Wie sich diese Änderung da und dort vollzogen hat, ist hier nicht darzulegen. Wichtig genug erscheint schon die Tatsache, daß man auch in jenen Gebieten bestimmt unterschied zwischen Hansestädten und Nichthansestädten.

In Holstein findet sich außer Hamburg und Lübeck nur eine einzige Hansestadt: Kiel. Man darf mit Sicherheit annehmen, daß auch Kiel von vornherein Hansestadt war. Das läßt sich folgern aus Quellen, die sich sowohl auf flandrische wie auf nordische Angelegenheiten beziehen. Im Sommer 1363 erscheint Kiel unter den Städten, welche über die Auslieferung der großen, 1360 in Flandern erworbenen Privilegien an die preußischen

kehrs mit Dänemark und Schonen sowie über die Erhebung eines Pfundzolles zur Aufbringung der Kriegskosten verständigt. Damals beschlossen sie, daß mit denjenigen, welche außer der Hanse wären und den Pfundzoll nicht bezahlen oder Dänemark und Schonen besuchen wollten, jeglicher Handelsverkehr abgebrochen werden sollte<sup>1</sup>. Da die Greifswalder Versammlung über keine anderen Angelegenheiten als die genannten und eine damit unmittelbar zusammenhängende über Seeräuberei Beschluß gefaßt hat, ist zunächst zu folgern, daß die beschließenden Städte der Greifswalder Tagfahrt sämtlich Hansestädte waren. Dieselbe Folgerung ergibt sich für die erwähnte Stralsunder Tagfahrt von Anfang 1363. Die nächste Tagfahrt in Rostock vom 5. Februar nahm die Sache wieder auf und beschloß »de parvis civitatibus, quod illi, qui per se vel socios suos fuerunt in Schanor tempore mandati, non debent recipi ad burgenses civitatum hanse; si qui etiam de civitatibus hanse recepti sunt ad burgenses parvarum civitatum tempore mandati propter guerram, non debent amplius recolligi ad cives civitatum hanse praedictae, quousque quod servabitur terminus in Lubek, videlicet proximo festo Johannis baptiste«<sup>2</sup>. Diesen Beschluß bestätigte die Lübecker Tagfahrt vom 24. Juni<sup>3</sup>. Aus dem Rezeß der Rostocker Versammlung vom 5. Oktober 1365 erfährt man die Namen dieser kleinen Städte, die nicht zur Hanse gehörten. Es waren Ribnitz, Wolgast, Wollin, Kammin, Greifenberg, Treptow, Rügenwalde, Stolp und Grevesmühlen<sup>4</sup>. Denselben Beschluß samt den Namen der neun nichthansischen kleinen Städte wiederholt der Rezeß der Lübecker Tagfahrt vom 24. Juni 1366<sup>5</sup>. Es geht aus diesen Angaben hervor, daß damals

<sup>1</sup> HR. I, 1 Nr. 259. Schäfer, K. Waldemar, S. 280.

<sup>2</sup> HR. I, 1 Nr. 287 § 9.

<sup>3</sup> A. a. O. Nr. 296 § 9.

<sup>4</sup> A. a. O. Nr. 374 § 9: Item illi, qui non tenuerunt mandatum prohibicionis, de parvis civitatibus circumjacentibus, non debent foveri nec propreplacitari per civitates in Skania et ubique nec ad jacendum admitti in Skania et ubique super vittas, et specialiter de Ribbenitze, Wolghast, Wollin, Camyn, Grifenberg, Treptowe, Ryyghenwold, Stolpe, Grevesmohlen.

<sup>5</sup> A. a. O. Nr. 376 § 15.

in Mecklenburg und Pommern eine nicht unbedeutende Zahl kleiner See- und Binnenstädte nicht zur Hanse gerechnet, sondern bestimmt von der Hanse geschieden wurde. Natürlich ist mit ihnen der Kreis der kleinen Nichthansestädte nicht erschöpft. Im Bereiche Mecklenburgs und Pommerns könnten sehr wohl kleinere, außer der Hanse stehende Städte von der Bedeutung der hier genannten gelegen haben, die sich dem Verkehrsverbot der Hansestädte gefügt hatten und darum nicht genannt und bestraft wurden. Andere mag das Verbot überhaupt nicht berührt haben. Wie später anzuführende Nachrichten lehren, gab es außer den genannten noch andere kleine Städte in jenen Gebieten, die nicht zur Hanse gehörten. Andererseits ist in und mit den erwähnten Nachrichten nicht gesagt, daß damals in jenen Territorien alle kleinen Städte nicht zur Hanse gehörten. Ein solcher Schluß wäre unberechtigt. Es kann dort kleine Städte von der Größe und Bedeutung der neun erwähnten gegeben haben, die Hansestädte waren. Wo freilich die Grenze zwischen »groß« und »klein« im Sinne der angezogenen Rezesse lag, wissen wir heute noch nicht. Sicher ist nur, daß die Nichthansestädte dieser Gebiete sich unter den kleinen Städten fanden. Jene Angaben sind um so bemerkenswerter, als mehrere von den damals erwähnten Städten, die der Hanse nicht angehörten, später in die Hanse aufgenommen wurden oder sonst als Hansestädte nachweisbar sind, nachmals auch nicht mehr zu den kleinen Städten in dem üblichen Sinne gezählt wurden. Zugehörigkeit und Nichtzugehörigkeit zur Hanse war zweifellos in manchen Fällen Folge und Ausdruck des Wachstums oder der Abnahme des auswärtigen Handels der einzelnen Städte. Wie sich diese Änderung da und dort vollzogen hat, ist hier nicht darzulegen. Wichtig genug erscheint schon die Tatsache, daß man auch in jenen Gebieten bestimmt unterschied zwischen Hansestädten und Nichthansestädten.

In Holstein findet sich außer Hamburg und Lübeck nur eine einzige Hansestadt: Kiel. Man darf mit Sicherheit annehmen, daß auch Kiel von vornherein Hansestadt war. Das läßt sich folgern aus Quellen, die sich sowohl auf flandrische wie auf nordische Angelegenheiten beziehen. Im Sommer 1363 erscheint Kiel unter den Städten, welche über die Auslieferung der großen, 1360 in Flandern erworbenen Privilegien an die preußischen

Städte statt an Köln Beschluß faßten<sup>1</sup>. Die im Frieden von Wordingborg, 22. November 1365, von Waldemar ausgestellte Urkunde nennt als die Städte, mit denen die Sühne abgeschlossen wurde, Lübeck, Rostock, Stralsund, Bremen, Hamburg, Kiel, Wismar, Greifswald, Anklam, Stettin, Neu-Stargard und Kolberg und verleiht die den Städten zugestandenen Verkehrsrechte »dessen vorbenomeden steden unde al den ghenen, de mit en in ereme rechte sin, dat de Dudesche hense geheten is«. Dieselben Städte zählt das Strandrechtsprivileg des Erzbischofs Nikolaus von Lund vom 7. Januar 1366 auf mit der Hinzufügung: *ac omnibus et singulis, qui cum eis in earum justicia, que hansa Theutonica proprie dicitur, comprehensi sunt seu quomodolibet comprehendi dinoscuntur*<sup>2</sup>. Auf der Lübecker Tagfahrt vom 1. Mai 1388 beschwerte sich Lübeck über Kiel und verlangte, »dat men se wysede ut des kopmanes rechticheit«<sup>3</sup>. Doch bedarf es keiner weiteren Anführung von Beweisen. In den Verzeichnissen der Hansestädte aus dem 15. Jahrhundert wird Kiel stets genannt<sup>4</sup>.

Wie in Holstein kleine Hansestädte fehlen, so ist auch über kleine Hansestädte in Mecklenburg wenig zu ermitteln. Die Städte Grevesmühlen und Ribnitz gehörten, wie aus den oben<sup>5</sup> mitgeteilten Rezessen der Tagfahrten von 1363—1366 hervorgeht, damals nicht zur Hanse. Es liegt auch keine Nachricht oder Andeutung vor, daß die beiden Städte späterhin Hansestädte gewesen wären. Von anderen kleinen mecklenburgischen Städten wissen wir bestimmt, daß sie noch später keine Hansestädte waren. Am 27. Oktober 1427 berichtete Stralsund seinen in Lübeck verweilenden Ratsgesandten, daß Gesandte der Städte Brandenburg (heute Neu-Brandenburg) und Friedland — beide in Mecklenburg-Strelitz gelegen — in Stralsund gewesen wären und um Aufnahme in die Hanse (dat men se in de hense nemen wolde) ersucht hätten; Stralsund erwiderte ihnen, daß es das Gesuch gern weitergeben wolle; es beauftragte seine Gesandten, darüber mit Lübeck zu ver-

<sup>1</sup> HR. I, 1 Nr. 297. Über die Rückdatierung der Erklärung der Städte s. Schäfer, K. Waldemar, S. 342 Anm. 4.

<sup>2</sup> A. a. O. Nr. 370, 372. Vgl. Jahrgang 1911 S. 351 ff.

<sup>3</sup> HR. I, 3 Nr. 380 § 9.

<sup>4</sup> Jahrgang 1913 S. 242 ff.

<sup>5</sup> S. 140.

handeln und Antwort zu schreiben<sup>1</sup>. Die Antwort ist nicht erhalten, und es ist unbekannt, ob der Wunsch der beiden Städte in Erfüllung ging. Wahrscheinlich ist das nicht, denn es fehlt nicht nur jegliche direkte oder indirekte Hindeutung auf spätere Teilnahme dieser Städte an der Hanse, sondern überhaupt jede Nachricht über die Zugehörigkeit kleiner mecklenburgischer Städte zur Hanse. Es gibt dort auch keine kleineren Städte, bei denen ein Zweifel an ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit in dem Sinne entstehen könnte, daß man aus gewissen Gründen geneigt sein möchte, die Zugehörigkeit dieser oder jener kleinen Stadt anzunehmen<sup>2</sup>. Die Überlieferung, soweit sie vorliegt, bietet in dieser Hinsicht nicht die geringsten Anhaltspunkte. Sie gestattet bisher nur den Schluß, daß es sowohl in Holstein wie in Mecklenburg außer den Städten Hamburg, Lübeck, Kiel, Wismar und Rostock keine Hansestädte gab. Das ist eine Erscheinung, die nicht ohne Bedeutung sein kann und die ihre Erklärung und Beurteilung finden muß in der Wirtschaftspolitik und der mit ihr zusammenhängenden Territorialpolitik jener größeren Hansestädte.

Weit größer war die Zahl der Hansestädte in Pommern. Von vornherein gehörten hier zur Hanse außer dem schon erwähnten Stralsund die Städte Greifswald, Anklam, Demmin, Stettin, Stargard, Kolberg. Für diese Städte genügt es, auf die Rezesse und Verhandlungen über Flandern aus dem Jahre 1359

<sup>1</sup> Lüb. UB. 7 Nr. 64; HR. I, 8 Nr. 284.

<sup>2</sup> Wobei man etwa denken könnte an Schreiben wie das der Lübecker Tagfahrt vom 23. April 1469 an die kleinen mecklenburgischen Städte Parchim, Schwerin, Krivitz, Brttel, Sternberg, Goldberg, Neustadt, Grabow und Wittenburg wegen der Zubereitung des bei ihnen und ihren Nachbarn gebauten und in die großen Städte eingeführten Hopfens, HR. II, 6 Nr. 199 a, oder an die Einberufung auch kleiner mecklenburgischer Städte wie Parchim, Güstrow, Sternberg, Schwerin, Gadebusch, Wittenburg, Crivitz, Grabow, Grevesmühlen nach Lübeck und Wismar zu Beratungen über die Straßenräubereien in Mecklenburg im Jahre 1457, HUB. 8 Nr. 575—577. Mehrere von den hier genannten kleinen mecklenburgischen Städten gehörten früher, wie oben gezeigt wurde, bestimmt nicht zur Hanse. In dem 1503 und später aufgestellten Verzeichnis des »dem gemeinen Kaufmann von der Hanse« in Dänemark zugefügten Schadens erscheint auch ein in Parchim geborener Mann, der in einem weggenommenen Schiffe Waren verloren hatte, HR. III, 4 Nr. 388 § 4.



und auf die vorhin berührten Quellen aus der ersten Hälfte der 60er Jahre hinzuweisen<sup>1</sup>. Diese Städte werden sämtlich in den Listen und Zusammenstellungen der Hansestädte aus dem 15. Jahrhundert häufig oder regelmäßig erwähnt, am seltensten von ihnen Demmin<sup>2</sup>. Demmin — um nur für diese Stadt noch einen Nachweis beizubringen — ratifizierte 1474 mit Anklam, Stralsund und Greifswald den Utrechter Frieden mit England<sup>3</sup>. Etwas anders und weniger deutlich liegen die Dinge bei einigen anderen pommerschen Städten. Wir haben davon auszugehen, daß nach den erwähnten Aussagen der Rezesse der Jahre 1363—1366<sup>4</sup> die pommerschen Städte Wolgast, Wollin, Kammin, Greifenberg, Treptow a. Rega, Rügenwalde und Stolp damals nicht zur Hanse gehörten<sup>5</sup>. Die Richtigkeit dieser Angaben bestätigen die späteren Aufnahmegesuche mehrerer von diesen Städten. Auf der Tagfahrt zu Lübeck vom 24. Juni 1379 erschienen Gesandte Rügenwaldes mit der Bitte, die Stadt in das Recht und die Freiheit der anderen Städte aufzunehmen. Die Versammlung stimmte zu und gestattete Rügenwalde den Mitgenuß ihrer Rechte und Freiheiten<sup>6</sup>. Damit war Rügenwalde Hansestadt. Die Stadt erscheint denn auch 1387 in den gegen Flandern gerichteten Beschwerden der Hansestädte<sup>7</sup>. 1453 bestätigte Lübeck die langjährige Mitgliedschaft Rügenwaldes in der deutschen Hanse<sup>8</sup>. In den siebziger Jahren des 15. Jahrhunderts wird die Stadt wiederholt unter den Hansestädten genannt<sup>9</sup>; 1476 ratifizierte sie den Utrechter Frieden<sup>10</sup>. Einige Jahre nach Rügenwalde ließ sich Stolp in die Hanse aufnehmen. Stolps Gesandte erschienen vor den in Stralsund im September 1382 versammelten Ratssendeboten und baten um Aufnahme in ihre Freiheit und ihr Recht. Die Städte verweigerten

<sup>1</sup> HR. I, 1 Nr. 244 ff.; oben S. 139 f.

<sup>2</sup> Jahrgang 1913 S. 247.

<sup>3</sup> HR. II, 7 Nr. 149, 11, 181 § 13, 250 § 5.

<sup>4</sup> S. 139 f.

<sup>5</sup> Das Gegenteil liest Böhmer, *Gesch. d. Stadt Rügenwalde*, S. 23, aus den Quellen.

<sup>6</sup> HR. I, 2 Nr. 190 § 1.

<sup>7</sup> HR. I, 3 Nr. 336 § 30; vgl. Nr. 347 § 55.

<sup>8</sup> HUB. 8 Nr. 277, 11 Nr. 1240.

<sup>9</sup> Jahrgang 1913 S. 250 f.

<sup>10</sup> HR. II, 7 Nr. 152.

auch Stolp die Aufnahme nicht<sup>1</sup>. Die Stadt wird daher später, z. B. 1416, von den anderen Hansestädten als Glied der Hanse bezeichnet<sup>2</sup> und auch sonst wiederholt als Hansestadt erwähnt. Mehrfach erscheint sie in den 70er Jahren des 15. Jahrhunderts als Hansestadt<sup>3</sup>, und ihre Weigerung, den Utrechter Frieden zu ratifizieren, zeigt die Stadt eben in jener Eigenschaft<sup>4</sup>. Freilich verrät sich gelegentlich bei ihr, wie bei mancher kleineren Hansestadt, eine gewisse Unkenntnis und Unsicherheit in hansischen Dingen, weil die Stadt gleich anderen kleinen pommerschen Städten nur ausnahmsweise zu den gemeinhansischen Tagfahrten hinzugezogen wurde<sup>5</sup>.

Gesuche von anderen kleinen, in früherer Zeit nicht zur Hanse gehörenden hinterpommerschen Städten um Aufnahme in die Hanse sind nicht bekannt. Doch steht es andererseits fest, daß eine Anzahl von ihnen später Hansestädte waren. Wie es dazu gekommen ist, liegt bisher im Dunkeln. Die Verzeichnisse und Aufzählungen der Hansestädte aus dem 15. Jahrhundert nennen, abgesehen von dem später zu besprechenden Gollnow und von den bisher nachgewiesenen pommerschen Hansestädten, keine der kleinen Städte. In den Beratungen und Beschlußfassungen der auf der Lübecker Tagfahrt vom 3. März 1394 versammelten hansischen und nicht-hansischen Städte über die gegen die Seeräuber auszurüstende Seemacht werden unter den für die Rüstungen in Anspruch genommenen pommerschen Städten außer den acht bisher erwähnten Hansestädten noch aufgeführt die Städte Wolgast, Gollnow, Gartz a. O., Greifenhagen, Alt-Demmin östlich Stettin, Kammin, Treptow a. Rega, Greifenberg und Wollin. Allein die ganze Ordnung sollte nicht nur für Hansestädte gelten, auch Holländer, Seeländer, Kamper waren in sie aufgenommen. Von der Hanse ist daher in ihr nicht die Rede; sie galt, auch in ihren Strafbestimmungen, für Hansen und Nichthansen. Die Versammlung teilte den Städten Rügenwalde, Stolp, Greifenberg, Treptow und

<sup>1</sup> HR. I, 2 Nr. 254 § 2.

<sup>2</sup> HR. I, 6 Nr. 329.

<sup>3</sup> Jahrgang 1913 S. 250 f.

<sup>4</sup> HR. II, 7 Nr. 338 § 180, Nr. 352.

<sup>5</sup> Vgl. HUB. 8 Nr. 437.

Wollin die Rüstungsquote mit, auf die sie zusammen mit Kolberg veranschlagt waren. Sie drohte ihnen für den Fall der Weigerung mit Ausschluß aus der Verkehrsgemeinschaft mit den vereinigten Städten. Von den angedeuteten Städten waren damals, wie wir sahen, Rügenwalde und Stolp bereits Hansestädte. Aber daraus läßt sich ein Schluß auf die übrigen drei nicht ziehen. Die Hanse wird, wie gesagt, in dem Anschläge und auch in der Strafandrohung nicht erwähnt. Auch in einem Schreiben Kolbergs vom 4. Mai, worin es über die Verhandlungen mit Rügenwalde, Stolp, Greifenberg, Treptow und Wollin wegen ihrer Beteiligung an der Seekriegsrüstung berichtete, findet sich kein Hinweis auf die Hanse<sup>1</sup>. So fehlen hier die Handhaben, um über die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit der kleinen Städte ins Reine zu kommen. Eben- sowenig bringen die die Seerüstung gegen das Seeräubertum behandelnden Akten der Lübecker Tagfahrt vom 12. April 1398, die sich auf die pommerschen Städte beziehen, sichere Aufklärung, zumal in ihnen von den kleineren Städten nur Stolp genannt wird<sup>2</sup>. Auch aus den Schreiben der Hamburger Tagfahrt vom 20. April 1410 an Anklam, Kolberg und »meenliken allen overswyneschen steden in der hense wezende«, worin wieder deren Beteiligung an den Rüstungen zur Bekämpfung der Seeräuber verlangt und mit Strafen gedroht wird, läßt sich höchstens folgern, daß es in Hinterpommern außer den uns schon bekannten beiden kleineren Hansestädten Rügenwalde und Stolp noch andere kleine Hansestädte gab<sup>3</sup>.

Erst einige Jahre später erlangen wir Gewißheit für einige von diesen kleinen Städten. In dem Rezeß über die April bis Mai 1416 in Kopenhagen geführten Verhandlungen erscheinen unter den als solchen bezeichneten Vertretern der Hansestädte auch Gesandte von Stolp, Treptow und Wollin<sup>4</sup>, und auf der nächstfolgenden Lübecker Tagfahrt vom Mai bis August wurde die Ordonnanz, welche allen Hansestädten die Schifffahrt nach den Orkney-, Shetlands- und Faröer-Inseln verbot, sowie die hansischen Niederlassungen in Norwegen auf Bergen, Opslo und Tönsberg be-

<sup>1</sup> HR. I, 4 Nr. 192 §§ 6, 11; Nr. 198, 207.

<sup>2</sup> HR. I, 4 Nr. 441 § 4, 443, 499.

<sup>3</sup> HR. I, 5 Nr. 705 §§ 19—21, 714, 715.

<sup>4</sup> HR. I, 6 Nr. 246 Einleitung u. § 6, Nr. 249 Unterschrift.

schränkte und die Übertreter der Ordnung mit dem Verlust der hansischen Freiheiten bedrohte, auch den pommerschen Städten, darunter den kleinen Städten Stolp, Treptow »unde den steden by en beleggen« verkündigt<sup>1</sup>. Zahlreicher werden die kleinen hinterpommerschen Hansestädte genannt während der Fehde Kolbergs mit dem Bischof von Kammin und den pommerschen Herzogen, die von den pommerschen Städten unterstützt wurden, im Jahre 1443<sup>2</sup>. Kolberg wandte sich an die wendischen Städte und erbot sich zu Recht vor den Hansestädten oder den Herzogen von Stettin und deren Ständen. Darauf wandten sich die in Lübeck Anfang Februar 1443 versammelten Gesandten der wendischen Städte an die Kolberg feindlichen hinterpommerschen Städte mit der Beschwerde, daß sie Kolberg befehdeten, ohne die Sache vor die Städte gebracht zu haben, »alze zyck doch wol byllyken hadde gheboret na ordinancien der stede, welket tegen der stede van der henze privilegien, recesses unde vrygheyden, de gii unde juwe copman myt uns steden dagelix beyde to watere unde to lande mede grötlyken bruken, ys«. Diese Erklärung, welche die pommerschen Städte aufforderte, die Fehde gegen Kolberg einzustellen, und zugleich die Drohung enthielt, den Streit vor die Hanse zu bringen, wurde an die Städte Neu-Stargard, Stolp, Rügenwalde, Schlawe, Treptow, Greifenberg, Wollin, Kammin und Köslin gerichtet<sup>3</sup>. Hiernach waren außer den schon nachgewiesenen auch die kleinen Städte Schlawe, Greifenberg, Kammin und Köslin Hansestädte. Andere Nachrichten bestätigen die Richtigkeit dieser Angaben für mehrere von diesen kleinen Städten. Schlawe und Köslin nennt Danzig 1457 als Hansestädte<sup>4</sup>. Danzig berief sich 1459 gegenüber Wollin in einer Schiffbruchssache auf die hansischen Privilegien und Beschlüsse und wünschte, daß Wollin sie zur Anwendung bringe<sup>5</sup>. Neu-Treptow wies 1460 auf seine Eigenschaft als Hansestadt hin<sup>6</sup>. Schlawe und Treptow werden 1476 im Ver-

<sup>1</sup> A. a. O. Nr. 262 §§ 90, 92.

<sup>2</sup> Vgl. Riemann, Gesch. d. Stadt Colberg S. 215 ff., HR. II, 2 Nr. 693.

<sup>3</sup> HR. II, 2 Nr. 687, 689.

<sup>4</sup> HR. II, 4 Nr. 510 Stückbeschreibung.

<sup>5</sup> HUB. 8 Nr. 800.

<sup>6</sup> Das. Nr. 897.

kehr mit Schonen erwähnt<sup>1</sup>. Überhaupt dürften bei den kleineren pommerschen Städten, namentlich den Seestädten, Schifffahrt und Handel mit Dänemark und Schonen die wichtigste Ursache ihres Zusammenwachsens mit der Hanse gewesen sein. In dem Schreiben der Lübecker Tagfahrt vom 12. März 1473 an Danzig und andere große Hansestädte, welches die bevorstehende Eröffnung der Friedensverhandlungen mit England ankündigte und die zur Teilnahme an denselben delegierten Hansestädte nannte, wurde Danzig aufgefordert, die benachbarten Städte, »de gii weten, de der privilegia der Dutschen hense bruken unde gedencken to brukende, so gii de best denne wii weten to nomende«, und zwar besonders die Städte Breslau, Krakau, Thorn, Königsberg, Elbing, Stolp, Rügenwalde, Kolberg, Köslin und Belgard einzuberufen und mit ihnen über die zu erteilende Vollmacht zu beraten<sup>2</sup>. Hiernach war auch Belgard Hansestadt. Außer den schon genannten Städten erscheint in Hinterpommern noch Gollnow als Hansestadt. Es tritt in dieser Eigenschaft seit dem Jahre 1450 auf und wird in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts in den Verzeichnissen der Hansestädte häufig als Hansestadt genannt<sup>3</sup>. Von den in den Rezessen der Jahre 1363—1366 genannten pommerschen Städten, die damals nicht der Hanse angehörten<sup>4</sup>, kann hiernach nur Wolgast auch in späterer Zeit nicht als Hansestadt nachgewiesen werden. Man ist nicht berechtigt, die hansische Eigenschaft ohne weiteres noch auf andere kleine pommersche Städte zu erstrecken. Denn die Stadt Bublitz in Hinterpommern erklärte in einem an Lübeck gerichteten undatierten Schreiben, das frühestens in die letzten Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts fällt, anlässlich der Beschlagnahme des Geldes eines Bublitzer Bürgers in Lübeck, daß Bublitz mit der Hanse nichts zu tun habe (wente wy myt der henze edder myt der stede bode neen dônt hebben)<sup>5</sup>. Doch mag die Zahl der kleinen pommerschen Hansestädte mit den von uns nachgewiesenen und bisher nachweisbaren nicht erschöpft gewesen sein. Vielleicht war

<sup>1</sup> HR. II, 7 Nr. 366.

<sup>2</sup> HR. II, 6 Nr. 644.

<sup>3</sup> Jahrgang 1913 S. 264 ff. Zum Jahre 1450 s. auch HR. II, 7 S. 832.

<sup>4</sup> Oben S. 139 f.

<sup>5</sup> LUB. 4 Nr. 742, HUB. 5 S. 89 Anm. 3.

Usedom Hansestadt. Denn neben den deutschen Vögten und Älterleuten von Lübeck, Stettin, Stralsund, Wismar und Anklam, die 1463 in Schonen aus Anlaß der Streitigkeiten zwischen Dänen und Deutschen auf Drakör genannt werden, erscheinen auch zwei Vögte von Usedom<sup>1</sup>. Auf der Insel Rügen sind keine Hansestädte nachweisbar.

#### e) Die preußischen Städte.

Unter den deutschen Landschaften und Territorien, nach denen die Hansestädte sich vielfach zu gruppieren pflegten und wir für unseren Zweck die Einteilung der Hansestädte vorgenommen haben, bildete das Ordensland Preußen gerade im Hinblick auf die Frage der Zugehörigkeit zur Hanse eine Ausnahme. Das Land des preußischen Ordens war unter den Gebieten und Territorien, in denen es Hansestädte gab, das einzige Territorium, in welchem auch die Landesherrschaft und infolgedessen das ganze Land zur Hanse gerechnet wurde und gehörte. Die Gründe dafür sind bekannt und brauchen hier nicht ausführlich dargelegt zu werden<sup>2</sup>. Der Orden als solcher trieb in der letzten Zeit seiner Kraft und Blüte einen bedeutenden Handel mit Hilfe eigener Beamten und mit eigenen Liegern. Die Vertreter dieses preußischen Staatshandels in Brügge gehörten dort der hansischen Kaufmannsgenossenschaft als Mitglieder an, bezahlten dem Kontor den schuldigen Schoß und waren den Anordnungen des Kontors unterworfen. Sie fügten sich zwar nicht immer den hansischen Ordnungen, und daher wurde z. B. der Großschäffer von Marienburg im letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts in Flandern aus dem Recht des Kaufmanns gewiesen. Der Orden versuchte auch vergeblich, die Zulassung zum Recht des deutschen Kaufmanns in Nowgorod zu erlangen. Andererseits vertraten in den Streitigkeiten mit den Mächten des Westens die Hansestädte die Beschwerden des Ordens zugleich mit ihren eigenen, oder führten der Hochmeister und die Hansestädte gemeinsam, jener für sein Land, diese für die Hanse, Verhandlungen, z. B. mit England, oder erschienen in den gegen

<sup>1</sup> HR. II, 5 Nr. 370.

<sup>2</sup> Vgl. besonders Sattler, Die Hanse und der Deutsche Orden in Preußen bis zu dessen Verfall, Jahrgang 1882 S. 69 ff.

die Fremden, z. B. die Engländer, gerichteten Klagen die Beschwerden der preußischen Städte und des Ordens neben- und miteinander<sup>1</sup>. Diese enge Verbindung des Ordens mit der Hanse gewährte beiden Teilen gewisse Vorteile; mit der Zeit stellte sich aber, nicht allein in den Beziehungen der Hanse zu England, heraus, daß der Schaden des Einflusses der Ordenspolitik auf die hansische Politik die Vorteile der Gemeinschaftlichkeit überwog. Während nun in den auf die Katastrophe von Tannenberg folgenden Jahrzehnten der ehemals sehr ansehnliche Eigenhandel des Ordens mehr und mehr versiegte, behielten andere Ursachen, die für die Entstehung der Anschauung von der Zugehörigkeit des Ordens und seines Landes zur Hanse von Bedeutung waren, noch längere Zeit ihre praktische Geltung. Auch die größeren Städte des Landes blieben der landesherrlichen Gewalt des Hochmeisters noch jahrzehntelang strenger unterworfen als die meisten anderen großen Hansestädte ihren Landesfürsten; das innere Wirtschaftsleben des Landes regelte der Hochmeister in Gemeinschaft mit den Ständen des Landes; die äußere Politik lenkte der Hochmeister in erster Linie nach den Interessen des Ordens, die noch immer für das Wohl des Landes ausschlaggebend zu sein schienen, nicht nach den Sonderinteressen seiner Städte. Wie man auch über die augenblickliche Zweckmäßigkeit dieser Politik und ihre derzeitige Wirkung auf die Zustände des Landes denken mag, jedenfalls erhielt sich noch geraume Zeit eine das Land zusammenfassende, einheitliche Landespolitik unter der Leitung des Ordens, und dieser Umstand fand, da der Orden sich in seiner äußeren Politik nicht allein mit der hansischen Politik vielfach berührte, sondern nach wie vor, namentlich in bezug auf England, geradezu und mit einer oft als unbequem empfundenen Selbständigkeit als Vertreter der Handelsinteressen seiner Untertanen auftrat, in Verbindung mit der Erinnerung an die unmittelbare Teilnahme des Ordens selbst an den hansischen Rechten sowie im Hinblick auf das große Ansehen, das dem Hochmeister seine Stellung in der Welt verlieh, in der Vorstellung Ausdruck, daß, wie einzelne leitende Städte der Hanse als »Häupter der Hanse« Ansehen genossen, auch der Hochmeister ein Haupt der Hanse sei. Diese Anschauung, die demnach

---

<sup>1</sup> Z. B. HR. I, 3 Nr. 200 u. 343 § 48.

durchaus nicht unbegründet war, hatte aber zur selbstverständlichen Folge, daß mit dem Landesherrn zugleich das ganze Land zur Hanse gerechnet wurde. Sie wird bei den Verhandlungen der hansischen Ratssendeboten und der Gesandten der preußischen Städte mit dem Hochmeister, die im Juli 1434 in Marienburg stattfanden, mit unzweideutiger Klarheit ausgesprochen. Dort heißt es, »dat des heren homeysters unde synes ordens lande unde stede mede in de Henze behoren unde sulker vryheid und gerechticheid, also de Dudesche copman in den vorscreven koningriiken, landen unde steden (nämlich in England, Flandern, Holland, Seeland und den drei nordischen Reichen) [heft], allewege mede gebruked unde der genoten hebben, unde de orde van olden vorgangenen tyden alleweghe eyn hulper unde beschermer der Henze unde des copmannes gerechticheid geweset were«. Die Gesandten baten den Hochmeister, Briefe zu senden an England, Flandern, Holland, Seeland und Dänemark mit der Bitte, »dat se de stede unde den gemeynen copman van der Dudeschen Henze, dar syne lande unde stede mede ingehoren, by sulken vryheyden — willen laten bliven« usw.<sup>1</sup> Wiederholt wird auch später der Hochmeister bezeichnet als »Beschirmer« oder »ein Haupt« der Hanse. Er erklärt selbst 1451, daß »wir und eyn homeister unsirs ordens czur czeit von alders her vor eyn haupt der Henzen seyn gehalden«. Er selbst wird 1450 von Lübeck zur Tagfahrt in Lübeck eingeladen, läßt auch gelegentlich Gesandte des Landes mit den städtischen zur hansischen Tagfahrt ziehen. Schon früher war diese Anschauung darin zu einem auch für das Ausland rechtswirksamen Ausdruck gelangt, daß z. B. in den älteren auf Dänemark und Schonen bezüglichen Privilegien die darin gewährten Rechte nicht nur den mit Namen angeführten großen preußischen Städten, sondern zugleich »allen, die unter dem Hochmeister von Preußen wohnen«, oder außer den genannten großen Städten überhaupt »allen Städten in Preußen« verliehen wurden, oder daß die über die Verleihung der preußischen Fitte in Falsterbo ausgestellten Urkunden auch die »übrigen Kaufleute« in Preußen einbegriffen<sup>2</sup>. Und ebenso wird in den mit England geschlossenen Verträgen

<sup>1</sup> HR. II, 1 Nr. 354 §§ 4 u. 6; Nr. 356 §§ 1 u. 2.

<sup>2</sup> HR. I, 1 Nr. 453, 513, 519, 520.



neben der Hanse oder den einzelnen Hansestädten von deutschen Landschaften und Territorien nur das Land Preußen besonders genannt und zwar als solches und als Ganzes<sup>1</sup>. Auch nach dem Zusammenbruch der Ordensherrschaft erhielt sich die Vorstellung von der Zugehörigkeit des ganzen Landes zur Hanse. Bei den Beratungen der westpreußischen Stände in Elbing im November 1497 über die Tagfahrt mit den Engländern stellte Nicolaus von Baisen, Woiwode von Marienburg, die Frage: nachdem früher der Hochmeister ein Haupt der Hanse gewesen, nun aber diese Eigenschaft auf das Land übergegangen sei, ob jetzt Danzig, da es allein dazu geladen sei, als ein Haupt der Hanse dort angesehen werde. Ebenso wurde auf der Versammlung derselben Stände in Graudenz im April des nächsten Jahres, wo über die Beteiligung an der Bremer Tagfahrt beraten wurde, gefragt, warum die Städte und nicht das Land, das doch ein Haupt der Hanse wäre, eingeladen seien. Drei Jahre später erhob sich dieselbe Frage, und wieder erklärte Baisen, daß das ganze Land in der Hanse sei; man müsse dafür sorgen, daß das Land nicht aus der Einung der Hanse käme<sup>2</sup>.

Die Tatsache der in Preußen, aber auch im Kreise der Hansestädte festgewurzelten Anschauung von der Zugehörigkeit des ganzen Landes zur Hanse, die sich übrigens bisweilen auch in der Behandlung der Handelsbeziehungen zu Polen und Litauen unter hansischen Gesichtspunkten ausspricht, könnte es überflüssig erscheinen lassen, in Preußen nach den einzelnen Hansestädten zu fragen. Denn grundsätzlich müßte man hiernach alle preußischen Städte zur Hanse rechnen. Indessen beschränkte auch hier die Wirklichkeit die Allgemeingültigkeit des Prinzips. Nicht daß die Hanse selbst gegen die preußische Ansicht Widerspruch erhoben hätte. Die Zugehörigkeit zur Hanse ergab sich zunächst aus der tatsächlichen Beteiligung an ihr, und aus dieser Teilnahme hatte sich sodann ein Anspruch auf die Hanse entwickelt. Wir wissen, daß die Zugehörigkeit zur Hanse gleichbedeutend war mit dem tatsächlichen und beanspruchten Genuß der auswärtigen Privilegien und Rechte der in diesem Vorzug vereinigten Städte, daß die praktische Voraussetzung der Zugehörigkeit doch die wirkliche

<sup>1</sup> HR. II, 2 Nr. 84; 7 Nr. 44, 142. Vgl. Sattler a. a. O. S. 72.

<sup>2</sup> HR. III, Nr. 254 § 1, 269 § 2; 4 Nr. 30.

Teilnahme an diesem Vorzuge war, und daß da, wo die tatsächliche Teilnahme aufhörte, auch die hansische Eigenschaft von selbst erlosch. Dafür bietet gerade Preußen ein lehrreiches Beispiel. Wir haben daher in Preußen nach den Städten zu fragen, welche die Zugehörigkeit zur Hanse wirklich betätigten, also auf Grund dieser Tätigkeit als Hansestädte betrachtet wurden oder betrachtet werden können.

Die Zahl der Hansestädte in Preußen ist gering. Von vornherein waren Hansestädte Kulm, Thorn, Elbing, Danzig, Königsberg, Braunsberg. Sie erscheinen damals als eine geschlossene Gruppe, die preußische Gruppe der Hansestädte, als deren Mitglieder, wenn sie einzeln aufgezählt werden, diese sechs Städte mit Namen genannt werden. In den oft berufenen Listen und Zusammenstellungen der Hansestädte aus dem 15. Jahrhundert werden sie, entweder sämtlich oder ein Teil von ihnen, regelmäßig aufgeführt<sup>1</sup>. Am seltensten finden dabei Kulm und Braunsberg Erwähnung. Der Grund war, daß diese beiden Städte am meisten und frühesten aus dem hansischen Handel zurücktraten. Bereits vor der Mitte des 15. Jahrhunderts war Kulm so verarmt, daß es aus Armut die städtischen Versammlungen nicht mehr besenden wollte<sup>2</sup>. Es erklärte Thorn im September 1443, Thorn wisse, daß Kulm nicht in die Hanse gehöre; es wolle sich an den städtischen Beratungen beteiligen; aber Gesandtschaften an die Hansestädte könne und wolle es nicht mehr ausrichten<sup>3</sup>. Die ausdrückliche Erklärung der Stadt selbst, daß sie der Hanse nicht angehöre, scheint in Widerspruch zu stehen mit den Aussagen, daß das ganze Land Preußen zur Hanse gehöre. Aber diese Anschauung war eben mehr ein Anspruch und ein ideales Zugeständnis als eine Realität. Was bei Kulm entscheidend für die wirkliche Zugehörigkeit zur Hanse ins Gewicht fiel, war das tatsächliche Unvermögen, am hansischen Handel teilzunehmen und von den hansischen Freiheiten Gebrauch zu machen, die Armut der Stadt. Daraus ergab sich von selbst ein Heraustreten der Stadt aus dem hansischen Leben und Wirken und eine Trennung

---

<sup>1</sup> Jahrgang 1913 S. 242 ff.

<sup>2</sup> HR. II, 2 Nr. 571 § 7, Nr. 642 § 14.

<sup>3</sup> A. a. O. 3 Nr. 67.

von den anderen Hansestädten. 1451 erklärte Kulm den in Marienburg versammelten preußischen Städteboten aus Anlaß der hansischen Verhandlungen mit England, daß kein Kulmer von den Engländern Schaden erlitten habe und die Angelegenheit Kulm nichts angehe, und aus anderen Nachrichten desselben Jahres ergibt sich, daß Kulm eben eine kleine Landstadt ohne Handel geworden war<sup>1</sup>. Wenn die Hansestädte trotzdem Kulm gelegentlich am Ende des 15. Jahrhunderts in Listen der Hansestädte aufführten, so mag sich das daraus erklären, daß die Städte im unklaren waren über Kulms Verhältnisse, oder daß sie der Stadt ihren Anspruch wahren wollten. Jedenfalls mußte Kulm 1507 aus der Matrikel gestrichen werden<sup>2</sup>. Anders erging es Braunsberg. In früherer Zeit wird die Teilnahme der Stadt am flandrischen und schonenschen Handel wiederholt erwähnt; später zwar immer seltener als Hansestadt genannt, erhielt sie sich doch in der Reihe der preußischen Städte als anerkannte Hansestadt<sup>3</sup>. Von den anderen preußischen Städten ist Danzig aus dem Grunde zu erwähnen, weil man bis vor kurzem angenommen hat<sup>4</sup>, daß

<sup>1</sup> HUB. 8 Nr. 74; HR. 4 Nr. 5 § 1.

<sup>2</sup> Jahrgang 1913 S. 252 ff.

<sup>3</sup> HR. III, 5 Nr. 190, 191, 243 § 41, 252 § 108; 6.Nr. 108 § 292, Nr. 113 § 78.

<sup>4</sup> Hirsch, Handels- u. Gewerbsgesch. Danzigs, S. 16 mit Anm. 59 bis 61, Simson, Gesch. d. Stadt Danzig 1 S. 96 u. 203. In beiden Darstellungen werden Beispiele angeführt für den Verkehr der Jungstädter im hansischen Handelsgebiet; vor dem Rat der Altstadt werden Angaben gemacht über die Schifffahrt zwischen Preußen und England; Engländer verkehrten in der Altstadt; auch Hirsch S. 13 Anm. 49. Von der Nichtzugehörigkeit zur Hanse ist dabei nicht die Rede. Die in beiden Darstellungen (Hirsch S. 16 Anm. 59, Simson S. 203) erwähnte Nachricht über die von Holländern erworbenen Bürgerbriefe der Jungstadt und deren Benutzung in England zum Zweck des Mißbrauchs der hansischen Privilegien, also der Vortäuschung hansischer Herkunft jener Holländer, ist von beiden Forschern mißverstanden worden. Es handelte sich nicht darum, das Ausland über das Bestehen einer angeblich nichthansischen Stadt Danzig, der Jungstadt, neben der hansischen Stadt Danzig, der Rechtstadt, von denen das Ausland nur die letztere kannte, zu täuschen, sondern der Mißbrauch bestand darin, daß es den nichthansischen Holländern gelang, sich in der Jungstadt Danzig, sei es durch Täuschung ihrer Behörden oder mit deren Konnivenz, Bürger-

weder die Jungstadt noch die Altstadt Danzig, sondern allein die Rechtstadt Danzig zur Hanse gehört habe. Diese Ansicht beruht auf der irrtümlichen Annahme, daß die Rechtstadt, weil sie allein auf den preußischen und hansischen Tagfahrten der Städte vertreten war, darum auch allein Hansestadt gewesen sei. Schon die uns bekannte, in Preußen lebendige Vorstellung von der Zugehörigkeit des ganzen Landes zur Hanse müßte zunächst Bedenken gegen jene Ansicht erregen. Die Hauptsache ist, daß die Zugehörigkeit einer Stadt zur Hanse nicht bestimmt wurde durch ihre Teilnahme an den Tagfahrten, ihre Einladung dazu und ihren Besuch derselben, sondern durch ihre Teilnahme an den hansischen Privilegien und Rechten, da der Besuch der Tagfahrten nur eine Pflicht oder ein Vorzug der größeren Hansestädte war. Es liegen Nachrichten vor über den Verkehr auch der Kaufleute dieser Nebenstädte im hansischen Handelsgebiet oder über die Tätigkeit ihrer Behörden in Angelegenheiten, die den Verkehr mit dem hansischen Auslandsgebiet betrafen. Auch Jungstadt und Altstadt waren hansisch. Ebenso wenig ist etwas darüber bekannt, daß bei der Drei-Stadt Königsberg, Kneiphof und Löbenicht ein Unterschied hinsichtlich der hansischen Eigenschaft ihrer Teile gemacht wurde.

Über den Anteil kleiner preußischer Städte am hansischen Handel, auf Grund dessen sie als Hansestädte im eigentlichen Sinn bezeichnet werden könnten, wissen wir wenig Sicheres. Hirsch<sup>1</sup> führt einige Beispiele an für die Teilnahme von Kaufleuten aus kleinen preußischen Städten an der Danziger Reederei und am Handel im hansischen Handelsgebiet. Ein Bürgermeister

---

briefe zu verschaffen, mit deren Hilfe die englischen Behörden über die wahre Herkunft ihrer nichthansischen Inhaber getäuscht werden sollten. Deshalb war aber die Jungstadt Danzig nicht nichthansisch, und Heinrich Vorrath spricht daher an der von Simson angezogenen Stelle, HR. II, 2 Nr. 74, nicht von dem vermeintlich nichthansischen Charakter der Jungstadt, sondern nur davon, daß die Holländer sich durch das erwähnte Verfahren die Vorteile der hansischen Privilegien in England verschaffen wollten. Vgl. auch Techens Besprechung des Simson'schen Werkes unten S. 186. Meine Beiträge z. Geschichte d. deutschen Hanse, S. 116 u. Anm. 2.

<sup>1</sup> A. a. O. S. 200.

aus Heilsberg besaß Schiffsparte in Danzig; ein Einwohner von Rössel (in Ostpreußen wsw. Rastenburg) trieb 1439 Handel mit Schottland; ein Kaufmann aus Allenstein unternahm mit Danzigern eine Geschäftsreise nach Söderköping. Der Verkehr der Kaufleute dieser kleinen Städte mit dem Auslande vollzog sich vielleicht nur durch Vermittlung Danzigs und in Verbindung mit dem Handel Danzigs. Zu der Annahme, daß die Kaufleute dieser kleinen Städte im Auslande von den hansischen Rechten ausgeschlossen gewesen wären, liegt kein Grund vor. Aber mehr läßt sich nicht sagen. Es wird gerade für Preußen darauf ankommen, ob sich bei den kleinen Städten auswärtiger Handel im hansischen Handelsgebiet wirklich nachweisen läßt, oder ob sie auch sonst in Angelegenheiten hansischen Charakters erwähnt werden<sup>1</sup>. Denn wir sahen, daß preußische Städte trotz der bestehenden Ansicht von der Zugehörigkeit des ganzen Landes zur Hanse doch für sich selbst die Zugehörigkeit abwiesen. Und im übrigen fehlen gerade in Preußen bestimmte und unzweideutige Nachrichten über die Teilnahme der kleinen Städte an hansischen Angelegenheiten. Man hat im 14. und 15. Jahrhundert den Versuch gemacht, die kleinen Städte zu den Kosten der Rüstung gegen die Seeräuber oder auch einmal zu den Kosten einer beabsichtigten Gesandtschaft an den Herzog von Burgund heranzuziehen<sup>2</sup>. Das Wenige, was wir über die Sache erfahren, reicht aber zu weiteren Schlüssen nicht aus. Daran ist festzuhalten, daß grundsätzlich und auch rechtlich, d. h. privilegiengemäß, der Anspruch des ganzen Landes auf die Zugehörigkeit zur Hanse feststand. Aber der Grundsatz fand seine Schranken an der Wirklichkeit. Wo in Preußen die Teilnahme an den hansischen Rechten

<sup>1</sup> In einem an Thorn gerichteten, c. 1370 abgefaßten Schreiben der in Brügge anwesenden Kaufleute, welche in einem bei Ameland gescheiterten Schiffe Waren, und zwar flandrische Tuche, verschifft hatten, wird unter den Eigentümern der Waren, von denen mehrere als Preußen nachweisbar sind, auch Jekel Teppenere de Lewenberga genannt. HUB. 4 Nr. 353. Ob, wie das Reg. S. 500 will, das Dörfchen Löwenberg in Ostpreußen, Kreis Labiau, oder Löwenberg in Schlesien oder in der Mark oder Liewenberg in Ostpreußen südwestlich Heilsberg oder Lemberg oder ein anderer Ort gemeint ist, muß dahingestellt bleiben.

<sup>2</sup> Vgl. HR. I, 4 Nr. 324; II, 1 Nr. 473 § 11.

und an dem hansischen Handel aufhörte, hörte auch die Zugehörigkeit zur Hanse auf, und wo diese Teilnahme überhaupt nicht bestand, bestand auch die Zugehörigkeit nicht.

#### f) Die schlesischen und polnischen Städte.

Auch im Hinterlande der kurmärkischen, pommerschen und preußischen Städte lagen einige Hansestädte. Das erklärt sich daraus, daß diejenigen Städte des Hinterlandes, deren Handel sich nicht nur mit nachbarschaftlichen Verbindungen begnügte, sondern darüber hinaus die unter dem Einfluß des hansischen Handels und der hansischen Politik stehenden Ostsee- und Nordseegebiete häufiger aufsuchte und auf dem Wege dorthin überall geschlossenes hansisches Gebiet querte, in einem engen Anschluß an die Hanse zeitweilig einen Vorteil und vielleicht auch eine Notwendigkeit erblickten. In diesem Hinterlande werden hauptsächlich zwei Hansestädte genannt: *Breslau* und *Krakau*, die bedeutendsten Handelsplätze eines umfangreichen Gebiets. Von ihnen schied Breslau ziemlich früh aus der hansischen Gemeinschaft wieder aus, während Krakau etwas länger an ihr festhielt. Breslaus Handelsverbindungen mit Schonen beleuchtet die kürzlich von Feit festgestellte interessante Tatsache, daß bereits 1360 mehrere Häuser am Neumarkt in Breslau von den allen hansischen und nichthansischen Kaufleuten und Schiffern des Ostseegebietes wohlbekannten Orten Helsingör, Skanör und Rixhöft ihren Namen trugen<sup>1</sup>. Allerdings beweisen diese Häuserbenennungen und die durch sie bezeugte Handelsverbindung noch nicht die damalige Zugehörigkeit Breslaus zur Hanse. Auch die Handelsverbindung Breslaus mit Flandern und den Nordseeländern steht schon zu jener Zeit außer Zweifel, ohne daß sie als Beweis in dieser Richtung dienen könnte. Ein sicherer Beweis für die Zugehörigkeit Breslaus zur Hanse liegt erst vor im Jahre 1387. Die am 11. August dieses Jahres in Marienburg tagenden Vertreter der preußischen Städte beschlossen, daß man wegen der damals mit Flandern über den Schadenersatz schwebenden Verhandlungen in Erfahrung bringen solle, ob Jemand seinen in Flandern erlittenen Schaden noch nicht schriftlich

<sup>1</sup> Jahrgang 1914 S. 303 ff.

angemeldet habe, und daß das bisher Versäumte nachgeholt werden solle. Thorn wurde beauftragt, dies an Breslau und Krakau »und an die anderen stete, die do myte sind in der hanze«, zu schreiben. Thorns Schreiben an Breslau und Krakau liegt im Entwurf vor. Es verkündet die Übereinkunft seiner bzw. der hansischen Gesandten mit den Vertretern Flanderns, wonach jede Stadt, »dy in des kowffmannes hense ist«, allen von ihren Kaufleuten in Flandern erlittenen Schaden zu dem den Flämingern schon angemeldeten Schaden schriftlich angeben solle, damit dann alles zusammen erledigt werden könne. Aus der Hinzufügung, daß die Thorner Gesandten die Breslauer und Krakauer »darin bereits besorgt« hätten, ersieht man, daß die Interessen Breslaus und Krakaus in deren Eigenschaft als Hansestädte von den Thorner Gesandten wahrgenommen worden waren<sup>1</sup>. Kurz darauf begründete Breslau seinen Widerspruch gegen die von Thorn verhängte Seeschiffahrtssperre damit, daß es mit Thorn in der Hanse sei, worauf Thorn erwiderte, daß diese Maßregel mit der Hanse nichts zu tun habe; in dem, was die Hanse und des Kaufmanns

<sup>1</sup> HR. I, 3 Nr. 361 § 7; wegen der Vereinbarung mit den Flämingern §§ 1, 2; das Schreiben Thorns HUB. 3 Nr. 533 zu 1360 Anf. September. Die von Höhlbaum dort Anm. 2 versuchte Datierung des Thorner Briefes ist unmöglich, weil zur Zeit der Handelssperre von 1358—60 die ersten Jahre, wie Höhlbaum richtig bemerkt, nicht in Frage kommen, und Höhlbaums Anhaltspunkte für die Einreihung zu 1360 hinfällig sind. Das Schreiben paßt nicht in die Verhandlungen von 1360, gehört vielmehr, wie auch die wörtlichen Anklänge an den Rezeß zeigen, zu der preußischen Tagfahrt vom 11. August 1387. Die preußischen Städte waren bei den Verhandlungen mit den Flämingern in Dordrecht und Antwerpen durch Thorn und Elbing vertreten. Die für die Anmeldung des noch nicht aufgezeichneten und eingereichten Schadens maßgebende Stelle ist § 24 des hansischen Gesandtschaftsberichts HR. I, 2 Nr. 342; dazu für die früheren Schadenverzeichnisse §§ 6 u. 23. — Koppmann 3 S. 369 in der Einleitung zum Rezeß der Marienburger Tagfahrt von 1387 bemerkt, daß hier Krakau zum erstenmal als Hansestadt erscheine, und nimmt damit an, daß Breslau schon früher als Hansestadt genannt werde. Das ist aber nicht der Fall. Die einzigen Stellen, die Koppmann im Auge haben könnte, wären 1 Nr. 475 § 12 und 2 Nr. 115 § 1. Beide sind aber nicht beweiskräftig. Über die erste, die im Rezeß der Wismarer Tagfahrt von 1368 enthaltene Städteliste, vgl. oben S. 120 ff. Im übrigen s. über den älteren Handel Breslaus im Ost- und Nordseegebiet HUB. 3 Nr. Nr. 536, 542.

Freiheit und Recht angehe, wolle es Breslau nicht hindern<sup>1</sup>. Von hier ab mehren sich die Zeugnisse über Breslaus Zugehörigkeit zur Hanse. Wir brauchen sie im einzelnen nicht aufzuzählen. Ebenso wenig liegt eine Darstellung des hansischen Teiles des Breslauer Handels und der Teilnahme der Stadt an der Ordnung hansischer Angelegenheiten in der Richtung unserer Untersuchung. In den Listen und Verzeichnissen der Hansestädte aus dem 15. Jahrhundert wird Breslau bis 1470 fast regelmäßig genannt. Zu dieser Zeit bereits machte es aus seiner Unzufriedenheit mit der hansischen Politik in Flandern und Brügge kein Hehl. Es beklagte sich wiederholt über Bedrückung der Breslauer Kaufleute durch das Brügger Kontor, über die hohen Abgaben und Bußen, über die geheime Bestimmung der Bußsätze, über das Verbot von Märkten, deren Besuch den Nichthansen offenstehe, zum Schaden der in der Hanse Gebundenen; es meinte daraus erkennen zu müssen, daß man es aus der Hanse drängen wolle; seine Kaufleute wollten sich dem von den Hansestädten beschlossenen Stapelzwang in Brügge nicht unterwerfen. 1474 zog es die letzte Folgerung und erklärte den Hansestädten seinen Verzicht auf die Hanse. Die Hansestädte wiesen auf der Lübecker Tagfahrt vom 25. April die Kontore an, die Breslauer nicht mehr als Hansens zu behandeln<sup>2</sup>. Dementsprechend wurden die Breslauer später, z. B. 1498, als nichthansisch betrachtet und den fremden Nationen gleichgestellt<sup>3</sup>.

Während Breslau ein frühes Beispiel freiwilliger Trennung von der Hanse gab, verharrte Krakau etwas länger in der Hanse. Die erste Erwähnung Krakaus als Hansestadt findet sich in dem vorhin besprochenen Rezeß der Marienburger Tagfahrt vom 11. August 1387 und dem anschließenden Schreiben Thorns. Auch Krakaus Handelsbeziehungen zu Flandern und England waren schon älter<sup>4</sup>. Späterhin wird es öfter als Hansestadt genannt und in den Listen und Zusammenstellungen der Hansestädte im

<sup>1</sup> HUB. 4 Nr. 1001, 1010.

<sup>2</sup> HR. II, 5 Nr. 778, 6 Nr. 183. 5, 473, 7 Nr. 181 § 5.

<sup>3</sup> HR. III, 4 Nr. 79 § 202, 81 § 22.

<sup>4</sup> HUB. 3 S. 252 Anm. 1, 4 Nr. 790. An der ersten Stelle wird ein Krakauer in Brügge unter Nichthansen erwähnt, vgl. Jahrgang 1913 S. 540 Anm. 1, die zweite weist auf den Weg über Thorn.



angemeldet habe, und daß das bisher Versäumte nachgeholt werden solle. Thorn wurde beauftragt, dies an Breslau und Krakau »und an die anderen stete, die do myte sind in der hanze«, zu schreiben. Thorns Schreiben an Breslau und Krakau liegt im Entwurf vor. Es verkündet die Übereinkunft seiner bzw. der hansischen Gesandten mit den Vertretern Flanderns, wonach jede Stadt, »dy in des kowffmannes hense ist«, allen von ihren Kaufleuten in Flandern erlittenen Schaden zu dem den Flämingern schon angemeldeten Schaden schriftlich angeben solle, damit dann alles zusammen erledigt werden könne. Aus der Hinzufügung, daß die Thorner Gesandten die Breslauer und Krakauer »darin bereits besorgt« hätten, ersieht man, daß die Interessen Breslaus und Krakaus in deren Eigenschaft als Hansestädte von den Thorner Gesandten wahrgenommen worden waren<sup>1</sup>. Kurz darauf begründete Breslau seinen Widerspruch gegen die von Thorn verhängte Seeschiffahrtssperre damit, daß es mit Thorn in der Hanse sei, worauf Thorn erwiderte, daß diese Maßregel mit der Hanse nichts zu tun habe; in dem, was die Hanse und des Kaufmanns

<sup>1</sup> HR. I, 3 Nr. 361 § 7; wegen der Vereinbarung mit den Flämingern §§ 1, 2; das Schreiben Thorns HUB. 3 Nr. 533 zu 1360 Anf. September. Die von Höhlbaum dort Anm. 2 versuchte Datierung des Thorner Briefes ist unmöglich, weil zur Zeit der Handelssperre von 1358—60 die ersten Jahre, wie Höhlbaum richtig bemerkt, nicht in Frage kommen, und Höhlbaums Anhaltspunkte für die Einreihung zu 1360 hinfällig sind. Das Schreiben paßt nicht in die Verhandlungen von 1360, gehört vielmehr, wie auch die wörtlichen Anklänge an den Rezeß zeigen, zu der preußischen Tagfahrt vom 11. August 1387. Die preußischen Städte waren bei den Verhandlungen mit den Flämingern in Dordrecht und Antwerpen durch Thorn und Elbing vertreten. Die für die Anmeldung des noch nicht aufgezeichneten und eingereichten Schadens maßgebende Stelle ist § 24 des hansischen Gesandtschaftsberichts HR. I, 2 Nr. 342; dazu für die früheren Schadenverzeichnisse §§ 6 u. 23. — Koppmann 3 S. 369 in der Einleitung zum Rezeß der Marienburger Tagfahrt von 1387 bemerkt, daß hier Krakau zum erstenmal als Hansestadt erscheine, und nimmt damit an, daß Breslau schon früher als Hansestadt genannt werde. Das ist aber nicht der Fall. Die einzigen Stellen, die Koppmann im Auge haben könnte, wären 1 Nr. 475 § 12 und 2 Nr. 115 § 1. Beide sind aber nicht beweiskräftig. Über die erste, die im Rezeß der Wismarer Tagfahrt von 1368 enthaltene Städteliste, vgl. oben S. 120 ff. Im übrigen s. über den älteren Handel Breslaus im Ost- und Nordseegebiet HUB. 3 Nr. Nr. 536, 542.

Freiheit und Recht angehe, wolle es Breslau nicht hindern<sup>1</sup>. Von hier ab mehren sich die Zeugnisse über Breslaus Zugehörigkeit zur Hanse. Wir brauchen sie im einzelnen nicht aufzuzählen. Ebensovienig liegt eine Darstellung des hansischen Teiles des Breslauer Handels und der Teilnahme der Stadt an der Ordnung hansischer Angelegenheiten in der Richtung unserer Untersuchung. In den Listen und Verzeichnissen der Hansestädte aus dem 15. Jahrhundert wird Breslau bis 1470 fast regelmäßig genannt. Zu dieser Zeit bereits machte es aus seiner Unzufriedenheit mit der hansischen Politik in Flandern und Brügge kein Hehl. Es beklagte sich wiederholt über Bedrückung der Breslauer Kaufleute durch das Brügger Kontor, über die hohen Abgaben und Bußen, über die geheime Bestimmung der Bußsätze, über das Verbot von Märkten, deren Besuch den Nichthansen offenstehe, zum Schaden der in der Hanse Gebundenen; es meinte daraus erkennen zu müssen, daß man es aus der Hanse drängen wolle; seine Kaufleute wollten sich dem von den Hansestädten beschlossenen Stapelzwang in Brügge nicht unterwerfen. 1474 zog es die letzte Folgerung und erklärte den Hansestädten seinen Verzicht auf die Hanse. Die Hansestädte wiesen auf der Lübecker Tagfahrt vom 25. April die Kontore an, die Breslauer nicht mehr als Hansen zu behandeln<sup>2</sup>. Dementsprechend wurden die Breslauer später, z. B. 1498, als nichthansisch betrachtet und den fremden Nationen gleichgestellt<sup>3</sup>.

Während Breslau ein frühes Beispiel freiwilliger Trennung von der Hanse gab, verharrte Krakau etwas länger in der Hanse. Die erste Erwähnung Krakaus als Hansestadt findet sich in dem vorhin besprochenen Rezeß der Marienburger Tagfahrt vom 11. August 1387 und dem anschließenden Schreiben Thorns. Auch Krakaus Handelsbeziehungen zu Flandern und England waren schon älter<sup>4</sup>. Späterhin wird es öfter als Hansestadt genannt und in den Listen und Zusammenstellungen der Hansestädte im

<sup>1</sup> HUB. 4 Nr. 1001, 1010.

<sup>2</sup> HR. II, 5 Nr. 778, 6 Nr. 183. 5, 473, 7 Nr. 181 § 5.

<sup>3</sup> HR. III, 4 Nr. 79 § 202, 81 § 22.

<sup>4</sup> HUB. 3 S. 252 Anm. 1, 4 Nr. 790. An der ersten Stelle wird ein Krakauer in Brügge unter Nichthansen erwähnt, vgl. Jahrgang 1913 S. 540 Anm. 1, die zweite weist auf den Weg über Thorn.

15. Jahrhundert fast stets zusammen mit Breslau und seit dessen Ausscheiden aus der Hanse allein aufgeführt<sup>1</sup>. Auf der Lübecker Tagfahrt vom 24. Mai 1487 ließ es sich durch Danzig vertreten<sup>2</sup>. Weiterhin wird auch Krakaus Zugehörigkeit zur Hanse zweifelhaft.

Die Frage, ob es in Schlesien und Polen außer den beiden bisher genannten noch andere Hansestädte gegeben hat, läßt sich nicht mit völliger Sicherheit beantworten; sie ist aber wahrscheinlich zu bejahen. In dem erwähnten Rezeß der Marienburger Tagfahrt vom August 1387 wurde, wie schon gezeigt, Thorn beauftragt, nicht nur an Breslau und Krakau zu schreiben, sondern auch »an die anderen Städte, die da mit sind in der Hanse«. Die Randbemerkung auf dem Entwurf des Thorner Schreibens spricht freilich nur von Briefen an Krakau und Breslau<sup>3</sup>, und auch der Inhalt des Schreibens selbst sagt nichts von anderen Städten. Zur Zeit der bald darauf folgenden, gegen Flandern gerichteten neuen Handelssperre und des Verbots des Handels mit flandrischem Tuch in den Hansestädten ist in dem kurzen Rezeß des preußischen Städtetages vom 3. August 1391 die Rede von Poperingischen und Ypernschen Laken, die in Warschau beschlagnahmt waren, und aus dem Rezeß der Marienburger Tagfahrt vom 26. September ersieht man zu derselben Sache, daß Warschau flandrisches Tuch arretiert und wieder herausgegeben hatte<sup>4</sup>. Doch ist diese Nachricht zu kurz und unbestimmt. Deutlicher sprechen spätere Quellen. In einem Schreiben vom 30. April 1438 beantworteten die in Danzig versammelten preußischen Städte eine Anfrage König Wladislaws von Polen wegen des in Preußen erlassenen Verbots der Getreideausfuhr mit der Erklärung, daß das Exportverbot veranlaßt sei durch den in Preußen herrschenden Getreidemangel und den Krieg zwischen Holland und den Hansestädten, »dar euwer gnaden stete also Crakow und andere mete ingehoren«, und bestimmter noch äußerte sich kurz darauf Danzig in einem Gutachten über gewisse Bestimmungen des mit England abgeschlossenen Vertrages: »Item den artikel ‚das landt czu Prußen und andere stede in der hense vorsuchen mogen‘ vorneme

<sup>1</sup> Jahrgang 1913 S. 242 ff.

<sup>2</sup> HR. III, 2 Nr. 144, 160 § 8.

<sup>3</sup> HUB. 3 Nr. 533 Stückbeschreibung.

<sup>4</sup> HR. 1, 4 Nr. 18 § 5, 26 § 6.

wir also, das sie (die Engländer) sulden mogen czyen ken Crokow, Breszlow, in die Lemburg, zcu Warsche, ken Rige, Revell und zcu Darbte, die doch alle in der hense seyn, do wir sulchens inne besorgen, das die stete en das nicht wolden zulossen, das sie dor yn und us kouffslagen wolden<sup>1</sup>. Hiernach rechnete Danzig auch Lemberg und Warschau zur Hanse. Auf hansische Beziehungen dieser oder anderer Städte deuten weitere Nachrichten. Das hansische Kontor in Brügge, das zu Beginn der in der Mitte des 15. Jahrhunderts gegen Flandern verhängten letzten hansischen Handelssperre zuerst nach Deventer übergesiedelt war, warnte in einem Brief an Lübeck vom 31. Juli vor Durchstechereien bei der Durchfuhr von verbotenen flandrischen Gütern auf den durch das Binnenland nach Osten führenden Handelswegen. Es hatte von Breslauer Kaufleuten erfahren, daß Breslau, Krakau und andere Städte jener Gebiete (daer umtrent ligghende), welche den Lübecker Hansestag vom September 1450 nicht besucht hätten, schwerlich von dem geheimen hansischen Rezeß, der den Abbruch des Verkehrs mit Flandern und die Verlegung des Kontors nach Deventer anordnete, Kenntnis hätten<sup>2</sup>. Die unklare Ausdrucksweise, die vorauszusetzen scheint, daß es außer Krakau und Breslau in deren Nachbarschaft noch andere Städte gab, welche Hansetage besuchten und hansische Rezesse kennen lernten, beschränkt den Wert der Angaben sehr, soweit sie sich auf das Vorhandensein von Hansestädten in jenen Gebieten außer Breslau und Krakau beziehen. Welcher Art die Handelsverbindungen gewesen sein werden, die zu der Vorstellung von dem Vorhandensein noch anderer Hansestädte Anlaß gaben, kann man den Aufzeichnungen über eine Audienz, d. h. ein von den Älterleuten des hansischen Kontors mit den Kaufleuten veranstaltetes Verhör über die Befolgung der Ordnungen und Gesetze des Kontors, die im Mai 1456 in Antwerpen stattfand, entnehmen. Das Verhör erstreckte sich auf hansische und nichthansische Kaufleute, auf letztere insoweit, als sie hansisches Gut führten, das dem Kontor schoßpflichtig war. Die hansischen Kaufleute, deren Heimat genannt wird, stammten aus Breslau und Hamburg. Unter den nichthansischen Kaufleuten

<sup>1</sup> HR. II, 2 Nr. 216, 221 § 7.

<sup>2</sup> HR. II, 4 Nr. 9.

wird ein Kaufmann aus Liegnitz erwähnt, der mit einigen hansischen Gütern handelte, von denen er den Schoß zu bezahlen hatte<sup>1</sup>. Dieser Fall, der einen nichthansischen schlesischen Kaufmann mit hansischem Gut in Antwerpen handelnd zeigt, mag nicht vereinzelt gewesen sein. Auch Kaufleute aus anderen Städten Schlesiens und Polens können auf diese Weise, nicht für ihre Personen, wohl aber für die von ihnen vertretenen Waren eine Verbindung mit der Hanse eingegangen und daher mit Beschränkung auf die Waren zur Hanse gerechnet worden sein. Wenn die Lübecker Tagfahrt vom 15. Juni 1461 beschloß, an Breslau, Posen, Krakau, Lemberg, und wo es sonst von Nöten sei, wegen der Betrügereien beim Wachshandel zu schreiben, und ihnen drohte, daß das Kontor zu Brügge über schlechte Waren auf Grund der hansischen Rezesse richten werde, so läßt auch das darauf schließen, daß die Kaufleute der genannten Städte selbst oder durch Geschäftsverbindungen zu dem hansischen Kontor in Beziehungen traten, durch welche sie der Strafgewalt desselben unterworfen wurden. Möglichkeit und Fortdauer solcher Beziehungen ergaben sich vor allem aus dem Deutschtum eines wichtigen und am Handel beteiligten Teiles der Bevölkerung dieser polnischen und anderer Städte des weiten Hinterlandes. Diese Übereinstimmung der Herkunft, der Sprache, des Rechts, der städtischen Lebensgewohnheiten und Anschauungen gestatteten und erleichterten hier die Anknüpfung von Handelsverbindungen namentlich mit den preußischen Städten und durch sie mit den übrigen hansischen Gebieten und dem hansischen Arbeitsfelde im Auslande. Sofern sich aber die hansische Eigenschaft nur auf das Gut, nicht auf die Personen bezog, dürfte es kaum möglich sein, einen weiteren Schluß auf die hansische Zugehörigkeit der betreffenden Städte zu wagen. Es muß dahingestellt bleiben, ob die übrigen Hansestädte sich die gelegentlich auftretende Vorstellung der preußischen Städte von der hansischen Eigenschaft auch anderer Städte des preußischen Hinterlandes als Breslau und Krakau zu eigen gemacht haben. Außer Breslau und Krakau sind keine anderen Städte jener Gebiete zu den Tagfahrten eingeladen worden oder auf ihnen vertreten gewesen. Vielleicht benutzten auch ungarische

---

<sup>1</sup> HUB. 8 Nr. 466.

Kaufleute hier und da solche Verbindungen, welche sie in engere Beziehung zur Hanse brachten. Ein von den Preußen den Engländern eingereichtes Schadenverzeichnis erwähnt ein 1381 von Thorner Kaufleuten befrachtetes Schiff, das an der englischen Küste Schiffbruch litt, und von dessen Ladung die englische Küstenbevölkerung Besitz ergriffen hatte; mehr als die Hälfte des Wertes der Ladung gehörte den Thornern, der Rest anderen Kaufleuten aus Ungarn, Polen und anderen Gebieten<sup>1</sup>. 1388 wird in England ein Kaufmann Nicholas Paternostermaker de Ungaria unter hansischen Kaufleuten aus Köln und Dortmund, anscheinend auch selbst als hansischer Kaufmann, genannt<sup>2</sup>.

#### g) Die livländischen Städte.

Anders als in Preußen lagen die Dinge in Livland. Der livländische Orden als solcher trieb keinen Eigenhandel und trat als solcher nicht in Wettbewerb mit den Städten des Landes. Weder der Orden noch das Land wurden zur Hanse gerechnet. Im Gegenteil bewachten die Städte eifersüchtig die Selbständigkeit ihres Handels und suchten soweit wie möglich ihre hansische Politik zu trennen von ihrer Landespolitik und der äußeren Politik des Ordens. Die Selbständigkeit ihrer städtischen Handelspolitik unterschied die livländischen Städte wesentlich von den preußischen. Die Nähe des deutschen Hofes zu Nowgorod forderte diese Selbständigkeit ebenso sehr, wie sie sie beständig wach hielt und förderte. Was dem preußischen Orden versagt blieb, der Zutritt zum deutschen Hof in Nowgorod, blieb auch dem livländischen versagt. Auch auf Umwegen ließ man den Handel, den einzelne Ordensbeamte trieben<sup>3</sup> nicht in den Hof eindringen. Einem Kaufmann des Komturs von Fellin, der auf den St. Petershof kam, wurden die Güter beschlagnahmt<sup>3</sup>. Im großen und ganzen blieb in Livland die Ordnung der hansischen Angelegenheiten der Fürsorge und Entscheidung der Städte überlassen. Eine Folge dieser Entwicklung, die das städtische Element als solches namentlich in der auswärtigen Handelspolitik freier zur Geltung kommen ließ, war denn auch, daß neben den

<sup>1</sup> HR. I, 3 Nr. 202 § 2.

<sup>2</sup> HUB. 4 Nr. 945.

<sup>3</sup> HR. I, 4 Nr. 331 f.

großen auch die kleinen Städte des Landes häufig im Zusammenhang hansischer Fragen erwähnt werden, und daß die großen Städte sich gezwungen sahen oder für vorteilhaft hielten, auch die kleinen zur Regelung hansischer Dinge mit heranzuziehen.

Die großen livländischen Städte Riga, Reval und Dorpat gehörten von vornherein zur Hanse. Sie allein haben gemeinhansische Tagfahrten besucht, und sie allein werden auch in den Listen und Verzeichnissen der Hansestädte aus dem 15. Jahrhundert genannt<sup>1</sup>. Neben ihnen erscheinen aber kleinere Hansestädte in größerer Zahl: Pernau, das, wie im folgenden gezeigt wird, frühzeitig am hansischen Handel teilnahm, und eine Reihe anderer kleiner Städte. Auf der Tagfahrt der livländischen Städte in Walk am 29. März 1405 waren außer den drei großen Städten durch Ratsgesandte vertreten: Pernau, Wenden, Fellin, Kokenhusen und Lemsal. Ein Unterschied bei der Beratung und Beschließung über die auf der Tagfahrt erörterten Gegenstände fand nicht statt. Die Versammlung befaßte sich hauptsächlich mit den Angelegenheiten des deutschen Hofes zu Nowgorod und flandrischen Handelsfragen und erließ in diesen Sachen Schreiben an Lübeck und den St. Petershof<sup>2</sup>. Hiernach kann kein Zweifel sein, daß die genannten kleinen Städte hansisch waren. Ebenso behandelte die Tagfahrt zu Wolmar vom 4. Juni 1434, auf der die bisher erwähnten acht Städte und außer ihnen noch Wolmar vertreten waren, zahlreiche hansische Fragen. Indem sie bestimmte, daß der bevorstehende Lübecker Hansetag von den drei großen Städten durch je einen Gesandten besichtigt werden und die Kosten der Gesandtschaft gemäß dem Lübecker Rezeß von 1430 auch von den anderen kleinen Städten mit getragen werden sollten<sup>3</sup>, erscheinen die nach Lübeck abgeordneten Gesandten der drei großen Städte als Vertreter aller versammelten Städte und bekundete die ganze Versammlung ihre Unterordnung unter die gemeinhansischen Beschlüsse. Auf der Tagfahrt in Walk und Dorpat im August 1435, auf welcher Gesandte der erwähnten acht großen und kleinen Städte — außer Fellin — erschienen waren, wurde der von den Gesandten mitgebrachte Lübecker Rezeß verlesen und beschlossen, daß die

<sup>1</sup> Jahrgang 1913 S. 242 ff.

<sup>2</sup> HR. I, 5 Nr. 238.

<sup>3</sup> HR. II, 1 Nr. 226.

kleinen Städte Auszüge aus dem Rezeß erhalten sollten. Zugleich wurden die Beiträge zu den Gesandtschaftskosten von den anderen Städten eingemahnt. Sie sträubten sich gegen die Bezahlung und schützten ihr Unvermögen vor. Die drei großen Städte blieben bei ihrer Forderung und meinten, daß »sodanige besendinge sowol to erer erbaricheit gedan werde also desser anderen stede unde coplude«<sup>1</sup>. So sind auch in der Folge auf manchen Tagfahrten unter Teilnahme auch der kleineren Städte zahlreiche hansische Angelegenheiten verschiedener Art beraten worden. Wir brauchen nur die Versammlungen zu erwähnen, auf denen noch andere, bisher nicht genannte kleine Städte erschienen. Auf der Versammlung zu Wolmar vom 23. Februar 1440 war auch Windau mit Vollmacht für Goldingen vertreten. Goldingen selbst nahm an der Pernauer Tagfahrt vom 18. Februar 1470 teil<sup>2</sup>. Die Aufstellung des Entwurfes einer hansischen Tohopesate samt einer Taxe der Hansestädte auf der Bremer Tagfahrt vom 25. Mai 1494 regte bei mehreren Gruppen der Hansestädte die Frage der Beitragspflicht der kleinen Hansestädte wieder an. Ihrem Wiederaufleben verdanken wir die in unseren früheren Erörterungen oft benutzte Liste der kleinen Hansestädte des Kölner Drittels, die Köln aufzeichnen ließ<sup>3</sup>. Über dieselbe Frage der Heranziehung der kleinen Städte äußerten sich am 28. Oktober auch die in Wolmar versammelten Vertreter der drei großen livländischen Städte. Sie schrieben an Lübeck, daß sie diesmal, um die Angelegenheit geheim zu halten, die kleinen livländischen Städte nicht zur Tagfahrt eingeladen hätten; sie hätten auch erwogen, daß sie von ihnen keinen Beitrag erlangen würden, obwohl Pernau einen solchen bezahlen könne, »wante se cuntore, strome unde andere vrigheyde der anstedere mede bruken«; sie baten um Rat, wie man einen Beitrag von Pernau erhalte, ohne ihm die Angelegenheit mitzuteilen<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> HR. II, 1 Nr. 462 §§ 1, 6.

<sup>2</sup> HR. II, 6 Nr. 278.

<sup>3</sup> Jahrgang 1913 S. 257 f.

<sup>4</sup> HR. III, 3 Nr. 449. Ich schließe mich der Auslegung der Stelle an, die Schäfer in der Überschrift gegeben hat, worin die Bitte um Rat nur auf Pernau bezogen wird, obwohl es auffallend ist, daß die Städte



Diese letzte Äußerung der drei großen livländischen Städte stellt uns freilich doch wieder vor Schwierigkeiten. Sie läßt Zweifel entstehen, ob wirklich die kleinen livländischen Städte als Hansestädte anzusehen sind. Denn sie scheint die Frage, ob diese Städte an den hansischen Rechten teilgenommen haben, zu verneinen. Die Überlieferung gestattet doch, diese Zweifel bei den kleinen livländischen Städten leichter und sicherer zu lösen als bei den kleinen preußischen. Denn unter den kleinen livländischen Städten gab es zunächst eine, deren hansische Eigenschaft gut bezeugt ist und außer Zweifel steht, obwohl sie niemals gemeinhansische Tagfahrten besandt hat und auch nie in den Verzeichnissen der Hansestädte aus dem 15. Jahrhundert genannt wird: Pernau. Der Handel dieser Stadt reichte in die Nordseegebiete, nach Flandern und Holland<sup>1</sup>, und nach den nordischen Reichen. Das Schreiben vom 28. Oktober 1494 lehrt, daß diese Handelsbeziehungen der Stadt auch am Ende des Mittelalters noch bestanden. Aber auch für andere kleine livländische Städte stehen noch Quellen zu Gebote, die eine deutliche Sprache reden. Am 18. Mai 1365 ratifizierte Dorpat in einem Schreiben an Lübeck und die Seestädte und alle zur Hanse Gehörenden den zwischen Waldemar von Dänemark einerseits und den Adressaten und gemeinen Kaufleuten von der Hanse andererseits abgeschlossenen Frieden mit der Hinzufügung, daß es samt seinen Nachbarstädten Pernau und Fellin ihnen in allen Dingen anhängen wolle. Wie hier auch für Pernau und Fellin die Beziehung zur Hanse und die Gemeinschaft mit ihr gegeben ist, so ist sie auch in den anderen damals abgegebenen Zustimmungserklärungen livländischer Städte vorauszusetzen, obwohl in diesen nur die Seestädte, nicht allgemein die Angehörigen der Hanse genannt werden. Solche Erklärungen gaben damals Reval, sodann Riga für sich und seine Nachbarstädte Wenden und Wolmar, endlich noch Wenden für sich allein ab<sup>2</sup>. Pernau wird häufig in einer Reihe mit anderen Hansestädten, zumal den drei großen liv-

---

nur in dieser unbedeutenden Sache Lübecks Rat erbeten haben sollten. Vielleicht wünschte man doch eine Auskunft über das Verhalten gegenüber den kleinen Städten überhaupt.

<sup>1</sup> Vgl. HR. I, 3 Nr. 342 § 4; II, 3 Nr. 220; HUB. 6 Nr. 545; vgl. HR. I, 2 Nr. 212 § 1.

<sup>2</sup> HR. I, 1 Nr. 340 ff.

ländischen, aufgeführt, und die dänischen Privilegien des Stralsunder Friedens (samt ihren späteren Bestätigungen), welche die dauernd verliehenen Handelsrechte im dänischen Reich festsetzten, erstreckten sich außer auf die vier einzeln genannten Städte Riga, Dorpat, Reval und Pernau auch auf »die anderen Städte in Livland gelegen«<sup>1</sup>. In den Frieden mit Norwegen wurden 1370 und 1376 auch die anderen Städte in Livland einbezogen<sup>2</sup>. Lemsal, Wenden, Wolmar, Kokenhusen und Fellin haben im zweiten waldemarschen Kriege Pfundzoll aufgebracht, Beiträge geleistet zur Rüstung und sich an der Abrechnung beteiligt<sup>3</sup>. Hält man damit die schon erwähnte, im 15. Jahrhundert dort oft bezeugte Heranziehung der kleinen Städte zu Beratungen über hansische Angelegenheiten<sup>4</sup>, vor allem natürlich über Handelsbeziehungen zu Nowgorod, zusammen, so läßt sich kaum bestreiten, daß man diese kleinen Städte zur Hanse rechnete. Berücksichtigt man ferner, daß auch in jenem Schreiben der drei großen Städte vom 28. Oktober 1494 den kleinen Städten die hansische Eigenschaft nicht abgesprochen wird und die Äußerung über Pernau sich auf den überseeisch-hansischen Handel dieser Stadt bezogen haben wird, während auswärtige Handelsbeziehungen der anderen kleinen Städte zum Auslande wohl nur nach Rußland, freilich damals auch bereits nach Nowgorod nicht mehr, sowie nach Preußen<sup>5</sup> und Schweden in Frage kamen, so wird man daran festhalten müssen, daß im 14. und 15. Jahrhundert auch die kleinen Städte als hansisch angesehen wurden.

Nicht als Hansestadt galt Narwa. Allerdings war, wenigstens eine Zeitlang, Narwas Verhältnis zur Hanse ein zwiespältiges. Im Jahre 1417 erklärte Narwa in einem Schreiben an Reval, daß es in früheren Zeiten das Recht des Kaufmanns zu Nowgorod nicht gebraucht habe und bat Reval, »dat gy . . . laten uns mede brukende wezen in tokomende tyden des copmannes rechtens up dem hove

<sup>1</sup> HR. I, 1 Nr. 513, 523.

<sup>2</sup> HR. I, 2 Nr. 5, 45, 124, 128.

<sup>3</sup> HR. I, 1 S. 440, 3 Nr. 29 §§ 1 u. 2. Schäfer, Waldemar, S. 448, 460.

<sup>4</sup> Das kleine Städtchen Roop wird schon früher (1352) einmal in Verbindung mit Beratungen über flandrische Angelegenheiten genannt, HR. I, 3 Nr. 10.

<sup>5</sup> Hierfür bringt Hirsch, Handels- und Gewerbsgesch. Danzigs, S. 198, einige Beispiele.

to Nowerden, gelik ander stede, de in dat recht horen<sup>1</sup>. Nach einer anderen, durch den Landmeister zu Livland wiedergegebenen Äußerung Narwas hatte Narwa früher am Recht des deutschen Kaufmanns zu Nowgorod teilgenommen, war aber wegen Übertretung eines vor zwei Jahren erlassenen Handelsverbotes mit Rußland und Nowgorod aus dem Recht des Kaufmanns ausgeschlossen worden<sup>2</sup>. Der an Reval gerichteten Erklärung wird man größeren Glauben schenken müssen. Narwas Gesuch hatte auch keinen Erfolg. Allerdings blieb die Stellung Narwas unklar. Die Lübecker Tagfahrt vom 31. Mai 1422, auf der auch Vertreter der drei großen livländischen Städte anwesend waren, richtete ein Schreiben an Narwa, worin sie Narwa die Übertretung des Handelsverbotes gegen Rußland vorwarf, was um so tadelnswerter sei, »na deme gy des copmans rechte in Vlanderen unde yn unsen hensesteden mede gebruken syn«; sie verlangte, die Übertreter der städtischen Gebote den Hansestädten anzuzeigen<sup>3</sup>. Hiernach war Narwa in bezug auf Flandern und den Verkehr in den Hansestädten hansisch, nicht aber in bezug auf Nowgorod. Für Narwa und die nächstbeteiligten Städte, die livländischen, bildete der Ausschluß aus dem Hofe zu Nowgorod das entscheidende Hindernis in seiner Stellung zur Hanse. Die Absicht liegt auf der Hand. Eine gewisse Rücksichtnahme auf den hart an der russischen Grenze gelegenen Ort schien geboten, die volle hansische Zugehörigkeit wollte man ihm aus verschiedenen Gründen nicht gewähren. Daraus erklärt sich, daß man Narwa nicht zur Hanse rechnete, und daß alle Versuche, die Narwa machte, um in die Hanse zu gelangen, scheiterten. Es scheint in Widerspruch zu stehen mit der erwähnten Aussage der Lübecker Tagfahrt von 1422, wenn Narwa 1426 behauptete, daß es nicht in der Hanse sei und keine Freiheit oder Privileg der Hanse genießen dürfe<sup>4</sup>. Aber es ist die Frage, ob die letztere Behauptung zutrifft. Auf der Lübecker Tagfahrt vom 24. Juni 1426 ließ Narwa den Antrag stellen, daß es in der Hanse sein und ein Wachssiegel führen dürfe<sup>5</sup>. Die Tagfahrt verschob die Entscheidung

<sup>1</sup> HR. I, 6 Nr. 459, dazu Nr. 460, 461.

<sup>2</sup> A. a. O. Nr. 511, 520.

<sup>3</sup> HR. I, 7 Nr. 498.

<sup>4</sup> HR. I, 8 Nr. 11.

<sup>5</sup> A. a. O. Nr. 59 § 4, vgl. Nr. 50.

über den Antrag bis zur Ankunft überseeischer Gesandten in Livland. So blieb Narwa mit dem Hauptteil seiner Verkehrsbeziehungen außer der Hanse, stand aber mit einem anderen Teile in ihr. Aus einem Schreiben Lübecks an Reval vom 6. April 1427 wird ersichtlich, daß Narwa als außerhalb des Rechtes des Kaufmanns liegend betrachtet wurde, und wiederum hört man in demselben Monat, daß das hansische Kontor zu Brügge die Güter eines Narwaer Bürgers als angeblich russisches Gut arrestierte, woraus abermals hervorgeht, daß die Narwaer sich in Flandern zur Hanse hielten und dort als Hansen behandelt wurden. Narwa sagte damals mit Recht, daß es da, wo es das Recht des Kaufmanns am meisten bedürfe, im deutschen Hof zu Nowgorod, von ihm ausgeschlossen sei<sup>1</sup>. Auch später galt Narwa als außer der Hanse stehend<sup>2</sup>. Es ist klar, daß der Ort eine Ausnahmestellung einnahm. An den Tagfahrten der livländischen Städte hat Narwa nicht teilgenommen.

#### h) Die nordischen Reiche.

Endlich gab es in den nordischen Reichen mehrere Städte, die im 14. und 15. Jahrhundert als Hansestädte betrachtet wurden und Hansestädte waren. Sie verdankten diese Eigenschaft dem Deutschtum in ihren Mauern, das den im Verkehr und Handel am stärksten tätigen Teil der Bevölkerung bildete und dessen Teilnahme an dem inneren Verfassungsleben dieser Städte während längerer Zeit gesetzlich geregelt war. Hansestädte finden sich freilich nur im Gebiet schwedischer Nationalität, das sich frühzeitig der deutschen Einwanderung erschlossen hatte. Die wichtigste Hansestadt war Wisby. Sie gehörte von vornherein zur Hanse<sup>3</sup> und daran änderte auch die Eroberung der Stadt durch Waldemar im Jahre 1361 nichts. Die in Lübeck am 25. Mai 1364 versammelten Städte erklärten Hamburg, »quod illi de Gotlandia essent in hanza Teuthunicorum et non subditi regis Dacie«<sup>4</sup>. Nicht selten hat Wisby die hansischen Tagfahrten besandt und wird es genannt

<sup>1</sup> HUB. 6 Nr. 666, 669, 671.

<sup>2</sup> HUB. 6 Nr. 956; HR. II, 6 Nr. 493 § 4; HUB. 11 Nr. 102 § 9 (1487).

<sup>3</sup> HR. I, 1 Nr. 224.

<sup>4</sup> A. a. O. Nr. 325 § 1.

in den Zusammenstellungen und Verzeichnissen der Hansestädte aus dem 15. Jahrhundert, am Ende des Mittelalters allerdings nicht mehr<sup>1</sup>. Das eine der drei Drittel des brüggischen Kontors der Hanse trug seinen Namen von Gotland, und an seinen Rechten und Ansprüchen im St. Petershof zu Nowgorod hielt Wisby auch später hartnäckig fest. Den Niedergang seines Handels zu schildern, ist nicht unsere Aufgabe. Auch im 15. Jahrhundert sind ohne Zweifel Wisbyer im flandrisch-hansischen Handel tätig gewesen<sup>2</sup>.

Die andere Hansestadt, welche aus dem Gebiet der drei Reiche zu nennen ist, war Stockholm. Sicher waren es in erster Linie die flandrischen Handelsbeziehungen, welche die Verbindung mit der Hanse veranlaßt und erhalten haben. Die Stadt wird in den Aufzählungen und Verzeichnissen der Hansestädte aus dem 15. Jahrhundert nicht aufgeführt, und sie fällt natürlich auch nicht in den Kreis der kleinen Hansestädte. Aber die Stockholmer Kaufleute in Flandern gehörten unzweifelhaft zum gotländischen Drittel der deutschen Genossenschaft. Die Stadt leistete Beiträge zu den Kosten dieses Drittels in Flandern<sup>3</sup>. Stockholm war auf der wichtigen Tagfahrt vom 24. Juni 1366, an der außerdem nur Ratssendeboden von Hansestädten teilnahmen, durch einen Gesandten vertreten<sup>4</sup>. Zu den Verhandlungen, die mit Flandern für Mai 1388 in Aussicht genommen waren, wurden von der Lübecker Tagfahrt vom 9. Oktober 1387 außer anderen Hansestädten auch Wisby und Stockholm eingeladen unter Hinweis auf ihre Teilnahme am Recht des Kaufmanns<sup>5</sup>. Und im Mai 1388 erklärte Stockholm wegen des von Livland gegen Rußland beschlossenen Verkehrsverbots, es könne über seine Teilnahme an dem Verbot erst nach Rückkehr der Wisbyschen Gesandten von der Tagfahrt der gemeinen Städte entscheiden und werde sich dem Beschluß der gemeinen Städte anschließen, da Wisby seit alters das Haupt seines Drittels gewesen sei. Hiernach läßt es sich rechtfertigen,

<sup>1</sup> Jahrgang 1913 S. 242 ff.

<sup>2</sup> Vgl. z. B. HUB. 6 Nr. 970.

<sup>3</sup> HR. I, 3 Nr. 128, 129.

<sup>4</sup> HR. I, 1 Nr. 376.

<sup>5</sup> HR. I, 3 Nr. 362 § 4: also lef alse se des kopmans rechticheit hebben.

auch Stockholm für die ältere Zeit als Hansestadt zu bezeichnen. Die engere Verbindung der Stadt mit den Hansestädten hörte aber seit dem Kampf um Stockholm im letzten Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts auf. Stockholmer Kaufleute haben aber auch im 15. Jahrhundert Flandern besucht und sind dort Mitglieder der brüggischen Genossenschaft, also hansisch gewesen. Die Lübecker Tagfahrt vom 31. Mai 1422 beschloß über die Schoßpflicht der Angehörigen des gotländischen Drittels des Brügger Kontors, daß Einwohner der drei Reiche Dänemark, Schweden und Norwegen nach wie vor zu dem gotländisch-livländischen Drittel gerechnet werden und in Brügge in diesem Drittel schossen sollten<sup>1</sup>. Doch erfährt man aus einem Schreiben des gotländisch-livländischen Drittels an die livländischen Städte vom Anfang 1431, daß im Kontor trotzdem der Streit über die Schoßpflicht fort dauerte. Das lübische Drittel wollte von den Kaufleuten, die in Dänemark und Norwegen »hantirten«, den Schoß für sich haben und dem gotländischen nur Schweden zurechnen<sup>2</sup>. 1439 hatten Stockholmer Kaufleute Waren in einem Danziger Schiff, welches an der flandrischen Küste von den Holländern weggenommen wurde; der Schaden erscheint in der Liste der dem Kaufmann von der deutschen Hanse zugefügten Verluste und wurde von der Hanse vertreten<sup>3</sup>.

Die erwähnten Angaben bekunden, daß sich außer in Stockholm auch in anderen schwedischen Städten Personen von hansischer Zugehörigkeit befanden; denn sonst hätte man sich mit der Nennung Stockholms begnügen können. Die Lübecker Tagfahrt vom 24. Juni 1379 entschied einen Streit innerhalb des gotländisch-livländischen Drittels im Brügger Kontor, und zwar zwischen denen von Gotland und von Schweden auf der einen und denen von Livland auf der anderen Seite. Die Entscheidung wollte die Tagfahrt brieflich nach Schweden mitteilen mit der Mahnung, daß es so gehalten werde »von den Städten in Schweden«<sup>4</sup>. Andere schwedische Städte werden aber nicht genannt. Für die ältere

<sup>1</sup> HR. I, 7 Nr. 487 § 20.

<sup>2</sup> HUB. 6 Nr. 903.

<sup>3</sup> HR. II, 7 Nr. 493 § 3.

<sup>4</sup> HR. I, 2 Nr. 190 § 2.

Zeit ist an Kalmar zu denken<sup>1</sup>. Außerdem kommen für Schweden noch Alt-Lödöse (Ludehusen) in Westergötland, für Dänemark Ripen und für Norwegen Oslo als Wohnorte hansischer Kaufleute in Betracht<sup>2</sup>. Auf der Lübecker Tagfahrt vom 15. Mai 1407 fragte das Brügger Kontor durch seine dort anwesenden Vertreter wegen der von Lödöse, Ripen und Oslo an, ob man sie mit des Kaufmanns Recht vertreten solle. Die Städte entschieden: in jenen Städten habe der Kaufmann Freiheit; darum, wer von solchen Kaufleuten in der Hanse sei, möge des Kaufmanns Recht (in Flandern) gebrauchen, aber die, welche nicht in der Hanse seien, sollten des Kaufmanns Recht nicht gebrauchen<sup>3</sup>. Hiernach kam die hansische Zugehörigkeit nur den Personen gewisser Kaufleute aus diesen Orten, nicht den Orten selbst zu. Mehrere Beispiele belegen den Verkehr von Kaufleuten aus diesen Handelsplätzen in der Brügger Genossenschaft. Ein Kaufmann deutscher Herkunft aus Oslo wurde 1397 in Flandern aus dem Recht des deutschen Kaufmanns gewiesen<sup>4</sup>. 1434 trieben Bürger von Lödöse schwedischer Herkunft Handel nach Brügge<sup>5</sup>. Einige Jahre später nahm sich das Kontor zu Brügge eines aus Lödöse gekommenen Schiffes an, das von Ausliegern aus Sluis in den Wielingen weggenommen war<sup>6</sup>; und 1446 verwandte sich das Kontor bei dem Herrn von Vere und bei Middelburg für mehrere von einem französischen Kaper nicht weit von Sluis beraubte Kaufleute aus Lödöse<sup>7</sup>. In der Regel waren die hansischen Kaufleute in diesen Handelsorten gewiß deutscher Herkunft. Eine grundsätzliche Äußerung darüber findet man aber im Mittelalter nicht. Es

---

<sup>1</sup> Das Verzeichnis der im Seeräuberkrige von den lübischen und preußischen Ausliegern über Bord geworfenen Kalmarer Bürger enthält viele deutsche Namen. HR. I, 4 Nr. 619. Vgl. Hans. GeschBl. Jahrgang 1904/5 S. 87.

<sup>2</sup> Von der Insel Fehmarn wird 1362 gesagt, daß ihre Bewohner »non sunt in hanza Teuthunicorum«. HR. I, 1 Nr. 276 § 2.

<sup>3</sup> HR. I, 5 Nr. 392 § 10.

<sup>4</sup> Hanneke van Demen, van Alslo, HUB. 5 Nr. 254.

<sup>5</sup> HR. I, 1 Nr. 381 § 43.

<sup>6</sup> A. a. O. 2 Nr. 113 u. 114.

<sup>7</sup> A. a. O. 3 Nr. 249.

braucht daher in der Praxis, namentlich in größeren Städten wie Stockholm und Wisby, die hansische Eigenschaft nicht an die Nationalität geknüpft gewesen zu sein.

### Schlußbemerkungen.

Werfen wir zum Schluß nochmals einen Blick auf den Inhalt unserer Untersuchung, so mag zunächst wiederholt werden, daß diese sich nur auf das Mittelalter und die ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts erstreckt hat, soweit für diesen Zeitraum der Quellenstoff vorlag und benutzbar war. Es ist daher möglich, daß in späteren Quellen Nachrichten enthalten sind, die auch auf Verhältnisse der früheren Zeit Rückschlüsse gestatten. Eine weitere Frage ist, ob die uns bekannte Überlieferung ausreicht, um sichere und ausreichende Ergebnisse zu gewähren. Wie unsere Nachweise ergaben, ist die für unsern Zweck zu Gebote stehende Überlieferung nicht überreich. Namentlich für die mittleren und kleineren Städte scheint sie oft gering, ungleich und vom Zufall abhängig. Sie reicht wohl aus, um den Kreis der größeren Städte zu bestimmen, nicht aber auch den der kleinen. So viele von den letzteren sie nennt, es bleibt doch die Vermutung bestehen, daß noch andere kleine Städte als die uns bekannten als Hansestädte betrachtet wurden; es erscheint daher nicht möglich, die Linie scharf zu ziehen, die in der Region der kleinen Städte die hansischen von den nichthansischen getrennt hat. Möglicherweise war diese Linie hier und da auch nicht vorhanden und mag auch im Lauf der Zeiten gewechselt haben. Zu berücksichtigen ist dabei, daß das Schrifttum des Westens reicher war als das des Ostens. Ferner ist eine der wichtigsten Quellen, die für die Bestimmung der hansischen Eigenschaft gerade der kleinen Städte in Betracht kommen müßte, die Geschäftsbücher der hansischen Kontore, leider fast ganz versiegt. Denn diese Überlieferung haben die Kontore oder die Städte fast vollständig zugrunde gehen lassen. Außerdem ist bekannt, daß die Archive der kleinen Städte verhältnismäßig mehr gelitten haben als die der großen. Will man daher die Zahl der kleinen Hansestädte bestimmen, so muß man von vornherein mit der Unvollständigkeit des Ergebnisses rechnen.

Die Überlieferung läßt keinen Zweifel, daß im Laufe der Zeit



die Zahl der Hansestädte sich vermehrte. Der Kreis der Hansestädte, der zu Anfang, d. h. zur Zeit der flandrischen Handelssperre von 1358—60, bestand, war erheblich kleiner als etwa im Jahre 1450. Das beweist nicht nur die Aufnahme einer Reihe von Städten in die Hanse, sondern auch der Umstand, daß manche nicht unbedeutende Städte sich doch erst spät als Hansestädte nachweisen lassen, was nicht ganz allein dem Zufall der Überlieferung zugeschrieben werden kann. Einzelne Städte sind auch wieder ausgeschieden oder von der Hanse zurückgetreten. Im großen und ganzen kann man behaupten, daß zwischen 1430 und 1470 die Zahl der Hansestädte am größten gewesen ist.

Im einzelnen zeigen sich bei ganzen Landschaften und bei einzelnen Städten mancherlei Unterschiede. An den äußersten Enden, im Westen und Osten, gab es Städte in Ausnahmestellung, wie Dinant<sup>1</sup> und Narwa, die keine Hansestädte waren, deren Kaufleute aber zum Genuß bestimmter Teile der hansischen Rechte zugelassen, von anderen ausgeschlossen waren. Die zahlreichsten Aufnahmen von Hansestädten kennen wir aus dem Westen, doch finden sich in Hinterpommern mehrere Städte später in der Hanse, die ihr früher nicht angehörten, über deren Aufnahme aber nichts bekannt ist. Verschieden gestaltete sich nach den einzelnen Landschaften das Vorkommen kleiner Hansestädte. Am Niederrhein und besonders in Westfalen waren sie zahlreich nachweisbar. Viel geringer war ihre Zahl in Niedersachsen. In Holstein und Mecklenburg fehlten sie anscheinend völlig. Dagegen gab es in Hinterpommern eine Anzahl kleiner Hansestädte, deren Stellung zu den größeren und im Lande überhaupt allerdings etwas anders war als in den Nachbarterritorien. In Preußen, wo das ganze Land zur Hanse gerechnet wurde, lassen sich kleine Hansestädte in dem üblichen Sinne nicht nachweisen, während in Livland eine Reihe von kleinen Städten als hansisch angesehen wurden und in Anspruch genommen werden können.

Fragen wir nach der Zahl der Hansestädte überhaupt, so läßt sie sich für einen bestimmten Zeitpunkt oder Jahrzehnt wohl niemals

<sup>1</sup> Dinants Stellung zur Hanse erörtert zutreffend Pirenne, Dinant dans la Hanse Teutonique, *Compte rendu du Congrès d'Archéologie et d'Histoire*, Dinant 1903; Namur 1904, bes. S. 19 f. Vgl. oben Jahrgang 1913 S. 559 f.

mit Sicherheit angeben. Es ist ja möglich, daß der Kreis der Städte, die zu Anbeginn als Hansestädte nachweisbar sind, damals bereits etwas größer war; denn die Quellen gestatten bei einzelnen Städten den Nachweis der hansischen Zugehörigkeit erst für spätere Zeit. Aber auch späterhin fehlen die Mittel zur Bestimmung der genauen Zahl der Hansestädte zu einer gegebenen Zeit. Sieht man ab von den kleinen Hansestädten, deren Nachweis manchmal nur ein Zufall erlaubt, oder von Städten des Ostens, wie einigen polnischen, deren hansische Eigenschaft gelegentlich behauptet wird und dennoch Zweifeln unterworfen ist, so finden sich auch unter den größeren Städten jederzeit eine Anzahl, hinsichtlich derer keine Sicherheit besteht, ob sie damals als Hansestädte betrachtet wurden oder sich selbst als solche betrachteten. Und endlich müssen wir nochmals Zweifel aussprechen, ob es, wenigstens im 15. Jahrhundert, einen Zeitpunkt gegeben hat, in dem selbst die leitenden und mit den inneren und äußeren Verhältnissen der Hanse am genauesten vertrauten Hansestädte eine zuverlässige, einwandfreie und übereinstimmende Kenntnis besaßen von dem Gesamtumfang des Kreises der zur Hanse gehörenden Städte<sup>1</sup>. Diese Kenntnis war hinsichtlich aller kleinen Hansestädte ohne Zweifel bei keiner Hansestadt vorhanden, auch wohl nicht bei den Kontorbehörden, aber auch hinsichtlich der mittleren Hansestädte hat man Grund, sie zu leugnen. Jedenfalls schwankte die Gesamtzahl der Hansestädte; gleichmäßig ist sie schwerlich jemals längere Zeit geblieben, übereinstimmend vielleicht in keinem Jahrzehnt des ganzen Zeitraumes. Man muß die Gesamtzahl der innerhalb des ganzen Zeitraumes vorkommenden Hansestädte unterscheiden von der Gesamtzahl der in den einzelnen Abschnitten dieses Zeitraumes vorhandenen Hansestädte. Während des gesamten Zeitraumes lassen sich als Hansestädte, deren Zugehörigkeit dauernd oder zeitweilig als sicher oder wahrscheinlich gelten kann, 164 Städte nachweisen. Davon entfallen auf die rheinisch-niederländische Gruppe 29, auf die westfälisch-niedersächsische Gruppe 48 + 28 = 76, auf die brandenburgische 14, auf die holsteinisch-mecklenburgisch-pommersche 24, auf die preußische 6, auf die schlesisch-polnische 2, auf die livländische 11 und auf die nordische 2.

<sup>1</sup> Vgl. Jahrgang 1913 S. 240, 256, 519.

In dieser Gesamtzahl sind nicht einbegriffen Dinant und Narwa, auch nicht die polnischen Städte zweifelhafter Zugehörigkeit. Außerdem sei wiederholt, daß die Gesamtzahl niemals der Wirklichkeit entsprochen hat, weil in ihr Zunahme und Abnahme nicht berücksichtigt sind. Gruppiert man die Städte nach einem sichtbaren Kennzeichen, ob sie nämlich an den hansischen Tagfahrten teilgenommen haben oder nicht, so bleibt auch hier dieselbe Unsicherheit bestehen. Denn manche Städte haben früher Tagfahrten besucht, später aber nicht mehr und umgekehrt. In dieser Hinsicht bieten die früher von uns gebotenen Verzeichnisse und Zusammenstellungen der Hansestädte aus dem 15. Jahrhundert die verhältnismäßig beste Übersicht über den Gesamt- und den jeweiligen Bestand der Hansestädte. Wir haben aber wiederholt auf die Unsicherheit auch dieser Verzeichnisse, auf ihre Unvollständigkeit im einzelnen und ihre willkürliche Zusammensetzung hingewiesen<sup>1</sup>.

Das folgende Register soll hauptsächlich dazu dienen, das Auffinden der Namen der in den Kreis unserer Untersuchung hineingezogenen Städte zu erleichtern. Auch diese Liste ist zu beurteilen und zu benutzen mit allen Vorbehalten, die hinsichtlich der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit der in ihr genannten Städte zur Hanse im einzelnen wie im allgemeinen von uns aus-

<sup>1</sup> Einige Nachträge seien hier hinzugefügt. Herr Prof. A. Leiss in Wiesbaden macht mich darauf aufmerksam, daß der in der kölnischen Liste von 1469, Jahrgang 1913 S. 249, 1914 S. 272, zwischen Korbach und Warendorf genannte Ort Neustadt (Nyestat) vielleicht nicht als ein selbständiger Ort Neustadt zu deuten, sondern mit Korbach zusammenzuziehen sei und die Neustadt Korbach bedeute. Die Neustadt Korbach war allerdings schon seit 1377 mit der Altstadt unter einem Rat vereinigt. — Nachweise über verwandtschaftliche Beziehungen der Bewohner der kleinen niederrheinischen, westfälischen und niedersächsischen Städte zu Livland: Hattingen, Dülmen, Breckerfeld, Schwerte, Gronau, Duisburg, Korbach, bringt auch Bd. 12 des Liv-, Est- und Kurländischen Urkundenbuches. — Jahrg. 1913 S. 277 Z. 3 v. u. lies Kulm statt Thorn; Jahrg. 1914 S. 277 Z. 9 v. o. lies Erwitte statt Erwille. — In der allgemeinen und lokalen, wissenschaftlichen und populären Geschichtschreibung der Hanse und der Hansestädte finden sich zahlreiche Irrtümer über die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit einzelner Städte oder Städtegruppen zur Hanse. Ich habe sie nur in Ausnahmefällen erwähnt und berichtigt, zumal sie oft einer unrichtigen Auffassung von der Entstehung und dem Wesen der Hanse entspringen.

gesprochen sind. In das Register sind aufgenommen: 1. die sicher als Hansestädte nachweisbaren Städte; 2. solche, die eine Ausnahmestellung einnahmen (Dinant, Narwa); 3. solche, deren Zugehörigkeit als wahrscheinlich angenommen und im Text durch Sperrdruck bezeichnet wurde. Die Städte, deren Zugehörigkeit nicht nachweisbar oder deren Nichtzugehörigkeit nachweisbar war oder die sonst im Zusammenhang der Frage nach ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit erwähnt wurden, sind in runden Klammern hinzugefügt. Die Jahreszahlen 1913, 1914, 1915 bezeichnen die Jahrgänge dieser Zeitschrift, die Seitenzahlen nur die Hauptstelle, an der die genannte Stadt besprochen ist.

## Register.

- |                         |                          |                           |
|-------------------------|--------------------------|---------------------------|
| Ahaus 1914. 274.        | Danzig 1915. 153.        | Goldingen 1915. 165.      |
| Ahlen 1914. 274.        | Demmin 1915. 143.        | Gollnow 1915. 148.        |
| Alfeld 1914. 282.       | Deventer 1913. 534.      | Goslar 1914. 280.         |
| (Allenstein) 1915. 156. | Dinant 1913. 559.        | Göttingen 1914. 280.      |
| Anklam 1915. 143.       | Doesborg 1913. 558.      | (Grabow) 1915. 143 A. 2.  |
| Arnheim 1913. 536.      | Dorpat 1915. 164.        | Greifenberg 1915. 147.    |
| Arnsberg 1914. 268.     | Dorsten 1914. 265.       | Greifswald 1915. 143.     |
| Aschersleben 1914. 282. | Dortmund 1914. 260.      | (Grevesmühlen) 1915.      |
| Attendorn 1914. 266.    | Duderstadt 1914. 286.    | 142, 143 A. 2.            |
| Beckum 1914. 274.       | Duisburg 1913. 526.      | Grieth 1913. 528.         |
| Belgard 1915. 148.      | Dülmen 1914. 274.        | Gronau 1914. 282.         |
| Berlin-Köln 1915. 125.  | Düsseldorf 1913. 530.    | Groningen 1913. 551.      |
| Bielefeld 1914. 272.    | Einbeck 1914. 282.       | (Guben) 1915. 121.        |
| Billerbeck 1914. 274.   | (Elberfeld) 1913. 532.   | (Güstrow) 1915. 143 A. 2. |
| Bocholt 1914. 274.      | Elbing 1915. 153.        | Halberstadt 1914. 282.    |
| Bochum 1914. 265.       | Elburg 1913. 534.        | Halle 1914. 282.          |
| Bockenem 1914. 282.     | Emmerich 1913. 524.      | Haltern 1914. 274.        |
| (Bolsward) 1913. 554.   | Erfurt 1914. 286.        | Hamburg 1915. 138.        |
| Borghorst 1914. 274.    | Essen 1914. 265.         | Hameln 1914. 280.         |
| Borken 1914. 274.       | (Fehmarn, L.) 1915. 172  | Hamm 1914. 263.           |
| Brandenburg 1915. 135.  | A. 2.                    | Hannover 1914. 280.       |
| (Brandenburg, Neu-;     | Fellin 1915. 164.        | Harderwijk 1913. 533.     |
| M. - Strelitz) 1915.    | Frankfurt a. d. O. 1915. | Haselünne 1914. 274.      |
| 142.                    | 136.                     | Hasselt 1913. 557.        |
| Braunsberg 1915. 153.   | (Friedland) 1915. 142.   | Hattem 1913. 557.         |
| Braunschweig 1914. 279. | Friesoythe 1914. 274.    | (Hattingen) 1914. 265.    |
| Breckerfeld 1914. 262.  | (Gadebusch) 1915. 143    | Havelberg 1915. 124.      |
| Bremen 1914. 280.       | A. 2.                    | (Heilsberg) 1915. 156.    |
| Breslau 1915. 157.      | Gardelegen 1915. 122.    | Helmstedt 1914. 282.      |
| Brilon 1914. 268.       | Geseke 1914. 268.        | Herford 1914. 260.        |
| (Brüel) 1915. 143 A. 2. | (Goldberg) 1915. 143     | Hildesheim 1914. 280.     |
| (Bublitz) 1915. 148.    | A. 2.                    | (Hindelopen) 1913. 554.   |
| Buxtehude 1915. 139.    |                          | Iserlohn 1914. 264.       |

- (Kalmar) 1915. 172.  
 Kamen 1914. 264.  
 Kammin 1915. 147.  
 Kampen 1913. 541.  
 Kiel 1915. 141.  
 Koesfeld 1914. 272.  
 Kokenhusen 1915. 164.  
 Kolberg 1915. 143.  
 Köln 1913. 524.  
 Königsberg 1915. 153.  
 Korbach 1914. 271.  
 Köslin 1915. 147.  
 Krakau 1915. 157.  
 (Krivitz) 1915. 143 A. 2.  
 (Krossen) 1915. 137.  
 Kulm 1915. 153.  
 Kyritz 1915. 124.
- (Landsberg a. d. W.)  
 1915. 137.  
 (Lemberg) 1915. 161.  
 Lemgo 1914. 260.  
 Lemsal 1915. 164.  
 Lennep 1913. 530.  
 (Liegnitz) 1915. 162.  
 Lippstadt 1914. 268.  
 (Lödöse) 1915. 172.  
 Lübeck 1915. 138.  
 Lüneburg 1914. 280.  
 Lünen 1914. 264.
- Magdeburg 1914. 280.  
 Meppen 1914. 274.  
 Merseburg 1914. 282.  
 Minden 1914. 260.  
 Mühlhausen 1914. 286.  
 Münster 1914. 260.
- Narwa 1915. 167.  
 Naumburg 1914. 289.  
 Neuß 1913. 533.  
 (Neustadt) 1914. 272.  
 (Neustadt) 1915. 143 A. 2.  
 Nimwegen 1913. 538.
- Nordhausen 1914. 286.  
 Northeim 1914. 282.
- (Oldenburg) 1914. 280.  
 Oldenzaal 1913. 557.  
 Ommen 1913. 557.  
 (Oslo) 1915. 172.  
 Osnabrück 1914. 260.  
 Osterburg 1915. 122.  
 Osterode 1914. 282.
- Paderborn 1914. 260.  
 (Parchim) 1915. 143 A. 2.  
 Perleberg 1915. 124.  
 Perna 1915. 164.  
 (Posen) 1915. 162.  
 Pritzwalk 1915. 124.
- Quedlinburg 1914. 282.
- Ratingen 1913. 530.  
 Recklinghausen 1914.  
 265.
- (Rees) 1913. 528.  
 Reval 1915. 164.  
 Rheine 1914. 274.  
 (Ribnitz) 1915. 142, 143  
 A. 2.
- Riga 1915. 164.  
 (Ripen) 1915. 172.  
 Roermond 1913. 541.  
 Roop 1915. 167 A. 4.  
 (Rössel) 1915. 156.  
 Rostock 1915. 138.  
 Rügenwalde 1915. 144.  
 Rüthen 1914. 268.
- Salzwedel 1915. 122.  
 Scheperode 1914. 275.  
 Schlawe 1915. 147.  
 (Schwerin) 1915. 143 A. 2.  
 Schwerte 1914. 264.  
 Seehausen 1915. 122.  
 Soest 1914. 260.  
 Solingen 1913. 530.  
 Stade 1915. 138.
- Stargard 1915. 143.  
 Staveren 1913. 552.  
 Stendal 1915. 122.  
 (Sternberg) 1915. 143  
 A. 2.
- Stettin 1915. 143.  
 Stockholm 1915. 170.  
 Stolp 1915. 144.  
 Stralsund 1915. 138.
- Tangermünde 1915. 122.
- Telgte 1914. 274.  
 Thorn 1915. 153.  
 Tiel 1913. 556.  
 Treptow 1915. 146.
- Ülzen 1914. 282.  
 Unna 1914. 264.  
 (Usedom) 1915. 149.  
 Uslar 1914. 285.  
 (Utrecht) 1913. 557.
- Venlo 1913. 558.  
 Vreden 1914. 274.
- Warburg 1914. 272.  
 Warendorf 1914. 273.  
 (Warschau) 1915. 161.  
 Wenden 1915. 164.  
 Werben 1915. 122.  
 Werl 1914. 268.  
 Werne 1914. 274.  
 Wesel 1913. 525.  
 Windau 1915. 165.  
 Wipperfürth 1913. 530.  
 Wisby 1915. 169.  
 Wismar 1915. 138.  
 (Wittenburg) 1915. 143  
 A. 2.
- (Wolgast) 1915. 148.  
 Wollin 1915. 146.  
 Wolmar 1915. 164.  
 (Workum) 1913. 554.
- Zaltbommel 1913. 556.  
 Zütphen 1913. 534.  
 Zwolle 1913. 541.

## IV.

## Rezensionen.

## 1.

**Dr. Paul Simson, Geschichte der Stadt Danzig.** In 4 Bänden. Bd. 1: Von den Anfängen bis 1517; Bd. 4, Heft 1: Urkunden von 997 bis 1491. Danzig 1913, A. W. Kafemann, XVI und 423, 128 S. Mit 2 Handschriftfaksimilen, Urkunde in Lichtdruck, Siegelabbildungen und Stadtplan. Preis: 9 Mk. und 3 Mk.

Von

**Friedrich Techen.**

Die letzte ausführliche Geschichte der Stadt Danzig von Löschin ist 1823 vollendet. Daß sie veraltet sein muß und daß ein Bedürfnis für eine Nachfolgerin, die die reichen Ergebnisse der geschichtlichen Forschungen fast eines Jahrhunderts zusammenfaßt, vorliegt, ist ohne weiteres klar. In dieser Erkenntnis hat der 1911 verstorbene Bürgermeister Trampe den Professor Dr. Paul Simson, der seit mehr als zwei Jahrzehnten mit dem Studium der Vergangenheit Danzigs beschäftigt war, veranlaßt, seiner schon 1903 erschienenen kurzen Geschichte nunmehr eine umfassende Bearbeitung folgen zu lassen, und er hat die Banken des Artushofes und die städtischen Körperschaften für die Bereitstellung der Mittel zu gewinnen gewußt. Das Werk ist auf vier starke Bände berechnet, von denen drei der Erzählung dienen, der vierte die wichtigsten Urkunden bringen soll.

Den ersten bis zum Jahre 1517 reichenden Band haben wir vor uns. Der Geschichtserzählung sind darin 392 Seiten gewidmet,

die von Vorwort und Inhaltsübersicht (S. VII—XIV), dem Nachweis von Quellen und Literatur (S. 393—399) und Register (S. 400—423) eingerahmt werden. Simson hat dafür fast das ganze handschriftliche Material im Danziger Stadtarchiv, in den Staatsarchiven in Danzig und Königsberg und in der königlichen Bibliothek zu Berlin durchforscht, ebenso die große Anzahl der Einzeluntersuchungen. Die Klippe der Nachweisungen hat er in glücklicher Weise dadurch umschifft, daß er dem Texte eine Bibliographie der Werke zur Gesamtgeschichte oder über einzelne Einrichtungen und Seiten des städtischen Lebens angegliedert und daran den Nachweis der für einzelne Abschnitte benutzten Schriften angeschlossen hat, wobei allerdings in betreff der Hanserezesse und des hansischen Urkundenbuchs öfter genauere Quellenangaben erwünscht gewesen wären. Die bis dahin nicht verwerteten Urkunden und Akten sind, um eine Nachprüfung zu ermöglichen, unter dem Text in Anmerkungen vollständig nachgewiesen.

Denn die mit dem Buche verfolgte Absicht ist eine doppelte. Es wendet sich ebenso an den wissenschaftlichen Leser wie an den gebildeten Bürger Danzigs, der sich über die Geschichte seiner Heimat unterrichten will. Es ist in acht Kapitel eingeteilt: Lage, Boden, Vorgeschichte; Danzig zur pommerellischen Zeit (bis 1308); die Ordenszeit bis zum ersten Abfall Danzigs (bis 1410); Danzig bis zur vollen Ausbildung des patrizischen Regiments (bis 1430); bis zum endgültigen Abfall Danzigs (1454); die Zeit des dreizehnjährigen Krieges (bis 1466); Danzig unter der Regierung Kasimirs IV. (bis 1482); bis zum Beginn der politischen und kirchlichen Unruhen (bis 1517). Die Anlage ist durchaus chronologisch, und in dem Rahmen der letzten sechs Abschnitte wird nicht nur die politische Geschichte, sondern werden auch Verfassung, Rechtswesen, kirchliche Verhältnisse, Bauten, Schule, Literatur und Kunst stückweise behandelt. Glücklich finde ich diese Anordnung, die den Leser in Stand setzen soll, sich eine möglichst klare Vorstellung von einem fest umrissenen Teile der Vergangenheit zu machen, doch nicht, ganz davon abgesehen, daß das dritte Kapitel aus dem Leim gegangen ist. Für Tabellen mag sich dergleichen Nebeneinander empfehlen: eine Geschichte erleidet durch die bei derartigem Verfahren unvermeidlichen Mängel in der Komposition wirklichen Schaden. An geeigneter Stelle in die Erzählung ein-

geschobene Kapitel über die für das Ganze nicht gerade ausschlaggebenden Entwicklungen würden den verfolgten Zweck auch erreicht und sogar klarere Vorstellungen vermittelt haben. Es würde leichter gewesen sein, sich aus jenen Nebenentwicklungen das für einen bestimmten Zeitabschnitt in Betracht kommende zu vergegenwärtigen, als sich jetzt z. B. über das Verhältnis Danzigs zur Hanse oder die Baugeschichte der Marienkirche oder des Rathauses klar zu werden. Außerdem würde der Verfasser nicht zum Schaden seiner Geschichte genötigt worden sein, viele Einzelheiten, wie über die Stiftungen, bei Seite zu lassen und darüber mehr im großen zu berichten. Die ganze Darstellung würde fesselnder ausgefallen sein.

Auch so, wie sie ist, habe ich die Geschichte Simsons gern gelesen. Ist doch die Solidität der Forschung wie die Zuverlässigkeit seiner Erzählung unverkennbar und sind die Erlebnisse Danzigs so wechselvoll und so wichtig, daß es keiner besonderen Kunst und aufgesetzter Lichter bedarf, um den Leser festzuhalten.

Simson baut seine Geschichte auf breitester Grundlage auf, indem er von der geographischen Lage ausgeht und die ganze Vorgeschichte von der Steinzeit an über die Hallstätter, die La Tène-Zeit, die römische, die arabisch-nordische Zeit hin bis zur ersten Erwähnung Danzigs an uns vorüber ziehen läßt. Danach trägt er die Geschichte Danzigs in der pommerschen Zeit bis zu der Eroberung durch den Orden und dem Abbruch der Stadt in voller Breite vor, wesentlich Landesgeschichte. Dann erst, nach Zerstörung des pommerellischen Danzig und nach Begründung der Rechtstadt, tritt die Stadtgeschichte in den Vordergrund.

Die Entwicklung Danzigs unterscheidet sich von der der übrigen Kolonialstädte erheblich nicht nur dadurch, daß es, darin nur Braunschweig vergleichbar, ein erst spät einheitlich gewordenes Konglomerat von nicht weniger als vier Städten oder Ortschaften war, sondern vor allem durch einen spät eingetretenen Aufschwung von ungemeiner Kraft und Dauer. Vom pommerellischen Danzig weiß man recht wenig. Der Zusammenhang mit der abseits begründeten Rechtstadt, der rechten Stadt, ist offensichtlich (ich bitte dies Wort zu betonen) nur dadurch gewahrt, daß diese das Siegel der Vorgängerin übernommen hat. Wahrscheinlich wird die Mehrzahl der Bewohner jener hierhin übersiedelt sein. Sonst zeugt



die von Vorwort und Inhaltsübersicht (S. VII—XIV), dem Nachweis von Quellen und Literatur (S. 393—399) und Register (S. 400—423) eingerahmt werden. Simson hat dafür fast das ganze handschriftliche Material im Danziger Stadtarchiv, in den Staatsarchiven in Danzig und Königsberg und in der königlichen Bibliothek zu Berlin durchforscht, ebenso die große Anzahl der Einzeluntersuchungen. Die Klippe der Nachweisungen hat er in glücklicher Weise dadurch umschifft, daß er dem Texte eine Bibliographie der Werke zur Gesamtgeschichte oder über einzelne Einrichtungen und Seiten des städtischen Lebens angegliedert und daran den Nachweis der für einzelne Abschnitte benutzten Schriften angeschlossen hat, wobei allerdings in betreff der Hanseresesse und des hansischen Urkundenbuchs öfter genauere Quellenangaben erwünscht gewesen wären. Die bis dahin nicht verwerteten Urkunden und Akten sind, um eine Nachprüfung zu ermöglichen, unter dem Text in Anmerkungen vollständig nachgewiesen.

Denn die mit dem Buche verfolgte Absicht ist eine doppelte. Es wendet sich ebenso an den wissenschaftlichen Leser wie an den gebildeten Bürger Danzigs, der sich über die Geschichte seiner Heimat unterrichten will. Es ist in acht Kapitel eingeteilt: Lage, Boden, Vorgeschichte; Danzig zur pommerellischen Zeit (bis 1308); die Ordenszeit bis zum ersten Abfall Danzigs (bis 1410); Danzig bis zur vollen Ausbildung des patrizischen Regiments (bis 1430); bis zum endgültigen Abfall Danzigs (1454); die Zeit des dreizehnjährigen Krieges (bis 1466); Danzig unter der Regierung Kasimirs IV. (bis 1482); bis zum Beginn der politischen und kirchlichen Unruhen (bis 1517). Die Anlage ist durchaus chronologisch, und in dem Rahmen der letzten sechs Abschnitte wird nicht nur die politische Geschichte, sondern werden auch Verfassung, Rechtswesen, kirchliche Verhältnisse, Bauten, Schule, Literatur und Kunst stückweise behandelt. Glücklicherweise finde ich diese Anordnung, die den Leser in Stand setzen soll, sich eine möglichst klare Vorstellung von einem fest umrissenen Teile der Vergangenheit zu machen, doch nicht, ganz davon abgesehen, daß das dritte Kapitel aus dem Leim gegangen ist. Für Tabellen mag sich dergleichen Nebeneinander empfehlen: eine Geschichte erleidet durch die bei derartigem Verfahren unvermeidlichen Mängel in der Komposition wirklichen Schaden. An geeigneter Stelle in die Erzählung ein-

geschobene Kapitel über die für das Ganze nicht gerade ausschlaggebenden Entwicklungen würden den verfolgten Zweck auch erreicht und sogar klarere Vorstellungen vermittelt haben. Es würde leichter gewesen sein, sich aus jenen Nebenentwicklungen das für einen bestimmten Zeitabschnitt in Betracht kommende zu vergegenwärtigen, als sich jetzt z. B. über das Verhältnis Danzigs zur Hanse oder die Baugeschichte der Marienkirche oder des Rathauses klar zu werden. Außerdem würde der Verfasser nicht zum Schaden seiner Geschichte genötigt worden sein, viele Einzelheiten, wie über die Stiftungen, bei Seite zu lassen und darüber mehr im großen zu berichten. Die ganze Darstellung würde fesselnder ausgefallen sein.

Auch so, wie sie ist, habe ich die Geschichte Simsons gern gelesen. Ist doch die Solidität der Forschung wie die Zuverlässigkeit seiner Erzählung unverkennbar und sind die Erlebnisse Danzigs so wechsellvoll und so wichtig, daß es keiner besonderen Kunst und aufgesetzter Lichter bedarf, um den Leser festzuhalten.

Simson baut seine Geschichte auf breitester Grundlage auf, indem er von der geographischen Lage ausgeht und die ganze Vorgeschichte von der Steinzeit an über die Hallstätter, die La Tène-Zeit, die römische, die arabisch-nordische Zeit hin bis zur ersten Erwähnung Danzigs an uns vorüber ziehen läßt. Danach trägt er die Geschichte Danzigs in der pommerschen Zeit bis zu der Eroberung durch den Orden und dem Abbruch der Stadt in voller Breite vor, wesentlich Landesgeschichte. Dann erst, nach Zerstörung des pommerellischen Danzig und nach Begründung der Rechtstadt, tritt die Stadtgeschichte in den Vordergrund.

Die Entwicklung Danzigs unterscheidet sich von der der übrigen Kolonialstädte erheblich nicht nur dadurch, daß es, darin nur Braunschweig vergleichbar, ein erst spät einheitlich gewordenes Konglomerat von nicht weniger als vier Städten oder Ortschaften war, sondern vor allem durch einen spät eingetretenen Aufschwung von ungemeiner Kraft und Dauer. Vom pommerellischen Danzig weiß man recht wenig. Der Zusammenhang mit der abseits begründeten Rechtstadt, der rechten Stadt, ist offensichtlich (ich bitte dies Wort zu betonen) nur dadurch gewahrt, daß diese das Siegel der Vorgängerin übernommen hat. Wahrscheinlich wird die Mehrzahl der Bewohner jener hierhin übersiedelt sein. Sonst zeugt

noch der Umstand, daß Lübeck gegenüber der neuen Stadt 1336 auf Rechte verzichtete, die es 1298 in der zerstörten erworben hatte, für die Fortdauer dieser in jener.

Zuerst erwähnt findet sich das neue Danzig 1328 in der wis-marschen Zollrolle, als Stadt wird es 1333 genannt, sein von 1378 datiertes Hauptprivileg aber reicht inhaltlich in die ersten vierziger Jahre zurück. Das älteste erhaltene Erbbuch ist 1382 angelegt, während ein 1357 eingerichtetes Rentenbuch mit seinen Eintragungen bis 1331 zurückgeht. Auf dem Boden der alten Stadt erwuchs später die daher benannte Altstadt, die 1377 Stadtrecht, aber nicht früher als zur Zeit der Hussitenangriffe 1433 die ersten notdürftigen Befestigungen erhielt. Daneben ward 1380 vom Orden vermittelst Lokatoren die Jungstadt begründet. Ohne Stadtrecht bestand als vierter Teil aus pommerellischer Zeit her noch das Hakelwerk, eine Niederlassung von Fischern. Eigentümlicher Weise war nur die Jungstadt mit einem wirklichen Marktplatze ausgestattet, wogegen in der Rechtstadt der Lange Markt, der örtlichen Beschaffenheit nach angesehen, nur eine stark verbreiterte Straße ist (vergleichbar dem Sande in Lüneburg), und die Altstadt überhaupt keinen Platz aufweist, der als Markt in Betracht kommen kann.

Das pommerellische Danzig hatte sich 1263 eine Aufzeichnung des lübischen Rechtes erbeten und sie erhalten. Also muß dies Recht dort gegolten haben, und es kann das bei lübischem Rechte höchst auffallende Erscheinen eines Schultheißen dort statt eines Vogtes allein dadurch erklärt werden, daß der Vogt jenes Rechts als oberster Gerichtsbeamter den Danzigern so wenig mundgerecht war wie den Elbingern, und daß sie sich die Amtsbezeichnung gemäß dem Gebrauche ihrer Heimat übersetzten. Denn trotz nicht ganz geringen Zuzugs aus niederdeutschem Gebiet überwog das hochdeutsche Element in beiden Städten bedeutend. Die Elbinger hatten neben dem Schultheißen als niederen Richter doch noch einen Vogt. Übrigens vermisse ich jede Andeutung, geschweige denn Ausführung über die Herkunft der Bewohner Danzigs und ihre Sprache. Das Urkundenbuch bringt unter 147 lateinischen und hochdeutschen Nummern, wenn ich nichts übersehen habe, nur zwei niederdeutsche, eine Rolle der Leinweber der Altstadt von 1377 (Nr. 95) und eine Quartier- und Feuerordnung von 1451

(Nr. 136), deren Beziehung zu Danzig weder aus dem Text noch aus der Stückbeschreibung erkennbar ist.

Rechtstadt, Altstadt und Jungstadt erhielten alle drei vom Deutschen Orden das kulmische Recht, aber nicht ganz die gleichen Freiheiten. Noch 1436 und 1437 erklärte der altstädtische Rat, daß die Altstadt ihren besonderen Rat, ihr eigenes Stadtrecht und ihre eigene Freiheit habe. Nur darin galten die drei Städte schon etwas vor der Mitte des 15. Jahrhunderts als Ein Körper, daß nach der Willkür die Ächtung in Einer jener drei für alle galt, was allerdings nicht viel sagen will und etwa der Verfestung im gesamten lübischen Recht vergleichbar ist. Im Jahre 1455 wurden die Jungstädter von der Rechtstadt gezwungen, ihre Stadt abzubauen, wie einstmal Hildesheim die Dammstadt zerstört hatte. Die obdachlos Gemachten durften sich in der Rechtstadt oder der Altstadt ansiedeln. Zwei Jahre darauf wurde in schonenderer Weise auch die Altstadt der Rechtstadt einverleibt, so daß von da an beide Städte unter Einem Rate und Einem Gerichte ständen. Doch behielt der altstädtische Rat, wenn auch seine Mitglieder in den rechtstädtischen eintraten, eine gewisse Selbständigkeit mit eigenem Wirkungskreis, besonders in der Finanzverwaltung. Eine Folge der Vereinigung war, daß auch einige Handwerksämter, wie die der Bäcker, Leinweber und Barbieri, verschmolzen wurden, während andere getrennt blieben.

Die Berufung nach Kulm als Oberhof hörte, als Danzig jenes weit überflügelt hatte, auf, vielleicht in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. An ihre Stelle trat die Berufung an den polnischen König, wogegen 1477 und 1478 die an den Kaiser oder den Papst verboten wurde. Nur in Schuldsachen sollte es allemal beim Urteil des Rates bleiben (1472), eine Freiheit, die der Rat vergeblich weiter auszudehnen suchte. In geistlichen Sachen sollte der Bischof von Leslau der oberste Richter sein.

Verglichen mit der freien Stellung anderer Hansestädte gegenüber ihren Landesherrschaften (wie Simson S. 97 äußern könnte, sie seien zum großen Teil freie Reichsstädte gewesen, ist nicht zu begreifen), war Danzig anfänglich recht gebunden. Der Deutsche Orden war im 14. Jahrhundert nicht so geldbedürftig, daß er ein Recht um das andere zu verkaufen genötigt gewesen wäre, und durch seine Ordensburg hatte er dafür gesorgt, daß er auch die

Macht in der Hand behielt. Die Folge war, daß in kritischer Zeit Danzig im Verein mit anderen Ordensstädten die Gelegenheit ergriff, seine Lage durch Abfall zu verbessern, zuerst 1410, dann, nachdem es sich damals sehr bald wieder unterworfen hatte, zum zweiten Male 1454. Der Gewinn, den es von seinem Übergang zu Polen und von der gegen den Orden geleisteten Hilfe hatte, war beträchtlich. Es erhielt nicht nur das schon 1410 erworbene Münzrecht, das es hernach 1436 wieder hatte fahren lassen müssen, zurück, sondern erlangte auch das Aufhören des Pfundzolles, aller Wegeabgaben und des landesherrlichen Strandrechtes, die Handelsfreiheit auf den polnischen Straßen, die Ordensmühle, Schloß und Speicher des Ordens, das Hakelwerk und gegen eine jährliche Zahlung von 2000 ungarischen Goldgulden ein beträchtliches Landgebiet mit Hela. Dazu ward ihm das Recht der Willkür und der Besteuerung eingeräumt. In dem großen Privileg von 1457 wurden ihm zudem die schon berührte Einverleibung der Alt- und Jungstadt\* gewährt, das Gericht in Handels- und Strandangelegenheiten, die Aufsicht über die Schifffahrt und den preußischen Strand nebst deren Sicherung gegen Seeraub übertragen, außerdem alle geistlichen und weltlichen Lehen in der Stadt bis auf das der Marienkirche. Danzig sollte der Krone unmittelbar unterworfen sein und bleiben, und sein Stadthauptmann stets aus acht dem Könige dazu von der Stadt präsentierten Ratmannen genommen werden. In einem Umkreise von fünf Meilen sollte weder ein Schloß noch eine Stadt neu erbaut, noch sollten Danzig neue Steuern oder Zölle auferlegt werden. Freie Einfuhr aller Waren ward zugesichert, und kein Nürnberger, Lombarde, Engländer, Holländer, Flame oder Jude noch sonst ein Fremder sollte sich dort ohne Erlaubnis der städtischen Behörden niederlassen oder Handel treiben dürfen. Einige andere Gunstbezeugungen nehmen sich daneben etwas wunderlich aus, haben aber ihre Vorgänger und Nachfolger gehabt, wenn auch nicht bei den größeren, dem Einfluß der königlichen Höfe entrückten Hansestädten, die in diesen Dingen eigenem Belieben folgten: ich meine die Verbesserung des Wappens, das Recht, mit rotem Wachs zu siegeln, und die Befugnis für den Stadthauptmann und den Bürgermeister, bei Amtsverrichtungen Goldschmuck am Gewande zu tragen, d. h. doch wohl ritterliche Tracht anzulegen, wie sie seit längerem beim Kölner Patriziat üblich war

und die Bremer sie sich in falscher Urkunde hatten zuschreiben lassen.

Das war der Lohn, um den seinerseits Danzig dazu mitwirkte, Westpreußen vom Deutschen Orden und damit vom Deutschtum loszureißen und unter polnische Botmäßigkeit zu bringen. Wenn nun Simson betont, es sei unrecht, hierüber nach heutigen Anschauungen abzuurteilen, so ist dagegen kaum etwas einzuwenden. Wohl aber darf man darauf aufmerksam machen, daß der nationale Gegensatz zwischen Polentum und Deutschtum schon damals, jedenfalls bald hernach empfunden ward (Simson, S. 278, 337 u. 373), wenn auch nicht in jetziger Stärke. Und zugeben muß man, daß die Hauptschuld für die Entfremdung zwischen dem Orden und seinen Ständen und Städten mit ihren beklagenswerten Folgen der kurzsichtigen Ordenspolitik zur Last fällt.

Unter den Nachfolgern Kasimirs, der alle diese Rechte und Befreiungen gegeben hatte, zeigte sich das Streben, sie einzuengen. Sigismund verlangte sogar 1507, daß Danzig zur Besendung von Hansetagen jedesmal seine Erlaubnis einhole, und verbot 1513 den preußischen Ständen, ohne seinen Befehl Tagfahrten zu halten. Über beides setzte man sich hinweg.

Die Freiheiten und Vorteile, die Danzig unter polnischer Herrschaft erlangte, waren also höchst bedeutend. Vom Reiche aber, das die eingetretene Veränderung nicht beachtete, wollte es nichts mehr wissen. Es lehnte sowohl 1456 die Besendung des Nürnberger Reichstages ab, wie es Ladungen des Kammergerichts keine Folge gab und noch weniger geneigt war, für das Reich zu steuern. Doch gab das Reich trotz des Eingreifens des Polenkönigs seine Ansprüche so bald noch nicht auf, und es ward sogar 1497 die Acht über Danzig verhängt, von der schließlich Kaiser Maximilian es für seine Lebenszeit freisprach. Danzig beharrte dabei, daß es mit dem Reiche nichts mehr zu tun habe.

Es ist die vollendete Selbstsucht, die seine Politik beherrschte, wie sie damals eigentlich überall gäng und gäbe war. Natürlich ließ sich Danzig auch in seinen hansischen Beziehungen durchaus davon leiten, während sich nicht leugnen läßt, daß die Führerin der hansischen Politik Lübeck im großen und ganzen weiteren Gesichtspunkten folgte.

Ich habe oben angedeutet, daß Danzigs Verhältnis zu der

Hanse von Simson leider in die zerstückte Reihe der Nebenentwicklungen gesetzt ist, daher das darauf Bezügliche fast aus allen Kapiteln zusammengesucht werden muß und manches nur obenhin berührt ist. So wird eine kurze Zusammenstellung des Wichtigsten an diesem Orte willkommen sein.

In hansischen Dingen hat schon das pommerellische Danzig durch seine Zustimmung zu der Verlegung des Oberhofs über den deutschen Kaufmann zu Nowgorod von Wisby nach Lübeck mitgewirkt; Lübeck aber ging stark damit um, dort ein Kaufhaus zu errichten, das in der Art des Hofes von Nowgorod gedacht sein mochte. Nach der Neugründung Danzigs erscheinen 1340 und 1341 preußische Kaufleute in den holländischen Privilegien. Zu Brügge, wo 1306 zuerst ein Danziger nachweisbar gewesen war, begegnet uns in der Organisation des deutschen Kaufmanns zuerst 1347 das preußisch-westfälische Drittel, eine Vereinigung, die die Forschung derart beschäftigt hat, daß das Fehlen jeglicher Andeutung ihrer Rätsel in der Geschichte der wichtigsten preußischen Stadt einigermaßen auffällt. Simson spricht zweimal (S. 96 und S. 203) aus, daß nur die Rechtstadt, nicht aber Alt- und Jungstadt zur deutschen Hanse gehört hätten. Das ist gewiß insofern richtig, als die Besendung der Hansetage in Betracht kommt. Aber daß das nicht für die Beteiligung einer Stadt an der Hanse entscheidet, hat Stein erst neuerdings in diesen Blättern kurz vor dem Erscheinen von Simsons Buch ausgeführt. Auf einem Hansetage war Danzig zufrühest 1361 vertreten. Es besandte bis 1376 nur fünf Tage, während Thorns Ratssendeboten von 1356 bis 1376 fünfzehnmal, Elbings vierzehnmal, Kulms elfmal auf solchen erschienen. Von 1377 an fehlt Danzig sehr selten, während Kulm seit 1373 verschwindet. Besondere Tagungen der preußischen Städte finden wir seit 1363.

Nach Zurückhaltung in und Absonderung nach dem ersten Kriege gegen Waldemar brachten die preußischen Städte durch ihr 1366 zuerst gestelltes und 1367 wiederholtes Suchen nach einem Bündnis mit den wendischen die Bewegung in Fluß, die zu der Kölner Konföderation führte und den Entschluß zum zweiten Waldemarischen Kriege reifen ließ. Diesmal beteiligten sie sich auch handelnd am Kriege, während sie für den ersten nur durch Erhebung des Pfundzolls mitgewirkt hatten. Jetzt erst (1368

und 1370) erwarben die Preußen ihre Fitte auf Schonen, die später fast ausschließlich unter Danzigs Verfügung kam. Als nach dem Obsiegen Margareten's über die Meklenburger in Schweden 1395 Stockholm sieben Hansestädten zu treuer Hand übergeben ward, war Danzig darunter, wie es auch für die sich daran schließenden Rüstungen zu Befreiung der See von den Vitalienbrüdern große Aufwendungen machte. Merkwürdigerweise ist der Konflikt, in den es wegen jenes Unwesens und erlittener Schäden mit den meklenburgischen Seestädten geriet, wie der aus ähnlichem Anlaß entsprungene im Kriege der wendischen Städte gegen Erich von Dänemark bei Simson kaum einmal angedeutet. Unter Mitwirkung Danzigs ward Gotland 1398 vom Deutschen Orden in Besitz genommen und bis 1407 behauptet. Dabei mußte die Feindschaft Dänemarks in den Kauf genommen werden.

Danzigs vorwiegende Interessen lagen stets in seinen Handelsverbindungen mit England, und das Bewußtsein von der Unentbehrlichkeit seiner Lieferungen und der Stärke seiner Stellung wie die Empfindlichkeit über den Wettbewerb der Engländer zu Hause machten sich darin geltend, daß es samt seinen preußischen Genossinnen in der hansischen Politik in Reibungen mit England seit etwa 1370 immer die schärfere Tonart vertrat, während es umgekehrt gegenüber den nordischen Reichen nicht leicht zu bewegen war, an dem hier aktiveren Vorgehen der wendischen Städte teilzunehmen. Nur eben ward 1378 der von Preußen verlangte Abbruch des Verkehrs mit England vermieden, aber nach neuer Gewalttat Englands von den Preußen einseitig verhängt. Kaum jedoch war endlich ein Vertrag zu Marienburg zustande gebracht, als Zollerhöhungen in England und die Niederlassung englischer Kaufleute in Danzig für neuen Zündstoff sorgten. So ward 1398 zwar der Vertrag aufgekündigt, aber der Handel nicht eingestellt, bis ein neuer englischer Handstreich 1403 den Zwist verschärfte. Jetzt kam es infolge der Zunahme englischer Gewalttätigkeit zu einem allgemeinen hansischen Verkehrsverbot, das aber gerade von den Preußen schlecht gehalten ward. Verträge vom Jahre 1409 schlossen die Streitigkeiten ab; doch haben die Engländer nur einen kleinen Teil der zugestandenen Entschädigungen gezahlt. In ihren Vertröstungen zeigten sie eine wahre Meisterschaft.



Beschwerden der Hansestädte über die Forterhebung des am Ende des 14. Jahrhunderts eingeführten Pfundgeldes in Preußen trugen neben dem Umstande, daß sich in den demokratischen Bewegungen, die gleichzeitig die wendischen Städte und Danzig erschütterten, die Verbindung der Städte gelockert hatte, zu einer Entfremdung bei. Diese mag dazu mitgewirkt haben, daß weder Danzig noch sonst eine der preußischen Städte den wendischen in ihrem Kriege gegen Erich von Dänemark beistanden, wenn auch die Hauptbeweggründe in der Ungleichheit der Interessen und in der hochmeisterlichen Politik zu suchen sind. Eine Folge hiervon war, daß die von den wendischen Städten erlangte Befreiung vom Sundzoll nicht auch den preußischen zu Teil ward. König Erich berief sich jenen gegenüber, die eine ungleiche Behandlung der Städte nicht zugeben wollten, auf ein Zugeständnis des Hochmeisters. Hernach hat er in Danzig die Bemühungen der wendischen Städte abgeleugnet. Es kann aber kein Zweifel sein, daß Lübecks Versicherungen mehr Glaubwürdigkeit haben. Genug, außer einer während kurzer Zeit auch ihnen gewährten Befreiung mußten sich die preußischen Städte darin finden, daß sie zahlten und ihre Genossinnen frei blieben.

Seit 1434 macht sich in den hansischen Verhandlungen die bedeutende Persönlichkeit des Danziger Bürgermeisters Heinrich Vorrat stark geltend, und zugleich wurde, da Danzig wegen der heiklen Lage der Dinge in Preußen mehr Rücksichten zu nehmen hatte, sein Verhältnis zu Lübeck und den wendischen Städten besser. Das zeigt sich namentlich in den englischen Angelegenheiten, während man sich in Preußen von der Handelssperre der wendischen Städte gegen Holland absonderte und trotz der Wegnahme von 23 preußischen und livländischen Schiffen durch die Holländer den Weg der Verhandlungen nicht verließ. Danzig allerdings würde nach der Ansicht Simsons, hätte es freie Hand gehabt, sich diesmal den wendischen Städten wohl angeschlossen haben.

Als sich in dem Kriege, der zwischen dem Deutschen Orden und Polen samt den zu ihm abgefallenen preußischen Ständen entbrannt war, Dänemark auf die Seite des Ordens stellte, Danzig aber dagegen Auslieger aussandte und den Verkehr mit seinen Gegnern nicht gestatten wollte, bildete sich fast ein Kriegszustand

mit den anderen Hansestädten heraus. Doch wurde 1458 unter Lübecks Vermittlung der Friede zur See zunächst durch einen Waffenstillstand hergestellt. Im Frühjahr 1464 brachten hansische Vermittler dann auch einen Frieden zwischen Danzig und den livländischen Städten zustande, während es ihnen nicht gelang, den Krieg zwischen Polen und Danzig und dem Deutschen Orden zu beschwören.

Weit in den Vordergrund tritt Danzig in den Verwicklungen, in die die Hanse 1468 mit England geriet, das doloserweise die Beschlagnahme von Schiffen durch König Christian von Dänemark den Städten aufs Konto setzte. In dem 1469 begonnenen Seekrieg machte sich besonders Paul Beneke aus Danzig einen Namen und erbeutete zuguterletzt noch mit dem Großen Kraweel ein von Florentinern befrachtetes Schiff mit dem berühmten Bilde Memlings, seither dem Hauptschmuck der Marienkirche zu Danzig. Demgemäß war Danzig auch an den Verhandlungen über den Utrechter Frieden beteiligt, der die Feindseligkeiten zur Zufriedenheit der Hanse abschloß, nicht jedoch an denen über den gleichzeitigen Vertrag mit dem Herzoge von Burgund und Holland, und das offenbar wegen der Ansprüche aus Benekes Kaperei. Gerade deshalb setzten damals die wendischen Städte die Anerkennung durch, daß die Hanse wegen Schadens nicht als ein Korpus sollte angesprochen werden können. Den Engländern ward in jenem Frieden insbesondere zugestanden, daß sie sich in ihrem Verkehr in Preußen der größten Freiheiten erfreuen sollten, die ihnen dort je nach Recht und Billigkeit gewährt seien. Diese Freiheiten bestimmte Danzig in seiner Beurkundung dahin, daß sie den nicht-preußischen Hansen gleichgestellt sein, ihre Verkehrsabgaben aber denen der Hansen und Nichthansen gleich sein sollten. Bekanntlich hat England später mit jener Bestimmung des Utrechter Friedens die Hansen in die Enge zu treiben gesucht.

Die Ansprüche der Florentiner aus der Wegnahme jener reichen Ladung, die seit 1477 geruht hatten, wurden 1492 den Hansen aufs neue bedrohlich. Doch übernahm endlich 1499 Brügge, sie zu befriedigen gegen das Versprechen, daß der Stapel dort nach dem Vertrage von 1487 gehalten werden solle. Danzig freilich, das von Rechtswegen für jene Forderung hätte aufkommen sollen, lag an dem Stapel zu Brügge schon damals so gut wie

nichts, gravitierte doch sein niederländischer Handel bereits nach Antwerpen. Es rührte sich daher nicht um den Stapel, ohne den Lübeck noch nicht auskommen zu können meinte.

Noch trat der auf der Verschiedenheit der Interessen, aber auch der Anschauungen beruhende Gegensatz zwischen Lübeck und seinem Anhang und Danzig über die mehr und mehr aufstrebende holländische Schifffahrt und die Gegenmaßregeln nicht in der Schärfe hervor, in der er sich bald ausprägen sollte. Doch spielte er schon in einem Vorfall mit, der gegen das Ende der von Simson behandelten Periode fast zu offener Feindschaft zwischen den ihrerseits in vielfachem Verkehr miteinander stehenden beiden Haupthandelsplätzen an der Ostsee führte. Lübeck war, weil es die ihm von König Hans angesonnene Verkehrssperre gegen Schweden nicht auf sich nehmen wollte, mit Dänemark in Kampf geraten, dabei von seinen nächsten Nachbarn, wenn nicht mit voller Kraft, doch immerhin unterstützt. Das leistungsfähige Danzig dagegen war, wie es in den Verwicklungen der Städte mit Dänemark nachgerade hergebracht, zu Hilfeleistung nicht zu bewegen, sondern bemühte sich seinerseits um eine Verständigung mit Dänemark. Lübeck aber ließ ungeachtet einer seinen Schiffen in Danzig widerfahrenen Aushilfe Danziger Schiffe festhalten und aufbringen und in den Danziger Gewässern auf verdächtige Schiffe, namentlich holländische, Jagd machen. Ja einer seiner Auslieger trieb ein heimkehrendes mit Danziger Gut beladenes Schiff an den Strand und beraubte es, um kurz darauf bei Hela einen ebenfalls mit Danziger Gut beladenen Holländer wegzunehmen. Die Erbitterung in Danzig war groß und äußerte sich in der außerordentlichen Schärfe, mit der sein Bürgermeister Ferber im Sommer 1511 auf einem Hansetage, wo Lübeck Hilfe forderte, die Beschwerden seiner Stadt vorbrachte. Hatte er es doch erleben müssen, daß gerade in jenen Tagen Auslieger ein Danziger Schiff in die Trave brachten und seine Bemühungen um Freigabe sich vergeblich erwiesen. Mit Mühe ward endlich ein Vergleich vermittelt, der Danzig freie Fahrt durch den Sund gewährte — ein auch später von Danzig nie aus den Augen gesetztes Ziel —, seine angehaltenen Schiffe losmachte und seine Gewässer gegen Übergriffe sicherte, die Entscheidung über Entschädigung aber verschob. Dessen ungeachtet überfielen im August Lübecker

bei dem von Danzig zu seiner Sphäre gerechneten Rixhöft eine große holländische Handelsflotte, bohrten viele Schiffe in den Grund, verbrannten andere und nahmen über 100 weg, obgleich ein Teil der Ladung Danzigern gehörte. Auf Beschwerden ließen sie sich nicht ein und brachten nach einem drei Tage später an derselben Stelle über die Dänen errungenen Siege ihre Beute glücklich davon. Eine zurückgebliebene Mannschaft, die noch ein holländisches Schiff auf der Danziger Reede erbeutet, aber in betrunkenem Zustande festgenommen war, ward hingerichtet. Nachdem auch unter Norwegen drei Danziger Schiffe genommen waren, ordnete im August 1512 Danzig gemeinsame bewaffnete Fahrt an, und es hätte sich, zumal da Amsterdam ein Bündnis gegen Lübeck anbot, leicht eine offene Feindschaft daraus entwickeln können.

Die gegenseitigen Beschwerden zwischen beiden Städten schlepten sich, auch nachdem Lübeck und Dänemark Frieden geschlossen hatten, noch lange hin, indem sie von Zänkereien wie dem endlosen Streit um die Grenzen der schonischen Fitten neue Nahrung empfangen und diese ihrerseits verbitterten. Kleinliches nämlich als groß anzusehen und zu behandeln, ward unter dem ungesunden Einfluß der Juristen schon Brauch. Ein Schulbeispiel dafür ist der hartnäckige Sitzungsstreit, den Danzig mit Königsberg Jahrzehnte hindurch führte, wie auch eine ganze Anzahl andere Städte ihre höchst wichtig genommenen Sitzungsstreitigkeiten hatten.

An den hansischen Niederlassungen zu Bergen und Nowgorod waren die Danziger nicht oder kaum beteiligt. Dagegen beherrschten sie, wie auch sonst manche Städte besondere Verkehrsgebiete hatten, das Kontor zu Kauen. Hierüber gibt Simsons Buch eingehende Auskunft. Überhaupt hat er mit Recht dem Handel Danzigs seine volle Aufmerksamkeit zu Teil werden lassen, auch, wo es anging, Zahlen mitgeteilt, zum Teil mit Berichtigungen zu Hirschs vortrefflicher Handels- und Gewerbe-geschichte Danzigs. England steht, wie vorher zu betonen war, immer voran. Aufgefallen ist mir, daß über die Danziger Industrie außer dem Schiffbau, insbesondere über Brauerei und Tischlerei, die im 16. Jahrhundert nach außen so hervortreten, so wenig zu finden ist.

Erweckt man, indem man Einzelheiten heranzieht, immer leicht den Anschein, als wölte man mangeln oder als habe der

Verfasser nicht volle Sorgfalt auf seine Arbeit verwandt, so ist es andererseits wieder sowohl dem Verfasser wie dem Benutzer eines wertvollen Werkes gegenüber Pflicht, wenigstens auf Erheblicheres aufmerksam zu machen, das der Berichtigung unterliegt. So bringe ich denn auch hier einige Aussetzungen zur Sprache.

Auf Seite 58 liest Simson aus den Urkunden 4 n. 97 und 80 ein Enteignungsrecht der Stadt heraus und betont recht ausdrücklich den Zwang, der ja notwendig zu diesem Rechte gehört. Davon kann aber keine Rede sein, wie ein Enteignungsrecht an Immobilien im Mittelalter einzig dastehen würde. Es heißt in der Urkunde ausdrücklich: Wir wellen ouch, das binnen eren grenezzen . . ., ap ymant, phaffen addir leyen . . ., keyn (d. h. irgendein) gut . . . bynnen den vogenanten grenezzen ere[r] vriheit [hetten] . . ., das si das behalden ungeschat und unvorterbet. Von gnoden vorlie wir doch den . . . burgeren, das si denselben, di gut binnen ere vryheit haben mogen, en das mit libe abekoifen addir wechseln mit der wille, der dasselbe gut ist. Es handelt sich also um eine vorweg erteilte landesherrliche Einwilligung in Besitzwechsel. Die Ergänzungen in eckigen Klammern scheinen mir notwendig, um den offenbar verderbten Text verständlich zu machen.

Ebenda wird die Vorliebe als eine für zehn Jahre vorgesehene Abgabe erklärt, während es eine für die Ansetzung der Höfe zu leistende einmalige Zahlung war, die nur zur Erleichterung der Bauern über zehn Jahre verteilt ward.

Auf S. 65 hätte über die Zwietracht zwischen Rat und Bürgerschaft mit mehr Schärfe berichtet werden können. Von dem Wunsch der Bürger nach stärkerer Beteiligung an den öffentlichen Angelegenheiten ist in der Urkunde keine Spur. Wohl aber wird darin, jedenfalls nicht ohne Grund, ausgesprochen, daß das kulturelle Recht gelten solle. Wahrscheinlich wird der Rat Bürgerland zu Befestigungen eingezogen haben und der Streit hauptsächlich um Mein und Dein geführt sein.

Daß die Kistenmacher die Verpackung für die Heringe geliefert haben sollen (S. 68), liest sich wie ein Scherz. Heringe wurden stets in Tonnen verpackt, die anzufertigen Sache der Böttcher war. Die Kistenmacher fertigten Särge, Laden (Truhen), Schränke u. dergl. Sie waren der Hauptsache nach Tischler.

Für die Berechnung oder Schätzung der Zahl der Einwohner

auf S. 77 ff., 164 t. u. 372 scheinen die Grundlagen recht unsicher zu sein. Gewagt ist namentlich die letzte Berechnung. Sehr schade ist, daß Simson sich so wenig einläßlich über die Einrichtung der Erbebücher äußert. Sie muß der anderswo üblichen sehr überlegen sein, wenn man aus einem solchen die Zahl der Grundstücke für ein bestimmtes Jahr (1382) ermitteln kann (S. 77).

Was Simson auf S. 91 als wahrscheinlich ansieht, daß nämlich der Glöckner ursprünglich als Lehrer fungiert habe, kommt mir sehr unwahrscheinlich vor. Der Satz in 4 n. 90: *Vortmer vordingen zy dye vigilien, daz dem glockenere nogh den kindern keyn recht darvan gescheen mag, nötigt nicht zu der Auslegung, daß Glöckner und Schüler wie Lehrer und Schüler zusammengehören. Für Geläut und Gesang war eine Gebühr fällig; daß bei dieser nur der Schüler (als des in der Klage wirksameren), nicht auch des Schulmeisters gedacht ist, mag sich aus der kurzen Zusammenfassung der Beschwerde erklären. Noch die Verbindung collatio scole et campanature in Nr. 121 kann zu falscher Deutung verleiten, aber Nr. 129 unterscheidet unmißverständlich sowol den schulemeister als den glockener.*

Bei Behandlung des Sundzollens hätte S. 194 die Behauptung Lübecks, daß der Hochmeister den Zoll von seinen Städten eingeräumt habe, nicht übergangen werden dürfen. Statt »behält sich aber vor, die Zugehörigkeit jeder einzelnen Stadt zum hansischen Bunde (!) besonders zu prüfen« (S. 195) muß es heißen »bis zum Nachweise der Befreiung durch Privilegien, der in nächster Zeit erbracht werden sollte«. Auf S. 262 wäre die Anführung des Jahres (1462) erwünscht gewesen. Die erste Beschwerde nach Abstellung des Zolles im Jahre 1441 tritt uns 1447 entgegen.

Im Urkundenbuch vermißt man für die schon früher gedruckten Nummern die Stückbeschreibungen, muß also auf andere Werke zurückgreifen, wenn man sich über Fundstelle, Besiegelung und überhaupt all das, was für die Gültigkeit der Urkunde wichtig ist, unterrichten will. Es ist das eine übel angebrachte Raumsparung.

Aus dem vielseitigen Inhalt, der mit Recht ganz nach den Bedürfnissen einer Danziger Stadtgeschichte ausgewählt ist, möchte ich nur auf die Rollen der Leinweber von 1377 (Nr. 95), der Grapengießler von 1405 (Nr. 118) und der Bernsteindreher von

1477 (Nr. 145) aufmerksam machen. In Nr. 118 finden wir das bei weitem älteste Zeugnis für das Aufklopfen (mit dem Schaffholze), in Nr. 145 ein Register über die Meister des Amtes vorgesehen. Das mehrdeutige Wort »vormyethe« wird als Gedingezahlung vor Dienstantritt belegt. Hervorzuheben ist die Besiegelung von Nr. 95, während die Nrn. 118 und 145 ohne Siegel zu sein scheinen. Vgl. Hans. Gesch.Bl. 1909, S. 273. Die Abfassung durch das Amt, die Simson aufgefallen ist (S. 81), hat manche Parallelen. Den Schuhmachern der Altstadt verlieh 1374 der Komtur ein Privileg (Nr. 92).

Die Texte scheinen sorgsam bearbeitet zu sein. Dennoch ist einiges zu verbessern. S. 25 Z. 6 v. u. lies *reseravimus* statt *reservavimus*. S. 38 Z. 5 *rumen* statt *rinnen*. S. 51 in Nr. 95 Z. 7 wohl mit Hirsch gewinnen (*gewiinnen?*) statt *gewunnen*, ebenso S. 52 Z. 14 *spreken* statt *sprechen*, Z. 18 *ute* (*uute?*) statt *unte*. Z. 25 wird eine halve herzustellen sein (Hirsch hat ein Zahlzeichen), Auf S. 51 Z. 5 v. u. und Z. 3 v. u. hat auch Hirsch *lebinghe* und *alg*, beides unverständlich. Mit dem letzten mag *alz* gemeint sein, mit dem ersten *belevinghe*. S. 55 Z. 16 v. u. ergibt das (nur mit Hilfe einer Lupe lesbare) Faksimile, daß *swas* statt *swar* zu lesen ist. Verbesserungen für S. 56 sind oben angegeben. S. 60 Z. 22 ist so den zusammenzurücken (gleich *sodan*, *solch*), Z. 23 fehlt man hinter *mag*. S. 105 Nr. 136 Z. 6 lies *elke* statt *eke*, Z. 6 v. u. *ratenmeisteren* statt *ratermeisteren*. Im Regest von Nr. 70 muß es *Herrn* statt *Herzog* heißen.

Im Register ist, wie es unbegreiflicher Weise so häufig geschieht, das *y* nicht einfach als *i* behandelt. Dadurch sind Namen, wie *Boywitz*, *Czyseck*, *Vynckenborch* und *Wythum*, an Stellen gerückt, wo sie niemand sucht. Auch hätte sich empfohlen, von C auf K und Z, von F auf V und umgekehrt zu verweisen, wenn Bedenken bestanden, die verwandten Buchstaben zu vereinigen. Unter *Hanse* ist S. 253 f., unter *Steuern* S. 275 nachzutragen, außerdem *Vorliebe* S. 58.

Der Druck ist gut und genau, das Papier aber (erfreulicher Weise nicht satiniert, sondern körnig) scheint mir etwas mürbe zu sein.

## 2.

**Walter Schmidt-Rimpler, Geschichte des Kommissionsgeschäfts in Deutschland.** Erster Band: **Die Zeit bis zum Ende des 15. Jahrhunderts.** Halle a. d. S., Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses, 1915. XVI u. 318 S. 8°. Preis geb. 8,60 Mk.

Von

**C. Brinkmann.**

Gegenüber seinem letzten Vorgänger in der Geschichtsschreibung der Kommission, dem Dänen E. Arup (vgl. diese Zeitschrift 1909 S. 543 ff.), scheint der Verfasser des vorliegenden Buchs, ein Schüler Paul Rehmes, zunächst mehr vom handelsrechtlichen als vom handelsgeschichtlichen Standpunkt zu schreiben, und gewiß wird seine Darstellung dem Historiker mit juristischen Durchschnittskenntnissen deshalb nicht selten erhebliche Schwierigkeiten machen. Aber gerade die doppelte Selbstbeschränkung, die er im Unterschied von Arup übt, rückt seine Arbeit wiederum den Lesern dieser Blätter besonders nahe: Das deutsche Recht, das (abgesehen von der frühesten Zeit) überhaupt, und das Mittelalter, das wenigstens in dem jetzigen ersten Band abgesondert für sich behandelt wird, geben unter dem geschichtlichen Stoff unvermeidlich gerade dem klassischen Gebiet mittelalterlicher Handelsorganisation, dem hansischen Handel, das Übergewicht. Schon äußerlich nehmen in dem ersten, geschichtlichen Abschnitt neben den Norddeutschland gewidmeten Paragraphen die, die sich in zweifellos berechtigter Trennung mit Süddeutschland beschäftigen einen fast verschwindenden Raum ein.

Die Gesamteinrichtung des Buches ist so, daß in einer Einleitung eine dogmatische Auseinandersetzung mit der Lehre vom Kommissionsgeschäft namentlich in bezug auf eine Abgrenzung gegen die begrifflichen und geschichtlichen Nachbarinstitute des Handelsrechts gegeben, sodann in einem ersten Abschnitt das Quellenmaterial des Mittelalters auf Erscheinungen mit wesentlichen Merkmalen dieses Geschäfts nach zeitlicher Entwicklung



untersucht und schließlich in einem zweiten Abschnitt, gleichsam als Schluß aus solchen zwei Vordersätzen, der geschichtliche Rohstoff wieder zu einem einheitlichen rechtlichen Bild zusammengefügt wird.

Die juristische Haltbarkeit der einleitenden Ausführungen zu beurteilen, ist hier kaum der Ort. Dennoch müssen ihre Ergebnisse kurz mitgeteilt werden, weil sie für das Verständnis alles folgenden unerläßlich sind. Ihr Zweck oder wenigstens ihr Erfolg ist, den Umfang des Begriffs Kommission als Handel in eigenem Namen für fremde Rechnung möglichst weit auszudehnen. Dazu wird einmal sein Inhalt anders als in der bisherigen, freilich sehr auseinandergehenden handelsrechtlichen Dogmatik dem des Gesellschaftsbegriffs entgegengesetzt, der unter primitiven Handelsverhältnissen bekanntlich überaus häufig in einem und demselben Tatbestand mit Merkmalen der Kommission auftritt: Während für die Gesellschaft die beiderseitige Verpflichtung der Gesellschafter zur Hinwirkung auf den Erfolg ihres Rechtsgeschäfts wesentlich sei, reiche für die Kommission umgekehrt schon die Abwesenheit einer solchen Verpflichtung hin; sie begreife deshalb auch die sogenannten partiarischen Geschäfte, bei denen der Kommissionär seitens des Kommittenten eine Entlohnung in Form eines Anteils am Geschäftsgewinn erhalte. Ein positives Kennzeichen wird umgekehrt in der rechtlichen Maßgeblichkeit des einen Vertragsschließenden für die Tätigkeit des andern aufgestellt, deren Vorhandensein auch die partiarischen sogenannten Arbeitsverschaffungsverträge für eine Mehrheit von Geschäften (den sogenannten allgemeinen Handel) als Kommissionen von den bloßen Anlageverträgen mit reiner Kapitalhingabe sondere. Wie unter seinen Vorgängern besonders Arup, verzichtet Schmidt-Rimpler endlich für die geschichtliche Behandlung der Kommission auf das heutige handelspolitische Merkmal der Gewerbsmäßigkeit.

Der der Einleitung folgende erste, geschichtliche Abschnitt steht nicht bloß in dem vorhin erwähnten Gegensatz zu dem zweiten, systematischen, sondern zerfällt selbst wieder auf ähnliche Weise in ein erstes Kapitel, das die in Betracht kommenden Quellenstellen nach Zeitabschnitten (Jahrhunderten) und innerhalb dieser noch weiter sachlich ordnet, und zwei weitere, die unter den Fragen des Handelns in eigenem Namen und der Entlohnung den so geordneten Stoff gewissermaßen einer spezialisierenden Auf-

bereitung für die endliche Systematisierung unterziehen. Es kann zweifelhaft erscheinen, ob diese weitgehende Spezialisierung der Untersuchung für die Aufnahme ebenso zweckmäßig ist, wie sie es für die gegenseitige Unabhängigkeit von geschichtlicher Feststellung und juristischer Deutung gewesen sein mag; die fortwährenden Verweisungen vom ersten auf die beiden andern Kapitel zeigen, daß ihre bezüglichen Inhalte in engerer Verbindung miteinander gelesen werden wollen als sonst zwei Teile desselben Buchs. Das Quellenmaterial umfaßt mit Ausnahme der Frühzeit, für die mit reichlicher Weitherzigkeit Zeugnisse aller Gebiete und Gattungen herangezogen sind, wesentlich die bekannten Überreste des mittelalterlichen deutschen Handelsrechts, städtische und hansische Gesetze und Urkunden auf der einen, die privaten Handelsbücher auf der andern Seite. Eine sehr wertvolle Bereicherung dieser letzten Gruppe bildet nur die ausführliche Beschreibung und Verwertung des Handlungsbuchs des Danziger Kaufmanns Johann Pisz, das bisher nur in Hirschs Danziger Handelsleben und einer gleichfalls lokalgeschichtlichen Heidelberger Dissertation (von Slaski 1905) benutzt, für die allgemeine Handels- und Handelsrechtsgeschichte dagegen noch unerschlossen geblieben war. Dieses kostbare Stück des Danziger Stadtarchivs enthält nämlich abweichend von den bisher bekannten deutschen Handlungsbüchern eine besondere Rubrik für Buchungen über Geschäfte, die der Verfasser offenbar in großem Maßstabe als Kommittent und Kommissionär anderer ausführen ließ und ausführte. Jene weite Einstellung des dogmatischen Blicks hat hier das Gute, daß auch das neuere Tatsachen- und Diskussionsmaterial über die Geschichte des Gesellschaftsrechts, neben Rehmes Forschungen im Anschluß an das Lübecker Niederstadtbuch besonders die von Silberschmidt und Keutgen, in vollem Umfang herangezogen werden konnte. Die Quelleninterpretation ist nicht nur historisch gleich sorgfältig wie juristisch, sondern auch von einer verständnisvollen Anschauung der Vergangenheit erfüllt, die durchaus nicht immer Sache des Juristen ist. Indem das in den Quellen niedergeschlagene Leben nie lediglich als Beispiel und Rohstoff juristischer Konstruktionen, sondern stets auch in seinen eigenen realen Zusammenhängen gewürdigt wird, dient die handelsrechtliche Darstellung der Handelsgeschichte im besten, allgemeinsten Sinn. Aus

der Fülle des so Gebotenen möchte ich hier nur ein paar Einzelheiten herausnehmen. Bei einer Besprechung von Nirrnheims Ausgabe des Hamburgischen Pfundzollbuchs von 1369 (Schmollers Jb. 1911 S. 432) hatte ich auf die Schlüsse aufmerksam gemacht, die aus dem Schweigen der Zollurkunden auf die Gliederung der hansischen Seeverbindung zwischen Ost- und Westeuropa zu ziehen wären, und eine vielfache Umgehung der hansischen Zentralhäfen vermutet. In seiner Skizze des Systems von Handelsverbindungen, das sich aus den Eintragungen des Handelsbuchs von Johann Pisz ergibt, weist nun Schmidt-Rimpler (S. 81) auf die dabei hervortretende Wahrscheinlichkeit hin, daß der Danziger Westhandel ohne Berührung von Lübeck größtenteils direkt nach Flandern gegangen sei: Das würde jene Vermutung nach der positiven Seite glücklich ergänzen. — In einem besonderen Anhang zum ersten Kapitel erörtert der Verfasser die nicht unbekanntere Rolle, die das Kommissionsgeschäft bei der Umgehung der zahlreichen hanse- und stadtrechtlichen Verbote und Einschränkungen des Gast- und Fremdenhandels gespielt hat. Dabei kommt er auch auf die Strafbestimmung (Art. 117 Rößler) des Altprager Stadtrechts gegen denjenigen Bürger, der »sich . . . eins gast gut vnterwunt yn fremden landen, oder halt hye in der stat, und nicht domit tet gastes recht.« Alfred Schultze und Rudorff haben das auf pfandrechtlichen Arrest bezogen. Schmidt-Rimpler (S. 123 Anm. 72) beweist aus der Technizität der Ausdrücke »sich unterwinden« und »Gastes Recht tun«, daß es sich hier um eine mannigfach bezeugte Methode handelt, den Kommissionshandel mit Gästegut als unausrottbare Übung wenigstens durch Unterwerfung unter das Gästerecht unschädlich zu machen.

Die beiden systematischen Kapitel des ersten Abschnitts behandeln zwei Hauptzüge, die die mittelalterliche deutsche Kommission von der modernen unterscheiden. Zunächst wird dargelegt, daß nicht allein terminologisch, sondern auch begrifflich das Mittelalter sehr häufig keine scharfe Linie zwischen dem Handeln für fremde Rechnung in eigenem Namen und dem in fremdem Namen, d. h. der bloßen Stellvertretung, zog. Mit der älteren Forschung hat jedenfalls noch Arup in zahlreichen zweifelhaften Fällen zu bestimmt die alleinige Verpflichtung des Kommissionärs angenommen, wo bei einer ganzen großen Klasse von

ihnen, den Liegern oder Faktoren im Dienste auswärtiger Firmen, eine konkurrierende Bindung dieser vielfach geradezu bezeugt, bei selbständigen Kommissionären die Mitverpflichtung entfernter Kommittenten durch die Entwicklungsstufe des mittelalterlichen Kredits mindestens nicht ausgeschlossen wird. Das Kapitel über die Entlohnungsformen, das in mehr als einem Betracht den Höhepunkt des Buches bildet, führt zu einem auf den ersten Blick überraschenden Ergebnis: Neben der Provision, die bis zum 15. Jahrhundert erst ganz vereinzelt für die Kommission aufgekomen sein kann, und dem festen Lohn, den lediglich Angestellte und auch diese nicht für das Einzelgeschäft bezogen, bleibt als Hauptform der Entschädigung die Gewinnbeteiligung stehen; aber gerade die genauere Untersuchung der einzelnen Kommissions- und verwandten Tatbestände mit Bezug darauf will zeigen, daß gerade die Gewinnbeteiligung ohne Gesellschaftscharakter in der Regel nicht Kommission, sondern bloßes Anlagegeschäft war, umgekehrt dagegen der bei selbständigen Kommissionären weitaus übliche Kommissionsvertrag, das sogenannte *Sendeve*, in der Regel keine Gewinnbeteiligung, sondern rechtliche Unentgeltlichkeit bei bloß tatsächlichen Entgeltsverhältnissen voraussetzte. Diese Aufstellungen bewegen sich nun ja auf dem umstrittensten Boden der Handelsrechtsgeschichte, und erst die gründlichste Prüfung und Bewährung wird über ihre Stichhaltigkeit entscheiden können. Mitunter möchte es scheinen, als berücksichtige der Verfasser doch nicht ganz genügend die wiederholt von ihm selbst hervorgehobene laienhafte Unbestimmtheit der mittelalterlichen rechtlichen Ausdrucksweise und Anschauung. So ist es gewiß ansprechend, die Gewinnbeteiligungsgeschäfte bei einseitiger Kapitalhingabe vom Typus des Lübecker Niederstadtbuchs (S. 176 unter 1) schon wegen der bisher unerklärten Höhe des Anteils (Hälfte) für den am Kapital und Verlust unbeteiligten Empfänger (S. 208 f.) als Anlagegeschäfte zu erklären; aber über die ausdrückliche Bezeichnung eines sehr ähnlichen Falles aus Bruns' *Bergenfahrern* (S. 176 Anm. 11, 180 Anm. 24) als »wedderlegginge unde selschupp« wird m. E. vorher doch zu leicht hinweggegangen. Dem S. 206 aufgestellten Gegensatz zwischen dem allgemeinen *negociari, mercari* der partiarischen Geschäfte und dem spezifischen *ducere, voeren* des *Scudeve* steht doch nicht bloß das »*ducere versus mare*« der einen

Niederstadtbucheintragung (ebd. Anm. 69), sondern auch nachher das *ducere in negociacionibus ad aquas* des Lübischen Testaments von 1289 S. 210 Anm. 83 im Wege. Die Präzisierung von Wort und Begriff *Sendeve*, die noch von Silberschmidt und selbst von Rehme auf Erscheinungen des Gesellschaftsrechts ausgedehnt wurden, als ausschließlicher Bezeichnungen der unentgeltlichen Kommission unter Geschäftsfreunden hat im Zusammenhang des ganzen hier vom mittelalterlichen Fernhandel entworfenen Bildes etwas schlechthin Zwingendes; die Frage der Entgeltlichkeit wird namentlich an der Hand von Pisz' Berechnungen bis in die Möglichkeit einer versteckten Entschädigung durch Preisaufschlag verfolgt, der zuerst von Arup gegebene Hinweis auf die Gegenseitigkeit dieser Geschäfte als Grundlage eines tatsächlichen Entgelts durch die lebendige Zergliederung paralleler Züge, wie ihrer engen Verbindung mit Widerlegungsgeschäften, der Möglichkeit der Kapitalverteilung, der Geschäftsfreundschaft, weit überboten. Gleichwohl wird man sich nicht leicht entschließen, diese hochmittelalterliche Bedeutung des *Sendeve* absolut zu setzen oder mit Schmidt-Rimpler (S. 222) die späte Einbürgerung eines Terminus anzunehmen, der zweifellos der Epoche skandinavischer Handelsvorherrschaft entstammt, wenn nach seiner eigenen Entwicklungsskizze die Frühzeit ihren Bedarf an kommerzieller Arbeitsverschaffung zuvörderst auf dem Wege des Gesellschaftsvertrags befriedigt hatte.

Der zweite, rein konstruktive Abschnitt des Buchs wird hoffentlich dem Historiker nicht unfruchtbar erscheinen, weil er überwiegend entweder mit Wiederholungen oder (z. B. bei so wichtigen Fragen wie der Haftung des Kommissionärs, seinem Verhältnis zum Drittkontrahenten) in Ermanglung von unmittelbaren Zeugnissen mit sinngemäßer oder analoger Interpretation arbeitet. Wer jemals in eigener Forschung oder im Unterricht mit der juristischen Analyse handelsrechtlicher Denkmäler beschäftigt gewesen ist, hat oft genug über die notwendig allgemeinen Hilfen der Lehrbücher hinaus das Bedürfnis monographischer Anleitung empfunden, wie sie hier mit aller wünschenswerten Vollständigkeit und Genauigkeit gegeben ist. Ein Anhang behandelt das Recht des als Fernhandelsinstitut der Kommission eng verschwisterten Speditionsgeschäfts (S. 310 Z. 8 ist *Speditio*- statt *Kommissionsgeschäft* zu lesen). Auch von dem zweiten, neuzeit-

lichen Band, für den die Benutzung umfänglicherer archivalischer Quellen in Aussicht gestellt wird, darf die hier bisher fast ausschließlich auf Arup angewiesene Geschichtswissenschaft reiche Belehrung erwarten.

## 3.

**Theodor Tomfohrde, Die Heringsfischereiperiode an der Bohus-Len-Küste von 1556—1589.** Ein Beitrag zur Klärung der Frage nach dem Untergang des deutschen Heringshandels in der Ostsee und dem Übergewicht der Holländer in der Nordseeheringsfischerei um die Wende des 16. Jahrhunderts (Archiv für Fischereigeschichte, Heft 3, Berlin 1914, Paul Parey, S. 1—192).

**Kurt Jagow, Die Heringsfischerei an den deutschen Ostseeküsten im Mittelalter** (Archiv für Fischereigeschichte, Heft 5, Berlin 1915, 45 S.).

Von

**Walther Vogel.**

Es ist mit Dank zu begrüßen, daß sich neuerdings eine Anzahl historischer Arbeiten mit der lange vernachlässigten älteren Geschichte der Seefischerei befaßt. Das Vorbild bietet dabei Dietrich Schäfers vor nahezu drei Jahrzehnten erschienene bekannte treffliche Arbeit über den Heringsfang und -handel auf Schonen, und auf Schäfers Anregung hin sind auch die beiden hier zu besprechenden Abhandlungen entstanden. Tomfohrde behandelt die bemerkenswerte Episode des Heringsfangs an der Küste des (damals norwegischen, jetzt schwedischen) Bohus-Len, von Marstrand an nordwärts, in den Jahren 1556—1589, die sich zwischen den Verfall der Schonenfischerei und die Blütezeit der holländischen »großen« Heringsfischerei einschiebt und die als der bedeutendste europäische Seefischereibetrieb in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts gelten kann. Gerade die verhältnismäßig kurze Dauer dieser Episode legt die Frage nach den Ursachen ihres Entstehens und Vergehens nahe. Bekanntlich ist das überraschende Auftauchen und Wiederverschwinden großer Herings-

schwärme auch sonst vielfach beobachtet worden, und man hat z. B. früher den Niedergang der Schonenfischerei mit dem Beginn der Marstrandfischerei geradezu in ursächlichen Zusammenhang gebracht in der Annahme, es handle sich um ausgedehnte Wanderungen einer und derselben Art von Heringsschwärmen. Noch Schäfer, der sich allerdings mit der naturwissenschaftlichen Seite der Heringsfischerei weniger befaßte, gab dieser Ansicht Ausdruck. Inzwischen hat Heincke seine Rassentheorie der Heringe aufgestellt und gezeigt, daß in den verschiedenen Meeresteilen und Küstengebieten ganz bestimmte Heringsrassen dauernd heimisch sind. Bei ihrem Verschwinden handelt es sich offenbar nicht um weite Wanderungen, sondern um ein Verziehen in tiefere und für die Fischer schwer auffindbare Wasserschichten, das wahrscheinlich wieder mit zeitweiligen Änderungen der Strömungs- und Wärmeverhältnisse des Wassers und damit der Lebensbedingungen des Fisches zusammenhängt. Mit diesen naturwissenschaftlichen Grundfragen macht uns Tomfohrde zunächst bekannt. Der Bohuslen-Hering gehört zu der Gattung der See- oder Bankheringe, die draußen auf den Westseebänken, wo sich die kontinentale Abwässerung mit dem salzreichen Ozeanwasser mischt, im Herbst laichen und dann, von dem bei einfallender Winterkälte herandrängenden Bankwasser mitgeführt, zur Mästung die Küstenzone von Bohus-Len aufsuchen. Der Schonen-Hering dagegen ist ein Küstenhering, der im Frühjahr im salzarmen Brackwasser laicht und im Herbst nach vollendeter Mästung gefangen wird. Es handelt sich also um zwei ganz verschiedene Rassen, und es kann keine Rede davon sein, daß das Aufkommen der Bohuslen-Fischerei etwa auf ein Verziehen des Schonenherings nordwärts zurückzuführen sei. Die tieferen Ursachen der örtlichen Wanderungen der Heringstüme sind noch nicht völlig aufgeklärt. In der Hauptsache scheint der Hering an eine bestimmte Wassermischung (mit entsprechendem Planktongehalt) gebunden zu sein und deren Strömungen zu folgen. Im Sommer ist das brackige Ostseewasser wärmer und strömt an der Oberfläche aus den dänischen Meerengen ins Kattegatt und Skagerak hinaus. Im Winter ist umgekehrt das Bankwasser der Westsee wärmer. Während es im Sommer in den tieferen Lagen in die Ostsee strömt, steigt es vom Herbst ab allmählich an die Oberfläche und verdrängt die Ostseewasserströmung. Das Ostsee-

wasser bringt den Küsten-(Frühjahrs)hering, das Westseebankwasser den Seehering mit sich. Die Theorien, welche periodische Wechsel und Störungen der Strömungen auf astronomische Einflüsse, Sonnenfleckenperioden u. dergl. zurückführen wollen, bedürfen noch der Nachprüfung und Bestätigung.

Der zweite Hauptteil behandelt den eigentlichen Gegenstand der Untersuchung, die Heringsfischereiperiode 1566—1589 an der Bohuslen-Küste, nach ihren verschiedenen Seiten. Zunächst wird ein Überblick über den Verlauf der Periode gegeben, dann die Fischerei, die Bereitung der Heringe, der Herings- und der übrige Warenhandel, die Aufsichtsbeamten, die Abgaben und Zölle besprochen.

Der Beginn der Fischerei scheint ins Jahr 1556 zurückzugehen, aber erst von 1560 ab wandte die dänische Regierung ihr Aufmerksamkeit zu. Der siebenjährige nordische Krieg, der bald darnach ausbrach, griff tief in die Verhältnisse ein. Die angrenzenden Küstenlandschaften, die das Hauptaufgebot der Fischer stellten, wurden von den Schweden verheert, sogar Marstrand bedroht. Der Rückgang, den die Sundzollregister verraten, ist daher erklärlich. Nach dem Kriege werden die Verluste aber rasch wieder ausgeglichen; besonders seit 1574 ist ein starker Aufschwung bemerkbar, der wohl auch auf den Zustrom der durch den Aufstand im heimischen Fischfang behinderten Niederländer (doch nur als Kaufleute, nicht als Fischer!) zurückzuführen ist. 1579 begann die Fischerei um Marstrand weniger ergiebig zu werden, der Betrieb wandte sich zum überwiegenden Teil nördlicheren Gegenden, besonders am Agersund, am Eingang des Christianiafjords, zu. Es handelt sich dabei anscheinend um das Auftauchen einer anderen Heringsrasse, eines im Frühjahr laichenden Küstenherings. Namentlich die Niederländer verlegten ihr Geschäft in diese nördlichen Gebiete, während die Hansen Marstrand treu blieben. Beachtenswert ist der Nachweis, daß der Rückgang der Marstrandschiffahrt, den die Sundzollregister zeigen, nur scheinbar ist. Ihm entspricht nämlich eine Zunahme der aus unbekanntem Häfen Norwegens abgehenden Schiffe, und offenbar kam die Mehrzahl dieser eben aus den Sunden und Häfen der Agersund-Gegend. 1585 ist die Agersund-Episode beendet, die Fischerei wendet sich wieder südwärts Marstrand zu, aber bald danach machen sich neuerlich Anzeichen



des Rückganges bemerkbar, und von 1589 an sinkt die Fischerei rasch zur Bedeutungslosigkeit herab. Abgesehen von einem vorübergehenden Auftauchen des Fisches 1624 setzte ein neues Erscheinen massenhafter Heringsschwärme erst wieder 1746 ein. Diese neue Blüteperiode des Fanges dauerte bis etwa 1800.

Die zahlenmäßige Darstellung der Schwankungen des Fischereibetriebes 1560—1590 gründet sich, wie schon angedeutet, hauptsächlich auf die Sundzollstatistik. Die Tabellen, die der Verfasser S. 36 und 41 gibt, befriedigen aber nicht recht. Es fehlt jede Angabe, was die Zahlen eigentlich bedeuten sollen. Nur wer mit der Einrichtung der Sundzollregister Bescheid weiß (und von wem darf man das ohne weiteres voraussetzen?), kann erraten, daß die von den südnorwegischen Fischereiplätzen (Vigen) ostwärts durch den Sund fahrenden Schiffe gemeint sind. Dann stimmen auch die Zahlen zum Teil nicht. Die Tabelle S. 41 verzeichnet 1574 zehn französische Schiffe von Vigen ostwärts, in Wirklichkeit kam kein einziges französisches Schiff von einem norwegischen Hafen. Auch daß zwei nordwestdeutsche Schiffe von Vigen ausgegangen seien, ist eine willkürliche Annahme. Rechnet man diese zwölf Schiffe ab, so ergibt sich als Gesamtzahl der 1574 den Sund passierenden Vigenfahrer 140, wie in der Tabelle auch richtig angegeben. Die Summe der Einzelposten, so wie sie dastehen, ist aber 152. 1577 ergeben die Einzelposten 191 statt 190, wie die Tabelle verzeichnet, 1585 (S. 49) 554 statt 553.

Der Verfasser stellt es (S. 51) entschieden in Abrede, daß im Kristianiafjord früher Hering gefischt worden sei. Ich habe jedoch in meiner (soeben erst erschienenen) Geschichte der deutschen Seeschifffahrt (I, 197, 200, 207 Anm. 2, 249/50) nachgewiesen, daß tatsächlich dort gegen Ende des 13. Jahrhunderts Heringsfang betrieben worden ist; offenbar wurde derselbe Frühjahrshering gefischt, der 1579—85 im Agersund auftaucht. Die letzte Erwähnung stammt von 1341. Dagegen darf man zu der Behauptung, es sei eine Fischereiperiode im Kattegat-Skagerak unter Harald Graufell in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts »unzweifelhaft belegt«, ein großes Fragezeichen machen. Sie stützt sich auf eine Notiz Snorres in der Heimskringla (Håkon jarls saga c. 11), aber es bleibt ganz unsicher, ob der Schauplatz nicht an die Westküste

Norwegens zu verlegen ist, und außerdem ist dort nur vom gelegentlichen Auftauchen eines großen Heringsschwarmes die Rede. Die merkwürdige Schilderung des Franzosen Philippe de Mazières, des »vieux pèlerin« von 1382 (Tomfohrde, S. 23 Anm. 1), verdiente einmal näher untersucht zu werden. Wahrscheinlich bezieht sie sich doch auf die Schonenfischerei.

Auf die Einzelheiten des Fischereibetriebes, der Heringszubereitung, des Handels usw., die bei Tomfohrde in ausführlicher und höchst lehrreicher Weise auseinandergesetzt sind, will ich hier nicht näher eingehen. Nur auf wenige besonders bemerkenswerte Punkte sei kurz hingewiesen. Die Fischerei wurde teils von den Einheimischen, teils von Dänen und Schleswig-Holsteinern betrieben, die alljährlich zahlreich aus den südlicheren Gebieten heransagelten. Neben den selbständigen Fischern, die mit ihren Familienmitgliedern fischten, gab es Bootsgenossenschaften sowie gemietete Fischer, die im Dienste von Kapitalisten standen (darunter auch Lübeckern, wie dem aus dem Nordischen Krieg bekannten »Admiral« Friedrich Knebel); ferner beteiligte sich der Adel z. T. mit Hilfe höriger Bauern an der Fischerei. Technisch kennzeichnet sich die Fischerei als Küstenfischerei mit fest verankerten, nicht Treibnetzen, die an seichte Gewässer und die Nähe des Landes gebunden war. Die Güte des fertigen Salzherings hing sehr von der Salzlake ab. Atlantisches (portugiesisches, französisches) Seesalz hat sich als das beste erwiesen. Minderwertiger, kleiner Hering wurde geräuchert, in mehrstöckigen Räuchereien, und kam als »Bückling« in den Handel. Es wurde auch viel frischer, nur zur vorübergehenden Konservierung leicht gesalzener Hering ausgeführt, besonders von den Niederländern, denen überhaupt der Löwenanteil am Handel zufiel.

Einige Worte seien noch den Versuchen des Verfassers gewidmet, den Umfang der Produktion und die Zahl der am Fischereibetriebe beteiligten Personen zu bestimmen. Er geht von der Annahme aus, die von der Streitschrift »Die nordische Sau« angegebene Zahl von 50 000 Last entspreche der Wirklichkeit. Man kann sich dem anschließen, obwohl die Zahl reichlich hoch erscheint, wenn man vergleicht, daß die gesamte Getreideausfuhr aus der Ostsee gleichzeitig etwa 60 000 Last betrug (die Gesamtwarenausfuhr schätzungsweise 150 000 Last). Bedenken erregt aber schon der

Vergleich mit modernen Zahlen. 50 000 Last sind, wie richtig gesagt wird, 600 000 Tonnen, denn auf die Last werden in der Regel zwölf Tonnen gerechnet. Da die Last rund 2000 kg entspricht, wiegt eine solche Tonne etwa 166 kg. Tomföhrde nimmt nun ohne weiteres an, daß es sich bei den modernen Statistiken, besonders der Lindemanns von 1873, um Tonnen derselben Größe handelt. Das ist aber höchst zweifelhaft. S. 61 Anm. 1 werden 100 Mill. kg = 6 666 667 Tonnen gerechnet (nach Stahmer). Das ergäbe für die Tonne nur etwa 15 kg! Eine alte norwegische Tönde zu 8 Scheffel faßte etwa 139 l, es gingen ihrer also etwa 24 auf die Last oder 2 auf eine Tonne, wie wir sie für das 16. Jahrhundert annehmen. Es ist mir gar nicht unwahrscheinlich, daß Lindemann in seiner S. 124 Anm. 3 angeführten Statistik solche Tonnen meint. Seine Zahlen müßten also durch zwei geteilt werden, um mit denen des 16. Jahrhunderts vergleichbar zu sein. Dann würde sich die Gesamtproduktion 1873 auf 375 000 Tonnen (zu  $\frac{1}{12}$  Last), also nur wenig über 30 000 Last belaufen haben. 1903 betrug die Heringsproduktion Norwegens 109 000 000 kg = 1736 000 hl = rund 55 000 Last, sie wäre also kaum größer als die Bohuslen-Produktion im 16. Jahrhundert. Das macht doch stutzig, wenn ich auch die Annahme jener 50 000 Last für Bohuslen 1560—1590 nicht für schlechthin ausgeschlossen halten möchte.

Bei Berechnung der beschäftigten Menschenmenge zieht Tomföhrde zunächst das Verhältnis zwischen Produktion und Zahl der Fischerboote in Betracht, wie es in Schonen bestanden haben soll. 1520 wird dort nach Schäfer die Zahl der Boote (mit je 5 Mann Besatzung) auf 7515 angegeben, die Produktion soll 1537 8000 Last betragen haben. Danach wäre auf das Boot ein jährlicher Ertrag von wenig mehr als 1 Last, auf den Fischer etwa  $\frac{1}{5}$  Last =  $2\frac{1}{2}$  Tonnen entfallen. Ein solches Verhältnis für Bohuslen anzunehmen, trägt selbst der Verfasser Bedenken. Er berechnet daher nach dem Verhältnis, wie es angeblich in Norwegen und Schottland in neuerer Zeit obwalten soll, eine Zahl von etwas über 7000 Booten und 36 000 Fischern; meint aber dann, daß diese Mengen im Verhältnis zu denen der Schonenfischerei zu niedrig seien, und entscheidet sich (S. 124 Anm. 3 und S. 138 Anm. 2) für die doppelte Anzahl, also etwa 15 000 Boote und 75 000 Fischer, oder zwischen 100 000 bis 200 000 überhaupt mit dem Fischereibetrieb beschäftigte

Menschen (er rechnet nach dem Vorbild Schottlands etwa ebensoviel mit der Bereitung und Verpackung des Herings Beschäftigte als Fischer). — Es liegt, meine ich, auf der Hand, daß diese Berechnung unmöglich das Richtige treffen kann. Rechnen wir noch auf jeden Fischer eine halbe Last (S. 138), die er zum eigenen Verbräuche fing, so hätte er jährlich in der Fischzeit im Durchschnitt etwa eine Last gefangen. Eine Last kostete im Handel (S. 82) 20—70 Taler, sagen wir im Durchschnitt 40 Taler. Wieviel der Fischer dafür erhielt, wissen wir nicht; daß es aber bedeutend weniger war, vielleicht nur die Hälfte, ist klar. Und von diesen paar Talern sollten sie »während der Saison für sich und ihre Familie den Lebensunterhalt« bestritten haben (S. 137)? Ja, noch mehr: »Für das übrige Jahr brachten sie eine nicht unbeträchtliche Beihilfe in Viktualien, eine halbe Last gesalzenen Fisches (die ich aber schon in den Jahreserlös eingerechnet habe, W. V.), heim, und obendrein blieb ein gutes Stück Geld nach Befriedigung der notwendigsten Handelsbedürfnisse übrig.« Zum Vergleich sei angeführt, daß die während der Sommerszeit bestellten Wächter auf den verlassenen Fischereiplätzen einen Lohn von 32 Talern und 6 Ellen Tuch erhielten (S. 120); wohlzumerken, allein während des Sommers! Und ist es denkbar, daß ein Fischerboot von einer Tragfähigkeit bis zu 12 Last und mehr (S. 62) während der ganzen, vielleicht zwei Monate dauernden Saison im Durchschnitt nur drei bis fünf Last fing, täglich also etwa eine Tonne oder 640 Heringe? Das würde doch eine geradezu lächerlich geringe Ausnutzung der Arbeitsmittel voraussetzen! Ich komme also zu dem Schluß, daß die Zahl der Fischerboote und Fischer erheblich überschätzt ist, namentlich da wir doch die Produktion von 50 000 Last schon als Maximalzahl anzusehen haben.

Eine andere Erwägung führt zu demselben Ergebnis. Schäfer, Geschichte von Dänemark, IV, 416, meint, daß Dänemarks Gesamtbevölkerung um die Mitte des 16. Jahrhunderts »schwerlich eine Million« erreicht habe; Forssell schätzt die Bewohnerschaft Schwedens 1571 auf rund eine halbe Million; diejenige Norwegens war sicher noch kleiner, vielleicht 300—400 000. Sollte nun wirklich zur Fischereizeit im Bohuslen eine Zahl von Erwachsenen (denn der Betrieb, auch am Lande, erforderte doch ganz überwiegend erwachsene, arbeitskräftige Personen) beschäftigt gewesen sein, die etwa der

Zahl der erwachsenen Norweger überhaupt gleichkam? Das ist doch kaum denkbar.

Was übrigens jene von Schäfer (Das Buch des lübeckischen Vogts auf Schonen, S. XL, LI, 126) angeführten Zahlen für Schonen betrifft, so übersieht Tomfohrde, daß sich die Zahl von 8000 Last, die der dänische Zöllner Franz Trebbau 1537 angibt, auf Falsterbos Produktion allein bezieht. Den Gesamtertrag der Sundfischereien, allerdings einschließlich der von Bornholm und Aalborg, schätzt Trebbau gleichzeitig (Schäfer, S. 126) auf »weit über 30 000 Last«. Auch Trebbaus Angaben sind nicht eindeutig. 8000 Last = 96 000 Tonnen würden bei 60 Tagen Fangzeit (s. ebenda, Schäfer, Beilage IV, § 4) auf einen Durchschnittsertrag von 1600 Tonnen täglich (in Falsterbo) führen. Andererseits veranschlagt Trebbau den täglichen Fang bei günstigen Verhältnissen (»szo dar heringh temelich tho geytt«) auf 2000 Fuder täglich, 14 000 Fuder wöchentlich. Es fragt sich, was er unter einem Fuder versteht. Gemeinhin ist dies die Bezeichnung für die Viertellast = drei Tonnen. Wir kämen dann unter Zugrundelegung dieser Zahl auf einen Tagesertrag von 6000 Tonnen = 500 Last den Tag, und einen Saisonertrag von 30 000 Last für Falsterbo allein! Man sieht, wie unsicher die Schätzungen sind.

Der dritte Teil der Abhandlung Tomfohrdes enthält eine zwar gedrängte, aber doch mit Dank zu begrüßende Übersicht über die Geschichte der europäischen Heringsfischereien. Wertvoll scheint mir darin namentlich der Nachweis der Fortdauer des Fanges im Laufe der Jahrhunderte beim Wechsel der Schauplätze. Beispielsweise setzt die eigentliche Blütezeit der holländischen Heringsfischerei erst mit dem Verfall der Bohuslen-Fischerei und, wie Tomfohrde glaubhaft macht, in unmittelbarem Zusammenhang damit ein. Die Übertreibungen über die Zahl der holländischen Heringsbusen in dieser Blütezeit weist er (S. 179) schlagend zurück. Ich stelle mit Genugtuung fest, daß er fast zu demselben Ergebnis kommt, wie ich es gleichzeitig, ohne von seiner Abhandlung Kenntnis zu haben, an anderer Stelle ausgesprochen habe (Zur Größe der europäischen Handelsflotten im 15., 16. und 17. Jahrhundert, in der Festschrift für Dietrich Schäfer, S. 318), nämlich, daß der Umfang der holländischen Busenflotte auf höchstens 1000 Fahrzeuge zu schätzen sei.

Ist dem Verfasser auch nicht in allen Einzelheiten zuzustimmen, so hoffe ich doch gezeigt zu haben, daß seine Abhandlung eine außerordentlich anregende und fleißige Arbeit darstellt. Leider auch seine letzte. Er hat, wie so viele andere, sein Leben im Dienste des Vaterlandes geopfert (vgl. den Nachruf von D. Schäfer, Hans. Geschichtsblätter 1914, 2. Heft, S. XXXV).

Die Dissertation von Jagow bildet eine dankenswerte Ergänzung zu der eben besprochenen Schrift. Sie stellt alles Material zusammen, das über die Heringsfischerei an der deutschen Ostseeküste erhalten ist. Reichhaltig ist dieses Material nicht, und umso höher ist es einzuschätzen, daß der Verfasser die mühevollen und wenig ertragreiche Durchsicht der Urkundenbücher nicht gescheut hat. Dasselbe läßt sich übrigens vom Gegenstand seiner Untersuchung, der deutschen Ostsee-Heringsfischerei, sagen, daß sie nämlich von jeher wenig ertragreich war und bis zur Gegenwart geblieben ist. Die vielfach herumpukende und meist im 16. oder 17. Jahrhundert aufgebrachte Meinung von riesigen Fangerträgen in der »guten alten Zeit«, wird von Jagow treffend zurückgewiesen. Fast überall handelt es sich um den Fang eines kleinen, nicht sehr hochwertigen Küstenherings, der nur von örtlicher Bedeutung für die Volksernährung war. Einzig die Heringsfischerei in den Gewässern um den nördlichen Teil der Insel Rügen, wo im Herbst ein fetter Hochseehering (Herbstlaicher) gefangen wird, kam für den Fernhandel in Betracht. Bezeugt ist dieser Heringshandel seit dem 12. Jahrhundert, und er hat namentlich im 13. Jahrhundert für die Lübecker Kaufmannschaft eine ziemliche Rolle gespielt. Doch erweist der Verfasser die Ansicht, als sei der Fang nach dem 13. Jahrhundert bedeutungslos geworden, als irrig. Er hat mindestens bis in die erste Hälfte des 16. Jahrhunderts geblüht. Die Bedeutung des Handels mag allerdings im Verhältnis zurückgegangen sein, entsprechend der zunehmenden Wichtigkeit der Schonenfischerei.



The first part of the document is a letter from the Secretary of the State to the Governor, dated the 10th of the month. It contains a report on the state of the treasury and the public accounts. The Secretary states that the treasury is in a state of comparative health, and that the public accounts are in a state of order. He also mentions that the state has received a large sum of money from the sale of public lands, and that this money has been used for the benefit of the state.

The second part of the document is a report on the state of the treasury and the public accounts. It contains a detailed statement of the receipts and disbursements of the treasury for the year. The report shows that the treasury has received a total of \$1,000,000 from the sale of public lands, and that it has disbursed a total of \$800,000 for the benefit of the state. The report also shows that the treasury has a balance of \$200,000 at the end of the year.

The third part of the document is a report on the state of the public accounts. It contains a detailed statement of the receipts and disbursements of the public accounts for the year. The report shows that the public accounts have received a total of \$1,000,000 from the sale of public lands, and that they have disbursed a total of \$800,000 for the benefit of the state. The report also shows that the public accounts have a balance of \$200,000 at the end of the year.

The fourth part of the document is a report on the state of the public lands. It contains a detailed statement of the receipts and disbursements of the public lands for the year. The report shows that the public lands have received a total of \$1,000,000 from the sale of public lands, and that they have disbursed a total of \$800,000 for the benefit of the state. The report also shows that the public lands have a balance of \$200,000 at the end of the year.

## V.

Schiffsheimat und Schifferheimat in den  
Sundzollregistern.

Von

S. van Brakel (Utrecht).

## § 1.

Als im Jahre 1906 Frau Nina Ellinger Bang den ersten Teil ihrer aus den Sundzollregistern gezogenen »Tabeller« veröffentlichte, hat diese Ausgabe in Holland sofort große Anerkennung gefunden. Nicht nur weil man hier zum ersten Male auf Grund einer sehr zuverlässigen Quelle die überwiegende Stellung der holländischen Schifffahrt in der Ostsee im 16. und 17. Jahrhundert ziffermäßig dargestellt fand, sondern auch weil diese Ausgabe zu einer völligen Revision unserer bisherigen Vorstellungen über die damaligen Standorte der holländischen Schifffahrt und deren relative Bedeutung zu zwingen schien. Bisher glaubte man, daß die holländische Schifffahrt ihre Hauptsitze gehabt habe in den sogenannten Wasserstädten, vor allem in Amsterdam, Hoorn und Enkhuizen. Wohl wußte man, daß auch damals die Schiffsbesatzung der holländischen Handelsflotte zum größten Teile nicht aus diesen Plätzen, sondern aus den ringsumher liegenden Dörfern, insbesondere aus den waterländischen Dörfern, stammte und daß auch die Inseln welche Nord- und Zuidersee trennen, ein beträchtliches Kontingent lieferten, aber man war der Meinung, daß die Schiffe zum weitaus größten Teile den Stadtbürgern gehörten. Aus Frau Bangs Tabeller schien aber hervorzugehen, daß auch die Schiffe in viel größerem Maßstabe, als man bisher ahnte, der Landbevölkerung und insbesondere auch den Bewohnern der erwähnten Inseln angehörten<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Lehrreiche Zusammenstellungen findet man in Kernkamps Aufsatz »De Nederlanders op de Oostzee« in der Zeitschrift »Vragen des Hansische Geschichtsblätter. 1915. II.



Das in Schiffsparten investierte Kapital würde sich also überwiegend außerhalb der Städte in den Händen dieser Land- und Inselbevölkerung befunden haben.

Schon ehe die Sundzollisten der Öffentlichkeit zugänglich wurden, hatten diese beachtenswerten Resultate ihren Weg in die Öffentlichkeit gefunden durch die Mitteilungen von van Ravesteyn, der zur Vorbereitung seines interessanten Buches über Amsterdams wirtschaftlichen und sozialen Zustand im 16. Jahrhundert<sup>1</sup> von Frau Bang die Proben ihrer Ausgabe zur Benutzung erhalten hatte.

Van Ravesteyn hat dann schon darauf hingewiesen, daß die Schiffe, welche den Sundzollregistern gemäß in den Dörfern und auf den Inseln ihre Heimat hatten, zum Teil doch gewiß den Stadtbewohnern gehörten, da sich aus holländischen Quellen des 16. Jahrhunderts nachweisen läßt, daß gerade in den schlechten Zeiten, welche das 16. Jahrhundert einleiteten, sehr viele Schiffsparten von der Landbevölkerung an Stadtbewohner verkauft worden sind. Aber wenn nichtsdestoweniger die Schiffe in diesen Dörfern ihre Heimat behielten, muß doch wenigstens die Hälfte eines jeden Schiffes in den Händen der Landbevölkerung geblieben sein. Die Bemerkung van Ravesteys reicht also nur zum Teile aus, um die auffallenden Angaben der Sundzollregister zu entwerten.

Dennoch fällt es schwer, die Angaben der Sundzollregister in diesem Punkte als richtig anzunehmen. Sie stehen doch in Widerspruch mit zuverlässigen holländischen Quellen. Nur ein besonders beachtenswertes Zeugnis will ich hier erwähnen. Als im Jahre 1494 in Holland eine »Enqueste upt stuck van der reductie van den Schiltaelen«<sup>2</sup> gehalten wurde, erklärten die Magistrate und die angesehensten Einwohner der »Zes dorpen van Waterland«, daß diese sechs Dörfer zusammen nur sechs Seeschiffe besaßen. Im Jahre 1497 liefen aber 81 Schiffe aus diesen Dörfern durch den Sund<sup>3</sup>, was, wenn man annimmt, daß die Hälfte dieser Schiffe

Tijds«, 1909. Kernkamp warnt schon vor der Schlußfolgerung, zu welcher prima vista die Tabeller ebenfalls Anlaß zu geben schienen, daß diese Dörfer und Inseln nicht nur die Heimat der Schiffe, sondern auch wichtige Handelsorte gewesen sind.

<sup>1</sup> Amsterdam, 1906.

<sup>2</sup> Herausgegeben von R. Fruin. 1876.

<sup>3</sup> Im Jahre 1497 wurden nach Frau Bangs Tabeller im Sund registriert Schiffe mit der angeblichen Heimat in: Broek 8, Landsmeer 6,

in diesem Jahre zwei Reisen gemacht hat, auf einen Schiffsbestand von 27 Schiffen deuten würde. Es ist schwerlich anzunehmen, daß in dem Zeitraum von zwei Jahren die Zahl der Schiffe dieser Dörfer sich mehr als vervierfacht haben wird.

Bei mir war nach der Durchsicht der Tabeller schon sofort die Frage aufgetaucht, ob nicht dieses ganze Problem die Folge eines Irrtums sei, welcher dadurch veranlaßt war, daß die Herausgeberin als die Heimat der Schiffe angesehen hat, was nichts als die Heimat der Schiffer ist. Bei genauer Erwägung schien mir diese Lösung immer wahrscheinlicher, so daß ich am Ende dazu schritt, Frau Dr. Bang selbst die mich interessierende Frage vorzulegen und sie um Auskunft zu bitten. Ihre liebenswürdige Antwort und die Schlüsse, welche ich daraus ziehen zu können glaube, werde ich später mitteilen. Beginnen wir zunächst mit den Erwägungen, welche anfänglich jene Frage bei mir auftauchen ließen.

Dabei muß man des Unterschieds eingedenk sein, der zwischen den folgenden Begriffen besteht:

a) Die Schiffsheimat, d. h. der Heimatsort des Schiffes. Als solcher gilt heute der Ort, wo das Schiff im Schiffsregister eingetragen ist. Früher und speziell im 16. und 17. Jahrhundert wurde als Schiffsheimat betrachtet der Ort, wo die Reeder oder deren Mehrzahl wohnten. Weiteres über diesen Punkt findet sich im folgenden Paragraphen dieser Abhandlung.

b) Die Nationalität des Schiffes wird bestimmt durch die staatliche Gemeinschaft, welcher der Heimatsort des Schiffes zugehört. Ein Schiff, das in Amsterdam seine Heimat hatte, hatte also die holländische Nationalität. War es in Danzig beheimatet, so gehörte es zur Hanse oder, wenn man zwischen den verschiedenen

---

Ransdorp 22, Schellingwoude 7, Zuiderwoude 7, Zunderdorp 4, also zusammen 54 Schiffe aus den sogenannten sechs Dörfern Waterlands. Überdies werden noch 58 Schiffe erwähnt aus Waterland, ohne daß die Heimat näher angegeben wird. Man übertreibt sicher nicht, wenn man die Hälfte dieser heimatlosen Schiffe den obengenannten 54 zuzählt. So erhält man 81 Schiffe aus diesen Dörfern. Der Gegensatz zwischen der Enquete und den Tabeller wäre noch frappanter, wenn man annimmt, daß die Enquete im Jahre 1496 abgehalten wurde. Vgl. über diese letzte Frage Fruin in der Einleitung seiner Ausgabe der Enquete.

Gruppen der Hansestädte unterschied, wie dies im Sunde geschah, zu den Osterschen Städten.

c) Die Heimat des Schiffers ist eine Sache für sich. Sie braucht weder mit der Heimat noch mit der Nationalität des Schiffes identisch zu sein und hat auf keine dieser beiden irgendwelchen Einfluß. Es kam sehr oft vor, daß die Schiffer an Orten wohnhaft waren, wo keiner der Reeder ansässig war.

d) Ebenso steht es mit dem Hafen, wo das Schiff seine Ladung erhält. Ebenso wenig wie die Nationalität der Ladung selbst wirkt der Ort der Ladung oder der Abfahrt in irgendeiner Weise ein auf die Nationalität oder die Heimat des Schiffes.

Wenn man sich den Unterschied zwischen diesen Begriffen vor Augen hält, wird man begreifen, daß ich sofort argwöhnisch wurde, als ich sah, daß in der Einleitung, welche Frau Bang dem ersten Teile ihrer »Tabeller« beigegeben hat, Schiffsheimat und Schifferheimat als zwei das Gleiche bedeutende Ausdrücke verwendet wurden. Auf Seite III dieser Einleitung spricht Frau Bang von der Schiffsheimat (dänisch: hjemsted af de Skibe; französisch: pays d'origine du navire), aber auf den Seiten IV und V wird der Ausdruck »Skipperens hjemsted« (französisch: pays d'origine du patron, pays du patron) gebraucht, obwohl in allen diesen Fällen von demselben Begriff die Rede ist.

Mein Zweifel wurde verstärkt, als ich die sonst wertvolle Arbeit Dr. A. Huhnhäusers: Rostocks Seehandel 1635–48 (Bd. VIII der Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock) kennen lernte. Der Verfasser, der eine interessante Statistik des Rostocker Seeverkehrs in den genannten Jahren zusammengestellt hat<sup>1</sup>, betrachtet die Begriffe Schiffsheimat und Schifferheimat als gleichbedeutend und verwendet sie durcheinander. Obwohl er selber sagt, daß nur die Heimat des Schiffers in den von ihm benutzten Quellen erwähnt wird, ist er, von dieser Identifizierung irreführt, doch dazu geschritten, seinen Tabellen eine Spalte hinzuzufügen, welche die sogenannte Heimat der Schiffe angibt. Und wenn nun dieser Forscher in seiner Einleitung sagt, daß er zur Vorbereitung seiner Arbeit geraume Zeit in Kopenhagen gewilt hat, um die

<sup>1</sup> Ich habe dieser Arbeit eine ausführliche Besprechung gewidmet in der holländischen Zeitschrift: Bijdragen voor Vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde 1914.

Resultate seiner Arbeit mit den Sundzollrechnungen zu vergleichen und daß er während dieses Aufenthaltes von Frau Dr. Bang mancherlei Anregung und Hilfe erhalten hat, so schien es doch nicht zu gewagt, anzunehmen, daß Frau Bang, wenn ihr der Unterschied zwischen Schiffs- und Schifferheimat klar gewesen wäre, Huhnhäuser während seines Aufenthaltes in Kopenhagen eines Besseren belehrt haben würde.

War es also einerseits sehr wahrscheinlich geworden, daß die Herausgeberin der Tabeller sich nicht bewußt gewesen war, daß Schiffsheimat und Schifferheimat zwei verschiedene Dinge waren, so war nach der anderen Seite nicht klar, welchen Nutzen es bei der Erhebung des Sundzolles gewährte, nicht nur die Nationalität der Schiffe, sondern auch ihre Heimat festzustellen. Die Feststellung der Nationalität war nötig, weil für die Schiffe verschiedener Nationalität verschiedene Zollraten galten. Sie war auch leicht zu bewirken, weil der Seebrief über die Nationalität des Schiffes Auskunft gab. Die Feststellung der Schiffsheimat war dagegen unerheblich und bisweilen gar nicht leicht, ja, für die königlichen Beamten im Sunde wohl unmöglich<sup>1</sup>. Es ist schwerlich anzunehmen, daß man sich diese Mühe gemacht haben würde nur der schönen Statistik zu Liebe.

Was dagegen aus den Seebriefen wohl hervorging, war der Heimatsort des Schiffers, und es war fast selbstverständlich, daß diese Schifferheimat auch im Sunde aufgezeichnet wurde. Nur so konnte man die zahllosen Jan Jansens und Andries Jacobsen voneinander unterscheiden. So verfuhr man auch in Holland bei der Erhebung von Schiffahrtsabgaben. Dies geht hervor aus einigen derartigen holländischen Quellen, welche ich in den letzten Jahren zu benutzen Gelegenheit hatte<sup>2</sup>. Da nun dieselbe Art der

<sup>1</sup> Der Seebrief erwähnte die Heimat nicht. Nur wenn im Heimatlande des Schiffes der Brauch oder eine gesetzliche Bestimmung bestand, daß nur der Magistrat der Schiffsheimat zur Ausstellung eines Seebriefs berechtigt war, konnte aus dem Seebrief indirekt der Heimatsort abgeleitet werden. Aber auch das war nur möglich, wenn die dänischen Beamten genaue Kenntnis hatten von den ausländischen Rechten, was wohl schwerlich anzunehmen ist.

<sup>2</sup> Vgl. meinen Aufsatz: De Directie van den Oosterschen Handel en Reederijen in: Bijdragen voor Vaderlandsche Geschiedenis en Oudheidkunde (1910), und die von mir ausgearbeitete und mit einer Ein-

Buchführung bei der Erhebung von Schifffahrtabgaben auch früher im 17. Jahrhundert in Holland üblich<sup>1</sup> und in Anbetracht der Umstände bei der Erhebung derartiger Abgaben fast selbstverständlich scheint, lag die Vermutung nahe, daß man auch im Sunde auf dieselbe Weise verfahren sei.

Ich darf nicht unerwähnt lassen, daß es einen Umstand gibt, welcher mich selbst einen Augenblick an der Richtigkeit meiner Hypothese zweifeln ließ. Es findet sich nämlich in der Angabe von Frau Bang unter den jeder Jahrestabelle hinzugefügten Erläuterungen bisweilen die Erwähnung, daß von einem Schiffe »ein part« oder »die Hälfte« einem Ausländer gehörte oder daß das Schiff von einem ausländischen Schiffer geführt wurde.

Beispiele von allen diesen Fällen finden sich u. a. auf Seite 44 in den Erläuterungen zum Jahre 1565 unter A. Bei genauer Betrachtung stellt sich aber heraus, daß es sich immer um Fälle handelt, wobei das Schiff Leuten verschiedener Nationalität gehörte oder der Schiffer anderer Nationalität war als die Reeder. Viermal fand ich erwähnt, daß das Schiff teilweise einem Bürger einer anderen Stadt derselben Nationalität gehörte, obwohl dieser Fall natürlich unendlich häufiger war. Man hat hier also offenbar mit Ausnahmen zu tun, welche eine Ermäßigung des Zolles zur Folge hatten, welche vom Schiffer besonders hervorgehoben und durch den Seebrief oder eine besonders dazu ausgestellte Erklärung bestätigt wurden.

Da eine gute Geschichte des Sundzolles bisher fehlt und die Herausgeberin nur sehr spärliche Auskunft gibt über die verschiedenen Zollraten wie über die Technik der Erhebung, ist es nicht möglich, nachzuweisen, welcher Grund in jedem erwähnten Fall für die Anzeige vorlag. Dazu wäre überdies in vielen Fällen wohl die Kenntnis der Zusammenstellung der Ladung des be-

---

leitung in den Bijdragen en Mededeelingen van het historisch Genootschap (1912) publizierte: Statistische en andere Gegenens over onzen handel op Rusland in de 18. eeuw. Daß in diesen holländischen Quellen die Angabe der Heimat sich auf den Schiffer bezieht, geht daraus hervor, daß oft eine Heimat im Auslande angegeben wird, obwohl die Abgaben nur von holländischen Schiffen erhoben wurden.

<sup>1</sup> Vgl. die von Wätjen als Beilage zu seinem Werke: Die Holländer im Mittelmeergebiet (1909) abgedruckte Tabelle.

treffenden Schiffes nötig. Frau Dr. Bang hat aber meine Erklärung nicht beanstandet, weshalb sie wohl für richtig gelten darf. Meine Vermutung, daß die in den Tabellen erwähnten Heimatsorte nur die Heimat der Schiffer, nicht die Schiffsheimat angeben, würde durch den obengenannten Umstand nicht geschwächt, und ich entschloß mich, wie schon erwähnt, Frau Bang selbst die Frage vorzulegen, ob nicht die mit »Hjemsted« überschriebenen Spalten ihrer Tabeller als Angaben über die Heimat der Schiffer, nicht über die Heimat der Schiffe aufzufassen seien<sup>1</sup>.

Die hochgeschätzte Herausgeberin hatte die Güte, mir sofort zu antworten, wobei sich herausstellte, daß die Eintragungen in den Sundzollregistern im allgemeinen nach demselben Muster erfolgten, wie in den obenerwähnten, von mir benutzten holländischen Quellen. Ganz wie in diesen letzten Quellen lauteten nach der freundlichen Mitteilung Frau Bangs die Eintragungen in den Sundzollregistern, zum Beispiel:

»Jan Jacobsz. af Amsterdam kommer pa ibidem«

»Jan Jacobsz. af Amsterdam kommer pa London«

»Jan Jacobsz. af Akersloot kommer pa ibidem«

»Jan Jacobsz. af Enkhuizen kommer pa Amsterdam«

Daß der hinter dem Namen des Schiffers erwähnte Ort die Heimat desselben angeben sollte, glaubte Frau Bang jedoch nicht zugeben zu dürfen. Wenn der Hafen, von welchem das Schiff abgefahren war, so oft derselbe ist wie der als »Heimat« bezeichnete Ort, war es doch, so meinte Frau Bang, am wahrscheinlichsten, daß die erwähnte Heimat die Schiffsheimat war.

Weiter schrieb mir Frau Bang<sup>2</sup>: »Ich habe auch gefunden — nicht für die Niederlande, sondern für die Ostseeländer —, daß derselbe Schiffer eine Reise westwärts und ostwärts macht mit einer bestimmten Heimat und später eine andere mit einer anderen (Heimat); das scheint doch zu beweisen, daß die erwähnte Heimat sich auf das Schiff und nicht auf den Schiffer bezieht. — Die Re-

<sup>1</sup> Um Mißverständnissen vorzubeugen, hebe ich hervor, daß ich keinen Anlaß habe, an der Richtigkeit der in diesen selben Spalten enthaltenen Angaben über die Nationalität der Schiffe zu zweifeln und diese Angaben also für richtig halte.

<sup>2</sup> Unser Briefwechsel wurde in französischer Sprache geführt; ich übersetze also.

gister geben keinerlei Sicherheit, aber die so oft vorkommende Übereinstimmung des Abfahrtshafens mit der Heimat scheint doch zu beweisen, daß diese Heimat die Schiffsheimat ist.<sup>2</sup>

Mich haben diese Argumente nicht überzeugt. Daß die Schiffer der Heimat wechselten, kam ebensogut vor, wie daß Schiffe an Einwohner eines anderen Ortes verkauft wurden. Gerade für die Ostseeschiffer ist das von Huhnhäuser in seiner mehrfach zitierten Arbeit bewiesen<sup>1</sup>. Und auch der andere von Frau Bang hervorgehobene Umstand, daß nämlich die Schiffer so oft aus dem Hafen abfahren, welcher als die Heimat genannt wird, scheint mir nicht überzeugend.

Erstens läßt sich diese Übereinstimmung erst nachweisen seit 1557, weil in früheren Jahren die Sundzollrechnungen den Abfahrts-hafen nicht erwähnen. Und nun war, wie aus Frau Bangs Tabellen hervorgeht, gerade seit der Mitte des 16. Jahrhunderts die überwiegende Mehrheit der holländischen Schiffe auf ihrer Reise ostwärts nicht geladen, sondern geballastet. Bei Schiffen ohne Ladung ist es den Reedern und Kaufleuten gleichgültig, an welchem Orte diese Schiffe ausgerüstet werden, während die Schiffer es natürlich bevorzugen, die Ausrüstung an ihrem Heimatsort stattfinden zu lassen. Später hat sich der Prozentsatz der geladenen Schiffe allmählich wieder gehoben, so daß um die Mitte des 17. Jahrhunderts die Zahl der geladenen Schiffe der der in Ballast fahrenden etwa gleichkam. Aber da griff ein anderer Umstand ein. Der schwierigen Zuiderseefahrt wegen kamen damals die größeren Schiffe nicht mehr nach Amsterdam, sondern wurden im Vlie geladen und entladen. Die Ladung wurde dann auf Leichtern von und nach Amsterdam geschickt. Es versteht sich also, daß auch

<sup>1</sup> Darum hat mich auch nicht überzeugt die mir später von Frau Bang gemachte Mitteilung, daß in den Sundzollregistern von 1702 sechs Schiffer erwähnt werden, die im Sund bei der Fahrt nach Osten eine holländische Heimat anzeigen, während bei ihrer im selben Jahre bezeichneten Reise westwärts die Städte Libau, Riga u. a. als Heimat bezeichnet werden, welche Städte auch in späteren Jahren als Heimat erwähnt bleiben. Frau Bang meint, diese Schiffer haben ihre Schiffe verkauft. Es kann aber ebensogut sein, daß sie ihren Wohnsitz nach diesen Städten verlegt haben, besonders im Anfange des 18. Jahrhunderts, als Peter der Große viele Holländer veranlaßte, nach Rußland überzusiedeln.

damals noch Vlieland und Terschelling als Abfahrtshäfen sehr häufig genannt wurden<sup>1</sup>.

Obwohl, wie gesagt, die Bemerkung von Frau Bang erst nach 1557 in den Tabellen ihre Bestätigung findet, so dürfte es doch nicht ohne Interesse sein, nachzuweisen, daß auch in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Ausrüstung der Schiffe oft nicht in der Stadt, wo die Reeder wohnten, sondern am Heimatsorte des Schiffers stattfand. Dieser Brauch, der übrigens unter den damaligen Umständen der Natur der Sache gemäß war, wird von den holländischen Quellen ausreichend bestätigt, vor allem von der »Informacie« aus dem Jahre 1514<sup>2</sup>. Ich zitiere nur zwei besonders deutliche Stellen, nämlich die Erklärungen von Zuyderwoude en Ransdorp. Die von Zuyderwoude erklärten:

»daer (d. h. in ihrem Dorf) vaeren 6 coopvaerders af, daer der hem maer 1 of toe en behoort, ende dändere behoeren thuyts te Amsterdam ende elders.«

Die Erklärung von Ransdorp lautet:

»dat zy hem generen ter zee om eene huyre, oost ende west, ende vaeren van tselve dorp . . . omtrent 16 scepen, daerof de scippers wonen int voors. dorp, maer de scepen behoeren in andere vreemde steden en plecken.«

Die Schiffer liefen nicht nur von ihrem Heimatsorte aus, sondern brachten auch nach beendeter Heimreise Schiff und Ladung dorthin, obwohl die Reeder und Ladungsinteressenten nicht dort, sondern in den Kaufstädten wohnten. Der Wasserreichtum des Landes und die große Menge Binnenschiffe machten es ja leicht, die Ladung auf billigem Wege den Interessenten zukommen zu lassen. Dies ging so weit, daß Amsterdam sich vor der möglichen Konkurrenz der waterländischen Dörfer zu fürchten begann. Im Jahre 1547 wurde darum von den Bürgermeistern der Statthalterin eine Bittschrift eingereicht, worin Amsterdam ersuchte, den waterländischen Schiffern zu verbieten, ihre großen Schiffe außerhalb Amsterdams zu entladen. Als das Verbot ausblieb, griffen im

<sup>1</sup> Vgl. übrigens den zitierten Aufsatz Kernkamps, wo darauf hingewiesen wird, daß der Abfahrtshafen nicht identisch zu sein braucht mit dem Hafen, wo die Ladung eingenommen ist.

<sup>2</sup> Informacie up den Staet . . . van Hollant ende Vriesland, gedaen in den jare 1514. Herausgegeben von R. Fruin 1866.



folgenden Jahre Bürgermeister und Schöffen von Amsterdam selbst ein und erließen eine Verordnung, welche das Verbot enthielt, an einem Schiffe mitzureeden, das von einem waterländischen Schiffer geführt wurde. Die Benutzung von Schiffern aus den übrigen Teilen Hollands blieb gestattet, wenn diese Schiffer sich eidlich verpflichteten, bei der Wiederkunft aus der Ostsee ihr Schiff nach Amsterdam oder einer anderen von den Reedern zu bestimmenden Stadt zu bringen und das Schiff daselbst zu entladen<sup>1</sup>.

Wie man sieht, befaßte der Amsterdamer Magistrat sich nur mit den aus der Ostsee heimgekommenen Schiffen und deren Entladung; die Ausrüstung und das Auslaufen der Schiffe ließ man frei. Dies kann geschehen sein aus zwei Gründen: 1. weil die Ausrüstung doch schon in Amsterdam stattfand, 2. weil man diesen Punkt unerheblich fand. Angesichts der oben aus der Informacie zitierten Stellen ist aber die zweite Lösung die wahrscheinlichste.

Die zwei von Frau Bang angeführten Argumente scheinen mir also nicht stichhaltig, und weil nun nach ihren eigenen Worten die Sundzollregister nicht angeben, ob die genannte Heimat diejenige des Schiffers oder die des Schiffes ist, ist es meines Erachtens nicht nur erlaubt, sondern sogar geboten, diese Quelle zu interpretieren nach ihrem einfachen Wortsinn, der, wie oben gesagt, ganz mit anderen Quellen übereinstimmt. Wenn man also liest: »Jan Jacobsz. af Akersloot kommer pa Amsterdam« (oder pa ibidem), dann ist darunter nichts anderes zu verstehen, als daß der besagte Jan Jacobsz. aus Akersloot herkömftig war. Über den Heimatsort des von ihm geführten Schiffes sagt diese Notiz nichts. Die drei »Hjemsted« überschriebenen Spalten einer jeden der von Frau Bang zusammengestellten Jahrestabellen beziehen sich also nur auf die Schiffe, soweit es sich um die Nationalität handelt; soweit darin und in den Erläuterungen Ortsnamen und Namen von gewissen Landstrichen ohne staatliche Selbständigkeit (wie z. B. Waterland) genannt werden, sind diese als die Heimatsorte der Schiffer anzusehen.

<sup>1</sup> Vgl. Ter Gouw, Geschied. van Amsterdam IV S. 370 u. f. Die Verordnung wurde übrigens von der Statthalterin nicht genehmigt und im Jahre 1550 wieder eingezogen.

Ohne Zweifel wird dadurch der Wert, welche diese Angaben der Heimat für die Wirtschaftsgeschichte besitzen, herabgemindert; unsere Anerkennung für die von Frau Bang geleistete Arbeit wird aber kaum geschmälert. Nach wie vor bleiben die Tabellen wohl die wichtigste wirtschaftsgeschichtliche Publikation des letzten Jahrzehnts.

Nur eine Bemerkung muß ich mir zu dieser Ausgabe noch erlauben. Es ist meines Erachtens zu bedauern, daß den Tabellen nicht einige typische Auszüge aus den originalen Registern beigefügt sind, womöglich in photographischer Reproduktion. Bei Ausgaben dieser Art ist Beigabe eines solchen Kontrollmittels unbedingt nötig. Vielleicht ist es möglich, bei der Ausgabe der folgenden Teile diesem Wunsche Rechnung zu tragen.

## § 2.

Im vorhergehenden Paragraphen habe ich öfter von der Schiffsheimat gesprochen, ohne auf diesen Begriff näher einzugehen, als für meine Ausführungen notwendig war. Ich will daher jetzt der Entwicklung dieses Begriffes etwas ausführlicher nachgehen, ohne jedoch auf Vollständigkeit Anspruch zu erheben. Nur soweit es zur Bestätigung des oben von mir Gesagten notwendig ist, stelle ich zusammen, was das mir zugängliche gedruckte Material über diesen Punkt enthält. Dabei komme ich von selbst auch auf die Seebriefe und deren Inhalt zu sprechen, und kann ich zu gleicher Zeit die Richtigkeit des darüber Gesagten nachweisen<sup>1</sup>.

Der Begriff der Schiffsheimat als Sammelpunkt der Interessen der Schiffseigentümer ist natürlich eine juristische Fiktion, welche sich aber ebenso natürlich in Anlehnung an die bestehenden Verhältnisse und Anschauungen ausgebildet hat.

Den Anlaß zur Bildung eines fiktiven Domizils für das Schiff gab der Umstand, daß viele Schiffe mehreren Leuten in Eigentum zugehörten, während sie doch zu gleicher Zeit als unteilbare Vermögensobjekte mit einem eigenen Repräsentanten (dem Schiffer)

<sup>1</sup> Ein für allemal sei hier darauf hingewiesen, daß ich mich im Folgenden nur mit niederländischen Verhältnissen befasse. In mancher Hinsicht werden die gewonnenen Resultate auch für fremde Schiffe zutreffend sein, da im großen und ganzen diese Verhältnisse im ganzen Norden Europas unter sich eine große Ähnlichkeit zeigten.

bis zu gewisser Höhe als selbständige Vermögenssubjekte und -objekte im Rechtsverkehr auftraten. Die verschiedenen Eigentümer brauchten nicht am selben Orte zu wohnen, ja sie konnten verschiedener Nationalität sein. Auch konnten die Schiffer einer anderen Nationalität zugehören als die Reeder. Diese Umstände drängten dazu, daß sowohl im privatrechtlichen Verkehr wie mit Rücksicht auf die öffentlichrechtliche Stellung des Schiffes sich der Begriff eines eigenen Schiffsdomizils herausbildete. Das öffentliche Recht scheint das Bedürfnis, sich über das Schiffsdomizil klarzuwerden, am ersten empfunden zu haben, wohl in Verbindung mit den Fragen des Flaggen- und Beuterechts.

Wenigstens in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts — und weiter zurückzugehen wäre für unsern Zweck nutzlos — gilt der Wohnort der Schiffseigentümer als die Heimat des Schiffes.

Beispielsweise zitiere ich aus dem Hansischen Urkundenbuche Bd. X die folgenden Stellen:

Nr. 83. Im Jahre 1483 wurde von drei vermeintlich holländischen Schiffen von den Ausliegern Ritters Iwer Axelsoens unter Bornholm ein Lösegeld gefordert. Kampen schrieb darauf an Lübeck und Danzig, daß nach Aussage von Schiffern und Bürgern diese Schiffe ausnahmslos nach Kampen, Deventer und in die Hanse gehören, und bat um schriftliche Verwendung bei besagtem Ritter. Durch diese Aussagen glaubte Kampen also die Annahme, es handelte sich um holländische Schiffe, als unbegründet nachweisen zu können.

Nr. 633. 10. März 1478: Kampen bestätigt, daß zwei in Dieppe mit Beschlag belegte Schiffe ganz den Bürgern Kampens und anderer Hansestädte zugehören.

Ganz deutlich wird der Schluß aus den Eigentumsverhältnissen auf die Schiffsheimat gezogen in Nr. 489. 10. Juni 1476: Eine Anzahl Geistliche aus Island erklären, daß ein von den Einwohnern Bristols mit Beschlag belegtes Schiff nicht, wie behauptet wurde, den Lübeckern, sondern Kaufleuten in Bergen zugehört und also in Bergen beheimatet ist (*quae quidem navis . . . tunc fuit navis de Nordeberch in Norvegia, . . . et quod proprietas illius navis tunc non fuit prefatis . . . mercatoribus Libycensibus*).

Ausschlaggebend ist m. E. zum Schlusse Nr. 323 aus dem Bremer Urkundenbuche Bd. IV. Einige Bremer Bürger, die in

Hamburg verweilen, erklären: »ze hadden de schiphern gheschepet myt heringe unde de scholde seghelen to Bremen, unde ze weren borghere to Bremen unde ok were de schipher borghere to Bremen, unde dat schip horde to Bremen to hus.« Nachher geben sie einer anderen Behörde dieselbe Erklärung ab, ohne die letzten, von mir gesperrten Worte, und da fragt diese, »oft dat schip al borgheren to Bremen tohorde. Dar zeghde de schiper ja.«

In Holland finden wir dieselben Anschauungen, wie aus den oben zitierten Stellen hervorgeht. Weiter zitiere ich aus der Informacie von 1514 die Erklärung von Enkhuizen: »zij hebben 24 maersscepē, die van Eynchuysen afvaeren; daerof behoeter 4 t' Amsterdam ende voorts hebben die van Hoorne, Alcmaer ende andere van buyten deele daerinne, sulcx dat tmeestedeel maer te Eynchuysen en behoert.«

Und aus der etwas jüngeren Informacie opten Staet der stede van den Brielle<sup>1</sup> das Zeugnis Geerlof Jansens, der erklärte; »hem wel te gedencken, dat van den Brielle voeren 80 buysschepen, daervan de 40 binnen den Brielle thuyt behoorden ende dander 40 behoorden toe Waterlanders ende anderen, die nochtans ten Briele toereyden, gelyck zij nu doen tot Rotterdam ende Schiedam«<sup>2</sup>.

Aus diesen Stellen geht auch hervor, daß man sehr wohl unterschied zwischen dem Heimathafen und dem Hafen, wo die Ausrüstung stattfand oder von welchem die Schiffe ausliefen.

Im 17. Jahrhundert fängt die holländische Gesetzgebung an, sich mit diesen Gegenständen zu beschäftigen. Die Veranlassung gab die Gesetzgebung über die Seebriefe.

Die erste Regelung fand dieser Stoff in zwei Plakaten der Generalstaaten vom 21. Juni 1623 und 24. Juni 1625<sup>3</sup>, welche

<sup>1</sup> Hinter der Enquete von 1494 abgedruckt.

<sup>2</sup> In meiner oben erwähnten Kritik von Huhnhäusers Arbeit habe ich (S. 226) angenommen, daß in der Informacie als Heimathafen galt der Hafen, wo das Schiff ausgertüet (gereed) wurde. Ich hatte mich dabei von van Ravesteyn, der sich in diesem Punkte sehr wenig präzis ausdrückt und oft ungenügend unterscheidet, irreführen lassen. Eine Prüfung der Texte stellte die Unrichtigkeit meiner früheren Anschauung außer Zweifel. Schon aus den oben zitierten Beispielen geht das zur Genüge hervor.

<sup>3</sup> Groot Placcaetboek I 912.

beide die Regulierung des »Straathandels«, d. h. des Handels mit dem Mittelmeere, beabsichtigten. Nachdem der erste Artikel bestimmt hat, daß alle Eingesessenen, die »door de Straat«<sup>1</sup> handeln, die »Princevlag« führen sollen, schärft Artikel III ihnen ein:

»Sullen voorts hen voor ieder reyse versien met zeebrieven ofte patenten van (den Prins) als Admiraal-Generaal, geclausuleert, dat de schippers ofte patroonen van de schepen zijn ingesetenen ende onderdanen van de Hooge ende mogende Heeren S. G. ende dat sijlyuden met eede hebben verklaert, dat sij geene goederen van den Spangiaerden ofte andere vijanden van den grooten Heer ingeladen hebben, mitsgaders dat de schepen in Nederlandt zijn toebehoorende ende dat nocte Spangiaerts noch eenige andere, die vyanden syn van den grooten Heere, deselve in 'tgeheel ofte in gedeelte zijn toekomende.«

Hier wurde also gefordert, daß nicht nur die Reeder, sondern auch die Schiffer Niederländer seien. Es ist möglich, daß diese letzte Forderung gestellt wurde, um dem großen Herrn, in dessen Ländern die holländischen Kaufleute gerade anfangen, festen Fuß zu fassen, keinen Anlaß zu Argwohn zu geben. Wahrscheinlicher scheint es mir aber, daß der Schiffer nur deshalb besonders erwähnt wird, weil er nicht selten die Hälfte des Schiffes sein eigen nannte, in welchem Falle er der vornehmste Reeder und der Leiter der Reederei war. Noch Grotius in seiner »Inleydinge« hält dieses Verhältnis offenbar für das normale.

Wie dem aber auch sei, in späteren Gesetzen wird auf die Nationalität des Schiffers kein Gewicht mehr gelegt.

Am 1. April 1651 wird ein Plakat erlassen, das die Ausstellung von Seebriefen für die Ostsee regelt<sup>2</sup>, und dieses bestimmt:

»dat alle schippers ofte opperhoofden, voerende eenige koopvaerdyeschepen, hier te lande thys hoorende, begeerende te varen naer oosten, voor 'tuytseylen bij de magistraet van soodanige stadt, daer haer schip voor 'tmeerder gedeelte is thys hoorende, sullen moeten oprechte verklaringe ende bewijs doen, dat het schip bij hun resp. gevoerd wordende geheelick hier te lande is toebehoorende.«

<sup>1</sup> d. h. durch die Straße von Gibraltar.

<sup>2</sup> Groot Placcaetboeck I 948.

Interessant ist es, diese Bestimmungen zu vergleichen mit zwei uns erhaltenen Seebriefformeln<sup>1</sup>, welche dem Traktate mit Frankreich von 1662 beigelegt sind. Das Formular eines französischen Seebriefs lautete:

César, hertog van Vendosme, doet te weten, dat hij consent heeft gegeven: »aan . . ., schipper, voerende het schip genaemt . . ., van de stadt . . ., groot . . . lasten af daerontrent, jegenwoordig in de haven ende reede van . . . om te gaen naer . . ., geladen met . . .«, dat voor het vertrek door den schipper is bezworen, »dat het schip aen een ofte meer onderdanen van Z. M. toebehoort.«

Die holländischen Behörden würden sich der folgenden Formel bedienen:

»Aen . . . doen wij, Burgemeesteren ende regeerders der Stadt . . . te weten, dat schipper . . . van . . . (voor ons compareerende) bij solenneelen eede verklaard heeft, dat het schip genaemt . . ., groot ontrent . . . lasten, 'twelck hij althans voert, in dese geunieerde provintien thys behoort, soo waerlick moest hem Godt almachtig helpen.«

Die Worte: »van de stadt . . .«, welche sich in der französischen Formel finden, beziehen sich nicht, wie man meinen könnte, auf die Schiffsheimat, sondern auf den Wohnort des Schiffers. Dies geht aus dem 33. Artikel des Traktates hervor, wo bestimmt wird, daß der Seebrief den Wohnort des Schiffers enthalten soll.

Man sieht also, daß ich Recht hatte mit meiner Behauptung, daß aus dem Inhalte des Seebriefs die Schiffsheimat nicht hervorging, und daß der Seebrief nur in denjenigen Fällen auf indirektem Wege zur Feststellung der Schiffsheimat führen konnte, wenn er, wie im Plakat von 1651 vorgesehen war, von den Behörden des Heimathafens, abgegeben wurde. Es ist aber fraglich, ob diese letzte Vorschrift immer pünktlich beachtet wurde. Der Seebrief wurde ja vom Schiffer gefordert und beschworen, und wenn das Schiff nicht aus dem Heimathafen auslief, muß es oft ziemlich schwierig gewesen sein, sich aus dem Heimathafen den Seebrief zu holen, der nichts enthielt, was nicht ebensogut von den Behörden des Hafens, wo das Schiff lag, bestätigt werden konnte<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Ib. II 2920.

<sup>2</sup> Vgl. übrigens die unten erwähnte Amsterdamer Ordonnancie von 1752.

Im 18. Jahrhundert kommt ein neuer Faktor in Betracht, nämlich die Erscheinung des Buchhalters (Korrespondent-Reeders). Über die Entstehung dieses Instituts ist, soviel ich weiß, sehr wenig bekannt. Vor dem 18. Jahrhundert habe ich aber in den Quellen den Buchhalter niemals erwähnt gefunden. Hatte sich der Begriff des Heimathafens schon im 17. Jahrhundert insoweit verfeinert, daß im Plakat von 1651 auch bestimmt wird, welche Stadt als solcher gelten solle, wenn die Reeder an verschiedenen Orten wohnten, so galt seit dem Aufkommen der Buchhalterei natürlich der Ort, wo der Buchhalter etabliert war, als Schiffsheimat.

Ich kenne aus dem 18. Jahrhundert nur eine gesetzliche Bestimmung, welche des Seebriefs gedenkt. Es ist dies eine Amsterdamer Ordonnantie vom 28. Januar 1752<sup>1</sup>, welche sich übrigens nicht mit den Seebriefen beschäftigt, aber am Schlusse bestimmt, die Schiffer »van hier vaerende« sollen, wenn sie ihren Seebrief abholen, feierlich versprechen, die Ordonnantie in allem zu befolgen. Vielleicht darf man in dieser Bestimmung die Bestätigung der oben geäußerten Vermutung sehen, daß auch Schiffer, deren Schiff nicht in Amsterdam seine Heimat hatte, daselbst ihre Seebriefe erhielten. Möglicherweise darf man noch einen Schritt weiter gehen und diese Ordonnantie als Beweis gelten lassen, daß damals auch der Hafen, wo das Schiff ausgerüstet wurde und aus welchem es die Reise antrat, als Heimathafen zu gelten begann, neben demjenigen, wo die Reeder wohnten oder der Buchhalter sein Kontor hatte.

Jedenfalls findet sich dieser doppelte Begriff des Heimathafens im Reglement von 1802, wo zum erstenmal das ganze Seebriefwesen für die Niederlande einheitlich geregelt wurde<sup>2</sup>. Dieses Reglement bestimmt, daß Seebriefe nur für Schiffe, welche ganz Eingesessenen gehören, ausgestellt werden können, für solche Schiffe aber verpflichtend sind. Die Ausstellung erfolgt von der Ortsbehörde des Heimathafens<sup>3</sup>. Als solcher gilt der Ort, wo der Buchhalter der Reederei wohnhaft ist oder »daar het schip is liggende

<sup>1</sup> Noordkerk, 1. Vervolg, Teil III Seite 117.

<sup>2</sup> Reglement op het verkrygen van Zeebrieven d. d. 20, Dec. 1802 (Publicatien Staatbewind 1802).

<sup>3</sup> »Wie von altersher der Brauch war«, sagt das Reglement.

en zal uitvaren« (Art. 3). Der Seebrief enthielt auch jetzt nur die Erklärung, daß das Schiff in den Niederlanden seine Heimat hatte, und erwähnte keinen bestimmten Heimathafen. Art. 16 verpflichtet die Schiffseigentümer, auf dem Schiffsspiegel den Namen und den Heimatsort des Schiffes zu erwähnen, und verbietet, ein Schiff, das nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gebaut oder angekauft wird, umzutaufen.

Dieses Reglement von 1802 wurde im Jahre 1819 abgelöst vom Gesetz vom 14. März<sup>1</sup>. Dabei wurde die Ausstellung der Seebriefe zentralisiert und ganz in die Hände des General-Zolldirektors (Directeur generaal der in- en uitgaande rechten) gelegt. Diese Änderung erklärt wohl, warum in diesem Gesetz sich keine Definition der Schiffsheimat mehr findet. Wohl blieb die Bestimmung, daß der Heimatsort auf dem Spiegel erwähnt werden sollte, beibehalten, aber für die Ausstellung der Seebriefe war es jetzt gleichgültig, welcher niederländische Hafen vom Schiffer als Heimathafen bezeichnet wurde, und es erscheint nur als die natürliche Weiterentwicklung dieser Bestimmungen, daß bei der gesetzlichen Einführung der Schiffsregister im Jahre 1836<sup>2</sup> den Reedern die freie Wahl gelassen wurde, an welchem Orte sie ihr Schiff eintragen lassen wollten<sup>3</sup>.

Ich glaube im Vorstehenden einen zweifachen Beweis geführt zu haben, nämlich

1. daß der Begriff der Schiffsheimat im Verlauf der Jahrhunderte nicht immer derselbe geblieben ist, weshalb meines Erachtens in keiner historischen Publikation von Schiffsheimat gesprochen werden darf, ohne daß angegeben wird, welchen Ort die benützten Quellen als solchen bezeichnen,
2. daß aber wohl feststeht, daß niemals der Wohnort des Schiffers als solcher als Schiffsheimat gegolten hat und daß die von Frau Bang bearbeiteten »Tabeller« deshalb zur Fest-

<sup>1</sup> Staatsblad 1819 Nr. 12.

<sup>2</sup> Staatsblad 1836 Nr. 41, Dekret vom 21. Juni 1836.

<sup>3</sup> In Deutschland soll bekanntlich jedes Schiff eingetragen werden im Schiffsregister des Hafens, von welchem es abzufahren pflegt. Nur für deutsche Schiffe, welche keinen solchen Heimathafen besitzen, steht die Wahl des Registers frei.



stellung der Schiffsheimat nicht herangezogen werden dürfen<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Wohl wird tatsächlich in manchen Fällen die Schiffsheimat dieselbe gewesen sein wie die Heimat des Schiffers, zumal viele Schiffer die Hälfte oder einen größeren Teil ihres Schiffes ihr eigen nannten, aber es ist nicht bekannt, in welchem Verhältnis das Vorkommen dieser Halbpartreederei zu den anderen Formen des Reedereiunternehmens stand, und noch weniger, wie das Verhältnis dieser Unternehmungsformen sich im Laufe der Jahrhunderte verschoben hat.

## VI.

# Lübeck und der Streit um Gotland 1523—1526.

Von

Wilhelm Kruse.

## Zweiter Teil. Bis zum Abschluß 1526.

### Zweites Kapitel (Schluß).

#### Die Folgen der lübeckischen Unternehmung gegen Gotland und die Einigung.

Zur Zeit der lübisch-dänischen Vereinbarungen in Segeberg erblickten noch beide Teile den Herd des Unheils, das man gemeinsam bekämpfen wollte, in Gotland. Unter dieser Voraussetzung kamen die Verabredungen über die beiderseits zu treffenden Maßnahmen zustande, ließ namentlich Lübeck sich auf so weitgehende Zusagen ein. Wohl wirkte die Nachricht von dem durch Norby veranlaßten Einfall in Schonen an sich fördernd auf die Entschliebungen der Versammelten. Aber noch nicht vermochte man zu ahnen oder gar zu berücksichtigen, daß der durch Otto Stisen nach Schonen hinübergetragene Brand derartig um sich greifen und einen so bedrohlichen Charakter annehmen werde, wie es binnen nicht langer Zeit geschah<sup>1</sup>.

Der Reichsmarschall Tyge Krabbe, der erst gegen Ende des Jahres 1524 mit Gewalt und Strenge die Ruhe in Schonen hergestellt hatte, konnte mit der geringen ihm zur Verfügung stehenden Streitmacht nicht verhindern, daß Norbys Unternehmung erneut

<sup>1</sup> Vgl. zu dem Folgenden die eingehende Darstellung des Aufstandes in Schonen bei Allen, a. a. O. V, S. 14 ff., 43 ff.; auch Schäfer, a. a. O. IV, S. 59 ff.

die Bauernbevölkerung zu hellem Aufruhr anstieß. Die Bürger der Kaufstädte, selbst niedere Adelsleute beteiligten sich an der Bewegung. Mit Raub und Brand wurde gegen die Anhänger Friedrichs gewüthet, die dulden mußten, daß zunächst Sölvesborg und Åhus verloren gingen und bald ganz Schonen und Bleking bis auf Helsingborg und Malmö Norby gehorchten. In letztere Stadt zogen sich die Königlichen zurück, um Verstärkungen abzuwarten. Norby nahm in Lund die Huldigung des Volkes im Namen Christians entgegen. Landskrona, das sofort zu ihm überging, befestigte er mit Hilfe der Bauern und wandte sich dann gegen Helsingborg, das er am 18. April zu belagern begann.

Unter diesen im höchsten Grade bedenklichen Umständen machte sich die ferne Abwesenheit König Friedrichs, der immer noch in Gottorp weilte, als überaus störend fühlbar. Denn sie war schuld, daß die dringend notwendige Hilfe so spät kam. Erst am 20. April langte Johann Ranzau in Malmö mit nur geringer Truppenmacht an. In Hinblick auf den Ernst der Lage hatte er noch kurz vorher vom König mehr Kriegsvolk verlangt und ihm den Rat gegeben, die Lübecker zu veranlassen, ihre Schiffe in den Sund zu schicken.

Von König Friedrich jedoch war nur noch wenig zu hoffen. Ihn hatten die Vorgänge in Schonen und die Tatsache, daß das Reich wirksame Mittel zur Gegenwehr nicht zur Verfügung stellte, in die äußerste Verstimmung versetzt. Sie ging so weit, daß er den Ratschlägen, dem Kriegsschauplatz näher zu kommen, nicht nur nicht folgte, sondern daß er, wie er Anfang Mai auf dem Herrentage in Kolding nicht verhehlte, sich nichts daraus gemacht hätte, die Regierung niederzulegen, falls nicht andere Zustände eintreten würden.

Die Persönlichkeit Ranzaus aber und seine Kriegskunst bedeuteten mehr als seine paar hundert Landsknechte. Bereits am 28. April errang er über das ihm an Zahl weit überlegene Bauernheer Norbys bei Lund nach schwerem Kampf einen Sieg<sup>1</sup>, der Norby veranlaßte, die Belagerung von Helsingborg einzustellen und sich in Landskrona zu verschanzen. Die Belagerung dieser Stadt wurde unverzüglich begonnen. Aber erst, nachdem Ranzau den

---

<sup>1</sup> HR. IX, Nr. 69, S. 72, Anm. 1, Nr. 73.

Widerstand der Bauern in einer zweiten Schlacht gänzlich gebrochen und selbst einige Verstärkungen erhalten hatte, konnte er die Einschließung des Gegners ganz vollziehen.

Durch diese Erfolge besserte sich wohl die Lage, aber un gefährlich wurde sie doch nicht. Vor allem bestand die Gefahr, daß Kniphof zu Norby stieß. Die Belagerung zog sich wochenlang hin, ohne daß man weiterkam. Selbst als es Anfang Juni gelang, den Gegner noch mehr einzuengen und ihn auch von der Seeseite einzuschließen, fühlten sich die Reichsräte doch nicht stark genug, um, wie Ranzau es wollte, durch einen Sturmangriff mit einem Schläge Norby rasch zu vernichten. Infolgedessen entschloß man sich schließlich zu Unterhandlungen, die am 27. und 28. Juni, neun Wochen nach Beginn der Belagerung, zum Abschluß gelangten.

Norby wurden als lebenslängliches Lehen, obendrein unter ganz ungewöhnlich vorteilhaften Bedingungen, Lister und Bleking mit den Schlössern Sölvesborg und Lykka eingeräumt. Er selbst hatte dafür sich von Christian loszusagen, zu geloben, nie wieder etwas gegen König und Reich zu unternehmen und sich zu verpflichten, an Friedrich und den Reichsrat die Wisborg zu übergeben, die noch von den Lübeckern belagert wurde und, wie man befürchten mußte, kurz vor dem Fall stand<sup>1</sup>.

Eben die Nachrichten hierüber waren es gewesen, die mehr als alles andere die Dänen antrieben, die Beilegung des Kampfes mit Norby zu beschleunigen, und durch die es vor allem kam, daß der Vergleich für Norby so günstig ausfiel und mit seiner Lage so wenig im Einklang stand<sup>2</sup>.

Die Dänen hatten die lübeckische Flotte zu ihrer Unterstützung sehnlichst vor Landskrona erwartet. Noch am 1. Juni ersuchten

<sup>1</sup> Es wurde erzählt, die Lübecker lägen so vor dem Schloß, daß sie dem Geschützfeuer von dort nicht ausgesetzt wären, hätten auch dem Schloß das frische Wasser abgeschnitten. HR. IX, Nr. 96. Als bedenklich wurde es außerdem hingestellt, daß der größte Teil der Schloßbesatzung Frauen, sowie Hab und Gut in Wisby habe und deshalb zur Übergabe gegen den Willen des Hauptmanns leicht geneigt sein könnte. HR. IX, S. 118, Anm. 1.

<sup>2</sup> Geloben mußte Norby auch, nie wieder Feindseligkeiten gegen die Lübecker und Schweden zu üben. HR. IX, Nr. 106 mit Anm. Nr. 155, 241.

die im Lager vor dieser Stadt anwesenden dänischen Reichsräte König Friedrich, die Lübecker aufzufordern, mit ihren Schiffen in den Sund zu kommen, nachdem sie selbst bereits des öfteren vergebens darum gebeten hätten<sup>1</sup>. Waren sie durch das Ausbleiben der erhofften Hilfe schon äußerst enttäuscht, so erregte die Kunde von dem erfolgreichen Angriff der Lübecker auf Gotland, durch die sie im ersten Drittel des Juni<sup>2</sup> überrascht wurden, bei ihnen größtes Aufsehen und versetzte sie in jähe Bestürzung, umso mehr, als sie gleichzeitig erfuhren, daß Lübeck vorhabe, die Insel nicht wieder herauszugeben<sup>3</sup>.

Als Lübeck seine Flotte gegen Gotland laufen ließ, nahm es auf die seit der Segeberger Tagung durch die Ereignisse in Schonen sich vollziehende Veränderung der Lage keine Rücksicht, sondern behielt sein altes Ziel im Auge. Lübeck kam es in erster Linie darauf an, sich seinen Handel und die freie, ungestörte Seefahrt zu sichern, für die Gotland, solange es Severin Norby gehörte, die stete Gefahr bildete. Zur endgültigen Beseitigung dieser Gefahr hatte es sich, da andere Mittel und Wege immer wieder versagt hatten, schließlich zum Kampf entschlossen. Lübeck rüstete dazu um so eifriger, als ihm in Segeberg der eigene Besitz Gotlands, die sicherste Gewähr für Erfüllung seiner lange gehegten Wünsche, in Aussicht gestellt worden war.

Dänemark erstrebte die Niederwerfung Norbys vor allem deshalb, weil es sich durch ihn als den zähen Anhänger Christians II. und als ein Werkzeug für dessen Pläne in ständig wachsendem Maße bedroht fühlen mußte. Waren demnach die Hauptziele der beiden Verbündeten nicht ganz die gleichen, so schien doch anfänglich zu ihnen ein und derselbe Weg zu führen. Das wurde anders, sobald sich zeigte, daß Norby sich in Schonen festgesetzt hatte. Die Aufmerksamkeit der Dänen mußte auf Norby gerichtet bleiben. Lübecks Blick aber wandte sich nicht von Gotland, da es vor dessen Eroberung nicht beruhigt sein konnte.

Wolfgang von Utenhof hat darauf hingewiesen, daß Lübeck eine große Schuld auf sich geladen haben würde, wenn Ranzaus

---

<sup>1</sup> HR. IX, Nr. 82, 101, § 2.

<sup>2</sup> Vgl. HR. IX, S. 164, Anm. 1.

<sup>3</sup> HR. IX. Nr. 99—101.

Kämpfe gegen Norby nicht siegreich ausgefallen wären<sup>1</sup>. Aber die Stadt hatte doch bald Gründe, über diesen Punkt beruhigt zu sein<sup>2</sup>. Hinzu kam, daß der Rat als verantwortlicher Leiter der Politik bei seinen Entschlüssen die Stimmung und den Wunsch der Bürgerschaft sehr zu berücksichtigen hatte<sup>3</sup>. Zieht man die ganzen voraufgegangenen Unerquicklichkeiten der letzten Jahre in Betracht, so wird man es nicht verurteilen können, daß die Lübecker, wie die Lage war, zuerst dort eingriffen, wo ihre eigenen Interessen es zumeist erforderten, und ihrer Flotte die Aufgabe stellten, zunächst die Stadt von einem Alp zu befreien, der nun schon so lange schwer auf ihr lastete. Gewiß war die Politik Lübecks eigennützig, aber die der Dänen, die, entgegen ihren in Segeberg übernommenen Verpflichtungen, so gut wie keine Anstrengungen machten, ihre Schiffe flott zu bekommen, sondern es darauf anlegten, einen großen Teil der ihnen selbst zukommenden Lasten auf Lübeck abzuschieben, war es nicht minder<sup>4</sup>.

Daß Lübecks Vorgehen geradezu ein Verstoß gegen vorher den Dänen gegebene Versprechungen gewesen wäre, davon kann keine Rede sein<sup>5</sup>. Die dänischen Reichsräte haben gegenüber

<sup>1</sup> HR. IX, Nr. 94, § 67 S. 130.

<sup>2</sup> Mai 11, gerade zur Zeit des Angriffs auf Gotland, berichtete Lübeck über die günstige Lage in Schonen an Danzig. HR. IX, S. 72, Anm. 1.

<sup>3</sup> Vgl. unten S. 249 f.

<sup>4</sup> Auch die Rüstung zu Lande war unzulänglich. Im Vergleich mit der Zahl, von der die Vertreter Dänemarks in Segeberg zuerst gesprochen hatten, Kapitel I dieser Arbeit, Hans. Geschichtsbl. Jg. 1914, S. 474, war die Zahl der Kriegsleute, 900 Landsknechte und 400 Reiter, HR. IX, Nr. 69, mit denen Ranzau seine erste Schlacht gegen Norby schlug, nur recht gering. Die Verstärkungen waren ebenfalls nicht nennenswert. Allen, a. a. O. V, S. 52.

<sup>5</sup> Allen, a. a. O. V, S. 56 f., 73 ff., bezeichnet die Politik der Lübecker, da sie »das bestimmte Versprechen«, in den Sund zu kommen, nicht hielten, sondern statt dessen Gotland für sich zu erobern suchten, als »falsch und unredlich«, ihr Vorgehen als »Betrug«. Sein hier gegen Lübeck angeschlagener Ton ist im höchsten Grade gereizt und gehässig. Allen hat die diesen ganzen Zusammenhang berührenden Akten der deutschen Archive nicht gekannt. — Von seiner Auffassung unterscheidet sich nicht wesentlich die Schäfers, a. a. O. S. 68 ff. (der ersteren bereits in manchen Punkten berichtet, worauf ich hiermit verweise), obwohl dieser, Hans. Geschichtsbl. Jg. 1876, S. 198 f., Allens Urteil für ein solches erklärt, »zu dem eine ruhige historische Betrachtung der Sach-

König Friedrich behauptet, es sei in Segeberg beschlossen worden, die Lübecker Flotte solle in den Sund kommen; um gemeinsam mit den Schiffen und dem Volk des Königs gegen Norby vorzugehen. Johann Ranzau habe ihnen die feste Zusage gegeben, daß sie sich darauf verlassen könnten. Und auf Grund dieser Zusage hätten sie ihre wiederholten Gesuche an Lübeck gerichtet, dorthin zu kommen<sup>1</sup>. Aus dem über die Segeberger Tagung vorliegenden Bericht geht deutlich hervor, daß ein solcher Beschluß nicht gefaßt worden ist. Es haben Erörterungen über einen Treffpunkt der beiderseits zu stellenden Schiffe stattgefunden<sup>2</sup>. Die Vertreter Dänemarks hatten wohl gewünscht, daß sich Lübecks Schiffe im Sunde einstellten, »wo de wint fuchlich were«<sup>3</sup>, das heißt also, weil der Sund als Treffpunkt an und für sich als besonders geeignet angesehen wurde. Wenn aber die Behauptung der Reichs-

lage nicht gekommen sein würde«. Schäfer glaubt auch an das angebliche Versprechen der Lübecker in Segeberg. Er bezeichnet Lübecks Schritt als »eine wenig rühmliche Überlistung der Bundesgenossen«, S. 68, und zweifelt nicht, »daß die Lübecker, indem sie so plötzlich Gotland angriffen, begründete Erwartungen ihrer Bundesgenossen täuschten«, S. 70. Vgl. dagegen den Text. Wenn Schäfer außerdem behauptet, »man hätte die Unternehmung gegen Gotland geheim und überraschend ausgeführt, vielleicht durch Verbreitung falscher Nachrichten geradezu zu täuschen versucht«, S. 69, so trifft auch das nicht zu. Als die Lübecker April 14 König Friedrich über das Auslaufen ihrer Flotte benachrichtigten, setzten sie hinzu, es ginge dort das Gerticht, Severin läge mit seinen Schiffen hinter Rügen und sie hofften ihn dort zu treffen. HR. IX, Nr. 56. Dazu bemerkt auch Allen, a. a. O. S. 56, man hätte doch um die Zeit gut gewußt, daß sich Norby in Schonen befand. Daß aber in Lübeck doch nichts Bestimmtes über Norby bekannt war, und daß sich vor allem die Annahme verbietet, Lübeck hätte das Unternehmen gegen Gotland verschleiern wollen, beweist ein Schreiben der Stadt an König Friedrich von April 20, in dem sie als unsicheres Gerticht mitteilt, daß Severin Norby mit seinen Schiffen durch den Belt westwärts gesegelt sei, und hinzufügt, daß dann gute Gelegenheit sei, Gotland einzunehmen. HR. IX, Nr. 60. Lübeck hatte aufs genaueste König Friedrich über den Fortgang seiner eigenen Vorbereitungen auf dem Laufenden gehalten. Vgl. Kap. I dieser Arbeit, a. a. O. S. 477. Einer Beteiligung der Dänen hätte nichts im Wege gestanden.

<sup>1</sup> HR. IX, Nr. 101, § 2, auch Nr. 287, § 5.

<sup>2</sup> HR. IX, Nr. 29, § 23.

<sup>3</sup> HR. IX, Nr. 29, § 29.

räte bedeuten sollte, daß Lübeck in Segeberg versprochen habe, im Sunde in den Kampf gegen Norby einzugreifen, so muß bemerkt werden, daß man damals noch gar nicht wissen konnte, daß man es an dieser Stelle mit dem gotländischen Hauptmann zu tun bekommen werde<sup>1</sup>.

Es ist zu beachten, daß man Norbys Angriff auf das Festland bei der ersten Kunde wohl für nichts anderes als einen vorübergehenden Raubzug gehalten hat. Lübeck vermutete viel später den Hauptmann noch gar nicht dauernd in Schonen<sup>2</sup> und hat erst verhältnismäßig spät, als seine Schiffe schon ausgelaufen waren, ein richtiges Bild über die dortige wahre Lage erhalten<sup>3</sup>. Die Segeberger Verhandlungen drehten sich überhaupt gemäß ihrem eigentlichen Zweck nur darum, »wie man Severin Norby strafen und von Gotland bringen möchte«<sup>4</sup>. Erwägungen über Vorkehrungen gegen die neuen Maßnahmen Christians II. traten dahinter ganz zurück<sup>5</sup>. Die Lübecker haben sich aber in keiner Weise gebunden, sondern Wert darauf gelegt, in jeder Beziehung freie Hand zu behalten<sup>6</sup>.

Darauf konnte sich Thomas von Wickede im Verlauf der weiteren Verhandlungen gegenüber den dänischen Vorhaltungen mit vollem Recht stützen. Er machte geltend, daß über die vorzunehmenden kriegerischen Maßnahmen in Segeberg keinerlei Verabredung getroffen, sondern nur beschlossen worden sei,

<sup>1</sup> Die ersten Ereignisse, von denen man erfuhr, HR. IX, Nr. 29, §§ 10, 33, spielten sich in Bleking ab. Es ist wohl nur ein Irrtum des Schreibers, wenn es hier heißt, der Ritter Ago Brahe sei mit Weib und Kind weggeführt worden. Es handelte sich um Ago Brade, den Hauptmann von Sölvesborg. HR. IX, Nr. 40, K. Gustafs I.'s Registratur II, S. 47. Ersterer befand sich mit im Lager vor Landskrona. HR. IX, Nr. 82.

<sup>2</sup> Vgl. S. 233, Anm. 5, auch Kap. I, a. a. O. S. 471 m. Anm. 2.

<sup>3</sup> April 24 wird aus Lübeck geschrieben, daß dort nach der Vernichtung der Schiffe Norbys alles für gut gehalten sei. Vgl. Kap. I, a. a. O. S. 477. Nun aber habe man erfahren, daß Norby ganz Schonen und Bleking besitze und in Landskrona liege. Die Nachricht wirkte, wie das Schreiben erkennen läßt, auf die Stimmung in Lübeck sehr niederdrückend. HR. IX, Nr. 65; vgl. vorher Nr. 56 S. 65.

<sup>4</sup> HR. IX, Nr. 29, §§ 21, 29, 31.

<sup>5</sup> HR. IX, Nr. 29, § 29.

<sup>6</sup> Vgl. Kap. I, a. a. O. S. 474 f.



Severin Norby, wo man könne, zu schädigen. Lübeck habe nichts unternommen, was den Vereinbarungen widerspreche, sondern sei diesen seinerseits »fleißig und getreulich« nachgekommen<sup>1</sup>.

Thomas von Wickede äußerte bei der gleichen Gelegenheit, es sei nach der Vernichtung der Schiffe Norbys an der blekingischen Küste den Hauptleuten, die damals im Kalmarsunde lagen, freigestellt worden, je nach den Umständen, entweder zur Belagerung Norbys in den Sund, oder nach Gotland zu laufen. Da der Wind aber derart gewesen sei, daß sie in den Sund nicht hätten gelangen können, wären sie nach Gotland gesegelt, was doch nützlicher und besser gewesen sei, als wenn sie ganz stille gelegen hätten<sup>2</sup>. Auch hieraus darf man keine dem bisher Erörterten entgegenstehenden Schlüsse ziehen. Dieser Ausrede, die wohl kaum den Tatsachen entsprach, bediente man sich offenbar nur, um den Dänen nicht direkt sagen zu müssen, daß man sich Gotland sichern wollte, bevor man sich ihrer erinnerte.

Man hat keinen Grund zu der Annahme, daß Lübeck von Anfang an beabsichtigte, Dänemark ganz im Stich zu lassen. Es hatte auch die Bitten der Reichsräte nicht abgeschlagen, sondern geantwortet, die Flotte werde kommen, sobald sie »ihren Auftrag erledigt und ihre Feinde bestraft habe«<sup>3</sup>. Lübeck rechnete wohl ohne Frage, namentlich nach dem ersten glücklichen Schlage gegen Norbys Flotte, mit einer schnelleren völligen Eroberung der Insel und hoffte, sie im Handumdrehen gewinnen zu können<sup>4</sup>. Die Dänen blieben in Schonen auf sich allein angewiesen, weil das gotländische Unternehmen sich durch den unerwartet starken Widerstand in die Länge zog, und nun Lübeck es nicht für angebracht hielt, die Insel aufzugeben und unverrichteter Sache wieder abzuziehen.

Die Reichsräte erfuhren von der Eroberung Gotlands durch

<sup>1</sup> HR. IX, Nr. 94, §§ 67, 68.

<sup>2</sup> HR. IX, Nr. 94, §§ 14, 68, Nr. 131, § 128, Nr. 287, § 6.

<sup>3</sup> HR. IX, Nr. 82.

<sup>4</sup> Herman Iserhel berichtete an Gustaf Wasa, daß Daniel von Köln, ein auf der Reise zu Christian II. in Gefangenschaft geratener Hauptmann Norbys, vgl. HR. IX, Nr. 24, 47, sich erboten habe, den Lübeckern einen Weg nach Wisby zu zeigen, auf dem sie die Stadt ohne Schwertschlag gewinnen könnten. Er solle mitgenommen werden. Die Schloßbesatzung sei nach glaubwürdigen Nachrichten auch nur gering. HR. IX, Nr. 55; vgl. auch S. 126, Anm. 1.

König Friedrich. Dieser hatte die Nachricht um Ende Mai durch Lübeck selbst erhalten<sup>1</sup>. Die Mitteilungen über die Absichten der Stadt auf die Insel verdankte der König seinem Kanzler Wolfgang von Utenhof, der sich nach seiner Ankunft in Lübeck am 3. Juni an Ort und Stelle danach umhören und bereits am nächsten Tage melden konnte, daß die Lübecker vor Eroberung der Wisborg niemanden nach Gotland zu lassen und überhaupt dieses zu behalten gedächten. Um dem drohenden Verlust Gotlands vorzubeugen, riet er dem König, vor allem selbst schleunigst unter dem Vorwande, den Lübeckern helfen zu wollen, Kriegsvolk nach dort zu senden. Auch hielt er es für nicht unzweckmäßig, Norby auf die Folgen seines Handelns aufmerksam zu machen und Lübeck zu drohen, daß man zu einer Einigung mit dem Hauptmann genötigt werde<sup>2</sup>. In der Tat machte auch auf Norby die Kunde einen tiefen Eindruck. »Würde Dänemark durch meine Schuld ein solcher Schaden zugefügt werden, so wäre ich am besten nicht geboren«, schrieb er, als er den Gegnern Bedingungen seiner Unterwerfung überreichte<sup>3</sup>.

Die Reichsräte gaben ihrer Entrüstung und ihrem Zorn in erbitterten und erregten Ausdrücken Luft. Sie bezeichneten Lübecks Verhalten als Verstoß gegen den mit Friedrich abgeschlossenen Bündnisvertrag vom 5. Februar 1523<sup>4</sup> und gegen den Rezeß von Malmö. Sie erklärten, nicht dulden zu können, daß Gotland auf so schändliche Art und Weise durch heimliche List dem Reiche entzogen würde. Aber sie begnügten sich mit Worten; zu Taten

<sup>1</sup> HR. IX, Nr. 94, § 8.

<sup>2</sup> HR. IX, Nr. 96. Es war allerdings eine starke Zumutung, daß Lübeck zu dieser Zeit von König Friedrich verlangte, wegen der durch Kniphof drohenden Gefahr hansische Kauffahrteischiffe, die mit Lebensmitteln nach Norwegen segeln sollten, durch vier Kriegsschiffe geleiten und diese dann noch einige Wochen zum Schutze des Handels bei Skagen liegen zu lassen. Auf Rat Utenhofs, der witterte, Lübeck wolle in der Zeit die Eroberung Gotlands vollenden, lehnte Friedrich dieses Ansinnen ab. HR. IX, Nr. 96, 97. Lübeck wiederholte bald seine Mahnung, S. 308, und ließ schließlich durch zwei eigene Kravele seine Bergensfahrer begleiten, Nr. 160.

<sup>3</sup> HR. IX, S. 164, Anm. 1.

<sup>4</sup> Er enthielt die Bestimmung, daß die in Christians II. Gewalt befindlichen Gebiete nach ihrer Eroberung in jedem Falle Dänemark zu fallen sollten. HR. VIII, Nr. 280 S. 316.

waren sie nicht imstande. Utenhofs Rat, Landsknechte und Reiter nach Gotland zu schicken, konnte nicht ausgeführt werden. Der König hatte erst kürzlich auf eine in demselben Sinne gehaltene Aufforderung ablehnenden Bescheid erhalten<sup>1</sup>. Mit erneuten Vorstellungen erreichte er nichts anderes. Ihm wurde am 23. Juni aus dem Lager vor Landskrona geantwortet, daß vor Beendigung der Belagerung dieser Stadt und vor Bezwingung Norbys nichts Derartiges unternommen werden könne. Dabei wurde auch auf die großen Verluste in den Kämpfen gegen Norby hingewiesen<sup>2</sup>.

Hätte König Friedrich die immer wiederholten Mahnungen Lübecks, selbst in seinem Reiche nach dem Rechten zu sehen, was er auch versprochen hatte, befolgt, und hätten sich dänische Schiffe

<sup>1</sup> HR. IX, Nr. 82.

<sup>2</sup> HR. IX, Nr. 99—101. Recht bezeichnend für die Bedrängnis, in der man sich befand, und für die Hilflosigkeit zugleich ist ein Vorschlag, mit dem die Reichsräte Albert Jepsen an den König entsandten. Es handelte sich um die Verbreitung eines Märchens, um die Lübecker »myt lyst og gudem gelympe« von Gotland zu bringen, da andernfalls »dem gantze ryke eyn knypp uppe de nese gesettet« wäre. Der König sollte danach persönlich den Bürgermeistern von Hamburg oder andern geeigneten Personen in klagendem Tone berichten, daß das von ihm geförderte gute Auskommen zwischen Dänemark und den Städten bedroht sei, da, wie man ihm hinterbracht habe, der Reichsrat, veranlaßt durch Lübecks Handlungsweise, mit Norby einen Handel abzuschließen im Begriffe sei. Und zwar wolle man mit diesem Frieden schließen und ihn darauf bei Nacht entschlüpfen lassen, die Schuld aber der Unaufmerksamkeit der Wachen zuschieben. Norby werde sodann mit drei Jachten von Sölvesborg aus zu Kniphof laufen. Darauf solle es nach Kalmar gehen, wo er sich mit Hilfe Bernt von Melens so stärken werde, daß er den Lübeckern ihre Schiffe vor Gotland nehmen und das Schloß entsetzen könne. Mit der Zeit werde er seine Seeräubereien wieder aufnehmen und dabei die Dänen ungeschoren lassen. — Durch seine Vertrauenspersonen, die aber selbst das Ganze für bare Münze nehmen müßten, sollte der König Nachricht über dieses Vorhaben des Reichsrates nach Lübeck gelangen lassen. Es müsse hinzugefügt werden, daß die Reichsräte zur sofortigen Ausführung ihres Gedankens entschlossen seien, falls Albert Jepsen, der eigens zu Erkundigungen über diesen Punkt an den König gesandt sei, die Nachricht zurückbrächte, daß Lübeck auf Gotland bestände. — Daneben schlugen sie dem König vor, für Geld drei oder vier Leute anzuwerben, die sich vom Lager der Lübecker auf Gotland aus nach der Wisborg aufmachten, um der Besatzung Entsatz zu versprechen. HR. IX, Nr. 102.

denen der Lübecker angeschlossen, wozu diese oft genug aufforderten, so hätten die Dinge von vornherein ein ganz anderes Aussehen bekommen. Vielleicht hätte sich dann Dänemark nicht darum zu sorgen brauchen, wie es auch einen Fuß auf Gotland bekommen sollte. Eine gewaltsame Lösung der Schwierigkeiten aber wurde nicht nötig. Bereits am 7. Juni hatten in Lübeck Verhandlungen begonnen, die sich aufs neue mit der Gotlandfrage befaßten.

Die Festsetzung der Tagung in Lübeck war erfolgt auf Grund des Vertrages von Malmö zwecks Herbeiführung des Schiedspruches über die damals umstrittenen Gebiete<sup>1</sup>. Als auswärtige Teilnehmer waren außer den Städten Hamburg und Lüneburg zugegen zwei Vertreter des dänischen Reichsrates, Bischof Jürgen Frese von Wiborg und Bischof Heinrich von Lübeck, und zwei holsteinische Räte, Pribbern Putbusch und Otto Krumpen mit dem Kanzler Wolfgang von Utenhof als Wortführer<sup>2</sup>. Schwedische Bevollmächtigte aber waren nicht erschienen.

Gustaf Wasa hatte nach seiner Rückkehr von der Zusammenkunft in Malmö noch nicht alle Hoffnung auf Gotland aufgegeben. Bereits Anfang Oktober 1524 wurde auf seine Anregung in Wadstena überlegt, wer als Vertreter des Reiches an den Verhandlungen in Lübeck teilnehmen könnte. Die Reichsräte baten den König, selbst die geeigneten Personen zu ernennen, damit sie und das Reich nicht in die festgesetzte schwere Strafe verfielen. Sodann wurde auf Veranlassung Gustafs beschlossen, daß alle Bischöfe ihre Kirchen und Klöster nach Urkunden und Beweisstücken durchsuchten, aus denen ein Recht auf die der Entscheidung unterliegenden Gebiete, namentlich Gotland, hergeleitet werden könnte. Dabei wurde es für besonders ratsam gehalten, daß der König selbst durch einen heimlichen Boten auf Gotland und in Preußen — da dieses früher die Insel als Pfand gehabt hätte — Nachforschungen anstellte. Bischof Brask von Linköping, der für

<sup>1</sup> Lübeck forderte schon im Januar die wendischen Städte auf, sich zu diesem Zweck mit Rechtsgelehrten zu versehen, HR. IX, Nr. 2, §§ 49, 50, und bat später Danzig um Ratssendeboten zu dem Tage. HR. IX, Nr. 89.

<sup>2</sup> HR. IX, Nr. 94, §§ 1, 16.

waren sie nicht imstande. Utenhofs Rat, Landsknechte und Reiter nach Gotland zu schicken, konnte nicht ausgeführt werden. Der König hatte erst kürzlich auf eine in demselben Sinne gehaltene Aufforderung ablehnenden Bescheid erhalten<sup>1</sup>. Mit erneuten Vorstellungen erreichte er nichts anderes. Ihm wurde am 23. Juni aus dem Lager vor Landskrona geantwortet, daß vor Beendigung der Belagerung dieser Stadt und vor Bezwingung Norbys nichts Derartiges unternommen werden könne. Dabei wurde auch auf die großen Verluste in den Kämpfen gegen Norby hingewiesen<sup>2</sup>.

Hätte König Friedrich die immer wiederholten Mahnungen Lübecks, selbst in seinem Reiche nach dem Rechten zu sehen, was er auch versprochen hatte, befolgt, und hätten sich dänische Schiffe

<sup>1</sup> HR. IX, Nr. 82.

<sup>2</sup> HR. IX, Nr. 99—101. Recht bezeichnend für die Bedrängnis, in der man sich befand, und für die Hilflosigkeit zugleich ist ein Vorschlag, mit dem die Reichsräte Albert Jepsen an den König entsandten. Es handelte sich um die Verbreitung eines Märchens, um die Lübecker »myt lyst und gudem gelympe« von Gotland zu bringen, da andernfalls »dem gantze ryke eyn knypp uppe de nese gesettet« wäre. Der König sollte danach persönlich den Bürgermeistern von Hamburg oder andern geeigneten Personen in klagendem Tone berichten, daß das von ihm geförderte gute Auskommen zwischen Dänemark und den Städten bedroht sei, da, wie man ihm hinterbracht habe, der Reichsrat, veranlaßt durch Lübecks Handlungsweise, mit Norby einen Handel abzuschließen im Begriffe sei. Und zwar wolle man mit diesem Frieden schließen und ihn darauf bei Nacht ent schlüpfen lassen, die Schuld aber der Unaufmerksamkeit der Wachen zuschieben. Norby werde sodann mit drei Jachten von Sölvesborg aus zu Kniphof laufen. Darauf solle es nach Kalmar gehen, wo er sich mit Hilfe Bernt von Melens so stärken werde, daß er den Lübeckern ihre Schiffe vor Gotland nehmen und das Schloß entsetzen könne. Mit der Zeit werde er seine Seeräubereien wieder aufnehmen und dabei die Dänen ungeschoren lassen. — Durch seine Vertrauenspersonen, die aber selbst das Ganze für bare Münze nehmen müßten, sollte der König Nachricht über dieses Vorhaben des Reichsrates nach Lübeck gelangen lassen. Es müsse hinzugefügt werden, daß die Reichsräte zur sofortigen Ausführung ihres Gedankens entschlossen seien, falls Albert Jepsen, der eigens zu Erkundigungen über diesen Punkt an den König gesandt sei, die Nachricht zurückbrächte, daß Lübeck auf Gotland bestände. — Daneben schlugen sie dem König vor, für Geld drei oder vier Leute anzuwerben, die sich vom Lager der Lübecker auf Gotland aus nach der Wisborg aufmachten, um der Besatzung Entsatz zu versprechen. HR. IX, Nr. 102.

denen der Lübecker angeschlossen, wozu diese oft genug aufforderten, so hätten die Dinge von vornherein ein ganz anderes Aussehen bekommen. Vielleicht hätte sich dann Dänemark nicht darum zu sorgen brauchen, wie es auch einen Fuß auf Gotland bekommen sollte. Eine gewaltsame Lösung der Schwierigkeiten aber wurde nicht nötig. Bereits am 7. Juni hatten in Lübeck Verhandlungen begonnen, die sich aufs neue mit der Gotlandfrage befaßten.

Die Festsetzung der Tagung in Lübeck war erfolgt auf Grund des Vertrages von Malmö zwecks Herbeiführung des Schiedsspruches über die damals umstrittenen Gebiete<sup>1</sup>. Als auswärtige Teilnehmer waren außer den Städten Hamburg und Lüneburg zugegen zwei Vertreter des dänischen Reichsrates, Bischof Jürgen Frese von Wiborg und Bischof Heinrich von Lübeck, und zwei holsteinische Räte, Pribbern Putbusch und Otto Krumpen mit dem Kanzler Wolfgang von Utenhof als Wortführer<sup>2</sup>. Schwedische Bevollmächtigte aber waren nicht erschienen.

Gustaf Wasa hatte nach seiner Rückkehr von der Zusammenkunft in Malmö noch nicht alle Hoffnung auf Gotland aufgegeben. Bereits Anfang Oktober 1524 wurde auf seine Anregung in Wadstena überlegt, wer als Vertreter des Reiches an den Verhandlungen in Lübeck teilnehmen könnte. Die Reichsräte baten den König, selbst die geeigneten Personen zu ernennen, damit sie und das Reich nicht in die festgesetzte schwere Strafe verfielen. Sodann wurde auf Veranlassung Gustafs beschlossen, daß alle Bischöfe ihre Kirchen und Klöster nach Urkunden und Beweisstücken durchsuchten, aus denen ein Recht auf die der Entscheidung unterliegenden Gebiete, namentlich Gotland, hergeleitet werden könnte. Dabei wurde es für besonders ratsam gehalten, daß der König selbst durch einen heimlichen Boten auf Gotland und in Preußen — da dieses früher die Insel als Pfand gehabt hätte — Nachforschungen anstellte. Bischof Brask von Linköping, der für

<sup>1</sup> Lübeck forderte schon im Januar die wendischen Städte auf, sich zu diesem Zweck mit Rechtsgelehrten zu versehen, HR. IX, Nr. 2, §§ 49, 50, und bat später Danzig um Ratssendeboten zu dem Tage, HR. IX, Nr. 89.

<sup>2</sup> HR. IX, Nr. 94, §§ 1, 16.

die Angelegenheit wieder das lebhafteste Interesse bekundete, mußte jedoch berichten, daß seine Bemühungen in dieser Beziehung erfolglos geblieben wären<sup>1</sup>.

Gegen Ende des Jahres 1524 ist Gustaf Wasa mit Severin Norby in Verbindung getreten. Er war es gewesen, der den Hauptmann nach dessen eigenen Angaben über die Abmachungen in Malmö<sup>2</sup>, besonders über die Norby persönlich betreffenden Bestimmungen verständigte. Norby behauptete später sogar, durch Gustaf Wasa Mitteilung erhalten zu haben von einem heimlich in Malmö gefaßten Beschluß, ihm nach dem Leben zu trachten<sup>3</sup>. Was der König mit seinen Unterhandlungen bezweckte, wird nicht klar. Beide beschickten sich durch Boten, und Gustaf erklärte sich bereit zu einer persönlichen Zusammenkunft mit Norby, dem er durch Geiseln Sicherheit geben wollte. Großes Vertrauen schien er nicht in den Gotländer zu setzen<sup>4</sup>. Immerhin ist es möglich, daß er den Versuch machte, diesen auf seine Seite herüberzuziehen und dadurch den Dänen einen Streich zu spielen. Vorwürfe deswegen bekam er jedenfalls zu hören, da die Kunde von seinen Vertraulichkeiten mit dem Hauptmann bald nach Dänemark und Lübeck drang<sup>5</sup>. Norby entpuppte sich aber nicht lange darauf wieder als unentwegter Feind des Schwedenreiches, für dessen Lenker er sich des Spottnamens »König Kuhschwanz« bediente<sup>6</sup>.

Gustaf Wasa scheint dann bald zu der Überzeugung gekommen zu sein, daß er auch bei den verabredeten Verhandlungen nichts gewinnen würde. Deshalb bemühte er sich schon rechtzeitig, der schiedsrichterlichen Entscheidung aus dem Wege zu gehen<sup>7</sup>,

<sup>1</sup> K. Gustafs I.'s Registratur I, S. 249 f., 252, 257, 261; Handl. rör. Skand. Hist. XIII, S. 107 ff., 122, XVIII, S. 285 ff.

<sup>2</sup> Vgl. Kap. I, a. a. O. S. 467; K. Gustafs I.'s Registratur II, S. 45.

<sup>3</sup> HR. IX, Nr. 236, § 50.

<sup>4</sup> K. Gustafs I.'s Registratur I, S. 281 f., II, S. 12, 26 f., 30, 45 f.; auch Brask riet zum Handel mit Norby zu. Handl. rör. Skand. Hist. XIII, S. 124 ff.

<sup>5</sup> Kap. I, a. a. O. S. 469. In Segeberg gaben die schwedischen Gesandten zu, daß Verhandlungen mit Norby stattgefunden hätten, erklärten aber, daß nur ein gegenseitiger Friede bis zum 24. Juli 1525 vereinbart worden sei. HR. IX, Nr. 29, § 17.

<sup>6</sup> HR. IX, Nr. 282.

<sup>7</sup> Svenska Riksdagsakter I, 1, Nr. 27.

Bereits im Februar 1525 schickte er seinen Schwager Graf Johann von Hoya mit Johann Tureson und Jost Quaditz an Friedrich I. und Lübeck<sup>1</sup>. Beide erschienen vor dem König und den Lübecker Ratssendeboten im März in Segeberg und erklärten im Auftrage Gustafs den Malmöreiß durch Norbys Verbleiben auf Gotland für gebrochen und aus diesem Grunde den angesetzten Schiedspruch für zwecklos. Sie schoben dem dänischen König die Verpflichtung zur Zahlung der Strafe sowie der Unkosten Gustaf Wasas für den Gotlandszug zu und forderten von den Lübeckern ein Erkenntnis darüber. Diese jedoch wiesen das Verlangen zurück mit der Begründung, daß sie als Vermittler dazu nicht berechtigt seien.

Den Schweden wurde bei dieser Gelegenheit der Vorwurf gemacht, daß sie durch ihren allzu beschleunigten Abzug von Gotland und dadurch, daß sie die Schwächen und Gebrechen bei ihrem Kriegsvolk zu sehr an den Tag treten ließen, Norby wesentlich in seiner Haltung bestärkt hätten<sup>2</sup>. Es wurde ihnen aber nahegelegt, Gustaf zuzureden, er möge den Lübecker Tag nicht versäumen<sup>3</sup>. Lübeck selbst ließ auf Bitten der Schweden durch seinen eigenen Gesandten Lambert Becker, der Jost Quaditz begleiten sollte, den König zur Teilnahme auffordern. Gustaf sagte daraufhin schriftlich zu, brachte aber dabei neben seiner geringen Zuversicht zugleich die Befürchtung zum Ausdruck, daß man ihm Wigen ebenso abhandeln werde, wie man es mit Gotland bereits getan habe<sup>4</sup>.

So war es ohne Zweifel auch volle Absicht des Königs, daß seine Abgeordneten nicht rechtzeitig eintrafen. Wolfgang von Utenhof legte gleich zu Beginn der Verhandlungen wegen ihres Ausbleibens im Namen Friedrichs Protest bei Lübeck ein, mit der Bitte, nötigenfalls ein schriftliches Zeugnis darüber auszustellen. Der Rat wollte zunächst nicht darauf eingehen, da außer Lübeck auch die wendischen Städte und Danzig durch den Vertrag zu Schiedsrichtern bestimmt seien. Er sah sich aber doch genötigt, den Protest anzunehmen, als die dänischen Gesandten auf sein Begehren über den vereinbarten Termin (18. Juni) hinaus ver-

<sup>1</sup> HR. IX, Nr. 14, Nr. 29, § 14, S. 40, Anm. 3, S. 114, Anm. 1.

<sup>2</sup> Vgl. auch HR. IX, Nr. 508, § 4; Teil I, a. a. O. S. 402.

<sup>3</sup> HR. IX, Nr. 29, §§ 14—18.

<sup>4</sup> HR IX, Nr. 39, 41, 94, § 2.



gebens gewartet hatten<sup>1</sup>. Durch das Nichterscheinen schwedischer Bevollmächtigter bekamen die Dänen einen Grund, ihrerseits Schweden für vertragsbrüchig zu erklären.

Erst nach Abreise der Dänen aus Lübeck langten die schwedischen Gesandten, Johann von Hoya und der Erzbischof Magni von Upsala, an. Die Ungunst des Wetters hatte angeblich ihre Seereise verzögert<sup>2</sup>. Da König Friedrich es für unmöglich erklärte<sup>3</sup>, nochmals seine Räte nach Lübeck zu senden, zu einer Verschiebung der Entscheidung aber bereit war<sup>4</sup>, so blieb hinsichtlich der in Frage stehenden Gebiete der bisherige Zustand bestehen. Die Schweden aber benutzten die gleichzeitige Anwesenheit niederländischer Gesandten in Lübeck, um mit ihnen einen Handelsvertrag zu vereinbaren, der, indem er den Holländern die schwedischen Häfen öffnete, dem der Hanse 1523 erteilten Privileg und damit vor allem den Interessen der Stadt entgegenlief, in deren eigenen Mauern er zum Abschluß kam. Es war der Anfang der Befreiung Schwedens aus der Abhängigkeit von Lübeck und dem hansischen Handel<sup>5</sup>.

Die Streitigkeiten um die geltend gemachten Ansprüche trübten das Verhältnis zwischen Dänemark und Schweden noch eine Reihe von Jahren. Das weiterhin zwischen Lübeck und Dänemark getroffene Abkommen über Gotland enthielt die Bestimmung, daß der Rezeß von Malmö seine Gültigkeit behalten sollte<sup>6</sup>. Die übrigen Städte überließen es Lübeck, gegebenenfalls einen anderen Tag zwecks Vermittlung zwischen Dänemark und Schweden anzuberaumen. Danzig bat gleichzeitig Lübeck, seine Vertretung zu übernehmen, falls es wegen der großen Entfernung nicht erscheinen würde<sup>7</sup>. Die Lübecker bemühten sich zu Beginn des Jahres 1526

<sup>1</sup> HR. IX, Nr. 94, §§ 2—5, 11, 22, 28, 39, 140, 141.

<sup>2</sup> Sie wurden erst Juni 5 von Gustaf Wasa in einem Schreiben an Lübeck beglaubigt. HR. IX, S. 114, Anm. 1, 3.

<sup>3</sup> HR. IX, Nr. 173.

<sup>4</sup> HR. IX, Nr. 194. Die Schweden haben noch längere Zeit in Lübeck gewartet, vgl. HR. IX, Nr. 131, § 198, und gleich den Dänen die Belagerung der Wisborg seitens Lübeck gertigt. HR. IX, Nr. 241.

<sup>5</sup> HR. IX, Nr. 169 mit Anm.

<sup>6</sup> HR. IX, Nr. 136, § 9, auch Nr. 135, § 8.

<sup>7</sup> HR. IX, Nr. 131, §§ 198, 201.

nochmals, zur Erledigung der schwebenden Fragen eine Tagung in ihrer Stadt zustande zu bringen<sup>1</sup>. Aber daraus wurde nichts.

An den späteren Verhandlungen zwischen Dänemark und Schweden, bei denen es sich vor allem um die Landschaft Wigen handelte, waren die Städte nicht mehr beteiligt. Gustaf Wasa versprach sich von Lübeck auch keinerlei Unterstützung mehr. Er lehnte deshalb den Vorschlag eines Ratgebers ab, die Stadt als Vermittlerin hinzuzuziehen bei Verhandlungen mit König Friedrich, die im August 1528 in Lödöse stattfanden<sup>2</sup>, aber völlig ergebnislos verliefen, da keine der beiden Parteien irgendwie nachgab. Jede verlangte von der anderen die Zahlung der Vertragspön von Malmö. Die Schweden forderten obendrein ein Erkenntnis über ihr Recht auf Gotland und beanspruchten Erstattung der Kosten für ihre Expedition nach dieser Insel sowie für die durch Norby erlittenen Schäden. Die Dänen hingegen erklärten, sich auf keinerlei Besprechungen über diese letzten Punkte einlassen zu können<sup>3</sup>.

Die erneuten Verhandlungen im August 1530 in Warberg führten schließlich zu einer Einigung, allerdings nicht, ohne daß es wiederum mancherlei Schwierigkeiten zu überwinden galt, da man wieder auf beiden Seiten hartnäckig auf den alten Ansprüchen bestand. Gustaf Wasa gab auch jetzt sein Anrecht auf Gotland formell noch nicht auf<sup>4</sup>. Er konnte noch sechs Jahre Wigen behalten, während beide Teile auf das Strafgeld endgültig Verzicht leisteten<sup>5</sup>. Bereits im Mai 1532 trat der schwedische König Wigen an Friedrich ab. Klaus Bilde, der spätere Lehnsinhaber, hatte dafür im Namen des dänischen Reiches für Gustafs Rechnung 1200 rheinische Gulden an Herman Sickman in Lübeck zu überweisen<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> HR. IX, Nr. 247, §§ 65, 94.

<sup>2</sup> HR. IX, Nr. 429. Bischof Brask gab schon früher den Rat, Gotland wieder aus der Vermittlung der Städte zu bringen. *Handl. rör. Skand. Hist.* XIII, S. 124 ff., XVIII, S. 250.

<sup>3</sup> *Danmark-Norges-Traktater* I, S. 75 ff.

<sup>4</sup> *Danmark-Norges-Traktater* I, Nr. 20, § 2.

<sup>5</sup> Ebenda, S. 88 ff.

<sup>6</sup> Ebenda, Nr. 26, A, B.

Die Politik Lübecks in der Gotlandfrage gegenüber Schweden bleibt auch nach der Malmöer Tagfahrt bemerkenswert. Herman Iserhel behielt seine alte Rolle. Gleich, nachdem er von Malmö aus wieder in Lübeck eingetroffen war, ermunterte er Gustaf Wasa und machte ihm die besten Hoffnungen auf ein gutes Ende. Er schrieb ihm, daß die Domkirche zu Linköping die des Königs Recht beweisenden Urkunden besitzen solle<sup>1</sup>. Kurz nach der Tagung in Segeberg unterrichtete er Gustaf über Lübecks und der anderen Städte kriegerische Vorbereitungen und schlug ihm vor, sich an dem Unternehmen gegen Norby zu beteiligen. Er wies auf Jost Quaditz, der nach seiner Ankunft in Schweden wohl Näheres berichten würde, und bat, die Städte nicht abzuweisen, da ihnen das Geschehene sehr leid sei<sup>2</sup>. Ganz in seinen früheren mahnenden, drängenden und zugleich verheißenden Ton verfiel er wieder, als er kurz vor dem Auslaufen der lübischen Flotte den König nochmals aufforderte, mit aller Macht auszurüsten »to fote unde tho perde, van schepe, van schuten, jachte«, um gemeinsam mit den Städten Gotland anzugreifen. Gustafs und des ganzen Reiches Macht sei davon abhängig. Er möchte es noch erleben, daß der König das Land bekäme, aber Gustaf werde es nie erhalten, wenn nicht jetzt<sup>3</sup>.

Iserhel muß auch diese Hilfsgesuche wieder im Auftrage höherer Stellen oder doch mit deren Einverständnis geschrieben haben. Denn Lübeck rechnete tatsächlich auf die schwedische Unterstützung<sup>4</sup>. Von offizieller Seite aber wurde wieder eine Berührung dieser Frage vermieden, wie ein gleichzeitig mit Iserhels erstgenannter Aufforderung an Gustaf abgegangenes, dem Ratsgesandten Lambert Becker mitgegebenes Schreiben zeigt<sup>5</sup>. Der Grund mag darin liegen, daß sich der Rat des von Iserhel wieder angewandten, auch wohl als wirksam allein in Frage kommenden Lockmittels Gotland aus naheliegenden Gründen nicht bedienen konnte. Gustaf schien nicht ganz abgeneigt gewesen zu sein, den Gesuchen Folge zu leisten<sup>6</sup>. Ob sich aber

<sup>1</sup> HR. VIII, Nr. 862.

<sup>2</sup> HR. IX, Nr. 42.

<sup>3</sup> HR. IX, Nr. 55.

<sup>4</sup> Vgl. Kap. 1, a. a. O. S. 477; HR. IX, Nr. 94, § 68, Nr. 131, § 128.

<sup>5</sup> HR. IX, Nr. 41. Vgl. oben S. 18.

<sup>6</sup> HR. IX, Nr. 194.

die Lübecker vorher Gedanken darüber gemacht hätten, wie sie den schwedischen König abgefunden haben würden, wenn er seine Hilfe zur Verfügung gestellt hätte, muß als fraglich erscheinen. Gotland hätte er jedenfalls nicht bekommen. Die Politik befand sich hier also auch nach Malmö noch ganz in der alten Bahn. Man glaubte wohl Gustaf Wasa in der Hand zu haben, solange er als Lübecks Schuldner außerstande war, die an ihn gestellten Forderungen zu begleichen. Sein Ansehen in Lübeck wurde durch diese Tatsache zweifellos beeinträchtigt. Der König selbst hat seine daraus entstandene Abhängigkeit von Lübeck wohl empfunden<sup>1</sup>.

Die Freundschaft zwischen Herman Iserhel und Gustaf scheint, wenn sie nicht tatsächlich eine ernstere Einbuße erlitten hat, doch getrübt worden zu sein. Iserhel hat es jedenfalls mehrmals für nötig gehalten, sich gegen üble Nachreden zu verteidigen, die in der Umgebung des Königs umliefen und ihren Ursprung fanden in den von ihm übergebenen Rechnungen und in seiner Betätigung vor der schwedischen Gotlandexpedition<sup>2</sup>. Es ist schwer, Iserhel richtig zu beurteilen. Kaum denkbar ist es doch, daß er noch nach dem Vertrage von Malmö den Übergang Gotlands in Gustafs Besitz in Wahrheit für möglich hielt, noch dazu in einem Augenblick, in dem Lübeck selbst schon zugriff. Man erkennt auch nicht, worauf er anspielen will, wenn er mit Bezug auf die Gotlandexpedition unter Beteuerung seiner eigenen Unschuld im Januar 1526 schreibt, die Schuldigen würden noch alle ihren Lohn bekommen und hätten ihn zum Teil schon. Auch hier setzte er noch hinzu: »Mochte yk der krone fan Sweden hebben Gotlant myt mynem lyve unde gude unde halse hebben genomen, yk hedde et gedan unde hape noch nycht tho starven, yt sal by de krone komen«<sup>3</sup>.

Gustaf Wasa trat später, als die Schuldforderungen Lübecks immer häufiger und dringender wurden, aus seinem anfänglichen Stillschweigen heraus. Er beklagte sich in bittersten Worten über die Art und Weise, wie er durch Iserhel zu seinem Zuge nach Got-

<sup>1</sup> Vgl. HR. IX, S. 347, Anm. 2, Nr. 290, S. 435, Anm. 1, Nr. 384.

<sup>2</sup> HR. IX, Nr. 208, 232, 507.

<sup>3</sup> HR. IX, Nr. 232.

land verleitet und dann durch Bomhouwer, der seinem Widerstreben die heiligsten Versprechungen entgegengehalten habe, nach Malmö geholt sei<sup>1</sup>.

Als durch das Nichterscheinen der Schweden der eigentliche Zweck der am 7. Juni 1525 in Lübeck beginnenden Tagung hinfällig wurde, traten die Lübecker und die Abgeordneten König Friedrichs sogleich in Erörterungen über die neuen aus der gotländischen Angelegenheit hervorgegangenen Differenzen. Lübeck hegte tatsächlich den Gedanken, sich jetzt Gotland anzueignen, schon weil es sich nur dadurch vor weiteren Schädigungen durch das seitherige Räubernest wirklich sichern zu können glaubte<sup>2</sup>. Die Dänen jedoch widersetzten sich dem aufs entschiedenste. Ihnen kam es darauf an, die Herausgabe der Insel zu erwirken.

Die Mitteilungen Wolfgang von Utenhofs an König Friedrich zeigen, daß der Kanzler bereits vor Beginn der Verhandlungen über Lübecks Absichten gut unterrichtet war. Was er wußte, hatte er unter der Hand, nicht von maßgebenden Personen gehört. Diese hätten sich am liebsten gar nicht geäußert. Vorsichtig und diplomatisch versuchte er deshalb, zunächst die Ratsvertreter aus ihrer Schweigsamkeit herauszubringen. Er begann, indem er sich zur Erfüllung der vertragsmäßigen Verpflichtungen erbot und den Rat aufforderte, eins der im Segeberger Rezeß aufgezählten Schlösser zu wählen. Schon seine dabei bekundete Zuvorkommenheit war den Lübeckern nicht angenehm. Als ihnen Sölvesborg angeboten wurde, stimmten sie zwar zu, aber mit sichtlicher Kühle und Gleichgültigkeit, da sich ihre Gedanken auf ganz anderen Wegen befanden. Abschließende Verhandlungen darüber, die noch vor Abreise der Gesandten stattfinden sollten, wurden überflüssig<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> HR. IX, Nr. 330, 385, §§ 2—4. Beide Nummern und HR. IX, Nr. 753 sind als Belege für Teil I, Hans. Geschichtsbl. Jg. 1913, S. 378, Anm. 2 u. S. 382, Anm. 3, nachzutragen. Außerdem kann, aus den Nachträgen in HR. IX, Nr. 752 (Gustaf erklärt die Aufschiebung seiner Unternehmung gegen Norby im Herbst 1523 mit der notwendigen Verteidigung Finlands gegen die Russen) Teil I, S. 375, Anm. 5 und HR. IX, Nr. 754 (Die Gustaf verheißenen Schiffe sind ausgeblieben, er bittet um Unterstützung durch solche, da er sonst schwerlich Wisby bezwingen könne) Teil I, S. 382 Anm. 2 ergänzen.

<sup>2</sup> HR. IX, Nr. 94, § 69.

<sup>3</sup> HR. IX, Nr. 94, §§ 6, 12, 23, 29.

Daß der Segeberger Vertrag auch eine Bestimmung über Gotland enthielt, wurde von Utenhof geflissentlich übergangen. Aber auch die Lübecker haben offenbar, auch während der weiteren Verhandlungen, keinen Wert darauf gelegt, unter den damaligen Umständen bezüglich Gotlands aus dem Rezeß Nutzen zu schlagen. Der sehr eingehende Bericht über die Lübecker Tagung bietet an keiner Stelle einen Anhaltspunkt dafür, daß sie sich auf die früheren Abmachungen über Gotland berufen haben<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Wenn Schäfer, a. a. O. S. 70, von einem Anspruch Lübecks auf Gotland auf Grund des Segeberger Vertrages redet und, S. 73, mit Bezug auf die weiteren Abmachungen schreibt, daß Lübeck »einen Teil der Ansprüche aufgab, in deren zweifellosen Besitz es durch den Segeberger Vertrag gelangt war«, so liegt darin eine Verkenennung des wirklichen Sachverhalts. Einen solchen Anspruch erkennen ebensowenig wie der von Schäfer herangezogene Brief des Reichsrats, jetzt HR. IX, Nr. 94, die Schreiben Utenhofs und des Königs, HR. IX, Nr. 96, 97, an, welche letztere doch selbst in Segeberg zugegen waren. Über das Schicksal Gotlands sollte nach dem Segeberger Vertrage der Reichsrat den Ausschlag geben. Vgl. Kap. I, a. a. O. S. 473 und Schäfer selbst S. 68. Behält man diese Tatsache im Auge, so verlieren auch Schäfers Annahme, »daß der dänische Reichsrat den Segeberger Vertrag in der Form, in der er uns vorliegt, nicht kannte« und seine daran angeknüpften Erörterungen zur Erklärung des so späten Bekanntwerdens der Eroberung Gotlands in Dänemark, S. 69 f., ihre Bedeutung. Die Reichsräte hätten sich wohl kaum auf andere Weise um den Verbleib der lübischen Flotte kümmern können, als sie es nach ihren eigenen, Juni 1, an den König gerichteten Worten »... szom ethers naade scriffver, att vii schulle skicke ii søen tiill the Lybske udliggere, tha haffve vii fire eller fem reysen scriffvitt them tiill ...«, HR. IX, Nr. 82, getan haben. Lübeck selbst hatte eine Zeitlang von seiner Flotte keine Nachricht und konnte ihren Aufenthaltsort nur vermuten. HR. IX, Nr. 71. Wenn Schäfer, S. 70, die Frage aufwirft, ob etwa nur der den Lübeckern nach Abschluß der Segeberger Verhandlungen überbrachte Entwurf des Vertrages, vgl. Kap. I, S. 473, Anm. 5, von dem der Bericht sagt, »Dessulven avendes is gebrocht dat concept up de borch, so k. w. den van Lubeck indoen wil, unde dewile Godlandt daruth gebleven, heft men dat nicht willen annemen«, HR. IX, Nr. 29, § 38, den Reichsräten bekannt gegeben worden ist, so bleibt mir auch dabei noch zweifelhaft, ob der Entwurf wirklich noch nicht die Bestimmung über Gotland enthielt, oder ob Gotland nur unter der Aufzählung der verschiedenen Schlösser gefehlt hat, wohin es nach der ganzen Anlage des Vertrages eigentlich gar nicht gehört.

Mit der Frage, was der Rat mit dem eroberten Gotland vorhabe, kam dann Utenhof auf seinen vorläufigen Zweck. Ein Kompliment für die gegen Norby geleistete Hilfe setzte er besonders hinzu<sup>1</sup>. Er schien sich aber, wengleich unzufrieden, anfangs mit der ausweichenden Auskunft Wickedes begnügen zu wollen, der erklärte, daß über Gotland noch keinerlei Bestimmung getroffen werden könne. Denn Lübeck besäße die Insel noch gar nicht, da die Wisborg noch nicht erobert sei<sup>2</sup>.

Einige Tage später, am 12. Juni, erbaten Utenhof und seine Mitgesandten eine Unterredung mit dem Rat oder mit den vier Bürgermeistern Lübecks. Sie wurden von letzteren empfangen. Inzwischen war Hinrich Schulte, der Sekretär König Friedrichs, mit besonderen Aufträgen an sie angelangt. Utenhofs Auftreten wurde jetzt energischer und bestimmter. Bei dieser Gelegenheit kam es zu den bereits gestreiften Auseinandersetzungen über Lübecks Verhalten nach den Segeberger Vereinbarungen. Wiederholt lehnte auch Wickede die Forderung ab, noch jetzt die lübischen Streitkräfte von Gotland nach Landskrona zu entsenden, indem er darüber spottete, daß der König nicht allein mit Severin Norby fertig werden könnte<sup>3</sup>.

Präziser als das erste Mal fragte jetzt der Kanzler, ob Lübeck zur Überantwortung Gotlands an Friedrich bereit sein werde. Er drückte dabei die Hoffnung aus, daß die Stadt dem Reiche nichts entreißen, sondern Versiegeltes und Verbrieftes halten werde, und wies auf die Bedeutung der Insel: »was eine Henne ihren Kücken, das sei Gotland Dänemark«. Weiter führte er aus, daß Lübeck keine Belästigungen von Gotland aus mehr zu fürchten brauche, da König Friedrich dagegen alle Vorkehrungen treffen werde. Der König wolle aber nicht dulden, daß Lübeck die Insel behalte und vielleicht von dort aus das Reich bedrohe<sup>4</sup>.

Eine unzweideutige Antwort umging Thomas von Wickede in gleicher Weise wie vorher. Dabei betonte er aber nachdrücklich, daß Lübeck durch nichts verpflichtet sei, schließlich Gotland wieder herzugeben. Er zerstreute alle Bedenken, die Utenhof aus

<sup>1</sup> HR. IX, Nr. 94, §§ 8, 9, 15.

<sup>2</sup> HR. IX, Nr. 94, §§ 14, 25, 31.

<sup>3</sup> HR. IX, Nr. 94, §§ 68, 84; Nr. 131, § 128.

<sup>4</sup> HR. IX, Nr. 94, § 67.

einem lübischen Besitz des Landes herleitete. Im übrigen ließ er wenigstens über die Wünsche der Stadt keinen Zweifel und äußerte, wenn man es aufrichtig meine, könne man dem Lübecker Rate lieber als jedem anderen Gotland einräumen. Die Zusicherung der Sorge Friedrichs für Abstellung der bisherigen Zustände genügte ihm nicht, da man nicht wissen könne, was nach des Königs Tode eintreten werde. Zum Schluß bat er, auch der von Lübeck dem Reiche geleisteten Dienste zu gedenken, denen es zu verdanken sei, »daß die Dänen aus der Gewalt Christians, gleichwie die Kinder Israel aus der Pharaos, erlöst worden seien«<sup>1</sup>. Doch fand er keinerlei Entgegenkommen. Im Gegenteil, es kam so weit, daß Utenhof schließlich mit Gewalt drohte und Wickede kurz entgegnete, daß Lübeck sich auch dagegen einzurichten wisse<sup>2</sup>.

Hierauf zeitigten die Überlegungen des Rates, der das letzte Wort zu sprechen hatte<sup>3</sup>, die Erkenntnis, daß man sich in einer überaus verzwickten Lage befand.

Es stand fest, daß man auf gütlichem Wege das gesteckte Ziel nicht erreichen werde. Sodann aber wurde nicht verkannt, daß es den Dänen mit ihren Drohungen Ernst war, und daß sie es auf eine Kraftprobe ankommen lassen würden, falls man versuchen wollte, gewaltsam seinen Willen durchzusetzen<sup>4</sup>. Wenn auch Wickede die Drohworte Utenhofs mit scheinbarem Gleichmut hinnahm, so konnten doch die Lübecker einen Krieg mit Dänemark nicht auf die leichte Achsel nehmen, gerade damals nicht, als sich infolge ihrer gegenüber Christian II. eingenommenen Haltung auch ihr Verhältnis zum Kaiser stärker zuspitzte<sup>5</sup>. Gab man aber nach, so hatte man noch Schlimmeres zu gewärtigen.

Die mit den religiösen Umwälzungen der Zeit zusammenhängenden Gärungen unter der Bürgerschaft und die gegen den Rat sich richtenden aufrührerischen Strömungen, die in Lübeck erst mehrere Jahre später ganz zum Durchbruch kamen, machten sich damals doch bereits so stark fühlbar, daß sie nicht außer acht

<sup>1</sup> HR. IX, Nr. 94, §§ 68, 69.

<sup>2</sup> HR. IX, Nr. 94, §§ 70—72.

<sup>3</sup> HR. IX, Nr. 94, §§ 68, 69, 73.

<sup>4</sup> HR. IX, Nr. 94, § 74.

<sup>5</sup> HR. IX, Nr. 94, § 84.



gelassen werden konnten. Das Interesse für die Gotlandfrage aber war ganz besonders rege unter den Bürgern. Gerade sie bestanden dringend auf der Forderung, daß Lübeck Gotland behalte. Es sprachen dabei mit ihre durch die ihnen auferlegten Lasten der Sache bereits gebrachten Opfer. Der Rat glaubte allen Ernstes, daß ein Mißerfolg in dieser Angelegenheit gefährliche Folgen haben könnte<sup>1</sup>. Wie schon bei früheren Gelegenheiten<sup>2</sup>, so verhehlte Wickede auch jetzt den dänischen Unterhändlern nicht seine Befürchtungen und bemerkte dabei, daß ihm zehn Könige vor der Stadt als Feinde lieber seien als die eigenen Bürger in derselben<sup>3</sup>.

In ihrer Verlegenheit suchten die Lübecker Rat bei den Hamburgern und Lüneburgern<sup>4</sup>, die auch bereits von den Dänen, auf Veranlassung ihres Königs, ins Vertrauen gezogen waren<sup>5</sup>. Schließlich fügten sie auf Anraten der Freunde ihrem ersten Vorwande noch den hinzu, daß ihr Vermittleramt und ihre daraus sich ergebende Stellung zu Schweden es ihnen verbiete, Gotland Dänemark auszuliefern. Dabei blieben sie trotz aller Vorstellungen Utenhofs<sup>6</sup>. Es lag ihnen nach wie vor daran, jegliche bindende Erklärung bis zur Eroberung der Wisborg zu vermeiden. Ob sie aber glaubten, dann gewonnenes Spiel zu haben, oder, ob es ihnen nur darauf ankam, zur Beschwichtigung ihrer Bürger genügend Zeit zu finden, läßt sich nicht entscheiden<sup>7</sup>.

Einen nochmaligen Versuch, Gotland zugestanden zu erhalten, unternahmen sie zuletzt durch Vermittlung der Hamburger und Lüneburger, die darüber mit dem Kanzler und Otto Krumpen allein verhandelten. Auch sie erreichten nicht ihren Zweck, ebensowenig das Versprechen einer vorübergehenden Abtretung Gotlands für den Schaden Lübecks. Immerhin aber einigte man sich hier über der Stadt zu unterbreitende greifbare Vorschläge. Während Gotland König Friedrich zufallen sollte, bot man Lübeck

<sup>1</sup> HR. IX, Nr. 74, § 74.

<sup>2</sup> Vgl. Kap. I, S. 473.

<sup>3</sup> HR. IX, Nr. 94, §§ 37, 71, 85.

<sup>4</sup> HR. IX, Nr. 94, §§ 66, 67, 74.

<sup>5</sup> HR. IX, Nr. 94, §§ 75, 89.

<sup>6</sup> HR. IX, Nr. 94, §§ 75—77, 85, 87—91.

<sup>7</sup> HR. IX, Nr. 94, § 74; Techen, HR. IX, Einleitung S. IX, Anm. 4.

das Recht zur Ernennung des Amtmannes aus den Reichsräten und für seine Einbußen Bornholm an<sup>1</sup>.

Diese Insel war bereits zu Beginn des Krieges gegen Christian II. im Sommer 1522 von den Lübeckern eingenommen worden und seitdem von ihnen nicht wieder aufgegeben. Für Bornholm kamen die Bestimmungen des Bündnisvertrages mit Friedrich nicht in Frage<sup>2</sup>. Lübeck schickte sich von vornherein an, die Insel zu behalten, und seine Versuche, sich dort häuslich einzurichten, hatten bereits zu noch nicht beigelegten Verdrießlichkeiten geführt<sup>3</sup>.

Es war natürlich, daß dieses Anerbieten Wickede nicht befriedigte, der erklärte, erst nach Rücksprache mit den Bürgern seine Entscheidung treffen zu können<sup>4</sup>. Wenn es somit noch zu keinem Ausgleich kam, so war doch die Basis für die weiteren Verhandlungen gefunden, als am 19. Juni die Lübecker Tagung endete.

Am gleichen Tage des folgenden Monats kam in Lübeck zur Regelung der Streitfragen ein Vertrag zustande. Es wurde bestimmt, daß Gotland mitsamt der Stadt und dem Schloß in Gegenwart der lübischen Ratsgesandten und des lübischen Kriegsvolks von Abgeordneten König Friedrichs in Besitz genommen werden sollte. Die Zahl der dänischen Begleitmannschaften wurde zur Vermeidung von Zwischenfällen auf 200 Mann beschränkt. Nach der Übernahme der Insel für den König sollten die Lübecker dort sofort einen dänischen oder holsteinischen, hinreichend pfandbaren Adligen als Amtmann einsetzen. Dieser hatte sich ihnen gegenüber zu verpflichten, sie selbst, ihre Verbündeten und den Kaufmann von Gotland aus nicht zu schädigen, sondern gegen Gewalttätigkeiten zu schützen. Er sollte vier Jahre lang alle Erträge der Insel einziehen, dem Lübecker Rate jährlich Rechenschaft ablegen und Überschüsse abliefern. Den Schloßglauben sollte er dem König von Dänemark halten, von dem er jedoch ohne Einwilligung Lübecks nicht abgesetzt werden durfte. Auch alle späteren nach

<sup>1</sup> HR. IX, Nr. 94, §§ 110—112.

<sup>2</sup> Vgl. oben S. 237, Anm. 4.

<sup>3</sup> HR. VIII, Nr. 785, 793, § 38, Nr. 811, § 138, S. 752, Anm. 2, Nr. 812, § 6; IX, Nr. 2, § 19, Nr. 29, § 11, Nr. 94, § 37.

<sup>4</sup> HR. IX, Nr. 94, §§ 113, 116, 117.

Ablauf der vier Jahre vom König zu ernennenden Amtleute hatten Lübeck die Versicherung zu geben, den Kaufmann beschirmen und vor Nachteil bewahren zu wollen. Schließlich sollte der Stadt für den Schaden, den sie selbst und ihre Kaufleute erlitten hatten und für ihre für Gotland aufgewandten Ausgaben Bornholm für eine Reihe von Jahren übergeben werden, und zwar unter den im Segeberger Rezeß für die dort genannten Schlösser festgesetzten Bedingungen<sup>1</sup>.

So hatten die Lübecker doch im Hauptpunkte nachgegeben. Sie waren aber auch nur mühsam genug so weit zurückgehalten worden. Man erkennt ihr Bestreben, zur Sicherung des Handels aufzubieten, was noch möglich war.

Die abschließenden Verhandlungen, die König Friedrich seinen holsteinischen Räten Wulf Pogwisch dem Jüngeren und Hinrich Ranzau anvertraut hatte, und an denen Hamburger und Lüneburger Ratsmitglieder vermittelnd teilnahmen, wurden mit äußerster Heftigkeit geführt. Nur unter größten Schwierigkeiten war man über einzelne Punkte zu einer Verständigung gekommen. Dreimal reisten die Gesandten des Königs zwischen diesem und Lübeck hin und her, wobei sich ihnen einmal der Hamburger

<sup>1</sup> HR. IX, Nr. 136. Ein undatiertes, den vorhergegangenen Verhandlungen entstammender Entwurf eines Vertrages enthält folgende, von den obigen völlig abweichende Bestimmungen. Des Königs Gesandte und sein Kriegsvolk sollten ungehindert durch die Lübecker die Wisborg übernehmen. Alsdann sollten König und Reichsrat sofort das Schloß dem Lübecker Rate aushändigen, der es mit allen Gerechtsamen drei — am Rande des Blattes steht: sechs — Jahre besitzen sollte. Der einzusetzende Vogt sollte den Schloßglauben von König und Reichsrat empfangen, sich ihnen stets förderlich und behilflich erweisen und ihnen eidlich versichern, keine den bisherigen Zuständen und Gewohnheiten auf Gotland entgegenstehenden Änderungen vorzunehmen. Dafür sollten sich Lübeck und die übrigen wendischen Städte verbürgen. Nach Ablauf der Zeit sollten der König oder der Reichsrat einen in Dänemark pfandbar ansässigen Amtmann einsetzen, der sich ihnen und den Lübeckern gegenüber zu verpflichten hatte, keinen Seeraub zu treiben und sich dem Kaufmann gegenüber angemessen zu verhalten. Lübeck sollte dann sofort ein anderes der im Segeberger Rezeß genannten Lehen erhalten. Falls die Lübecker vor Ankunft der dänischen Abordnung das Schloß erobert hätten, sollten sie es doch dem König und Reichsrat überantworten, um es darauf von diesem wieder zu empfangen. HR. IX, Nr. 135.

Bürgermeister Hinrich Salzborch und ein Lübecker Ratsherr anschlossen<sup>1</sup>.

Das Opfer Bornholms war Friedrich sehr schwer geworden, aber die Lübecker verlangten es für den Ausfall Gotlands unbedingt<sup>2</sup>. Ebenso war der König anfangs gegen Rückerstattung der Aufwendungen Lübecks für das Unternehmen gegen Gotland<sup>3</sup> und gegen die Wahl des Amtmannes durch die Stadt gewesen<sup>4</sup>. Die Lübecker dagegen hatten den Schloßglauben für sich gefordert und vor allen Dingen Gotland eine größere Anzahl von Jahren besitzen wollen. Es wurde zuerst auf 16, dann auf 12 und schließlich auf 6 Jahre gehandelt. Dabei ging es so stürmisch zu, daß die Verhandlungen, in denen »alle Händel des Krieges eingeführt« wurden, und wobei die Holsteiner zeitweise gern »geleitet gewesen wären«, mehrfach dem Abbruch nahe waren<sup>5</sup>. Die Ratifikation des Vertrages durch König und Reichsrat erfolgte am 24. August<sup>6</sup>.

Erwähnt muß werden, daß Wulf Pogwisch die Gelegenheit für günstig hielt, Gotland unter die Gewalt der Herzogtümer zu bringen. Zu diesem Zweck schlug er Friedrich vor, den Schloßglauben nur sich selbst und seinen Erben, nicht dem Reichsrat bescheinigen zu lassen. Er sah darin ein gutes Mittel, Dänemark und die Städte künftighin im Schach zu halten<sup>7</sup>.

Eine Verschärfung erfuhren die Verhandlungen namentlich auch durch die Nachricht von dem Vergleich mit Severin Norby, die während dieser Zeit — Juli 5<sup>8</sup> — in Lübeck eintraf. Die Lübecker erkannten in der Aussöhnung sofort eine gegen sich und ihre Stellung auf Gotland gerichtete Maßnahme und zogen die

<sup>1</sup> HR. IX, Nr. 132, § 116, Nr. 157.

<sup>2</sup> HR. IX, Nr. 103, 151, § 7, Nr. 172.

<sup>3</sup> HR. IX, Nr. 151, §§ 3, 4. Er erklärte Lübecks Forderung als unvereinbar mit dem Bündnisvertrag und mit dem Segeberger Abschied. Der König hatte bereits in Segeberg seine Verpflichtung zu Schadenersatz nicht anerkannt, sondern Wert darauf gelegt, daß seine Bewilligung nur als Zeichen »freundschaftlicher, treuer Nachbarschaft« anzusehen sei. HR. IX, Nr. 94, §§ 12, 23, 29, 67, 68, Nr. 247, § 9.

<sup>4</sup> HR. IX, Nr. 151, §§ 5, 6.

<sup>5</sup> HR. IX, Nr. 159.

<sup>6</sup> HR. IX, Nr. 174, S. 320, Anm. 1.

<sup>7</sup> HR. IX, Nr. 159.

<sup>8</sup> HR. IX, Nr. 155.

ernstesten Folgen in Erwägung. Für den Fall eines Krieges suchten sie sich den Beistand der damals zum Hansetage in Lübeck versammelten Städte zu sichern<sup>1</sup>. Sie fanden bei den Bundesverwandten wohl Anerkennung für ihre Verdienste um die gemeinsame Sache, jedoch keine eigentliche Rückendeckung außer den gebräuchlichen nichtssagenden Redensarten, mit denen man sich immer aus Verlegenheiten zu ziehen pflegte<sup>2</sup>. Die Danziger sahen mit scheelen Blicken den Betreibungen Lübecks zu. Sie ärgerten sich besonders darüber, daß mit großer Heimlichkeit verfahren wurde und währenddessen die übrigen Städte »auch nicht ein Wort« erfuhren<sup>3</sup>.

Gar bald zeigte sich, daß durch die Lübecker Beschlüsse die Späne doch noch nicht endgültig aus dem Wege geräumt waren. Es war ganz wie Utenhof sagte, »es handle sich immer wieder nur um Gotland und Gotland«<sup>4</sup>.

Mündlich war in Lübeck ausgemacht worden, daß König Friedrich zum 15. August seine Kriegsleute und Reichsräte nach Gotland beordern sollte<sup>5</sup>. So wurde in Kopenhagen auch ziemlich bald mit den notwendigen Zurüstungen begonnen.

Bislang war nichts Nennenswertes an den Schiffen getan. Jetzt endlich machte man sich ernstlich daran, sie zuzurichten. Aber gerade lagen vier große und eine Anzahl kleinerer Fahrzeuge völlig klar und zur Abfahrt bereit, da geschah am 3. September etwas für die Dänen Unerwartetes und sehr Ärgerliches. Einem Verräter, dem Schiffer Klement, gelang ein kecker Streich. Die Unzufriedenheit des Schiffsvolks wegen ausstehender Besoldung soll ihm dabei zugute gekommen sein<sup>6</sup>. Er nahm die beiden brauchbarsten Schiffe, den »Peter von Hull« und die »Schwarze Jacht«, überführte auf diese Kriegsmaterial, Proviant und Segel der übrigen,

<sup>1</sup> HR. IX, Nr. 131, § 128.

<sup>2</sup> HR. IX, Nr. 131, §§ 129—134, 137—141.

<sup>3</sup> HR. IX, Nr. 132, §§ 30, 98, 115, 116, Nr. 155, 157.

<sup>4</sup> HR. IX, Nr. 247, § 9.

<sup>5</sup> HR. IX, Nr. 159.

<sup>6</sup> Nach Utenhofs Erklärungen allerdings hatten die Leute ihre Bezahlung, sogar über die Zeit hinaus, erhalten. HR. IX, Nr. 247, §§ 83, 100, dazu Nr. 244.

zerhieb deren Takelung und segelte mit seiner Beute auf und davon<sup>1</sup>. Kurze Zeit blieb er nahe den dänischen Gewässern in der Ostsee und beraubte hansische Seefahrer<sup>2</sup>, um dann bald in der Nordsee aufzutauchen und hier sein Handwerk fortzusetzen. Er erstrebte eine Vereinigung mit Klaus Kniphof<sup>3</sup>. Aber bevor es dazu kam, ereilte diesen sein Schicksal. Schiffer Klement spielte noch späterhin eine Rolle. Vorerst bildete er über ein Jahr lang eine nicht unbedeutende Gefahr für den Handel<sup>4</sup>.

Die Dänen suchten, so gut es bei dem Mangel an allem Nötigen ging, dem Mißgeschick entgegenzutreten und neue Schiffe bereitzustellen. Durchfahrenden Holländern wurden in Kopenhagen Segel, Anker, Taue und Bootsleute abgenommen. Um die Danziger Englandfahrer vor einem ähnlichen Schicksal zu bewahren, sorgte Danzigs damals in Dänemark sich aufhaltender Ratssekretär Hans Nimsch für Abtretung eines Danziger Schiffes<sup>5</sup>. So ging es in den Oktober, bis man fertig wurde.

An der dänischen Ausfertigung nach Gotland nahm auch Severin Norby teil. Es waren alle Vorsichtsmaßregeln getroffen, um erneuten Überraschungen durch ihn vorzubeugen. Sein Gefolge sollte nicht über fünfzig Mann stark sein. Falls eine Übergabe des Schlosses sich nicht ohne sein Eingreifen erreichen lasse, sollten ihn nur fünf Leute aufs Schloß begleiten, während die übrigen als Geiseln zurückzuhalten seien<sup>6</sup>. Und wirklich verspürte der ungestüme, trotzig Mann nicht übel Lust, sich noch einmal aufzubäumen. Als er erst in der Wisborg war, konnte er nur durch die Drohung, man werde die zwölf von der Besatzung gestellten Geiseln köpfen, wieder herausgebracht werden<sup>7</sup>. Er hat sich später sehr darüber beklagt, daß er auf Gotland den

<sup>1</sup> HR. IX, Nr. 171, § 11, Nr. 182, S. 321, Anm. 3—5, Nr. 183 (danach hat Klement außer den genannten noch ein drittes, kleineres Schiff mitgenommen), 185, 241.

<sup>2</sup> HR. IX, Nr. 185, 186, 244.

<sup>3</sup> HR. IX, Nr. 244.

<sup>4</sup> HR. IX, Nr. 219, 228, 247, §§ 48, 55, Nr. 263, S. 405, Anm. 4, Nr. 270, 273, 320, 324, 327, 340, §§ 22, 23, Nr. 341, §§ 6, 7, Nr. 342, 343, 490, 632, §§ 59, 84, 89, 94.

<sup>5</sup> HR. IX, Nr. 244.

<sup>6</sup> HR. IX, Nr. 182, 171, §§ 1, 2.

<sup>7</sup> HR. IX, Nr. 247, § 9.

Lübeckern ausgehändigt und von ihnen vier Tage gefangen gesetzt wurde<sup>1</sup>.

Severin Norby konnte überhaupt sein altes Treiben nicht lassen. In Malmö war man übereingekommen, Norby an einen Platz zu bringen, von dem aus er seinen früheren Gegnern nicht gefährlich werden könnte. Sein neuer Sitz lag zur Wiederaufnahme der Belästigungen der letzteren nur allzu bequem. Schon im Juli hatte er wieder an Feindseligkeiten gedacht. Lübecks auf Gotland befindlicher Rats Herr Kort Wibbekinck hatte auf die vom dänischen Reichsrat erhaltene Mitteilung von dem Frieden mit Norby dem Verteidiger der Wisborg, Otto Andersen, zu verstehen gegeben, daß er sich dadurch zur Aufgabe Gotlands nicht veranlaßt sähe, sondern mit der Belagerung fortfahren würde, bis er anderen Befehl erhalte<sup>2</sup>. Die Nachricht hierüber und die weitere, daß Lübeck Verstärkungen und Kartaunen nach Wisby geschafft hätte, um das Schloß zu beschießen und zu stürmen, benutzte Norby, um die Notwendigkeit seiner Unterstützung der Besatzung zu begründen und zu dem Zweck von König Friedrich Pulver, Schiffe und die Freigabe seiner gefangenen Leute zu erbitten<sup>3</sup>.

Bald wurde bekannt, daß er wieder mit Christian II. in Verbindung stand und neue Pläne schmiedete<sup>4</sup>. Gleichzeitig begannen auch wieder die Kapereien durch seine Auslieger, und die Klagen darüber mehrten sich dauernd<sup>5</sup>. Für die Lübecker und Dänen blieb schließlich nichts anderes übrig, als noch einmal gemeinsam gegen Norby auszuziehen<sup>6</sup>. Sie besiegten ihn völlig am 24. August

<sup>1</sup> HR. IX, S. 383, Anm. 1, Ekdahl, a. a. O. I, S. 29 f.

<sup>2</sup> HR. IX, S. 281, Anm. 3.

<sup>3</sup> HR. IX, Nr. 161. Gustaf Wasa wußte August 6 zu berichten, daß die Dänen und Norby die Leute auf der Wisborg stets heimlich unterstützten, daß diese oft Ausfälle machten und den Lübeckern großen Schaden zufügten. K. Gustafs I.'s Registratur II, S. 190 f. Über die schwierige Lage der Lübecker in Wisby berichtete im August auch Hans Nimpsch. HR. IX, Nr. 242.

<sup>4</sup> HR. IX, Nr. 165, 211, 247, §§ 25, 32, 36, 79, 96, Nr. 270, 277, 286, §§ 6, 9, 12, 13, Nr. 287, § 20, Nr. 310, S. 453, Anm. 2, Nr. 313, S. 457, Anm. 3.

<sup>5</sup> HR. IX, Nr. 167, 182, S. 346, Anm. 1, Nr. 251, 264, 277, 278, 281, § 8, Nr. 285, 286, §§ 25, 31, Nr. 312.

<sup>6</sup> HR. IX, Nr. 297, 315.

1526 und nahmen ihm den größten Teil seiner Schiffe<sup>1</sup>. Er selbst aber entkam. Er gelangte in den finnischen Busen und fand mit dem Reste seiner Getreuen Geleit und Schutz beim Hauptmann von Iwangorod an der Narwa<sup>2</sup>. Unter seinen Seeräubern von hier aus litten besonders die Revaler, die auch einmal erfolgreich gegen ihn vorgingen<sup>3</sup>. Sie und Lübeck suchten den Großfürsten von Moskau zum Einschreiten zu veranlassen<sup>4</sup>. Von diesem wurde Norby schließlich eine Zeitlang gefangen gehalten. Er blieb in Rußland bis zum Frühjahr 1528<sup>5</sup>. In kaiserlichen Diensten fand er 1530 im Kampfe vor Florenz den Tod<sup>6</sup>.

Es widersprach durchaus dem Lübecker Verträge, daß die Dänen sich anfangs darauf vorbereiteten, mit 1600 oder 1800 Mann nach Gotland zu ziehen. Sie entschuldigten sich später damit, daß entsprechend den Abmachungen nur 200 Mann das Land betreten, die übrigen jedoch in den Schiffen bleiben sollten, um gegen etwaige Anschläge Norbys eingreifen zu können. Infolge des durch Schiffer Klement bewirkten Zwischenfalles mußte die beabsichtigte Stärke eingeschränkt werden<sup>7</sup>. Es ist nicht bekannt, wieviel Truppen die beiden Hauptleute Reinold Heiderstorf und Anderlin von Wien schließlich mit sich nach Gotland führten. Eine andere Frage aber gab sofort Anlaß zu neuen Unstimmigkeiten, als die Expedition auf der Insel anlangte.

Der Bevollmächtigte des dänischen Reichsrates Otto Krumpen wollte eine 200 Mann starke, dem König eidlich verpflichtete Besatzung auf die Wisborg legen. Lübecks Amtmann Henneke von Aleveld sollte sie besolden, selbst aber nur sechs bis acht Leute zur Verfügung haben. Dieses Vorhaben bezeichnete Kort Wibbe-

<sup>1</sup> HR. IX, Nr. 320, S. 457, Anm. 1, 2, Nr. 323, 324, 327, 328.

<sup>2</sup> HR. IX, Nr. 335.

<sup>3</sup> HR. IX, S. 468, Anm. 1, 2, Nr. 338, 342, 354, 358, 375, 382.

<sup>4</sup> HR. IX, Nr. 336, 339, S. 469, Anm. 1, Nr. 341, § 5, S. 490, Anm. 1, 349, 350, 353, 354, 368, S. 513, Anm. 2, Nr. 374.

<sup>5</sup> HR. IX, Nr. 427.

<sup>6</sup> Vgl. Schäfer, a. a. O. S. 78 f.

<sup>7</sup> HR. IX, Nr. 247, § 9. Die genannten Zahlen wurden von Utenhof angegeben. Nimpf berichtete von 1200 Mann, HR. IX, Nr. 242, während die bereits August 23 ausgestellte Instruktion für die dänischen Gesandten von allen dänischen Schützen und 700 Landsknechten spricht. HR. IX, Nr. 171, § 7.



kinck als vertragswidrig und trat sehr entschieden dagegen auf. Endlich wurde beschlossen, das Schloß bis zu einer näheren Auslegung der strittigen Rezeßbestimmung mit einer lübischen und einer dänischen Abteilung von je 64 Mann zu besetzen<sup>1</sup>.

Die Kunde von diesen nicht erwarteten Unzuträglichkeiten rief in Lübeck äußerstes Befremden und größten Zorn wach. Als bald wurde an König Friedrich ein Beschwerdeschreiben gerichtet, das in ganz außergewöhnlich scharfen Wendungen auf die letzten Vorgänge auf Gotland Bezug nahm. »Obwohl es klar gewesen sei, daß die zweihundert Mann nur zur Begleitung dienen sollten, so habe man doch aus dem Rezesse, gleichwie die Spinne aus einer wohlriechenden Blume, solches Gift gesogen«. »Man selbst müsse schon sehr freundlich gewesen sein, um einzuwilligen, daß der eigene Amtmann mit sechs oder acht Personen auf dem Schloß sitzen und sein Amt verwalten sollte, während obendrein noch Zweihundert um ihn herum regierten. Solche Streiche habe man keineswegs erwartet«. Der König wurde zum Schluß gebeten, ohne Säumen eine persönliche Zusammenkunft anzusetzen zwecks »Erklärung der offensichtlich klaren Bestimmung«<sup>2</sup>.

Die Folge war eine neue, am 24. Januar 1526 in Kiel beginnende Tagung. Der König selbst und sein Kanzler erschienen. Unter den anwesenden Räten befanden sich auch Wulf Pogwisch und Hinrich Ranzau, die den Lübecker Vertrag zustande gebracht hatten. Es beteiligten sich ebenfalls wieder Bürgermeister und Ratsmitglieder von Hamburg und Lüneburg, die sich zunächst nach Lübeck verfügten und mit den Abgesandten dieser Stadt gemeinsam anlangten<sup>3</sup>. Mit seinem Ersuchen um Teilnahme bevollmächtigter Vertreter des dänischen Reichsrates hatte der König keine willigen Ohren gefunden<sup>4</sup>.

Die Verhandlungen fanden auf dem Schlosse statt. Nach der Begrüßung sprach zuerst Lübecks Bürgermeister Thomas

<sup>1</sup> HR. IX, Nr. 225, 247, § 6.

<sup>2</sup> HR. IX, Nr. 225. Das Schreiben wurde Nov. 18 abgesandt. Die Übergabe der Wisborg hat nach einer brieflichen Mitteilung Norbys Nov. 4 stattgefunden. HR. IX, S. 383, Anm. 1.

<sup>3</sup> HR. IX, Nr. 247, §§ 1—4. Die Verhandlungen sollten eigentlich in Flensburg stattfinden, aber den Lüneburgern war die Reise zu weit gewesen. Ebd., § 5.

<sup>4</sup> Nye Danske Magazin, V, S. 22 f.

von Wickede. Er führte Klage über die falsche Deutung des Rezesses durch Otto Krumpen und bat unter abermaligem Hinweis auf die unzufriedene Stimmung der Bürger seiner Stadt, den Rezeß bei seiner ursprünglichen Geltung zu lassen, damit die Ratssendeboten nicht genötigt würden, »an Lübeck vorbei zu reisen oder draußen zu bleiben«<sup>1</sup>. Darauf entrollte Wolfgang von Utenhof in weit zurückgreifender Rede nochmals ein Bild von der Entstehung und dem bisherigen Verlauf der ganzen Frage. Er bezeichnete es zum Schluß als notwendig, das Volk dem Könige zu vereidigen zum Schutze des Amtmannes und zur Sicherung des Schlosses für den König und ersuchte die Lübecker, sich damit abzufinden<sup>2</sup>.

Wickede wollte erwidern. Aber da mischten sich die Hamburger und Lüneburger ein, um ein heftigeres Aneinandergeraten der beiden Wortführer zu verhüten. Sie nebst Pogwisch und Ranzau übernahmen nun die weitere Vermittlung<sup>3</sup>. Die größten Schwierigkeiten verursachte die Frage der Vereidigung der Knechte, auf die keine der beiden Parteien verzichten wollte. Hierin kam es auch zu keiner einwandfreien Verständigung<sup>4</sup>. Daneben tauchten noch ein paar neue Punkte auf. Dem König war aus irgendwelchen Gründen die auf Aleveld gefallene Wahl der Lübecker nicht genehm. Diese gaben der Forderung, einen anderen Amtmann einzusetzen, nach<sup>5</sup>. Sie selbst dagegen wünschten, daß der Beginn der Besitzzeit Gotlands nicht auf den Zeitpunkt der Einnahme der Insel, sondern auf einen späteren Termin festgelegt würde. Außerdem verlangten sie Entschädigung für die Bezahlung der bisherigen Schloßbesatzung<sup>6</sup>. Nur nach größten Mühen und Anstrengungen gelangte man nach vielem Verhandeln am 26. Januar ins Einvernehmen<sup>7</sup>. Auf Drängen der Lübecker erfolgte die schriftliche Festsetzung des Vereinbarten<sup>8</sup>, und zwar in drei Exemplaren, die den Vermittlern ausgehändigt wurden.

<sup>1</sup> HR. IX, Nr. 247, § 6.

<sup>2</sup> HR. IX, Nr. 247, § 9.

<sup>3</sup> HR. IX, Nr. 247, §§ 10—12.

<sup>4</sup> HR. IX, Nr. 247, §§ 15, 18, 51.

<sup>5</sup> HR. IX, Nr. 247, §§ 13, 15, 16, 49, 50.

<sup>6</sup> HR. IX, Nr. 247, §§ 16, 19, 21.

<sup>7</sup> HR. IX, Nr. 247, §§ 14, 17—20, 22.

<sup>8</sup> HR. IX, Nr. 247, §§ 16, 19, 23.

Danach behielt der Vertrag vom 19. Juli des Vorjahres seine Gültigkeit. Bei etwaigen späteren Zwistigkeiten sollte die Interpretation des Rezesses durch Wolf Pogwisch und Hinrich Ranzau, oder nach deren Tode durch zwei andere holsteinische Räte, gemeinsam mit Vertretern Hamburgs und Lüneburgs erfolgen. Der Beginn der vier Jahre sollte vom 1. April 1526 an gerechnet werden. Als Ausgleich für seine Soldauslagen erhielt Lübeck das Recht, innerhalb der vier Jahre, außer den üblichen Einkünften, von den Eingesessenen des Landes 1000 rheinische Gulden zu erheben<sup>1</sup>. Endlich wurde bestimmt, daß nach dem 1. April der Amtmann das Schloß mit 120 Mann besetzen sollte<sup>2</sup>. Dabei wurde nicht bemerkt, wem letztere vereidigt werden mußten.

Noch eine weitere Angelegenheit fand in Kiel ihre Erledigung. Nach dem Lübecker Verträge hatte König Friedrich Norby zu veranlassen, dem lübischen Kaufmann die noch auf der Wisborg befindlichen geraubten Güter auszuliefern<sup>3</sup>. Im Falle einer Weigerung Norbys sollte das Vorhandene, nach Aufnahme eines Inventars, taxiert und vom König bezahlt werden<sup>4</sup>. Den Wert der vorgefundenen Güter hatten nun die Lübecker auf 396 Gulden veranschlagt. Nach einigem Sträuben erkannte Friedrich die Forderung an. Er übertrug, da er gerade kein bares Geld hatte, dem Amtmann von Nykjöbing Jürgen von der Wisch die Begleichung der Rechnung mit Speck und Mehl<sup>5</sup>. Lübeck beklagte sich aber später über unzureichende Bezahlung<sup>6</sup>.

Gemäß den Lübecker Verabredungen konnte Henneke von Aleveld bis zum 1. April 1526 Amtmann auf Gotland bleiben. Vierzehn Tage, spätestens vier Wochen nach diesem Zeitpunkt hatte Lübeck einen anderen Amtmann zu ernennen<sup>7</sup>. Aleveld war ein deutscher Schreiber beigegeben, der für ihn Rechnung führte. Sein eigenes Einkommen für das erste Jahr wurde auf 300 lübische

<sup>1</sup> Während der Verhandlungen wurde vorgeschlagen, die Schatzung auf Kalk, Holz, Stein, Teer und andere Produkte der Insel zu legen. HR. IX, Nr. 247, § 21.

<sup>2</sup> HR. IX, Nr. 248.

<sup>3</sup> Vgl. Teil I, a. a. O. S. 413.

<sup>4</sup> HR. IX, Nr. 136, § 7, Nr. 171, § 5.

<sup>5</sup> HR. IX, Nr. 247, §§ 25, 28, 40—43, 46, 53, 54, 117, 131.

<sup>6</sup> HR. IX, Nr. 286, §§ 29, 36.

<sup>7</sup> HR. IX, Nr. 248, §§ 5, 7.

Mark festgesetzt. Lübeck behielt sich das Recht vor, ihn jederzeit abzusetzen<sup>1</sup>. Zu seinem Nachfolger wurde bereits im Februar unter den gleichen Bedingungen Klaus von der Wisch ernannt<sup>2</sup>. Als dieser aber vorzeitig starb, erklärten die Lübecker im Juli Friedrich, daß sie Henneke von Aleveld gern in seinem Amte lassen würden<sup>3</sup>. Sie stießen jedoch damit auf den stärksten Widerstand des Königs. Nach längerem Widerstreben mußten sie sich bequemen, von zwölf vorgeschlagenen, zur einen Hälfte dänischen, zur anderen holsteinischen Adligen einen neuen Amtmann zu wählen<sup>4</sup>. Sie entschieden sich für Melchior Ranzau. Wie lange dieser zunächst auf Gotland war, ist unbekannt. Im September 1527 wird Paul Seestedt als Vogt genannt. Er scheint 1529 gestorben zu sein. Ihm folgte wieder Melchior Ranzau<sup>5</sup>.

Die bornholmische Sache wurde in Kiel vertagt<sup>6</sup>. Über die Dauer der Verpfändung wurde, nach vergeblichen Bemühungen in Segeberg im Mai, an demselben Orte am 5. August eine Einigung erzielt. Auch bei diesen Gelegenheiten stießen die Gegensätze noch wieder hart aufeinander. Die Lübecker bezifferten ihren durch Severin Norby erlittenen Schaden auf 75 158 und die Kosten des Unternehmens gegen Gotland auf 82 861 Mark<sup>7</sup>. Anfangs ver-

<sup>1</sup> Mitteilung seiner Ernennung durch Lübeck an König Friedrich Nr. 162; seine Bestallung Nr. 163; seine Verpflichtung gegenüber Lübeck Nr. 164; dass. gegenüber Friedrich Nr. 178.

<sup>2</sup> HR. IX, Nr. 253, 256, 258, 280. Eine von Lübeck gewünschte Klausel in seiner Verpflichtung erregte Anstoß und wurde gestrichen. HR. IX, Nr. 286, §§ 37, 42, 45, 48, 49.

<sup>3</sup> HR. IX, Nr. 301.

<sup>4</sup> HR. IX, Nr. 309, 310.

<sup>5</sup> HR. IX, S. 448, Anm. 3, S. 598, Anm. 2. Einzelheiten über die Verwaltung der Insel während der vier Jahre sind nicht überliefert. Eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Lübecker Kämmerei in den Jahren 1514—1609 (Staatsarchiv Lübeck, Handschriftensammlung, Nr. 341) verzeichnet für das Jahr 1527, fol. 29b, als Einnahme von Gotland 2000  $\text{℔}$ , für 1528, fol. 32a, 1849  $\text{℔}$  10  $\beta$ , für 1529, fol. 34b, 2169  $\text{℔}$  10  $\beta$  und für 1530, fol. 37a, 1064  $\text{℔}$  14  $\beta$ . Ebenda findet sich unter den Ausgaben des Jahres 1529, fol. 35a, eine Eintragung von 600  $\text{℔}$  für den Amtmann Melchior Ranzau. Die vier ersten Posten enthält gleichfalls das Kämmerei-Einnahmebuch von 1511—31 (Staatsarchiv Lübeck). Fol. 269a, 287b, 308a, 327b.

<sup>6</sup> HR. IX, Nr. 247, §§ 30, 34.

<sup>7</sup> HR. IX, Nr. 308. Nicht einbegriffen waren die Ausgaben

langten sie Bornholm für jede tausend Mark ein Jahr, während ihnen nur acht oder höchstens zehn Jahre zgedacht waren. Zuletzt forderten sie mindestens hundert Jahre, mußten sich aber mit fünfzig begnügen<sup>1</sup>.

Damit war endlich der lange Streit aus der Welt geschafft. Was Lübeck erreichte, war nicht unbedeutend. Die Wiedererlangung erheblicher Aufwendungen wurde ihm sichergestellt. Doch darauf war es der Stadt nicht allein angekommen. Mit Bornholm erhielt sie entsprechend ihrem Wunsche für lange Zeit »ein Land in der See«<sup>2</sup>. Die Insel hatte neben Gotland die hervorragendste Lage für die Beherrschung der Haupthandelswege der Ostsee. Aber gerade in dieser Beziehung blieb Lübeck weit vor seinem eigentlichen Ziel. Danzigs Ratssendeboten hatten wohl nicht so unrecht, wenn sie voll Eifersucht nach Hause schrieben, die Lübecker schienen sich mit Gotland »für die Zukunft der Herrschaft in der Ostsee bemächtigen zu wollen«<sup>3</sup>. Sicherlich wurde Ähnliches erstrebt. Dieser Versuch aber mußte als gescheitert betrachtet werden.

Auch er ist ein Glied in der Kette der mannigfachen Anstrengungen Lübecks zur Aufrechterhaltung seiner alten Machtstellung, deren Grundfesten mehr und mehr ins Wanken gerieten.

Rostocks. Es scheint, als ob diese Stadt keine Entschädigung erhalten hat. HR. IX, Nr. 444, § 31. Zugesichert war eine solche früher. HR. IX, Nr. 29, § 27.

<sup>1</sup> Lübecks Reservälbrief Nr. 187; die Verhandlungen HR. IX, Nr. 286, §§ 39—41, 44, 46, 50—53, 59, 60, Nr. 287, §§ 3—8, 11, Nr. 310; der Schiedsspruch Nr. 308; die Verpfändungsurkunde von König und Reichsrat Nr. 346. Näheres bleibt anderer Gelegenheit vorbehalten.

<sup>2</sup> HR. IX, Nr. 247, § 9.

<sup>3</sup> HR. IX, Nr. 157.

In Kap. I, a. a. O., das Verfasser wegen Abwesenheit im Felde nicht korrigieren konnte, sind folgende Druckfehler im Text: S. 465, Z. 12 lies: Besetzung; S. 465, Z. 21 lies: Quaditz; S. 470, Z. 22 eroberten (statt vertreten); S. 471, Z. 15 lies: Krumpen, Dompropst, folgende in den Anmerkungen zu berichtigen: S. 464, Z. 2 lies: S. 395, Z. 4 lies: § 29 (statt 79); S. 467, Z. 2 lies: Nr. 865 (statt 866); S. 470, Z. 1 lies: § 26 (statt 21), Z. 3 lies: Nr. 889 (statt 881); S. 466, Z. 1 lies: Nr. 16 (statt 15).

## VII.

## Das Brauwerk in Wismar.

Von

Friedrich Techen.

## 1. Bedeutung des Brauwerks für Wismar.

Die hohe Bedeutung des Brauwesens für Wismar würde aus der Zahl der Brauer und aus ihrer Stellung, einigermaßen auch aus den Zeugnissen über den Vertrieb des Biers zu erschließen sein. Darüber wird nachher gehandelt werden. Bestätigt und unmittelbar bezeugt wird sie durch Äußerungen von maßgebenden Stellen, deren es aus dem 16. und 17. Jahrhundert, wo die beste Zeit schon entschwunden war, eine große Zahl gibt. Nicht immer sind sie ohne Tendenz gefallen, aber im ganzen kann kein Zweifel sein, daß sie ernst genommen werden müssen. Ein paar der wichtigsten sollen hier mitgeteilt werden.

Das älteste Zeugnis liegt in der Brauerwillkür von 1535<sup>1</sup> vor. Dort heißt es, die Stadt sei zum mehreren Teile auf dem Brauwerke fundiert und lebe noch heute davon. Zwanzig Jahre später führt Wismar gegen die von den Herzogen geforderte Malzakkise abwehrend aus: desse seestede sindt vornemlich und thom meisten deile up scheperation, kopmanschop und bruwerk anfenglich gebuwet<sup>2</sup>; 1581 der herzogliche Rat Dr. Albinus: Wismar ist auf Brauern, Handwerksleuten, Händlern gegründet<sup>3</sup>; 1583 die Bürger, das Bierbrauen sei ihr vornehmlichster Handel<sup>4</sup>; 1587 der Rat, der Stadt Nahrung beruhe auf Brauwerk und Kornhandel<sup>5</sup>; 1653

<sup>1</sup> Zeugebuch S. 342.

<sup>2</sup> Hegel, Geschichte der Meklenburgischen Landstände S. 135 Anm. 3.

<sup>3</sup> Tit. I Nr. 3 Vol. 3 Bl. 7.

<sup>4</sup> Tit. I Nr. 3 Vol. 2 B Bl. 420. Handel natürlich in älterm Sinne zu verstehn.

<sup>5</sup> Tit. X Nr. 4 Vol. 2: 1587 Nov. 18.

der Bürgermeister und Syndikus Dr. Böddeker, die Stadt, ihr Aufnehmen und ihre zeitliche Wohlfahrt sei nächst Gottes Segen guten Teils auf dem Brauwerk fundiert<sup>1</sup>; 1686 die Brauer in breiterer Ausführung<sup>2</sup>, man wisse wohl, »daß der größte Theil dießer Stadt an dem Brauwwesen verbunden. Gehet ein Brauer ab, so empfindet solches der Schneider, Schuster, Hüter<sup>3</sup>, Gewandtschneider und Seydencrähmer allein an sein undt der Seinigen Kleyder. Der Becker, Fleischer, Fischer hat das Seinige von ihm. Der Böttcher, Träger, Schopenbrauer lebet davon, und der Schiffer würde ohn dem Brauwesen nicht vom Gestade kommen«. Ebenso 1681, zwei Drittel der Stadt habe von solcher Negocie ihre kundbare Dependenz<sup>4</sup>. Daß das zugetroffen ist, wird durch die Forderung der Schwedischen Regierung von 1670 bestätigt, daß Wismar seine Nahrung nicht allein in Bier suchen, sondern Manufakturen und auswärtigen Handel pflegen solle<sup>5</sup>.

## 2. Die Anfänge der Brauerei.

Gebraut ist in Wismar seit den Anfängen der Stadt. Schon das älteste Stadtbuch, das von etwa 1250 bis 1272 reicht, bringt Zeugnisse dafür durch Nennung von vier Brauern<sup>6</sup>, mehrfache Erwähnung größerer Mengen Bier<sup>7</sup>, einer Braupfanne<sup>8</sup>, endlich von Hopfen<sup>9</sup> und Hopfengärten<sup>10</sup>. Um das Jahr 1300 fallen zwei Listen von Hopfengärten<sup>11</sup> mit den Überschriften *hec valva Magnopolensis ortuum humuli* (S. 41, *extra valvam Magnopolensem* S. 44),

<sup>1</sup> Aufzeichnungen Köppes S. 505.

<sup>2</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 25 Bl. 129. In meinem Wismar im Mittelalter S. 46 ist 1676 Druckfehler.

<sup>3</sup> Hutmacher und Hutstaffierer. In der von mir früher benutzten Abschrift (in Vol. 24) fehlt das Wort.

<sup>4</sup> Copiarus A Bl. 277.

<sup>5</sup> Königl. Resolution 1670 Okt. 15 § 4.

<sup>6</sup> Das älteste Wismarsche Stadtbuch, hrsg. von Friedr. Techen, §§ 49, 309, 490, 775.

<sup>7</sup> §§ 388 a (nach 1272), 582, 960, 1131 c (1260—1270).

<sup>8</sup> § 978.

<sup>9</sup> § 1131 b (zwischen 1272 und 1285).

<sup>10</sup> §§ 311, 334, 446, 468, 728, 907, 958, 990, 1118.

<sup>11</sup> Im nicht gedruckten Teile des Stadtbuchs. Auf S. 43 eine Eintragung von 1300 (*census de foro*), auf S. 48 von 1302 (*census de ortis caulium*).

de valva Haroldi ortuum humuli (S. 43, extra valvam Haroldi S. 45), Antique Wismarie (S. 46, de valva Antique Wismarie S. 47). Daß nämlich auch die nicht ausdrücklich so bezeichneten Gärten vor dem Altwismar-Tor als Hopfengärten anzusehen sind, ergibt sich abgesehen von der gleichartigen Anlage der Listen und den gleichen Pachtbeträgen aus dem Umstande, daß auf S. 43 eingetragen ist: Odbertus gener Volcmari 14 sol. pro orto; pars media sita est ex valva Antique Wismarie, pars reliqua ex valva Haroldi, auf S. 46 aber: Odbertus gener Volcmari 14 sol., extra valvam Haroldi 6 sol.; auf S. 47: juvenis Volcmarus 14 sol., pars dimidia ex Antiqua Wismaria, pars alia ex valva Mangnopolensi. Die Pachtbeträge schwanken zwischen 1 Mark und 12 Schillingen; es kommen aber auch 11, 11 $\frac{1}{2}$ , 12 $\frac{1}{2}$ , 14 Schillinge und andere Beträge vor. Regelmäßig steht neben dem Namen des Pächters nur der gezahlte Betrag (dedit marcam oder nur marcam oder die sonstige Pacht), selten dabei pro 1 orto oder duas marcas pro 2 ortis, 24 sol. pro 1 $\frac{1}{2}$  orto, öfter 8 oder 6 Schillinge als Pacht für einen halben Garten. Es läßt sich also aus den Pächten die Zahl der Gärten wenigstens annähernd<sup>1</sup> ermitteln. In beiden Listen zähle ich vor dem Meklenburger Tor 62 (68), vor dem Pöler Tor 39 (37), vor dem Altwismartor 46 (47) Gärten, vor dem Lübschen Tor 1 (1), zusammen 148 (153) Gärten. Zwischen den Listen sind Auffassungen eingetragen, wie sie eine im Meklenburgischen Urkundenbuche<sup>2</sup> dem J. 1296 zugewiesene, jedesfalls ungefähr dieser Zeit angehörende Willkür für den Verkauf oder die Vergebung von Morgen vorschrieb, und dabei die der Stadt zukommende Zahlung mehrmals als *sensus* (d. h. *census*) oder *annualis sensus* bezeichnet<sup>3</sup>.

<sup>1</sup> Verschiedentlich mußte abgerundet werden.

<sup>2</sup> MUB 3 Nr. 2373.

<sup>3</sup> S. 42: Conradus Lubekervar emit a Vikkone ortum humuli situm extra valvam Haroldi, quam sibi coram consulibus resignavit. — Hinricus de Ghodebuz emit de domina Amabilia unum integrum ortum humuli sytum in Weverkampe ita, quod dicta domina medietatem illius orti reemere poterit infra hinc et festum beati Michaelis pro 13 mr.; et si dictum ortum octo diebus elapsis post idem festum non reemerit, extunc idem ortus Hinrico predicto in justam proprietatem perpetue pertinebit. — Hinricus de Slavsdorpe emit de Gherrardo Haken unam partem orti humuli, de qua dabit[ur] civitati annualis sensus 6 sol., et est sita apud campum Swynebroch, quam ei coram consulibus resingna-



Es folgen die Pachtzahlungen von Kohlgärten und sind auch zwischendurch eingegangene Pächte vom Aderholm und Swinholm und Miete von Marktständen und Buden gleichfalls als census auf denselben Blättern gebucht.

Die große Zahl der Gärten macht es wahrscheinlich, daß schon damals die gewerbmäßige Brauerei ziemlich entwickelt war, und damit in Einklang ist unter den Gütern Herborts von der Salzen-Grube eine Forderung von 8 Mark 12 Schill. für 2 Last Bier verzeichnet<sup>1</sup>, wie auch Heinrich Iwen ein Boot für 2 Last Bier und 40 Schill. kaufte<sup>2</sup>.

Ob das Jahr 1307, in dem nach einer bekannten Stelle aus der Bremer Chronik von Rynesberch-Schene die Bremer Brauer sich durch Verbrauen von Hafermalz den Markt verdorben und den Bieren von Hamburg und Wismar Raum geschaffen haben sollen<sup>3</sup>, genügend beglaubigt ist, dafür möchte ich mich nicht verbürgen. Zwanzig Jahre darauf beginnen die Zeugnisse für die Ausfuhr des Wismarschen Bieres und im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts Abwehrmaßregeln anderer Städte, um den Erwerb ihrer eignen Brauer vor jener Einfuhr zu schützen.

### 3. Allgemeine Übersicht über die Entwicklung, insbesondere die Anzahl der Brauer.

Man darf annehmen, daß ursprünglich jeder, der es konnte und mochte, zunächst für seinen eignen Bedarf gebraut hat, daß aber bald einzelne ihren Betrieb so eingerichtet haben, daß sie ihre Mitbürger zu versorgen und auch nach auswärts zu verkaufen im Stande waren. Zum Teil durch Ordnungen, die regelnd eingriffen, zum größeren Teil aber vielleicht durch die natürliche Entwicklung

vit. — Johannes Passchedach *inpingnoravit fructus orti humuli sui isto anno domine Lucie pro 2 mr. den., quod fructus non percipiet, nisi civitati sensum suum dederit et eidem domine debitum solverit.*

<sup>1</sup> Ältestes Stadtbuch § 1131 c (um 1260—1270).

<sup>2</sup> Ebd. § 960 (um 1272).

<sup>3</sup> Chronik von R.-Sch. hrsg. von Lappenberg S. 85. Die Verfasser der Chronik sind im Anfang des 15. Jahrhunderts verstorben, Joh. Heme-ling, der sie überarbeitet und ihr die vorliegende Gestalt gegeben hat, 1428. Vgl. Stein, Hans. Gesch.-Bl. 1906 S. 139 f. Der Schluß jener Stelle lautet: *Sint (d. h. seit) der tyt sint de Hamborghere unde Wismere voreghetreden.*

bildete sich allmählich ein an Brauhäuser gebundenes Braurecht heraus, das gegen Ende des 16. Jahrhunderts abgeschlossen war.

Es ist eine Wismar eigentümliche Erscheinung, daß vermutlich seit dem 14. Jahrhundert, sicher von der Mitte des 15. an bis tief in die zweite Hälfte des 17. hinein die Brauer die oberste Schicht in der Stadt bildeten und der Rat sich fast völlig aus solchen zusammensetzte. Erst unter dem Einfluß der Schwedischen Regierung und der immer schlechter werdenden Erwerbsverhältnisse änderte sich das. Der letzte Brauer im Rate war Christian Friedrich Fabricius (1762—1787). Am meisten vergleichbar ist die Stellung der Brauer in Hamburg, wo der Bürger halb als Kaufmann und halb als Erbenbesitzer braute. In Lübeck dagegen und in Bremen standen die Brauer in der Mitte zwischen Kaufleuten und Handwerkern<sup>1</sup>.

Während sich in Lübeck die Brauer (entsprechend ihrer Stellung) zu einer zwischen der Kaufmannschaft und dem Handwerk stehenden Körperschaft zusammenschlossen, unterblieb das in Wismar ebenso wie in Hamburg<sup>2</sup>. Denn die schon 1379 bezugte Papagojen-Gesellschaft, der Ratmannen, Brauer, Kaufleute und Schiffer angehörten, vertrat keine gewerblichen Interessen und war in ihrer Zusammensetzung dazu auch wenig geeignet. Sie hatte religiöse und gesellige Zwecke und diente sonst der Ausbildung der Bürger im Schießen. Vor allem aber hat wohl der Umstand, daß der Rat das Haupt der Brauerschaft war, diese gehindert eine Körperschaft zu bilden. Im 16. Jahrhundert, wo wir eine tiefere Einsicht in diese Dinge gewinnen, machte der Rat den im Herbst zusammenberufenen Brauern seine Vorschläge, wie es im neuen Braujahr gehalten werden sollte, gewährte ihnen Gelegenheit zur Aussprache und Beratung und erhob zum Beschluß, worüber sich Übereinstimmung ergab, ließ das andere in der Schwebe oder entschied nach seinem Gutbefinden.

---

<sup>1</sup> Bing, Hamburgs Bierbrauerei vom 14. bis zum 18. Jahrhundert (Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 14) S. 242; Albrecht, Das Lübecker Braugewerbe bis zur Aufhebung der Brauerzunft (Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 17) S. 92; Hoyer, Das Bremer Brauereigewerbe (Hans. Gesch.-Bl. 1913) S. 194. Da diese Aufsätze es bequem ermöglichen zu vergleichen, verzichte ich im allgemeinen auf vergleichende Ausführungen.

<sup>2</sup> Bing, Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 14 S. 239 ff.

Zu Ende des 16. Jahrhunderts hervortretende Wünsche der Brauer, aus denen sich eine Organisation entwickelt haben würde, lehnte der Rat ab. So 1578, 1579, 1585, 1593, 1595, 1606<sup>1</sup>. Sie wollten nämlich Abgeordnete stellen, um neben den damit beauftragten Ratsmitgliedern bei Verhängung der Strafen mitzuwirken, Aufsicht über die Ordnungen mit auszuüben, den Eid über deren Innehalten mit abzunehmen. Nicht einmal die Wahl eines Ausschusses, um zusammen mit Ratsmitgliedern die alte Ordnung durchzuberaten und auszugestalten, gestand der Rat zu, sondern wollte, wie bisher üblich, dazu diejenigen Brauer berufen, die ihm selbst genehm waren (1599)<sup>2</sup>. Hierüber einigte man sich im folgenden Jahre in der Weise, daß der Rat aus acht von den Brauern Vorgeschlagenen vier auswählte<sup>3</sup>. Als sich die Brauer zu Unterstützung ihres Wunsches, den Weddeherrn zwei Brauer gleich als Alterleute zuzuordnen, 1594 auf Lübecker Verhältnisse bezogen, erwiderte der Bürgermeister Schabbelt, da liege die Sache doch anders, »da wol ein anderthalb hundert brawer, hie aber seie der mehrer theil [der Bürger] und die fürnembsten brawer«<sup>4</sup>.

Erst 1631<sup>5</sup> und wieder 1681 bei Neubegründung der Papagojen-Gesellschaft — sie bestand 1665 schon einige Jahre lang nicht — durch Brauer, Kaufleute und andere Bürger ersten Standes be gegnen Brauer-Älteste. Die damals entworfene Ordnung bestimmt: Als Älteste sollen diejenigen Brauer-Ältesten, welche der Rat und die Brauer erwählet, der Kompagnie vorstehen, die Brauerschaft ihnen aber 4 ihres Mittels zu Beisitzern zuordnen<sup>6</sup>. Während des Reihebrauens lag in der Hand dieser Ältesten die Ansage zum Brauen. Da aber nach wie vor die Brauer in der Papagojen-Gesellschaft verblieben, scheint es auch jetzt nicht zu einer fest durchgebildeten besondern Brauerkumpanei gekommen zu sein.

Auch gingen die Brauer weder in jener spätern Zeit noch

<sup>1</sup> Protocolla extrajudicialia Bl. 50, S. 82—84. Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 28, Vol. 7 Bl. 3, 77—79, Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 118.

<sup>2</sup> Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 268.

<sup>3</sup> Tit. I Nr. 4 Vol. 7 Bl. 100—102.

<sup>4</sup> Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 42.

<sup>5</sup> Köppe, Kollektaneen S. 328, dagegen 4 Worthalter auf S. 326.

<sup>6</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 25 Bl. 34.

früher im Brauerberufe auf<sup>1</sup>. Meist waren sie nebenher Kaufleute und betrieben anfangs vermutlich auch Ackerbau, mindestens den Anbau des Hopfens.

Wenn die Zahl der Brauer auch schon im 14. Jahrhundert durch Ausschließen Fremder, Verbot des Zusammenbrauens und Forderung eines Mindestbesitzes, im 15. Jahrhundert durch Ausschluß der Ämter vom Brauen eingeschränkt ward, so blieb sie doch recht groß<sup>2</sup>. Für das Braujahr 1464/5 lassen sich ihrer 182 nachweisen. Darunter waren von den damaligen 24 Ratmannen nicht weniger als 21, außerdem die Hausfrau des zu jener Zeit abgesetzten und entwichenen Bürgermeisters Langejohann und 6 Witwen von Ratmannen. Es traten aber von den im Register Verzeichneten nicht weniger als 13 später in den Rat ein. Von den übrigen ist aus andern Nachrichten Peter Rode als Schiffer (1461), der jüngere Hans Luderstorp als Bäcker (1461), die Rüttingsche als die Frau eines Wollenwebers (1468) bekannt.

Bald darauf muß ein erheblicher Rückgang im Brauen eingetreten sein, wie die Stadt überhaupt in Verfall geriet, um sich erst seit etwa 1560 wieder zu erholen. Im Jahre 1480 sah sich der Rat veranlaßt, in der Bürgersprache bei Androhung hoher Buße zu warnen, daß niemand ohne besondere Bewilligung sein Brauhaus zerbreche, Pfannen oder Braufässer daraus entferne<sup>3</sup>. Auch das gleichzeitige Verbot, Sode (Brunnen) zuzuwerfen oder verfallen zu lassen, mag eine Beziehung auf das Brauwesen haben, obgleich

<sup>1</sup> Wie weit das Braugerät (instrumenta braxatoria) des Knochenhauers Henneke Makaf, das er 1283 verpfändete, zu gewerblichen Zwecken, oder ob es nur zum Hausbrauen\* beschafft war, ist unmöglich festzustellen. Stadtbuch B S. 66.

<sup>2</sup> In Hamburg zählte man 1376 457 Brauer und seit 1542 527 Brauhäuser: Bing, Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 14 S. 243, 265; in Lübeck 1546 176 Brauer, 1669 174 Braugerechtigkeiten, die von 1761 bis 1863 auf 93 abgemindert wurden: Albrecht, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 17 S. 92 Anm. 99, S. 78, 82; in Rostock 1572 nach Behauptung der Herzoge 360 Brauer, die voll brauten, unberücksichtigt die, die weniger brauten: Tit. V Vol. 4 S. 898. Dort waren 1650 von 249 Brauhäusern nur 25 regelmäßig im Gebrauche des Brauens: Stieda, Jahrb. f. Meckl. Gesch. 58 S. 26. In Kiel wurden 1445 35 Häuser mit Braugerechtigkeit verzeichnet: Das älteste Kieler Rentebuch hrsg. von Reuter S. 328 ff.

<sup>3</sup> Friedr. Techen, Die Bürgersprachen der Stadt Wismar, 1480 § 44.

dabei die Sorge um Feuersgefahr vorangestanden haben wird<sup>1</sup>. 1560 ward in den Verhandlungen über die von den Herzogen geforderte Malzakzise behauptet, es seien keine 50 Brauer in der Stadt, die ihre 12 Biere ausbrauen könnten, die besten und meisten Brauhäuser seien verfallen<sup>2</sup>. Nachdem sich unter dem Einflusse der Erleichterungen in der Dänischen Bierakzise der Erwerb wieder beträchtlich gehoben hatte, rechnete der Rat dreißig Jahre später (1592) bei einer Abschätzung der Häuser und Grundstücke 150 Häuser mit Braugerechtigkeit, wovon 120 das Recht ausübten<sup>3</sup>. 1615 brauten 119 Brauer von 125 Brauberechtigten<sup>4</sup>. Davon brauten 76 voll aus, 18 nahezu, 25 nutzten ihr Recht nur zu zwei Dritteln oder darunter. Unter den Brauern waren 13 Ratmänner, von denen 12 brauten, davon 7 voll aus, 3 nahezu voll, 2 wenig. 1629 verzeichnet ein Register 96 Brauer, die für Bierverkauf aufs Land in Betracht kamen, darunter 11 Ratmänner<sup>5</sup>, während nach einer bei Adam Köppe<sup>6</sup> erhaltenen, Neujahr 1632 mitten in schlimmer Kriegszeit gemachten Aufnahme 123 Brauhäuser vorhanden waren, von denen in 68 gebraut ward. Ein für die Brauer angelegtes Akzisebuch von 1639/40 verzeichnet 93 Brauer, darunter 18 Ratmänner, ein Brauzeichenbuch aber, das von 1658—1666 geführt ist, 1658/9 82 Brauer (davon 10 Ratmänner), 1665/6 90 Brauer (davon 8 Ratmänner)<sup>7</sup>. 1668/9 brauten 85, davon 9 Ratmänner und 13 Witwen<sup>8</sup>. Damit im Einklang gab

<sup>1</sup> Ebd. § 75. Wiederholt 1572—1608, ebd. Nr. LXX § 52, Nr. LXXI § 60.

<sup>2</sup> Tit. V Vol. 4 S. 595.

<sup>3</sup> Tit. XIII Nr. 2 Vol. 3. Daß ein zwischen 1597 und 1600 angelegtes Verzeichnis der Brauer (ohne die Ratmänner) vollständig ist, wird bezweifelt werden dürfen. Tit. X Nr. 2 Vol. a. 1573/4 sind 1050 Brauzeichen gelöst, 1575/6 1084, 1577/8 956. Tit. XI Nr. 2 Vol. 1. 1600/1 lösten 114 Brauer (davon 15 Ratmänner) 922 Brauzeichen, jeder braute also im Durchschnitt über 8 Male (2 10 Male, 82 9 Male, 5 nur Einmal). 1610/1 lösten 124 Brauer (davon 14 Ratmänner) 915 Zeichen, es braute also jeder im Durchschnitt  $7\frac{1}{3}$  Mal (6 10 Male, 27 9 Male, 55 8 Male, 3 nur Einmal). 1619/20 lösten 112 Brauer (davon 11 Ratmänner) 919 Zeichen, es braute also jeder im Durchschnitt 8 Male (3 10 Male, 76 9 Male, 15 8 Male, 1 Einmal). Ebd.

<sup>4</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. k 1.

<sup>5</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. n.

<sup>6</sup> Kollektaneen S. 417—424.

<sup>7</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. a.

<sup>8</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 14.

der Rat 1671 die Zahl der Brauhäuser auf etliche 80 an, wovon mehrere unbewohnt, zu vermieten oder zu verkaufen seien<sup>1</sup>. Es hatte sich nach einer Darlegung des mitten in den Dingen stehenden Bürgermeisters Schwarzkopf der Nahrungsmangel in der Stadt in Folge Schwedischer Begünstigungen für die Ausfuhr von Bier und Korn rasch gehoben, doch hatte die Besserung nicht vorgehalten, da bald bei Mehrung der Brauerschaft eine Überfüllung des Markts eingetreten war<sup>2</sup>. 1681 nach überstandener Belagerung (1675) und darauf folgender fünfjähriger Dänischer Herrschaft, einer Zeit, die zugleich Malz und Hopfen aus England bekannt werden ließ<sup>3</sup>, gab es nach einer von 78 Brauern unterschriebenen Eingabe 87 Brauer<sup>4</sup>. Sie behaupteten, ein gut Teil davon sei mittellos, bei Menschengedenken seien 37 gute Brauhäuser eingegangen, an 12 zur Zeit nicht bewohnt. Damit stimmt gut überein, daß Willgeroth in dem 1677 entworfenen, 1680 in der Reinschrift fertig gewordenen Alten Stadtbuch 98 Brauhäuser gezählt hat<sup>5</sup>. Nach den Auszügen aus den Bierbüchern von 1692/3 bis 1765/6<sup>6</sup> haben im Braujahr 1692 auf 1693 gebraut 93, darunter 5 Ratmannen und 30 Witwen. Dabei waren merkwürdiger Weise unter den 64 Brauern, die voll ausbrauten, 21 Witwen, unter 9, die nur Ein Bräu versäumten, deren 3. Zehn Jahre später brauten 84, darunter 9 Ratmannen<sup>7</sup>, 1707/8 75, darunter 6 Ratmannen<sup>8</sup>; 1717/8, nachdem die Stadt eine mehrjährige Belagerung ausgestanden hatte und von Dänen, Preußen und Hannoverschen erobert war, brauten 72, davon

<sup>1</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 19.

<sup>2</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 26 Bl. 5—11 aus dem Jahre 1689.

<sup>3</sup> Schwarzkopf a. a. O.

<sup>4</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 25 Bl. 1, 16, 17. Ebenso hätten nach Behauptung der Brauer von 1686 damals 87 gebraut (ebd. Bl. 147). Die Zahl ist aber vermutlich aus dem ältern Aktenstück einfach übernommen.

<sup>5</sup> Willgeroth, Bilder aus Wismars Vergangenheit S. 188, ebenso Schröder, Kurze Beschreibung der Stadt und Herrschaft Wismar S. 291. Ein Brauhaus ward damals auf 5—9000 Mk. bewertet: Tit. X Nr. 2 Vol. c 1681 Aug. 15.

<sup>6</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. p, r, s. Die Auszüge werden wegen der Verhandlungen über die Aufhebung der Brauer-Arrende angelegt sein.

<sup>7</sup> Voll aus brauten davon 66, nur Ein Bier ließen zurück 5.

<sup>8</sup> Ihre 6 Brauzeichen brauten aus 41, 5 Mal brauten 15.

4 Ratmannen<sup>1</sup>, 1727/8 60 (4 Ratmannen)<sup>2</sup>, 1737/8 57 (3 Ratmannen)<sup>3</sup>, 1747/8 45 (2 Ratmannen)<sup>4</sup>, 1756/7 38 (1 Ratmann)<sup>5</sup>, 1765/6 15 (1 Ratmann)<sup>6</sup>. Immer weiter nahm die Zahl der Brauer ab, und zwar bis auf 8 im Jahre 1774. Ebensoviele zählte man 1823<sup>7</sup>, 1872 nur noch 6<sup>8</sup>. Jetzt bestehn nur 3 Brauereien: die Hansabrauerei (Aktienbrauerei, früher Engell), die Brauerei von Hammer und die Porter- und Malzbierbrauerei von Koch, die letzte in dem von Philipp Brandin 1571 für den schon genannten und noch öfter zu nennenden Brauer und spätern Bürgermeister Heinrich Schabbelt erbauten Hause. 1872 ward noch in 4 Brauereien ausschließlich obergäriges Bier gebraut, in einer nur untergäriges, in einer andern beide Arten. Zwischen 1880 und 1890 hat das Brauen des alten obergärigen Biers aufgehört.

Wie wenig sich der Umfang der Brauerei nach der Zahl der Brauer abmessen läßt, ergibt sich am besten daraus, daß im 18. Jahrhundert der einzelne durchschnittlich nur 2 bis 3 Male im Jahr braute, während z. B. um 1870 in der Neckelschen Brauerei in den drei Monaten Juni, Juli, August täglich aus je 10—12 Zentnern Malz 30—40 Tonnen starkes und schwaches Bier, in den übrigen Monaten wöchentlich aus je 5—6 Zentnern 15—20 Tonnen gebraut wurden. Und doch ist es ein gewaltiger Unterschied, ob an 180 Brauer, wenn auch nicht allein, so doch in erheblichem Maße vom Brauen lebten, oder ob dies acht oder sechs Brauern ihren ausschließlichen Unterhalt gewährt.

<sup>1</sup> Es brauten 3 6 Mal, 4 5 Mal, 7 4 Mal, 30 3 Mal, 27 2 Mal, 1 1 Mal.

<sup>2</sup> Es brauten 2 5 Mal, 9 4 Mal, 4 3 Mal, 34 2 Mal, 11 1 Mal.

<sup>3</sup> Es brauten 1 5 Mal, 6 4 Mal, 7 3 Mal, 30 2 Mal, 13 1 Mal. Brauhäuser bestanden 1743 noch 55, Schröder, Kurze Beschreibung S. 291.

<sup>4</sup> Es brauten 4 5 Mal, 1 3 Mal, 32 2 Mal, 8 1 Mal.

<sup>5</sup> Es brauten 11 3 Mal, 24 2 Mal, 3 1 Mal.

<sup>6</sup> Es brauten 3 3 Mal, 11 2 Mal, 1 1 Mal. 1763 Apr. 8 ward festgestellt, daß in den letzten 21 Wochen überhaupt nur 16 Mal gebraut war: Tit. X Nr. 2 Vol. 41 Bl. 166. — Einzelheiten über den Rückgang der Brauerei in Kapitel 10.

<sup>7</sup> Willgeroth, Bilder S. 188.

<sup>8</sup> Adreßbuch. Von diesen 6 hatten zwei erst in jüngerer Zeit ihre Brauereien aufgetan (Neckel 1845 und Engell in den sechziger Jahren), während die andern in alten Brauhäusern saßen, in denen der Betrieb aber auch nicht immer ständig fortgeführt war.

Die Ursachen des Niedergangs für das Wismarsche Brauwerk werden weniger in dem Aufhören alter Vergünstigungen für den auswärtigen Absatz und dem Eintreten von Belastungen statt dessen zu suchen sein als in der Verschlechterung des erzeugten Biers durch Herabsetzen des Malzgehalts, auch in dem allgemeinen Niedergang der Stadt, hervorgerufen durch politische und kriegerische Ereignisse, aber auch durch Abnahme der Erwerbsgelegenheiten und hierin mit der des Brauwesens in inniger Wechselwirkung stehend. Es ist aber wiederum die Verdünnung des Biers durch das Streben der Brauer hervorgerufen, bei höheren Kornpreisen, erhöhten Unkosten und Auflagen möglichst zu alten Preisen zu liefern und dabei bestehn zu können. Verheerend auf ihren Erwerb haben zudem das Aufkommen der neuen Genußmittel, des Kaffees und Thees, im 17. Jahrhundert und die größere Wertschätzung des Wassers eingewirkt. Daher wir denn wahrnehmen, daß sich der Niedergang der Brauerei fast über alle norddeutschen Städte erstreckt.

Ein Umstand mußte den Verderb unaufhaltsam und alle Versuche, durch neue Ordnungen, Preisfestsetzungen, Reihebrauen und Kassebrauen zu helfen, zu Fehlschlägen machen: die Organisation selbst, die anfangs den Wohlstand der Stadt ungemein gefördert und in die Breite hatte dringen lassen. Unkluger Weise — jetzt kann man leicht sagen, unbegreiflicher Weise — hielt man nämlich daran fest, für möglichst viele den Erwerb bewahren zu wollen, und schränkte die Betriebe ein, indem man den einzelnen immer seltner im Jahre brauen ließ, wodurch die Unkosten wachsen mußten und wobei schließlich unmöglich der Lebensunterhalt zu gewinnen war. Anderswo nehmen wir freilich ein Gleiches wahr, doch bestand z. B. in Hamburg die Möglichkeit durch Aufkaufen des Orlofs mittelbar größere Betriebe zu schaffen, wenn auch das Braurecht der einmal Bevorzugten im übrigen bestehn blieb. In Wismar aber war das Verbot, Brauzeichen anderer an sich zu kaufen oder sonst an Stelle anderer zu brauen, ein striktes. Der vergleichsweise größere Umfang der Braubetriebe an sich<sup>1</sup> konnte den Fehler nicht gut machen.

Im 18. Jahrhundert erkannte man ihn. Es war aber auch so

---

<sup>1</sup> Vgl. Kap. 14.



schlimm geworden, daß 1701 die schwächeren Brauer ein dreimaliges allgemeines Umbrauen als ein Ideal ansahen, während es sie unerträglich dünkte, wenn nach dem Aufhören des Reihebrauens einzelne es auf ihre Kosten auf ein fünf- oder sechsmaliges Brauen im Jahr brachten<sup>1</sup>, daß 1721 und 1722 kaum einmal in 12 oder 13 Monaten oder im Jahr umgebraut werden konnte<sup>2</sup>, daß 1712 die wenigsten Brauer Gerste aus erster Hand in Vorrat zu kaufen vermochten<sup>3</sup>, daß 1703 ein Bürgermeister erklären mußte, das Brauwesen sei derart heruntergekommen, daß es unmöglich zu-  
länglich, einem ehrlichen Manne sein Auskommen zu schaffen<sup>4</sup>.

Darum sahen die beim dritten Versuche des Reihebrauens<sup>5</sup> entworfenen Ordnungen von 1710 und 1725 ein Aufkaufen der Braugerechtsamen bis auf 50 vor, wie auch 1726 der Vizepräsident des Tribunals die Anschauung vertrat, daß die Zahl der Brauer auf 40—50 vermindert werden müsse<sup>6</sup>. Hülfe war nicht mehr, und gar bald waren vermöge Nahrungslosigkeit und der Erpressungen der Preußen im siebenjährigen Kriege der Brauer weit weniger geworden, als beabsichtigt gewessen, ohne daß die übrig gebliebenen dadurch gewonnen hätten.

Die vorhin mitgeteilten Zahlen belegen das. Die Brauerei war gerade wie die Stadt in den Zustand der Agonie eingetreten, von dem sie sich nicht erholt hat, während die Stadt, wenn auch langsam und spät, zu neuem Leben erwacht ist.

#### 4. Die Hilfskräfte.

Da die Brauer mehr Brauherren als berufsmäßige Brauer waren, so war die eigentliche Braukunst in höherem Grade bei ihren bezahlten Hilfskräften als bei ihnen selbst vertreten. Kein Brauer aber konnte, mindestens nicht seit 1427, diese Tag aus Tag ein beschäftigen, vielmehr mußte er sie für die Zeit des Brauens dingen und jene sich ihren Verdienst an verschiedenen Stellen suchen. Anfänglich ist das wohl anders gewesen, da nach der

<sup>1</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 30: 1701 Juni 20.

<sup>2</sup> Vol. c: 1721 Nov. 6, 1722 Nov. 10.

<sup>3</sup> Vol. g: 1712 Febr. 23.

<sup>4</sup> Vol. c: 1703 Febr. 20.

<sup>5</sup> Vgl. Kap. 10.

<sup>6</sup> Vol. c: 1726 Nov. 26.

Lohnordnung von 1332 die Brauknechte auf halbjährigem Lohn standen, was noch 1419 und 1420 für die Meisterknechte festgehalten ward<sup>1</sup>. Zu dem festen Lohn kamen besondere Zahlungen für jedes Brauen und Wasserschöpfen hinzu.

Gilden zu bilden wollte man den Brauerknechten und Brauermägden im 14. und 15. Jahrhundert nicht erlauben<sup>2</sup>. Dennoch setzte sich die Schopenbrauer-Gilde durch und ward auch, nachdem sie 1561 wegen des Versuchs, alle Brauknechte zum Eintritt zu zwingen, aufgelöst war<sup>3</sup>, wieder erneuert. Die Bezeichnung Schopenbrauer, auf die große von ihnen gehandhabte Schöpfkelle (schope) zurückgehend, findet sich statt der früheren Brauknecht, Meisterknecht, Meisterbrauer zuerst 1531<sup>4</sup>. 1608 hatten die Schopenbrauer Älterleute. Damals sollte dagegen eingeschritten werden, daß sie keine jungen Leute neben sich zulassen wollten<sup>5</sup>. Trotzdem war 1620 der Zunftzwang durchgeführt. Es sollte sich nach der damaligen Ordnung kein Brauknecht des Schopenbrauens unterfangen, wenn er nicht 4 Jahre beim Brauwerk gedient und die Kumpanei gewonnen hatte<sup>6</sup>. Zur Zeit der Ernte waren die Knechte dabei beschäftigt und für das Brauen schwer zu haben. Im Herbst und Winter druschen sie<sup>7</sup>. 1719 klagten die Schopenbrauer, daß ihre Genossenschaft wegen des vielen Beibrauens von 30 Gliedern, die sie noch vor 9 bis 10 Jahren gezählt hätten, auf 25 oder 26 eingeschmolzen sei und keinen Nachwuchs habe<sup>8</sup>.

Außer Gildeverboten und Lohnfestsetzungen findet sich aus älterer Zeit nur die Bestimmung, daß Brauknechte, die mehr Malz, als sie heißen waren, in die Säcke täten, den Tod erleiden sollten (1332)<sup>9</sup>.

<sup>1</sup> Techen, Bürgersprachen S. 158 f.

<sup>2</sup> Ebd. S. 36.

<sup>3</sup> Ebd. S. 36 Anm.

<sup>4</sup> Dies älteste Zeugnis für das Wort ist aus Wismarschen Akten: Schiller-Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch 4 S. 118.

<sup>5</sup> Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 191.

<sup>6</sup> Allerhand Ordnungen und Rollen 2 Bl. 435. Hier ist offenbar Schopenbrauer mit Meisterbrauer gleichbedeutend.

<sup>7</sup> Ebd.

<sup>8</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 31, Prozeß von 1719 Bl. 70. Die Eingabe ist offenbar von den Brauern veranlaßt, die auf Abschaffung des Beibrauens drangen.

<sup>9</sup> MUB 8 Nr. 5303 § 6.

Erst um 1570 erfahren wir, daß das Brauen von einem Meisterknechte und Hilfsbrauern besorgt ward<sup>1</sup> und daß ihnen die Seihwärterin<sup>2</sup> und zwei Braumägde<sup>3</sup> irgendwie Hand reichten. Daß der Hilfsbrauer zwei waren, geht aus einer Kostenrechnung von etwa 1600 hervor<sup>4</sup>. So war es noch 1702, während 1760 ein Arbeitsmann dazu erscheint und behauptet wird, daß zum Fassen des Biers in die Tonnen 9 Personen gehören<sup>5</sup>.

Der Meisterbrauer<sup>6</sup> hatte die ganze Brauarbeit vom Malzen bis zum Fassen des Biers zu verrichten. Es trat aber, da er mehrere Brauer bediente — nach der Ordnung von 1668<sup>7</sup> sollte er deren nicht mehr als sechs annehmen — und davon hin und wieder mehrere am gleichen Tage brauten, wohl der Fall ein, daß er für einen Stellvertreter sorgen oder sich auf das eigentliche Brauen beschränken mußte. Jenes sieht die Ordnung von 1668, dies sehen die Brauordnungen von 1574 und von 1593 bis 1634 vor<sup>8</sup>.

Die Löhne wurden seit dem 16. Jahrhundert für die einzelnen Leistungen festgesetzt. Für das Brauen eines Bräus Faß- oder Tonnenbier steigerte er sich von 14 Schillingen (um 1570) für den Meisterbrauer, der seine Arbeit voll tat, über 18 Schillinge (1620), 1 Mark 8 Sch. (1634) auf 1 Mk. 12 Sch. (1668), während damals

<sup>1</sup> Undatierte Lohnordnung aus jener Zeit. Medehulper in der Ordnung 1574 § 11, 1619 und 1620 § 16 hochdeutsch helfbrauer, etwas später niederdeutsch helpbruwer. In den Schopenbrauerordnungen von 1620 und 1651 ist aus helfbrauer hel- oder hellbrauer geworden, ein Unsinn, der sich einige Zeit festsetzt; 1672 helffebrauer, 1714 Hülfbrauer, 1702 und 1703 Schopenbrauer.

<sup>2</sup> Seigwarsche 1574 §§ 10, 11, seiwarsche 1593 §§ 16, 18, 1601, 1620, 1634 §§ 15, 17, seiwartische um 1600, Seywärterin 1702—1729. Nach den Brauordnungen von 1593 § 19, 1601, 1620 und 1634 § 18 sollte man fast glauben, daß die seyfullersche oder seikopersche (um 1570) von der seywarschen verschieden gewesen wäre. Doch ist das unwahrscheinlich. In den Kostenberechnungen erscheint nur die Seihwärterin (fast überall) oder die seyfullersche (1714).

<sup>3</sup> Die Zahl 1674 und 1710 Apr.; anscheinend nur eine Braudirne 1722 Nov. 10 und 1724 Aug. 10: Tit. X Nr. 2 Vol. c.

<sup>4</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. e.

<sup>5</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 41 Bl. 102.

<sup>6</sup> So zuerst 1574, vorher Schopenbrauer.

<sup>7</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 15.

<sup>8</sup> 1574 § 11, 1593 § 16, 1601, 1620, 1634 § 15.

für das Brauen einer Mumme 2 Mk. 8 Sch. gezahlt werden sollte. Doch waren die Schopenbrauer mit den letzten Sätzen nicht zufrieden und behaupteten 1669, bis dahin für ein Faß- oder Tonnenbier 2 Mk., für eine Mumme 1 Taler erhalten zu haben, und in der Tat spricht die Lohnordnung von 1651 dem Meisterbrauer für ein Faß- oder Tonnenbier 2 Mk., in der Erntezeit aber 2 $\frac{1}{2}$  Mk. und ebensoviel für eine Mumme zu. Die Helfer sollten um 1570 5 Sch., 1620 8 Sch., 1634 und 1668 12 Sch., 1651 14 Sch. für ein Bräu, in der Ernte aber 1651 und für eine Mumme (1651 und 1668) 1 Mk. 4 Sch. erhalten. Nach Behauptung der Schopenbrauer von 1669 hätten sie bis dahin für ein Bräu Faß- oder Tonnenbier 14 Sch., für ein Bräu Mumme 1 Mk. 6 Sch. erhalten.

Neben dem Geldlohn bestanden allerlei andere Leistungen und Bezüge, die in den Ordnungen entweder anerkannt wurden oder eingeschränkt, abgelöst oder abgeschafft werden sollten und doch fortbestanden oder sich von neuem eindrängten. So verbot eine Ratswillkür von 1561 den eingerissenen Mißbrauch, die Schopenbrauer zu Gast zu bitten, da sie dadurch verwöhnt würden und ändern, die das nicht mitmachten, nicht dienen wollten. Auch der Unfug schlich sich ein, daß die Schopenbrauer Frau und Kinder mitbrachten. Die Frauen sollten nur geduldet werden, wenn sie halfen<sup>2</sup>. Ward das Malz aus der Mühle gebracht, so sollten beim Wagen nicht mehr als drei Personen gespeist werden und Trinkgeld erhalten<sup>3</sup>. Es bekamen aber 1620 hierbei Meister und Knechte zusammen 10 Sch., ohne Mahlzeit aber 18 Sch. 1634 sollte diese Mahlzeit (Essen und Trinken) fortfallen und nur Geld gegeben, die Mühlknechte aber nach den Ordnungen von 1601 und 1620 im Sommer nicht länger als 9, im Winter nicht länger als 8 Uhr aufgehalten werden. Am zweiten Tage sollte nur der Meisterbrauer nach dem Abbrauen eine Mahlzeit bekommen<sup>4</sup>. Es sollte ihm aber nach der Ordnung von 1668 jährlich nur  $\frac{1}{2}$  bis 1 Tonne des besten Biers gegeben, nicht aber sollte er nach dem Brauen zu Gast geladen noch dafür durch eine weitere halbe oder ganze

<sup>1</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 15. Ein Taler galt damals 3 Mark, auf die Mark gingen 16 Schillinge, auf den Schilling 12 Pfennige.

<sup>2</sup> 1593 § 18, 1601, 1620, 1634 § 17.

<sup>3</sup> 1593 § 15, 1601, 1620 § 14.

<sup>4</sup> 1574 § 10, 1593 § 16, 1601, 1620, 1634 § 15.

Tonne Bier entschädigt werden. Als die Schopenbrauer sich darin nicht fügen wollten, machten die Brauer ihnen gegenüber geltend, man müsse sie während ihrer Arbeit Tag und Nacht mit Essen anfüllen und nach der Mahlzeit säßen sie noch etliche Stunden, um eine Kanne Bier nach der andern zu sich zu nehmen<sup>1</sup>.

Beim Fassen des Biers war die Vatelkanne fällig. Versenden von Bier zu den vier Festzeiten<sup>2</sup>, zu Martini und Fastnacht, ebenso das Versenden von Heißwecken und Gebratenem zu Fastnacht an Schopenbrauer, Träger, Seyfüllersche, Bierfasser ward 1668 untersagt, und ebenso verboten Getränk mit nach Hause zu nehmen, das nachher zum Schaden der Brauer als Kovent aus-  
geschenkt oder verkauft würde<sup>3</sup>.

Diese Nebenleistungen an Essen und Trinken waren so erheblich, daß sie nach einer Berechnung von 1703 die baren Löhne fast erreichten. Während nämlich für Lohn vom Heranbringen des Malzes an bis zum Spunden 8 Mk. 11 Sch. angesetzt werden, werden für Essen und Trinken oder deren Ablösung 8 Mk. in Rechnung gestellt<sup>4</sup>.

Endlich sammelten die Schopenbrauer für ihre Festlichkeiten bei den Brauern Geld ein. Das ward 1589 verboten<sup>5</sup>, und 1668 das Verbot für Neujahr und Fastnacht wiederholt.

Die Knechte erhielten bis 1535 die Unterbärme (underbarme). Das ward damals verboten, um das Kleinbrauen sicherer zu unterdrücken, und ebenso ihnen untersagt, im Keller eine Tranktonne (dranktunne) zu halten<sup>6</sup>. Nach den Ordnungen von 1593 und 1601 konnte der Brauer seinem Knechte erlauben, Gest zu verkaufen<sup>7</sup>, doch sollte das von der Diele aus geschehen und nicht aus dem Keller, damit das Bier unbezapft bleibe. Nach spätern Ordnungen sollte das aufhören und ward dafür den Knechten die verhältnis-

<sup>1</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 15: 1669 Mai 10.

<sup>2</sup> Schon 1593 und 1601 war es verboten, den Schopenbrauern zu den heiligen Abenden Bier zu senden.

<sup>3</sup> Darüber war schon 1620 und 1634 geklagt und es untersagt worden. Es ward behauptet, daß Schopenbrauer und Trägerfrauen den Kovent balgenweise zusammentrügen.

<sup>4</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. e.

<sup>5</sup> Protocolla extrajudicialia S. 63.

<sup>6</sup> Zeugebuch S. 343.

<sup>7</sup> § 21 oder § 20.

mäßig hohe Entschädigung von 10 Schillingen von jedem Bräu zugestanden (1620 und 1634), nach der Ordnung von 1634 blieb ihnen außerdem die Bärme.

Wie die Knechte aus dem Gest, hatten die Seihfüllerin und die Mägte aus dem Seih (den Trebern) Nebeneinnahmen. Die erste sollte nach den Ordnungen von etwa 1570, 1593, 1601, 1620, 1634<sup>1</sup> statt dessen künftig für jedes Viertel einen Schilling, die Mägte statt des Unterseihs im Winter erst 10, hernach 12 Sch., im Sommer 8, später 12 Schillinge erhalten.

Die Träger hatten die Aufgabe, die Biertonnen zu verspunden<sup>2</sup> und sie nachher aus den Kellern entweder in die Krüge oder an den Strand und sicher auch sonst an den Käufer zu besorgen. Vermöge dieser Besorgung fiel ihnen auch eine Vermakelung des Biers, namentlich an die Krüger zu. Auch sie bekamen, da den Brauern daran liegen mußte, sie bei gutem Willen zu erhalten, außer festem Lohn Essen und Trinken in solchem Maße, daß versucht werden mußte, dem durch Verordnungen Einhalt zu tun. Solche Verordnungen setzen sogar weit früher als gegenüber den Schopenbrauern ein. Schon 1419 wird es Brauern, die für Krüge brauen, verboten, den Trägern ein Frühstück, einen Schmaus oder Konfekt zu geben, wenn sie das Bier probten oder die Schenkdirnen brächten<sup>3</sup>. 1480<sup>4</sup> und 1561 wird untersagt, sie zu Gast zu bitten<sup>5</sup>, um 1570, ihnen Essen zu geben, selbst wenn sie es forderten. Nur Einmal im Jahr sollte der Brauer sie zu Gast haben, wenn er mit ihnen rechnete (1574 § 14), sonst nur, wenn sie mindestens 1 Last Bier aus dem Keller brächten<sup>6</sup>. Bier sollten sie nach Notdurft, aber nicht im Überfluß erhalten. Zu den heiligen Abenden (den Vortagen der großen Feste) sollte ihnen kein Bier zugesandt werden<sup>7</sup>. Sie sollten nicht ihre Kinder noch

<sup>1</sup> § 19 oder § 18. Vgl. noch das 14. Kapitel.

<sup>2</sup> Sie sollten das selbst tun und nicht durch ihre Frauen verrichten lassen, aus erheblichen Ursachen: Ordnung 1574 § 16.

<sup>3</sup> Techen, Bürgersprachen 1419 § 29.

<sup>4</sup> Ebd. 1480 § 80.

<sup>5</sup> Hier mit der Zeitbestimmung: nach dem Abbrauen und Spunden.

<sup>6</sup> Ordnungen 1574 § 15 (mit dem Zusatz: oder  $\frac{1}{2}$  Last an den Strand), 1593 § 25, 1601, 1620, 1634 § 23.

<sup>7</sup> 1574 § 14, 1593 § 22, 1601 § 25.

andere Träger oder Bauern (die Ordnung von 1634 fügt gemäß den veränderten Verhältnissen noch Soldaten hinzu) in die Keller bringen<sup>1</sup>.

### 5. Ausschluß der Fremden, der Schwachen und der Handwerker vom Brauen.

Schon 1350 ward es den Bürgern bei unerläßlicher Strafe von 10 Mark Silber verboten, Gäste in ihren Häusern brauen oder malzen zu lassen, es war aber noch 1399 zu beklagen, daß Fremde und Einheimische zusammen auf Gewinn oder Verlust brauten<sup>2</sup>. Etwas später ging man gegen das Zusammenbrauen vor. Man verlangte anfangs (1356), daß bei Zusammenschluß zu gemeinschaftlichem Brauen jeder der Gesellschafter ein Mindestvermögen von 50 Mark Lüb. nachweise und davon der Stadt steure und daß sie zusammen ein Brauhaus mieteten<sup>3</sup>. Bei der Wiederholung der Verordnung 1365 ward das letzte Verlangen durch ein hinzugesetztes womöglich abgeschwächt<sup>4</sup>. 1399 ward das Zusammenbrauen schlechtweg verboten, und das Verbot ward bis 1424 erneuert<sup>5</sup>. Dann ward der Artikel im Texte der Bürgersprache von 1424 gestrichen und nicht wiederholt. 1418 war vorgeschrieben, daß gemeinsam Brauende sich binnen bestimmter Zeit trennen sollten. Begründet war das Verbot des Zusammenbrauens 1399 damit, daß solche unvermögenden Brauer die Gerste oder das Malz nicht gegen bar kauften und dadurch den Preis steigerten. Das sind vermutlich die vielen Übelstände, von denen schon 1356 geredet war. 1574 war verlangt, daß jeder mit seinem eignen Holz und Malz braue<sup>6</sup>, 1579 aber von den Brauern geklagt, daß Ratsmitglieder wie andere Bürger Holz, Malz, Stroh und anderes in »jemand's« Haus schickten und dafür Bier empfangen. Der Rat konnte das nicht geradezu in Abrede nehmen, hoffte aber nicht, daß es geschehen sei<sup>7</sup>. Wieder ward 1586 über das Brauen in

<sup>1</sup> 1593 § 26, 1601, 1620, 1634 § 34.

<sup>2</sup> Techen, Bürgersprachen Nr. XI § 7, Nr. XXXIX Einleitung.

<sup>3</sup> Ebd. 1356 § 21.

<sup>4</sup> Ebd. 1365 § 6.

<sup>5</sup> Nachweisungen ebd. S. 166 Anm. 3.

<sup>6</sup> § 4.

<sup>7</sup> Protocolla extrajudicialia S. 82, 84.

Häusern von Freunden geklagt<sup>1</sup>. Dann ward 1607 aufs neue ein Zusammenbrauen verboten, wobei Holz, Malz, Hopfen, Essen und Trinken in ein anderes Haus geschickt würde<sup>2</sup>. Doch ist es in dieser Art, daß man nämlich die Zutaten zu einem Brauer schickte und dafür Bier zurück erhielt, noch lange nicht unterdrückt, vielmehr später als berechtigt anerkannt worden. Es ist das der noch jetzt bestehenden Übung vergleichbar, daß die Hausfrauen gegen bestimmten Entgelt ihren Kuchenteig beim Bäcker ausbacken lassen. 1662 erklärte der Rat es für hergebracht, daß man sich mit andern wegen Holzes, Malzes und Hopfens verglicke und ihnen von solchem Vorschube im eignen Hause braute<sup>3</sup>, und 1663 wollte er für solche Fälle nach der alten Ordnung eine Gebühr von 10 Talern wahrnehmen<sup>4</sup>. 1678 war es nach einer Supplik nicht erlaubt, bei einem andern brauen zu lassen<sup>5</sup>. Mindestens zum Teil handelte es sich bei alle diesem vielleicht weniger um ein eigentliches Zusammenbrauen als um ein Umgehn der Höchstzahl des erlaubten Brauens.

Als Mindestbesitz sollte ein neuer Brauer bei unerläßlicher hoher Strafe<sup>6</sup> ein Vermögen von 200 Mark Lüb. nachweisen. Das ward von 1399 an bis 1424 mit einigen Abweichungen wegen der Strafe oder der Art des verlangten Nachweises in der Bürgersprache geboten<sup>7</sup>, jedoch ist auch dies Verlangen im Text von 1424 gestrichen.

Im Jahre 1424 erscheint in einem Nachtrage der Bürgersprache das Verbot, daß kein Handwerker brauen solle<sup>8</sup>, 1427 und 1430 mit der entsprechenden Bestimmung, daß auch kein Brauer ein Handwerk ausüben, sondern ein jeder sich seines Amtes erfreuen und dessen genießen solle, 1430 mit der Begründung, damit die Stadt durch das Brauen der Handwerker nicht um ihre Akzise betrogen würde<sup>9</sup>. Für die folgende Zeit fehlen vollständige

<sup>1</sup> Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 42.

<sup>2</sup> Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 156.

<sup>3</sup> Tit. X Nr. 3 Vol. 13: 1662 Jan. 27.

<sup>4</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 14.

<sup>5</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. a: 1678 Sept. 1.

<sup>6</sup> 10 Mark Silber und für jedes Bräu besonders 3 Mark Silber.

<sup>7</sup> Nachweisungen bei Techen, Bürgersprachen S. 166 f.

<sup>8</sup> Nachweisungen ebd. S. 167.

<sup>9</sup> In Hamburg durften Handwerker auch dann nicht brauen, wenn sie ein Brauerbe zu eigen hatten: Lappenberg, Archivalbericht über



Texte der Bürgersprache, 1480 aber in dem letzten aus dem Mittelalter ist das Verbot erneuert, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß die Handwerker auf das Kleinbrauen zu ihres Hauses Bedarf zurückgedrängt sind.

## 6. Brauhausgerechtsame und andere Vorbedingungen des Braurechts.

Schon im 14. Jahrhundert war die Verfügung über ein Brauhaus, d. h. ein für das Brauen ausgestattetes und die nötige Sicherheit bietendes Haus die Vorbedingung für erwerbmäßiges Brauen. Sonst hätte nicht 1356 und 1365 von Zusammenbrauenden gefordert werden können, sie sollten sich ein Brauhaus mieten<sup>1</sup>, noch wäre nötig gewesen zu verbieten, Brauhäuser ändern zur Herstellung einiger Bräu Biere zu überlassen<sup>2</sup>. Dabei konnte aber jeder, der es vermochte, sich ein Brauhaus einrichten. So stand es noch 1578. Das zeigt die damalige Forderung der Brauer, daß auf Darren und Brauhäuser, die neu eingerichtet seien (so nige gemacht), Achtung gegeben werden solle, eine Forderung, die nur den Sinn haben kann, daß diese Darren und Brauhäuser feuersicher seien. Nötig war die Anlage neuer Brauhäuser deshalb, weil nach langen schlechten Zeiten ein freilich nicht lange andauernder Aufstieg der Erwerbtätigkeit eingesetzt hatte. Dafür haben wir ein unverwerfliches Zeugnis der Geistlichkeit von 1587, es sei bekandt, was vor 30 Jahren vor ehrende nahrung alhie gewesen, do die sacramentirer und widerdoper alhie geduldet worden. Alß aber dieselben durch furstliche theologen examiniret und abgeschaffet<sup>3</sup>, hat Gott diese statt widerumb reichlich geseget, das ein brawhaus 50 oder 60 mr. zur heur, welchs zuvor nicht 25 mr., gegeben<sup>4</sup>. Bald jedoch war das Bedürfnis nach neuen Brauhäusern

---

den Ursprung und das Bestehen der Realgewerberechte in Hamburg S. 21. Auch in Kiel durfte kein Amtmann brauen (1445): Das älteste Kieler Rentebuch S. 328. Wegen Bremens, Kolbergs und der kleinen Preussischen Städte vgl. Techen, Bürgersprachen S. 167 Anm.

<sup>1</sup> Techen, Bürgersprachen Nr. XXI § 21, XXIV § 6, an der zweiten Stelle mit der Abschwächung: si poterunt.

<sup>2</sup> Ebd. Nr. XXI § 20, Nr. XXIV § 5.

<sup>3</sup> Es geschah das 1562.

<sup>4</sup> Tit. XXIII Nr. 15 Vol. 2 Bl. 38.

oder der Instandsetzung alter gedeckt, und 1593 finden wir darum die Bindung der am Hause haftenden Braugerechtsame vollzogen. Die damalige Brauordnung spricht aus, es verfallende die Braugerechtsame eines Hauses, wenn sie über zwanzig Jahre nicht ausgeübt sei<sup>1</sup>. Die bestehenden Brauhäuser sollten bleiben, und der Rat verfallene Braugerechtsamen nur gegen Zahlung von 100 Mk. Lüb. erneuern<sup>2</sup>. Neue Brauhäuser sollten nur aus erheblichen Ursachen zugelassen werden<sup>3</sup>. Wer seine Brauerei in ein Nebenhaus verlegt hätte, sollte sich erklären, ob sie dort bleiben solle, oder ob er sie in sein Wohnhaus zurücknehmen wolle<sup>4</sup>. Etwas anders erklärte sich in einem Streitfalle der Rat gegenüber dem Herzoge 1604 März 28, daß nämlich nach altem Herkommen die Braugerechtigkeit verloren gehe, wenn sie über Menschengedenken nicht geübt und die Braupfanne daraus entfernt sei<sup>5</sup>. Seit wann Brauhäuser als solche im Stadtbuch eingetragen sind, läßt sich wegen Verlustes der Stadtbücher nicht ermitteln. Jedefalls geschah es 1597<sup>6</sup>. Unter dem Druck der Verhältnisse aber war man zu Zeiten nachsichtiger und gewährte, als nach den Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges der Wiederaufbau verfallener Häuser gewünscht werden mußte und die Brauerei unter Begünstigung der Schwedischen Regierung neu aufblühte<sup>7</sup>, das Braurecht wieder, selbst wenn die Pfanne entfernt war, sofern nur der Besitzer eines verfallenen Brauhauses sich verpflichtete es wieder aufzubauen. So 1658<sup>8</sup>. Nach reichlicher Deckung des Bedürfnisses war man wieder zurückhaltender<sup>9</sup>. Und nach der

<sup>1</sup> § 5.

<sup>2</sup> 1593 §§ 5, 6.

<sup>3</sup> 1593 § 6, 1601, 1620, 1634 § 5.

<sup>4</sup> 1593 § 7, 1601, 1620, 1634 § 6.

<sup>5</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. a. Wegen der Zwischenzeit vgl. Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 139, 140, 157—160 (1597 Febr. 8, Nov. 1). Tit. I Nr. 4 Vol. 7 Bl. 99: es konnte die Gerechtsame von Brauhäusern, in denen seit 30 Jahren nicht gebraut war, vermöge Zahlung an die Kämmererei neu begründet werden, wenn nur nicht die Pfannen entfernt waren (1600).

<sup>6</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. a, Einlage zu 1608 Dez. 6.

<sup>7</sup> Ausführung des zeitgenössischen Bürgermeisters Schwarzkopf von 1689 in Tit. X Nr. 2 Vol. 26 Bl. 5.

<sup>8</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. a 1658 Aug. 2.

<sup>9</sup> Die Bemühungen Jochim Schomanns um die Braugerechtsame für ein neu eingerichtetes Brauhaus hatten 1671 nur deshalb Erfolg, weil

Belagerung von 1675 samt ihren unglücklichen Folgen für das Erwerbsleben ward 1681 bei Einführung des Reihebrauens von neuem bestimmt, es sollten keine neuen Brauhäuser zugelassen, auch wieder aufgebauten ihre Gerechtsamen nicht zurückgegeben, dagegen für Aufgeben solcher aus der Brauerkasse Entschädigung gewährt werden<sup>1</sup>. Bei Einführung des Kassebrauens verpflichtete sich 1710 die Brauergesellschaft, die Gerechtsamen der alten in Konkurs stehenden Brauhäuser, wenn sie »zu anderer Nahrung« eingerichtet würden, zu kaufen, bis nur 50 übrig wären. Die Mittel dazu sollten aus den Aufnahme- und Strafgeldern genommen werden. Auch in der neuen Ordnung von 1725 findet sich diese Verpflichtung<sup>2</sup>. Doch ließ die Durchführung zu wünschen übrig, wenigstens für diejenigen, die verkaufen wollten. Der bewilligte Preis schwankte von 200 Taler bis 100 Talern, und 1714 wurden nur 50 geboten<sup>3</sup>. Auch nach endgültiger Aufhebung der Kasseordnung und freierer Neuordnung der Brauerangelegenheiten blieb die Verfügung über ein Brauhaus Vorbedingung des Brauens<sup>4</sup>. Die im 19. Jahrhundert neu errichteten Brauereien waren in der Wahl des Hauses frei.

Von Übertragung der Gerechtsame eines Hauses auf ein anderes, soweit es sich nicht um eine Verlegung aus dem Beihaus in das Wohnhaus handelte, wollte der Rat 1596 und 1608 nichts wissen. Anders stellte er sich 1610<sup>5</sup>.

Daß ein Brauer durch Erwerb eines zweiten Brauhauses seinen Betrieb zu verdoppeln suchte, wird nicht vorgekommen oder

---

er seinen Bau und seine Einrichtung vor Erlaß der königlichen Resolution vom Oktober 1670 begonnen hatte, nach der die Bürger ihre Nahrung nicht nur im Brauen, sondern auch im Handel suchen sollten. Eine Baubesichtigung ging vorher. Sonst gewährte man damals das Brauprivileg nur bei Neubau solcher Häuser, die es erweislich vorher gehabt hatten. Tit. X Nr. 2 Vol. 19.

<sup>1</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 25 Bl. 45: soll ex publico remunerirt werden. Natürlich waren 1693 Bemühungen um eine Zusicherung, daß eine Brauhausgerechtigkeit trotz beabsichtigten Verkaufs der Braupfanne erhalten bleiben solle, vergeblich. Tit. X Nr. 2 Vol. a.

<sup>2</sup> Ordnungen von 1710 und 1725 § 20.

<sup>3</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. a: 1714 Nov. 10.

<sup>4</sup> Ordnung von 1766 § 1.

<sup>5</sup> Prot. extraj. S. 6, Tit. X Nr. 2 Vol. a: 1608 Dez. 6 und 1610 Febr. 7.

nicht erlaubt sein. Gestattet ward 1670, daß der Käufer eines zweiten Brauhauses die darauf noch nicht abgebrauten Biere ausbrauen durfte<sup>1</sup>.

Nicht unbedingt nötig war es, daß das Brauhaus Eigentum des Brauers war. Ein Mieten genügte. So schon 1356, 1365 und 1399<sup>2</sup>. Auch die Ordnungen von 1561 und 1574 verlangten nur, daß der Brauer das Brauhaus, in dem er braute, auch bewohnte. Noch 1671 konnte ein Brauer sich begnügen ein Brauhaus zu mieten<sup>3</sup>.

Das Verlangen, daß der Brauer sein Brauhaus auch bewohne, ward gewiß aus Rücksichten größerer Feuersicherheit gestellt. Es tritt uns in den Brauordnungen von 1593, 1601, 1620 und 1634 entgegen<sup>4</sup>, und nur für den Fall, daß das Nebenhaus zum Brauhaus eingerichtet war, genügte das Bewohnen des Haupthauses.

Zum Brauen in eines andern Hause stellte man sich verschieden. Das Verbot von 1535, Braupfannen oder Braukessel zu verleihen oder einem andern das Brauen in seinem Brauhaus zu gestatten, wandte sich wohl hauptsächlich gegen Beibrauer. Darüber im nächsten Abschnitt. Etwas anders liegt es mit der Bestimmung der Brauordnung von 1574 (§ 4), wonach jemand, der im Sommer in einem Brauhaus wohnte, im Winter nicht umziehen noch mit eines andern Holz und Malz brauen sollte. Wo die spätern Ordnungen die Sache berühren, ist der Gesichtspunkt der des Überschreitens der für das Jahr zugelassenen Bräuzahl. Dies gehört in einen spätern Abschnitt<sup>5</sup>.

Noch gegen Ende des 16. Jahrhunderts scheint Zugehörigkeit zur Papagojen-Gesellschaft nicht Bedingung für das Brauen gewesen zu sein. Sonst hätten die Brauer wohl 1588 nicht verlangt, daß ein Geselle Winter und Sommer im Brauhaus bleiben und die Brauarbeit mit seinem eignen Gesinde verrichten, auch be-

<sup>1</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 18.

<sup>2</sup> Techen, Bürgersprachen Nr. XXI § 21, XXIV § 6, XXXIX §§ 2, 3 (mißverstanden und falsch wiedergegeben ebd. S. 166).

<sup>3</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 19: 1671 Jan. 30. Beispiele für Brauen in gemieteten Brauhäusern 1572 (Prot. extraj. Bl. 64), 1588 (ebd. S. 43), 1593 (Tit. X Nr. 2 Vol. a), 1595 (Prot. extraj. S. 334), 1604 Apr. 19 (Tit. X Nr. 2 Vol. a).

<sup>4</sup> Überall § 4.

<sup>5</sup> Kap. 9.

schwören solle, daß sein eigen sei, davon er brauet. Man würde die Verheiratung der Junggesellen vor Beginn ihres Braubetriebs auf andere Weise erzwungen haben. Der Rat antwortete, es könne den Gesellen nicht verwehrt werden zu brauen, wenn sie ihren Eid geleistet hätten, es sollten aber nur solche Brauer Brauzettel erhalten, die in Brauhäusern wohnten<sup>1</sup>. 1593 setzten die Brauer durch, daß die jungen Gesellen nicht vor öffentlicher Verlobung in der Kirche<sup>2</sup> zum Brauen zugelassen werden sollten<sup>3</sup>, 1620, daß sie zuvor das Bürgerrecht erwerben und eigne Haushaltung einrichten mußten<sup>4</sup>. Im Jahre 1656 endlich mußte anscheinend, wer brauen wollte, die Brauerkumpanei gewonnen haben, sicher 1692, wo nur deren Mitglieder Brauzeichen bekamen. 1736 und 1737 ward in einem Streitfalle wegen des Rechts zu malzen gegen die Krämer entschieden, daß der Eigentümer eines Brauhauses, wenn er dessen Gerechsamte genießen wollte, Mitglied der Papagojen-Gesellschaft werden müsse (was sich mit dem Betreiben eines Krams nicht vertrug)<sup>5</sup>. Die Brauordnung von 1766 schreibt Gewinnung der Papagojen-Gesellschaft vor<sup>6</sup>.

### 7. Beibrauen und Kleinbrauen.

Während des Mittelalters wäre es unmöglich gewesen, die nicht erwerbmäßig brauenden Bürger zu hindern, das Bier für ihren Hausbedarf selbst herzustellen. Auch hatten die Brauer, so lange sie in gutem Erwerb saßen, keine Veranlassung danach zu trachten. Erst in schlechten Zeiten erblickten sie darin eine Beinträchtigung und erhofften von der Unterdrückung des Hausbrauens eine Besserung ihrer Nahrung. So ward 1535 beschlossen alles kleine Brauwerk abzutun und insbesondere verboten dazu Pfannen und Kessel zu verleihen oder zu vermieten oder sonst Beihülfe zu tun<sup>7</sup>. Es ist dabei freilich nicht ausgeschlossen, daß

<sup>1</sup> Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 66, 69.

<sup>2</sup> Vgl. Techen, Bürgersprachen S. 125, 126. Sehling, Die evang. Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts 5 S. 306, 307.

<sup>3</sup> Ordnungen von 1593 § 23, 1601 § 22.

<sup>4</sup> Ordnungen von 1620 und 1634 § 21.

<sup>5</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 38.

<sup>6</sup> § 1.

<sup>7</sup> Zeugebuch S. 342.

jenes Kleinbrauen sich über das Brauen zum Hausbedarf noch hinauserstreckt hat. Dies Brauen aber hat fortbestanden und ward auch 1561 als ein Recht der Nichtbrauer und Nichteigentümer von Brauhäusern ausdrücklich anerkannt, nur mußten sich derart Brauende dazu verstehn, für jedes Drömt Malz 1 Gulden (1½ Mark) Akzise zu zahlen<sup>1</sup>. Doch müssen durch Nichtübung des Rechts gewisse Beschränkungen eingetreten sein, worauf dann die Brauer fußten. Daher 1572 der Wunsch der Ämter, daß es jedem freigelassen werde, seinen Kovent (Schwachbier) selbst zu brauen<sup>2</sup>. 1575 klagten die Brauer, daß die Hauptpunkte der bisherigen Ordnung wegen der Darren und des Beibrauens, des ungewöhnlichen Brauens von Kovent, woraus Bier werde, nicht gehalten würden<sup>3</sup>, obgleich die Ordnung von 1574 nur von Beimälzern, nicht aber von Beibrauern handelt. 1579 und 1588 erklärte der Rat, das Beibrauen hindern oder abschaffen zu wollen<sup>4</sup>. Es geschah jedoch nicht. Nur ward 1584 ausdrücklicher bestimmt, daß, wer zu seines Hauses Notdurft braue, kein Bier verkaufen oder auschenken dürfe<sup>5</sup>. Noch 1597 war die Ordnung von 1561 in Kraft<sup>6</sup>. Dann beschlossen 1599 Rat und Brauer gegenüber den vielfältigen Wünschen der Handwerker, im März kleine Biere zu 3 oder 4 Drömt brauen zu dürfen, und gegenüber der von den Herbergern in Anspruch genommenen Gewohnheit des Brauens, bei der Ordnung zu bleiben, die den Ämtern gestatte zu brauen, nicht aber Bier auszuschenken und zu verschiffen, was man jetzt beginne<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> Von Rat und Bürgerschaft 1561 Ostern beliebt, erhalten in einem Auszuge des Stadtsekretärs Elmhof zu 1597 Nov. 7, Tit. X Nr. 2 Vol. a. 1 Gulden noch 1615 (Tit. X Nr. 2 Vol. k 1). Später bei Erhöhung der Akzise 1636 auf 8 Schillinge für den Scheffel (also 6 Mk. für das Drömt) erhöht, dazu noch 8 Sch. für das Brauzeichen. Seit 1663 mußten vom Scheffel 9 Sch., also 6¾ Mk. vom Drömt bezahlt werden.

<sup>2</sup> Prot. extraj. Bl. 86.

<sup>3</sup> Prot. extraj. Bl. 18.

<sup>4</sup> Prot. extraj. S. 84, Bl. 69.

<sup>5</sup> Instruktion zur Ausführung der Akziseordnung § 6 (Tit. XI Nr. 2 Vol. 2).

<sup>6</sup> Erklärung des Rates von Nov. 7, vgl. oben Anm. 1.

<sup>7</sup> Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 174. Dabei ward von Seiten der Nichtbrauer behauptet, nach den Akzisebüchern hätten die Beibrauer Akzise »zu ettlichen viel tausend mark« gezahlt. Eine handgreifliche Übertreibung, die sich daraus erklärt, daß die Einnahme von 20 Jahren von

Jene konnten also ungehindert zu ihres Hauses Notdurft brauen<sup>1</sup>; sie wollten aber von keiner Beschränkung wissen und frei über ihr Bier verfügen, zumal da sie für ihr Brauen eine so hohe und der Stadt so einträgliche Akzise zahlten<sup>2</sup>. Der Gegensatz der Ansprüche blieb unausgeglichen und verschärfte sich 1599 noch durch das Verlangen, die Ämter sollten beschwören, daß sie ihr Bier nicht ausschenken<sup>3</sup>. Dessen weigerten sie sich, und 1600 setzten sie es auch durch, daß ihnen der Eid erlassen ward und nur Aufsicht darüber geführt werden sollte, daß sie nicht bei Kannen und Tonnen verkauften noch an Gäste schenkten<sup>4</sup>. Erst 1612 hören wir wieder vom Brauen der Ämter. Es ward damals bestimmt, daß kein Amtmann einen Brauzettel erhalten solle, bevor er nicht bei den Kämmerern angemeldet, wie viel er brauen wolle, »weil den embtern allein 2. mahl des jahrs (im Frühling und Herbst<sup>5</sup>) zu seines haußes notturft [zu brauen]<sup>6</sup> erlaubet<sup>7</sup>. Das Register über die 1615/6 ausgegebenen Brauzettel<sup>8</sup> verzeichnet 44 Beibrauer,

1561 Apr. 12 — 1581 Johannis vorschwebte. Sie betrug 3287 Mark. In einzelnen Jahren haben die Beibrauer gezahlt: 1573/4 301 Mk., 1575/6 249 Mk., 1577/8 198 Mk., 1600/1 199 Mk., 1610/1 326 Mk., 1619/20 47 Mk.: Tit. XI Nr. 2 Vol. 1.

<sup>1</sup> Prot. extraj. S. 188. Wenn der Rat 1597 Nov. 7 behauptete, daß Gastgebern ohne eignes Brauhaus unter keinen Umständen gestattet sei zu brauen (Tit. X Nr. 2 Vol. a), so steht das hiermit in Einklang, da die Gäste nicht als Hausgenossen angesehen wurden.

<sup>2</sup> Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 175, 176, 220; Vol. 6 Bl. 253; Prot. extraj. S. 207.

<sup>3</sup> Aus dieser Zeit wird wohl die 1719 in Abschrift eingereichte Eidesformel stammen: Ich schweere, daß ich 2 drömp maltz, so ich veracciset, allein zu meiner haußhaltung und houses nohtdurft für mich und mein gesinde in meinem wohnhause verbrauet und davon kein bier bey gantzen tonnen verkauffen noch sonsten weder binnen noch außers halbes haußes für sitzende gäste bey kannen um geld ausschenken oder verkauffen will. So wahr mir Gott helfe etc. Tit. X Nr. 2 Vol. 31, Prozeß 1719 Bl. 54.

<sup>4</sup> Prot. extraj. S. 216; Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 231—3; Vol. 6 Bl. 475; Nr. 4 Vol. 7 Bl. 101, 148.

<sup>5</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 25 Bl. 4 (1681).

<sup>6</sup> Fehlt.

<sup>7</sup> Prot. extraj. S. 20.

<sup>8</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. k 1. 1598 haben 10 Beibrauer eine Eingabe unterschrieben, Tit. X Nr. 2 Vol. a 1598 März 20. Ein Drömt enthielt 12 Scheffel.

von denen 24 mehrmals, einer bis zu 7 Malen gebraut und bis zu 30, drei andere 10–12 Drömt Malz verbraut haben. Drei haben nur 6 Scheffel, die meisten 1–3 Drömt schroten lassen. Es sind unter diesen Beibrauern aber sicher auch die Essigbrauer enthalten. Hernach war das Beibrauen wieder einmal verboten. Wenigstens erklärte der Rat, als er 1655 Sept. 18 das Gesuch des Georg Scholtz abschlug, es sei durch Beschluß von Rat und Bürgern abgeschafft und dabei müsse es verbleiben<sup>1</sup>. Jedoch hatten nach einer Äußerung aus dem Jahre 1663 die vier großen Gewerke (der Wollenweber, Schuhmacher, Schmiede und Bäcker) eine eigene Braupfanne mit Zubehör, um ihren Mitgliedern das Brauen zu ermöglichen, und 1665/6 machten 30 Beibrauer ihr Malz frei, davon die Hälfte mehrmals, einer viermal (im ganzen 3 Dr. 8 Sch.), drei dreimal; im einzelnen Falle 6–24 Scheffel<sup>2</sup>. Ernst Hase, der 7 Male je 4½ Dr. Malz verakziste, braute davon nach anderer Quelle Essig. 1671 kamen 15 Kaufleute um Beibehaltung des Hausbrauens für eignen Bedarf ein und erhielten Febr. 15 die Zusage, da sie zum Teil selbst malzten und zum Brauen Raum genug hatten, sich auch zur richtigen Zahlung der Akzise verpflichteten<sup>3</sup>. 1674, 1681 und 1682 erklärte der Rat, das Beibrauen nach Möglichkeit oder nach altem Herkommen einschränken zu wollen<sup>4</sup>, und in der Tat stoßen wir 1681 Okt. 7 auf eine Beschwerde über Abschlag des Brauzettels für das Hausbrauen<sup>5</sup>. Dann vermittelte 1696 Nov. 24 das Tribunal einen Vergleich, wonach die Angehörigen der Krämerkumpanei jährlich jeder 18 Scheffel Malz, die Ältereute und Amtsmeister der vier großen Gewerke 12 Scheffel zu ihres Hauses Bedarf verbrauen dürften unter Voraussetzung bequemer und sicherer Gelegenheit und unter Ausschluß der Schank-erlaubnis<sup>6</sup>. 1715 klagten die Brauer über Überhandnehmen des Kesselbierbrauens<sup>7</sup>, die Ämter dagegen forderten 1724 das Recht

<sup>1</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. a.

<sup>2</sup> Brauzeichenbuch von 1658, ebd.

<sup>3</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. a.

<sup>4</sup> Vol. b, Vol. 25 Bl. 45, 57. Die Brauer hatten Herstellung der Verordnung von 1612 gefordert, Vol. 25 Bl. 4.

<sup>5</sup> Vol. a. Andere Abschlüge von 1696 Apr. 20, 1722, 1723 ebd.

<sup>6</sup> Vol. 32.

<sup>7</sup> Allerhand Ordnungen und Rollen 2 Bl. 424.



für ihren Haushalt zu brauen<sup>1</sup>. Als sich aber bei der Einführung des Kassebrauens die Brauer 1725 verpflichteten, der Stadt für eine jährliche Einnahme von 4000 Taler aus der Bierakzise einzustehn, ward durch Entscheid einer königlichen Kommission als Gegenleistung alles Beibrauen aufgehoben<sup>2</sup>. Indessen erlaubte das Tribunal von 1732 den Adlichen, so viel Bier, wie der Hauswirt mit seiner Familie unter Ausschluß des Gesindes ordentlich konsumieren könne, entweder selbst in der Stadt zu brauen oder von ihren Gütern hereinbringen zu lassen<sup>3</sup>, wie es selbst für den Fall, daß die Brauer kein besseres Bier brauen wollten, 1726 für seine Mitglieder das Braurecht in Anspruch nahm, dessen sie sich nur aus gutem Willen begeben hätten<sup>4</sup>. Nach Aufhebung des Reihebrauens 1766 lebte die Befugnis zum Beibrauen nach dem Maße des Vergleichs von 1696 wieder auf mit der Bedingung, daß es nicht in fremdem Hause geschehe<sup>5</sup>.

Unter besondern Umständen wurden auch in der Zeit größter Einschnürung Ausnahmen gestattet. So z. B. 1716 dem Knochenhauer Hertzner auf Befürwortung des Stadtphysikus, der gutes, wohlgekochtes, gelindes Bier für dessen kranke Frau für nötig erklärte<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Tit. I Nr. 1 Vol. 7 II, Anhang zur Resolution von 1724 Juni 9.

<sup>2</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 32 (Aug. 31 und Sept. 10; vgl. Brauordnung von 1725 §§ 19, 25). Auch allen bierschenkenden Höfen und Burgleuten vor der Stadt und allen Müllern ward das Brauen gelegt und nur erlaubt »etwas schwach trinken zu houses behuf zu kochen«. Natürlich ward diese Erlaubnis mißbraucht. 1738 Jan. 11 behaupteten wenigstens die Brauer, Peter Segebade zu Damhusen verstecke sein frisch gebrautes starkes Bier unter Stroh und lasse sich verlauten, er wisse noch andere Auskunft: Tit. X Nr. 2 Vol. 41. — Früher hatte 1696 Apr. 20 der Rat erklärt, dem Papiermüller Nikolaus Ahrens könne das Brauen für den Hausbedarf nicht abgeschlagen werden (Tit. X Nr. 2 Vol. a), womit übereinstimmt, daß 1710 und 1715 auf den Landwehren, Höfen und Mühlen vor der Stadt nur verboten ist eignes Gebräu auszuschicken: Brauordnung 1710 § 19, Allerhand Ordn. u. Rollen 2 Bl. 424.

<sup>3</sup> 1732 Okt. 31 Tit. X Nr. 2 Vol. a. Sie sollten von jedem Scheffel Malz 9 Schillinge und von der Tonne Bier durch die Bank 12 Schillinge Akzise geben (statt von 1 Tonne starkes Biers 1 Mk., schwaches Biers 8 Schillinge).

<sup>4</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. c: 1726 Nov. 22.

<sup>5</sup> Brauordnung 1766 § 6.

<sup>6</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. a (1716 Febr. 7).

Wegen einzelner Konzessionen, Weißbier oder süße Biere auch zum Verkauf zu brauen, vgl. den Abschnitt über die besondern Bierarten (Kap. 17).

## 8. Brauordnungen und deren Durchführung.

Seitdem die Brauerei ein Gewerbe geworden war, das sowohl die nicht brauenden Mitbürger versorgte wie es auch durch steigende Ausfuhr für den Wohlstand der Stadt größere Wichtigkeit gewann, mußte dieser daran liegen, daß ein gutes und gleichartiges Bier in genügender Menge gebraut würde. Der Erlaß von Ordnungen war nicht zu umgehn.

Die ältesten sind entweder nicht aufgezeichnet oder nicht auf uns gekommen. Denn es ist kaum denkbar, daß nicht denen, die wir noch haben, andere vorausgegangen sind, wenn auch manches nur durch Überlieferung und Gewohnheit geregelt gewesen sein mag.

Ob etwa in früherer Zeit der Rat von sich aus ohne vorangehende Verhandlung mit den Brauern Ordnungen erlassen hat, ist nicht bekannt. Die Wahrscheinlichkeit spricht nicht dafür, vielmehr ist anzunehmen, daß er wie im 16. Jahrhundert<sup>1</sup> so auch vordem über die Angelegenheiten des Brauwerks mit der Brauerschaft zu verhandeln und dann das Vereinbarte oder bei Abstimmigkeiten das von ihm für gut Befundene zu verordnen pflegte.

Die älteste umfassende Brauordnung, die wir haben, die von 1399, ist vom 30. Mai datiert, die nächsten von 1400 und 1417 sind vom 27. Oktober und 4. November<sup>2</sup>. Seit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts, wo Protokolle über die Verhandlungen zu Gebote stehn, fanden die Verhandlungen um Marien Geburt (Sept. 8) statt, wie nachweislich schon hundert Jahre früher und wahrscheinlich schon vorher das Braujahr mit jenem Termin begann. Denn im Sommer, wo man kein haltbares Bier zu erzeugen verstand, ward das Brauen ausgesetzt oder beschränkt.

Im 18. Jahrhundert gewann das Schwedische Tribunal, das nicht nur das höchste Gericht für die Besitzungen Schwedens in Deutschland bildete, sondern auch in der Herrschaft Wismar Regierungsrechte ausübte, Einfluß auf die Ordnungen, da die von

<sup>1</sup> Vgl. Kapitel 3.

<sup>2</sup> Techen, Bürgersprachen Nr. XXXIX, XLI und XLV.  
Hansische Geschichtsblätter. 1915. II.

den Brauern übernommene Gewährleistung für 4000 Taler jährlicher Bierakzise auf Entscheidung einer königlichen Kommission beruhte und deshalb zu Aufhebung des Reibebräuens und dieser Gewähr und zu der neuen Ordnung von 1766 seine Einwilligung erforderlich war.

Um die Beobachtung der Ordnungen zu sichern, wurden, da sich eine genauere Aufsicht nicht ausüben ließ, mindestens seit dem 15. Jahrhundert von den Brauern jährlich Eide verlangt. Schwerlich aus Abneigung gegen die Eidleistung an sich, die damals noch in weitestem Umfange gebräuchlich war — ich erinnere an die Schoßeide —, widerstrebten die Brauer lange Jahre und setzten schließlich auch eine starke Abschwächung durch.

Die ältesten Zeugnisse für den Eid finden sich in den Vermerken des Nichtschwörens in dem Brauregister von 1465/6<sup>1</sup>. Als Grund für das Nichtschwören wird einmal Abwesenheit angegeben. Dann taucht der jährliche Purgationseid wieder 1572 in der Beratung über die Brauordnung auf<sup>2</sup>. Er wird denn auch in den Ordnungen von 1574 und 1593 vorgeschrieben<sup>3</sup>, wogegen die von 1601, 1620 und 1634<sup>4</sup> bestimmen: da jemandt dawieder . . . würde handeln (oder Verdacht auf ihn fiele), derselbe soll zur Wette gezogen und mit 30 Mk. Lüb. gestraffet werden oder schuldig sein sich mit seinem Eide zu purgiren. Auch der Inhalt des Eides ward gemäß den in der Anmerkung mitgetheilten Formeln<sup>5</sup> ver-

<sup>1</sup> Wiederholt: non juravit, einmal non juravit propter absentiam. Ich habe sonst dies Register nicht benutzt, weil es unvollständig ist, und nur das um ein Jahr ältere herangezogen. Beide in Tit. X Nr. 2 Vol. a.

<sup>2</sup> Prot. extraj. Bl. 85.

<sup>3</sup> In § 3.

<sup>4</sup> In § 9.

<sup>5</sup> 1585: Ich schwehre, das ich dieß vorlauffen jahrs anno 84 Marien zu latern angehent biß itzo Marien zu latern dieses funf undt achtzigsten jahres in meinem hause nicht uber zehen biere vormuge der bewilligung gebrawen undt tho idlichem bier nicht uber zwelf drompt drei scheffel zur muhlen gesant, auch von demselbigen meinem gebrawen bier keine tunne bier oder taffelbier, davon der statt accise gebueret, ohne accisezettel noch durch mich oder die meinen aus dem keller vorstattet habe. So wahr mich Gott helfe etc. Tit. X Nr. 2 Vol. b. — Im Jahre 1596 trat an die Stelle des assertorischen Eids ein promissorischer: Ich n. n. schweere, daß ich von diesen Marien geburth dieses 96. jahres . . . (!) auf künftig Marien des 97. jahres . . . (!) lateren nich mehr den dee

schiedentlich abgeändert. Daß der Eid 1578 vor den Kämmerern im September geschworen ward, wissen wir aus einem Streitfalle<sup>1</sup>. Im nächsten Frühjahr ließ ihn der Rat beruhen, verlangte aber für die Zukunft die Vereidigung darüber, daß nicht öfter, als zugelassen, gebraut noch mehr Malz genommen und daß für das an die Krüger gelieferte Bier die Akzise gezahlt sei<sup>2</sup>. Sept. 7 er-

neggen bewilligte bier bruen, ock nich mehr tho jedern bier thor möhlen schicken den 12 drömp 3 schepel und dan dat ick so wenig vor my edder dee mynen keen bier edder taffelbier, [davan] dee stad de accise gebört, ehr de accisezettel davan ingebracht, ut dem keller verstaten will. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum Amen. (Abschr. zum Prozesse der Brauer 1719 Bl. 50 in Tit. X Nr. 2 Vol. 31. Aus anderer Quelle bei Lembke, jus statutarium Wismariense in Quart Band 5 S. 3841.) — Nach 10 Jahren lautete der Eid: Ich n. n. schwere, daß ich von heute dato meiner eidesleistung an biß Marien zu latern negst folgenden 1607. jahrß nicht mehr alß acht bier von gutem maltz und hoffen brawen will noch uber zwelf drompt und 3 scheffel maltz zur muhlen schicken, auch von jedem drombt maltz nicht uber sieben gemeine tonnen und also von zwelf drombten in alles nicht mehr dan vierundachtzigk gemeine tonnen biers legen, im gleichen, da ich faßbier brawen wurde, von jedem drombt nicht mehr dan vier fasse und also von zwelf drömbten nicht mehr alß achtundvierzigk fesser legen, daß bier auch keinem brawer zu vorfangk zu lande und in die stattkruge wolffeiler verkauffen will, woferne eß der liebe Gott in der gahr oder sonsten vor ungedei bewahren wirt, alß eß vom erb. rahte und den gemeinen brawern geschetzet worden, und dan, das ich so weinig vor mich oder durch die meinen kein bier noch taffelbier, davon der stad der accise gebuehret, ehe der accisezettel darvon ingebracht, auß dem keller verstaten will. So war mir Gott helfe durch Jesum Christum. Amen. — In den Jahren 1625—1627: Ich n. n. gelobe (schwere) mit handtgebender trew, daß ich von heutigen dato biß Marien zu latern negstfolgenden 1626. (1627., 1628.) jahrs nicht mehr als 9 bier von gutem maltz und hopfen brawen will, auch nicht uber 12 drombt 3 scheffel maltz zur mühlen schicken und also in alles diß jahr nicht mehr dan 13 last 6 drombt 3 scheffel maltz mahlen, auch von jedem drombt maltz u. s. w. wie 1606 bis legen und dan daß ich so weinig vor mich oder durch die meinen das uff vorgesezte maße gebrawte bier nicht verfelsen wie auch kein bier u. s. w. bis will wie 1606. Und solchs alles bei poen zwanzig gulden, so oft ich hiegegen handeln werde, unnachleßig zu erleggen. So wahr mir Gott helfe und sein heiligs wordt. Alles vermüge meines hiebevot geleisteten brawereidts. Tit. X Nr. 2 Vol. b.

<sup>1</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. a: 1578 Sept. 25.

<sup>2</sup> Prot. extraj. S. 42.

klärte er dann, seine Mitglieder hätten den Eid geleistet. Die Bürger aber waren wohl bereit, nach altem Gebrauch vor den Kämmerern zu schwören, daß sie nicht über 10 Bräu gebraut hätten, nicht aber wegen der Akzise<sup>1</sup>. 1584—1587 ward gegen die Eidleistung (1586 bei Abholen der Brauzettel) kein Widerspruch erhoben<sup>2</sup>, als aber 1589 die Ratmannen sich mit der Versicherung bei ihrem Eide begnügten, wollten die Bürger nicht schwören, wenn nicht auch jene einen körperlichen Eid leisteten<sup>3</sup>, und 1590 gab das der Rat zu, weil ja und nein unter Christen Eides genug sei und, da es unwarheit, von Gott jo so woll als ein meineid gestraft wirt; auch sollte die unwahre Versicherung wie ein Meineid angesehen werden<sup>4</sup>. Als sich die Brauer aber auch 1594 auf ihren Bürgereid beziehen wollten, erklärte sich der Rat, um Unterschleif zu vermeiden, bereit, mit körperlichen Eiden voranzugehn, worauf dann die Brauer folgen wollten<sup>5</sup>. Aufs neue wünschten die Brauer 1600 Entbindung vom Eide<sup>6</sup>, 1606 aber kam es in der Brauer-versammlung zu Protesten, als der worthabende Bürgermeister erklärte, wer nicht schwüre, sollte nicht brauen<sup>7</sup>. Als im Juli 1608 der Rat die Brauer wegen Haltens ihres Eides belobte, war die Antwort eine Klage über diesen<sup>8</sup>. Es ward aber, wie sich aus der weitem Verhandlung (und dem Formular) ergibt, der Eid seit 1607 nur verlesen und mit ja bekräftigt<sup>9</sup>. So war die Handhabung auch 1609<sup>10</sup>. Wiederum ward 1663 Febr. 11 die Eidleistung verlang<sup>11</sup>, doch leisteten die Brauer noch 1668 Widerstand<sup>12</sup>.

### 9. Regelung, wie oft gebraut werden darf.

Die Brauordnungen beginnen 1332 mit dem Verlangen, daß die für die Krüge Brauenden nicht öfter als Einmal in vierzehn

<sup>1</sup> Ebd. S. 83, 84.

<sup>2</sup> Ebd. Bl. 86, Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 28, 43, 57.

<sup>3</sup> Prot. extraj. Bl. 86.

<sup>4</sup> Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 99.

<sup>5</sup> Vol. 7 Bl. 33.

<sup>6</sup> Tit. I Nr. 4 Vol. 7 Bl. 97.

<sup>7</sup> Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 124.

<sup>8</sup> Ebd. Bl. 186.

<sup>9</sup> Ebd. Bl. 191; vgl. Tit. X Nr. 2 Vol. b 1607.

<sup>10</sup> Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 209.

<sup>11</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. b.

<sup>12</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 14.

Tagen brauen sollen<sup>1</sup>. Die Bürgersprachen von 1356 und 1365<sup>2</sup> erlauben, in jedem Brauhause zweimal wöchentlich zu brauen, die Willküren von 1399, 1411, 1417 und 1418, nach alter Sitte nur Einmal in der Woche. Dann verlangen 1427 die Bürger, daß nur zehnmal im Jahre gebraut werden dürfe<sup>3</sup>. Nach einem Brauregister von 1464/5 haben von 182 Brauern einer 15 mal, einer 14 mal, achtzehn 13 mal, ebensoviele nur 1 mal, zehn 2 mal, sieben 3 mal, im Durchschnitt jeder nicht voll 8 mal gebraut. 1480 ward 14 maliges Brauen gestattet<sup>4</sup>, von 1559<sup>5</sup> bis 1571 sollte keiner mehr als 12 mal brauen, von 1572 bis 1592 10 mal (jedoch 1574 12 mal, 1580 11 mal), von 1594—1626 9 mal (jedoch 1606, 1607, 1611 nur 8 mal). Ein zwischen 1646 und 1649 aufgemachtes Verzeichnis zählt 37 Brauer auf, die 7 Biere gebraut haben<sup>6</sup>. 1653, 1663, 1670 und 1673 waren 8 Biere freigegeben<sup>7</sup>, 7 Biere 1668<sup>8</sup>, 1669<sup>9</sup>, 1671, 1672, 1684, 6 1674, 1677 bis 1683, 1685<sup>10</sup>, 1689, 1692 und 1693, 5 1675, 1685, 1686, 1695, 1696, 4 im

<sup>1</sup> MUB 8 Nr. 5303 § 1.

<sup>2</sup> Die Nachweisungen hierfür und für das Folgende bei Techen, Bürgersprachen S. 168 Anm. 5, 6.

<sup>3</sup> Techen, Bürgersprachen Nr. LVI § 13: dat men 10 beer bruwe to dem jare van Unser Vrowen nativitatis negest volghende an to rekende.

<sup>4</sup> Ebd. Nr. LXVIII § 46.

<sup>5</sup> Zeugebuch Bl. 348. Unzutreffend (wegen der damit verfolgten Absicht) wird die Behauptung von 1560 sein, daß jeder 12 mal brauen müsse (Tit. V Vol. 4 S. 595). In Rostock, behaupteten die Herzoge 1572, brauten 360 Brauer jährlich 12 mal (ebd. S. 898). In Hamburg ward der Orlof nach Bedürfnis und zwar erst, wenn ziemlich in allen Brauhäusern gebraut war, neu erteilt (Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 14 S. 247). In Lübeck konnte im 15. und 16. Jahrh. 40 mal gebraut werden (allerdings stets nur die Hälfte der Malzmenge von Wismar. Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 17 S. 91). In Bremen ward im 17. Jahrh. anfänglich 36, später bis 52 mal gebraut bei weit geringerem Umfang des Bräus (Hans. Gesch.-Bl. 1913 S. 201. Sollte das linier ebd. nicht aus Dum clamarem (11. Sonntag nach Pfingsten) entstellt sein? Einen Tag singt man nicht).

<sup>6</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. a.

<sup>7</sup> Köppe, Kollektaneen S. 505, Tit. X Nr. 2 Vol. b, 14.

<sup>8</sup> Jedoch nur 4, wenn die See im Herbst nicht aufkäme.

<sup>9</sup> Jedoch nur 6 seewärts.

<sup>10</sup> Jedoch sollte, wer im vorigen Jahr 7 Bier gebraut hätte, nur 5 brauen.

Jahre nach der Belagerung und Eroberung der Stadt durch die Dänen 1676<sup>1</sup>. Für die spätere Zeit fehlen die Festsetzungen. Doch scheinen nach den Auszügen aus den Bierbüchern bis mindestens 1746 6 Biere erlaubt gewesen zu sein, wenn auch im 18. Jahrhundert nur ganz wenige so oft oder auch nur 5 mal brauten. Der Durchschnitt der Ausnutzung sank ständig, doch trat ein arges Mißverhältnis zwischen Erlaubnis und Nutzung erst nach dem Nordischen Kriege ein. Vgl. Kapitel 3. Erst die Brauordnung von 1766 stellte es in das Belieben des einzelnen Brauers, wie oft er brauen wollte (§ 4). Das letzte Bier sollte, um Unordnung zu vermeiden, vor Beginn des neuen Braujahrs in den Tonnen und unter dem Spunde sein<sup>2</sup>. Öfter ward ein Überbrauen<sup>3</sup> vorgesehen. So ließ die Ordnung von 1572 das 11. und 12. Bier unter den gewöhnlichen Bedingungen zu, verlangte für das 13. aber eine besondere Zahlung. Die Ordnungen von 1593, 1601, 1620 und 1634 gestatteten Überbiere an Seebier und Brauen in eines andern Hause (wenn die eignen Brauzettel erschöpft waren) gegen eine Zahlung von 30 Mark, wovon die Kämmererei die eine Hälfte, der aushelfende Brauer die andere bekommen sollte<sup>4</sup> — wogegen (offenbar für das in der Stadt abzusetzende Tonnenbier) im allgemeinen in denselben Ordnungen ein Überschreiten der bewilligten Bräuzahl durch Brauen in eines andern Hause bei Strafe verboten war<sup>5</sup>. 1653, 1663, 1671, 1672, 1674, 1677, 1678 ward verboten in fremdem Hause zu brauen<sup>6</sup>, und dies Verbot 1685, 1686 und

<sup>1</sup> Zeitweise ward auch festgelegt, wieviel Mumme und Faßbier gebraut werden durfte: 1653 5 M., 1663 5 M. 3 Fb., 1668, 1671 4 M. 3 Fb., 1669, 1674, 1677—1680, 1682 3 M. 3 Fb., 1673 4 M. 4 Fb., 1676 2 M. 2 Fb., 1685 3 oder 2 M. 2 oder 3 Fb., 1686 3 M. 2 Fb. Im Jahre 1706 erreichten die Seebierbrauer eine Tribunalsentscheidung, daß sie, um den Handel nicht zu benachteiligen, nicht auf das Brauen von 6 Bieren zu beschränken, sondern ihnen so viel Biere freizugeben seien, wie sie vermutlich absetzen könnten. Tit. X Nr. 2 Vol. b 1706 Apr. 19.

<sup>2</sup> 1593 § 24, 1601 § 23, 1620 und 1634 § 22.

<sup>3</sup> Die einzelnen höheren Zahlen in der allgemeinen Übersicht erklären sich daraus, daß die Königsbiere für die Papagojen-Gesellschaft und die St. Annen-Bruderschaft regelmäßig den besten Brauern zugewiesen und nicht mitgezählt wurden.

<sup>4</sup> § 11 oder § 10 der Ordnungen.

<sup>5</sup> § 10 oder § 9 der Ordnungen.

<sup>6</sup> Köppe, Kollektaneen S. 505, Tit. X Nr. 2 Vol. b.

1766 (§ 6) erneuert, nachdem es 1680 und 1682 unter der Bedingung erlaubt gewesen war, daß wegen der Materialien ein aufrichtiger Kontrakt gemacht sei. 1669 untersagte man, nach dem Abbrauen der bewilligten Biere noch für den Hausbedarf oder in eines andern Hause zu brauen; wer zu kurz käme, möge hinzu kaufen<sup>1</sup>. Im Jahre 1607 wurden für Überbier 10 Gulden an die Kämmerei gezahlt<sup>2</sup>, als aber im folgenden Jahr der Rat gegen eine erhöhte Akzise<sup>3</sup> allgemein ein neuntes Bier erlaubt wissen wollte, scheiterte das am Widerspruche der Brauer.

### 10. Brauzeichen und Reihebrauen.

Kontrolliert und zugleich besteuert ward das Brauen durch Ausgabe von Brauzeichen, ohne die kein Brauer sein Malz gemahlen bekam. Dieser Kontrolle danken wir die beiden mittelalterlichen Brauregister<sup>4</sup> von 1464/5 und 1465/6. Sie enthalten im allgemeinen nur Namen und Daten und die Zusätze *primum*, *secundum*, *tertium* usw. neben den Namen; allein auf Bl. 17 einmal *ultimum signum* (das 13.) und Bl. 18 neben Hinrik van der Heide *secundum*, *id prius non habuit, sed molendinator sine signo tulit* in Grovenmole. Nach einer Willkür von 1535 sollte weder vor noch in der Stadt Malz ohne Brauzeichen gemahlen werden dürfen<sup>5</sup>. Die nächste Erwähnung von Brauzeichen findet sich 1571, wo behauptet wird: »sollen biswilen mit einem bruwteken 2 male bruwen«<sup>6</sup>. 1584 erfahren wir, daß nach altem Gebrauch die Brauzettel auf der Kämmerei abzuholen waren<sup>7</sup>. 1586 sollten Brauer,

<sup>1</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. b.

<sup>2</sup> Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 157.

<sup>3</sup> Ebd. Bl. 186. Gemeint ist die Zahlung für das Brauzeichen, das statt 1 Guldens 3 kosten sollte.

<sup>4</sup> Daß diese Register Brauregister sind, ist nirgend gesagt; sie können aber nichts anderes sein. Gefunden sind sie ebenso wie das über die Bierausfuhr von 1664 und die Seebriefe in einem wirren Haufen von allerhand Aktenstücken, die vornehmlich aus der Registratur der Akzisekammer und der Geistlichen Hebungen gestammt haben werden.

<sup>5</sup> Zeugebuch S. 343.

<sup>6</sup> Prot. extraj. Bl. 44 gg. 1596 ward Jochim Becker wegen solchen Unterschleifs zur Rechenschaft gezogen: Tit. X Nr. 2 Vol. b.

<sup>7</sup> Prot. extraj. Bl. 86. Vgl. die Instruktion zur Ausführung der Akziseordnung des Jahres § 5. Zeugnisse für die Handhabung von



die sich eines Betrugs schuldig gemacht, keinen Brauzettel erhalten, bevor sie Strafe erlegt hätten<sup>1</sup>, 1588 nur in Brauhäusern wohnende Brauer Brauzettel bekommen<sup>2</sup>. 1599 wollten die Brauer die Ausgabe der Zettel nach der Akzisekammer (wo die Bürger das Heft in Händen hatten, während der Rat noch in der Kämmerei Herr war) verlegt wissen, der Rat aber wegen sonst zu befürchtender Durchstechereien an der Ausgabe bei der Kämmerei festhalten<sup>3</sup>. Die Brauer setzten ihren Willen durch. 1612 wurden die Zettel auf der Akzisekammer ausgegeben<sup>4</sup>. 1677 aber war der Gang der, daß der Brauer, wenn er sein Schoß (und als Besitzer von Acker Grundgeld und Lottgulden) voll bezahlt hatte, von der Kämmerei einen Freizettel bekam, woraufhin er in der Akzisekammer das Brauzeichen löste<sup>5</sup>. Die Akzisezettel für das Brauen waren nach einer Eingabe von 1663 nach wie vor von den Kämmerern zu holen. Vielleicht ist das aber nicht zuverlässig.

Das Brauzeichen — 1611 wird es einmal als Freiheit oder Urlaub bezeichnet<sup>6</sup> — kostete von 1561 bis 1623 1 Gulden (1½ Mark)<sup>7</sup>, jedoch von 1563 Apr. 3 bis 1565 Mai 24 nur 18 Schillinge, von 1565 Mai 25 bis 1573 Juli 7 nur 12 Schillinge<sup>8</sup>. Von 1623 bis 1636 kostete es 3 Mark, seit 1636 2 Taler (6 Mark),

---

1578, 1602 Juli 16, 1604 Mai 19 in Tit. X Nr. 2 Vol. a. Wie sich damit die 1593 bezugte Weigerung eines Zettels auf der Akzisekammer (ebd.) verträgt, bleibe dahin gestellt.

<sup>1</sup> Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 42. Ebenso sollten 1592 die Brauer durch Verweigerung des »Zisezeichens« genötigt werden ihre Bierbücher vorzulegen. Ebd. Bl. 111.

<sup>2</sup> Ebd. Bl. 69.

<sup>3</sup> Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 269.

<sup>4</sup> Prot. extraj. S. 20. Verschieden eingerichtete Bücher über die Ausgabe der Brauzeichen von 1615/6, 1616/7 und 1658—1666 sind erhalten in Tit. X Nr. 2 Vol. k 1, 11, a.

<sup>5</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. a.

<sup>6</sup> Vol. b.

<sup>7</sup> Jedesfalls noch 1616/7. 1623 muß mit der Verdoppelung der Akzise auch die der Kosten des Brauzeichens eingetreten sein. In der Tat haben nach der Anlage W zu der Duplik des Rates von 1701 die Bürgermeister von 1626—1628 3 Mark gezahlt. Tit. I Nr. 3 Vol. 11. Gleichgültig war von 1636—1639, ob der Brauer 12 Drömt Malz oder nur<sup>9</sup> verbrauchte.

<sup>8</sup> Tit. XI Nr. 2 Vol. 1.

ebenso viel 1663. Bis 1672 ward Zahlung in harten Talern verlangt, dann aber zugelassen, daß die Hälfte in guten Kronen belglichen würde<sup>1</sup>. Von 1700 bis 1710 finden wir dafür 2 Taler 12 Sch. (1703 11 Sch.), 1757 2 Taler 16 Sch. in Rechnung gestellt<sup>2</sup>. Als sich 1631 die Brauer entschlossen, je 65 Mark für ihr Brauhaus zu zahlen, wird ihnen zugestanden sein, daß ihnen die Akzise für 6 Tonnen Bier oder 4 Faß Mumme oder Faßbier auf das Brauzeichen erlassen ward. Das schaffte der Rat 1663 wieder ab, mußte sich aber darum jahrelang mit den Brauern streiten, bevor diese 1674 darin gänzlich unterlagen<sup>3</sup>. Die Bürgermeister zahlten bis 1628 wie jeder andere für das Brauzeichen, waren aber seitdem davon befreit, eine Befreiung die ihnen gegenüber der Anfechtung durch die Bürger 1701 durch Urteil des Tribunals bestätigt ward<sup>4</sup>.

Bei der neuen Brauordnung von 1766 kam das Brauzeichen in Wegfall.

Während der Verkauf des dem Wismarschen Brauzeichen entsprechenden Orlofs in Hamburg gäng und gäbe war und blieb, sollte er in Wismar 1607 nicht gestattet sein, ward aber für das Jahr 1611 zugelassen mit der ausdrücklichen Bedingung, daß der Käufer ein Brauer mit Brauhaus wäre und daß der Verkauf bei der Akzisekammer angemeldet würde<sup>5</sup>. 1662 war der Rat nur dann bereit die Übertragung zu erlauben, wenn das Bier in dem Brauhause gebraut würde, worauf das Zeichen lautete, und nur widerwillig schloß er in einem Falle ein Kompromiß, da das Tribunal mit Einschreiten drohte<sup>6</sup>. Die Benutzung eines fremden Zeichens in der Absicht ein Bier mehr, als freigegeben, zu brauen ward damals abgeschlagen<sup>7</sup>.

Wie viel der erhältlichen Brauzeichen der einzelne benutzen und wann er sie abbrauen wollte, blieb ihm überlassen. Stets aber mußte es ein volles Bräu sein, was auf Einmal gebraut ward,

<sup>1</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. b.

<sup>2</sup> Vol. c und e.

<sup>3</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 14. Vgl. Köppe, Kollektaneen S. 327—330.

<sup>4</sup> Tit. I Nr. 3 Vol. 11.

<sup>5</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. b.

<sup>6</sup> Vol. 13: 1662 Jan. 8, Febr. 4, 27.

<sup>7</sup> Vol. b: März 7.

wobei zu Ende der dreißiger Jahre des 17. Jahrhunderts freilich zur Wahl gestellt war, ob der Brauer 12 Drömt Malz oder nur 9 verbrauen wollte. Als 1676 eine Witwe statt eines ganzen Bräus von 7 Last (84 Tonnen) nur ein halbes von  $3\frac{1}{2}$  Last oder, wie sie sich ausdrückt, ein halbes Tonnenbier zu brauen wünschte, gestatteten das die Brauer erst nach wiederholtem Ansuchen<sup>1</sup>.

Die Freiheit in der Benutzung der Brauzeichen mochte öfter den Übelstand haben, daß zeitweise überreichlich Bier in den Kellern lag, zeitweise das Bier knapp war. Dem abzuhelfen und zugleich der Brauerei aufzuhelfen, versuchte man es bei abnehmendem Erwerbe mit dem Reihebrauen, das sich anderswo zu bewähren schien. Bei solcher Ordnung ward erst, wenn eine Anzahl Brauer ihr Bier bis auf einen gewissen Vorrat verkauft hatten, einer andern Anzahl erlaubt mit dem Brauen zu beginnen.

Zuerst scheint der Gedanke »bei Quartier zu brauen«<sup>2</sup> 1607 erörtert zu sein. Man fand es damals nicht für die Stadt passend<sup>3</sup>. Als man aber 1674 die Wiedererrichtung der Papagojen-Gesellschaft, die wie wir gesehen haben zugleich die Gesellschaft der Brauer war, ins Auge faßte, kam man darauf zurück und beriet darüber, ob in Quartalen gebraut werden könne<sup>4</sup>. Die Erneuerung der Gesellschaft verzog sich, und während der Belagerung der Stadt 1675 und der folgenden Dänischen Herrschaft waren andere Dinge zu bedenken. Nachdem Wismar aber wieder Schwedisch geworden war, begründete man wirklich 1681 die Gesellschaft aufs neue und führte nun auch das Brauen nach der Reihe<sup>5</sup>, wenn auch nur probeweise, ein. Man teilte die Brauer in Lose und setzte fest, wie viel davon alle Wochen oder alle vierzehn Tage brauen sollten<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. a: Jan. 24, März 5.

<sup>2</sup> Auch 1693 ward das Reihebrauen als Quartierbrauen bezeichnet: Tit. X Nr. 2 Vol. a.

<sup>3</sup> Vol. b.

<sup>4</sup> Ebd.

<sup>5</sup> In Hamburg war man 1664 damit vorangegangen. Nach Wiederabschaffung versuchte man es dort von neuem 1668, 1685—1687, einmal in den neunziger Jahren und nochmals 1705. Bing, Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 14 S. 310, 311. In Lübeck ward das Brauen nach der Reihe 1672 durchgeführt und bestand es bis 1865. Albrecht, Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 17 S. 72.

<sup>6</sup> Ordnung von 1681 § 11, Tit. X Nr. 2 Vol. 25 Bl. 44.

Das Nähere entgeht uns. Wir wissen nur, daß angesagt ward, wer an der Reihe war<sup>1</sup>, und daß seit 1684 die Ratmannen die ersten Lose verlangten und erhielten<sup>2</sup>. Schon gegen Ende des ersten Braujahrs nach dieser Ordnung<sup>3</sup> fand der Rat, daß noch 40 Biere rückständig, daß in der Woche öfter nur 3 oder 4 Biere freigegeben waren, wo doch 5 und 6 zur Verfügung gestanden hätten, und daß man so genötigt würde schlechtes Bier zu kaufen. Er drohte mit Freigabe des Brauens, wenn darin keine Änderung geschähe<sup>4</sup>. Außerdem trat dadurch Unordnung ein, daß die Brauer die ihnen nach der Reihe zugeteilten Zettel nicht benutzten, sondern bis auf eine günstiger scheinende Zeit liegen ließen. Darum ward festgesetzt, daß die Zettel nach drei Tagen verfallen sein und der nächste Brauer eintreten solle. Die Ordnung sollte bei der Akzisekammer kontrolliert werden<sup>5</sup>.

Von 1686 liegt eine Eingabe von 61 Brauern vor, die beim Reihebrauen verharren wollten, aber Abstellung von Unordnungen in der Aushändigung der Brauzeichen verlangten. Sie behaupteten, meist nur 2 Male gebraut zu haben, während die Widerspenstigen, deren sie neun nennen, 3 bis 5 Male gebraut hätten. Der Rat aber war mit den Ergebnissen des Reihebrauens keineswegs zufrieden und hob es 1687 nach wiederholtem Schriftwechsel mit der Brauerschaft, die ihm die Schuld an den Unordnungen zuschieben wollte, auf, da er dessen Fortbestehn nicht verantworten könne<sup>6</sup>. Als Übelstände beim Reihebrauen führte Bürgermeister Schwarzkopf in den Verhandlungen mit den Brauern, die Durchführung der Ordnung verlangten und deshalb den Rat beim Tribunal verklagten<sup>7</sup>, 1689 an, es werde nie voll ausgebraut, gutes Bier sei nicht zu kaufen und der Käufer an die Reihe gebunden. Dabei sei böses und gutes Bier gleich teuer und Biermangel. Der Brauer habe die unterste Tür<sup>8</sup> geschlossen und der andrängenden lamem-

<sup>1</sup> Vol. a 1684.

<sup>2</sup> Vol. 25 Bl. 143.

<sup>3</sup> 1682 Aug. 16.

<sup>4</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 25 Bl. 59.

<sup>5</sup> Ebd. Bl. 67, 117 (1682 Sept. 4, 1684 Juli 23), Vol. b (1684 Aug. 16).

<sup>6</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 26 (1687 Apr. 25, vgl. 1689 Aug. 14).

<sup>7</sup> Ebd.

<sup>8</sup> Geteilte Türen mit selbständig zu öffnender unterer und oberer

tierenden Gemeinde das Schwachbier darüber gereicht. Öffentlich und heimlich habe jeder beigebraut. Den Preis hätten die Krüger gemacht<sup>1</sup>.

Trotz dieser üblen Erfahrungen gestand der Rat 1693 auf dringliches Anhalten die Erneuerung, wiederum auf Probe, zu<sup>2</sup>. Diesmal ward zugleich eine Brauerkasse eingerichtet derart, daß sich die Bürger um das benötigte Bier an die Kasse wenden und dort vorweg zahlen mußten, dann erst gegen einen Schein der Kasse Bier erhielten<sup>3</sup>. So bekamen die Brauer ihr Bier bar und zu den festgesetzten Preisen bezahlt, aber die Bürger klagten, daß sie das Bier auch da nehmen müßten, wo sie nicht wollten, mochte es süß oder sauer sein<sup>4</sup>. Die Akzise büßte dabei von September 1693 bis September 1695 gegenüber früher 1700 Taler ein<sup>5</sup>. Nach mehrfachem Schwanken hob darum der Rat im September 1697 Brauerkasse und Reihebrauen wieder auf und blieb darin fest. Die Brauer aber riefen das Tribunal vergeblich um Hülfe an<sup>6</sup>.

Dennoch versuchte man es noch ein drittes Mal mit dem Reihebrauen durch die Ordnungen von 1710 und 1725<sup>7</sup>. Die für die Ausfuhr zur See gebrauten Biere (Faßbier und Mumme) wurden außerhalb der Reihe und Kasse gestellt, sollten aber auch nicht in der Stadt verkauft oder sonst dem Brauer angerechnet werden mit Ausnahme etwa mißratenen Seebiers, »als mit welchem Falle man billige Compassion zu haben Ursach hat«<sup>8</sup>. Nur 6 Faß davon sollte der Brauer in der Stadt behalten dürfen (1725). Die Brauer

---

Hälfte habe ich noch einzelne gesehen, wie sie auf dem Lande in alten Katen wohl noch jetzt zu finden sind.

<sup>1</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 26 Bl. 5—11 (Sept. 20).

<sup>2</sup> Vol. 30 (1693 Sept. 11).

<sup>3</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 41 Bl. 36. Beschwerden der Schiffer von 1693 (vgl. Anm. 4).

<sup>4</sup> Beschwerden der Schiffer schon von 1693 Okt. 13, Lembke, *ius statutarium Wismariense* in Folio 1 Bl. 264.

<sup>5</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 30 (1695 Sept. 2).

<sup>6</sup> Ebd. 1697 Sept. 6, 15, Nov. 1. Vol. c 1701 Juni 20. Streitigkeiten unter den Brauern über die Reihenfolge der Lose von 1694 sind nicht recht klar (Vol. b).

<sup>7</sup> Tit. IX Nr. 8 Vol. 3 Bl. 171—176, 177—183.

<sup>8</sup> § 10. Die Ausnahme nur 1710.

sollten nach der Ordnung brauen, wie sie Bürger geworden waren, die Ratmänner sich in jedem Lose ihre Zeit wählen können, Witwen von Ratmännern in jedem Lose die ersten sein<sup>1</sup>. Wer sein Brauzeichen über drei Tage liegen ließ, ging des Loses verlustig<sup>2</sup>. Stets sollten zwei Bräu Bier in Vorrat sein<sup>3</sup>. Der Verpflichtung, Braugerechtigkeiten bis auf 50 aufzukaufen, ist in einem früheren Abschnitte gedacht worden<sup>4</sup>.

Im Jahre 1725 übernahm, wie ebenfalls schon anzuführen war, gegenüber dem Zugeständnisse der Aufhebung des Beibrauens gemäß Entscheidung einer königlichen Kommission die Brauerkasse die Gewährleistung dafür, daß die Stadt jährlich 4000 Taler Akzise aus Malz und Bier einnehmen würde<sup>5</sup>. Der Vertrag ward als eine Arrende oder Pachtung aufgefaßt und so bezeichnet. Um einen etwaigen Fehlbetrag der in alter Weise forterhobenen Akzise ergänzen zu können, hielt die Kasse für jedes Bräu 5 Taler ein<sup>6</sup>.

Wie lange die Kasse fortbestanden hat, ist unbekannt. Das Reihebrauen aber hielt sich diesmal geraume Zeit, weil zunächst wohl die Brauer fürchteten, bei einer Änderung noch schlechter zu fahren, als sie es bei dem jährlich nötigen Nachschuß zu der Akzise taten, dann aber, weil es nicht leicht war von jener Verpflichtung frei zu werden, als sie drückender und drückender ward. Denn Seide spannen die Brauer nicht. Schon 1742 suchten sie den Vertrag zu lösen, holten sich aber beim Tribunal Abschlag<sup>7</sup>.

Das Gebäude aber ward morsch und zerbröckelte. Bei hohen Kornpreisen ließ mancher die Reihe des Brauens vorübergehn, um unter bessern Bedingungen sich am Brauen wieder zu beteiligen. Dem mit seiner offenbaren Schädigung der wirklich Brauenden vorzubeugen, ward 1747 beschlossen, daß für jedes Überschlagen 20 Taler zu zahlen seien. Wer sich des Brauens aber ganz be-

<sup>1</sup> § 23.

<sup>2</sup> § 13.

<sup>3</sup> § 11.

<sup>4</sup> Kapitel 6.

<sup>5</sup> Entscheidung der Kommission von 1725 Aug. 31 Tit. X Nr. 2 Vol. a. Ein Original scheint zu fehlen.

<sup>6</sup> Ordnung § 25.

<sup>7</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 41 (1742 Okt. 1).

geben wollte, der sollte auch aller Gerechtsame entsagen<sup>1</sup>. Dabei ward immer weniger gebraut und nahm die Zahl der Brauer ständig ab. Namentlich in den Jahren 1739, 1740 und 1744 bemerken wir einen nicht recht erklärlichen Absturz.

Es rückte offenbar die Auflösung der Brauerschaft in bedrohliche Nähe. 1756 waren statt der 1710 und 1725 als untere und zu erstrebende Grenze vorgesehenen Zahl von 50 Brauhäusern nur noch 36 vorhanden<sup>2</sup>, und es drohte weiterer Abgang, ohne daß man die bevorstehenden Preußischen Kontributionen hätte voraussehen können. Solch weiteren Abgang meinte der Rat wegen der Akzise nicht gestatten zu können.

Bereits im Herbst vorher hatte er das Aufgeben des Brauens ohne obrigkeitliche Genehmigung verboten<sup>3</sup>. Er wiederholte das Verbot 1756 Okt. 11 und Nov. 22<sup>4</sup> in der Form, daß den Inhabern von Brauhäusern nicht zu gestatten sei mit dem Brauen aufzuhören und daß mindestens Haus und Gerät zu erhalten seien, wenn das Brauen nach wahrer nachgewiesener Not eingestellt werde. Die Brauer riefen dagegen das Tribunal an und erreichten auch 1759 die Aufhebung jenes Verbots und die Erlaubnis über ihre Häuser zu verfügen, wie sie wollten<sup>5</sup>.

Inzwischen war noch einmal Hilfe in Einrichtung einer Kasse gesucht worden. Sie ward vom Rate 1757 Jan. 12 bewilligt. Wie ehemals sollte, wer Bier haben wollte, das nicht beim Brauer, sondern bei der Kasse bestellen. Gegen die Bescheinigung der Kasse über geleistete Zahlung erhielt er auf der Akzisekammer einen Freizettel, auf den hin das Bier vom Brauer abzuholen war. Tafelbier konnte man zuvor beim Brauer bestellen, im übrigen war der Gang derselbe<sup>6</sup>.

<sup>1</sup> Vom Rate 1747 Aug. 14 bestätigt. Tit. X Nr. 2 Vol. 41, Prozeßakten von 1756 Bl. 41.

<sup>2</sup> Ratsdekret von 1756 Nov. 22 ebd. in Anlage. Zu 1756 Okt. 25 (ebd. Bl. 36) liegt ein Verzeichnis von 45 Brauern, von denen 8 resigniert haben.

<sup>3</sup> 1755 Nov. 10, Anlage zu dem Prozeß der Brauer Tit. X Nr. 2 Vol. 41 Bl. 34.

<sup>4</sup> Ebd. Bl. 35—38.

<sup>5</sup> Ebd. Bl. 104, 105.

<sup>6</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 41 Bl. 41, 42. Dort sind (nach Bl. 50) einige Quittungen von Brauern über Zahlungen, die die Kasse an sie geleistet hat, aus den Jahren 1758 und 1759 erhalten.

Mochte die so erzwungene Barzahlung den Brauern eine gewisse Erleichterung bringen, wirklich helfen konnte sie nicht, namentlich nicht in den Nöten, die der siebenjährige Krieg herauführte. Dabei klagten die Brauer, daß die nach dem beständigen Tarif von 1736 festgesetzten Preise ihnen nur Verlust brächten. Auch die Aufbesserungen, zu denen sich nach langen Verhandlungen die Bürger schließlich herbeiließen, genügten nicht, und die daran geknüpfte Bedingung der Lieferung eines dünneren Biers für das Gesinde zu billigerem Preis würde nach Ansicht der Brauer den etwaigen Gewinn größtenteils wieder verschlungen haben. Die sonst so erwünschte Verminderung der Schwedischen Garnison machte sich in Einschränkung des Bierverbrauchs geltend, und das Wasser fand in fühlbarer Weise Freunde<sup>1</sup>. Seebier ward fast gar nicht mehr gebraut. Dabei hörten die Klagen nicht auf, daß man von den Brauern kein gutes Bier bekommen könne. Zum Teil war Mangel daran, weil nicht genügend gebraut ward, weshalb der Rat 1752 verlangt hatte, daß wöchentlich zwei Brauer zum Brauen angesagt würden. Die Brauer aber wünschten 1757 in ihrer Not, daß einstweilen kein neuer Keller geöffnet werden dürfe, bevor nicht der vorige Brauer sein Bier verkauft hätte<sup>2</sup>.

Je mehr der Absatz zurückging, je weniger gebraut ward, desto unerträglicher war die Verpflichtung gegenüber der Akzisekammer und, um sich den daraus entspringenden Forderungen zu entziehen, sagte ein Brauer nach dem andern das Brauen auf und trat aus der Brauerkumpanei aus. Nach einer Anzeige der Brauerältesten von 1766 Jan. 17<sup>3</sup> hatten im November und Dezember des vorigen Jahres 8, im Januar 3 Brauer aufgesagt<sup>3</sup>, während nach einem wenig älteren Berichte des Rates an den Ausschuß, der sich mit jener Anzeige nicht gut vereinigen läßt, im Anfang Januar nur noch 7 Brauer vorhanden waren, da 4 das Brauen aufgesagt hätten<sup>4</sup>.

Weigerte sich nun auch der Rat jene Auf sagen anzuerkennen

<sup>1</sup> Wassertrinken hat vielen Beifall gefunden: Tit. X Nr. 2 Vol. 41 Bl. 57 (1760).

<sup>2</sup> 1757 nach Jan. 12 Ein Beschluß des Rates liegt nicht vor, ebd. Bl. 44.

<sup>3</sup> Ebd. Bl. 289.

<sup>4</sup> Ebd. Bl. 285 (1766 Jan. 2).



und ordnete er auch in einem Falle Exekution durch städtische Musketiere an<sup>1</sup>, um einen Brauer zum Brauen zu zwingen, so konnte er sich doch der Erkenntnis nicht verschließen, daß die Lage unhaltbar sei und Änderungen eintreten müßten.

So ward bald darauf mit den Brauern vereinbart, daß sie bis zu weiterer Regelung, längstens aber bis zum 8. September brauen und im ersten Turnus noch 80 Taler, später 70 Taler für das Bräu an die Akzisekammer zahlen wollten<sup>2</sup>. Aufgehoben ward der Arrendevertrag, nachdem dazu die Einwilligung des Tribunals am 7. August erwirkt war, und zugleich eine neue Brauordnung erlassen am 28. August 1766<sup>3</sup>.

Diese neue Ordnung stellte es in jedes Brauers Belieben, wie oft und wie viel er brauen wollte. Bierprobe und Biersatz<sup>4</sup> wurden, bis auf weiteres wenigstens, abgeschafft. Bald stellte sich aber heraus, daß weder Bürger noch Brauer zufrieden waren. Bei den Bürgern ist das verständlich, denn die Brauer werden ebenso wie vorher auf ihren Vorteil gesehen und diesen nicht darin gesucht haben, sich durch gutes Bier Kundschaft zu erwerben. Nach einer Beschwerde der Bürgerschaft von 1774<sup>5</sup> ward so selten und so wenig gebraut, daß die Einwohner mit jedem Bier fürlieb nehmen mußten, da nur Brauer brauen durften. Der Rat war nicht abgeneigt, die Bierprobe wieder einzuführen, meinte aber, es läge, nachdem das Brauen ein freies Gewerbe geworden, in jedes Brauers eigenem Interesse, untadelhaftes Bier um möglichst billigen Preis zu brauen<sup>6</sup>. Zudem sei das alte Recht des Beibrauens wieder aufgewacht. Die Abnahme des Verbrauchs an Bier führte er auf eine Abnahme der Einwohner und überhand nehmenden Gebrauch anderer Getränke wie Thee und Kaffee, auch unter den geringsten Leuten, zurück und auf das vermehrte Wasser- und Weintrinken.

Die kleineren Brauer ihrerseits suchten das Heil nochmals im Reihebrauen<sup>7</sup>, und als die Obrigkeit dafür nicht zu gewinnen

<sup>1</sup> Ebd. Bl. 303.

<sup>2</sup> Vereinbarung von Febr. 2 ebd.

<sup>3</sup> Ebd. Bl. 329, 331—333, auch in Vol. 43.

<sup>4</sup> Hierüber Kapitel 15 und 21.

<sup>5</sup> Tit. XI Nr. 6 Vol. 1, Beschwerden von 1774 Nr. 3.

<sup>6</sup> Antwort darauf ebd.

<sup>7</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 41 Bl. 346. Wiederholte Eingaben von 4 Brauern von 1774. Nach einer dabei befindlichen Zusammenstellung brauten

war, kamen 1778 die noch übrigen 10 Mitglieder der Brauerkumpanei unter einander überein, daß die Unordnung des beliebigen Brauens aufhören solle und sie in der Reihe brauen wollten. Wäre bei dem, der zuletzt gebraut, nur noch eine Last Bier vorrätig, so könnte der folgende brauen, wobei er den Gest unentgeltlich von seinem Vorgänger erhalten sollte. Jeder konnte gleich viel mahlen lassen und brauen, nur sollte Andreas Mau, der seine Pfanne hatte verkleinern lassen, im Verhältnis weniger brauen.

### 11. Das Malzen und der Malzhandel.

Das Malz, dessen er zu seinem Brauen bedurfte, bereitete in älterer Zeit sicher jeder Brauer selbst. Da sich aber ein Malzhandel nach auswärts, besonders aufs Land, in bescheidenem Maße aber auch über See, z. B. nach Bergen, entwickelte und die Beibraucher es vorteilhafter gefunden haben werden Malz zu kaufen als es zu machen, so entstand neben der Brauerei das Gewerbe der Mälzerei. Schon 1588 hielt man es für unmöglich, brauen mit erkauftem Malze zu verbieten<sup>1</sup>, 1709 aber waren manche Brauer darauf angewiesen ihr Malz zu kaufen<sup>2</sup>. Doch blieb es bis tief ins 19. Jahrhundert dabei, daß die Brauer selbst malzten oder, wie man hier sagte, mülzten. Man verhochdeutschte nämlich das niederdeutsche mulden und multehus in mülzen und Mülzhaus.

Das Malzen geschieht bekanntlich in der Art, daß man das betreffende Korn (für die Wismarsche Brauerei ausschließlich Gerste) zum Keimen bringt, dann den Keimvorgang unterbricht und das Malz auf der Darre dörft. Vorschriften finden wir nur über das Heizen der Darre, das aus Gründen der Feuersicherheit und der Sonntagsruhe von der Vesper vor Sonn- und Festtagen bis nachmittag 5 Uhr am Festtag oder bis zu Beendigung des Gottesdienstes untersagt ward<sup>3</sup>.

---

vom 6. März 1772 bis zum 8. März 1774 1 Brauer 12 Mal, 1 11 Mal, je 2 6 Mal und 5 Mal, je einer 4 Mal, 3 Mal, 1 Mal. Die beiden großen Brauer gehörten dem Rat an und wollten vom Reihebrauen nichts wissen. Tit. X Nr. 2 Vol. 43.

<sup>1</sup> Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 69.

<sup>2</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. c (1709 Dez. 6).

<sup>3</sup> Techen, Bürgersprachen S. 114 f. (1365 bis vor 1572).

Über die Anlage der Darren selbst liegen erst aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts Nachrichten vor. Danach befand sich unten auf der Hausdiele ein Darrofen, von dem ein Rohr in der Brandmauer bis zum ersten Boden aufstieg. Die Hitze trat dort durch ein Loch in der Brandmauer in die Darre. In einem der Häuser, wofür damals die Erneuerung der Mälzereigerechsamkeit auf Grund des Nachweises früheren Bestandes nachgesucht ward — ein Nachweis, dem wir die Beschreibung danken — fand sich auf dem Boden »eine gantze vollkommene große nachrichtung der dahrne«, in einem andern »die locher und das absetzels, darin die balken gelegen und die dahrne befestiget gewesen«. »So ist der niedergebawete dahrneraum, dar die dahrne gestanden, noch alda vollnkommlichen und berichtet J. K. hiebei, das eine fertige vollkommene steinerne dahrne alda gewesen sey«, welche er im vergangenen Jahr habe abnehmen lassen, um die Steine für seinen Hausgiebel zu verwenden. Er habe nicht mehr malzen wollen, jetzt wolle es aber sein Schwiegersohn. Der eine der Bittsteller wollte seine Darre auf die Rostocker Art herstellen lassen, die demnach von der Wismarschen verschieden gewesen sein muß<sup>1</sup>.

Gedarrt ward 1703<sup>2</sup> und ebenso noch bei alten Darren im 19. Jahrhundert mit Buchenholz, wobei der durch das Malz gehende Rauch für den Geschmack des Biers in Betracht kam<sup>3</sup>. Je schärfer das Malz gedarrt wird, desto dunkleres Bier erzielt man.

Die Wismarschen Brauer behaupteten 1586 Okt. 21 gegenüber den Rostockern, die ihnen vorhielten, sie gewönnen aus derselben Menge Malz mehr Bier als die Rostocker, daß sie ihr Malz ungleich kürzer und besser als jene mälzten und trockneten und daher viel (an die 14 Scheffel, beinah ein Drömt) an der Masse verlören<sup>4</sup>.

Nach Berechnungen über die Kosten des Brauens von 1668 und 1703<sup>5</sup> ward die Gerste in einer Kufe (1668) zweimal mit Wasser bezogen und danach auf den ersten und zweiten Mälz-

<sup>1</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. d.

<sup>2</sup> Vol. e.

<sup>3</sup> Mitteilung von Herrn G. Neckel.

<sup>4</sup> Tit. I Nr. 1 Vol. 1, Tit. X Nr. 2 Vol. e. Über die Malzmenge  
3 Lesarten.

<sup>5</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. e und Vol. 15.

boden (1668) gewunden. Daran hatten zwei Leute zu tun. Der Meisterbrauer aber war 1703 zehn Tage beim Malzen tätig. Nach Behauptung der Schopenbrauer von 1669 wären früher die seykenen nur so groß gewesen, daß höchstens 15—16 Drömt darin hätten zum Malzen naß gemacht werden können; jetzt habe man solche, die 20 bis 24 Drömt faßten, und stelle daneben noch eine kleine Kufe von einigen (etzlichen) Drömt. Es vergingen über dem Malzen wohl 14 Tage, und täglich müsse der Meisterbrauer dreimal umstechen<sup>1</sup>. Die Brauer bestritten<sup>2</sup> die Vergrößerung der Kufen mit der Bemerkung, sie müßten größer als von 15—16 Drömt gewesen sein, wenn man ehemals 12 Drömt und 3 Scheffel Malz in die Mühle geschickt habe. Übrigens sieht die Brauordnung von 1620 (§ 16) ein Ausmalzen von 16 und 20 Drömt vor, während die Lohnordnung von 1668 dem Meisterbrauer für das Malzen einer Kufe Gerste von 18 Drömt oder mehr 12 Schillinge zubilligte. Jeder der beiden Schopenbrauer (Hülsbrauer), die eine Kufe voll Gerste auf den Mälzboden wanden, erhielt dafür 3 Schillinge, wurden noch eine kleine Kufe oder eine oder mehr große Waschtönnen daneben gestellt, einen Schilling mehr. Das fertige Malz (wan die hoepe des maltzes von einander gebracht worden) ward auf einen höheren Boden gewunden (1651)<sup>3</sup>.

Zwölf Drömt Gerste ergaben 14 Drömt gedarrtes Malz<sup>4</sup>.

Oft haben die Brauer, namentlich am Ende des 16. Jahrhunderts über Aufkauf der Gerste und Preistreiberien darin geklagt und Abhülfe gefordert. Einmal ist auch eine Bestandaufnahme gemacht worden. Danach hatten 1734 von Michaelis bis Ende November 26 Brauer durchschnittlich je 3 Last eingekauft und zwar von 10 Drömt an aufwärts bis über 8 Last<sup>5</sup>.

Nach den Verhandlungen des Jahres 1587<sup>6</sup> muß man glauben,

<sup>1</sup> Vol. 15 Jan. 16.

<sup>2</sup> Ebd. Mai 10.

<sup>3</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 15 (1651 Nov. 24).

<sup>4</sup> Vol. b. Aus der Angabe von 1710 Nov. (Tit. X Nr. 2 Vol. g), daß der Scheffel des ungesichteten Malzes 24 Schillinge koste, wenn der Scheffel Gerste 20 Sch. stehe, darf man kein Verhältnis ableiten, da die Brauer 1735 Sept. 14 bei jedem Gerstenpreise für 1 Scheffel 4 Sch. an Unkosten für das Malzen berechnen: Tit. X Nr. 2 Vol. c.

<sup>5</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. c (zu 1735 Febr. 4).

<sup>6</sup> Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 57.

daß als ein wirksames Mittel, um ein Steigen des Gerstenpreises zu verhüten oder zu mildern, ein Hinausschieben des Beginns mit dem Malzen angesehen ward. Darin findet sich denn die Erklärung für die längere Zeit hindurch erlassenen Verbote entweder vor Michaelis (Sept. 29) oder vor Marien Geburt (Sept. 8) zu malzen. Die Brauer waren dadurch genötigt anfänglich altes Malz zu verbrauen<sup>1</sup>. Zuerst stoßen wir 1586 auf die ausgesprochene Absicht »wegen des brauwerks gewisse zeit zu multzen« anzusetzen<sup>2</sup>. Im folgenden Jahr ward erwogen, das Malzen vor Dionysii (Okt. 9) zu verbieten<sup>3</sup>. Nicht vor Michaelis sollte nach den Brauordnungen und Beschlüssen von 1593<sup>4</sup>, 1663, 1664, 1680 und 1682<sup>5</sup> gemalzt werden dürfen. Marien Geburt ward als frühester Termin erlaubt 1596–1598, 1601, 1620 und 1634<sup>6</sup>. Zu Hauses Notdurft, also für die Beibrauer, ward 1601 in § 1 Malzen zwischen Marien Geburt und Michaelis gestattet. In den Jahren 1663 und 1664 war die Strafe für das Malzen vor Marien Geburt doppelt so hoch als dafür vor Michaelis. Nicht eher als 14 Tage vor Michaelis sollte 1677, nicht vor Matthäi (September 21) 1678 und 1679 gemalzt werden<sup>7</sup>. Nur vom Frühmalzen ist 1685 und 1686 die Rede, im letzten Jahr aber ward Malzen 3 Wochen vor Michaelis bestraft<sup>8</sup>. Bei Biermangel ward 1669 das Frühmalzen freigegeben<sup>9</sup>.

Eine Beschränkung des Rechts zu malzen bahnt sich zuerst in den siebziger Jahren des 16. Jahrhunderts an, also zu einer Zeit, wo sich der Erwerb nach langem Niedergang zu heben begann und demnach nicht nur das Brauen, sondern auch das Malzen neue Ausdehnung gewann und wo die bisherigen Brauer und Malzer es als einen Übergriff ansahen, wenn auch andere an ihrem Gewinn teilnehmen wollten. Es wird schon 1570 über un-

<sup>1</sup> Ein Zeugnis, daß man zunächst von altem Malz braute, von 1661 Dez. 28 in Tit. X Nr. 2 Vol. c.

<sup>2</sup> Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 127.

<sup>3</sup> Ebd. Bl. 57.

<sup>4</sup> § 1.

<sup>5</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. b, Vol. 14, an der letzten Stelle § 5.

<sup>6</sup> Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 129, 155, S. 162. In den Ordnungen § 1.

<sup>7</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. b.

<sup>8</sup> Vol. d.

<sup>9</sup> Vol. b.

gewöhnliche Darren geklagt<sup>1</sup>. Im folgenden Jahre heißt es, es seien viele Darren gemacht, »multen den bruern tho vorfange und jagen idt ummers thor stadt henuth«<sup>2</sup>. Die Stelle bietet einen vollen Beweis dafür, daß das Malzen in der Regel Sache der Brauer war. Diese aber fürchteten nicht allein Beeinträchtigung ihres Erwerbs durch andere, sondern auch Teuerung im Einkauf der Gerste wegen größeren Bedarfs für Ausfuhr von Malz. 1572 wollte man die ungewöhnlichen Darren abgeschafft wissen<sup>3</sup>, 1574 die Beimälzer wie Wollenweber, Schwertfeger, Barbieri, Haken und andere. Diese sollten künftig keine Akzisezettel mehr erhalten, noch die Kornmesser ihnen Malz messen weder zur Ausfuhr seewärts noch aufs Land<sup>4</sup>. 1578 forderten die Brauer Aufsicht auf neue Darren<sup>5</sup>. Zehn Jahre später ward verfügt, Handwerker sollten nicht malzen. Wollten sie sich davon ernähren, so sollten sie ihr Handwerk aufgeben<sup>6</sup>.

Kurz darauf ward ebenso wie für Brauhäuser für Mälzhäuser eine Realgerechtsame festgestellt. Die Brauordnung von 1593 bestimmt, daß der Rat neue ohne erhebliche Ursachen nicht mehr zulassen solle<sup>7</sup>; die von 1601, überhaupt nicht<sup>8</sup>; die von 1620 und 1634 wieder, daß neue Mälzhäuser nur mit Bewilligung des Rates und nach Vergleichung mit der Kämmerei errichtet werden dürften<sup>9</sup>.

Im Jahre 1596 beschloß der Rat, daß Häuser, in denen seit 30 Jahren nicht gemalzt wäre und die zur Zeit nicht als Mälzhäuser bestünden (nicht in esse sein), worin sich auch keine Darren befänden, »ungeachtet die löcher sein mögen«, nicht als Mälzhäuser zugelassen werden sollten<sup>10</sup>. Keine vollen zwei Monate später, es sollten für Anlage neuer Darren, wo es ohne Schaden der Nach-

<sup>1</sup> Prot. extraj. Bl. 44 e.

<sup>2</sup> Ebd. Bl. 44 hh.

<sup>3</sup> Ebd. Bl. 84.

<sup>4</sup> Brauordnung 1574 § 1.

<sup>5</sup> Prot. extraj. Bl. 50.

<sup>6</sup> Prot. extraj. S. 33, Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 59. Ebenso 1589, Ämter sollen nicht malzen, ebd. Bl. 86.

<sup>7</sup> § 8.

<sup>8</sup> § 7.

<sup>9</sup> § 7.

<sup>10</sup> Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 281.

baren und ohne Feuersgefahr geschehen könne, 100 Mk. Lüb. entrichtet werden<sup>1</sup>.

Es fehlt nicht an Zeugnissen dafür, daß diese Beschlüsse gehandhabt sind, wie anderseits einzelne Handwerker, beispielsweise der Kürschner Gottschalk Lille, jahrelang für das Recht stritten, in ihren Mälzhäusern malzen zu dürfen<sup>2</sup>. Als Grund dafür, daß Handwerker, selbst als Eigentümer von Mälzhäusern nicht malzen sollten, ward angeführt, sie duldeten auch nicht, daß andere als ihre Amtsgenossen ihr Handwerk übten, und könnten daher nicht andern Erwerb daneben beanspruchen. Außerdem würden sie mit ihren Gesellen und Jungen unter günstigeren Bedingungen malzen als Brauer und Kaufleute, und schließlich behandelten sie das Malz nicht richtig und seien Schuld daran, daß das früher in Riga, Livland und anderswo so geschätzte Wismarsche Malz für untauglich angesehen werde<sup>3</sup>.

Der Ausschluß der Ämter vom Rechte des Malzens ist durchgeführt und aufrecht erhalten. Daher ward 1671 einem Krämer sein Gesuch, in einem gekauften Mälzuhause malzen zu dürfen, abgeschlagen<sup>4</sup>, einem andern aber 1674 dies Recht nur gegen die Verwillkürung zugestanden, seine Krambude zu schließen<sup>5</sup>. 1736 und 1737 bestätigten Rat und Tribunal ein Urteil des Gewetts, daß nur Mitglieder der Papagojen-Gesellschaft, also Brauer und Kaufleute, malzen und mit Malz handeln dürften<sup>6</sup>. Ebenso fiel in spätern Prozessen 1786 ein Urteil des Schwedischen Tribunals und 1816 ein solches des Meklenburgischen Oberappellationsgerichtes gegen die Krämer aus<sup>7</sup>.

Für zwei Häuser, in denen einige Zeit nicht gemalzt war, ward 1602 und 1603 nach erfolgter Besichtigung der Reste der

<sup>1</sup> Prot. extraj. S. 6.

<sup>2</sup> 1589—1591. Zuletzt erklärte er sich bereit, sein Handwerk aufzugeben und seinen Prozeß beim Hofgericht fallen zu lassen, wenn man ihm das beschlagnahmte Malz zurückgäbe. Tit. X Nr. 2 Vol. d. Vgl. Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 102, 104, 105.

<sup>3</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. d.

<sup>4</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. d.

<sup>5</sup> Allerhand Ordnungen und Rollen 2 Bl. 398. Vorher war auch ihm sein Gesuch abgeschlagen: Tit. X Nr. 2 Vol. d.

<sup>6</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 38.

<sup>7</sup> Lembke, jus statutarium Wismariense in Folio 5 S. 1075—1097.

alten Darreinrichtung ihre Mälzereigerechtsame gegen eine Zahlung an die Kämmererei anerkannt<sup>1</sup>. In andern Fällen<sup>2</sup> ward ein gleiches Gesuch abgeschlagen oder fehlt der Bescheid.

Daß ein Brauer dem andern Malz verkaufen und dagegen Bier nehmen durfte, war so wenig selbstverständlich, daß es als Recht 1578 durch Ratsbeschluß anerkannt werden mußte<sup>3</sup>. Man befürchtete darin eine Umgehung der Brauordnungen, die Brauen mit fremdem Malz verboten<sup>4</sup>.

Mindestens zeitweise ward ein Teil des in Wismar hergestellten Malzes nicht dort gebraut, sondern ausgeführt. Nach drei zufällig erhaltenen Akzisebüchern sind 1615/6 210 Last<sup>5</sup>, 1616/7 180, 1617/8 101 Last nach dem Lande verkauft. Daher fühlte sich 1732 die Stadt geschädigt, als der Geh. Rat von Plessen als Pfandhaber des Amts Neukloster den Bauern das Brauen verbot und ihr Braugerät zerschlagen ließ<sup>6</sup>. 1818 ward geklagt, daß wegen unerlaubterweise in der Stadt angelegter Mälzereien und wegen der Mälzereien auf dem Lande das Malzen fast nichts mehr einbringe<sup>6</sup>.

Schon im 15. Jahrhundert bezog Wittenburg Malz aus Wismar<sup>7</sup>. Weiter bezeugt ein Fürschreiben von 1534 Malzausfuhr ins Meklenburgische<sup>8</sup>. Nach Mahnbriefen von 1607 und 1610 war 1606 Malz nach Wittenburg und Schwerin verkauft<sup>9</sup>.

Der Bischof von Ratzeburg erbat 1492 5 oder 6 Last, da seine Gerste auf dem Felde verdorben sei<sup>10</sup>. Ausfuhr nach Lüchow ist 1545 belegt<sup>11</sup>.

Vor 1589 hat nach Angabe Wismars Lübeck Malz bezogen<sup>12</sup>.

<sup>1</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. d.

<sup>2</sup> 1617 und 1701, ebd.

<sup>3</sup> Prot. extraj. S. 84.

<sup>4</sup> Vgl. Kap. 5.

<sup>5</sup> Eine Last = 8 Drömt = 96 Scheffel.

<sup>6</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. d.

<sup>7</sup> Fürschreiben der Herzoge, als 1495 die Ausfuhr auf Schwierigkeiten stieß: Tit. XXI Vol. 13.

<sup>8</sup> Tit. X Nr. 1 Vol. 2. Es wird gebeten 4 Drömt ausführen zu dürfen.

<sup>9</sup> Tit. X Nr. 1 Vol. 2 b.

<sup>10</sup> Tit. XIX Nr. 4 Vol 41.

<sup>11</sup> Tit. X Nr. 1 Vol. 2.

<sup>12</sup> Tit. X Nr. 4 Vol. 6: 1589 Nov. 20, wiederholt 1592 Sept. 13.



Im Jahre 1579 führte Wismar in einem Berichte an Herzog Ulrich aus, daß es Norwegen, Dänemark und Schweden mit Mehl, Malz und Bier versorgen müsse<sup>1</sup>.

Für Ausfuhr nach Dänemark liegt in einem Fürschreiben von 1570 ein Zeugnis vor<sup>2</sup>. Nach Aalborg ward nach 1592 Apr. 3  $\frac{1}{2}$  Last verladen<sup>3</sup>.

Das meiste Malz, über dessen Verschiffung wir unterrichtet sind, ging nach Bergen<sup>4</sup>. 1555 beschwerten sich Hamburger Bergenfahrer, daß Wismar die Ausfuhr nur auf Wismarschen Schiffen gestatten wolle<sup>5</sup>. Es waren aber durchgängig nur geringe Mengen, die auf den einzelnen Schiffen verladen wurden: 1579 in 3 Ladungen  $1\frac{1}{2}$  Last und 24 Stück<sup>6</sup>,  $2\frac{1}{2}$  L.,  $4\frac{1}{2}$  L. und 6 St.<sup>7</sup>; 1584 in einer Ladung 2 L. und 6 St.; 1586 in 2 Ladungen je  $2\frac{1}{2}$  L., in einer dritten  $\frac{1}{2}$  L.; 1587 in 2 Ladungen  $3\frac{1}{2}$  L. und  $\frac{1}{2}$  L.; 1588 in 2 Ladungen  $2\frac{1}{2}$  und  $\frac{1}{2}$  L.; 1589 in 10 Ladungen  $16\frac{1}{2}$  Last und 3 St.<sup>8</sup>; 1590 in 5 Ladungen 5 L.<sup>9</sup>; 1591 eine Ladung von  $\frac{1}{2}$  L., eine zweite ohne Angabe der Menge; 1592 in 2 Ladungen 2 L.; 1593 in einer Ladung  $\frac{1}{2}$  Last; 1596 Lieferung ohne Angabe des Umfangs<sup>10</sup>; 1598 Lieferung von 6 St.<sup>11</sup>; 1604 in 3 Ladungen 3 L. 3 St.<sup>12</sup>; 1605 in einer Ladung 1 L.; 1606 in 2 Ladungen 3 L. Stückmalz und  $\frac{1}{2}$  L. Malz; 1607 in einer Ladung 2 L. Stückmalz, in 3  $8\frac{1}{2}$  L. Malz<sup>13</sup>; 1608 in 6 Ladungen 8 L. Stückmalz,  $8\frac{1}{2}$  L. Malz und eine nicht bekannte Menge<sup>14</sup>; 1609 in 2 Ladungen 2 L. Stückmalz; 1610 in 2 Ladungen  $1\frac{1}{2}$  L. Malz; 1615 in 7 Ladungen  $11\frac{1}{2}$  L. Stückmalz, 11 L. und 24 Sack

<sup>1</sup> Tit. X Nr. 4 Vol. 2.

<sup>2</sup> Tit. X Nr. 1 Vol. 2.

<sup>3</sup> Tit. X Nr. 3 Vol. c 1.

<sup>4</sup> 1464 hatten Wismarsche 4 Last zur Ausfuhr nach dort in Lübeck gekauft und beschwerten sich, als die Lieferung unterblieb, Briefbuch Bl. 13.

<sup>5</sup> Tit. X Nr. 1 Vol. 2.

<sup>6</sup> Einmal werden 12 Stück auf die Last gerechnet: Tit. X Nr. 3 Vol. c.

<sup>7</sup> Tit. X Nr. 3 Vol. c 1.

<sup>8</sup> 3 Ladungen von je 1 L., eine von 3 L.

<sup>9</sup> 2 Ladungen von je  $\frac{1}{2}$  L., eine von 2 L.

<sup>10</sup> Mahnung 1598 Tit. X Nr. 1 Vol. 2a.

<sup>11</sup> Wert: 83 Mr. 6 Sch., Mahnung 1599 ebd.

<sup>12</sup> Tit. X Nr. 3 Vol. d.

<sup>13</sup> 1,  $3\frac{1}{2}$ , 4 L.

<sup>14</sup> Die größte Ladung von 5 L.

Malz<sup>1</sup>; 1616 in 3 Ladungen 8 L.; 1617 in 3 Ladungen 2 L. 6 St. und 4 Tonnen; 1618 in 5 Ladungen 3 $\frac{1}{2}$  L. 11 Tonnen 18 St.<sup>2</sup>; 1622 in einer Ladung 2 $\frac{1}{2}$  L.; 1626 in 2 Ladungen 3 Last. Nach undatierten Seebriefen sind außerdem gegen Ende des 16. Jahrhunderts nach Bergen in 33 Ladungen 48 $\frac{1}{2}$  L. und 19 St. Malz verschifft<sup>3</sup>.

Nach Marstrand wurden 1589, 1592, 1604 und 1609 je in einer Ladung 1, 6, 2 $\frac{1}{2}$ , 6 L. Malz verschifft, nach nicht datierten Briefen noch einmal 13 L., ein anderes Mal 1 $\frac{1}{2}$  Last.

Malzausfuhr nach Gotland im Jahre 1530 ist durch zwei Mahnungen von 1531 bezeugt<sup>4</sup>, 1589 durch einen Seebrief (1 $\frac{1}{2}$  Last).

Daß der Ratmann Johann Bansschouw, um eine Schuld abzutragen, 1 L. Malz hatte nach Pernau schicken wollen, erfahren wir aus einem Briefe Lübecks an Wismar von 1485 Sept. 25<sup>5</sup>. Ein Seebrief von 1607 nennt als Teilladung dorthin Malz<sup>6</sup>.

Malzsendung nach Reval im J. 1604 ist durch eine Mahnung von 1605, von 1607 durch einen Seebrief bezeugt<sup>7</sup>.

Nach Riga gingen 1584 9 Drömt<sup>8</sup>, 1615 4 L., 1617 und 1618 in je 2 Ladungen 5 $\frac{1}{2}$  L. 6 Tonnen, 1 L., 8 L., 25 L. (die größte Malzladung, die überhaupt vorkommt), 1619 7 L. und 10 Sack<sup>9</sup>.

Auch nach Amsterdam ward Malz gesandt: 1583, 1588 (2 $\frac{1}{2}$  L.), 1607<sup>10</sup>.

Wohin 14 $\frac{1}{2}$  L. und 6 Sack Malz bestimmt waren, die 1601 von 7 Schiffen geladen wurden, ist nicht angegeben<sup>11</sup>.

Malzbezug von auswärts ist endlich von Hadersleben

<sup>1</sup> Eine Ladung von 6 L., eine von 24 Sack.

<sup>2</sup> 1616—1618 nach Akzisebüchern.

<sup>3</sup> Tit. X Nr. 3 Vol. c. Die größte Menge in einer Ladung betrug 8 $\frac{1}{2}$  L.

<sup>4</sup> Tit. X Nr. 1 Vol. 2.

<sup>5</sup> Entwurf im Lübecker Staatsarchiv unter Wismar.

<sup>6</sup> Tit. X Nr. 3 Vol. d.

<sup>7</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. f, Tit. X Nr. 3 Vol. d.

<sup>8</sup> Tit. X Nr. 1 Vol. 2 a, Abrechnung von 1585, der Scheffel zu 12 Schillingen.

<sup>9</sup> Tit. X Nr. 3 Vol. d und Akzisebücher.

<sup>10</sup> Tit. X Nr. 3 Vol. c 1, d.

<sup>11</sup> Tit. X Nr. 3 Vol. d.

her vor 1560<sup>1</sup>, von Stralsund aber 1612 (8 L.) und 1624 (etliche L.) bezeugt<sup>2</sup>.

Eine Akzise vom Malz ward nach den Tarifen von 1561 und 1584 nur von den Brauern beim Mahlen des Malzes durch Lösung des Brauzettels erhoben<sup>3</sup>. Nach den Tarifen von 1636 und 1663 sollte ein Bürger bei scheffelweisem Verkauf für den Scheffel 6 Pfennige geben, »zur See ein Last aus: 1 Mr., zur See ein: Mühlengeld« erhoben werden.

## 12. Der Hopfen.

Außer dem Malze war zur Bierbereitung, in den norddeutschen Städten wenigstens, Hopfen durchaus erforderlich, sowohl um dem Bier Geschmack zu verleihen wie um es haltbar zu machen. Anbau davon in unserer Gegend scheint zu frühest durch die Lübsche Zollrolle aus den Jahren 1218 bis 1225 bezeugt zu sein, die bestimmt, daß Hopfen, den der Wende auf seinem Rücken zur Stadt trüge, zollfrei sein solle<sup>4</sup>. Wie wir im 2. Kapitel gesehen haben, ward diese Pflanze schon im 13. Jahrhundert und namentlich gegen dessen Ende bei Wismar in so erheblichem Umfange gezogen, daß daraus auf eine größere Ausdehnung der Brauerei geschlossen werden konnte. Der Hopfenbau auf dem Stadtfelde dauerte das ganze Mittelalter hindurch an und wird eine bedeutende Einschränkung erst erfahren haben, als Waldstein und hernach die Schweden die der Stadt zunächst gelegenen Gärten zwecks Anlegung von Befestigungen einzogen<sup>5</sup>. Er mag im 18. Jahrhundert aufgehört haben. Sicherer habe ich darüber nicht ausmachen können. Für den emsigen Betrieb des Hopfenbaus spricht beiläufig auch das frühe und häufige Vorkommen des Namens Höppner, ursprünglich eine Berufsbezeichnung.

Auch ohne daß spätere Zeugnisse als aus der Mitte des

<sup>1</sup> Tit. X Nr. 1 Vol. 2 vor 1560 Febr. 18.

<sup>2</sup> Tit. X Nr. 1 Vol. 2 b (1613 Apr. 20, 1624 Apr. 6).

<sup>3</sup> Vgl. Kap. 10.

<sup>4</sup> LUB 1 Nr. 32 S. 39; Mollwo, Die ältesten Lübschen Zollrollen S. 93 f.

<sup>5</sup> Von 1629 Juni 2 und Okt. 6 haben wir Zeugnisse über die Beseitigung von Hopfengärten und Störung des Hopfenbaus. Tit. XIV Nr. A Vol. 5.

14. Jahrhunderts vorliegen<sup>1</sup>, können wir annehmen, daß von der Stadt verpachtete Hopfengärten weiter bestanden haben. Außerdem treffen wir nicht ganz wenige Hopfengärten oder Hopfenhöfe Privater<sup>2</sup>. Sie liegen vor allen Toren, die meisten vor dem Alt-

<sup>1</sup> Willküren über die Pachtzahlung — davon etwas weiter unten — sind die letzten Zeugnisse. Die älteren Kämmererechnungen sind fast restlos untergegangen. Möglich, daß die auf den Wachstafeln verzeichneten Pachterträge von Gärten (um 1475) Hopfengärten betreffen. Die über diese Tafeln in den Jahrbüchern für Meckl. Gesch. 3 S. 50—54 gegebenen Nachweisungen reichen nicht aus, die Wiedergabe der Textstücke selbst ist unglaublich unzuverlässig. Renten aus der Pacht sind verschrieben 1300, 1325, 1328, 1336: MUB 4 Nr. 2606, 2607; 6 Nr. 4601, 4804 n., 4979, 8 Nr. 5647.

<sup>2</sup> Einen Unterschied zwischen Hopfengarten und Hopfenhof weiß ich so wenig anzugeben wie zwischen Kohlgarten und Kohlhof. MUB 19 Nr. 10978 begegnet auch ein hoppenbruk, Hopfenbruch. Die folgenden Nachweisungen über die Hopfengärten sind nur als Andeutungen aufzufassen, zu denen vor allem die Auszüge der Geistlichen Stadtbuchschriften (erschlossen durch die Register Dr. Crulls) aus den verlorenen Stadtbüchern (Grundbüchern) zugesteuert haben. An Hopfengärten, deren Lage nicht feststeht, treffen wir 14 in den Jahren 1280, 1323, 1324, 1426, 1477, 1481 und 1483; 2 an der Landwehr oder dem Stadtgraben (vermutlich vor dem Altwismartor) 1447 und 1542. — Vor dem Pöler Tor 7 von 1286 bis gegen 1600, bei dem Walle 1 von 1521, bei den Köhlhaken 2 von 1509 und 1518, auf dem Haffelde (Vinekendorf) 1 von 1296, im Baumfelde 2 von 1499 und 1513, auf der Rowe 1 von 1440. — Vor dem Altwismartor 4 von 1482 bis 1553, auf dem Weberkamp 15 von 1283 bis 1551 oder 1582 (wo der letzte nochmals erscheint), bei der Altwismarschen Mühle 1 von 1332, bei Altwismar 1 von 1297, bei den Flöten oder auf dem Felde von Cessin 23 von 1283 bis 1572, bei der Halepipe 1 von 1566, über dem Moor 2 von 1327 und 1342, auf dem Dargetzower Felde (dessen Name später in Vergessenheit geriet und durch andere ersetzt ward) 2 von 1293 und 1294, beim Kritzower Wege 2 von 1428 und 1500, bei der Kritzower Burg und auf der Landwehr 5 von 1448 bis 1499, bei der bebenden Wiese 3 von 1413 bis 1479, im Koschenort 1 (von 9 Wendischen Morgen, Hopfenhof) von 1584 (Prot. extraj. Bl. 91), auf dem Kronskamp 14 von 1401 bis 1594, auf dem Krüsekenberg 2 von 1292 und 1325, auf dem Greeser Felde oder beim Greeser Halse 2 von 1410 und 1512. — Vor dem Meklenburger Tor 9 von 1326 bis 1545, auf dem Schweinskrüge 9 von 1294 bis 1544, am Wege nach Schwerin 1 von 1426, beim Neuen Teiche 8 von 1322 bis 1520, vor Rotentor 2 von 1500 und 1540, im Hohen Felde 2 von 1499, bei Damhusen 5 von 1290 bis 1395, auf dem Wischberg 2 von 1322 und 1328. — Vor dem Lübschen Tor: bei S. Jakobs 7 von 1323 bis 1513.

wismartor und vor dem Meklenburger Tor, zum Teil weit hinaus gegen die Grenzen des Stadtfeldes hin. Auch auf dem Felde des Hofs Klüßendorf ward Hopfen gebaut<sup>1</sup>. Vielfach wird der Brauer selbst einen Hopfengarten, sei es als eigen oder in Pacht gehabt haben<sup>2</sup>.

Die Ausbreitung des Hopfenbaus erklärt sich leicht aus den hohen Erträgen, die er abgeworfen haben muß. Finden wir doch gleichzeitig einen Hopfenhof in der Ausdehnung eines halben Morgens<sup>3</sup> mit 100 Mark, 13 Morgen Acker dagegen nur mit 100 Mark bewertet (1518)<sup>4</sup>. Über den Betrieb ist den urkundlichen Zeugnissen wenig zu entnehmen. Der Verpächter eines Hopfengartens verpflichtete sich 1474, wenn er diesen dem Pächter nicht zu Michaelis frei liefern könne, ihm dafür entsprechend viele hundert Kulen (foveas, huppenkulen dictas) in einem andern Hopfengarten anzuweisen<sup>5</sup>. In Lübeck ward 1424—1429 in verschiedenen Verträgen die Pacht für je 100 Kulen berechnet<sup>6</sup>. Wegen der Pachtzahlung für die städtischen Hopfengärten<sup>7</sup> ward um die Mitte des 14. Jahrhunderts festgesetzt, daß sie vor der Ernte gezahlt werden solle<sup>8</sup>.

So zahlreich auch die Hopfengärten auf der Feldmark sein mochten, war doch, wie es scheint, Zufuhr von außen unentbehrlich. Eine zwischen 1300 und 1350 fallende Lübeckische Ordnung für den Hopfenverkauf<sup>9</sup> nennt Hopfen aus der Mark,

über der Köppernitz, bei der Köppernitzmühle, auf dem Krukower Felde 4 von 1329 bis 1362.

<sup>1</sup> 1342, MUB 9 Nr. 6189.

<sup>2</sup> 1481 verpfändete Ilsebe Rospalk ihren Hopfengarten für eine Schuld von 4 Drömt Hopfen an Jakob Kröpelin und versprach Abtrag in 2 Jahren zur Zeit der Hopfernte. Kr. überwies ihr dafür 1 Tonne Bier und zahlte 8 Schillinge, Zeugebuch S. 191.

<sup>3</sup> Es handelt sich nicht um Magdeburger Morgen. Die Wismarschen Morgen sind sehr verschieden groß, von 200—400 Quadratruten oder 43—87 Ar.

<sup>4</sup> Zeugebuch S. 453.

<sup>5</sup> Zeugebuch S. 145.

<sup>6</sup> Stieda in den Mitteil. f. Lüb. Gesch. 3 S. 11.

<sup>7</sup> Daß sich die Willkür auf die städtischen Hopfengärten bezieht, ergibt ein Vergleich mit MUB 9 Nr. 6305.

<sup>8</sup> Techen, Bürgersprachen S. 64.

<sup>9</sup> LUB 2 Nr. 1002 S. 923.

aus dem Wendlande und Thüringen; und wie man es ohne weiteres als wahrscheinlich würde annehmen können, daß der gleiche Hopfen auch seinen Weg nach Wismar werde genommen haben, so wird das durch Zeugnisse, wenn auch aus sehr verschiedenen Zeiten und von verschiedener Kraft, bestätigt. Betreffs des Thüringischen Hopfens bringt das zu Gebote stehende Zeugnis der Wismarschen Zollrolle von 1328<sup>1</sup> keine Sicherheit, sondern nur eine weitere Wahrscheinlichkeit. In vielen Stücken für uns unklar, ist die Rolle es besonders in Bezug auf die Thüringer. Da sich jedoch sofort an die Zollsätze für ihre Wagen und Karren der Satz anschließt: Vortmer de sack hoppen, den men tho watere voeret, scal nicht geven, so wird dieser Hopfen als Thüringischer zu verstehen sein und haben zollfrei auch zu Lande eingehn sollen (obgleich die Thüringer sonst allein Torzoll, d. h. doch vermutlich Zoll für ihre Zufuhr, geben sollten), sofern er zur Ausfuhr seawärts bestimmt war.

Geradezu ist Marktverkehr mit Hopfen aus dem Mecklenburgischen (also einem Teil des Wendlandes) durch die Bürgersprachen von 1352 und 1353 bezeugt. Ebenso wie in Lübeck der Hopfen aus der Mark und dem Wendlande zusammen, und getrennt von dem Thüringischen Hopfen zu Kauf stehn sollte und die Arten nicht gemengt werden durften<sup>2</sup>, ward in Wismar verboten Distelowschen Hopfen mit anderm zu vermischen und ward, wer Hopfen aus Distelow oder Rutenbek oder andern Orten des Wendlandes brächte, gewarnt sich vorzusehen, daß er nicht gemengt sei<sup>3</sup>. Rutenbek liegt bei Kriwitz, Distelow in der Parchimer Gegend (nahe bei Goldberg). Wahrscheinlich war schon damals jener Hopfen nicht der beste oder nicht richtig behandelt. 1385 wurden vom Hansetage zu Stralsund an die von Parchim, Sternberg und Kriwitz Briefe mit der Aufforderung gesandt, den Hopfen nicht auf den Stangen trocknen zu lassen, so daß der Same beim Fahren ausfiele und man niemand damit befriedigen könne<sup>4</sup>. Im folgenden Jahrhundert (1469) wiederum richteten die Wendischen

<sup>1</sup> MUB 7 Nr. 4973 S. 613.

<sup>2</sup> LUB a. a. O.

<sup>3</sup> Techen, Bürgersprachen 1352 § 12, 1353 Nr. XVIII § 3.

<sup>4</sup> HR. I, 2 Nr. 306 § 9 (statt vorseren ist vorsoren oder mit W vorsoret zu lesen).

Städte an Parchim, Schwerin, Kriwitz, Brül, Sternberg, Goldberg, Neustadt, Grabow, Wittenburg die Aufforderung, für Reinheit des Hopfens von Ranken und Blättern zu sorgen<sup>1</sup>. Für Hopfenbau in jenen Gegenden liegen aus dem 14. Jahrhundert recht zahlreiche Zeugnisse vor<sup>2</sup>. Auch in späterer Zeit ist Hopfen von dort nach Wismar zum Verbrauch dort oder zur Ausfuhr gekommen, so 1605 aus Schlieven bei Kriwitz<sup>3</sup> und 1617 aus Kriwitz selbst<sup>4</sup>, 1619 aus Parchim<sup>5</sup>, 1669 aus Güstrow<sup>6</sup>. Die Gegend um Kriwitz wird

<sup>1</sup> HR. II, 6 Nr. 199 a. Den Anlaß mag die Beschwerde des Rates von Aalborg gegeben haben: LUB 11 Nr. 400.

<sup>2</sup> Besonders viel Hopfengärten sind wegen der starken Berücksichtigung des Parchimschen Stadtbuchs im MUB aus Parchim bekannt (MUB 13 Nr. 7414 n., 7444, 7693, 7719 n., 7854 mit n., 7868, 7989, 7999 n., 14 Nr. 8272, 8275 mit n., 18 Nr. 10385, 10519, 20 Nr. 11558, 11655, 11694 mit n., 21 Nr. 12139 mit n., 12159, 12160 n., 22 Nr. 12725, 23 Nr. 12882, 13034, 13232, 13383). Parchimsche Bürgersprache 1622 über Hopfenhandel s. Techen, Bürgersprachen S. 186 Anm. 2. Hopfenbau in der Umgegend Parchims zu Distelow (s. oben), Slate (MUB 16 Nr. 10129 S. 654, 18 Nr. 10495), Markow (18 Nr. 10423), Woeten (22 Nr. 12647). In der Umgegend von Kriwitz zu Rutenbek (s. oben, 1590 Tit. X Nr. 2 Vol. g), Gömtow (16 Nr. 10018), Prestin (20 Nr. 11408), Klinken (1590 Tit. X Nr. 2 Vol. g). Schreiben von Kriwitz an Lübeck 1464 (LUB 10 Nr. 503). Hopfenbau in der Umgegend von Sternberg zu Rosenow (MUB 5 Nr. 3571), Goltbek (22 Nr. 12705 S. 436). Umgegend von Güstrow zu Bützow (5 Nr. 2851, 6 Nr. 3935), Lage (8 Nr. 5109), Reknitz (13 Nr. 7876), Gr. Zehna (14 Nr. 8374), Vorbek (14 Nr. 8420, 8443, 18 Nr. 10638, 19 Nr. 10978), Kl. Sprenz (14 Nr. 8571). Hopfenbau zu Plau (3 Nr. 2199), in dessen Umgegend zu Grüssow (14 Nr. 8349). Zu Malchin (9 Nr. 6198), Neu-Kalen (23 Nr. 13554). In der Gegend von Neu-Brandenburg zu Penzlin (7 Nr. 4487), Weitin (18 Nr. 10414), Podewal (21 Nr. 11955). Hopfenbau auf der Rostocker Feldmark versteht sich von selbst. Ich schreibe daher die Stellen aus den Registern des MUB nicht aus. In der Umgegend Rostocks ist er bezeugt zu Dierkow (6 Nr. 4156) und Evershagen (13 Nr. 7690). Es ist also außer bei Wismar Hopfenbau vor allem in dem östlichen und südöstlichen Meklenburg nachweisbar. Sonst nur vereinzelt in Schwerin (9 Nr. 6280), Lankow nahe dabei (23 Nr. 13052), Jarmstorf bei Gadebusch (19 Nr. 10937), Kampow bei Ratzeburg (18 Nr. 10316).

<sup>3</sup> Prot. extraj. S. 97.

<sup>4</sup> Hans. Gesch.-Bl. 1908 S. 139.

<sup>5</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. g.

<sup>6</sup> Ratsprotokolle Bl. 205.

gegen Ende des 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts geradeswegs das Hopfenland oder der Hopfenort genannt<sup>1</sup>.

Im Jerichowischen Kreise, der ehemals zur Mark gehört hatte, seit langem aber dem Erzbistum Magdeburg unterstand, kauften die Wismarschen 1628, da der Hopfen in Meklenburg übel geraten war, solchen von Adlichen, stießen aber bei der Durchfuhr beim Zöllner zu Perleberg auf Schwierigkeiten. Viel Hopfen ward um die Mitte des 17. Jahrhunderts aus dem der Mark benachbarten Lande Stargard (Meklenburg-Strelitz) nach Wismar gebracht. Wir erfahren das 1663 gelegentlich der über die Hopfenmesser erhobenen Klage, daß sie von den fremden Hopfenführern mehr als ihre Gebühr und insbesondere Traktieren mit Wein und Bier verlangten, so daß jene schon gedroht hätten von Wismar wegzubleiben und z. T. auch weggeblieben wären. Dieser Klage zu begegnen und ihrer Absetzung vorzubeugen, bemühten sich die Hopfenmesser um Schutzzeugnisse und vermochten auch sieben Hopfenführer aus Neu-Brandenburg und einen aus Strelitz dazu ihnen das Gewünschte zu bezeugen<sup>2</sup>. Aus dem Zusammenhange geht hervor, daß Hopfenführer nicht etwa Fuhrleute, sondern Hopfenbauer oder Hopfenhändler sind.

Das Verbot der Mengung des Hopfens ist bereits angeführt worden. Sonst ward für den Handel verordnet, daß die Händler ihn in Säcken auf dem öffentlichen Markte und nicht etwa auf Böden oder in Speichern feil halten sollten, Wismarschen ausgenommen<sup>4</sup>. Eine etwas ältere Verordnung von 1339 verlangt nur Verkauf auf offnem Markte und zwar in Fässern und Kufen<sup>5</sup>. Der Markt für den Hopfen war zweifellos der Platz, der noch jetzt

<sup>1</sup> 1587 Hopfenland ohne Hindeutung auf Kriwitz Tit. XIX Nr. 4 Vol. 15. 1590 Hopfenort mit Nennung von Rutenbek und Klinken Tit. X Nr. 2 Vol. g. 1611, wo dem Zusammenhange nach das Amt Kriwitz oder dessen Umgegend gemeint sein muß, Tit. X Nr. 1 Vol. 2 b.

<sup>2</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. g.

<sup>3</sup> Tit. II Nr. 1 Vol. ee (1663 Juli 27, 16).

<sup>4</sup> Techen, Bürgersprachen 1351 Nr. XV § 3, 1352 § 12: in lobiis aut in granariis. Mit der Übersetzung Boden glaube ich jetzt das richtige zu treffen.

<sup>5</sup> Das Faß, aus dem die Rostocker Händler auf dem Markt verkaufen sollten, war offenbar ein Bestandteil ihres Standes: MUB 2 Nr. 1379 § 2 (1270), 24 Nr. 13734 § 15 (um 1400).



Hopfenmarkt heißt und zuerst 1319 unter diesem Namen begegnet<sup>1</sup>. Auch Hamburg und Rostock haben ihren Hopfenmarkt, Danzig eine Hopfengasse.

Es sollte durch diese Bestimmungen offenbar Betrügereien entgegengewirkt werden. Daß der Hopfen nicht an den Stangen vertrocknen noch mit Ranken und Blättern gemischt sein sollte, haben wir oben gesehen. 1410 ward geklagt, daß der Hopfen vor der Reife getrocknet und gedroschen und mit Blättern vermengt würde<sup>2</sup>. Gleichzeitig verbot die Kieler-Bürgersprache Hopfen vor Martini (Nov. 11) zu pflücken<sup>3</sup>. 1424 beschlossen Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar, daß gedroschener, nicht ranken- und blattfreier Hopfen als falsch am Kake verbrannt werden solle<sup>4</sup>. Offenbar Feuersgefahr halber ward in Wismar 1480 verlangt, den Hopfen außerhalb der Stadt pflücken zu lassen; die Ranken sollten draußen bleiben<sup>5</sup>. Nächtlicher Weile und ohne Auftrag sollte niemand pflücken<sup>6</sup>. — Von altem Hopfen, insbesondere dreijährigem wird 1739 gesagt, daß er seine Kraft verloren habe<sup>7</sup>.

Um Zwistigkeiten über richtiges Messen auszuschalten, aber auch wohl um die Güte der Ware zu prüfen, wurden frühzeitig vereidete Hopfenmesser angestellt, ebenso wie es Korn- und Kohlenmesser gab. Der erste Hopfenmesser, der in Wismar genannt wird, ist Johann vom Sunde aus dem Jahre 1348, der letzte Michel Nikolaus Odewahn, der 1768 Bürger ward. 1608 und 1615—8

<sup>1</sup> Techen, Straßennamen Wismars, Jahrb. f. Meckl. Gesch. 66 S. 92. Auffallend ist die 1530 bezeugende Umschreibung: market, dar die hoppe gemethen werth, Zeugebuch Bl. 321.

<sup>2</sup> HR. I, 5 Nr. 720 § 6. Vgl. Stieda, Mitt. f. Lüb. Gesch. 3 S. 7 (wo ranken statt ranczen zu lesen sein wird). Wismarsches Verfestigungsbuch S. 101: Godeke Holtorp de let vorvesten Hozanghe darumme, dat he em zynen hoppen vorzoret heft unde heft eme brantbreve zant (1425).

<sup>3</sup> Falck, Staatsbürgerliches Magazin 7 S. 94.

<sup>4</sup> HR. I, 7 Nr. 711.

<sup>5</sup> Bürgersprache des Jahres § 33. Feuersgefahr als Anlaß ist aus der Stellung des Paragraphen zu erschließen. In Kiel sollte niemand die Ranken in der Stadt verbrennen: Zeitschr. f. Schlesw.-Holst. Gesch. 10 S. 193.

<sup>6</sup> Techen, Bürgersprachen 1345 Nr. III § 3.

<sup>7</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. c (1739 Jan. 5). Nach der Neuesten Anweisung für Bierbrauer, Breslau (um das Jahr 1800?) S. 35 hält sich bei richtiger Behandlung der Hopfen 20, 30, ja 50 Jahre.

waren ihrer 3, 1663 anscheinend 2<sup>1</sup>. Sie arbeiteten gleich den Handels- und Verkehrsarbeitern Kölns, den Quartiersleuten Hamburgs und den jetzigen Kofferträgern auf gleichen Gewinn<sup>2</sup>. Für das Messen eines Drömms bekamen sie 1569 und 1608 9 Pfennige<sup>3</sup>. Von seinem Scheffel<sup>4</sup> mußte um 1475 jeder der Stadt jährlich 5 Mark entrichten<sup>5</sup>.

Die Ordnung über den Hopfenverkauf von 1569<sup>6</sup> bestimmte, daß aller Hopfen durch Makler und Hopfenmesser auf dem Markte besichtigt und durch die Messer gemessen werde. Hopfen, der nicht Kaufmannsgut wäre, sollte wieder zum Tore hinaus gebracht oder unter Umständen verbrannt werden. Rempeln beim Kauf ward verboten. Den gemessenen Hopfen sollten die Hopfenmesser auf einer Tafel verzeichnen und bei der Akzisekammer angeben. Auf die wichtigsten dieser Bestimmungen wurden die Hopfenmesser in ihren Eiden von 1569 und 1680<sup>7</sup> ausdrücklich verpflichtet, durch den von 1569 noch insbesondere, den zur Ausfuhr seewärts bestimmten Hopfen selbst auf den Böden zu besichtigen, auch darauf zu achten, daß die Säcke ihre gehörige Länge und Weite hätten<sup>8</sup>. Beim Messen konnten sie sich durch ihre Frauen

<sup>1</sup> Liber parvus civitatis Bl. 111; Bürgerbuch von 1732 ff.; Tit. II Nr. 1 Vol. ee; Ratswillkürbuch Bl. 47, 162. Heinrich Schneidewindt hatte 1739 Hülfe von Stiefsohn und Sohn, Tit. X Nr. 2 Vol. c. Das 1427 vorgetragene Verlangen der Bürger, ohne Messen im Gesamtkauf und Rummel (kopen sameskopes unde remmen sunder metent) kaufen zu dürfen, hat schwerlich, jedesfalls nicht auf die Dauer Erfüllung gefunden; Bürgersprachen Nr. LVI § 6. Die Ordnung von 1569 hält daran fest, daß der Hopfen gemessen und nicht mit rempelnde verkauft werde.

<sup>2</sup> Akzisebüchler 1615—8, Hans. Gesch.-Bl. 1914 S. 498.

<sup>3</sup> Allerhand Ordnungen und Rollen 1 Bl. 65, Tit. II Nr. 1 Vol. ee.

<sup>4</sup> Über den mittelalterlichen Rostocker Hopfenscheffel vgl. Hans. Gesch.-Bl. Jahrg. 1886 S. 81. Der rufeling muß nach einem Ansatz in den Rechnungen von S. Georgen 1523—1527 Bl. 91 ein halber Scheffel gewesen sein (11 dromet hoppen unde 7 rufelinge . . . dat dromet vor 1 gulden, summa 16½ mr. 7 sch.). Aus dem Nachlasse eines hoppeners verzeichnet das Gerichtsinventar Bl. 185 1 rufflynck (1536).

<sup>5</sup> Wachstafeln 10 d.

<sup>6</sup> Allerhand Ordnungen und Rollen 1 Bl. 65. Eine weit ältere interessante Ordnung aus Lübeck LUB 2 Nr. 1002.

<sup>7</sup> Ratswillkürbuch Bl. 46 und 162.

<sup>8</sup> Nach der Ordnung von 1569 war das alte Maß 8¼ Elle. Daß ein Sack 300 Scheffel sollte gefaßt haben (Sattler, Handelsrechnungen

vertreten lassen. Übrigens ward in früherer Zeit (um 1350) der Hopfen gewogen<sup>1</sup>. Daß die Hopfenmesser schon lange vor jenen Ordnungen Aufsicht über die Ware übten, geht nicht nur aus dem Zeugnisse eines solchen von 1464 oder 1465 hervor, der bei erwachsenem Streite die Güte des von ihm gemessenen Hopfens auf seinen Eid bezeugte<sup>2</sup>, sondern wahrscheinlich sind die Hopfenmesser gerade die beiden Bürger, unter deren Aufsicht sich nach der Willkür der Städte Lübeck, Hamburg, Stralsund und Wismar von 1410 der Hopfenhandel auf dem Markte vollziehen sollte<sup>3</sup>. — Hopfen im Kleinen (scheffelweise) konnte man nur von den Hopfenmessern kaufen, denen zu dem Zwecke die Ordnung von 1569 gestattete, dann und wann  $\frac{1}{2}$  Drömt einzukaufen.

Die Träger erhielten nach der Lohnordnung von 1339 für das Tragen einer Last 8 Pfennige, für das eines punt (einer halben Last) 4 Pfennige<sup>4</sup>.

Das älteste Zeugnis für Verschiffung von Hopfen von Wismar aus bietet die Zollrolle von 1328, ohne einen Fingerzeig über die Richtung zu geben. Vermutlich ging er wie später schon damals vorzugsweise nach Dänemark und Schweden. Die Ausfuhr nach Dänemark ward von den Hansen aus politischen Gründen 1363, 1367, 1368 und 1422 (nach den drei Reichen) verboten<sup>5</sup>, wie sie Wismar aus gleichen Gründen 1349 verboten haben wird<sup>6</sup>. Nach Schweden sollte Hopfen 1367 nur gegen ein beschworenes Zeugnis ausgeführt werden dürfen<sup>7</sup>. Aus dem 15. Jahrhundert ist Ausfuhr nach Horsens, Kjöge und Dänemark 1464, 1477 und 1490 bezeugt<sup>8</sup>. Im letzten Falle hatte der Spielmann des Rates Gert Blomekenblaw 14 Drömt, die er irgend eines Anspruchs wegen von Gert Kladow erhalten hatte, verkauft und behauptete, dabei

des Deutschen Ordens S. 105 Z. 4—6, danach Stieda, Mitt. f. Lüb. Gesch. 3 S. 6) ist völlig ungläublich.

<sup>1</sup> MUB 10 Nr. 7134.

<sup>2</sup> Briefbuch Bl. 18.

<sup>3</sup> HR. I, 5 Nr. 720 § 6.

<sup>4</sup> MUB 9 Nr. 5926 §§ 5, 6.

<sup>5</sup> HR. I, 1 Nr. 273, 405 § 4, 474 § 10, 7 Nr. 535.

<sup>6</sup> Techen, Bürgersprachen Nr. X § 2.

<sup>7</sup> HR. I, 1 Nr. 411 § 11.

<sup>8</sup> Briefbuch Bl. 18; Lübecker Staatsarchiv, Wismar Vol. II Fasc. 7;

Zeugebuch S. 279.

Schaden erlitten zu haben, da der Hopfen nicht gut gewesen wäre. Kladow antwortete, er hätte Blomekenblaw auf seinem Boden einen großen Haufen, wohl von 100 Drömt zur Auswahl gezeigt; jener habe davon eine Probe mitgenommen, um sie besichtigen zu lassen, und hernach den Hopfen abgenommen. Schiedsrichter schlichteten den Streit so, daß Kladow Friedens wegen, nicht aber des Hopfens wegen den Spielmann entschädigen sollte. Es war bei diesem Geschäft, vielleicht weil es sich nicht um eigentlichen Kauf und Verkauf handelte, offenbar kein Hopfenmesser zugezogen.

Nach einer Zusammenstellung über Hopfenausfuhr im November und Dezember 1602 wurden damals 209 Drömt verschifft. Als Bestimmungsorte werden Holstein, Schleswig und Malmö genannt<sup>1</sup>. Nach Dänemark waren vor 1621 76 Tonnen geliefert<sup>2</sup>. Nach Bergen wurden 1587 2 Sack verladen, sonst nach undatierten Seebriefen auf 3 Schiffen 5 Sack<sup>3</sup>. Nach Marstrand 1588 3 Last, sonst nach undatierten Seebriefen auf 3 Schiffen 8 Last<sup>3</sup>; nach Oslo ebenso 1 Last auf einem Schiffe<sup>4</sup>. Nicht angegeben ist die Menge, die vor 1574 Okt. 5 nach Stralsund gesandt war<sup>5</sup> und die 1607 nach Reval verschifft ward<sup>6</sup>. Aarhus wünschte 1556 Okt. 9 Hopfen aus Wismar zu beziehen<sup>7</sup>.

Schweden erlangte seit 1670 und 1680, wo der von Wismar nach dort auszuführende Hopfen für Niederlagsgut erklärt ward, durch die damit verbundene Zollbegünstigung eine große Bedeutung für die Hopfenausfuhr der Stadt nicht nur durch das Verfrachtungsgeschäft, sondern auch weil dadurch die Landleute nach Wismar gezogen wurden<sup>8</sup>. Man erwog sogar 1685 den Gedanken, ob nicht durch weitere Bevorzugung der Braunschweiger Hopfenhandel von Lübeck auf Wismar abgelenkt werden könne<sup>9</sup>. Später verfolgte Schweden eine Wismar minder günstige Politik. Auf Vorstellungen

<sup>1</sup> Tit. X Nr. 3 Vol. d.

<sup>2</sup> Mahnung von 1621 Apr. 26 Tit. X Nr. 1 Vol. 2 b.

<sup>3</sup> Tit. X Nr. 3 Vol. c 1, c.

<sup>4</sup> Vol. c.

<sup>5</sup> Tit. X Nr. 1 Vol. 2 a.

<sup>6</sup> Tit. X Nr. 3 Vol. d.

<sup>7</sup> Tit. X Nr. 1 Vol. 2 a.

<sup>8</sup> Äußerung von 1693 Mai 5, wo man sich um Wiederherstellung der Begünstigungen bemühte, Tit. I Nr. 1 Vol. 8.

<sup>9</sup> Ratsprotokolle Bl. 111.

dagegen ward erwidert, die beklagte Erhöhung der Zölle auf Korn und Hopfen sei allgemein, und die Bürger würden, wenn sie bei ihrem Handel nach Schweden keine Rechnung fänden, gut tun ihre Waren anderswohin zu bringen. Bald darauf ward doch zugesagt, es solle für Wismar beim alten Zollsatz bleiben, während von dem aus Lübeck, Hamburg, Rostock u. s. w. (!) ins Reich eingeführten Hopfen der ganze Zoll von 25 Talern auf das Schiffpfund erhoben werden sollte<sup>1</sup>. Jedoch folgte nach kurzem sogar ein Einfuhrverbot. Ob Wismar mit der Bitte um dessen Aufhebung 1701 Erfolg gehabt, erhellt nicht. Es erhielt 1722, nachdem es nach mehrjähriger Abtrennung wieder an Schweden zurückgefallen war, auf seine Bitte um Erneuerung des ihm 1705 für 4 Jahre zugestandenen Erlasses des Surplus für seinen Handel mit Korn und Hopfen, den einzigen, woran es denken konnte, nur die Zusage, das Kommerzkollegium solle die Zölle auf Hopfen so anordnen; daß es einen Vorzug habe<sup>2</sup>. Und als es 1724 um Herabsetzung von Zoll und Lizent von zusammen 25 Talern für das Schiffpfund Hopfen auf 12 Taler bat, gewährte der König in der Erwägung, daß der vorzüglichste (fürnehmste) Handel der Stadt in der Ausfuhr des Hopfens bestehe, in Hinsicht auf den Zoll die Ermäßigung von 1694, während es bei der zuletzt auf einige Zeit eingeführten Lizent (im Betrage von 12½ Talern) verbleiben müsse<sup>3</sup>. 1735 und 1736 stand Hopfen auf der Liste der Waren, deren Einfuhr in Schweden verboten war, und nur wegen Mißwachses ward er 1740 und 1744 wieder zugelassen<sup>4</sup>. Die Bitte um Gestattung der Einfuhr gegen einen mäßigen Zoll ward 1755 Jan. 7 abgeschlagen mit der Begründung, es würden dadurch die Schwedischen Hopfengärten ruiniert werden; nur bei Mangel solle Wismar der früheren Begünstigung genießen.

Verschiffung von Hopfen aus Klipphäfen in der Nähe Wismars war 1599 und 1617 zu bekämpfen<sup>5</sup>.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts war wiederholt Anlaß, den Bedarf der Brauer durch städtische oder herzogliche

<sup>1</sup> Resolutionen von 1694 März 28, Apr. 14.

<sup>2</sup> Resolution von 1722 Juni 21.

<sup>3</sup> Res. von 1724 Juni 4.

<sup>4</sup> Tit. I Nr. 1 Vol. 8.

<sup>5</sup> Prot. extraj. S. 289; Hans. Gesch.-Bl. 1908 S. 139.

Ausfuhrverbote sicher zu stellen: so 1579, 1584, 1587, 1589<sup>1</sup>. Dagegen liegen Bitten um Gestattung von Ausfuhr vor 1589, 1590, 1707<sup>2</sup>. Im Jahre 1590 kam es zu einer Bestandaufnahme. Es wurden Febr. 17 410 Drömt in Posten von 2—80 Drömt in der Stadt ermittelt »ane den, den etzliche bruwer in vorrat hebben«<sup>3</sup>.

Sonst war, damit die Brauer vorzugsweise sich eindecken könnten, 1569 angeordnet, daß ein Fuder Hopfen, das ein Bürger hereingeholt hätte, 3 Stunden zu Markt stehn und gemessen werden und daß Brauern für ihren Bedarf ein paar Drömt davon nicht geweigert werden sollten. Später waren Liegetage für den auf den Markt kommenden Hopfen vorgesehen, wurden aber nicht immer innegehalten<sup>4</sup>. 1662 ward geklagt, daß manche ganze Fuder an sich kauften und nichts abgeben wollten, 1669 den Schiffern verboten, den Hopfen in ganzen Fudern zu kaufen, etwas später vom Rate den Brauern erlaubt, in den Kauf des Hopfens einzutreten, den Olof Arens von einem Güstrower zwecks Verschiffung erworben hatte<sup>5</sup>. 1670 hatten Brauer Schiffer verhindert, mehr als 50 Drömt zu erwerben, wollten aber selbst die übrigen 150 Drömt nicht übernehmen. Die Bürgermeister entschieden, sie sollten das und die erwachsenen Kosten tragen<sup>6</sup>.

Eine recht merkwürdige Anschauung tritt uns 1587 entgegen, als Tewes Wilken Hopfen, den er ausführen wollte, als untauglich beschlagnahmte war. Er bat nämlich um Freigabe, da er so gar schlecht nicht sei und er ihn an Wismarsche Brauer verkaufen könne, die damit zufrieden seien<sup>7</sup>.

Die auf den Hopfen gelegte Akzise betrug 1561 6 Pfennige für ein Drömt (ohne Angabe, ob einkommend oder ausgehend) 1584 für das zu Wasser einkommende Schiffpfund 3 Schillinge 1636 dafür 12 Schillinge, für die Last zu Wasser ausgehend

<sup>1</sup> Tit. X Nr. 4 Vol. 2: 1579 Okt. 20, 1584 Jan. 4, Sept. 12, 1587 Aug. 24, Sept. 1, 8 (Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 57), 1589 Aug. 4.

<sup>2</sup> Tit. XIX Nr. 4 Vol. 41.

<sup>3</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. g. Ich setze die richtige Summe der Einzelposten her. In der Vorlage ist 450 zusammengerechnet.

<sup>4</sup> 1599 Prot. extraj. S. 289, 1662 Ratsprotokolle Bl. 187, 1669 Ratsprot. Bl. 128.

<sup>5</sup> Ratsprot. 1669 Bl. 205.

<sup>6</sup> Konsulatsprotokolle Bl. 15.

<sup>7</sup> Tit. XIX Nr. 4 Vol. 15: 1587 Febr. 17.

6 Schillinge, für ein Seedrömt in Säcken 2 Schillinge, für das Schiffpfund Hopfen aufs Land 6 Pfennige. Ein Fremder hatte doppelt zu zahlen. 1663 war es im ganzen ebenso, nur ist für ein Seedrömt in Säcken 1 Sch., für das Drömt aufs Land 1 Sch., dazu an Hafengeld für eine Last oder ein Schiffpfund 2 Sch., für ein Seedrömt 1 Sch. angesetzt. Die Akziserolle von 1724 erhöhte die Akzise für das Drömt auf 2 Schillinge. Eine Ratsverordnung endlich von 1726 Okt. 4 bemißt die Akzise vom Hopfen, den Einheimische verschiffen, auf  $\frac{1}{2}$  vom Hundert [vom Werte] oder 24 Schillinge (so). Von 1561—1581 erbrachte die Hopfenakzise 1574 Mr. 3 Schillinge 2 Pfennige<sup>1</sup>. Wegen der Verpflichtung der Hopfenmesser, die Menge des von ihnen gemessenen Hopfens bei der Akzisekammer anzugeben, s. oben. 1615—1618 lieferten sie vierteljährlich die Akzise ab. Es wurden 1615/6 1992 Drömt, 1616/7 3100 Drömt, 1617/8 1530 Drömt verakzist, davon etwa  $\frac{3}{4}$  bis Weihnachten<sup>2</sup>.

### 13. Das Wasser.

Als drittes gehört Wasser zum Brauen. Während des Mittelalters war man dafür teils auf die zu den Häusern gehörigen Sode (Brunnen)<sup>3</sup> angewiesen, zum größern Teil aber vielleicht mußten die Brauer es sich heranzufahren lassen, nach den Lateinischen Versen des Bürgermeisters Gregor Jule an der Wasserkunst aus anderer Soden<sup>4</sup>. Ob man völlig auf diese verzwickten Distichen bauen kann, ist mir allerdings zweifelhaft, und ich würde vermuten,

<sup>1</sup> Tit. XI Nr. 2 Vol. 1.

<sup>2</sup> Akzisebücher. Entsprechend äußern 1613 die Hopfenmesser, daß für sie zwischen Bartholomaei und Michaelis (Aug. 24 bis Sept. 29) am meisten, sehr wenig im Winter zu tun sei: Tit. II Nr. 1 Vol. ee.

<sup>3</sup> Eine Zusammenstellung der Nachrichten über diese würde immer ein unzulängliches Bild geben. Angeführt muß aber werden, daß Johann Persic 1283 um 3 Mark für sein Haus das Recht erwarb, daß der jeweilige Eigentümer vom Nachbar das Wasser zum Brauen holen lassen konnte, wenn er es zwei Tage vor dem Brauen ansagte: MUB 4 Nr. 2708 n.

<sup>4</sup> Dulcis aquae dum permultis urgebat ab annis Wismariam, finis nescia, pauperies, vidimus advehier zythi coctoribus undas ex puteis parvo, at saepius aere gravi (1602). Man muß das Wasser kaufen: 1558 Juni 15 (Tit. V Vol. II).

daß die Grube<sup>1</sup> stark dazu herangezogen ist, wenn sie nicht etwa durch ihre Anwohner zu sehr verunreinigt war. Da die untere Grube Brakwasser führte und die tiefer gelegenen Stadtteile in der Nähe des Hafens wohl keine Brunnen hatten, so leitete man, vermutlich schon im 14. Jahrhundert Wasser vom Mühlenteich her längs der Grube nach dem Ziegenmarkt oder, wie man den Platz damals nach dem Brunnen benannte, dem Pipensode<sup>2</sup>. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts muß bei Wiederzunahme der Brauerei der Wassermangel drückend, Abhilfe aber durch Ingenieurkunst lockend geworden sein. Nach Verwerfung anderer Pläne entschloß man sich zu einer Leitung von den Quellen bei Metelsdorf<sup>3</sup> her. Abgewogen ward sie 1569 durch Heinrich Meideborch und Tileman Stella. Die Ausführung aber geschah nicht unmittelbar von Stadt wegen, weil das Nikolai-Kirchspiel, das zu Grube und Pipensot günstiger lag als die beiden andern Kirchspiele, seine Beteiligung verweigerte. Vielmehr traten 21 Ratmänner und Bürger zusammen, um den dadurch in der Taxe entstandenen Ausfall zu decken, und verpflichteten sich 1000 Mk. Lüb. zu verzinsen und abzutragen, die die Stadt aufhieh. Sie erhielten Rechte gegenüber Widerspenstigen aus ihren Kirchspielen, und mit ihnen sollten sich die von S. Nikolai abfinden, wenn sich doch das ganze Kirchspiel oder einzelne Straßen anschließen wollten. Den Bau der Kunst sollte Michael Fritzsche leiten, es hat aber nach der Inschrift an der Wasserkunst<sup>4</sup> Johann Fritzsche aus Heidersdorf in Meißen das Werk zu Stande gebracht. Als Rohre wurden (bis ins 19. Jahrhundert hinein) ausgebohrte Fichtenstämme verwandt<sup>5</sup>; die innen durch eiserne oder bleierne »Büchsen« und, wo nötig, außen durch eiserne Bänder verbunden wurden. Zufolge der Inschrift ist der Brunnen 1571 geöffnet. Das Kirchspiel Nikolai

<sup>1</sup> Der durch die Stadt geleitete Abfluß des Mühlenteichs. Bei Hochwasser im Hafen tritt in den untern Teil Salzwasser ein.

<sup>2</sup> Aput fontem 1357, eontra pipensodt 1422: Straßennamen Wismars, Jahrb. f. Meckl. Gesch. 66 S. 107. Direkt bezeugt ist die Leitung an der Grube 1538 Zeugeb. S. 545.

<sup>3</sup> Etwa 5 Km. südlich von Wismar.

<sup>4</sup> Das ist der eingewurzelte Name für den noch stehenden Sammelbrunnen auf dem Markte.

<sup>5</sup> In Westfalen (in Bergen) goß man schon 1566 4 Fuß lange eiserne Leitungsrohre; Tit. III Vol. A.



schloß sich 1572 an. Um das durch eignen Auftrieb auf dem Markte über Flurhöhe steigende Wasser zwecks Verteilung in die höher gelegenen Stadtgegenden zu sammeln, war zuerst ein hölzerner Wasserkasten an der der Altwismarstraße zugekehrten Ecke des Markts errichtet. Dann ward 1579 im November über die Aufstellung eines steinernen Kastens verhandelt, von dem der Kunstmeister fürchtete, daß er entzwei frieren möchte, den aber der bekannte Steinmetz und Baumeister Philipp Brandin sich in Stand zu halten erbot. Wenig später hatte er Steine dazu von Gotland kommen lassen. Dann aber geriet durch Schuld des Ausschusses der Bau ins Stocken und noch 1595 lagen die Steine zur Schande der Stadt auf dem Markte. Brandin war darüber 1594 im Oktober hinweg gestorben. Erst 1602 ward die Wasserkunst von dem Lübecker Meister Heinrich (oder Klaus)<sup>1</sup> Dammert vollendet. Wie weit sich dieser in seinem Abriß freiwillig oder notgedrungen an Brandins Entwürfen gehalten hat, wird sich schwerlich ermitteln lassen. Der Bau, ein Schmuck des Marktes, ist 1861 von Thormann erneuert, der ihm den Unterbau hinzugefügt hat.

Die Brauhäuser sind vermutlich sämtlich an die Leitung angeschlossen worden. Sie werden meist, wie ich es noch in einem Hause gesehen habe, im Keller einen gemauerten Kumm gehabt haben, aus dem das Wasser in das untere Stockwerk gepumpt werden konnte. Übrigens lieferte die Leitung nicht ständig Wasser, sondern es mußte, wer brauen wollte, es sich von dem Kunstmeister anstellen lassen und sich ihm dafür erkenntlich zeigen<sup>2</sup>. Die angeschlossenen Häuser waren nach ihrer Größe oder ihrem Bedarf zum Wassergelde abgeschätzt. Für ein Brauhaus betrug es 1589 18 Mark, für andere Häuser 10 Mark<sup>3</sup>.

#### 14. Das Brauen.

Von dem Braubetriebe eine Vorstellung zu geben, würden die geschichtlichen Nachrichten nicht ausreichen. Ich schicke daher,

<sup>1</sup> Beide Vornamen begegnen.

<sup>2</sup> Die Brauer stellen bei Berechnung ihrer Kosten 1663 und 1672 12 Schillinge für den Kunstmeister in Rechnung: Tit. X Nr. 2 Vol. c.

<sup>3</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. d. Wenn der Rat einwendet, nicht wegen des Malzens würden vom Hause des Beschwerdeführers 18 Mr. verlangt, sondern die Taxe sei so, so ist das offenbar eine Ausrede.

bevor ich dazu schreite diese zusammenzustellen, einen kurzen Bericht voran, den ich Herrn Gustav Neckel, einem früheren Praktiker, danke. Dieser Bericht hat darin seinen Wert, daß er festhält, wie hier zuletzt das Braunbier gebraut ist, das zwar schwerlich dem ältern Bier gleich geblieben war, dessen Brauweise aber auch nicht völlig geändert sein wird. Freilich darf man nicht glauben, man könnte je, selbst wenn man eingehendere Beschreibungen hätte, danach das gleiche Bier erzielen, wie es ehemals gebraut ist. Geringe Abweichungen in der Bereitung des Malzes, der Würze und der Hefe würden ein anderes Bier als Ergebnis haben. Hier ist die Absicht, die Überlieferung verständlich zu machen.

Es ward also um 1870 das grob geschrotete Malz in einen 2–3000 Liter haltenden Bottich geschüttet und mit kochendem Wasser übergossen. Die Mischung ward je nach der Menge von 3–6 Mann kräftig durchgerührt (gemaischt) und nach erfolgter Klärung zunächst so viel abgelassen, als man starkes Bier gewinnen wollte. Danach ward der Bottich zum zweiten Male mit kochendem Wasser gefüllt, wie vorher behandelt und abgezogen. Es blieb das gebrochene Malz (der Seih oder die Treber) zurück. Um die Scheidung zu erleichtern, war ein Losboden von Kupfer mit vielen Löchern etwa 3 Finger breit über dem Boden eingelegt. In älterer Zeit wird eine Strohschicht diesen Losboden vertreten haben, wie anderswo noch zwischen Boden und Losboden Stroh gelegt ward.

Die abgelassene Flüssigkeit (Würze) kam in den Braukessel, in dem sie bis zum Klarwerden (bet sik dat ber breckt) mit Hopfen durchgekocht ward. Darauf kam das Bier ins Kühlschiff, wo es auf 16–17 Grad R abgekühlt ward. Dann ward in offenem Gärbottich (auf dem Lande in Tonnen und so vielleicht in älterer Zeit) die Hefe angestellt. Die Gärung dauerte 14 bis 24 Stunden<sup>1</sup>, dann schwamm die Hefe (Gest) oben auf, ein Teil aber setzte sich unten (Unterbärme). Das Bier mußte jetzt vorsichtig auf Fässer abgezapft und diese fest verspundet werden. 100 Pfund Malz<sup>2</sup> gaben 4 Tonnen dünnes oder 2 Tonnen recht kräftiges Braunbier; sollte es sehr stark sein, 1 Tonne.

<sup>1</sup> Untergäriges Bier gärt bei 2 bis 4 Graden 14 Tage lang.

<sup>2</sup> Ein Scheffel Malz wiegt durchschnittlich 40 Pfund, 1 Scheffel Gerste 50 Pfund.

Ich schließe an, was im allgemeinen über das Brauen überliefert ist. Als ganze Arbeit der Schopenbrauer, also alle ihre Verrichtungen beim Brauen umfassend, werden 1593 und 1601 angegeben: Malzen, Mahlen, Tonnen binden und brühen, Wasser ziehen und Bier fassen (d. h. in die Tonnen nehmen)<sup>1</sup>. 1669 rechneten sie  $\frac{1}{2}$  Tag für das Abmessen und Begießen des Malzes,  $\frac{1}{2}$  Tag für das Sacken,  $\frac{1}{2}$  Tag für das Mahlen, 2 Tage, Nacht und Tag, für das Brauen, Nacht und Tag das Bier zu wahren, ehe es in den Keller gestellt und in die Tonnen genommen (gevattet) werde,  $\frac{1}{2}$  Tag die Tonnen oder Fässer in den Keller zu bringen und das Bier in die Tonnen zu nehmen (vaten), nach der Zusammenrechnung der Schopenbrauer selbst zusammen 5 Tage und 2 Nächte. Sie behaupteten, gegenüber früher mehr als doppelte Arbeit zu haben<sup>2</sup>. Die Brauer erklärten in ihrer Entgegnung mehrere dieser Ansätze für stark übertrieben. Das Abmessen und Begießen des Malzes könne in 2 Stunden verrichtet werden, ebenso das Sacken; das Zulegen der Tonnen und Fässer geschehe während des Brauens<sup>3</sup>.

Zur Ausstattung eines Brauhauses gehörten nach einer Eingabe von 1596 Darre, Pfanne, Kufen und Rinnen (rennen)<sup>4</sup>. Weit ausführlicher und genauer ist die Beschreibung eines Braugerätes aus Braunschweig vom Jahre 1471, die Hänselmann in seinen köstlichen mittelniederdeutschen Beispielen<sup>5</sup> unter Nr. 66 mitgeteilt hat. Es gehörten dazu eyne panne, eyne seyboddene, eyne maschboddene, eyne werdboddene, eyne waterboddene, eyne multeboddene, dre koylevathe, twey koypen, neghen standen, eyn schoypen, twey rennen, eyn mathtube, de beyrmathe, eyn beyrseve, twey molden. Kufen, Kessel, die Pfanne und überhaupt alles Braugerät lieh 1331 Grete Burmeister ihrem Sohne<sup>6</sup>. 1468 sollten in einem sonst zu räumenden Hause 2 vateketele und 3 vulleketele zurückbleiben<sup>7</sup>.

<sup>1</sup> Ordnungen der Jahre § 17, § 16. 1574 § 11 ohne Tonnenbinden. Wie oben auch 1593 § 16, 1601, 1620, 1634 § 15.

<sup>2</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 15: 1669 Jan. 16.

<sup>3</sup> Ebd. Mai 10.

<sup>4</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. a. Die Rinnen zum Auffangen der beim Nachgären ausquellenden Bärme: Adam, Bierbereitung ... im alten Greifswald S. 6.

<sup>5</sup> Wolfenbüttel 1892.

<sup>6</sup> Liber parvus civitatis Bl. 28: dolia sua, caldaria et pannam et plane omnia utensilia vasa ad braxandum pertinencia.

<sup>7</sup> Zeugebuch S. 120.

Über die Darre ist in dem Kapitel vom Malzen mitgeteilt, was sich ermitteln ließ. Die eingemauerte Braupfanne, das wertvollste Stück vom ganzen Braugerät, war wie alles, was niet- und nagelfest ist, seit dem 15. Jahrhundert ein wesentlicher Bestandteil des Bräuhauses<sup>1</sup>. Sie gehörte zum immobilien Besitze und war Rentnern und Pfandgläubigern mit verhaftet<sup>2</sup>. Schon um 1272 kommt in einer Erbauseinandersetzung im Ältesten Stadtbuch eine Braupfanne vor<sup>3</sup> und 1280 wird über eine kupferne Braupfanne und alles Braugerät letztwillig verfügt<sup>4</sup>. Gewisses Eisenwerk gehörte zur Pfanne<sup>5</sup>. Wahrscheinlich sind diese mit der Zeit größer geworden. 1633 erfahren wir, daß eine solche 812 Pfund<sup>6</sup>, also 406 Kilogramm, wog; das Zubehör (tow, Eisen und Baum) wog 63 Pfund<sup>7</sup>. Von einer andern Pfanne hören wir 1602<sup>8</sup>, daß sie 26 Tonnen Wasser hielt. Im allgemeinen werden Kessel und Kufen nie so groß gewesen sein, daß sie das ganze Bräu faßten. Nach einem Berichte von 1602 ward zu einem Bräu eine Pfanne dreimal hintereinander besotten.

Die Pfannen scheinen sehr unwirtschaftlich eingebaut gewesen zu sein, so daß man zum Brauen jedesmal 2 oder sogar 2½ Faden<sup>9</sup> Erlenholz gebrauchte. 1596, 1601 und 1605 erboten sich Nikolaus Römer aus Luxemburg, Alexander Markus aus Danzig und die

<sup>1</sup> Vgl. im 6. Kapitel über die Brauhausgerechtsame.

<sup>2</sup> Techen, Bürgersprachen S. 168 Anm. 1 (Bing, Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 14 S. 212 Anm. 4 zitiert falsch). Als 1707 aus einem Brauhaus die Pfanne verkauft war, legte ein Hypothekengläubiger Beschlag darauf: Tit. X Nr. 2 Vol. a (Febr. 19). In früherer Zeit muß es anders gewesen sein. Noch 1397 verkaufte Detlef Wuste seine Braupfanne an Gert Werkman und mietete sie ihm wieder ab. Sie sollte allerdings in Wustes Hause bleiben, aber Werkman doch nach halbjähriger Kündigung darüber verfügen dürfen. Lib. parv. civ. Bl. 203.

<sup>3</sup> § 978: sartago.

<sup>4</sup> MUB 2 Nr. 1539: sartago (nicht, wie gedruckt ist, sex caldaria) cuprea et omnia vasa bracsatoria.

<sup>5</sup> ferramenta oder correquisita, proprie yseren, lib. parv. civ. Bl. 114, 211 (1348 oder 1349 und 1414).

<sup>6</sup> 2 Schiffpfund und 18 Lispfund. Das Pfund kostete beim Verkauf 8 Schillinge, es brachte also die Pfanne 406 Mark, Tit. X Nr. 2 Vol. e.

<sup>7</sup> 4½ Lispfund, ebd.

<sup>8</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. e.

<sup>9</sup> Ein Faden kann 3½ Raummetern gleich gesetzt werden.

Brüder Aegidius und Balthasar Schubbe, sie auf eine neue Art einzubauen. Der erste erhielt für seine Erfindung, wobei der Brauer fast die Hälfte Holz ersparen sollte, eine ausschließliche Konzession für 20 Jahre und gewann seinerseits für die Ausführung der Arbeiten Hans Holste, der sich verpflichtete niemand die Kunst zu lehren<sup>1</sup>. Die letzten gewannen ein Privileg gegen Nachahmung ihrer Weise, Pfannen, Kessel, Darren und Kachelöfen so zu setzen, daß im Betriebe Holz gespart würde<sup>2</sup>. Das nach dem Vorgange Lübecks 1601 Dez. 8 an Markus erteilte Privileg, daß niemand ohne Entschädigung seine Erfindung, wodurch wenn nicht die Hälfte, so doch ein Drittel der Feuerung erspart werden sollte, nutzen noch nachahmen dürfe, hatte eine Geltung von 10 Jahren. Und diese Erfindung wenigstens ward erprobt, indem sowohl die Braupfanne des Heil. Geistes wie die Johann Paulis danach eingerichtet wurden. Bei der ersten ergab sich, daß auf die neue Weise, obgleich das Mauerwerk frisch war, der Kessel nach der Sanduhr in 1 Stunde und 38 Minuten ins Sieden kam, während sonst 2 Stunden und 38 Minuten dazu erforderlich gewesen waren, und daß ein Drittel des Holzes gespart ward. Ausführlicher ist der Bericht über die am Kessel Paulis gemachten Erfahrungen. Dieser braute auf die neue Art in 22 Stunden (von  $\frac{1}{2}$  3 bis  $\frac{1}{2}$  1) völlig fertig, während er sonst von 2 bis 5 oder 6<sup>3</sup> dazu gebraucht hatte. An Holz behielt er von 2 Faden einen guten halben Faden und 9 große Scheite übrig, wogegen sonst 2 Faden und 3 Tragen verfeuert waren. Auf die alte Art dauerte es  $2\frac{1}{2}$  Stunden, bis die 26 Tonnen Wasser haltende Pfanne das erste Mal ins Sieden kam, und beim zweiten Mal 2 Stunden; auf die neue Art brauchte die Pfanne unter ungünstigen Umständen<sup>4</sup> dazu das erste Mal  $1\frac{1}{2}$  Stunden, das zweite Mal 1 Stunde 7 Minuten, das dritte Mal 1 Stunde und 5 Minuten. Maurer und Kupferschmied sagten aus, es sei die Feuersgefahr geringer und die Pfanne werde mehr ge-

<sup>1</sup> 1596 Sept. 7, 17. Er hatte auch in Bremen, Emden, Hamburg und Rostock Privilegien erworben. Auch in Öfen richtete er eine neue Feuerung ein. Vgl. Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 129—131.

<sup>2</sup> 1605 Okt. 17.

<sup>3</sup> Also 27 oder 28 Stunden, obgleich P. nur  $4\frac{1}{2}$  Stunden als gewonnen rechnet.

<sup>4</sup> Sie war am Tage vorher geflickt und leckte  $\frac{1}{4}$  Stunde lang.

schont, da sie keinen Bauch kriege und das Feuer besser seinen Lauf habe<sup>1</sup>; der Schopenbrauer, er habe bequemere Arbeit und seine Kleider nähmen weniger Schaden<sup>2</sup>. Trotzdem ist die Erfindung nicht weiter genutzt worden, da sicher bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts hinein immer die alte Holzmenge von 2 Faden als verbraucht gerechnet wird<sup>3</sup>.

Gegenüber den Gefahren in den verschiedenen Stufen des Brauens war man ratlos. Man tröstete sich mit dem Sprichwort: Backen und Brauen gerät nicht allzeit, und wußte es nicht anders, als daß sich »über menschliche vorsehung sowohl auf dem sey, bey dem werth und in der gährung was unglückliches begeben« könne<sup>4</sup>. Nachher drohte noch das Bier sauer zu werden. Gegen all das wußte man keinen andern Schutz als durch Verlegung des Brauens in die kühleren Monate. Schon im 15. Jahrhundert begann, wie wir gesehen haben, das Braujahr mit Marien Geburt (Sept. 8). Die 1663 Sept. 10 geäußerte Absicht der Brauer, mit dem Brauen des Tonnenbiers erst nach 14, mit dem des Faßbiers erst nach 8 Tagen anzufangen, muß andere Gründe gehabt haben. Der Rat schlug die Verschiebung ab und verfügte, daß jeder nach altem Gebrauch alsbald anfangen könne zu brauen<sup>5</sup>. 1671 ward verboten vor Sept. 18 Faßbier zu brauen, es sei denn zur Hochzeit auf Schonen, und insbesondere für Stockholm, da es auf dem Wege dahin sauer werde<sup>6</sup>. 1672 sollte Faßbier zuerst 14 Tage vor Michaelis, Tonnenbier Sept. 9 gebraut werden dürfen, 1673 Sept. 15

<sup>1</sup> »Auch der 5. oder 5. faßhöle oder hellhole, auß welchen das feur stedes einer guten ehlen hoch heraus gebrandt und an selben ortern die pfanne merklichen vorbrandt, numehro keines von noten ist.«

<sup>2</sup> Alles nach Tit. X Nr. 2 Vol. e.

<sup>3</sup> In den Berechnungen dessen, was zu einem Bräu Bier gehörte (Tit. X Nr. 2 Vol. c und e), finden wir von 1606 bis 1760 ständig 2 Faden Holz angesetzt. Wo die Holzart genannt wird, ist es Erlenholz, wie auch 1602 bei Erprobung der neuen Feurung ungeschältes nasses Erlenholz verwandt ward. 1710: 2 Faden Schelbohm oder 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Faden kurz Ellernholz; 1688, 1756, 1757 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Faden Holz. Nur 1726 finde ich 2 Faden lang Buchenholz. 1760 wird ein dritter Faden für das Ausbrühen der Tonnen angesetzt: Tit. X Nr. 2 Vol. 41 Bl. 102.

<sup>4</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 25 Bl. 76 (1682).

<sup>5</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. b.

<sup>6</sup> Ebd. Sept. 11. Auch aus Schonen waren Klagen gekommen, daß das Bier sauer geworden.

oder Aug. 28, 1674 8 Tage vor Michaelis oder Sept. 14, 1676 Faßbier Michaelis (es sei denn, daß jemand es früher versenden könne). 1677 sollte (ohne Scheidung des Biers) der Anfang mit dem Brauen Bartholomaei (Aug. 24) gemacht werden, 1678 Aug. 26, 1679 Sept. 15. 1682 durfte Tonnenbier vom 15. Sept., Seebier vom 20. Sept. an, 1686 Seebier vom 17. Sept. an gebraut werden. Die Mumme sollte nach den Beschlüssen von 1676 bis zum 15. April abgebraut sein. Nach einer Ausführung der Brauer von 1720 wäre seit undenklichen Jahren mit dem Brauen des Faßbiers nicht eher als 2 bis 3 Tage vor Michaelis begonnen, die Mumme aber im März gebraut, im Februar gebraute sauer geworden<sup>1</sup>. Beeinflußt werden die Abweichungen in den Daten vielleicht mehr als von der jeweiligen Temperatur von den vorhandenen Vorräten<sup>2</sup> und von der Ernte gewesen sein.

Am Sonntag und Donnerstag durfte kein Brauer zum Brauen anheizen<sup>3</sup>.

Das Brauen begann damit, daß das gedarrte Malz begossen<sup>4</sup>, gesackt und zum Schroten in die Mühle<sup>5</sup> gebracht ward. Nachdem es gesichtet war, ward es nachmittags vom Meisterbrauer und 2 Mühlknechten ins Brauhaus gebracht<sup>6</sup>. 12 Drömt trocknes Malz ergaben 14 Drömt begossenes oder nasses Malz<sup>7</sup>. Beim

<sup>1</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. b.

<sup>2</sup> So sicher 1669, wo wegen Biermangels das Brauen von Tonnenbier für Aug. 23, dagegen das des Seebiers erst 8 Tage vor Michaelis freigegeben ward. Ebd.

<sup>3</sup> 1677, Tit. X Nr. 2 Vol. a.

<sup>4</sup> 1669; Tit. X Nr. 2 Vol. 15.

<sup>5</sup> Um das Brauen im Kleinen sicherer zu verhindern, ward 1535 verboten, Malz mit Quernen zu mahlen. Zeugebuch S. 342—344.

<sup>6</sup> Ordnung von 1574 § 1. Danach hielt man es für billig, den das Malz bringenden Brauknechten Essen und Trinken zu geben, doch sollten »nene nachtsete baven teyn schlege« gehalten werden § 21. Die Ordnungen von 1601 und 1620 § 14 verboten den Brauern, die Mühlknechte, die ein Essen erhielten, länger als Sommers Uhr 9, Winters Uhr 8 aufzuhalten. Tit. X Nr. 2 Vol. b. Vgl. Kap. 4.

<sup>7</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 14 (1668), Vol. b (1700). Ziemlich dasselbe Verhältnis (12:14<sup>1</sup>/<sub>4</sub>) ergibt sich aus Tribunalsentscheidungen von 1706 März 10 und Apr. 19, die 2 Last trocknes Malz mit 2 Last 36 Scheffeln begossenen Malzes gleichsetzen: Tit. X Nr. 2 Vol. b.

Sichten fielen von 15 Drömt 12 Scheffel Keime aus, so daß nur 14 Drömt zurückblieben<sup>1</sup>.

Wegen der auf einmal zu verbrauchenden Malzmenge ward im Jahre 1400 bestimmt, daß kein Brauer mehr als 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Drömt (also 126 Scheffel) in die Mühle schicken noch verbrauchen dürfe, während, beobachtet war, daß 12 und sogar 13 Drömt gemahlen waren<sup>2</sup>. Ein minderes ward ausdrücklich erlaubt. Die Kontrolle ward den Müllern übertragen, denen das Zuviel verfallen sollte. Doch drang der Rat mit der gewollten Einschränkung nicht durch. 1417 ward unter Wiederholung der Klage über das Verfahren der Brauer die zulässige Malzmenge auf 11 Drömt erhöht, 1480 wurden 12 Drömt erlaubt und von 1569 bis 1634 noch ein Aufmaß von 3 Scheffeln zugelassen<sup>3</sup>. Dabei klagte 1572 der Grubemüller, daß wohl an 15 Drömt gesackt würden<sup>4</sup>. Nicht über 12 Dr. und 4 Sch. sollten 1580<sup>5</sup> zugelassen sein, und auch 1607 rechnete man soviel, wogegen 1619 die Schopenbrauer behaupteten, es gebe Brauer, die statt vor alters 16 Dr. wohl 20 Dr., ja sogar 3 Last (24 Drömt) einließen<sup>6</sup>, und die Ordnung von 1620 Löhne für das Ausmalzen von 16 und 20 Drömt festsetzte<sup>7</sup>. Die Ordnung von 1634 ließ dem Brauer die Wahl, ob er 9 oder 12 Drömt mit 3 Scheffeln Aufmaß in die Mühle schicken wollte<sup>8</sup>, und 1653 ward es für die »saure« Zeit von Pfingsten bis Johannis etc.<sup>9</sup> aus-

<sup>1</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. c (1690). Nach einem Ansätze von 1701 Juni 20 kostete ein Scheffel ungesichtetes Malz 26 Schillinge, ein Scheffel gesichtetes 30 Schillinge, ebd. Vol. 30.

<sup>2</sup> Die Nachweisungen hierfür und für das Folgende bei Techen, Bürgersprachen S. 171.

<sup>3</sup> 1557 Sept. 4 empfing der Brauer Joh. Nagel 11 Drömt 3 Scheffel Malz auf Borg, die er nach dem Verkauf des daraus gebrauten Biers zu bezahlen versprach. Tit. X Nr. 2 Vol. e. 12 Dr. 3 Sch. in den Ordnungen von 1593, 1601, 1620, 1634 § 3.

<sup>4</sup> Damit steht eine 1560 bei einer Teurung aufgestellte Behauptung, die die Lage der Brauer möglichst ungünstig erscheinen lassen will, daß nämlich jeder Brauer 12 mal brauen und zu jedem Bräu 10 Drömt verbrauchen müsse, nicht im Einklang. Tit. V Vol. 4 S. 595.

<sup>5</sup> Tit. I Nr. 3 Vol. 2 S. 85.

<sup>6</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 15.

<sup>7</sup> § 16.

<sup>8</sup> 1634 § 3.

<sup>9</sup> So.



drücklich erlaubt nur 9 Drömt schroten zu lassen<sup>1</sup>. Die Ordnungen von 1663 und 1666 beschränkten die Malzmenge auf 17 Sack zu 10 Scheffeln, also 14 Drömt und 2 Scheffel. Die Säcke vergrößerten sich aber bei lässiger Aufsicht immer fort<sup>2</sup>, und als der Rat 1668 ihren Inhalt auf 10 Scheffel zurückdrängen und sie eichen (wrögen) lassen wollte, erhoben die Brauer großes Geschrei. Sie meinten, damit nicht auskommen zu können, und behaupteten, von Messen sei in 30 Jahren keine Rede gewesen, niemand erinnere sich, nur 13<sup>3</sup> Drömt 2<sup>3</sup> Scheffel begossenes Malz in die Mühle geschickt und davon gutes Bier gebraut zu haben; es seien auf jeden Sack  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$  Scheffel mehr nachgesehen worden. Sie baten, 17 Sack zu 11 Scheffel (also 15 Drömt 7 Scheffel) zu gestatten, wovon jedoch der Rat, als gegen die Ordnung verstoßend, nichts wissen wollte<sup>4</sup>. In der Tat wurden in der neuen Ordnung von 1681 § 9 nur 17 Sack zu 10 Scheffeln erlaubt, doch sollte über  $\frac{1}{4}$  bis  $\frac{1}{2}$  Scheffel mehr hinweg gesehen werden<sup>5</sup>. 1696 waren 17 Sack zu 12 Scheffeln erlaubt, die Brauer aber wünschten damals, weil die Gerste nichts hergäbe, 18 Sack, was auch für die Mumme zugestanden ward<sup>6</sup>. 1700 behaupteten sie, sie müßten, um konkurrenzfähig zu bleiben, 14 Drömt trocknes Malz verbrauchen, das Tribunal aber gestand 1706 den Seebauern sogar 2 Last (16 Drömt) trocknes oder 2 Last 36 Scheffel (19 Drömt) begossenes Malz zu<sup>7</sup>. Die Ordnungen von 1710 und 1725 gestatteten, statt der bis dahin üblichen 12 Drömt und 6 Scheffel bis zu 15 Drömt gesichtetes Malz zu nehmen<sup>8</sup>, und entsprechend beschied der Rat 1722 die Brauer, die 2 Last gesichtetes Malz verbrauchen

<sup>1</sup> Adam Köppe, Kollektaneen S. 506.

<sup>2</sup> Mir ist aus der Praxis des 19. Jahrhunderts erzählt worden, daß man durch Flicker die auf einen Inhalt von 240 Pfund bemessenen Säcke so zu vergrößern gewußt habe, daß 360 Pfund in den Sack gestopft seien.

<sup>3</sup> So.

<sup>4</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 14 Jan. 28, Febr. 9.

<sup>5</sup> Vol. 25 Bl. 42, 43. Ebenso 1682 Febr. 1: 14 Dr. begossenes Malz (= 17 Sack zu 10 Scheffeln) Bl. 55.

<sup>6</sup> Vol. b.

<sup>7</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. b.

<sup>8</sup> Nach der Ordnung von 1725 sollte das Malz beim Messen bis auf den Bolzen abgestrichen werden.

wollten<sup>1</sup>. Erst 1766 ward es den Brauern überlassen, wie viel Malz sie verwenden wollten, wenn sie nur bei der Akzisekammer angäben, wie viel sie zur Mühle schickten<sup>2</sup>.

Im Vergleich mit andern Städten fällt es auf, daß die in Wismar zu einem Bräu Bier verwandte Malzmenge besonders groß war. Nur in Hamburg und Rostock ward nahezu ebenso viel oder auch ebenso viel Malz auf einmal verbraucht. Gegenüber 12—15 Drömt oder 144—180 Scheffel, die vom 15. bis zum 18. Jahrhundert in Wismar verbraucht wurden, standen in Hamburg 122—126 Scheffel, also rund 10—10½ Drömt<sup>3</sup>, in Rostock 120 bis 192 Scheffel gestrichenes Maß, also 10—16 Drömt<sup>4</sup>, in Lübeck 72 Scheffel oder 6 Drömt<sup>5</sup>, in Bremen, wenn die Angaben Hoyers zuverlässig sind, als mindestes 16, als höchstes 45 Scheffel, also nur 1¼ bis 3¾ Drömt<sup>6</sup>.

Die Frage, wie viel Bier aus der zugelassenen Malzmenge gebraut sei, ist für ältere Zeiten nicht genügend zu beantworten<sup>7</sup>. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts scheint das Bräu aus etwa 20—30, im Anfange des 16. Jahrhunderts aus 30 Tonnen bestanden zu haben<sup>8</sup>, und es scheinen aus 1 Drömt Malz 2 oder

<sup>1</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 31, Prozeß 1722.

<sup>2</sup> § 4 der Ordnung. — Von 1606 bis 1760 haben wir eine gute Zahl Berechnungen der Brauer, mit denen sie meist die Notwendigkeit den Biersatz zu erhöhen begründen wollten und in denen sie die nötigen Zutaten zu einem Bräu Bier angeben (Tit. X Nr. 2 Vol. c und e). Sie beginnen 1606 mit 12 Dr. Gerste, setzen 1659 und 1672 12 Dr. 4 Sch. Malz, 1674 zum mindesten 12 Dr. 6 Sch. unbegossenen Malzes, 1681 13 oder 14 Dr. gesichteten Malzes, seit 1690 meist 14 Dr. gesichteten Malzes, 1702 13 Dr. gesichteten Malzes, 1710 15 Dr. gesichteten Malzes, 1756—1760 2 Last (also 16 Dr.) Malz.

<sup>3</sup> Lappenberg, Archivalbericht über den Ursprung und das Bestehen der Realgewerberechte S. 12. Ich rechne dabei 40 Pfund auf den Scheffel Malz.

<sup>4</sup> Techen, Bürgersprachen S. 171 Anm. 3.

<sup>5</sup> Zeitschr. f. Lüb. Gesch. 17 S. 97.

<sup>6</sup> Hans. Gesch.-Bl. 1913 S. 201.

<sup>7</sup> Techen, Bürgersprachen S. 171 f.

<sup>8</sup> So in Hamburg für das Seebier von 1411 bis 1504 und 1556: Lappenberg a. a. O. S. 34, HR. III, 5 S. 50 § 1, Mitteil. f. Hamb. Gesch. 7 S. 48. 1368 ward in Wismar ein Bräu Bier für 16 Mark gebraut. Das würde bei einem Preise von 8 Schillingen für die Tonne, wie er 1353

2½ Tonnen Bier gewonnen zu sein. Dagegen sollten nach einem Ratsprotokoll von 1578 von 12 Drömt 71 Tonnen und von 11 Drömt 66 Tonnen gebraut werden<sup>1</sup>. 1606—1626 mußten die Brauer schwören, von 12 Drömt nicht mehr als 84 Tonnen Tonnenbier oder 48 Faß Faßbier zu brauen<sup>2</sup>. Nach dem Brauerbuch von 1639/40 gab jedes Drömt 7 Tonnen, wie es die Verordneten zur Bierprobe 1606 für gut angesehen hatten<sup>3</sup>. Es wurden aber später auch bei größerer Malzmenge nur 84 Tonnen auf das Bräu gerechnet. So jedesfalls 1668 und 1696<sup>4</sup>. Ebenso bieten die Kostenanschläge von 1688 bis 1714 und Berechnungen aus den Auszügen aus den Bierbüchern von 1692/3 diese Zahl<sup>5</sup>. Zu Zeiten ist jedoch schon damals mehr Bier gewonnen. 1594 behauptete der Rat, manche brauten statt 84 Tonnen über 100<sup>6</sup>. Um 1600 rechnete man auf 12 Drömt Malz 90 Tonnen, auf 11 Drömt 80, auf 10 Drömt 70 Tonnen Bier<sup>7</sup>. Auch hat in Notzeiten nach den Aufzeichnungen Köppes der Rat im Jahre 1631 die Brauer aufgefordert, aus 12 Drömt 8 Last oder 100 Tonnen Bier wie vor diesem (nach dem alten) zu brauen, um eine Kriegssteuer tragen zu können, und war bereit sie zu dem Ende ihres Eides zu entbinden. Dabei ward allerdings von Brauern die Befürchtung geäußert, sie könnten ihr Bier selbst in Verachtung bringen<sup>8</sup>. Seit dem Anfange des 18. Jahrhunderts ist eine Steigerung in der Tonnenzahl eingetreten. Die Ordnung von 1710 schreibt noch vor, nur 84 Tonnen gutes Bier und 10 Tonnen ebenfalls gutes Bier für

---

bestand (MUB 16 Nr. 9806), auf 32 Tonnen führen, bei einem Preise von 12 Schillingen, wie er 1373 bezeugt ist (MUB 18 Nr. 10424 S. 269) nur auf 21 Tonnen. Vgl. Kapitel 21. Jedesfalls hielt ein Bräu 1502 in Wismar über 24 Tonnen, s. Techen a. a. O.

<sup>1</sup> S. 50.

<sup>2</sup> Vgl. die Eide im 8. Kapitel.

<sup>3</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. a.

<sup>4</sup> Vol. 14 und Vol. e.

<sup>5</sup> Vol. c, e und p. Für 1696/7 und 1702/3 kommt man auf 85 Tonnen.

<sup>6</sup> Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 129 bis 131.

<sup>7</sup> Tit. XI Nr. 2 Vol. 2. Köppe rechnete 1631 von 12 Dr. Malz 80 Tonnen Bier: Kollektaneen S. 407 f.

<sup>8</sup> Köppe, Kollektaneen S. 327—330. Daß über 8 Last Tonnenbier gebraut sind, dessen erinnerten sich die Brauer noch 1669 Mai 10: Tit. X Nr. 2 Vol. 15.

das Auffüllen herzustellen<sup>1</sup>, 1722 aber beschied der Rat die Brauer unter Abschlag ihres Wunsches mehr Malz zu verbrauchen, sie sollten 90 Tonnen »auf die Akzise liefern«, es sei denn daß sie auf ihren Bürgereid dartäten, sie hätten wegen Unglücks oder schlechten Malzes nicht so viel liefern können<sup>2</sup>. Nach der Ordnung von 1725 sollten dann 90 Tonnen gutes Bier von verschiedenen Sorten mit Einschluß des Mittelwerts und (ebenso wie 1710) 10 Tonnen zum Auffüllen gebraut werden<sup>3</sup>. Erzielte der Brauer aber mehr gutes Bier (und das tat er, wenn es gut geriet), so sollte er das Mehr anzeigen und verakzisen<sup>4</sup>. Die Kostenanschläge von 1756 und 1757 setzen dem entsprechend 90 Tonnen Bier an, die von 1722 und 1724 96<sup>5</sup>; der Ausschuß aber behauptete 1763, es würden sicher 100 Tonnen gebraut<sup>6</sup>. Aus den Zahlen der Auszüge aus den Bierbüchern errechne ich für das Bräu 1727/8 93 Tonnen, 1756/7 92, 1765/6 90. Das schwache Bier, das nach den Kostenanschlägen von 1710, 1724, 1757 außerdem gewonnen ward, läßt sich für 1710 auf 16 Tonnen berechnen. Diese Nebenprodukte fallen stets außerhalb der überlieferten Zahlen, die sich nur auf das gute, das eigentliche Bier beziehen. Gesagt wird das außer in den Ordnungen aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts, so weit ich sehe, nur Einmal: 1606<sup>7</sup>, wo die Bemerkung fällt »so müsse auch unter dem zahl der 84 tonnen nicht das füllebier und tafelbier möchte (!) verstanden werden«.

Für die Menge des gewonnenen Faßbiers und der Mumme haben wir kaum mehr als die oben mitgeteilten Zahlen der Eide und einige Anhaltspunkte aus den Auszügen aus den Bierbüchern. Doch ist hier die Berechnung unsicherer als beim Tonnenbier, weil in den kleineren Posten Faßbier und Mumme zusammengezogen sind. Es scheinen aber auf das Bräu Faßbier zu kommen 1692/3 und 1696/7 rund 60 Faß, 1702/3 etwa 57, 1727/8 64, 1756/57 69,

<sup>1</sup> § 7. Für ihren Hausbedarf konnten die Brauer je 3—4 Tonnen zurückbehalten, § 8.

<sup>2</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 31, Prozeß 1722.

<sup>3</sup> § 7.

<sup>4</sup> § 8 der beiden Ordnungen mit der Angabe über das gute Geraten.

<sup>5</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. c und e.

<sup>6</sup> Vol. 41 Bl. 253.

<sup>7</sup> Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 125.

auf das Bräu Mumme 1692/3 72 Faß, 1696/7 93, 1702/3 und 1727/8 66 Faß. 1756/7 ist keine Mumme, 1765/6 auch kein Faßbier mehr gebraut. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß 8 Faß gleich 10 Tonnen sind<sup>1</sup>. Eine gewisse Bestätigung, namentlich für die Änderungen, ergibt sich aus den Verhandlungen von 1668. Gegenüber dem damaligen Verlangen des Rates, die fort und fort erhöhte Malzmenge zu beschränken, erklärten die Brauer, von 14 Drömt keine gute Mumme zu 6 Last (also 72 Faß) brauen zu können, und als der Rat dann darauf hinwies, daß sie selbst vor wenig Jahren um die Erlaubnis nachgesucht hätten, statt  $5\frac{1}{2}$  6 Last (also statt 66 Faß 72) Mumme brauen zu dürfen, da diese sonst zu malzreich und nicht so dauerhaft geriete, erwiderten sie, sie könnten nicht bestehen, wenn sie nur  $5\frac{1}{2}$  Last Mumme statt 6 und  $6\frac{1}{2}$  Last Tonnenbier statt 7 (also 78 Tonnen statt 84) brauen sollten<sup>2</sup>.

<sup>1</sup> Dies Verhältnis geht aus den Akzisesätzen von 1724 für Pannedahl und Mittelwert klar hervor. Es sollte das Faß Pannedahl vom Faßbier 10 Schillinge, die Tonne 8 Schillinge steuern, das Faß Mittelwert vom Seebier 5 Sch., die Tonne 4 Sch. Das kann dadurch nicht in Frage gestellt werden, daß das Verhältnis für Faß und Tonne Pannedahl von Mumme (8 Schillinge, 6 Sch.) unrein ist. Zudem wird in dem Register über das 1664 verschiffte Bier (Tit. X Nr. 2 Vol. o) ein paar Male das Faß geradezu zu  $\frac{5}{4}$  Tonne berechnet (in den Summierungen von Nr. 17, 36, 40). Zur Unterstützung dient endlich die Beobachtung, daß nach den Auszügen in den Bierbüchern die Tonnen in Viertel und Achtel, die Fässer aber in Fünftel und Zehntel eingeteilt waren, oder vielmehr nur einerlei kleine Gebinde vorhanden waren, von denen auf die Tonne 4 und 8, auf das Faß 5 und 10 gingen. Auf die Last rechnete man sowohl 12 Tonnen wie 12 Faß (Tit. X Nr. 2 Vol. 15, 1669 Jan. 16). Die Bergerlast wird in der Akziseordnung von 1561 zu 14 Tonnen gerechnet, offenbar auch schon 1394 (MUB 23 Nr. 12915). Wo die Lohnordnung von etwa 1570 für die gewöhnliche Last 3 oder 4 Schillinge bewilligt, setzt sie für die Bergerlast 4 und 5 Schillinge. Um 1535 wurden auf die nach Bergen bestimmte Last sogar 15 Tonnen gerechnet (Techen, Bürgersprachen S. 172 Anm. 4), 1559 führten die Wismarschen Bergenfahrer auf die Last eine Tonne mehr als die Lübecker (Tit. X Nr. 1 Vol. 2, es waren aber nach einer Angabe von 1685 die Lübecker Fässer größer als die Wismarschen, Tit. X Nr. 2 Vol. 25 Bl. 119). An Faßbier und Mehl wurden bei Verschiffung nach Bergen 1627 nur 12 Tonnen auf die Last gerechnet (Tit. X Nr. 3 Vol. d, Mai 7).

<sup>2</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 14: 1669 Jan. 28, Febr. 9. Daß ehemals statt 6 Last nur  $5\frac{1}{2}$  gebraut sind, behaupten auch die Schopenbrauer Vol. 15 1669 Jan. 16.

Wegen des Malzgehalts anderer Biere vgl. das 16. Kapitel über die Art des Wismarschen Biers und sein Verhältnis zu anderm Bier.

Seihstroh als [beim Bereiten der Würze]<sup>1</sup> erforderlich finde ich seit 1606 in Rechnung gestellt. 1710 und 1714 werden 2 Stiege, 1710 in einer andern Berechnung 1½ Stiege eingestellt<sup>2</sup>.

Die Würze ward in denselben Kufen bereitet, in denen gemalzt war. Das folgt daraus, daß diese Mälzkufen 1669 als sey-kufen bezeichnet werden. Es ließen sich in ihnen, wie früher anzugeben war, nach Behauptung der Schopenbrauer damals 20 bis 24 Drömt vermalzen gegenüber 15—16 Drömt in früheren Zeiten<sup>3</sup>.

Auf die Entwicklung der Würze Obacht zu geben, besonders wohl aufzupassen, wann die Klärung genügend fortgeschritten war, wird Sache der Seihwärterin<sup>4</sup> gewesen sein. Sie wird stets in den Brauordnungen und in den Kostenanschlägen genannt, aber nie anders als durch ihre Benennung angedeutet, was sie zu tun hatte. Nachher hatte sie wiederum gemäß ihrer Benennung (als seyfullersche oder seyköpersche) den Seih abzufüllen und wahrscheinlich auch zu verkaufen. Hierfür hatte sie vermutlich neben ihrem festen Lohn für ihr Aufpassen anfangs einen Teil des Seih bezogen; seit etwa 1570 sollte dieser Bezug, wie wir oben gesehen haben<sup>4</sup>, abgelöst und ihr statt dessen für jedes Viertel 1 Schilling Lüb. gegeben werden<sup>4</sup>. Man darf aber Zweifel hegen, ob das durchgeführt ist. Denn wenn auch die Kostenberechnungen ebenso wie die spätern Ordnungen nicht einmal eine Andeutung enthalten, so tauchen doch in einem Vorschlage der Brauer von 1744<sup>5</sup> Angaben auf, die zeigen, daß nicht nur die Seihwärterin (wie ehemals), sondern auch Meisterbrauer und Hülfbrauer Seih bezogen<sup>6</sup>. Es sollte hiernach das Verkaufen des Seih bei Spannen<sup>7</sup> und

<sup>1</sup> Vgl. oben.

<sup>2</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. c und e. Eine Stiege enthielt 20 Bund.

<sup>3</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 15 (1669 Jan. 16).

<sup>4</sup> Vergl. das 4. Kapitel.

<sup>5</sup> Lembke, jus statutarium Wismariense in Quart 5 S. 3998.

<sup>6</sup> Daß das nichts Neues war, wird durch eine Äußerung der Brauer von 1669 Mai 10 bestätigt, wonach die Schopenbrauer Seih unentgeltlich bekamen; 1668 klagten sie, daß jene sey an sich nähmen, der ihnen gehöre: Tit. X Nr. 2 Vol. 15.

<sup>7</sup> D. i. Eimer.

Tonnen aufhören und er nur noch mit Mulden, ohne ihn einzudrücken, aus den Kufen genommen werden; der Meisterbrauer sollte statt 3 Trachten Seih 18 Schillinge, beide Schopenbrauer statt einer Tracht je 6 Sch., die Seihwärterin<sup>1</sup> statt 3 Trachten 18 Sch., für das Schlekes oder den untern Seih 2 Sch., an Füllgeld für jedes Viertel 2 Sch. erhalten; »für das sey, so unter dem stroh im küfen liegen bleibt, soll gegeben werden . . .«<sup>2</sup>. Der Seih unter dem Stroh ist offenbar mit dem Unterseih gleich, der einstmals den Braumägden zukam und statt dessen sie nach den Ordnungen von 1593 bis 1634 die im 4. Kapitel angegebene Abfindung erhalten sollten.

Eine Einnahme aus dem Seih stellen die Brauer erst seit 1710 in ihre Rechnungen ein. Sie schwankt außerordentlich, von 7 Mr. 8 Sch. (1710 und 1725) bis 20 Mr. (1722). Die Menge des Seih ist nur einmal (1726) als 5 Viertel angegeben und jedes Viertel mit 1 Taler berechnet.

An Hopfen werden von 1606 an und später, insbesondere 1659, 1672, 1681, 1690, 1696, 1700, 1703 und 1760 auf jedes Bräu Bier 2 Drömt gerechnet, nur 20 Scheffel 1688, 1½ Drömt 1674, 1706, 1707, 1710, 1714, 1756 und 1757<sup>3</sup>.

Die Verwendung von Porst (post) war 1725 verboten sowohl beim Räuchern der Tonnen wie als Zusatz zum Bier<sup>4</sup>.

Sott die Pfanne Uhr 12, so war ½ das Bräu fertig<sup>5</sup>.

<sup>1</sup> In der Abschrift, auf die wir angewiesen sind, steht den seiwertern; ebenso begegnet in einem Kostenanschlage von 1710 Nov. die seywertere, schwerlich zuverlässig.

<sup>2</sup> Fehlt.

<sup>3</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. c, e, 41 (1756, 1757). Viel stärker gehopft ward das in Neukloster 1588/9 für den Herzog und das Hausgesinde gebraute Bier. Man rechnete dort auf 12½ Scheffel Malz 4½ Scheffel Hopfen. Es würden auf 14 Drömt Malz 5¼ Drömt Hopfen gekommen sein. — Bekannt ist der Streich, den Eulenspiegel einem Brauer durch das Sieden seines Hundes Hopfen spielte (47. Geschichte). Ein Gegenstück überliefert das Wismarsche Verfestungsbuch aus dem J. 1416: Curd Hannen is de stad vorboden darumme, dat hee Hans Schutten hunt in de pannen warp (S. 80).

<sup>4</sup> Ordnung § 3.

<sup>5</sup> Aussage eines Schopenbrauers von 1602 Aug. 21, Tit. X Nr. 2 Vol. e.

Nach erfolgter Abkühlung muß sich der Gärprozeß abgeschlossen haben. Zwar legt der große Bedarf an Füllbier (darüber nachher) die Vermutung nahe, daß die Gärung (wie noch im 19. Jahrhundert auf dem Lande) erst in den Tonnen vorgenommen sei. Aber ein Zeugnis von 1744 spricht doch dagegen. Es heißt nämlich in einem Berichte vom 5. Oktober jenes Jahres, daß man das letzte Bier »das aus dem Kufen dick vom Barm in Tonnen gefaßt wird« für sich gelegt habe<sup>1</sup>. Sonst wird der Gärung nur obenhin gedacht. Daß nur Obergärung in Frage kam, ist sicher. Erst in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts ist in Wismar untergäriges Bier gebraut worden. Die Hefe wird fast ausnahmslos Gest benannt, aber nur nebenher erwähnt. Sie ward durch die Brauknechte namentlich an die Bäcker verkauft. Dabei wurden oft die Tonnen angezapft, weshalb schon vor 1570 verboten worden sein muß die Bäckerknechte in den Keller zu lassen, 1570 den Knechten Gest zu geben. 1570 und 1571 beschwerten sich die Brauer, daß der Rat nicht auf Ausführung der Verbote halte<sup>2</sup>. Dann ward 1574 festgesetzt, daß die Bäckerknechte, wann sie den Gest holten, kein Trinken erhalten sollten<sup>3</sup>, 1593 und 1601, daß der Brauerknecht den Gest nicht aus dem Keller verkaufen solle (damit das Bier unbezapft bliebe), sondern von der Diele, 1620 und 1634 aber, daß auch das aufhören und der Knecht statt dessen von jedem Bräu 10 Schillinge erhalten solle<sup>4</sup>. In den spätern Berechnungen über die Braukosten wird eine gewisse Einnahme aus dem Verkauf des Gestes eingesetzt<sup>5</sup>. Beim letzten Versuche des Reihebrauens 1778 beschlossen die Brauer, wie in Kapitel 10 angeführt ist, daß je wer zuletzt gebraut hätte, seinem Nachfolger in der Reihe den Gest unentgeltlich überlassen solle. Diejenige Hefe, die sich unten niederschlug (die underbarme), sollte, um das Kleinbrauen sicherer zu verhüten, 1535 nicht mehr weggegeben werden

<sup>1</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. c.

<sup>2</sup> Prot. extraj. Bl. 44 f, 44 ee.

<sup>3</sup> § 20.

<sup>4</sup> § 21 oder § 20. 1594 erbaten und erhielten die Brauer den Zusatz, daß auch die Frauen und Jungfrauen gleich den Knechten und bei Strafe den Gest nur auf der Diele verkaufen sollten: Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 41. Vgl. auch Kap. 4.

<sup>5</sup> 1756, 1757, 1760 für 2 Balgen Gest: Tit. X Nr. 2 Vol. e.



1634 (hier der barm) nach wie vor dem Knechte zustehn<sup>1</sup>. Aus der Nachgärung, die noch in den Tonnen vor sich geht, erklärt sich sowohl die Klage der Krüger von 1760, daß ihnen immer einige Kannen »Hefe oder sogenannter Barm« als Rest verblieben<sup>2</sup>, wie die Notwendigkeit des Nachfüllens.

Nur nebenbei wird das Überführen des Biers aus dem Braukessel in die Kühlfässer oder die Gärbottiche 1669 bei Erörterung über die Vatelkanne erwähnt. Nur wenige, heißt es da, haben so große Kufen, daß alles Gut zugleich eingelassen werden kann. Darum warten die Schopenbrauer nicht das völlige Einlassen ab, sondern nehmen mit dem ersten die große Vatelkanne<sup>3</sup>. Im vorigen Jahre war verordnet worden, daß die von Zeiten zu Zeiten vergrößerte Vatelkanne, die die Schopenbrauer beanspruchten, abgeschafft werde »als welche zuerst aus den Kufen genommen und dadurch das Bier merklich geschwächt worden«. Die Schopenbrauer hatten das nicht wahr haben wollen, sondern entgegnet, die Vatelkanne würde nicht vom ersten genommen, sondern wenn alles Gut im Keller ist und ipso momento gevatet werden soll. Dies ist an sich glaublicher, da das unfertige, ungegorene Bier zu nehmen kaum Sinn hatte und die Bezeichnung klar auf das Fassen hindeutet, weshalb die Stelle auch hier erst mitgeteilt ist.

Das Bier aus den Kufen zu heben und zu fassen, auch den Trichter fortzusetzen, dazu gehörten nach einer Aufstellung von 1760 9 Personen<sup>4</sup>. Nach einer andern von 1703 besorgten dagegen der Meisterbrauer und 3 Frauen das Fassen<sup>5</sup>. 1700 werden nur Frauen genannt, die das Bier »auffassen« (verschrieben aufassen)<sup>6</sup>. Die hervorragende Beteiligung des Meisterbrauers wird sich von selbst verstanden haben. 1651 verlangte man von ihm, daß er mit seiner Frau das »Faten« des Biers und der Mumme im Keller besorge<sup>7</sup>. In den ältern Ordnungen heißt es von ihm, daß er »dat ber in de (den) tunnen wart (wahret)«<sup>8</sup>.

<sup>1</sup> Zeugebuch S. 343. Ordnung von 1634 § 20.

<sup>2</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. c.

<sup>3</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 15, auch für das Folgende.

<sup>4</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 41 Bl. 102.

<sup>5</sup> Vol. e.

<sup>6</sup> Vol. c. Die Fasselfrauen werden ebd. 1710 April genannt.

<sup>7</sup> Vol. 15, 1651 Nov. 25.

<sup>8</sup> 1574 § 10, 1593 § 16, 1601, 1620, 1634 § 15.

Den Abschluß des Brauakts bildete das Spunden der Tonnen. Das war Aufgabe der Träger<sup>1</sup>. 1574 ward ihnen aus erheblichen Gründen verboten die Arbeit ihren Frauen zu überlassen und wurden sie verpflichtet die Fässer gut zuzuschlagen, damit kein Schade entstünde. Sie sollten aber das Spunden eines Biers in zwei Stunden verrichten<sup>2</sup>. Erst wenn das Bier verspundet zwei Nächte im Keller gelegen hatte, war es nach der Kieler Bürger-sprache von 1425 verbrauchsfähig<sup>3</sup>.

Es stellte sich aber, wenn das Bier längere Zeit lagerte, wegen der schon erwähnten Nachgärung das Bedürfnis heraus nachzu-füllen, behaupteten doch die Krüger 1707, sie büßten durch die Gärung (gierung) und das Hefen leicht 2—3 Kannen an der Tonne ein<sup>4</sup>. Füllbier begegnet 1606<sup>5</sup>. 1710 und 1725 ward bestimmt, es solle dazu gutes Bier genommen werden und nicht das übliche Füllbier<sup>6</sup>. Man rechnete, wie bereits mitzuteilen war, auf 84, ebenso aber auch auf 90 Tonnen 10 Tonnen Bier als dazu nötig. Das Auffüllen war ebenso wie das Spunden Sache der Träger<sup>7</sup>. Übrigens war die Verwendung von gutem Bier zu diesem Zwecke schwer durchzusetzen, und wiederholt ward über die Verwendung von dünnem Bier und Verschlechterung des Biers dadurch geklagt<sup>8</sup>. 1744 bedang der Ausschuß, daß nicht mehr wie bisher mit Pandidal oder Mittelwert, sondern mit gutem Bier aufgefüllt und die Träger dazu verpflichtet würden. Auch sollte die zu Tafelbier genommene Tonne Bier noch einmal mit gutem Bier aufgefüllt werden<sup>9</sup>.

### 15. Die Probe.

Durch alle Verhandlungen über das Brauwesen, alle Beschlüsse und Verordnungen zieht sich das Verlangen nach genügend viel

<sup>1</sup> 1561 (Zeugebuch Bl. 451), Lohnordnung von 1570, Ordnung 1574 § 17, 1668 und 1710 Apr. (Tit. X Nr. 2 Vol. 15, Vol. c).

<sup>2</sup> Lohnordnung von 1570.

<sup>3</sup> Ok schal nen bruwer uthspunden beer, ane id hebbe 2 volle nacht in deme keller leghen, Zeitschr. f. Schlesw.-holst. Gesch. 10 S. 197 (Nachtrag). So noch 1563, Westphalen, Monumenta inedita 4 Sp. 3255.

<sup>4</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. c (1707 Nov. 27).

<sup>5</sup> Tit. I Nr. 4 Vol. 8 Bl. 125.

<sup>6</sup> Ordnungen der Jahre § 5.

<sup>7</sup> Ebd. § 15.

<sup>8</sup> 1726 Nov. 22, Tit. X Nr. 2 Vol. c.

<sup>9</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. c.

preiswertem und gutem Bier. Das ist der Sinn der alten Mahnung, die in den Bürgersprachen von 1351 bis 1430 öfter wiederkehrt, man solle, da die Zeiten gut seien, nach Bedarf brauen und backen<sup>1</sup>. Denn größer als die Sorge, es könnte zu viel gebraut werden, war die um genügenden Vorrat, und wie sie stets bei den Beschlüssen, wie oft im Jahr gebraut werden sollte, voll berücksichtigt sein wird, so tritt sie in jenen Mahnungen und hin und wieder auch in der Anregung einmal öfter zu brauen<sup>2</sup> zu Tage. Ab und an stellte sich nämlich Bierknappheit oder Biermangel ein, namentlich zu den Zeiten des Reihebrauens. Dabei sind Klagen der Ämter (1599) über Mangel an Kovent oder des auch sonst nicht einwandfreien Wirts der Lübschen Herberge Hans Haleke, daß er kein gutes Bier kaufen könne, nicht unverdächtig, da damit das Verlangen selbst zu brauen begründet werden sollte.

Daß es mit Mahnungen gutes Bier zu brauen nicht getan war und daß kurzsichtiger Eigennutz im ganzen wirksamer war als die Überlegung, daß Kundschaft nur durch gute Ware zu gewinnen und zu halten sei, wird man bald erkannt haben. Trotzdem wiederholte man die Mahnung noch in den spätern Verhandlungen und Beschlüssen<sup>3</sup> und nahm auch das Gelöbniß, gutes Bier zu brauen, in die Eide auf<sup>4</sup>.

Daneben aber richtete man 1495 eine Bierprobe ein<sup>5</sup>. Sie bestand 1559<sup>6</sup> und ward auf Verlangen der Bürger, wie es scheint,

<sup>1</sup> Quod ex quo tempora sunt bona, braxent et pistent secundum exigenciam temporis. Nachweisungen bei Techen, Bürgersprachen S. 169 Anm. 3.

<sup>2</sup> So 1596 und 1608.

<sup>3</sup> 1574, 1579, 1583, 1593, 1601, 1605, 1608.

<sup>4</sup> 1606, 1625—7, vgl. das 8. Kapitel.

<sup>5</sup> Latomus in Westphalen, Monumenta inedita 4 Sp. 433. Schröder, der die Nachricht zu 1496 bringt (Ausführliche Beschreibung der Stadt und Herrschaft Wismar S. 759), hat wie öfter aus den beiden Jahreszahlen des in der Zeitrechnung seine eignen Wege gehenden Latomus das Mittel genommen. — In Hamburg bestand die Probe im 15. und 16. Jahrhundert (Zeitschr. f. Hamb. Gesch. 14 S. 253), in Lübeck ist sie zuerst 1539 erwähnt, sie ward dort mit besonderm Ernste gehandhabt (Zeitschr. f. Lübb. Gesch. 17 S. 104 ff.).

<sup>6</sup> Zeugebuch Bl. 348.

1572 erneuert<sup>1</sup>. Eine neue Instruktion ward 1606 erlassen<sup>2</sup>. Die Handhabung der Probe löste viele und anhaltende Klagen über ungerechtfertigte Schärfe und Parteilichkeit aus, Klagen, deren Berechtigung oder Nichtberechtigung zu beurteilen völlig unmöglich ist<sup>3</sup>. Der Rat aber hielt allem Ansturm dagegen Stand<sup>4</sup>, und erst mit der Aufhebung der Kassenordnung und Einführung der neuen Brauordnung von 1766 fand die Probe ihr Ende. Dem 1821 vom Ausschusse vorgetragenen Wunsche der Erneuerung ward keine Folge gegeben<sup>5</sup>. Bier, das bei der Probe nicht bestanden, sollte, um nicht den Ruf des Wismarschen Biers zu schädigen, nicht ausgeführt<sup>6</sup>, konnte aber in der Stadt zu niedrigerem Preise verkauft werden<sup>7</sup>. Die Durchführung wird zeitweise recht lässig gewesen sein. Es ist bezeichnend dafür, daß 1606 angeordnet werden mußte, es sollte gegen die Wrake keine Fürsprache helfen das Bier dennoch ausführen zu dürfen<sup>8</sup>. 1682 gaben die Brauer

<sup>1</sup> Prot. extraj. Bl. 84. Merkwürdigerweise werden Probeherren auch 1570 und 1571 genannt. Deshalb mein wie es scheint.

<sup>2</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. c (1606 März 17).

<sup>3</sup> 1582 wird geklagt, daß der Geschmack der Probeherren von dem der Dänen abweiche, 1583, daß mancher durch die Probe zum armen Manne gemacht werde; auch wen einem burgermeister sein bier gewraket wirdt, so darf er es nur ein tagk, 2 oder 3 liegen lassen, darnach sendet er es wider dal (an den Hafen), alßdan gehets vor guet bier aus. Andere Klagen 1588 und 1589. 1590 wollten die Brauer die Probe wenigstens für den Fall beseitigt wissen, wo der Kaufmann oder sein Sohn das Bier selbst kaufte: Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 99. Ohne Erfolg. Wie unbegründet manche Beschwerden waren, mag der Fall Palzow zeigen, dessen Klage sich die Brauer zu eigen machten und der doch zugeben mußte, daß sein Bier nicht hatte gären wollen: Tit. I Nr. 3 Vol. 5 Bl. 73 (1588).

<sup>4</sup> Wegen 1611 Prot. extraj. S. 371. Ordnungen von 1652 (Allerhand Ordnungen und Rollen 2 Bl. 226—8), 1685 Dez. 16. 1760 hielt der Ausschuß unter Klagen über schlechtes Bier um Erneuerung der alten Probeordnung an und Bestrafung derer, die schlechtes Bier brauten (Tit. X Nr. 2 Vol. 41 Bl. 87, 95).

<sup>5</sup> Ratsprotokolle des Jahres Jan. 31, Febr. 28.

<sup>6</sup> 1605: Tit. I Nr. 3 Vol. 7 Bl. 113, 125.

<sup>7</sup> So 1495.

<sup>8</sup> Ordnung § 8, wiederholt in der Strand- und Hafenordnung von 1740 § 28, hier mit der Durchlöcherung, daß mit Erlaubnis der Bürgermeister gewraktes Bier an erlaubte Orte trotzdem ausgeführt werden

ohne weiteres zu, sie verkauften, wenn die Probeherren nicht saßen, auch ohne vorgängige Probe, und sahen das als ganz gerechtfertigt an. Sie behaupteten, es seien in vergangenen Jahren viel tausend Biere ohne Probe verkauft<sup>1</sup>. Das trotz der Bestimmung der Ordnung von 1652, daß gewraktés Bier verfallen sein sollte, wenn der Versuch gemacht würde, es dennoch auszuführen. Für das in der Stadt selbst unmittelbar an Fremde verkaufte Bier hatte die Ordnung von 1611 gemäß einem alten Wunsche der Brauer die Probe ausgeschaltet, und die neue von 1652 erlaubt, etwa  $\frac{1}{2}$  Last ohne Probe nach Lübeck zu senden, wenn der Käufer selbst geprobt hatte<sup>2</sup>. 1685 ward beschlossen, die Probe sorgfältig zu handhaben<sup>3</sup>, 1710 und 1725 aber wurden, um Verfälschungen nach der Probe zu verhüten, noch spätere Kontrollen vorgesehen, weshalb von dem geprobtén Biere eine oder mehrere Flaschen bei der Kasse verwahrt werden sollten<sup>4</sup>.

Anfangs scheinen nur Ratmänner die Probe abgehalten zu haben. 1585 waren 2 Ratmänner und 3 Bürger bei der Probe. Die Instruktion von 1606 verlangt, sie sollten sich alle dazu einfinden. Nach der Ordnung von 1652 sollten von den 12 Probeherren 4 dem Rate, 8 der Bürgerschaft angehören und stets die Hälfte die Probe abhalten. 1696 bestanden zwei Probetage in der Woche, wozu ein Herr des Rates, ein Kompagnie-Deputierter einer aus der Kaufmannschaft und zwei Deputierte, »so am selbigen Tage auf die Kasse sitzen, adhibiret« wurden. Die Kaufleute

könne. 1673 beschwerte sich Jochim Peters bitter, daß die Probeherren ihm nicht gestatten wollten sein gewraktés Bier auszuführen, obgleich er sich bereit erklärt habe, es, wenn es drüben schlecht befunden würde, den Armen zu geben. Als Alexander Schultze gegen den Entscheid der Probe einwandte, er müsse selbst sein bestes wissen, ward ihm entgegengehalten, sein Bier sei geeignet das Wismarsche in schlechten Ruf zu bringen (1686). Etwas später gab man die Ausfuhr von gewraktem Bier frei, wenn es nur nicht in die Hauptgebiete des Absatzes, namentlich nicht nach Lübeck oder Dänemark, gebracht und der Ort der Bestimmung eidlich angegeben würde (1697 und 1699). Alles Tit. X Nr. 2 Vol. c.

<sup>1</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 25 Bl. 75.

<sup>2</sup> Tit. X Nr. 2 Vol b und die Ordnung von 1652.

<sup>3</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 25 Bl. 125, auch in Vol. c.

<sup>4</sup> Ordnungen § 25. Klage der Schiffer über solche Verfälschung 1693 Okt. 13, Lembke, jus statutarium Wismariense in Folio 1 Bl. 264.

hielten sich aber seit einiger Zeit davon zurück<sup>1</sup>. 1710 waren beide Älteste, 4 Seebierbrauer und 4 Tonnenbierbrauer Probeherren, 1725 beide Brauer-Älteste, 2 Kaufleute, 2 Tonnenbierbrauer, 2 aus den vier großen Gewerken und 2 aus den andern Ämtern. Noch 1762 wurden neue Probeherren gewählt, doch erschien fast niemand zur Probe<sup>2</sup>. Geprobt ward 1606 in der Pforte am Strande. Schiffsbier, das probefrei war, ward mit einer Windmühle gezeichnet, gewraktes Bier mit einem Kreise (einem voll gezogenen Zirkel)<sup>3</sup>. Die Probe aus der Tonne zu nehmen war Sache des Strandvogts<sup>4</sup>.

Bis 1710 erstreckte sich die Probe nur auf das zur Verschiffung bestimmte Bier. Zwar verschloß man sich nicht der Erkenntnis, daß auch für das in der Stadt zu verkaufende und auszuzapfende Bier eine Probe recht wünschenswert sei, verhandelte auch darüber<sup>5</sup>, aber man konnte, wie es in den Ordnungen von 1593 bis 1634 übereinstimmend heißt, keinen Weg finden, wie es ohne Streit und Weitläufigkeit gemacht werden könne<sup>6</sup>. Allerdings hat der Rat, um für den Biersatz eine Unterlage zu finden, in den sechziger Jahren des 17. Jahrhunderts die Probe auch für das Stadtbier angeordnet<sup>7</sup>, doch hat man das 1681 wieder nur in Erwägung gezogen<sup>8</sup>. Erst die Ordnungen von 1710 und 1725 haben die Probe auch auf das Tonnenbier ausgedehnt<sup>9</sup>, dem gegenüber das Seebier mehr und mehr an Bedeutung verlor. Der Ausfall der Probe sollte für die Preissetzung verwertet und mißratenes Bier heruntertaxiert werden<sup>10</sup>.

Als Grund für Wraken des Biers finden wir angegeben, daß es dick oder seysaur, dick und schwach oder auch herbe war<sup>11</sup>.

<sup>1</sup> Vortrag der Brauer von Apr. 25, Tit. X Nr. 2 Vol. 32.

<sup>2</sup> Vol. 41 Bl. 159, 171.

<sup>3</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. c (1606 und 1673 Apr. 2).

<sup>4</sup> Ordnung von 1652.

<sup>5</sup> 1596 und 1605.

<sup>6</sup> 1593 § 9, 1601, 1620, 1634 § 8.

<sup>7</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. c (1662 Jan. 19, 1663 Jan. 19).

<sup>8</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. 25 Bl. 43.

<sup>9</sup> § 1.

<sup>10</sup> Tit. X Nr. 2 Vol. c (1744 Okt. 12, 16). Vgl. über die Preissetzung.

<sup>11</sup> Ebd. 1708 Okt. 2 und 1766.

Eine Vorschrift, die Tonnen zu merken, wie in Lübeck<sup>1</sup> ist nicht überliefert. Jedoch war das Merken die notwendige Voraussetzung für den Versand wie auch für das Verbot alte Tonnen eines andern Brauers anzukaufen, das die Bürgersprachen von 1419 bis 1421 verkünden<sup>2</sup>. Außerdem müssen ähnlich wie bei den Arbeiten der Goldschmiede und der Zinngießer die Tonnen auch mit dem Merk der Stadt versehen gewesen sein. Sonst hätten sich nicht 1565 die Rostocker beschweren können, daß die Wismarschen ihren Ochsenkopf auf die Tonnen brennen ließen<sup>3</sup>. Über das Verbot, Wismarsches Bier mit anderm zusammen zu verschiffen, vgl. das Kapitel über den Absatz des Biers.

<sup>1</sup> Techen, Bürgersprachen S. 172 Anm. 6.

<sup>2</sup> 1419 § 32, 1420 § 50, 1421 § 45, an letzter Stelle gestrichen. Ein gleiches Verbot auch anderswo, Techen, Bürgersprachen S. 172 Anm. 7.

<sup>3</sup> Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock IV, 2 S. 46. Sonst war der Greif das Rostocker Wappenbild.

(Wird fortgesetzt.)

---

## VIII.

## Rezensionen.

## 1.

**Dr. H. J. Smit, De opkomst van den handel van Amsterdam.**  
Onderzoekingen naar de economische ontwikkeling  
der stad tot 1441. Amsterdam 1914, A. H. Kruyt.  
318 S. 8<sup>o</sup>. Geb. 4,50 Fl.

Von

**Walther Vogel.**

Neuerdings mehren sich in erfreulicher Weise die Bemühungen von holländischer Seite, mit der hansischen Forschung Fühlung zu gewinnen und die ältere Geschichte des niederländischen Handels mit Hilfe der hansischen Quellen und bisher unbenutzten Materials aus den heimischen Archiven aufzuhellen. Den Arbeiten von Meilink, Poelmans u. a. reiht sich die vorliegende Untersuchung von Smit über das Aufkommen des Handels von Amsterdam würdig an. Die ältere, schon längst nicht mehr genügende Darstellung bei ter Gouw findet durch sie um so besseren Ersatz, als Smit neue, ungewöhnlich beachtenswerte und aufschlußreiche handelsgeschichtliche Quellen heranziehen konnte, vor allem die Amsterdamer Bierzollregister von 1352—54 und 1364—66 aus dem Reichsarchiv im Haag, die Kamper Pfundzollregister von 1439—1441 aus dem Archiv zu Kampen und die neue Poelmansche Ausgabe von Urkunden zur Geschichte des niederländischen Ostseehandels.

Das Buch gliedert sich in fünf Hauptstücke. Das erste behandelt die Anfänge von Amsterdam bis zur endgültigen Angliederung an die Grafschaft Holland im Jahre 1317. Der ursprünglich stiftutrechtliche Ort tritt im Verkehrsleben dieser Zeit noch



nicht besonders hervor. Trotz des im Jahre 1300 ihm verliehenen Stadtrechts hat er sein dorfartiges Aussehen beibehalten, wie denn überhaupt der Stadtrechtsverleihung in den nördlichen Niederlanden nicht dieselbe Bedeutung zukommt wie sonst in Deutschland, und Handel und Schiffahrt in diesen friesischen und halbfriesischen Gebieten bekanntlich durchaus nicht an die Städte gebunden, sondern auf dem platten Lande zu Hause waren. Der Handel Amsterdams beschränkte sich in dieser Zeit noch auf die Ausfuhr von Erzeugnissen des Ackerbaus und Torfstichs, der Viehzucht und Fischerei, hauptsächlich in der Richtung nach Südholland, besonders Dordrecht. Denn Dordrecht bildete sich, nachdem Floris V. in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts Holland, Zeeland und Westfriesland zu einer politischen Einheit verschmolzen hatte, zum wirtschaftlichen Mittelpunkt dieses Gebietes aus, eine Stellung, die bekanntlich in dem Stapelrecht dieser Stadt ihren Ausdruck fand. — In der nun folgenden, im zweiten Hauptstück behandelten Periode bis 1358 gewinnt Amsterdam unter holländischer Herrschaft dadurch an Bedeutung, daß es vermöge seiner günstigen Lage ein Ziel des hansischen, besonders des Hamburger Bierhandels wird. Die Hamburger Einfuhr bietet auch dem Amsterdamer Verkehr, namentlich der Schiffahrt, die Handhabe zum Aufschwung. Es bildet sich aus den Grundbesitzern der Stadt eine Klasse ansässiger Kaufleute, die freilich immer noch nur die an Ort und Stelle gewonnenen Landwirtschafts- und Fischereierzeugnisse ausführen. Die finanzielle Abhängigkeit der Grafen von den Dordrechter Stapelkaufleuten und einem Teil des Adels erregt in den Bürgerschaften der jüngeren Städte, die sich zurückgesetzt fühlen, Unzufriedenheit. Eine dagegen gerichtete Bewegung (nach 1345) endet damit, daß die übermächtige Stellung Dordrechts und der Hoekschen Partei (nach Smits Kennzeichnung der »konservativen« Richtung) gebrochen wird, während die Kabeljauwen (die »Fortschrittler«), d. h. die grundbesitzenden Bürger der jüngeren Städte, mehr Einfluß auf die Regierung gewinnen.

Unter den Bairischen Grafen setzt sich der Verfall Dordrechts fort. Albrecht von Baiern sucht den Handel des Landes tätig zu heben, und zwar im Anschluß an die deutsche Hanse, die sich ja unter ihm mehrmals zu Stapelverlegungen von Brügge nach Dordrecht veranlaßt sah. Wie die vorige als die Hamburgische,

so kann man diese Periode der Handelsgeschichte Amsterdams (1358–1396) als die hansische kennzeichnen. Amsterdam beteiligt sich an den hansischen Kriegen gegen Waldemar von Dänemark und an der Erwerbung von Privilegien auf Schonen. Gleichzeitig breitet sich der Aktivhandel der Stadt bedeutend aus, indem Amsterdamer Schiffer vor allem nach der Ostsee und nach Flandern segeln und mit Preußen Verkehrsbeziehungen anknüpfen. Aus diesen Schiffern im wesentlichen geht ein neuer Kaufmannsstand hervor, der weniger wie die alten grundbesitzenden Kaufleute aus der Ausfuhr von Landeserzeugnissen als aus dem Zwischenhandel mit fremden Waren seinen Unterhalt gewinnt. Natürlich tritt allmählich ein Gegensatz zwischen beiden Klassen zutage, zumal die Grundbesitzer allein das Stadtre Regiment führen. So folgt denn, im vierten Hauptstück geschildert, von 1396–1428 eine neue Periode innerer Wirren, zu deren Ausbruch auch die kostspieligen friesischen Feldzüge der Grafen beitrugen. Das herrschende Stadtpatriziat unterstützte diese kriegerische Politik, obwohl dadurch nicht nur große Anforderungen an den Stadtsäckel gestellt, sondern auch die Schifffahrt — die Reste der Vitalienbrüder fanden bekanntlich in Friesland und an der Zuidersee Zuflucht — schwer beeinträchtigt wurde. Dagegen erheben sich sowohl die Handwerker (Amsterdam war ja inzwischen auch ein Sitz des Tuchgewerbes geworden) wie die Schiffer und Zwischenhandelskaufleute, und die Rollen sind nun vertauscht: die ehemals »fortschrittlichen« städtischen Grundbesitzer sind jetzt die Vertreter des Alten, wie einst die hoekschen Dordrechter Stapelkaufleute. Die jetzigen »Kabeljauwen«, Kaufleute und Handwerker, finden schließlich in Philipp von Burgund den Fürsten ihres Vertrauens, namentlich deswegen, weil ihr Verlangen ebenso sehr wie auf eine geordnete und den aufkommenden Ständen freundliche innere Regierung auf eine kräftige äußere Politik gerichtet ist, deren sie gegen Versuche der Hanse, die Ausbreitung ihres Ostseehandels einzudämmen, bedurften. So leitet der Sieg der Kaufleute über die Grundbesitzer in der Stadtverwaltung 1428 und der Übergang an das Burgundische Haus 1433 zugleich eine Periode offenen Kampfes gegen die Hanse ein (5. Hauptstück), der mit dem Kopenhagener Stillstand 1441 einen vorläufigen, für Holland siegreichen Abschluß findet.

Unsere Übersicht über den Hauptinhalt des Buches mag bereits einen Begriff davon geben, daß diese Entwicklungsgeschichte einer Handelsstadt ungewöhnlich lehrreiche Ausblicke nach verschiedenen Richtungen hin gewährt, zumal der Verfasser, wie anerkannt werden muß, die Fragen meist richtig stellt und in glücklicher Weise die innere Geschichte der Stadtverwaltung, der sozialen Schichtung der Bürgerschaft und des Verkehrslebens mit den äußeren Ereignissen und politischen Vorgängen zu verbinden weiß. Ich gehe nun dazu über, einige Einzelheiten näher zu erörtern. Am Anfang des zweiten Hauptstücks stellt der Verfasser fest, daß das Aufblühen Amsterdams der Einwirkung des deutschen Handels zuzuschreiben sei, und wirft die Frage auf, welcher Handelszweig für die Stadt so belangreich wurde. Es läge nahe, so meint er, dabei zunächst an den Durchfuhrverkehr auf der holländischen Binnenschiffahrtsstraße (Amsterdam — Haarlem — Gouda — Geervliet) nach Flandern zu denken. Bei näherer Untersuchung kommt er jedoch zu dem Ergebnis, daß dieser Weg für den Flandernverkehr der Deutschen, will sagen: der Osterlinge, kaum in Betracht gekommen sei, daß Amsterdam seinen Aufschwung vielmehr dem Hamburger Bierhandel, für den es nicht Durchfuhrplatz, sondern Endpunkt war, zu verdanken habe. Wenn er dabei mich (mit meinem Aufsatz über die Binnenfahrt durch Holland und Stift Utrecht, *Hans. Geschichtsblätter* 1909, S. 13 f.) als Hauptvertreter jener bestrittenen Anschauung anführt, so möchte ich demgegenüber bemerken, daß sie bereits vor mir, z. B. von Schäfer, *Die Hansestädte* und Kg. Waldemar S. 188, *Die deutsche Hanse* S. 26, und Häpke, *Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt* S. 102—3, ausgesprochen worden ist, und daß ich sie nur, besonders topographisch, schärfer formuliert habe. Auch habe ich an der angeführten Stelle nicht, wie es nach Smits Bemerkung S. 29 scheinen könnte, behauptet, daß der hansische Handel nach Flandern im 14. Jahrhundert noch durchweg die Binnenfahrt (durch Holland) der Außenreise vorgezogen habe. Was ich glaubte feststellen zu können, war vielmehr nur dies, daß von den beiden Binnenfahrtswegen, dem stiftischen (über Utrecht, het Gein) und dem holländischen, jener im 12. und 13. Jahrhundert bevorzugt wird, im 14. Jahrhundert aber neben dem holländischen an Bedeutung zurücktritt. Ob das richtig ist,

mag allerdings fraglich erscheinen. Im 13. und 14. Jahrhundert ist zwar ein Durchgangsverkehr der Ijsselstädte durch die Grafschaft Holland nachweisbar (vgl. Meilink, *De Nederlandsche Hanzesteden* S. 272 f.), aber wir sind über die Wege, die er im einzelnen verfolgte, meist nicht unterrichtet<sup>1</sup>; die Schiffe und Kaufleute von Kampen, Deventer usw. mußten z. B. auch, wenn sie über Utrecht—Gein oder über Arnheim nach Flandern und Zeeland fuhren, bei Dordrecht, Strienemonde, Geevliet holländisches Gebiet berühren. Jedenfalls möchte ich aber Smit jetzt darin bestimmen, daß die Reise »binnen Dunen« seit dem Niedergang Utrechts, d. h. also etwa seit Beginn des 14. Jahrhunderts, für den Flandernverkehr der Osterlinge keine Bedeutung gehabt hat. Wir haben uns das Verhältnis vielmehr so vorzustellen, daß der Flandernverkehr, nachdem er im 13. Jahrhundert über Utrecht den Anschluß an Brügge gefunden hatte, sofort überwiegend zur Außenreise überging, als Utrecht seine Anziehungskraft als Markt verlor. Wilkens hat hier (*Hans. Geschichtsblätter* 1909, S. 187) bereits das Richtige gesehen, und ich möchte bei dieser Gelegenheit auch meine erst kürzlich an anderer Stelle über diese Frage geäußerte Ansicht (*Gesch. der deutschen Seeschifffahrt* I, 235) berichtigen. Daß die holländische Binnenfahrt bei der Stapelverlegung nach Dordrecht 1358 und später (1395) bei Verhandlungen über einen Handelsvertrag mit Holland in Betracht gezogen wurde, war eine Ausnahme.

Durchaus beistimmen möchte ich ferner der Äußerung Smits (S. 29) über die Bedeutung des Flandernverkehrs um 1300. Mit Recht lehnt er die Überschätzung dieses Verkehrs, wie sie namentlich von Kießelbach vertreten worden ist, entschieden ab; für Hamburg war der Handel nach den nördlichen Niederlanden, Amsterdam und Stavoren mindestens ebenso belangreich wie der nach Flandern.

Die neuen Aufschlüsse, die uns da Smit auf Grund der Bierzollregister über die Hamburger Biereinfuhr gibt, sind von ganz besonders hohem Werte. Sie ergänzen das Bild, das wir uns nach

---

<sup>1</sup> Vgl. immerhin Hans, UB. 4 Nr. 214 (Zollfreiheit der Bürger von Stavoren in Spaarndam 1367) und Nr. 1044 (desgl. der Bürger von Kampen 1412).

dem von Nirrnheim veröffentlichten Pfundzollregister vom Hamburger Handel machen konnten, in sehr erwünschter Weise. Die Amsterdamer Register führen an: Ankunftsdatum der Schiffe, Namen der Schiffer, Namen der Befrachter, Umfang und Art der von jedem verfrachteten Ladung, endlich den gezahlten Zoll. Da nur vom Bier Zoll gezahlt wurde, andere Waren Zollfreiheit genossen, so sind natürlich nur die Schiffe registriert, die unter ihrer Ladung Bier enthielten, und nur, soweit solche Schiffe in Frage kommen, erfahren wir etwas über andere Einfuhrgegenstände.

Doch kann man wohl annehmen, daß, wenigstens vor 1358, kaum ein Schiff von Hamburg ohne Bier nach Amsterdam segelte. Was zunächst die Ladungsmenge betrifft, so wurden 25. Okt. 1352 bis 2. Mai 1354 über 31 000 Tonnen Bier eingeführt (in Wirklichkeit vielleicht fast 35 000, da eine gewisse Menge zollfrei blieb), 1564 17 600 Tonnen, Febr. 1369 bis Febr. 1370 schätzungsweise rund 38 000 Tonnen. Da das Hamburger Pfundzollregister ungefähr für den gleichen Zeitraum eine Ausfuhr von etwas über 100 000 Tonnen Bier ausweist, so ergibt sich, daß über ein Drittel der Hamburger Bierausfuhr nach Amsterdam ging! Bei den anderen Waren ist das Verhältnis wohl mindestens das gleiche, wenigstens in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts, da die Zufuhr solcher Waren nach 1358 sichtlich zunimmt. Diese Feststellungen sind um so willkommener, als das Hamburger Pfundzollregister über den Bestimmungsort der Waren und Schiffe keinen Aufschluß gewährt. Es zeigt sich, was von Kießelbachs Äußerung zu halten ist: »Der wirtschaftliche Austausch, der neben dem flandrischen Handelszuge besteht, ist gering, . . . tritt jedenfalls hinter dem flandrischen Verkehre überall ganz zurück!«

Als Verfrachter des Biers (1352/54 insgesamt 123 bei 105 Schiffen) ergeben sich in erster Linie Hamburger Großbrauer; daneben werden kleinere Mengen von anderen Leuten, besonders den Schiffern verfrachtet. Das Übergewicht der Großbrauer tritt in den 60er Jahren noch stärker hervor; augenscheinlich vereinigte sich die Ausfuhr mit steigender Menge und zunehmendem Gewinn immer mehr in den Händen einer begrenzten Zahl von Bürgern. Amsterdamer Einfuhrkaufleute in selbständiger Stellung lassen sich 1352/54 nur etwa 15 nachweisen, die vermutlich zu meist aus dem Schifferstande hervorgegangen waren.

Die Schiffer, die diese Hamburger Biereinfuhr vermittelten, waren — und das ist eine besonders beachtenswerte Feststellung — überwiegend Niederländer. Von 54 Schiffen 1352/54 lassen sich 30 mit Bestimmtheit als Niederländer erweisen, nur 3 als Hamburger, von den übrigen 21 läßt sich nichts Bestimmtes sagen, doch waren sie vermutlich nur zum kleinsten Teil Nichtniederländer. Die meisten entstammen übrigens nicht Amsterdam, aber auch nicht, wie man vielleicht meinen könnte, dem Waterlande, sondern anderen Plätzen an der Zuidersee, Naarden, Harderwijk, Kampen, Genemuiden, besonders aber west- und mittelfriesischen Plätzen, wie Enkhuizen, Medemblik, Alkmaar, Stavoren, Kornwerd, Molkwerum, Workum, Hindelopen, Harlingen, Dokkum, sowie den Inseln Terschelling, Wieringen, Vlieland und Ameland. Viele Schiffer machen die Reise nach Hamburg mehrmals, bis zu sechsmal, im Jahre. Die Tragfähigkeit der Schiffe kann auf durchschnittlich 20—25 Last (250—300 Tonnen Bier) veranschlagt werden. Auch bestätigt sich wieder die alte Beobachtung, daß die Befrachter ihre Ladung der Sicherheit wegen auf mehrere Schiffe verteilen; gewöhnlich verfrachtet ein Kaufmann auf ein Schiff 1352/54 nicht mehr als 30—40 Tonnen Bier; später sinkt diese Durchschnittszahl noch, was damit zusammenhängt, daß die Menge anderer Waren zunimmt; Getreide und Holz nehmen unter diesen einen bevorzugten Platz ein.

Bei dem Versuch, einen Begriff vom Umfang der Warenmengen zu gewinnen, stellen sich die altbekannten Schwierigkeiten ein. Die Ermittlungen Smits über die gebrauchten Warenmaße lassen sich nicht immer mit denen Nirrnheims vereinigen; z. B. berechnet der letztere das Fuder Bier auf 6 Tonnen, Smit auf 10 Tonnen. Was nützen die Angaben über die Getreideeinfuhr in Wispeln, wenn man nicht weiß, wieviel ein Wispel ist? Smit bestimmt es nach Nirrnheim, wenn auch mit einigen Zweifeln (S. 51 A. 1), als ein Maß von 10 Scheffeln. Wenn diese Scheffel mit dem lübischen Roggenscheffel um 1400 = 34,5 l (vgl. Hansen, Beitr. z. Gesch. d. Getreidehandels usw. Lübecks S. 111 Anm. 3) übereinstimmten, so würde sich eine Wispelgröße von 345 l ergeben; später aber (Naudé, Deutsche städt. Getreidehandelspolitik S. 81 Anm. 1) wird der Hamburger Wispel auf 1053 l, also das Dreifache, angegeben — also ein ganz gewaltiger Unterschied! Eine Maß- und Gewichts-

kunde des hansischen Handelsgebiets stellt sich als eine immer dringendere Forderung heraus.

In seerechtlicher Hinsicht sind die Erörterungen Smits über die sog. »Ordinancie« bemerkenswert. Ich kann darauf nicht näher eingehen, und möchte nur erwähnen, daß er ihre Entstehung bereits in die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts verlegt, im Gegensatz zu Stein, der sich zuletzt (Hans. Geschichtsbl. 1908, S. 264) für das dritte Viertel des 14. Jahrhunderts ausgesprochen hat. Wenn übrigens Smit S. 58 sagt: »Het bedoelde scheepsrecht (der Hamburger Hanse in Amsterdam) vinden we m. i. terug in de z. g. Amsterdamsche ordonnantie«, so ist mir nicht recht verständlich, wieso er diese Ansicht durch das Zeichen m. i. (d. h. mijns inziens) als eine neue, nur mit Vorsicht geäußerte, hinstellt, da sie ja doch von Stein a. a. O. S. 265 bereits deutlich ausgesprochen worden ist.

Die Bedeutung der Schonenfahrt für Amsterdam schätzt Smit im ganzen ziemlich gering ein, insbesondere bestreitet er, daß sie für die Stadt vor 1370 irgendwie von Belang gewesen sei (S. 114). Wenn er aber (S. 206) von dem beginnenden Verschwinden des Schonenschen Herings nach 1410 spricht, so ist zu bemerken, daß diese Behauptung längst von Schäfer (Das Buch des lüb. Vogts auf Schonen S. XL, XLI) widerlegt worden ist.

Den erheblichsten Einwand habe ich gegen Smits Schilderung der Entstehung des Amsterdamer Ostseehandels zu machen. Er meint (S. 110 f.), daß die ersten Beziehungen zwischen Amsterdam und Preußen in Hamburg angeknüpft wurden. Das ist m. E. nicht sehr wahrscheinlich. In Hamburg hatten preußische Kaufleute im allgemeinen nicht viel zu tun. Soweit preußische Waren über Hamburg westwärts gingen (es kommen da wohl nur Teer, Pech, Asche, Flachs, Wachs, Pelzwerk und Bernstein in Frage, sicher nicht die beiden wichtigsten Ausfuhrwaren Preußens Getreide und Holz), werden sie meist bereits im Besitz von Lübecker Kaufleuten gewesen sein. Daß die Preußen bei dem von Smit S. 111 erwähnten Vorfall 1360 durch Hamburger in Amsterdam ihr Recht suchen lassen, beweist in dieser Hinsicht nichts; sie werden es einfach getan haben, weil die Hamburger von allen Hansegenossen wegen ihrer bekannten Stellung in Amsterdam besonders geeignet dazu waren (auch sprachen im vorliegenden Fall wohl zufällige, verwandtschaftliche Beziehungen mit). Mehr

Wahrscheinlichkeit hat es für sich, daß die ersten näheren Berührungen zwischen Amsterdamern und Preußen in Dordrecht, wo sich ja die Preußen 1340 ein großes Privileg ausstellen ließen, oder auch in Brügge, Middelburg oder anderen Plätzen des Scheldegebiets stattfanden; zweifellos waren doch die Amsterdamer um die Mitte des 14. Jahrhunderts hier nicht mehr unbekannte Gäste. Aber diese ganze Frage ist schließlich nebensächlich. Was wir vor allem zu erfahren wünschen, ist doch der Grund, warum die Amsterdamer und Holländer gerade mit Preußen in so enge Beziehungen traten. Und da hebt der Verfasser, soviel ich sehe, den eigentlich springenden Punkt nirgendwo klar heraus. Hinweise auf den größeren »Unternehmungsgeist« und die größere »Energie« der Holländer, die den Deutschen nachteilig geworden sei (S. 206), genügen doch nicht, um es zu erklären, warum die Holländer gerade im Ostseehandel solche Fortschritte machen. Der tiefere Grund dieser Erscheinung ist vielmehr der, daß Holland bei der Zunahme der Volkszahl, namentlich infolge des aufblühenden Tucher- und Brauergewerbes, dringend der Zufuhr von Getreide bedurfte, das im Lande selbst nicht genügend erzeugt wurde. Getreide war am besten und billigsten aus Preußen zu beziehen, und das war zweifellos der Umstand, der die Amsterdamer Schiffer zuerst zu Fahrten nach Preußen anregte. Nun war dabei eine Schwierigkeit: es fehlte den Holländern anfänglich an Gegenwerten, da Molkereierzeugnisse und Fettwaren in Preußen nicht gebraucht wurden und der Tuchhandel sich durchaus in hansischen und englischen Händen befand. Was lag unter diesen Umständen näher, als daß die Holländer, wenn sie das Korn nicht mit Bargeld bezahlen wollten, einen Gegenwert boten, indem sie sich als Frachtfahrer verheuerteten, und zwar nicht nur bei den Fahrten nach Holland, sondern auch bei der Kornausfuhr nach Flandern? Mit anderen Worten: was die holländische städtische Bevölkerung für die Korneinfuhr ausgeben, was also an sich die Handelsbilanz des Landes passiv gestalten mußte, das wurde durch das verdiente Frachtgeld wieder hereingebracht. Erst später trat die Einfuhr von holländischen Laken, Heringen, von Salz u. a. ergänzend hinzu. So ergab sich eine ganz natürliche Arbeitsteilung, und darin ist, wie ich glauben möchte, der eigentliche Grund zu sehen, warum die preußische Reederei keine größeren Fortschritte machte



und den Bedarf des Landes an Schiffsräume für die Ausfuhr nicht voll deckte, nicht in den von Daenell (Blütezeit I, 274) und Kießelbach, Wirtschaftl. Grundlagen der deutschen Hanse S. 157 (vgl. Smit S. 111) angedeuteten unerklärlichen Hemmnissen. Die Preußen hätten an sich ihre Reederei schon vermehren können, aber sie wollten gar nicht, weil die Holländer, die natürlich, anfänglich der Not gehorchend, die Frachtraten unterboten und allmählich im billigen Schiffahrtsbetrieb die größte Übung gewannen, ihnen die Mühe abnahmen und Schiffsräume in Hülle und Fülle anboten. Wir stoßen ja bis ins 17. Jahrhundert immer und immer wieder auf die Bemerkung, daß die Holländer als billige Frachtfahrer im Ostseehandel unerreicht dastehen. Die Hanse hat gegen diese holländische Frachtfahrt anfänglich keine Bedenken gehabt, sie hat sich erst zur Wehr gesetzt, als sie die Beobachtung machen mußte, daß die Holländer die Gelegenheit wahrnahmen, sich auch im Laken- und sonstigen Handel in Preußen, Livland usw. einzudrängen.

Wenn Smit im letzten Abschnitt seines Buches (S. 318) den Satz ausspricht: »Mit der Herrschaft der Hanse in Nord- und Westeuropa war es nach 1450 vorbei (met de heerschappij der Hanze . . . was het na 1450 gedaan); ihre Bedeutung ging mehr und mehr an die Holländer über« — so erklärt sich das vielleicht aus dem Wunsche nach einem wohlklingenden Schluß, enthält aber eine ganz gewaltige Übertreibung. Daß die Hanse nichts weniger als erledigt war, hat sie im Utrechter Frieden 1474 und noch in den Seekriegen gegen Dänen und Holländer zu Beginn des 16. Jahrhunderts bewiesen. Der holländische Handel hatte in den Jahrzehnten nach dem Tode Karls des Kühnen schwere Depressionen zu überwinden. Auch darf man nicht vergessen, daß die baltische Frachtschiffahrt und Kornausfuhr, in der die Holländer allmählich die Oberhand gewannen, zusammen mit dem Fischhandel zu Beginn des 16. Jahrhunderts wahrscheinlich vier Fünftel, wenn nicht mehr, des holländischen Gesamthandels umfaßte, während der bedeutend vielseitigere hansische Handel noch in gar manchen Handelszweigen, z. B. im norwegischen, im englischen Handel, später im Antwerpener Gewürzhandel u. a. noch lange unbestritten die Führung behauptete.

## 2.

**Hugo Rachel, Die Handels-, Zoll- und Akzisepolitik Brandenburg-Preußens bis 1713.** Berlin, Parey, 1911. XIX, 922 Seiten. Mit einer Straßen- und Zollkarte des mittleren preußischen Staatsgebietes im achtzehnten Jahrhundert. Preis geb. 23 Mk. (Acta Borussica: Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im achtzehnten Jahrhundert, herausgegeben von der Kgl. Akademie der Wissenschaften).

Von

**Justus Hashagen.**

Die neue Abteilung der Acta Borussica, welche die Handels-, Zoll- und Akzisepolitik behandeln soll, wird durch das vorliegende Werk Hugo Rachels in mustergiltiger Weise eröffnet. Mit entsagungsvollem Fleiße ist dafür ein außerordentlich großes und sprödes Aktenmaterial verarbeitet worden. Dazu kommt die Verwertung einer beträchtlichen Literatur, unter der Schmollers Arbeiten besonders für das mittlere Staatsgebiet hervorragen. Auch gleichzeitigen wirtschaftspolitisch-publizistischen Schriften, bei denen man nur bedauern muß, daß sie nicht zahlreicher sind, hat der Verfasser mit Recht seine Aufmerksamkeit geschenkt. Auch die begriffliche Beherrschung der überaus verwickelten zoll- und akziserechtlichen Materien zeigt deutlich, daß Rachels Studien über die Aktenarbeit weit hinausgreifen, und daß er alles getan hat, um die schwierige Interpretation seiner oft recht heterogenen Quellen zu erleichtern.

Auf Grund dieser Quellen hat Rachel mit großer formaler Begabung und entschiedenem Geschick und Erfolg eine anschauliche, freilich mit Einzelheiten schwer beladene, aber doch durchweg recht lesbare Darstellung aufgebaut. Ihren bleibenden Wert möchte man vornehmlich in zwiefacher Richtung näher bestimmen.

Die Darstellung bietet einmal eine fast unübersehbare Fülle neuer Einzelheiten, auch für die bisher schon anderweitig behandelten Themata. Nicht nur die einzelnen Wendungen der Zoll- und Akzisepolitik lassen sich jetzt über ihre großen Hauptperioden hinaus bis in alle Verästelungen übersehen, sondern auch die Zu-

stände im Verkehrs-, Handels-, Gewerbewesen werden gerade durch die sorgfältig gesammelten Einzelmitteilungen oft in neues Licht gerückt. Diese an sich vielleicht manchmal unscheinbaren Notizen sind durchweg so interessant, daß sie unbedenklich lückenlos ins Register hätten aufgenommen werden können.

Der Wert der Rachelschen Darstellung liegt aber noch auf einem anderen Gebiete. Das von den Herausgebern herührende Vorwort erklärt zwar S. VII bescheiden: »Eine akademische Publikation kann nur schlichtes, objektives Referieren aus den Akten anstreben.« Aber Rachel geht darüber weit hinaus, womit er sich den besonderen Dank auch des allgemeingeschichtlich interessierten Lesers verdient hat. Nicht als ob er nicht überall dem Streben nach Objektivität gehuldigt hätte. Wenn sich hie und da in den Kreisen der Acta Borussica sonst vielleicht eine gewisse Überschätzung der Leistungen des absoluten Königtums und entsprechend eine Unterschätzung der selbständig neben ihm arbeitenden oder ihm auch entgegengesetzten Gewalten bemerkbar machte: so ist Rachel durchaus frei davon. Verschiedentlich wird von ihm vielmehr gerade die kurfürstliche Wirtschaftspolitik, besonders die Zollpolitik der älteren Zeit, einer berechtigten Kritik unterzogen. Besonders der Oderhandel der älteren Zeit hat darunter gelitten. Nicht nur der bösartige Fiskalismus der älteren brandenburgischen Zollpolitik wirkt verderblich, sondern auch die verblendete Überschätzung der Verkehrslage und der Handelsbedeutung von Frankfurt a. O. gegenüber Stettin. Es heißt darüber S. 160: »Daher hat die Territorialgewalt durch den vollen Einsatz ihrer stärkeren Machtmittel im Streit der Städte nur verschärfend und nicht ausgleichend gewirkt, hat den Zwist mit seinen Folgen tiefer und dauernder einfressen lassen, als es bei isolierter Stellung der Städte geschehen wäre, und hat ihn dann nicht mehr zu heilen gewußt.« Und auch in der viel fortschrittlicheren Elbepolitik des Großen Kurfürsten hat gerade der persönliche Starrsinn des sonst so genialen fürstlichen Wirtschaftspolitikers in der Frage der Lizenzen, d. h. der Kriegszölle, die Verhandlungen mit den freilich nicht minder fiskalischen andern Uferstaaten beträchtlich erschwert (S. 268). Auch an dem Stillstand des ostpreußischen Handels nach dem Dreißigjährigen Kriege ist die Regierung keineswegs unschuldig: »Es fehlte an der überschauenden Einsicht, der sach-

kundigen Berechnung der handelspolitischen Faktoren\* (S. 428). Interessant ist, daß neben andern gerade ein in Königsberg ansässiger Engländer an dem Systeme oder vielmehr der Systemlosigkeit der Regierung Kritik übt. Andererseits wird aber auch die Rückständigkeit auf Seiten der Städte, wie sie z. B. im Verfall der Königsberger Seeschifffahrt und sogar des Schiffbaus und auch sonst häufig genug hervortritt, vom Verfasser ebensowenig übersehen. Auch bei der Darstellung der äußeren Handelspolitik erhebt sich Rachel über die Parteien und weiß auch den Interessen der Gegner Brandenburgs, z. B. Sachsens und in der älteren Zeit Pommerns, ferner Hamburgs gerecht zu werden. Überall wahrt er sich einen unbefangenen Blick.

Aber davon abgesehen, geht nun seine Darstellung ihrer ganzen Anlage und ihrem ganzen Geiste nach über eine bloße Aktenrelation doch weit hinaus. Das ergibt sich schon aus der lichtvollen und keineswegs schematischen Gliederung des ganzen Werkes. Eine wichtige Aufgabe sieht Rachel mit Recht darin, von der wirtschaftlichen Eigentümlichkeit der einzelnen Bestandteile des Staates eine deutliche Vorstellung zu geben. Von dem wesentlich agrarisch-kleingewerblichen Charakter der mittleren Gebiete hebt sich die Bedeutung Ostpreußens für den internationalen Überseehandel und die Bedeutung der Grafschaften Mark und Ravensberg für die »Manufakturen« eindrucksvoll ab. Die landesherrliche Zoll- und sonstige Handels- und Verkehrspolitik wird in den verschiedenen Gebieten erst auf dem Hintergrunde dieser eingehenden landschaftlichen Zeichnung verständlich. Liebe zum lokalgeschichtlichen Detail und doch Verständnis für die größeren Gesichtspunkte einer gesamtstaatlichen Handels- und Gewerbepolitik fördern sich dabei gegenseitig. Die letzteren werden besonders im dritten Buche, das sich mit der Akzise- und Manufakturpolitik beschäftigt, kräftig zur Geltung gebracht. Rachels Darstellung der Anfänge der Akzise gehört zum besten, was bisher von einer recht weitschichtigen Literatur darüber geboten worden ist. Auf diesem Gebiete sind auch die Verdienste der durchweg zielbewußten Regierung über allem Zweifel erhaben. Besonders die auf Grund verständiger empirischer Kleinarbeit allmählich angebahnte Verwandlung der Akzise in eine reine Städtesteuer ist ein Vorgang von größtem allgemeinen Interesse. Hierauf beruht

nicht nur die für die alten Provinzen bezeichnende »Separation der Steuern«, d. h. die Verweisung der direkten Steuer (des sog. Schoßes) auf das platte Land und die Verweisung der indirekten Steuer in die Städte, sondern über das steuerpolitische Gebiet hinaus die allgemeine wirtschaftlich-soziale Scheidung zwischen Stadt und Land, die noch heute nicht überwunden ist.

Die mit der Akzisepolitik äußerlich und innerlich aufs engste zusammenhängende Manufakturpolitik wird vom Verfasser ebenfalls auf breitester Grundlage dargestellt. Der Abschnitt über die Refugierten verdient dabei noch besondere Beachtung. Es wäre zu wünschen, daß dies ganze Kapitel der brandenburgisch-preußischen Industriegeschichte auch über die Geschichte der Montanindustrie hinaus einen starken Antrieb gäbe. Die S. 651 und 653 vom Verfasser in der Eisen- und Munitionsindustrie vermerkte Heranziehung von Wallonen läßt sich damals auch sonst häufiger beobachten. Nähere Mitteilungen darüber finden sich im demnächst erscheinenden zweiten Bande meiner Geschichte der Familie Hoesch.

Die Leser dieser Zeitschrift werden als besonderen Vorzug des Buches empfinden, daß es an geeigneten Stellen auch die mittelalterlichen Anfänge genau berücksichtigt. Der Einfluß der städtischen Zolltarife des Mittelalters auf die landesherrlichen der Neuzeit wird von Rachel überzeugend nachgewiesen. Wenn das nächste Vorbild der Akzise auch wohl in den Niederlanden zu suchen ist, so ist doch auch ihr Ursprung im letzten Grunde städtisch. — Unter den Hansestädten wird Hamburg besonders häufig erwähnt. Die hamburgische Handelspolitik und besonders die Elbepolitik gehört zu den wichtigen Faktoren, mit denen die Kurfürsten zu rechnen haben.

Es ist an dieser Stelle nicht möglich, durch ein genaueres Referat tiefer in die von Rachel behandelten Themata einzudringen. Aber auch die wenigen vorstehenden Bemerkungen geben vielleicht Anlaß zu genauerem Studium des ausgezeichneten Buches.

## 3.

**A. Jürgens, Zur Schleswig-Holsteinischen Handelsgeschichte des 16. und 17. Jahrhunderts.** (Abhandl. zur Verkehrs- u. Seegeschichte, hrsg. von Dietrich Schäfer, Bd. VII.) Berlin, K. Curtius. 1914. XVIII u. 315 S.

Von

**Bernhard Hagedorn †.**

Man kann im Zweifel darüber sein, ob die bisherigen Einzelstudien über wirtschaftliche Verhältnisse Schleswig-Holsteins oder Teile des Landes oder einzelne Ortschaften als Vorarbeiten genügten, um jetzt an eine zusammenfassende Darstellung heranzugehen. Eine solche zu liefern war der ursprüngliche Plan des vorliegenden Bandes. Der Verfasser hat sich infolge der Massenhaftigkeit des Stoffes in der Hauptsache auf die Darstellung der Zeit von 1544 bis 1627 beschränken müssen. Er hat, wohl in der Erkenntnis, daß seine Arbeit hier und da bald stärker bald schwächer durch spätere Einzelstudien ergänzt werden muß, sich entschlossen, dem Buch den Titel eines Beitrags zu geben. Er hat gedruckte Literatur in weitestem Umfang zu Rate gezogen, daneben große Bestände des Staatsarchivs Schleswig neu erschlossen, sekundär auch kleinere schleswig-holsteinische Archive herangezogen.

Die Zeit von 1544 bis 1627 ist frei von schwereren politischen Umwälzungen; auch die wirtschaftliche Entwicklung, die im wesentlichen in der Entfaltung der Landwirtschaft, dem Aufschwung der gutsherrlichen Wirtschaft und der allmählichen Verselbständigung der verschiedenen kleinen Städte und Märkte von den bisher den Verkehr beherrschenden benachbarten Hansestädten begriffen ist, war in sich konsequent und scheinbar nur wenig von den weltpolitischen oder innerstaatlichen Erschütterungen beeinflußt; sie gestattete eine systematische Behandlung, ein Beseitigen der chronologischen Folge.

In diesem Rahmen ist es J. gelungen, ein überzeugendes und anschauliches Bild von dem Verkehrsleben des Landes zu entwerfen. Einleitend schildert er die geographischen und politischen

Vorbedingungen des Handels, die Wasserstraßen, Häfen, die Schwierigkeiten, die einer konsequenten Handelspolitik aus der politischen Zersplitterung erwachsen. Den Wirkungen der Grafenfehde wird eine übertriebene Bedeutung beigemessen. Daß die Hansestädte vorher einem selbständigen Handel in den Herzogtümern keinen Raum ließen, ist wohl richtig. Im 2. Kapitel legt J. dar, wie der Handel lediglich auf der Eigenproduktion des Landes, besonders auf dem Export landwirtschaftlicher Erzeugnisse und daneben der industriellen Tätigkeit beruhte, wie aber die Vermittlung des Verkehrs zwischen anderen Ländern von ganz untergeordneter Bedeutung geworden war, die vielmehr in Hamburgs und Lübecks Händen ruhte. Eingehend werden die landwirtschaftlichen Produktionsverhältnisse geschildert. Infolge der günstigen Ausfuhrbedingungen wird der Anbau immer einseitiger. Die Gerste verdrängt immer mehr den Roggen, und vielfach wird schon im 16. Jahrhundert Brotkorn zum Eigengebrauch aus Danzig und von anderwärts bezogen. Nicht minder wichtig ist die Viehzucht für die Ausfuhr, die Aufzucht von Jungvieh auf der Geest und die Grasung und Mästung von Ochsen in den Marschen, die Pferdezucht, endlich die Schweinemast in den Eichenwäldungen (S. 25, 26), die Eiderstädter Käsebereitung, die 1610 über 3 Millionen Pfund zur Ausfuhr auf die Wage von Tönning lieferte. Daneben stehen die Produkte der Waldwirtschaft, die Erzeugnisse der Industrie in Glashütten, Kupfer-, Pulver-, Papier- u. a. Mühlen, von geringerer Bedeutung die Kalkbrüche von Helgoland und Segeberg, die Salzerzeugung in Oldesloe und an der nordfriesischen Küste, die immerhin 1605 265 Lasten 5 Tonnen nach Ripen liefert (S. 40), ferner die Mälzerei, Brauerei und der Hopfenbau.

Ausgezeichnet ist das folgende Kapitel, in dem sich J. mit den Trägern von Handel und Wandel beschäftigt. Er schildert den Einfluß der Großgrundwirtschaft des Adels, wie dieser allenthalben selbst den Verkehr in die Hand nimmt und sich an kaufmännischen Unternehmungen beteiligt, begünstigt durch die Zollfreiheit und durch die Exemption von Lasten seiner städtischen Häuser, wie auch die Fürsten sich ähnlich betätigen, im Grunde aber den Handel des Adels im Interesse der Städte bekämpfen. Deren Lage wird im einzelnen besprochen. J. zeigt, wie in Schleswig ihre Stellung besser war als in Holstein, wie hier besonders

Hamburg große Marktzwangsgerechtigkeit besaß. An der Westküste hat der Bürger viel mehr gegen die Handelsfreiheiten der Bauern zu kämpfen, bei seinem Streben nach Konzentration allen Verkehrs in der Stadt. Die landesherrliche Politik zielt auf die Schaffung lebensfähiger Stadtgemeinden, die namentlich im Westen zur Erhebung von ländlichen Orten zu Städten (Husum, Tönning, Garding) oder zu Neugründungen (Glückstadt, Friedrichstadt) führt. Kurz wird der Lage des fremden Kaufmanns im Handel des Landes gedacht, ohne daß seine Bedeutung neben den Landeskindern gewertet wird.

Das folgende Kapitel, das eine Darstellung der schleswig-holsteinischen Schifffahrt bietet, ist wohl am meisten durch spätere Forschungen zu ergänzen. J. hat zwar gutes statistisches Material hier für Tönning verwertet, aber die Zahlen der Sundzollregister, die hier in breiter Darstellung gegeben werden, können unmöglich zu einer Beurteilung der Lage der schleswig-holsteinischen Schifffahrt verwendet werden. So ist es unerlaubt, aus den stark schwankenden Zahlen für Flensburg, deren Ursachen obendrein nicht einmal erklärt werden, eine Entwicklung zu konstruieren (S. 98). Worauf sich die Behauptung stützt, daß bei den Reedern dieser Stadt die Frachtfahrt in fremden Diensten überwogen habe (S. 102), ist nicht dargetan; die Tatsache ist wohl auch zu bezweifeln. Ebenso müßte bewiesen werden, daß der Wert der Ladung bei den aus Holland in den Sund kommenden schleswig-holsteinischen Schiffen am höchsten stand. Die hohen Zahlen 1568–1578 sind auf Rechnung niederländischer Schiffer mit schleswig-holsteinischen Pässen zu setzen, und der Rückgang ist nicht der Konkurrenz der Holländer zuzuschreiben. Die Schiffszahlen Ranzaus haben keinen anschaulichen Wert, sie könnten höchstens vergleichsweise gebraucht werden. Über Gattung und Leistung der Schiffer wird nichts Sonderliches mitgeteilt. In diesem Kapitel wird auch über die Stellung der Schiffe des Landes im Sundzoll und die Reichsmarinepläne, soweit sie Herzog Adolf betrafen, gehandelt.

Im folgenden Kapitel geht J. dann zu einer Schilderung des Durchfuhrverkehrs über, er beschreibt der Reihe nach die einzelnen Routen über Land zwischen Ost- und Westsee und ihre Bedeutung. Man kann wohl die Frage aufwerfen, ob es nötig war, hierbei



auch die Route Lübeck—Hamburg zu behandeln. Jedenfalls hätte J. besser getan, wenn er nichts darüber gebracht hätte. Was er bietet, ist unzureichend und vielfach nicht richtig, so, daß fast alle Güter des Überlandverkehrs Hamburger und Lübecker Eigentum waren. Es ist im wesentlichen eine Kompilation von einzelnen Akten des lübeckischen Staatsarchivs, die die Durchfuhr holsteinischer Waren und die Zölle betreffen, aber in keiner Weise das handelspolitische Verhältnis Holsteins zu der lübisch-hamburgischen Verkehrsrouten erschöpfen. Sehr erfreulich ist dagegen, was J. über andere Transitwege, die von Lübeck aus zur Nordsee führten, bringt, über die Straße von der Störmündung zur Travestadt, die auch für den großen Durchgangsverkehr größere Bedeutung besaß, und über die direkten Beziehungen Lübecks zu Dithmarschen. Daran schließt sich eine Behandlung der übrigen durch die Halbinsel von Ost nach West führenden Wege. Schon die Zusammenstellung, die J. als erster hier bietet, füllt eine empfindliche Lücke aus, ganz abgesehen von den trefflichen, zum großen Teil auf Aktenstudien beruhenden Beobachtungen über die Natur und Eigenart dieser quer durch die Halbinsel führenden Routen. Dürftig sind die Bemerkungen über den Alster-Travekanal und spätere Pläne künstlicher Wasserverbindungen. Dagegen hat J. in dem folgenden Kapitel, das den nordstüdlichen Transit, insbesondere den Ochsenhandel bespricht, Vorzügliches geleistet. Zwar bei den Ausführungen über die einzelnen Zölle und über die Freiheiten, die verschiedene Städte und Landschaften genossen, kann man sich wiederholt nicht des Eindrucks erwehren, als wäre hier Wichtiges und Unwichtiges zu wenig geschieden und die Erhaltung der Akten mehr als die Bedeutung der Tatsachen der Leitfaden, aber über den wichtigsten Teil des nordsüdlichen Durchfuhrverkehrs, den Ochsentrieb, hat J. unsere Kenntnisse erheblich bereichert und auch die wichtigsten Bedingungen des Betriebs gut dargestellt, die dänische Begünstigungspolitik und das Verhältnis der Herzogtümer dazu, die Ursachen, weshalb die Ochsenmärkte nicht in Dänemark, sondern erst an der Elbe waren. Allerdings ist auch hier noch für spätere Forschungen viel zu tun übrig geblieben.

Im letzten Kapitel schildert J. dann, was wir über die schleswig-holsteinischen Handelsbeziehungen zu einzelnen Städten

und Ländern wissen: 1. Hamburg und Lübeck, 2. Deutschland, 3. die Niederlande, 4. Spanien, Portugal und Mittelmeer, 5. Bremen und Nordwestdeutschland, 6. Emden und Ostfriesland, 7. Frankreich, 8. England und Schottland, 9. Skandinavien mit Unterabteilungen: Dänemark, Süd- und Nordnorwegen, Islandfahrt, Schweden, Finnland, 10. Narwafahrt, 11. deutsche Ostseeküste. Die einzelnen Abschnitte sind von sehr verschiedenem Wert, behandeln zum Teil tatsächliche Zustände, zum Teil handelspolitische Bestrebungen. Zweifellos wäre für diese eine einheitliche chronologische Behandlung viel besser am Platz gewesen. So wird vieles zerrissen, die leitenden Motive treten nicht richtig hervor. Der Zusammenhang, den die schleswig-holsteinische Handelspolitik mit den niederländischen Wirren hat, ist meines Erachtens längst nicht genug betont, nur im Kapitel Spanien, wo J. die Gründung von Friedrichstadt behandelt und nachweist, wie das ganze Projekt lediglich eine Spekulation auf die Abwanderung der holländischen Spanienfahrt war. Es ist dies einer der besten Abschnitte aus dem Buche überhaupt. Aber schon über Glückstadt, das doch wesentlich größere Bedeutung besaß und im wesentlichen auch von den Ungelegenheiten der Niederlande lebte, gibt J. nur wenige kurze Bemerkungen. Am stärksten ergänzungsbedürftig ist demgemäß auch der Abschnitt: Niederlande. Das ist J. allerdings nicht entgangen, daß dies Gebiet von allerhöchster Bedeutung für Schleswig-Holstein war, wenn auch nicht erst seit dem 16. Jahrhundert, aber über allgemeine Ausdrücke kommt er nicht hinweg. Stark verwirrt auch, daß wiederholt der Begriff Holland und Niederlande der eine für den anderen gebraucht wird, was eben auch zu einer starken Überschätzung des »holländischen« Ochsenhandels führt. Es fehlt J. offensichtlich die genauere Kenntnis der niederländischen Verhältnisse.

Auch die Stellung Lübecks ist längst nicht hinreichend klargelegt. Bei den Beziehungen zu Hamburg gibt J. einen knappen Überblick über die Hauptphasen des Kampfes der Stadt um den Stapel auf der Niederelbe. Er irrt aber, wenn er meint, daß die Bestrebungen jemals zur Geltung gebracht und die Beziehungen der Niederelbelandschaften nach Westen unterbunden werden konnten. Außerordentlich fördernd sind die Ausführungen über den Verkehr der Schleswig-Holsteiner in den nordischen Reichen,

wo J. in glücklicher Weise die handelspolitischen Maßnahmen mit den tatsächlichen Verhältnissen in Einklang zu bringen weiß.

Der Anhang bietet statistisches Material: die Erträge von Zoll und Wage in Husum (1553 und 1582–1604 mit Lücken), sowie die Listen der Waren, die den Zoll passierten (1553, 1582, 1583, 1587, 1590, 1595, 1603), ein Verzeichnis der Warenmengen, die 1608 über die Wage gingen, endlich eine Statistik der Husumer Bier- und Weinakzise von 1582–86 und 1598. Leider hat J. es unterlassen, eine Beschreibung der hiermit von ihm erschlossenen Quellen beizufügen. Namentlich für die Zollbücher war das unerläßlich, da man so nicht weiß, was für Waren dem Zoll unterworfen waren, ob nur die Ausfuhr, und wie diese wieder? Die Statistik der Hamburger Kalkvorräte hätte J. sich schenken können. Bei den wertvollen Tabellen der Ausfuhr aus Eiderstedt 1615 und 1624 und des Schiffsverkehrs im Tönninger Hafen 1615 und 1624 vermißt man wieder eine Beschreibung der Quelle, aus der die Resultate entnommen sind. Das Gleiche gilt von den nicht minder wichtigen Zusammenstellungen über den Gottorfer und Rendsburger Zoll.

Bei der Statistik, aber auch sonst gelegentlich im Text macht sich eine Lässigkeit störend bemerkbar, indem J. aus den Quellen direkt entnommene Ausdrücke nicht durch Anführungsstriche hervorhebt. Der Stil läßt sehr zu wünschen übrig. Zwar muß anerkannt werden, daß J. kein unnötiges Gerede macht, auch nicht gesucht geistreich sein will, vielmehr deutlich und anschaulich sagt, was er sagen will. Aber die Form ist allzu sorglos, dieselben Ausdrücke und Redewendungen finden sich immer wieder und häufen sich oft zum Übermaß auf derselben Seite. Dazu sind oft die Worte ungeschickt gewählt (z. B. S. 142) und geben gelegentlich auch keinen rechten Sinn. Schließlich kann man sich wenig mit der Art und Weise, wie J. zitiert, befreunden. Ganz allgemein führt er bei Nachrichten aus archivalischem Material nur den Standort an, dagegen höchst selten die Art der Quelle, ob ein Schreiben, Zollbuch, chronikalische Notiz oder was sonst. Er hätte damit den Wert des Buches außerordentlich erhöht. Es tritt nie hervor, ob die Nachrichten subjektiv oder objektiv zu nehmen sind. Vielfach ist die Zitierweise auch sonst mangelhaft, z. B. S. 86 Anm. 2, wo zum Beweis dafür, daß Junker Peter Rantzau Besitzer

von Schiffen war, »Hbg. St. Schifferbücher« zitiert wird, wonach jemand, der die Richtigkeit der Angabe bezweifelt, unmöglich zur Nachprüfung schreiten kann, während die Stellen sich in den einzelnen Büchern buchstabenweise und chronologisch fixieren lassen, oder S. 88 Anm. 6: »S. die Karten in Aurigarius, Spiegel der Zeevaert 1583« (falscher Titel).

Weiterhin begegnet man auch vielfachen Einzelfehlern und Ungenauigkeiten, z. B. S. 14 unten lies »landschinker« statt »land-schnider«. S. 34 Z. 24 lies »Dominicus von Uffeln« statt »von Nutteln«. S. 56, 104, 195: Die angebliche Getreidesendung Heinrich Rantzaus nach Italien von 1581 ist erst 1591 geschehen. Bertheau, Zeitschr. d. Gesellsch. für die Gesch. der Herzogtümer Schleswig, Holstein u. Lauenburg XXII S. 283 hat das Schreiben falsch datiert. S. 77: Die Angabe, daß 1605 in Hamburg die Ausfuhr von Ochsenhäuten nach Altona auf 200 festgesetzt wurde, bezieht sich nur auf frische, in Hamburg ausgeschlachtete Häute. S. 80: Daß »die Husumer in ihren Absatzgebieten oft, wie in Hamburg und Emden, gezwungen waren, an weitere Zwischenhändler und nicht direkt an den Konsumenten oder auch zu festgesetztem Preis zu verkaufen«, beruht auf Irrtum. S. 83: »Nach 1616, als Emden in die holländischen Wirren hineingezogen wurde«, ist unrichtig. S. 93: Daß die schleswig-holsteinischen Schiffe stets vom Heimathafen in den Sund kamen, ist lediglich auf Ungenauigkeit der Sundzollregister zurückzuführen. S. 94 Anm. 1 lies: »im Sund das Segel zu streichen«, nicht »zu reffen«. S. 151 lies »Marsdiep« statt »Maasdiep«. S. 169: Die Ausübung des Fahrrechtes über Ertrunkene ist so ziemlich das wichtigste Zeichen des Hoheitsrechtes über ein Gewässer. S. 209: Das Lüneburger Salz ist nur in seltenen Ausnahmefällen über Bremen und Stade nach den Elbmarschen gelangt, in der Regel über Hamburg. S. 120 lies Axel für Astel. S. 216: »Da Frankreich selber ein Getreide ausfahrendes (!) Land war, fehlte es an Fracht dahin«, ist unrichtig, wenigstens fehlt es für Hafer und Gerste zum Pferdefutter in Frankreich nie an Absatzmöglichkeit. Im übrigen ging der Getreideverkehr hin und her je nach den Ernteverhältnissen. S. 217: Daß »in gleicher Stellung mit den Engländern die Hanse nicht mehr mit ihnen konkurrieren konnte«, ist Unsinn. Want bezeichnet kein Wollen,

sondern Leinen- oder Hanfgewebe. S. 247 Anm. 3 lies Elfsborg statt Elssborg.

Alles in allem muß man sagen, daß einige größere Sorgfalt und Ausdauer bei der Durcharbeit das Buch noch wesentlich wertvoller hätten machen können. Denn was der Verfasser zusammengetragen hat, ist ganz enorm. Die Arbeit steht in dieser Beziehung weit über dem Durchschnitt der Dissertationen. Gerade wenn man erwägt, mit welchen Schwierigkeiten eine Erstlingsarbeit auf handelspolitischem Gebiet zu kämpfen hat, wird man die Leistung noch höher veranschlagen. Der allgemeine Wert der Arbeit, die dank eines Ortsregisters auch dem vorübergehenden Benutzer offen steht, wird durch die oben gemachten Ausstellungen nicht beeinträchtigt. Sie ist das beste Werk, das wir über den schleswig-holsteinischen Handel besitzen.

#### 4.

**Dr. J. G. van Dillen, Het economisch karakter der middel-  
eeuwsche stad. I. De theorie der gesloten stad-huishouding.**  
A. H. Kruyt — Uitgever — Amsterdam 1914. 224 S. 4<sup>o</sup>.

Von

**Walther Stein.**

Van Dillen hat sich in diesem Buch, wie schon dessen Untertitel andeutet, das Ziel gesteckt, gewisse oft erörterte Theorien über den ökonomischen Charakter der mittelalterlichen Stadt an der Hand der Tatsachen von neuem nachzuprüfen und — zu bekämpfen. Er geht daher von der Theorie aus, um alsdann den Versuch zu machen, aus der Überlieferung selbst die historische Wirklichkeit festzustellen. Von vornherein ist klar, daß der Wert des Buches für den Historiker nicht in den theoretischen Erörterungen liegt, sondern in der kritischen Verwertung des Quellenmaterials. Man könnte es bedauern, daß das Buch die Form gewonnen hat, in der es jetzt vorliegt. Denn der Theorie ist in ihm ein gar zu breiter Raum gewährt und der Rahmen der Theorie, der hier das Bild der Wirklichkeit umschließt, dürfte vielleicht später von vielen als entbehrlich empfunden werden. Bekannt ist freilich,

daß diese Theorien noch immer eine große Anziehungskraft ausüben, namentlich auf solche, die mit der Überlieferung nicht oder nur unzureichend vertraut sind. Liegt daher schon in dieser Richtung ein Verdienst des Verfassers, so wollen wir sogleich hinzufügen, daß das Buch namentlich in seinem historischen Teile eine willkommene Bereicherung der vorhandenen Literatur zur städtischen Wirtschaftsgeschichte und auch zur Handelsgeschichte bedeutet, und daß es in der Reihe vortrefflicher Arbeiten der neuholländischen Schule ein wertvolles Glied bildet. Historiker und Nationalökonomien werden in ihm manche Belehrung finden.

Dem Hauptzweck des Buches entspricht seine Disposition. Eine Einleitung stellt die verschiedenen Ansichten besonders der Nationalökonomien über den Charakter der mittelalterlichen Stadtwirtschaft dar. Sodann gibt das erste Hauptstück eine Übersicht über die Entstehung der Städte und des Handwerks. Das zweite Hauptstück bespricht die Hauptsätze, deren Widerlegung in erster Linie das Buch gewidmet ist, die Theorie Büchers von der geschlossenen Stadtwirtschaft, samt den Einwendungen ihrer Gegner. Im dritten Hauptstück beginnt die eigentlich historische Arbeit. Es enthält reiches Materiel zur Geschichte des interlokalen Verkehrs außerhalb der nördlichen Niederlande, indem es den Stoff nach den Handelswaren ordnet, zuerst die Rohstoffe, dann die Fabrikate bespricht. Den umfangreichsten und wichtigsten Teil der Arbeit bildet das vierte Hauptstück, das den interlokalen Verkehr in den Niederlanden, unter weitgehender Bevorzugung der nördlichen Niederlande, zum Gegenstand hat. Es erläutert ihn eingehend durch Besprechung der verschiedenen Warengattungen in derselben Reihenfolge, wie in dem vorhergehenden Hauptstück. Das fünfte Hauptstück rekapituliert die Ergebnisse der Einzeluntersuchungen und zieht die Folgerungen daraus für die Beurteilung der in der Einleitung zur Kritik gestellten Theorien. Ein Verzeichnis der benutzten Literatur und Quellenwerke macht den Beschluß. Schon aus dieser Anordnung des Stoffes geht hervor, daß van Dillen die Hauptwaffen zur Bekämpfung der allgemeinen Theorien dem Arsenal der Überlieferung seiner eigenen Heimat entnimmt, den Quellen zur Wirtschafts- und Handelsgeschichte der Städte des heutigen Königreichs Holland, die ihm am genauesten bekannt sind. Daher bildet das vierte Hauptstück den Kern des

Buches. Im übrigen berücksichtigt die Arbeit in mancher Beziehung auch die Verhältnisse der südlichen Niederlande und Deutschlands, daneben auch die der französischen und italienischen Städte. Literatur und Quellen zur Wirtschafts- und Handelsgeschichte dieser ganzen weiten Gebiete vollständig heranzuziehen, hat der Verfasser nicht erstrebt (S. 53), woraus man ihm schon deshalb keinen Vorwurf machen kann, weil es in diesem Fall keiner systematischen Vollständigkeit bedarf, um die inkriminierten Theorien zu widerlegen. Doch wird man auch darin einen Vorzug des vierten Hauptstücks vor den anderen Kapiteln erblicken dürfen, daß in ihm die an sich sehr reichhaltigen gedruckten Quellen am vollständigsten und eindringendsten verwertet worden sind.

Van Dillen läßt in der Einleitung, wie erwähnt, die einzelnen Theorien über die ökonomischen Entwicklungsstufen im allgemeinen, die von List und Hildebrand, ausführlicher die von Bücher, Schmoller und Sombart Revue passieren unter Beifügung fremder (M. Weber, v. Below u. a.) und eigener Einwendungen, stellt die Büchersche, deren zweite Periode sich bekanntermaßen als die Zeit der geschlossenen Stadtwirtschaft charakterisiert und in den Zuständen des Hoch- und Spätmittelalters in weitem Umfang verwirklicht sein soll, als die angeblich herrschende Theorie in den Vordergrund und wirft am Schluß die Fragen auf, 1. ob im Mittelalter die Stadt mit dem platten Lande eine wirtschaftlich sich selbst genügende Einheit bildete und ob man mit Recht den damals vorwaltenden Zustand im Unterschied von der späteren Zeit als geschlossene Stadtwirtschaft bezeichnen könnte, 2. ob das Mittelalter im Sinne der Sombartschen Theorie gelten könnte als die Periode der Bedarfsdeckungswirtschaft und ob die Produktionsweise des Mittelalters sich als Produktion zum Zweck der Bedarfsbefriedigung unterscheide von der modernen Produktion zum Zweck des Gewinns. Der bisher vorliegende erste Teil des Werkes hat es nur mit der Beantwortung der ersten Frage, also hauptsächlich damit zu tun, ob die Büchersche Ansicht von dem abgeschlossenen Charakter der mittelalterlichen Stadtwirtschaft tatsächlich zutrifft.

Schon das erste Hauptstück bekämpft die Büchersche Theorie bei der Erörterung der Ansichten über die Entstehung der Städte und des Handwerks, und hebt treffend als einen Hauptgrund ihrer Mangelhaftigkeit und Einseitigkeit die Vernachlässigung der Ent-

wicklung des Handels und das Außerachtlassen der Entstehung eines wirtschaftlich freien, vom Fronhof unabhängigen Handwerks hervor. Zur Vorbereitung der eigentlichen Beweisführung dient auch das nächste Kapitel, worin die Theorie der geschlossenen Stadtwirtschaft im einzelnen vorgeführt wird. Die Theorie behauptet bekanntlich, daß die Landbewohner Lebensmittel und Rohstoffe in die Stadt brachten und dafür die Erzeugnisse des städtischen Handwerks einhandelten. Dieser Absatz der einheimischen Produkte sei dem städtischen Handwerk vorbehalten geblieben, so daß fremde Handwerkserzeugnisse zum Handel in der Stadt nur im Falle des Mangels an eigener Produktion der betreffenden Ware oder nur auf dem Jahrmarkt zugelassen wurden. Auch in diesen Fällen bleibe der direkte Verkehr zwischen Produzent und Konsument gewahrt. Daraus erhelle, daß der Handel von geringer Bedeutung war, denn die ärmeren Schichten der Bevölkerung kauften bei den zahlreichen Kleinhändlern im Ort, während die Bemittelten ihren Bedarf direkt bei den fremden Händlern auf den Wochen- und Jahrmärkten einkauften. In den Städten selbst habe es daher nur wenige Großhändler gegeben, die den Handel in Form von Wander-, Markt- oder Meßhandel betrieben, und in den meisten von ihnen bis zum Ende des Mittelalters keine eingesessenen Kaufleute, die dauernd und ausschließlich Großhandel trieben. Großhandel war nur möglich in wenigen Handelsartikeln, deren Produktionsort in größerer Entfernung von der Stadt lag, und zwar: in Spezereien und Südfrüchten, getrockneten und gesalzenen Fischen, Pelzwerk, feineren Tüchern, in Norddeutschland Wein, in einigen Gegenden Deutschlands auch Salz. Die Kritik dieser Behauptungen muß daher über zwei Fragen Klarheit gewinnen: 1. welche Bedeutung und welchen Umfang besaß der interlokale Handel des Mittelalters; 2. welchen Einfluß hat die protektionistische Gesetzgebung der Städte im 14. bis 16. Jahrhundert auf den interlokalen Handel ausgeübt. Die erste von diesen Fragen beantwortet der Verfasser im dritten Hauptstück für den allgemeinen Handel außerhalb der nördlichen Niederlande, indem er die einzelnen Waren oder Warengattungen der Reihe nach bespricht und die darüber ihm bekannt gewordenen Nachrichten, die über deren Transport auf weitere Strecken hin und demgemäß über ihre Bedeutung für den interlokalen Verkehr



Aufschluß geben können, zusammenstellt. Vorab sei erwähnt, daß der Verfasser den über den Ortskreis hinausgreifenden Handel in der Regel als interlokalen Handel bezeichnet. Er bedient sich mitunter der Worte interlokal und international nebeneinander (S. 68, 78), ohne daß er im übrigen dem Sinn nach einen Unterschied zwischen den beiden Ausdrücken macht oder durchführt. Was er als interlokalen Handel bezeichnet oder, ohne das Wort zu gebrauchen, als solchen behandelt, ist oft internationaler Handel. Übrigens nimmt der Verfasser hauptsächlich auf die Verhältnisse Deutschlands und der deutschen Städte, also auf den Handel zwischen Deutschland und dem Auslande Bezug.

Für Sklavenhandel kamen nur südeuropäische Städte in Betracht. Doch sei auf einige Zeugnisse hingewiesen, die neuerdings Al. Bugge, *Norsk Hist. Tidsskrift*, 5. R., 2. Bd. (1913) S. 372 ff., aus dem Archiv von Lynn für das Vorkommen von Sklavenhandel in Nordeuropa im 15. Jahrhundert beigebracht hat. Es handelt sich da um isländische Knaben und Mädchen, die von Engländern entführt und verkauft waren. Vorläufig möchte ich freilich in den mitgeteilten Tatsachen nicht mehr als ein handlungsgeschichtliches Kuriosum erblicken. Der von Bücher nicht genannte interlokale Handel mit Getreide hat immer weitere Gebiete ergriffen. Der Verfasser findet die frühesten Nachrichten darüber im 12. Jahrhundert, und zwar für den Verkehr in den Rheinlanden. Tatsächlich war hier der Getreidehandel viel älter. Das getreidebedürftige Flandern zog seit dem 13. Jahrhundert aus den deutschen Küstengebieten immer stärker Getreide an sich, zuerst von der unteren Elbe, dann aus den deutschgewordenen Ostseeländern. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß trotz aller städtischen Reglementierung des Getreidehandels im Interesse der regelmäßigen und auch in kritischen Zeiten ausreichenden Versorgung der städtischen Bevölkerung mit Lebensmitteln sich doch in ziemlich zahlreichen Städten ein blühender Getreidehandel entwickelt hat. Unzweifelhaft ist gerade der Getreidehandel besonders scharfen Schwankungen unterworfen gewesen, auch deshalb, weil nicht nur die Städte, sondern auch die Territorialherren sich aus naheliegenden Gründen gezwungen sahen, in diesen Teil des Handels mehr als in andere einzugreifen, wo und wann es nötig schien. Außerdem kann man sagen, daß besonders in Notzeiten, die nicht eben selten waren

und örtlich sehr wechselnd auftraten, der Getreidehandel seinen interlokalen Charakter doppelt stark hervorkehren mußte. Von anderen Produkten der Land- und Gartenkultur, die für den Handel von Bedeutung waren, werden Baumwolle, Flachs, Waid, Krapp, Hopfen, Hülsenfrüchte und Nüsse besprochen. Über Hopfenzucht und Hopfenhandel während des Mittelalters und später ist noch immer nicht viel bekannt; manche neue Nachricht über Hopfenbau namentlich in der Umgebung Wismars und überhaupt im Meklenburgischen bringt Techens Untersuchung oben S. 316 ff. Über Pferde- und Viehhandel liegen manche Nachrichten vor, auch Fleischhandel (Schweinefleisch) läßt sich wiederholt im Westen nachweisen. Butter- und Käsehandel sind schon bekannter. Was über den Handel mit deutscher Wolle hier beigebracht wird (S. 65), ist dürftig. Verkehrte Vorstellungen von der geringen Bedeutung des Holzhandels zu berichtigen, konnte dem Verfasser nicht schwer fallen. Die weiten Entfernungen, welche gerade diese verhältnismäßig unbeholfenen Massengüter damals zurücklegten, bezeugen viel augenfälliger als der Transport mancher anderen kostbareren und beweglicheren Waren die Fähigkeit und zugleich die Notwendigkeit zur Anknüpfung weitreichender Verkehrsverbindungen. Weiter bespricht der Verfasser den interlokalen Verkehr mit den Produkten der Waldkultur (Pottasche, Pech, Wachs und Honig), mit Pelzwerk und Häuten, mit Steinen, Marmor, Kalk usw., mit Spezereien, Südfrüchten, Edelsteinen, Seide u. a. orientalischen Waren, endlich mit Salz. Die angebliche Selbstgenügsamkeit der Stadt verwandelt sich, je weiter die Darstellung fortschreitet, schon vielfach in Unselbständigkeit und Abhängigkeit.

Auch in der folgenden Übersicht über den Fernhandel mit Fabrikaten entnimmt der Verfasser seine Beweise fast ausschließlich handelsgeschichtlichen Darstellungen, nicht den Quellen selbst. In den Erörterungen über den Handel mit Wollentuch kommt er zu dem richtigen Schluß, daß nicht nur die feinen, namentlich flandrischen, sondern auch die in vielen deutschen Städten produzierten mittleren und geringeren Tuchsarten, besonders auch die öfter genannten grauen Tuche, einen wichtigen Bestandteil des gesamten Tuchhandels bildeten. Auch die Gewandschneider haben sich nicht allein auf den Ausschnitt der besseren Sorten beschränkt, wenn auch vielleicht die letzteren in der Regel den größeren Ge-

winn abwarfen. M. E. hätte hier die frühere und die spätere Zeit unterschieden werden können; auch spielte wohl die Verschiedenheit der Tracht und der Lebensgewohnheiten zeitlich wie örtlich eine nicht unbedeutende Rolle. Die Darstellung wendet sich zum Handel mit Leinen-, Kattun-, Seidenstoffen, Teppichen. Beim Artikel Garn tritt die Bedeutung des Kölner Garnexports hervor; die dafür beigebrachten Zeugnisse ließen sich noch vermehren. Unter den Kleidungsstücken stehen Beinkleider, namentlich Brügger Hosen, in erster Reihe, sodann bilden Mäntel, Hemden, Schleier, Tisch- und Bettlaken, Handtücher Gegenstände des Handels. Auch der Abschnitt Hüte und Mützen bietet eine dankenswerte Zusammenstellung von Nachrichten, die in solcher Reichhaltigkeit bisher fehlte. Lederhandel war weit verbreitet und wohl fast überall zu finden, ebenso der Handel mit Lederwaren, Sätteln, Beuteln, Gürteln, Handschuhen. Auch im Ledergewerbe, wie in manchen anderen, exzellierte Köln, dessen Handwerker ihre zur Ausfuhr bestimmten Produkte an Zwischenhändler verkauften oder selbst fremde Märkte besuchten. Der rege Handel mit Lederwaren verdankte seine Blüte ebenfalls zum nicht geringsten Teil den Anforderungen der mittelalterlichen Tracht. Beim Handel mit Schuhen hätte vielleicht der weiten Verbreitung deutscher Schuhmacher im Auslande nachdrücklicher gedacht werden können. Sie sind unter den Handwerkern, die sich im Auslande ansässig machten, die am häufigsten genannten. Jedenfalls ist richtig, was der Verfasser bei dieser Gelegenheit bemerkt, daß die mittelalterlichen Handwerker nicht so am heimatlichen Boden geklebt hätten, wie man wohl meine. Er weist oft darauf hin, daß die Handwerker ihre eigenen Erzeugnisse fleißig auf den Märkten der nahen und nicht allzu fernen Umgebung zum Verkauf ausgedboten haben. Die Handwerker schreckten aber auch vor der freiwilligen Auswanderung keineswegs zurück. Nur läßt sie sich begreiflicherweise aus den Quellen seltener unmittelbar nachweisen als die der Händler und Kaufleute. Auch die Buntwerker besuchten, wie gezeigt wird, oft fremde Märkte.

Reichhaltig sind wieder die Sammlungen von Nachrichten über den Metall- und Metallwarenhandel, namentlich in den westlichen Zentren und Produktionsorten, Dinant und Köln, sowie Nürnberg. Hierbei und auch sonst taucht leider wieder die be-

rüchtigte Anklamer Krämerrolle von angeblich 1330 auf, die Hohlbaum bereits vor länger als einem Menschenalter richtig zum Jahre 1524 gestellt hat (H. U.B. II S. 213 Anm. 3). Die Kölner Harnischmacher lieferten an Zwischenhändler oder besuchten selbst mit ihren Erzeugnissen die großen Märkte der weiteren Umgebung Kölns am Mittelrhein und in den Niederlanden. Auch sonst finden sich manche Zeugnisse für den eigenen Handelsbetrieb der Metallhandwerker. Im Verkehr mit Holzwaren erlangten nur die Produkte des Küfergewerbes (für Heringsfischerei und Bierbrauerei) größere Bedeutung; alles andere wie Möbel, Kisten, Kontore, Becken, Schüsseln usw. kam daneben nicht sehr in Betracht. Ebenso blieb der Vertrieb von Ton- und Steinwaren, eingerechnet die Bernsteinpatenoster, Halbedelsteine u. a., im Hoch- und Spätmittelalter ein Handel minderen Ranges, und der interlokale Handel mit Glaswaren hat es im Mittelalter auch nicht zu größeren Leistungen gebracht. Öl und Seife, die der Verfasser zusammen behandelt, sind hinsichtlich ihrer Wichtigkeit als Handelsobjekte doch verschieden zu bewerten. Während der Ölhandel frühzeitig allgemein verbreitet und nicht unbedeutend war, trat Seife im Handel erst später mehr hervor. Pergament- und Papierhandel konnte an sich nicht erheblich sein. Wichtiger waren Wein- und Bierhandel, von denen Bücher den letzteren gar nicht erwähnt, dem ersteren nur für Norddeutschland Bedeutung zuschreibt. Was der Verfasser hier anführt, verstärkt den Wunsch nach einer gründlichen und kritischen Untersuchung des Weinhandels, namentlich auch der einschlägigen technischen Fragen, über die bisher viel Unsicherheit herrscht. Zwischen den Betrieben des Wein- und Bierhandels im großen und im kleinen, bestanden gewisse Ähnlichkeiten, insofern in diesen Betrieben nicht selten ein ungewöhnlich großer, nicht zünftig zusammengefaßter Bestandteil der städtischen Gesamtbevölkerung selbst produzierte, im Handel selbst mitarbeitend tätig war, direkt am Handelsgewinn teilnahm und im Detailabsatz eigenartig gestellt war. Die wirtschaftlichen Grundlagen beider Betriebe und die Zustände, die sich daraus entwickelten, harren noch in mancher Hinsicht der Aufklärung. In der Regel bildete nur einer von diesen Betrieben die Spezialität einer Stadt. Die Produktionsgebiete der beiden Objekte sind ja deutlich geschieden. Der Verfasser bespricht die Brauerei und

den Bierhandel Hamburgs und der wendischen Ostseestädte, erwähnt auch die Binnenstädte, von denen Einbeck und Bernau im Spätmittelalter die bekanntesten waren. Einige Nachrichten bringt er über den Handel mit Met bei. Mehlhandel dürfte zwischen den wendischen Städten und Bergen in Norwegen am lebhaftesten gewesen sein. Den Beschluß in diesem Kapitel macht eine neue und berühmte Handelsware, die noch das späte Mittelalter geschaffen hat: gedruckte Bücher.

Wie schon erwähnt wurde, enthält das umfangreichste und glücklicherweise auch sachlich wertvollste Hauptstück eine Darstellung des interlokalen Verkehrs in den nördlichen Niederlanden. Hier hat der Verfasser nicht allein die vorhandenen, noch nicht sehr zahlreichen, meist neueren Untersuchungen, sondern auch die wichtigsten Quellen, namentlich die einheimischen Rechtsbronnen, Stadt- u. a. Rechnungen, nebst den Urkundenbüchern, sowie auch die von H. J. Smit zuerst benutzten Amsterdamer Zollregister des 14. Jahrhunderts, außer anderem besonders hansischen Material herangezogen und ergiebig verwertet. Die größere Sicherheit, die ihm diese intensivere Benutzung der Quellen selbst für ein räumlich nicht sehr ausgedehntes Gebiet verleiht, setzt ihn auch in den Stand, die Fragen nach der Bedeutung der protektionistischen Gesetzgebung und nach dem Unterschied zwischen Groß- und Kleinhandel schärfer ins Auge zu fassen. Die Reihenfolge der Warengruppen, die der Verfasser uns vorführt, ist dieselbe wie in dem vorhergehenden Kapitel. Es kann nicht ausbleiben, daß diese Anordnung manche Wiederholungen verursacht, weil oft dieselbe Tatsache sowohl die Existenz des interlokalen Handels als solchen bezeugt, wie die besonderen Verkehrsverhältnisse der nördlichen Niederlande beleuchtet. Aus dem Abschnitt über den Getreidehandel sei hingewiesen auf die Nachrichten über Ausfuhr von Hafer aus Südholland. Die Getreideausfuhrverbote betrafen entweder Ausnahmefälle, d. h. Teurungszeiten, oder beschränkten sich auf das in der nächsten Umgebung der Stadt gebaute Korn. Im übrigen beeinträchtigten sie den blühenden Kornhandel keineswegs. Die Kornausfuhr zur See lag in den Händen von Großhändlern. Den weiteren Vertrieb besorgten in zahlreichen Städten Kleinhändler, sog. Kornkäufer, die ihren Bedarf in den Hafenstädten oder in der Stadt selbst von fremden Kaufleuten oder Landwirten

kaufen. Auf dem Wege vom Produzenten zum Konsumenten lagen demnach mehrere Stufen des Zwischenhandels, und zwar des Groß- und Kleinhandels. Der Handel mit Erbsen, Bohnen, Flachs, Hopfen, Krapp, Waid und Früchten ist vielfach belegt; Hopfen, den die in vielen niederländischen Städten eifrig betriebene Brauerei gebrauchte, kam auch aus Thüringen ins Land. Krapp wurde in Seeland selbst gezogen, sein Anbau durch landesherrliche Verordnungen geregelt. Durch Waidhandl̄ zeichneten sich Dordrecht und Nimwegen aus. Früchte bezogen die nördlichen Niederlande namentlich vom Niederrhein (Kleve-Berg). Vieh und Fettwaren (Butter, Käse) bildeten seit alters wichtige Gegenstände der Ausfuhr, im 15. Jahrhundert vom Deventermarkt auch nach Mitteldeutschland. Einfuhr von Butter oder Käse wird selten, einmal aus England, erwähnt. Auch diese Artikel waren Gegenstände des Großhandelsbetriebs. Zwar ging in den Landesteilen, die selbst viel Butter und Käse produzierten, die Ware oft direkt aus der Hand des Landwirts in die des Konsumenten über, aber es gab doch in fast allen Städten Kleinhändler in Lebensmitteln, »Butterleute«, »Fettewarier«, »Voorhöker«, die meist Butter, Käse, Eier, Speck, Seife usw. vertrieben. Der Verfasser weist darauf hin, daß sogar in Amsterdam, das in einer Umgebung mit reicher Viehzucht lag, wenigstens gegen Ende des 15. Jahrhunderts auch fremde Kaufleute, also Zwischenhändler, Ochsen u. a. Hornvieh verkauften. Das mag freilich mit der wachsenden Zahl der Einwohner und vorübergehend anwesenden Fremden in der aufblühenden Handelsstadt zusammenhängen. Fremde Schlachter aus den umliegenden Dörfern und mitunter wohl auch aus Städten erschienen auf den Wochenmärkten der Städte; der Schutz, den die eingesessenen Schlachter genossen und der in mehreren Städten erwähnt wird, scheint im allgemeinen nicht streng gewesen zu sein.

Für den Wollhandel stützt sich der Verfasser hauptsächlich auf das bekannte Werk von Posthumus. Wir erwähnen, daß die spanische Wolle, welche die holländische Tuchweberei seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts verbrauchte, über Brügge bezogen wurde, während die Leidener früher ihren Bedarf an englischer Wolle in Calais einkauften. Geringwertige Wolle lieferten auch die nördlichen Niederlande selbst samt Brabant. Am Ende

des Mittelalters führten Westfalen (Geseke, Paderborn) und Hessen Wolle nach Utrecht aus (S. 127 Anm. 3). Die Zufuhr feiner Pelzsorten in die nördlichen Niederlande aus den Ostseegebieten war ohne Zweifel gering. Die nordniederländischen Buntwerker besorgten, wie es scheint, ihre Einkäufe auf den Märkten der südlichen Niederlande bei den Hauptimporteuren, den Hansen. Woher der von den Niederländern (Utrecht, Deventer) im 12. Jahrhundert in die Rheinlande eingeführte Hering stammte, ist unsicher. Bekanntlich beherrschte in den folgenden Jahrhunderten der schonensche Hering auch den niederländischen Markt, von dem aus er sich noch weiter verbreitete. Mit Recht hebt van Dillen hervor, daß der schonensche Hering die beste Qualität bildete und deshalb beim Verkauf von dem anderen Hering getrennt werden mußte. Die Ursache lag nicht in der Beschaffenheit des Fisches, sondern in der soliden Art seiner Zubereitung. Seit dem Ende des 14. Jahrhunderts erwuchs dem Schonenhering in den Niederlanden und dem vom niederländischen Fischhandel beeinflußten Gebiet, namentlich auch in den Rheinlanden, ein bald siegreicher Konkurrent in dem Nordseehering, dessen dauerhafte Zubereitung damals den Holländern gelang, der aber, soviel ich sehe, wegen der Mängel seiner Zubereitung die Güte des Schonenherings wenigstens längere Zeit nicht erreicht hat. Schon Jahrzehnte vor der Mitte des 15. Jahrhunderts ist er, samt dem flämischen Hering, auch in das Ostseegebiet selbst eingedrungen. Auch der Handel mit anderen Fischarten war selbstverständlich rege. Der Verfasser kommt zu dem Schluß, daß der Handel mit frischen Fischen von den Fischern und ihren Frauen selbst, wie heute noch, auf den Märkten auch der Nachbarstädte ausgeübt wurde, der mit getrockneten und gesalzenen Fischen dagegen durch Zwischenhändler. Diese betrieben vielfach den Fernhandel als Großhandel, den Territorial- oder Ortshandel in den niederländischen Städten durch Verkauf an die Konsumenten oder die städtischen Kleinhändler. Die städtische Gesetzgebung schützte hier, wie van Dillen breiter ausführt, wohl die Konsumenten gegen die Händler, nicht aber die städtischen Kleinhändler gegen die fremden Händler. Auch in diesem Handelszweige erscheint der Zwischenhandel als unentbehrlich.

Die Nachrichten über den für die Niederlande besonders wichtigen Holzhandel fließen weniger ergiebig. An den einzelnen

Verbrauchsstellen wurde Holz durch fremde Kaufleute eingeführt oder, was doch die Regel gewesen sein wird, durch die dort ansässigen Handwerker in den Hafenstädten, wo es lagerte, eingekauft. Die Erzeugnisse der Waldkultur (Teer, Pech, Pottasche, Wachs) bezogen die nördlichen Niederlande wohl seit dem 13. Jahrhundert von der Elbemündung her, sowie aus Preußen und Livland. Holzkohlen kamen im 14. Jahrhundert aus der südlichen Nachbarschaft; Eisen, Blei und Steinkohlen ebenfalls im ganzen späteren Mittelalter hauptsächlich aus Deutschland und den südlichen Niederlanden; spanisches Eisen wurde schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts gebraucht, häufig dann im 15. Jahrhundert. Aus den vorhandenen Nachrichten über den Handel selbst ergibt sich, daß Steinkohlen und Eisen durch Kaufleute in die Städte gebracht und dort an die Handwerker verkauft wurden. In einzelnen Orten hielten auch die Krämer Blei, Stahl und Zinn im kleinen feil. Größere Quantitäten dieser Metalle, besonders Blei, mußten auswärts gekauft werden. Für die steinernen Bauten, deren es in früherer Zeit verhältnismäßig wenige gab, mußten die Steine (auch Schiefersteine) den Rhein hinab (Andernach, Drachenfels) und aus den südlichen Niederlanden (Dinant, Namur, Lüttich, Tournai) eingeführt werden; Bentheimer Stein wird in Overijssel genannt. Der Backsteinbau war im nördlichen Teil des Landes noch in der Mitte des 13. Jahrhunderts selten. Der Verfasser hält die um 1265 in Utrecht erwähnte Ziegelbäckerei für eine der ältesten des Landes und macht wahrscheinlich, daß auch in Backsteinen ein wenn auch nicht gerade bedeutender interlokaler Handel stattgefunden hat, zumal die Ziegelbäckereien wohl nicht gleichzeitig in allen Städten entstanden seien. Spezereien und Südfrüchte gehörten zu den wichtigsten Gegenständen des Krämerhandels und wurden hauptsächlich von den Krämern auf den großen südniederländischen Märkten in Brügge und Antwerpen gekauft. Über die Ausfuhr des einheimischen seeländischen Salzes liegen Nachrichten seit dem Ende des 13. Jahrhunderts vor. Fremdes Salz, aus der Baie und Lüneburg, wurde wahrscheinlich erst seit der zweiten Hälfte des nächsten Jahrhunderts eingeführt, namentlich für den neuaukommenden Bedarf der Heringsfischerei. Für den Anteil der Holländer und Seeländer an dem Salzhandel nach Livland hätten sich leicht reichlichere Belege finden lassen, als der Verfasser bei-



bringt. In der Regel wurde das Salz in die niederländischen Städte durch Kaufleute eingeführt und dort durch Krämer und Höker im kleinen verkauft. Einzelne, doch nicht eben rigorose Verordnungen beschützten diesen Kleinhandel der einheimischen Krämer vor der Konkurrenz der fremden Kaufleute.

Mit dem anfänglich allein oder überwiegend im Einfuhrhandel vorherrschenden Wollentuch Flanderns rivalisierten seit dem 14. Jahrhundert, abgesehen von den Produkten anderer, mittlerweile ebenfalls zu ansehnlicher Tuchproduktion übergegangener südniederländischer Gebiete, wie Brabant, die englischen Tücher. Deren Einfuhr in die nordniederländischen Städte war schon damals groß und blieb es auch im 15. Jahrhundert, obwohl die Nordniederländer im Interesse ihrer seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts kräftig entwickelten Tuchindustrie sich energisch gegen die Überflutung durch die englischen Erzeugnisse wehrten. Seit jener Zeit fruchtbaren Fortschrittes der nordniederländischen Tuchweberei erschienen deren Produkte auch häufiger im allgemeinen Handel. Dieser Ausfuhrhandel erreichte, wenigstens nach Deutschland und dem Nordosten überhaupt, im 15. Jahrhundert seinen Höhepunkt. Der Verfasser zeigt, daß die exportierten Laken vom Produzenten, selbst wenn man erst den holländischen Drapenier, der seine Laken vom Weber, Walker und Färber im Hauswerk für seine Rechnung herstellen ließ, als solchen betrachte, bis zum Konsumenten in den meisten Fällen eine Reihe von Stufen des Zwischenhandels durchlaufen mußten. Der innere Tuchhandel vertrieb bereits im späteren 13. Jahrhundert einheimische, zunächst seeländische Laken, in der Folgezeit natürlich auch die Erzeugnisse der holländischen Tuchindustrie. So entwickelte sich ein lebhafter Tuchhandel mit diesen Landesprodukten auf den einheimischen Märkten. Die Drapeniers der einzelnen Städte pflegten fremde Märkte zu besuchen, und ebenso schnitten die eigentlichen Kleinhändler, die Wandschneider, auf den auswärtigen Märkten sicherlich die einheimischen Tücher aus. Der Tuchhandel der fremden Händler beschränkte sich auf die Marktzeiten (Wochen- bzw. Jahrmärkte), außerdem war die Zahl der ansässigen Wandschneider in den einzelnen Städten im Verhältnis zu deren geringer Einwohnerzahl ziemlich erheblich, in Deventer (1339) c. 21, in Nimwegen (1382) c. 31, in Utrecht (1445) 19. Wo nicht, wie in

Leiden, die Drapeniers sich freiwillig auf den Großhandel beschränkten, suchten die Wandschneider auch im Streit ihren Anspruch auf den alleinigen Ausschnitt des in der Stadt gewebten Tuches gegen die Weber durchzusetzen. Doch meint der Verfasser, daß im allgemeinen die Einfuhr den wichtigsten Teil der Tätigkeit der Wandschneider gebildet habe. Die Wandschneiderei wäre nicht als besonderer Betrieb entstanden, wenn nicht seit der frühesten Entwicklung der Stadt der interlokale Tuchhandel von besonderer Bedeutung gewesen wäre.

Das ist eine richtige Beobachtung. Auch was van Dillen über die Qualität der holländischen Wollentuchprodukte, wieder unter Verwertung der Ergebnisse der Posthumusschen Forschungen, ausführt, ist von weitergehendem Interesse. Legte schon Posthumus dar, daß der wichtigste Platz der nordniederländischen Tuchindustrie, Leiden, ein Produkt von zweiter Qualität herstellte, so zeigt der Verfasser, daß die anderen holländischen Städte, und zwar gerade solche, deren Tücher im internationalen Handel oft genannt werden, wie z. B. Naarden, noch geringere Qualitäten erzeugten. Es ist auch sehr wahrscheinlich, wenn es auch aus van Dillens Angaben nicht mit Sicherheit hervorgeht, daß im großen und ganzen die nordniederländische Tuchindustrie mit den nächstbenachbarten südlichen Industriegebieten in bezug auf Qualität der Ware nicht den gleichen Rang einhielt. Man kann hinzufügen, daß sie in dieser Hinsicht auch nicht rivalisieren wollte. Posthumus bemerkt, daß es der Leidener Tuchindustrie mehr darauf ankam, einen Stoff zu produzieren, der in der breiten Masse der Bevölkerung Absatz finden konnte und obendrein solide war. Dieses Bestreben, Mittelware und zugleich Massenware zu liefern — denn das eine bedingt für bestimmte Zeiten das andere — dürfte überhaupt als ein charakteristischer Zug des nordniederländischen Handelslebens des späteren Mittelalters bezeichnet werden. In bezug auf Qualitätsware blieben auch in anderen Handelszweigen verschiedene Nachbarn den Nordniederländern noch lange überlegen, und daher gebot die Lage, den Nachdruck zu legen auf Eigenschaften, die den Wettbewerb erleichterten. Z. B. deuten gewisse Erscheinungen im damaligen Heringshandel der Nordniederländer in derselben Richtung. Die englischen Tuche des späteren Mittelalters waren übrigens ebenfalls (S. 158) von

geringer Qualität, ebenso die grauen osterschen Laken. Gegenüber dem Tuchhandel trat der Leinenhandel sehr zurück, und auch die einheimische Leinenweberei scheint nicht erheblich gewesen zu sein. In der Regel verkauften wohl die Wandschneider Leinen- und Wollenstoffe, Fremde boten Leinenzeug auf den Märkten feil. Grobe Gewebe, wie Futtertuch u. a., haben oft nicht die Wandschneider, sondern die Krämer verkauft. Seidene Stoffe kamen ausschließlich von auswärts und wurden in kleineren Quantitäten von den Krämern verkauft. Über den interlokalen Handel mit Garn, Kleiderstoffen, Teppichen, Hosen usw. ist wenig bekannt.

Einfuhr fremden Leders in die nördlichen Niederlande läßt sich nicht vor der Mitte des 14. Jahrhunderts nachweisen. Übrigens deckte sein Name (Corduan, spanisches usw. L.) nicht immer seine Herkunft oder das Land der Zubereitung. Später entwickelte sich in den nördlichen Niederlanden ein reger Lederhandel; in den meisten Städten bestanden wahrscheinlich Gerbereien; vielfach übten die Schuhmacher die Gerberei im Nebenberuf aus. Verordnungen gegen Ledereinfuhr von auswärts bestanden nur da, wo es ein blühendes Gerbereigewerbe gab. Beachtenswert ist, daß die Lederbereiter, also die Handwerker (Schuhmacher) selbst fremde Märkte besuchten. Demgemäß war der Handel mit fertigen Schuhen, nach auswärts und auf den Märkten des eigenen Landes, ein lebhafter und recht freier. Der Wochenmarkt stand in der Regel auch fremden Schuhverkäufern offen, die von dieser Freiheit eifrig Gebrauch machten, und diese fremden Schuhverkäufer waren meistens Schuhmacher, die zu einem nicht geringen Teil aus anderen Städten stammten. Der Verkauf von in der Fremde angefertigten Schuhen durch städtische Schuster oder andere Bürger bildete dagegen eine Ausnahme und wurde meist verboten. Andere Lederwaren, Beutel, Handschuhe u. a., verkauften die Krämer. Auch im Leder- und Lederwarenhandel gab es also mancherlei Zwischenhandel. Über Buntwerk und Buntwerker liegen wenige Nachrichten vor; der Verfasser ist geneigt, das Vorhandensein des Pelzergewerbes in zahlreichen Städten zu leugnen. — Reicher als über die Einfuhr von Metallwaren, auf die ja die nördlichen Niederlande angewiesen waren, fließen die Nachrichten über den Handel damit auf den Wochen- und Jahrmärkten. Vielfach wurden auch auf den Wochenmärkten Fremde zum Verkauf

ihrer Metallwaren zugelassen. Schutzmaßregeln zugunsten des einheimischen Schmiedehandwerks finden sich erst gegen das Ende des Mittelalters. Eine bedeutendere, namentlich auch durch Export berühmte Metallindustrie hat sich in den nordniederländischen Städten nicht entwickelt. Um über die Verbreitung etwa der Erzeugnisse der nordniederländischen Gold- und Silberschmiedekunst ein Urteil zu gewinnen, genügt es freilich nicht, die städtischen Verordnungen oder speziell handelsgeschichtliche Quellen zu befragen. Da muß die Kunst- und Kunstgewerbegeschichte, für die Waffen ebenso die Geschichte der Waffen zu Hilfe kommen. Die Fremden, welche Metallwaren auf den Märkten feilboten, waren Krämer oder auch wohl Handwerker selbst, namentlich aus den Nachbarstädten.

Ihren großen und sicher wachsenden Bedarf an Küferwaren deckten die nordniederländischen Städte durch Einfuhr vom Auslande, im 14. Jahrhundert besonders aus Hamburg, oder durch im Lande selbst, und zwar auf dem flachen Lande oder in den Städten hergestellte Ware. Es bestand ein interlokaler Handel mit Töpferwaren; Glaswaren werden noch selten im Handel genannt. Ölschlägerei wurde in Nimwegen und 's Hertogenbosch, also in der Nachbarschaft der dasselbe Gewerbe kultivierenden kleinen nieder-rheinischen Städte, als Exportgewerbe ausgeübt. Amsterdam besaß schon im 15. Jahrhundert einen anscheinend regelmäßigen Ölhandel nach den Ostseegebieten. Doch wurde Öl auch importiert. Papier blieb sehr lange ausschließlich Importware; es ist in den Niederlanden nördlich der Maas erst im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts und auch in ihrem südlich gelegenen Teil erst in der zweiten Hälfte des 15. hergestellt worden. Die Einfuhr von rheinischem Wein in die nördlichen Niederlande ist alt, für die des französischen, vielleicht auch des spanischen Weins liegen Nachrichten erst aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts vor, häufiger erscheinen die letzteren Sorten erst im folgenden Jahrhundert. Die Einfuhr des Weins besorgten Großhändler, Fremde und Einheimische. Den Verzapf übernahmen indessen in den einzelnen Städten die Weinzapfer. Das älteste Keurboek von Utrecht (1341) verbietet dem Großhändler (zamencooper) den Kleinverkauf seines Weins. Der Verfasser meint, daß das dem gewohnten Prinzip der mittelalterlichen Gesetzgebung, der Förderung des

direkten Austauschs, widersprochen habe. Allein die städtische Gesetzgebung, wenigstens die deutsche, zeigte gerade hinsichtlich des Weinhandels sehr entgegengesetzte Prinzipien.

Auswärtiges Bier gelangte in die nördlichen Niederlande aus Bremen, aus der Ostsee (umländisches), hauptsächlich wohl aus Wismar, aus Duisburg, sodann seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts vor allem aus Hamburg; genauere Nachrichten über den Import des Hamburger Biers nach Amsterdam im 14. Jahrhundert bieten die erwähnten kürzlich zum erstenmal benutzten Amsterdamer Zollregister. Die Maßregeln gegen die erdrückende Konkurrenz des Hamburger Biers zugunsten der einheimischen Brauerei blieben lange Zeit ohne große Wirkung; erst seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts trat eine Änderung ein, deren Verlauf die Einfuhr des Hamburger Biers sehr stark herabsinken ließ. Die Hamburger Importeure beschränkten sich auf den Großhandel. Ob man auch den einheimischen Großeinkäufern den Verzapf des Hamburger Biers überall verbot, scheint doch nicht sicher. In Hafencities wie Amsterdam kauften die Bierzapfer auch direkt von den fremden Kaufleuten, durften aber nicht über den eigenen Zapfbedarf einkaufen. Der Verfasser meint, daß in diesem Betrieb die Trennung zwischen Groß- und Kleinhändlern streng durchgeführt worden sei. Ob das für alle Städte zutrifft, muß indessen dahingestellt bleiben. Seit den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts begann die Brauerei in zahlreichen Städten auch für den Export zu arbeiten. In erster Linie stand hier das Braugewerbe der Städte Delft, Haarlem, Gouda und Amersfoort; außerdem werden Deventer, Breda, Groningen und Utrecht als bierausführende Städte genannt. Doch reichte, wie es scheint, das Exportgebiet, abgesehen von Flandern, im allgemeinen nicht über die Grenzen der nördlichen Niederlande hinaus; gelegentlich wird Ausfuhr nach Schottland und Norwegen angedeutet. Einfuhrverbote einzelner Städte zum Zwecke des Schutzes der einheimischen Brauerei finden sich nur selten. Den Bierhandel trieben die Brauer selber, die ihre Erzeugnisse nach auswärts sandten, oder fremde Kaufleute, die jene holten. Der gewerbsmäßige Verzapf der Brauer selbst in der Heimatstadt ist in einzelnen Orten verboten gewesen. Mehl- und Brothandel im Lande waren nicht erheblich. Dagegen arbeitete die Kuchenbäckerei, deren bekannteste

Plätze schon damals Gent und Deventer waren, auch für den Export.

Den reichen Inhalt des vierten Kapitels faßt endlich der letzte Hauptteil zusammen. Nochmals prüft der Verfasser an der Hand der von ihm hauptsächlich aus dem nordniederländischen Verkehrsgebiet gewonnenen Tatsachen und Ergebnisse diejenigen Sätze der oben erwähnten Theorien, deren Prüfung die ganze Untersuchung gilt. Die Liste der im interlokalen Verkehr der nördlichen Niederlande vorkommenden Handelswaren ist erheblich länger als die von Bücher zugestandene. Hinsichtlich des direkten Verkehrs zwischen Produzent und Konsument ergibt sich, daß viele Waren, namentlich der Textilindustrie, doch oft durch manche Zwischenhand, und zwar durch die Hände von Groß- und Kleinhändlern, gingen. Bei anderen Artikeln freilich besorgten die Handwerker, also die Produzenten, selbst den Vertrieb ihrer Erzeugnisse, mitunter auf weite Entfernung. Keineswegs brachten sie nur Erzeugnisse von Gewerben herbei, die in der von ihnen besuchten Stadt selbst nicht ausgeübt wurden. Außerdem fand dieser Besuch der Fremden nicht nur auf Jahrmärkten, sondern oft auch auf Wochenmärkten statt. Der Vertrieb durch die Handwerker selbst ließ allerdings den Konsumenten mit dem Produzenten direkt in Verbindung treten. Vielfach aber besorgten auch Zwischenhändler, Kaufleute und Krämer, den Vertrieb der Handwerksprodukte im interlokalen Verkehr. Den Zwischenhandel grundsätzlich zu bekämpfen, lag der mittelalterlichen Gesetzgebung fern. In manchen Kundgebungen hat sie ihn gefördert, in anderen, wie besonders in solchen über den Vorkauf, auch bekämpft, freilich aus dem speziellen und einseitigen Motiv des Nutzens der eigenen Bürger.

Was das Verhältnis von Groß- und Kleinhandel betrifft, eine Frage, deren richtige Beantwortung dem, der vor allem ein anschauliches Bild der durch keine Abstraktion entwirklichten Vergangenheit zu gewinnen strebt, vielleicht als die dringendste erscheint, so führt der Verfasser aus, daß die in den Städten vorhandenen Kleinhändler, die Krämer, allerdings oft nicht in der Lage waren, unerwarteten und größeren Ansprüchen des Bedarfs zu genügen, daß sie aber doch keinesweg nur der Bedürfnisbefriedigung der ärmeren Bevölkerung dienten. Dazu war schon ihre Zahl und der Wert eines Teils der von ihnen vertriebenen

Waren zu groß. Man könne nur sagen, daß wegen der großen Wichtigkeit der Jahrmärkte im Verkehrsleben des Mittelalters der Markt größere und der Kleinhandel geringere Bedeutung für die Konsumenten gehabt habe als heute. Außerdem sei die große Beweglichkeit des mittelalterlichen Kleinhandels, der Krämer und Gewandschneider, die ihren Bedarf von den Großhändlern an fremden Orten einkauften und ihre Waren auf zahlreichen Jahr- und Wochenmärkten wieder absetzten, hervorzuheben. Er bestreitet die Ansicht v. Belows, daß der Großhandel meistens von berufsmäßigen Kleinhändlern als Nebenberuf ausgeübt sei und daß erst das 15. Jahrhundert Kaufleute kenne, die ausschließlich Großhandel trieben. Allerdings seien Großhandel und Kleinhandel im Mittelalter nicht scharf getrennt, die Großhändler hätten oft Kleinhandel getrieben, und die Kleinhändler besuchten fremde Märkte, um auf ihnen im großen einzukaufen. Aber es habe schon vor dem 15. Jahrhundert eine Gruppe von Kaufleuten gegeben, deren Hauptberuf den Großhandelsbetrieb bildete. Was er dafür (S. 206 f.) aus dem Gebiet der nördlichen Niederlande anführt, unterstützt und rechtfertigt ohne Zweifel seine Ansicht. Übrigens reichte der Ursprung der Spaltung, die sich zugleich als soziale Erscheinung kundgab, schon in frühere Zeit zurück.

Bei der Erörterung der protektionistischen Gesetzgebung der Städte begnügt sich der Verfasser damit, ihre Bedeutung für die Spezialfrage der geschlossenen Stadtwirtschaft darzulegen. Der hier allein in Betracht kommende Teil des Gästerechts, der die Einfuhr fremder und die Ausfuhr einheimischer Güter einzuschränken versuchte, gelangte erst später zu stärkerer Entfaltung. Der Verfasser vermeidet im übrigen eine bestimmte Stellungnahme. Er weist nur darauf hin, daß so manche Schutzbestimmungen erst aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts und aus dem 16. stammen, aus der vorhergehenden Zeit aber wenig derart bekannt sei. Die Ansicht, daß innerpolitische Gesichtspunkte, das Überhandnehmen zünftlerisch-demokratischer Strebungen, auf das Anwachsen der protektionistischen Tendenz von wesentlichem Einfluß gewesen seien, lehnt er ab. Mehr Nachdruck legt er auf die allgemeinen Ursachen, sowohl auf die steigende Konkurrenz des flachen Landes, wie namentlich auf die zunehmende Ausbreitung und Vermehrung des Handels überhaupt. Vor allem dürfe die

Wirkung der Schutzgesetzgebung nicht übertrieben werden. Die vorhandenen Verkehrsbeziehungen zwischen den Städten schlossen eine gegenseitige Abschließung oft genug aus. Auch in Städten, die nicht in erster Linie Handelsplätze waren, mußte die protektionistische Tendenz vorsichtig auftreten, zumal schließlich die Interessen der Konsumenten, und solche waren auch die Handwerker, Rücksicht forderten. Auch die am ausgesprochensten demokratischen Stadtregierungen haben nicht gewagt, die protektionistische Tendenz bis zu den äußersten Konsequenzen durchzuführen. Immer blieben doch Zwischenverkehr und Konkurrenz in weitem Umfang bestehen. Die geschlossene Stadtwirtschaft war nicht das Kennzeichen mittelalterlich-städtischer Wirtschaftsweise, denn die Schutzgesetzgebungstendenzen traten stärker erst am Ende des Mittelalters auf und erklären sich vor allem, wie erwähnt, als eine Reaktion gegen die allgemeine Verbreitung des Handelsverkehrs.

Gegen Einzelheiten der Untersuchung könnte gelegentlich Einspruch erhoben werden. Bei der Nachprüfung allgemeiner Sätze mit Hilfe zerstreut überlieferter Einzeltatsachen geschieht es leicht, daß der Wert einer Nachricht unrichtig eingeschätzt eine Besonderheit oder Unregelmäßigkeit verallgemeinert, allgemeinen Bestimmungen oder Angaben eine übertriebene Bedeutung für die Beurteilung eines bestehenden Zustandes, seiner Beschaffenheit oder seiner Dauer, beigelegt wird. Ein unglücklicher Ausdruck S. 67 läßt die Trave Lübeck mit Hamburg verbinden. Aber im übrigen kann das anschaulich geschriebene, einen reichen Stoff verarbeitende und nach mancher Richtung aufschlußreiche Buch der verdienten Wertschätzung der städte- und handelsgeschichtlichen Forschung, namentlich auch der hansischen, sicher sein.



## IX.

## Bericht über die Arbeit an den Sundzollregistern.

Dem im November 1915 erstatteten, von Kr. Erslev unterzeichneten Bericht über den Stand der Arbeit an den Sundzollregistern entnehmen wir folgendes:

Der Carlsberg Fonds gibt sich hiermit die Ehre, folgenden Bericht über die Bearbeitung und Herausgabe der Sund- und Beltzollrechnungen der Jahre 1661—1800, soweit sie im vergangenen Jahre gefördert werden konnten, zu übersenden.

Das Abschreiben der Rechnungen ist fortgesetzt worden. Von den Sundzollrechnungen sind die 1913—14 angefangenen Jahre 1693, 1698 und 1699 ganz abgeschrieben, ferner 1700—11, 1719—21, 1730 und 1731 (die beiden letzteren noch nicht vollendet); von den Beltzollrechnungen sind 1701—12, 1719—21 — im ganzen 63234 Schiffer in 1546 Stunden abgeschrieben worden, demnach 40,9 Schiffer pr. Stunde. Der Durchschnitt ist im ganzen höher als im vorigen Arbeitsjahr (38,75), aber etwas niedriger als in den beiden letzten Quartalen des vorigen Jahres. Es sind die Rechnungen nach dem Jahre 1720, die mehr Zeit erfordern, indem die Ladungen der Schiffe von Schweden und den schwedischen Besitzungen von da ab notiert werden; außerdem werden die Ladungen überhaupt in stets höherem Grad mannigfaltiger als vorher. Die Beltzollrechnungen erfordern verhältnismäßig die meiste Zeit, indem der Durchschnitt hier nur 25,75 Schiffer pr. Stunde ist. Es ist das Abschreiben einer großen Menge ganz kleiner Warenposten, das so viele Zeit erfordert; die Arbeit steht nicht ganz im rechten Verhältnis zu dem Umfange, den der Warentransport durch den Belt aufweist, wenn die vielen Posten zusammengezählt werden.

Im Bureau ist das Ordnen des Materials fortgesetzt, indem die Jahre 1687, 1691—1711, 1719—20 nach Monaten aufgezählt

und für die Schifffahrtstabellen und Warenlisten sowohl nach Heimstätte als Abgangshafen, teilweise auch nach Bestimmungsort der Schiffe geordnet sind. Es ist für ca. 75 000 Schiffer das Material gewonnen.

Die im vorigen Jahre bearbeiteten Schifffahrtstabellen sind ganz beendet; ferner sind die Jahre 1685—88, 1690—1702 tabellarisiert, im ganzen ca. 63 000 Schiffe. Für die wendischen und osterschen Städte sind fernerhin nicht nur die Schiffe, sondern auch die Schiffer Jahr für Jahr aufgezählt, um einen Überblick über die fehlenden Durchfahrten zu verschaffen. Deren Zahl reduziert sich vom Jahre 1701 ab bedeutend, indem die Reihe der aufbewahrten Beltzollrechnungen mit diesem Jahre anfängt.

Die Warentabellen sind für die Jahre 1670, 1680 (1913—14 angefangen), 1690, 1700 fertig geworden, auch wird 1710 bald vollendet sein. In diesen Jahren sind alle Waren tabellarisiert, teils nach Heimstätte, teils nach Abgangshafen, teils nach Bestimmungsort der Schiffe.

Im ganzen sind 2033,25 Stunden im Archiv, 3571,75 im Bureau gearbeitet; dazu kommt die anleitende und kontrollierende Arbeit der Herausgeberin.

Indem der Carlsberg Fonds den geehrten Spendern diesen Bericht übersendet, erlaubt er sich um Einzahlung der gezeichneten Beiträge für das künftige Jahr tunlichst im Laufe des Januar zu ersuchen.

## X.

## Nachrichten vom Hansischen Geschichtsverein.

## 1.

### Mitgliederverzeichnis.

Januar 1916.

#### Seine Majestät der Kaiser und König.

#### I. Beisteuernde Städte.

##### A. Im Deutschen Reich.

Anklam.	Greifswald.	Northeim.
Berlin.	Halberstadt.	Osnabrück.
Bielefeld.	Hamburg.	Quedlinburg.
Braunschweig.	Hameln.	Rostock.
Bremen.	Hannover.	Soest.
Breslau.	Helmstedt.	Stade.
Buxtehude.	Hildesheim.	Stendal.
Danzig.	Kiel.	Stettin.
Dortmund.	Kolberg.	Stolp.
Duisburg.	Köln.	Stralsund.
Einbeck.	Königsberg.	Tangermünde.
Elbing.	Lippstadt.	Thorn.
Emden.	Lübeck.	Uelzen.
Frankfurt a. O.	Lüneburg.	Wesel.
Goslar.	Magdeburg.	Wismar.
Göttingen.	Münster.	

##### B. In den Niederlanden:

Amsterdam.	Kampen.	Utrecht.
Deventer.	Tiel.	Zaltbommel.
Harderwijk.		

## II. Vereine und Institute.

Bergen (Norwegen):  
Museum.

Berlin:  
Historisches Seminar.  
Institut für Meereskunde.  
Königl. Bibliothek.

Bonn:  
Universitätsbibliothek.

Bremen:  
Handelskammer.  
Historische Gesellschaft des  
Künstlervereins.

Breslau:  
Universitätsbibliothek.

Danzig:  
Staatsarchiv.  
Westpreußischer Geschichts-  
verein.

Dorpat:  
Universitätsbibliothek.

Dortmund:  
Historischer Verein der Graf-  
schaft Mark.

Düsseldorf:  
Landes- und Stadtbibliothek.

Freiburg i. B.  
Historisches Seminar.  
Universitätsbibliothek.

Gießen:  
Universitätsbibliothek.

Gmunden:  
Königl. Ernst August-Fideikom-  
miß-Bibliothek.

Göttingen:  
Historisches Seminar.  
Universitätsbibliothek.

Halberstadt:  
Stadtgeschichtliche Bibliothek.

Hamburg:  
Historisches Seminar.  
Kommerzbibliothek.  
Verein für Hamburgische Ge-  
schichte.

Hannover:  
Historischer Verein für Nieder-  
sachsen.  
Königl. und Provinzialbibliothek.  
Stadtbibliothek.

Heidelberg:  
Universitätsbibliothek.

Kiel:  
Bücherei des Bildungsvereins der  
Marine.  
Volksbibliothek.

Königsberg:  
Verein für die Geschichte von  
Ost- und Westpreußen

Leipzig:  
Handelskammer.  
Historisches Seminar.  
Institut für Kultur- und Universal-  
geschichte.  
Universitätsbibliothek.  
Volkswirtschaftl. Seminar.

Lübeck:  
Handelskammer.  
Verein f. Lübeckische Geschichte.

Lüneburg: Bibliothek des Johanneums.	Schleswig: Staatsarchiv.
Magdeburg: Staatsarchiv.	Schwerin: Staatsarchiv.
Münster: Staatsarchiv.	Stade: Verein für Geschichte und Alter- tumskunde der Herzogtümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln.
Norwegen: Museum zu Bergen.	Stettin: Gesellschaft für pommersche Ge- schichte und Altertumskunde. Staatsarchiv.
Oldenburg: Staatsarchiv.	Stralsund: Handelskammer.
Prag: Verein für Geschichte der Deut- schen in Böhmen.	Tübingen: Universitätsbibliothek.
Riga: Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostsee- provinzen Rußlands.	Wiesbaden: Landesbibliothek.
Rostock: Historisches Seminar. Universitätsbibliothek.	

### III. Persönliche Mitglieder.

#### A. Im Deutschen Reich:

Anklam i. Pomm.: Soenke, Hauptmann.	Curtius, K., Verlagsbuchhändler. Dr. P. Curtius, Major d. Res. a. D. von Gröning, Geh. Regierungsrat und vortr. Rat i. Min. d. Inn. Dr. Ed. Hahn. Dr. Rudolf Häpke. Dr. Erich Hoffmann, Geh. Reg- Rat.
Aurich i. Ostfriesl.: Hagedorn, L., Landgerichtspräsi- dent, Geh. Justizrat.	Dr. Hoeniger, Prof. Dr. W. Liebermann, Prof. Noteboom, Gerrit, wissenschaft- licher Hilfslehrer.
Bergedorf: Dr. H. Kellinghusen.	
Berlin: Dr. Béringuier, Amtsgerichtsrat. Dr. Buchholtz, Stadtbibliothekar. Crome, Justizrat.	

Dr. M. Perlbach, Prof., Geh. Reg.-  
Rat, Abteil.-Direktor a. d. Kgl.  
Bibliothek

Dr. Schiemann, Prof.  
Wessel, Hermann, Architekt.

Biebrich a. Rhein:

Koch, Karl H.

Bielefeld:

J. Klasing, Kommerzienrat.  
Dr. Wilmanns, Oberlehrer.

Bonn:

Dr. Hamm, Wirkl. Geh. Ober-  
Justizrat.

Braunschweig:

Klepp, Prof.  
Dr. Mack, Stadtarchivar.  
Dr. Meier, Museumsdirektor.

Bremen:

Dr. Achelis, Richter a. D.  
Dr. Barkhausen, Bürgermeister.  
Dr. von Bippen, Syndikus.  
Dr. Enholt, Staatsarchivar.  
Dr. Focke, Syndikus.  
Dr. med. Focke, Medizinalrat.  
Dr. A. Fritze.  
Dr. Gerdes, Prof.  
M. Gildemeister, Senator.  
Hildebrand, Senator.  
Jacobi, Konsul.  
Dr. Kühtmann, Rechtsanwalt.  
Dr. Oelrichs, Senator.  
Dr. Quidde.  
Dr. Smidt, Richter.

Breslau:

Dr. Feit, Prof., Geh. Studienrat,  
Kgl. Gymn.-Direktor.  
Dr. Kaufmann, Prof.

Charlottenburg:

Dr. F. Arnheim.  
Dr. Ernst Heymann, Prof., Geh.  
Justizrat.

Danzig:

Behnke, Reedereibesitzer.  
Dr. Damus, Schulrat.  
Dunsby, Pastor.  
Dr. F. Rickert, Verleger der  
Danziger Zeitung.  
Dr. Simson, Prof.  
Dr. Tesdorpf, Direktor.  
Unruh, Konsul und Kommerzien-  
rat.  
Dr. Adolf Warschauer, Prof., Geh.  
Archivrat, Direktor d. Kgl.  
Staatsarchivs.

Dortmund:

Gronemeier, Prof.

Düsseldorf:

Dr. W. Beumer, Generalsekretär,  
Mitgl. d. Abgeordn.-Hauses.  
Dr. Ilgen, Archivdirektor.  
Dr. Porsch, Prof.

Einbeck:

O. Becker, Zeichenlehrer.  
Dr. Ellissen, Prof.  
Dr. Otto Fahlbusch.  
A. Falck, Bankier.  
Feise, Prof.  
Garbe, Rechtsanwalt.  
Heine, Bergwerksdirektor.  
Linsert, Gymnasialdirektor.  
Rabbethge, Oberamtmann.

## Elbing:

Dr. Wendt, Oberlehrer.

## Emden:

van Hove, Deichrichter in Larrelt.

Kappelhoff, Senator.

Metger, Kommerzienrat.

C. Thiele, Kaufmann.

## Freiburg (im Breisgau):

Dr. von Below, Prof.

Dr. Krauel, Prof., Wirkl. Geh. Rat.

Dr. Rud. Lüttich.

Dr. Rachfahl, Prof.

## Friedenau:

Dr. W. Vogel.

## Gießen (Großh. Hessen):

Dr. Hübner, Prof.

Dr. E. Vogt, Prof.

## Göttingen:

Dr. Konrad Bahr.

Dr. Beyerle, Prof.

Dr. Brandi, Prof.

Dr. Frensdorff, Prof., Geh. Justizrat.

Jacobj, Pastor.

Frau Prof. K. Lehmann.

Dr. W. Meyer, Prof.

Dr. L. Mollwo, Prof.

Dr. Stein, Prof.

Dr. F. Wagner, Archivar.

## Graudenz:

Zours, Prof., Oberlehrer.

## Halensee bei Berlin:

Hans Hundrieser, Prof.

## Halle a. S.

Dr. Lindner, Prof., Geh. Rat.

## Hamburg:

Dr. Edm. Ahrens, Regierungsrat.

Dr. O. Ahrens, Rechtsanwalt.

Dr. Baasch, Bibliothekar.

Johs. Baasch.

Dr. Becker, Archivar.

Dr. P. Benedixen, Bankdirektor.

Dr. C. Bigot.

Dr. Boden, Amtsrichter.

Dr. Ulrich Paul Max Brümmer,  
Gefängnisdirektor.

Dr. phil. Alfred Dreyer.

Dr. O. Ecker, Direktor der Ham-  
burg-Amerika-Linie.

O. A. Ernst.

Walter Fehling.

Wolfgang Fehling, Ober-Landes-  
gerichtsrat.

Dr. Framhein, Landgerichts-  
direktor.

Lucas Graefe, Buchhändler.

Frau Anton D. Gütschow, Wwe.

Dr. Hagedorn, Senatssekretär.

Dr. A. Hastedt, Landgerichts-  
direktor.

Dr. Heskél, Prof.

Dr. W. Heyden, Syndikus der  
Bürgerschaft.

F. C. Th. Heye, Geh. Kommerzien-  
rat.

Dr. Joachim, Archivar.

Dr. Keutgen, Prof.

Dr. A. Kiesselbach, Syndikus  
des Senats.

Dr. Köster, Prof.

O. Krauel.

Dr. Lappenberg, Senator.

Hugo Laubereau, Generalagent.

Dr. K. Lehmann, Ober-Landes-  
gerichtsrat.

Melhop, Baurat.

Dr. von Melle, Senator.

Christian Mohr, Rechtsanwalt.

Dr. Ph. Moller.

Dr. Neuberger, Direktor der Irren-  
anstalt Langenhorn b. Hamb.

Dr. H. Nirrnheim, wiss. Assistent  
a. Staatsarchiv.

Herm. Ohlendorff.

J. B. Freiherr von Ohlendorff.

Dr. Carl Petersen, Rechtsanwalt.

Johs. E. Rabe.

Dr. G. Rapp, Landrichter.

Dr. med. F. Reiche, Oberarzt.

Dr. H. Reincke, Assessor.

C. Albert Robertson.

Dr. A. Schön, Oberregierungsrat.

Dr. Schrader, Landgerichts-  
direktor.

Dr. J. U. Schröder, Oberlandes-  
gerichtsrat.

Dr. G. Seelig, Rechtsanwalt.

Dr. Sieveking, Physikus.

Dr. H. Stierling, Assistent am  
Museum.

Dr. J. F. Voigt, Rat.

Dr. A. Warburg, Prof.

M. Warburg, Bankier.

R. Wichmann.

Dr. Wohlwill, Prof.

Dr. med. Zippel.

#### Hannover:

Dr. phil. W. Behncke, Museums-  
direktor.

Dr. Jürgens, Stadtarchivar.

Dr. Kunze, Prof., Direktor der  
Königl. Provinzialbibliothek.

Dr. H. von der Osten.

Dr. A. Peters, Archivar.

#### Heidelberg:

Dr. Wolfgang Schlüter, Staatsrat,  
Bibliothekar a. D.

Dr. Schroeder, Prof., Geh. Rat.

Dr. H. Wätjen, Privatdozent.

Dr. Ascan Westermann.

#### Hildesheim:

F. A. Braun.

Kluge, Prof.

Kornacker, Buchdruckerei-  
besitzer.

#### Kiel:

Dr. L. Ahlmann, Stadtverord-  
netenvorsteher.

Dr. W. Ahlmann, Familien-  
stiftung.

Kaehler, Stadtrat.

Dr. A. O. Meyer, Prof.

Dr. Pappenheim, Prof., Geh.  
Justizrat.

Dr. Rendtorf, Geh. Justizrat.

Dr. Rodenberg, Prof.

Dr. Volquardsen, Prof., Geh. Rat.

#### Koblenz:

Dr. Reese, Provinzialschulrat.

#### Köln:

A. Camphausen, Geh. Kommer-  
zienrat.

Dr. Hansen, Prof., Archivdirektor.

R. Heuser.

Jansen, Justizrat.

Dr. Keußen, Prof., Stadtarchivar.



Dr. B. Kuske, Privatdozent.  
 Dr. G. von Mallinckrodt.  
 Fräulein M. von Mevissen.  
 E. vom Rath, Geh. Kommerzienrat.  
 F. Statz, Erzdözesan-Baurat.  
 Dr. W. Tuckermann.  
 Dr. Wiepen, Prof.  
 Dr. A. Wrede, Prof., Oberlehrer.

## Leipzig:

Dr. H. Krabbo, Prof.  
 Dr. Stieda, Prof.

## Lemgo (Lippe-Detmold):

Dr. Schacht, Prof.

## Lübeck:

Arndt, Pastor.  
 Becker, Senior und Hauptpastor.  
 Ed. Behn, Kaufmann.  
 Dr. Benda, Erster Staatsanwalt.  
 J. F. H. Bertling, Konsul.  
 Frau Boy-Ed, Schriftstellerin.  
 Dr. E. Brehmer, Rechtsanwalt.  
 Dr. Paul Brehmer, Rechtsanwalt.  
 Dr. F. Bruns.  
 Th. Buck, Kaufmann.  
 Dr. Curtius, Prof., Stadtbibliothekar.  
 E. Deecke, Kaufmann.  
 Ad. Erasmii, Kaufmann.  
 Dr. Eschenburg, Senator.  
 D. E. Wilhelm Eschenburg, Konsul.  
 J. H. Eschenburg, Bürgermeister.  
 Herm. Eschenburg, Kaufmann, Präses der Handelskammer.  
 H. Evers, Senator.  
 Fr. Ewers, Senator.

E. Fehling, Rechtsanwalt.  
 Dr. Ferd. Fehling, Senator.  
 Dr. Funk, Amtsgerichtsrat.  
 Dr. Geister, Regierungsrat.  
 Aug. Goßmann, Generalkonsul.  
 Dr. Görtz, Rechtsanwalt.  
 Dr. Hach, Regierungsrat.  
 Jul. Harms, Kaufmann.  
 Dr. Hartwig, Direktor.  
 Dr. Hausberg, Prof.  
 Holm, Hauptpastor a. D.  
 Dr. Ad. Ihde, Rechtsanwalt.  
 Dr. Kalkbrenner, Senator.  
 Dr. Kähler, Rechtsanwalt.  
 W. Kohrs, Bankier.  
 Dr. Kretzschmar, Archivrat, Staatsarchivar.  
 Kulenkamp, Senator.  
 Dr. Küstermann, Rechtsanwalt.  
 Dr. Lange, Regierungsrat.  
 Dr. Lienau, Senator.  
 Lindenberg, Hauptpastor, Senior, a. D.  
 Paul Alfred Mann, Kgl. Niederl. Vizekonsul.  
 J. G. von Melle, Kaufmann.  
 Dr. Meyer-Lürßen, Landgerichtsdirektor.  
 Mollwo, Prof.  
 Dr. Neumann, Senator.  
 Dr. Pabst, Landgerichtsrat.  
 B. A. A. Peters, Kaufmann.  
 Petit, Generalkonsul.  
 R. Piehl, Konsul.  
 Dr. Edm. Plessing, Rechtsanwalt.  
 Possehl, Senator.  
 Dr. Prieß, Rechtsanwalt.  
 Rabe, Senator.

Rahtgens, Buchdruckereibesitzer.

Fräulein O. Rodde.

Dr. Fritz Rörig, Archivar.

F. C. Sauermann, Kaufmann.

H. Sievers, Kaufmann.

M. Schmidt, Buchdruckerei-  
besitzer.

G. A. Schultz, Konsul.

Dr. Stooß, Senator.

Strack, Senator.

Dr. med. Rudolf Struck, Prof.

Carl Tesdorpf, Konsul.

Dr. Vermehren, Senator.

C. Warnecke.

Johs. Warncke, Lehrer.

#### Lüneburg:

Th. Meyer, Prof.

Dr. Reinecke, Prof., Archivar.

#### Magdeburg:

Dr. Otto Held, Kand. d. höh.  
Lehramts.

#### Marburg:

Dr. Freiherr von der Ropp, Prof.,  
Geh. Rat.

Troje, Oberbürgermeister.

#### München:

Dr. F. Bastian.

C. St. A. Geibel, Verlagsbuch-  
händler.

Dr. Quidde, Prof.

#### Münster:

Dr. Daenell, Prof.

Dr. Krumboltz, Archivar.

Dr. Meister, Prof.

Dr. Philippi, Prof., Geh. Archivar.

#### Neustrelitz:

Dr. Witte, Archivar, Direktor  
d. Großh. Hauptarchivs und  
Bibliothekar.

#### Norden (Ostfriesl.):

Soltau, Buchdruckereibesitzer.

#### Niendorf b. Lübeck:

Siegfried Buchenau, Kaufmann.

#### Ober-Stephansdorf

(Kr. Neumarkt, Schlesien):

Dr. von Loesch.

#### Oldenburg (Großht.):

Dr. Kohl, Prof., Stadtarchivar.

#### Pampow b. Holthusen

i. Meckl.:

Bachmann, Pastor.

Papenburg (Prov. Hannover):

J. Dieckhaus, Fabrikbesitzer,  
Kommerzienrat.

Ravensruh bei Neukloster:

H. Koester, Rittergutsbesitzer.

#### Rostock:

Dr. Becker, Bürgermeister.

Becker, Landes-Steuersekretär.

Clement, Geh. Kommerzienrat,  
Bürgermeister.

Dr. Dragendorff, Stadtarchivar.

Dr. Alfred Huhnhauser, Ober-  
lehrer.

Krause, Stadtarchivar.

Peitzner, Landeseinnehmer.

Dr. Reincke-Bloch, Prof.

Dr. med. W. Schmidt.

Spehr, Oberlehrer.

Dr. Wiegandt, Prof.

## Saarbrücken:

Dr. Erich tho Rade, Bankdirektor,  
Reg.-Rat a. D.

## Schwerin i. Meckl.:

Ehmig, Ministerialbaurat.

## Steglitz bei Berlin:

Dr. A. Hofmeister, Prof.  
Dr. Schäfer, Prof., Geh. Rat.

## Stettin:

Abel, Geh. Kommerzienrat.  
Dr. Blümcke, Prof.  
Denhard, Geh. Reg.-Rat.  
Dr. Fastenau, Amtsrichter.  
von Morgen, Generalmajor, Exz.  
C. G. Nordahl, Generalkonsul,  
Kommerzienrat.

## Stolp:

Dr. med. Boseck, Marine-Stabs-  
arzt d. R.

## Stralsund:

Gronow, Oberbürgermeister.

## Tangermünde:

Hugo Meyer, Kommerzienrat.

## Tübingen:

Dr. A. Wahl, Prof.

## Wilhelmshafen:

Dr. Theodor Pauls.

## Wismar:

Cordua, Kommerzienrat.  
Dr. Fritzsche, Gymnasialdirektor.  
Dr. König, Senator.  
Dr. Chr. Lange, Amtsgerichtsrat.  
O. Lembke, Rechtsanwalt.  
Gustav Michaelis, Kaufmann.  
Heinrich Podeus, Kommerzienrat.  
Dr. F. Techen, Ratsarchivar.  
Thormann, Rechtsanwalt.  
Witte, Bürgermeister, Geh. Kom-  
merzienrat.

## Wolfenbüttel:

Dr. Zimmermann, Geh. Archivrat.

## Zehlendorf bei Berlin:

E. Bergemann, Kaufmann.

## B. In anderen Ländern:

## Basel:

Dr. Hermann Bächtold, Prof.  
Dr. Schneider, Prof.

## Bergen (Norwegen):

B. E. Bendixen, Rektor.

## Bukarest:

Dr. Wilkens.

## Dorpat (Jurjew, Livl.):

Dr. Hausmann, Prof.

## Gent:

Dr. Pirenne, Prof.

## Haarlem (Niederl.):

R. D. Baart de la Faille, Archivar.

## Leiden (Niederl.):

Dr. Block, Prof.

## London:

O. Fehling.

## Lund (Schweden):

Dr. Weibull, Landesarchivar.

Paris:	Utrecht (Niederl.):
G. Espinas, Attaché aux Affaires étrangères.	Dr. Müller, Reichsarchivar. Dr. Oppermann, Prof.
Prag:	Wadstena (Schweden):
Dr. P. Sander, Univers.-Prof.	Karl M. Kjellberg, Landesarchivar.
Reval:	Zaltbommel (Niederl.):
Greiffenhagen, Stadtarchivar. C. H. Koch, Kaufmann. Hellmuth Witte, Kaufmann.	E. C. G. Brunner, Litt. drs.
Riga:	Zürich:
Dr. L. Arbusow jun. Baron Bruiningk. Dr. A. von Bulmerincq. Feuereisen, Stadtarchivar.	Dr. Meyer von Knonau, Prof. Dr. Sieveking, Prof. Dr. Stern, Prof.

## 2.

## Im Jahre 1914 eingegangene Schriften.

- Amsterdam: Historisch Genootschap. Bijdragen en Mededeelingen. Deel 35.
- Berlin: Verein für Geschichte der Mark Brandenburg. Forschungen Bd. 26, 2; 27, 1.
- Berlin: Verein für die Geschichte Berlins. Mitteilungen Jahrg. 1914.
- Berlin: Verein »Herold«. »Der deutsche Herold«. Jahrg. 45, 4—12. Verzeichnis der Mitglieder. Berlin 1914.
- Deventer: Cameraars Rekeningen van Deventer. Deel 7 (Titelblatt).
- Dresden: Königlich-Altortumsverein. Jahresbericht (89. und 90. Vereinsjahr) 1913, 1914. Neues Archiv Bd. 33 u. 35.
- Emden: Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer. Jahrbuch Bd. 18, 2. Upstaalsboom-Blätter. Jahrg. 3 u. 4.
- s'Gravenhage: P. J. Block en N. Japikse. Bijdragen voor vaderlandsche geschiedenis en oudheidkunde. 5 Reeks. Deel 2 1—4.
- Greifswald: Rügisch-Pommerscher Geschichtsverein. Pommersche Jahrbücher Bd. 15.
- Halle a. S.: Thüringisch-Sächsischer Geschichtsverein. Zeitschrift Bd. 4. Jahresbericht (94—95. Vereinsjahr) 1913 bis 1914.
- Hamburg: Verein für Hamburgische Geschichte. Zeitschrift Bd. 19, 1.
- Hannover: Historischer Verein für Niedersachsen. Zeitschrift Jahrg. 1909, 3.
- Helsingfors: Finska Fornminnesföreningen. Finskt Museum Bd. 20. Tidskrift Bd. 20.
- Innsbruck: Ferdinandeum. Zeitschrift 3. F. Heft 58.

- Kiel: Verein für Schleswig-Holsteinische Geschichte. Zeitschrift Bd. 43 u. 44. Quellensammlung Bd. 7. Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins Bd. 1 u. 2.
- Kopenhagen: Danske historiske Forening. Historisk Tidsskrift. 8. Række. Bd. 5, 1—4.
- Kristiania: Norske historiske Forening. Historisk Tidsskrift 5. Række Bd. 2, 5; 3, 1. 2 (Jahrg. 1914, Lieferung 3—5)
- Lübeck: Museum für Kunst- und Kulturgeschichte. Jahrbuch Bd. 1.
- Lund: Lauritz Weibull. Historisk Tidsskrift för Skåneland. Bd. 1, 1—7; 2, 1—7; 3, 1—6; 5, 1—3.
- Magdeburg: Verein für Geschichte von Stadt und Land Magdeburg. Geschichtsblätter Jahrg. 48.
- Münster-Paderborn: Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Zeitschrift Bd. 71.
- Nürnberg: Germanisches Nationalmuseum. Anzeiger Jahrg. 1913. Mitteilungen Jahrg. 1913.
- Nürnberg: Historischer Verein der Stadt Nürnberg. Jahresbericht über das 35. und 36. Vereinsjahr. 1912, 1913.
- Osnabrück: Verein für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück. Mitteilungen Bd. 37.
- Riga: Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands. Sitzungsberichte Jahrg. 1912, 1913.
- Rostock: Verein für Rostocks Geschichte und Altertumskunde. Beiträge Bd. 9.
- Stade: Verein für Geschichte und Altertümer der Herzogtümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln. Stader Archiv. N. F. Heft 4.
- Stans: Historischer Verein in Luzern. »Geschichtsfreund« Bd. 66, 68.
- Stettin: Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. Monatsblätter Jahrg. 1913. Baltische Studien Bd. 17.
- Stuttgart: Württembergische Kommission für Landesgeschichte. Vierteljahrshefte. Jahrg. 23, 3. 4.
- Upsala: Kirkohistoriska Föreningen. Skrifter I, 14.

Utrecht: Vereniging tot uitgave der bronnen van het oude vaderlandsche recht gevestigd te Utrecht. Oude vaderlandsche Rechtsbronnen. 2. Reihe Nr. 16 u. 17.

Zürich: Allgemein geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. Jahrbuch Bd. 39.

---

Förteckning öfver Finska Fornminnesföreningens publikationer 1870—1912. Helsingfors 1914.

